# Hannoversche Geschichtsblätter.

Veröffentlichungen

aus dem

Archive, der Bibliothek, dem Kestner-Museum und dem Vaterländischen Museum der Stadt Hannover. Zeitschrift des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover, der Geographischen Gesellschaft und des Vereins für neuere Sprachen.

23. Jahrgang.

Erstes Heft.

Hannover.
Verlag von Theodor Schulze's Buchhandlung.
1920.



# Hannoversche Geschichtsblätter.

Veröffentlichungen

aus dem

Archive, der Bibliothek, dem Kestner-Museum und dem Vaterländischen Museum der Stadt Hannover. Zeitschrift des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover, der Geographischen Gesellschaft und des Vereins für neuere Sprachen.

23. Jahrgang.

Erstes Heft.



Hannover.
Verlag von Theodor Schulze's Buchhandlung.
1920.

# Inhaltsverzeichnis.



---

Die Hannoverschen Geschichtsblätter erscheinen vierteljährlich. Der Bezugspreis beträgt 6.— Mk. für einen Jahrgang. Einzelhefte werden soweit die Vorräte reichen zum Preise von 2.— Mk. abgegeben. Sämtliche Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen.

Mitglieder des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover, der Geographischen Gesellschaft und des Vereins für neuere Sprachen erhalten die Hannoverschen Geschichtsblätter kostenlos. Von den älteren Jahrgängen sind außer Jahrgang 1—3, 8 und 12 noch alle Jahrgänge vorrätig.

Bei Abnahme der gesamten vorhandenen Jahrgänge tritt eine Ermäßigung von 25 % ein.

---

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. Jürgens, Hannover.
Druck von Th. Schäfer, Hannover.

# Die Stadtbibliothek in neuerer Zeit.

Von Dr. O. Jürgens.

Die ehemalige Ratsbibliothek der Stadt Hannover reicht in ihren Anfängen bis in die Zeit des ausgehenden Mittelalters zurück und ist seit dem Beginne der Neuzeit vornehmlich durch einige Kirchen- und Schulbibliotheken vermehrt worden. Auch ward sie durch Schenkungen bereichert, die ihr von mehreren um das öffentliche Wohl verdienten Männern zugewandt wurden[1]). Es handelt sich somit bei den älteren Beständen der Bibliothek um die noch sichtbaren Zeugen des ehemaligen geistigen Lebens unserer Stadt. Diese Bücher enthalten großenteils handschriftliche Eintragungen ihrer vormaligen Besitzer, so z. B. des Reformators Georg Scharnekau.

Infolge der Vereinigung dieser verschiedenen Büchersammlungen hat die Ratsbibliothek eine vielseitige und interessante Entwicklung gehabt. Sie gehört mit der Geschichte der Bildung in Hannover aufs engste zusammen und bildet in geistiger Hinsicht eins der kostbarsten Besitztümer unserer Stadt. Bei dieser Sachlage hat es sich die Stadtverwaltung von jeher zur Ehrenpflicht gemacht, die Bibliothek nach besten Kräften zu erhalten und zu fördern.

Die bisherige Ratsbibliothek, seit 1843 durch die Vereinigung mit den älteren Kirchen- und Schulbibliotheken erheblich vermehrt, wurde 1854 zusammen mit dem jetzigen Ratsgymnasium in das neue Schulgebäude am Georgsplatze verlegt und daselbst in einem Raume des Mittelbaues untergebracht. Hier verblieb die Stadtbibliothek, bis durch

[1]) Der hier gegebenen Darstellung liegen die Berichte zugrunde, die ich seit 1895 teils dem Magistrate eingereicht, teils in hiesigen Tageszeitungen veröffentlicht habe. Nähere Angaben über die Geschichte der Bibliothek sind namentlich in dem 1901 erschienenen Hauptkataloge S. VII bis X sowie in den seit 1906 in den Hannoverschen Geschichtsblättern enthaltenen Vorberichten zu den Nachtragskatalogen mitgeteilt. Ueber das Verhältnis der Bibliothek zum Kestner-Museum vgl. Hannov. Geschichtsblätter Jahrg. 13 (1910) S. 220, über die Verbindung mit dem Stadtarchive das. Jahrg. 19 (1916) S. 372.

den Bau des Kestner-Museums die Möglichkeit einer besseren Unterkunft für sie gegeben war.

Allerdings war von vornherein ersichtlich, daß mit der Unterbringung der Bibliothek in dem neuen Museum die Raumfrage nur für eine verhältnismäßig kurze Zeit gelöst sein würde. Schon 1888 berichtete der damalige Bibliothekar, Lehrer Schlette, bei Erwerbung eines umfangreichen Werkes: „Für dergleichen Zugänge wird hoffentlich unser neues Heim auch den Raum gewähren, wenigstens auf den ersten Anlauf, auf lange Zeit gewiß nicht."

Immerhin bedeutete die im Sommer 1889 erfolgte Uebersiedelung in den Bibliotheksflügel des Kestner-Museums einen erheblichen Fortschritt gegenüber dem früheren Zustande. Die Lage war sehr günstig, Zutritt von Licht und Luft ausreichend vorhanden, der Bücherraum zweckmäßig eingerichtet. Die Benutzung war nur geringfügig, die Zahl der ausgeliehenen Werke während des Jahres 1890: 690, 1893: 656. Die Bibliothek war damals wochentags von 11—1 Uhr geöffnet, für Anschaffung und Binden von Büchern die Summe von 3500 M. verfügbar; der Bestand der Bibliothek belief sich auf etwa 50 000 Bände.

In den neuen Räumen des Museumsanbaues wurde, gleichfalls im Sommer 1889, auch die umfangreiche Büchersammlung der ehemaligen Großen Lesegesellschaft, die sog. Sozietätsbibliothek, untergebracht, die einige Jahre vorher der Stadt überlassen worden und seitdem im Schulgebäude an der Wolfstraße aufbewahrt gewesen war.

Mit den vom Senator Culemann angelegten Sammlungen waren auch seine Bücher in den Besitz der Stadt übergegangen. Es wurde daher 1889 damit begonnen, denjenigen Teil, der die Bücherkunde und die deutsche klassische Literatur betraf, mit der Stadtbibliothek zu vereinigen.

Nach Hermann Kestners Tode im Juni 1890 wurde seine Büchersammlung in das Kestner-Museum gebracht und der größte Teil davon, über 5000 Bände, in den Räumen der Stadtbibliothek aufgestellt. Es waren vorzugsweise Werke über Volksdichtung der verschiedenen Nationen sowie Kulturgeschichte, ferner ältere Werke der deutschen, englischen, französischen und italienischen Literatur.

Bald darauf wurde ich vom Magistrat damit beauftragt, die Sozietäts- und die Kestnersche Bibliothek mit den früheren

Beständen zu vereinigen und später einen Katalog über die gesamte Bibliothek herauszugeben. In den nächsten Jahren erfolgte demgemäß eine Neuordnung der Stadtbibliothek in der Weise, daß diese nach sachlichen Gesichtspunkten eingeteilt und aufgestellt wurde. Sie zerfällt seitdem in eine Anzahl von Hauptabteilungen, deren jede wieder mehrere Unterabteilungen enthält, so daß die sich auf denselben Gegenstand beziehenden Bücher möglichst auch räumlich beisammen zu finden sind.

Nachdem der Bibliothekar Schlette sich 1893 wegen Alters und Krankheit in den Ruhestand zurückgezogen hatte, wurde die Verwaltung der Bibliothek mit der des Stadtarchivs vereinigt. Es stellte sich bald heraus, daß die Räume im Museumsgebäude, wenn auch einstweilen den Bedürfnissen noch genügend, doch in absehbarer Zeit nicht mehr ausreichen würden. Ich habe daher 1895 und seitdem wiederholt hierüber an den Magistrat berichtet und beantragt, die Beschaffung größerer Räume bezw. einen Neubau in Aussicht zu nehmen.

Es handelt sich dabei um die Beschaffung günstig gelegener Bücherräume, die noch für Jahrzehnte Platz für den jährlichen Zuwachs sowie für unvorhergesehene Erwerbungen bieten. Ferner ist es erforderlich, auf die Anlage größerer Räume für Lesesäle, Ausleihe- und sonstige Zimmer bedacht zu sein, die den an eine größere Bibliothek zu stellenden Ansprüchen genügen.

Auch habe ich seinerzeit beantragt, wiederum einen Vortragssaal einzurichten, in ähnlicher Weise wie es im Kestner-Museum schon früher der Fall war, so daß der Inhalt des Archivs und der Bibliothek den Besuchern auch durch Vorträge und Ausstellungen zugänglich gemacht werden kann.

Die Stadtverwaltung hat im Hinblick auf die Bedeutung, die der Bibliothek im öffentlichen Bildungswesen zukommt, die entsprechenden Maßnahmen seit längerer Zeit erwogen. Auch hat sie ihre Fürsorge für die Bibliothek dadurch betätigt, daß sie die Summe für Anschaffung von Büchern stetig erhöht hat. Für Anschaffung und Einbinden von Büchern wurden bewilligt für die Jahre 1901: 5000 M., 1906: 6200 M., 1911: 8500 M., 1914: 10 500 M., seit 1918: 13 250 M.

Der Bücherbestand wurde, den dafür jährlich bewilligten Mitteln gemäß, erheblich vermehrt. Außerdem wurde die Bibliothek durch die Erwerbung mehrerer umfangreicher Büchersammlungen bereichert, unter denen namentlich die der Geographischen Gesellschaft und des Vereins für neuere Sprachen zu nennen sind. Auch werden seit der 1893 erfolgten Gründung des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover die von diesem erworbenen Bücher satzungsgemäß der Stadtbibliothek überwiesen. Sodann wurde 1903 die niederdeutsche Büchersammlung Martin Börsmanns erworben und damit die Verpflichtung übernommen, sie zu ergänzen und fortzusetzen. Bald darauf wurde die Büchersammlung des 1904 verstorbenen Heraldikers Heinrich Ahrens, alsdann die Bücherei des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins mit der Stadtbibliothek vereinigt.

Die genannten Vereine haben außer ihren damaligen Büchereien später auch die folgenden Jahrgänge der ihnen zugehenden Zeitschriften der Stadt-Bibliothek überwiesen. Als Gegenleistung dafür wurde ihnen vom Magistrate für ihre Vorträge der Saal des Kestner-Museums, später geeignete andere Räume zur Verfügung gestellt. Als Schenkgeber größerer Bücherbestände sind u. a. ferner Amtshauptmann a. D. Edmund v. Fumetti, Turnlehrer Ludwig Puritz, Kanzleirat a. D. Wehrßen, Hauptlehrer a. D. Georg Lehzen und Kaufmann Joh. Fr. Witte zu nennen.

Die Bibliothek erhält ferner im Austausch gegen ihre Jahresberichte die Veröffentlichungen einer großen Anzahl anderer hiesiger und auswärtiger Anstalten und Vereine. Es würde sehr erwünscht sein, wenn durch eine weitere Ausdehnung dieses Tauschverkehrs namentlich die auf Hannover und seine einzelnen Einrichtungen bezüglichen Drucksachen möglichst vollständig an die Stadt-Bibliothek gelangten, um hier aufbewahrt zu werden. Erfahrungsgemäß gehen andernfalls diese Schriften, namentlich solche geringeren Umfangs, leicht verloren und sind später nicht mehr zu beschaffen.

Der Bücherbestand betrug, in abgerundeten Zahlen angegeben, i. J. 1893 etwa 50 000 Bände, 1898: 57 000, 1907: 80 000, 1912: 95 000, 1919 über 110 000 Bände.

Die steigende Benutzung der Bibliothek ist aus der folgenden Zusammenstellung zu ersehen. Die Zahl der ausgeliehenen Werke war i. J. 1893: 656 Werke,

1894: 928, 1897: 2173, 1900: 5442, 1903: 8384, 1906: 15 928, 1909: 20 350, 1911: 25 506. Auch während des Krieges ist die Zahl der ausgeliehenen Bände weiter angewachsen; sie war 1914: 37 759, 1915: 45 603, 1916: 53 892.

In den letzteren Jahren ist die Bibliothek wegen des Kohlenmangels während der Wintermonate längere Zeit geschlossen gewesen, so daß die Benutzungszahlen kein richtiges Bild ergeben würden.

Die Oeffnungszeit war noch bis 1906 auf die Stunden an den Wochentagen vormittags von 11—1 Uhr beschränkt und wurde alsdann auf die Zeit von 10—1 Uhr ausgedehnt. Seit 1911 ist die Bibliothek wochentags von 10—2 Uhr geöffnet. Während mehrerer Jahre erstreckte sich die Oeffnungszeit im Sommerhalbjahre auch auf die Stunden Mittwoch nachmittags von 3½—5½ Uhr. Die Bibliothek auch im Winter nachmittags und bis zum Abend geöffnet zu halten, ist leider deshalb nicht möglich, da der Zugang zu ihr nur durch das Kestner-Museum geschehen kann und dieses während der genannten Zeit geschlossen ist.

Um bei der stark anwachsenden Benutzung zu verhüten, daß die Benutzer längere Zeit auf die Ausgabe der gewünschten Bücher warten müssen, wird seit etwa 10 Jahren seitens der Bibliotheksverwaltung dringend empfohlen, die Bücher frühzeitig zu bestellen. Es ist dieserhalb folgende Bekanntmachung im Ausleihezimmer angebracht: „Die Benutzer der Bibliothek werden darauf aufmerksam gemacht, daß die gewünschten Bücher möglichst vor 9 Uhr morgens durch Einwurf eines Bestellzettels in den Briefkasten am Haupteingange des Kestner-Museums oder durch die Post zu bestellen sind."

Den Benutzern wird ferner empfohlen, folgende daselbst vorhandene Bekanntmachung zu beachten: „Die in § 11 der Benutzungsordnung vorgesehene Zurückforderung von Büchern durch den Bibliotheksdiener erfolgt auf Grund der ausgestellten Empfangsscheine. Die Benutzer der Bibliothek werden daher ersucht, sich bei Zurücklieferung eines Buches den dafür ausgestellten Empfangsschein zurückgeben zu lassen."

Die im Lesezimmer aufgestellten Nachschlagewerke ermöglichen es dem Benutzer, sich über die einen bestimmten Gegenstand betreffende Literatur eine Uebersicht zu verschaffen. Daselbst werden auch die zuletzt erschienenen Hefte einer Anzahl häufig benutzter Zeitschriften regelmäßig

ausgelegt. Ebenfalls dort findet eine, alle 14 Tage wechselnde Ausstellung neuerworbener Bücher statt, die für eine spätere Entleihung belegt werden können. Die regelmäßige Bekanntgabe der Neuerwerbungen in den Tageszeitungen hat in den letzten Jahren sehr zu dem Anwachsen der Bibliotheksbenutzung beigetragen.

Im Verhältnis zur Zahl und Benutzung der Bücher hat eine entsprechende Vermehrung der Anzahl der Beamten nicht stattgefunden. Die Enge der Geschäftsräume, die schon seit Jahren arge Unzuträglichkeiten zur Folge hat, gestattet eben nicht, so viele Beamte anzustellen, wie der Betrieb an sich erfordern würde. Zurzeit sind bei der Buchausleihe zwei, im Lesezimmer gleichfalls zwei Beamte bezw. Angestellte beschäftigt.

Für die Anschaffung neu erscheinender Werke sind Grundsätze maßgebend gewesen, die sich als das Ergebnis der bisherigen Entwicklung herausgestellt haben. Dabei war namentlich der Umstand von Bedeutung, daß bereits mehrere andere, teils öffentliche, teils Vereins-Bibliotheken hierselbst vorhanden sind[1]), deren Anschaffungen sich, ihrem Zwecke entsprechend, auf bestimmte Wissensgebiete beziehen. Im Interesse der Allgemeinheit war es daher erwünscht, eine gewisse Arbeitsteilung eintreten zu lassen, so daß die verschiedenen Bibliotheken sich gegenseitig ergänzten und eine Zersplitterung der vorhandenen Mittel möglichst vermieden wurde.

Die Stadtbibliothek hat sich in den letzten 30 Jahren unter Zustimmung der Stadtverwaltung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Allgemeinen Bildungs-Bibliothek entwickelt. Von den hier nicht berücksichtigten Sondergebieten gehört ein Teil dem Anschaffungsbereiche der vormals Königlichen und Provinzialbibliothek, ein anderer dem der Bibliothek der Technischen Hochschule bezw. einer der betr. Fachbibliotheken an. Die Benutzer unserer Bibliothek werden daher gegebenenfalls auf die entsprechenden anderen Büchereien hingewiesen.

Es ist hiernach an dem Grundsatze festzuhalten, daß die Stadtbibliothek vorzugsweise solche darstellende Werke an-

[1]) Siehe das Verzeichnis im Adreßbuche der Stadt Hannover 1920 Abt. V Seite 172.

schafft, die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhen und zugleich nach Form und Inhalt allgemein verständlich und von Interesse sind. Naturgemäß kann es sich bei der engen Begrenzung des hier vorhandenen Raumes und der Mittel nur um eine Auswahl aus den wichtigeren Werken handeln. Eine weitere Ausgestaltung der Bibliothek, insbesondere die wünschenswerte Ausdehnung des Anschaffungsgebietes, ist in den jetzigen überfüllten und unzulänglich gewordenen Räumen nicht möglich.

Diejenigen Wissensgebiete, aus denen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel neu erscheinende Bücher angeschafft werden, sind im Druckkataloge von 1901 S. X namhaft gemacht. Eine Erweiterung dieser Aufgaben entstand dadurch, daß i. J. 1903 Martin Börsmanns niederdeutsche Büchersammlung erworben und damit die Verpflichtung übernommen wurde, diese zu ergänzen und fortzusetzen. Auch wurde in Hinsicht auf die hiesige Lehrerschaft, deren Interessen seitens der Bibliothek von jeher möglichst berücksichtigt worden waren, das Fach „Pädagogik" weiter vervollständigt.

Seitdem werden innerhalb folgender Wissensgebiete geeignete neue Bücher von der Bibliothek angeschafft:

1. Stadt und Land Hannover,
2. Weltgeschichte,
3. Allgemeine deutsche Geschichte,
4. Kulturgeschichte,
5. Neuere Philologie,
6. Deutsche Literaturgeschichte und schöne Literatur,
7. Niederdeutsche Literatur,
8. Pädagogik,
9. Kunstgeschichte,
10. Erdkunde und Reisen.

Angeschafft werden ferner Konversations- und andere Lexika und überhaupt solche Nachschlagewerke, die geeignet sind, den Benutzern der Bibliothek die Uebersicht über ein bestimmtes Wissensgebiet zu ermöglichen.

Demnach reicht die Stadtbibliothek nicht aus für eingehende Untersuchungen, die jemand auf dem Gebiete einer Sonderwissenschaft anstellen will, etwa der klassischen Philologie, Theologie, Rechtswissenschaft, Medizin, Naturwissenschaften, Landwirtschaft, Technologie und Mathematik.

Für diese Fälle kann die Bibliothek nicht Werke anschaffen, welche, außer von dem betr. einen Benutzer, vielleicht nie wieder werden verlangt werden. Die gewünschten Bücher sind deshalb aus einer der in Betracht kommenden hiesigen Büchereien oder, da auch diese nur bis zu einem gewissen Grade ausreichen, aus einer auswärtigen Bibliothek zu entleihen.

Wegen einer weiteren Ausgestaltung der Bibliothek, namentlich hinsichtlich einer Ausdehnung des Anschaffungsgebietes, sind mehrfache Bestrebungen hervorgetreten, die zum Teil auch von der Verwaltung vertreten werden. Insbesondere richten sich die Wünsche zahlreicher Benutzer auf eine umfangreiche Anschaffung von Büchern neuzeitlicher Schriftsteller und überhaupt Unterhaltungsliteratur. Eine solche würde jedoch ein außerordentliches Anwachsen der Benutzung und damit bei der Enge der Geschäftsräume arge Unzuträglichkeiten zur Folge haben. So lange keine neuen Räume für die Bibliothek beschafft sind, muß sie daher eine Bildungsanstalt bleiben, deren Bestände in erster Linie dazu bestimmt sind, zur Belehrung der Benutzer zu dienen.

Das Verhältnis zur vormals Königlichen und Provinzial-Bibliothek ist mehrfach der Gegenstand von Verhandlungen gewesen, da jene von den hiesigen Büchereien trotz aller Verschiedenheit der Stadtbibliothek verhältnismäßig am ähnlichsten ist. So ist seinerzeit angeregt worden, die Stadt möge die damals Königliche Bibliothek mit übernehmen, jedoch haben die Verhandlungen zu keinem Ergebnisse geführt. Gewiß würde manches dafür gesprochen haben, so namentlich der Umstand, daß dadurch die Verwaltung vereinfacht worden wäre. Die Ergänzung des Bücherbestandes würde einheitlich geregelt und dadurch, daß eine zwiefache Anschaffung desselben Werkes tunlichst vermieden wäre, eine Ersparnis herbeigeführt sein. So hätte sich durch eine Vereinigung der beiderseitigen Mittel namentlich eine Erweiterung des Anschaffungsgebietes ermöglichen lassen.

Andererseits hat die Einwohnerschaft einer rasch anwachsenden Großstadt ein lebhaftes Interesse daran, nicht auf eine einzige Bibliothek angewiesen zu sein. Auch standen der Beschaffung eines Gebäudes, in dem beide Bibliotheken zusammen hätten untergebracht werden können, erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Infolge des Weltkrieges und zumal

seines unglücklichen Ausganges ist eine befriedigende Lösung dieser Frage für absehbare Zeit kaum in Aussicht zu nehmen.

Um die erwähnten Nachteile möglichst zu verringern, habe ich 1896 eine Vereinbarung mit der Königlichen Bibliothek zu dem Zwecke angeregt, die beiderseitigen Anschaffungsgebiete gegeneinander abzugrenzen. In der Folgezeit wurden dieserhalb Verhandlungen geführt, in deren Verlaufe sich die Innehaltung gewisser Richtlinien als wünschenswert erwies. Hiernach kommt der Königlichen Bibliothek vorwiegend das Gepräge einer wissenschaftlichen Bücherei zu. Es liegt daher nahe, daß in denjenigen Fächern, die dem Anschaffungsgebiete beider angehören, die Königliche Bibliothek Quellenwerke und gelehrte Untersuchungen berücksichtigt, die Stadtbibliothek dagegen regelmäßig nur Darstellungen allgemein verständlicher Art anschafft. Auch werden besonders teuere Werke, deren einmaliges Vorhandensein in der Stadt Hannover genügt, zweckmäßig von nur einer Bibliothek angeschafft, so daß dieserhalb die beiderseitigen Direktoren sich vorkommendenfalls zu verständigen haben werden.

Als Fächer, die zum Anschaffungsgebiete der Königlichen Bibliothek gehören sollten, wurden in den erwähnten Verhandlungen folgende in Aussicht genommen[1]). In erster Linie: 1. Geschichte. 2. Kirchengeschichte. 3. Historische Hilfswissenschaften. 4. Staatswissenschaften. 5. Deutsche Sprachwissenschaft. 6. Deutsche Literatur bis 1870. In zweiter Linie: 1. Bibliographie. 2. Allgemeine Literaturgeschichte. 3. Rechtswissenschaft. 4. Philosophie. 5. Kunstgeschichte und Archäologie.

Von der Königlichen und Provinzial-Bibliothek wird wegen ihrer Stellung zur Landesverwaltung auch erwartet, daß sie deren Bedürfnisse an Büchern besonders berücksichtigt. Aehnliches gilt in Hinsicht auf das Staatsarchiv, das in demselben Gebäude wie die Königliche Bibliothek untergebracht ist. In ihrer Eigenschaft als Landesbibliothek ist sie neben der Göttinger Universitäts-Bibliothek die gegebene Stelle für Bücherentleihungen aus dem Lande Hannover. Sie vermittelt zugleich den Bezug von Büchern aus auswärtigen Bibliotheken, deren Entleihung seitens hiesiger Benutzer gewünscht wird.

[12]) Vgl. Ebert und v. Campe, Zusammenstellung der für die Provinzialverwaltung von Hannover geltenden Gesetze (1906) S. 828.

Die Stadtbibliothek ist dagegen im allgemeinen nur für die hiesige Einwohnerschaft berechnet und verleiht daher nach auswärts nur in den Ausnahmefällen, daß die gewünschten Bücher anderweitig nicht zu erhalten sind. Der Sachlage gemäß werden auch die Bedürfnisse des Stadtarchivs und des Kestner-Museums berücksichtigt, die in dem gleichen Gebäude wie jene untergebracht sind und auf diese Weise einer besonderen Handbibliothek entbehren können. Im übrigen wird ihr wegen ihres volkstümlich-wissenschaftlichen Gepräges die Aufgabe zufallen müssen, die Grundlage für alles zu bilden, was die Stadtverwaltung auf dem Gebiete des Volksbildungswesens weiter unternehmen wird.

Im Zusammenhange mit der Frage der Volksbibliotheken ist neuerdings das Verhältnis der Städtischen zur Königlichen Bibliothek mehrfach in der Oeffentlichkeit behandelt worden. Es wurde dabei der Vorschlag gemacht, die wissenschaftlichen Bestände der Stadtbibliothek sollten in die Landesbibliothek überführt werden. Eine derartige Maßnahme würde aber, wenn sie überhaupt ohne Zerstörung der Stadtbibliothek durchführbar wäre, jedenfalls nicht geeignet sein, die Interessen der Allgemeinheit zu fördern. Die Stadtbibliothek kann eben in Hinblick auf ihre jetzigen sowie demnächstigen Aufgaben ihren Kern, die wissenschaftlichen Werke, gar nicht entbehren. Andererseits würde die Königliche Bibliothek durch diesen Zuwachs eine Menge von Büchern erhalten, die sie bereits besitzt und bei ihren beschränkten Raumverhältnissen kaum imstande sein, sie ordnungsgemäß unterzubringen.

Die Veröffentlichungen aus der Stadtbibliothek haben viel dazu beigetragen, daß die Benutzung in der oben angegebenen Weise schnell zugenommen hat. Die Herausgabe eines Katalogs war schon beabsichtigt, als sich die Bibliothek noch im Ratsgymnasium befand. Im Jahre 1883 wurde beschlossen, daß zu dem genannten Zwecke der vorhandene Blätter-Katalog abgeschrieben werden sollte. Der Abschluß dieser Arbeiten erfolgte aber erst, nachdem die Bibliothek in das Kestner-Museum übergesiedelt und in den nächstfolgenden Jahren umgestaltet worden war.

Der Druckkatalog ist dann auf einer anderen Grundlage zustande gekommen, als ursprünglich geplant

gewesen war. Einerseits wurden auch die Sozietäts- und die Kestnersche Bibliothek sowie die übrigen neuen Erwerbungen mit aufgenommen, andererseits aber nicht sämtliche Büchertitel abgedruckt, sondern nur ein Auszug aus dem handschriftlichen Sachkataloge der Bibliothek gegeben. Dabei wurde die Auswahl der aufgenommenen Büchertitel nach dem Gesichtspunkte getroffen, daß im allgemeinen nur die für die Benutzung wichtigeren Werke aufgeführt wurden. Indem so alle ihrem Inhalte nach veralteten Schriften unberücksichtigt blieben, wurde der Fortfall einer Menge von Titeln erreicht, die den Katalog unnötigerweise beschwert und unübersichtlich gemacht haben würden.

Dieser 1901 erschienene Druckkatalog enthält zunächst einige für die Benutzung in Betracht kommende Hinweise, sodann eine Uebersicht über die Geschichte der Stadtbibliothek, die Benutzungsordnung, Angaben über das Lesezimmer sowie eine Uebersicht über die Anordnung des Katalogs. Dann folgen die Büchertitel selbst, und den Schluß bildet (S. 693—783) ein alphabetisches Verzeichnis der Verfasser.

Nachträge zum Kataloge wurden 1903 sowie seit 1906 regelmäßig jährlich veröffentlicht. Sie enthalten in gleicher Anordnung wie der Hauptkatalog und nach den gleichen Grundsätzen ausgewählte Titel von Büchern, die im letztvergangenen Jahre angeschafft waren. Die hiermit verbundenen Mitteilungen enthalten, ohne auf statistische Einzelheiten einzugehen, Angaben über die weitere Entwicklung der Bibliothek. Diese Jahresberichte sind, ebenso wie die übrigen Veröffentlichungen aus der Bibliothek und dem Archive, in den Hannoverschen Geschichtsblättern herausgegeben.

Während des Krieges sind noch zwei Nachtragskataloge, nämlich der zehnte und elfte, erschienen. Seitdem haben die Druckkosten eine derartige Steigerung erfahren, daß die weitere Herausgabe der Veröffentlichungen erheblichen Schwierigkeiten begegnet. Sie ist jedoch, wie die Erfahrung gezeigt hat, für die Benutzung der Bibliothek äußerst wichtig, und es wird daher versucht werden, mit der Herausgabe der Nachträge fortzufahren.

Eine wesentliche Aufgabe der Bibliothek, die weitere Ausgestaltung ihrer Bestände war, wie bereits ausgeführt, innerhalb ihrer jetzigen engen Räume im Kestner-Museum

nicht durchzuführen. Unter der Voraussetzung eines bevorstehenden Neubaues empfahl ich daher i. J. 1900 in einem Berichte an den Magistrat, in räumlicher Verbindung mit der Stadtbibliothek eine öffentliche Lesehalle einzurichten, die einen Teil der Stadtbibliothek bildete und von dieser aus verwaltet würde. Zu dem in Aussicht genommenen Neubau ist es jedoch damals sowie später nicht gekommen.

Als Ausweg bot sich daher die Möglichkeit, in anderen Gebäuden Zweiganstalten einzurichten. So war es mit Dank zu begrüßen, daß der Schriftmaler Martin Börsmann, der sich durch die Sammlung von Werken der niederdeutschen Literatur verdient gemacht hat, den Anlaß gab, eine städtische Lesehalle einzurichten. Seinem letztwilligen Wunsche gemäß übereignete seine Witwe in einem Vertrage vom 22. April 1903 der Stadtgemeinde Hannover das ihr gehörige Grundstück Schillerstraße 39A sowie ferner das Eigentum an der genannten niederdeutschen Sammlung zu dem Zwecke, diese in der Stadtbibliothek aufzubewahren.

Zugleich wurde vereinbart, daß die Stadt auf dem überlassenen Grundstücke später eine Lesehalle einzurichten und zu erhalten haben sollte. Sie sollte gegebenenfalls befugt sein, diese städtische Lesehalle (Börsmann-Stiftung) in ein anderes Gebäude zu verlegen, jedoch keinesfalls vor Ablauf von 15 Jahren seit der Auflassung des Grundstückes. Die Stadtverwaltung hat dann noch im gleichen Jahre 1903 begonnen, die Lesehalle einzurichten und sie am 6. Oktober 1904 eröffnet.

Die Lebensbedingungen für die Lesehalle waren jedoch ziemlich ungünstig, da die Räume von vornherein für ihre neue Bestimmung nicht geeignet waren, auch die Lage des Hauses viel zu wünschen übrig ließ. So benutzte man die nach Ablauf der 15 Jahre sich bietende Gelegenheit, das früher im Besitze der Familie Bezin bezw. Meyer befindliche Haus Calenberger Str. 37 für die Stadt zu erwerben.

Dieses stattliche, aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts stammende Bürgerhaus wurde dazu bestimmt, zunächst die städtische Lesehalle aufzunehmen. Am 19. Juni 1919 wurde diese, das erste Obergeschoß einnehmend, für die Benutzer geöffnet. Ein Raum daselbst enthält die Nachschlagewerke und andere Bücher, ein zweiter die neuesten Hefte der Zeitschriften, drei andere die Tageszeitungen.

Im Erdgeschosse befinden sich Verwaltungszimmer sowie die Wohnung des Aufsehers der Lesehalle. Im Anschlusse an die Lesehalle wird demnächst im zweiten Obergeschosse eine städtische Volksbücherei eingerichtet werden, die namentlich aus Werken der neuzeitlichen schönen Literatur bestehen soll. Aus diesem Grunde und da sie auch nachmittags geöffnet sein soll, wird sie voraussichtlich zu der durchaus notwendigen Entlastung der Stadtbibliothek beitragen.

Der Bücherei- und Lesehallen-Ausschuß, der neuerdings, aus Mitgliedern der städtischen Kollegien bestehend, eingerichtet ist, wird zusammen mit der Bibliotheksverwaltung die weiteren Richtlinien auf diesem Gebiete festzulegen haben. Entsprechende Verhandlungen haben das Ergebnis gehabt, daß ein Zusammenwirken auch mit dem Verein für Volksbüchereien und der Leitung der Zentral-Bibliothek im Gewerkschaftshause gewährleistet ist.

Das Vortragswesen ließe sich in der Weise weiter ausgestalten, daß bei den dazu geeigneten Vorträgen auf die in den hiesigen Museen vorhandenen Sammlungsgegenstände und die daselbst zu veranstaltenden Ausstellungen Bezug genommen würde. Auch wäre damit zweckmäßig ein Hinweis auf die Werke zu verbinden, die für den jedesmaligen Vortrag in Frage kommen, so daß die Besucher sich diese aus den betr. Bibliotheken entleihen können. Gegebenenfalls ließen sich auch die Veröffentlichungen aus der Stadtbibliothek so einrichten, daß in ihnen Rücksicht auf die Gegenstände genommen würde, die in den verschiedenen Vorträgen zu behandeln sind.

Die Aufgaben der Volksbildungspflege könnten überhaupt, wie ich in einem Berichte v. J. 1918 ausgeführt habe, dadurch sehr gefördert werden, daß die hier in Betracht kommenden Bildungsanstalten durch eine einheitliche Organisation in Beziehung zueinander gesetzt würden. Es ist zu hoffen, daß infolge einer Arbeitsgemeinschaft aller auf dem Gebiete des Volksbildungswesens tätigen Amtsstellen und Vereine die hier vertretenen Bestrebungen von Erfolg begleitet sein werden.

---

# Entwicklung des Vereins für Volksbüchereien zu Hannover.

Von Dr. F. Heiligenstaedt.

Im Zusammenhang mit den Anregungen, die von der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 ausgingen und alle bürgerlichen Kreise dazu aufforderten, das Wohlergehen der arbeitenden Klassen zu fördern, erließ die Bibliothekskommission des seit 1875 in Hannover bestehenden Volksbildungsvereins einen Aufruf zur Beteiligung an der Gründung und Förderung von Allgemeinen Volksbibliotheken. Den Bemühungen des Ausschusses, dem Professor K. W. Meyer, damaliger Direktor des Leibnizrealgymnasiums, Professor Dr. Post, Buchhändler Th. Schulze und Hauptlehrer Süßmann angehörten, gelang es, in den Jahren 1883 und 1884 vier Bibliotheken zu je etwa 400 Bänden aufzustellen, die in öffentlichen Läden untergebracht und jedermann zugänglich waren. Magistrat und Oberpräsidium unterstützten das junge Unternehmen mit Geldbeihilfen und Bücherzuwendungen, und bald erfreuten sich die Büchereien eines regen Zuspruchs.

Bei dem Fehlen fester finanzieller Grundlagen und dem Mangel an einheitlicher, zielbewußter Leitung konnte ein Rückschlag nicht ausbleiben. Unzureichende Mittel geboten große Einschränkungen, die Bücherbestände lichteten sich infolge unsorgsamer Verwaltung und starker Abnutzung zusehends. Dazu wurde ein Gesuch an den Magistrat auf Erhöhung des bisher 100 M. jährlich betragenden Zuschusses abschläglich beschieden.

Um dem gänzlichen Verfalle vorzubeugen, ermächtigte im Frühjahr 1886 der Volksbildungsverein die Bibliothekskommission, durch Heranziehung außerhalb des Vereins stehender Männer einen eignen Vorstand zu bilden, und übertrug diesem die selbständige Neuordnung und Leitung der Volksbibliotheken. Bei dieser Neubildung trat die Persönlichkeit in den Vorstand ein, die fast ein Vierteljahrhundert

hindurch die Entwicklung der Volksbibliotheken bestimmend beeinflussen sollte: der Major a. D. Werner Kühne. „Wir wollen“, so umriß er damals den Daseinszweck der Allgemeinen Volksbibliotheken, „denjenigen unserer Mitbewohner, welche nicht die Mittel haben, in anderen Bibliotheken lesen zu können, besonders den arbeitenden Klassen der Bevölkerung, gute Bücher in die Hand geben; aber, ich betone es noch besonders, auch nur diesen, alle anderen sind von der Benutzung unserer Volksbibliotheken ausgeschlossen.“

„Wir wollen ferner diesen Leuten das Lesen unserer Bücher so bequem und billig wie möglich einrichten und wollen hierdurch suchen, sie vor dem Schmutz der schlechten Kolportage zu bewahren.“

Wie man sieht, wußte der Mann, der nun die Seele des Unternehmens werden sollte, noch nichts von den hohen sozialpolitischen und kulturellen Aufgaben einer für alle Bevölkerungsschichten bestimmten Oeffentlichen Bücherei. Aber er brachte den Kreisen, für die er arbeiten wollte, warmherziges Verständnis und den seiner harrenden Aufgaben großes praktisches und organisatorisches Geschick entgegen. Die bisher in beschränkter Anzahl ausgegebenen Freikarten wurden aufgehoben und allgemein die Leihgebühr von 50 Pf. für das Jahr eingeführt. Die Lesebedingungen wurden verschärft, ein gleichmäßiges Mahnverfahren gelangte zur Anwendung. Zugleich wurden neue Grundsätze für eine geordnete Statistik aufgestellt. Bei äußerst sparsamer Verwendung der stets nur spärlich fließenden Mittel wurden nicht nur die empfindlichen Lücken wieder ausgeglichen, sondern im Laufe der nächsten Jahre wurde die Zahl der Zweigbüchereien in dem Maße, wie sich die Stadt vergrößerte, vermehrt. Bis zum Jahre 1888 stieg ihre Zahl auf sechs, weitere sechs Bibliotheken folgten in den Jahren 1892—1895, eine dreizehnte wurde im Jahre 1900 eröffnet.

Nach wie vor waren alle diese Büchereien in offenen Geschäften, meistens Papierläden, untergebracht und wurden von den Ladeninhabern gegen geringe Vergütung mitverwaltet. Es muß zu Ehren dieser Geschäftsleute gesagt werden, daß sie in den weitaus meisten Fällen treu und gewissenhaft, mehrfach auch mit wirklicher innerer Anteilnahme und besonderem Geschick ihr Amt wahrgenommen haben. Aber trotzdem blieb der Leitung ein überaus reiches

Maß von Arbeit übrig. Galt es doch, die gleichmäßige Anwendung der allmählich schärfer und eingehender gestalteten Leseordnung zu beaufsichtigen, die Bücherbestände rechtzeitig zu ergänzen und zu vermehren und schließlich Mißständen beizeiten abzuhelfen. Unermüdlich war Kühne, seit 1891 Vorsitzender, darin, neue Wege zur Beschaffung weiterer, immer nötiger werdender Mittel zu erschließen. Die Beiträge seitens der Stadt und des Oberpräsidiums erfuhren allmähliche Erhöhungen, die Presse begann seit Ende der achtziger Jahre lebhafter für die Allgemeinen Volksbibliotheken einzutreten, und so nahmen die Einrichtungen nach und nach einen erfreulichen Aufschwung. Zu den Mitteln, das allgemeine Interesse an den Büchereien und die Lesefreudigkeit zu heben, gehörte auch die Verleihung von Prämienbüchern an besonders eifrige Leser in den Jahren 1890—1893, ein Verfahren, das in etwas veränderter Form in den Jahren 1911—1913 wieder aufgenommen wurde zu dem ausgesprochenen Zwecke, „billige, gute Bücher als Geschenkgaben in die Leserwelt zu bringen.“ In dieser Zeit wurden auch wiederholt vom Verein aus in Schaufenstern die bekannten guten und wohlfeilen Reihenschriften zur Auslage gebracht.

Eine besondere Förderung brachte das Jahr 1892, indem der Oberpräsident aus einer Bücherschenkung des Hannoverschen Tierarztes Geiß dem Vorstand der Allgemeinen Volksbibliotheken rund 5000 Bände mit den dazugehörigen Börten überwies.

Die folgenden Jahre brachten eine gesunde, stetige Fortentwicklung, die Zweigbüchereien erfreuten sich in Bürgerkreisen solcher Beliebtheit, daß die Bewohner der neuentstandenen Stadtviertel sich mehrfach an den Vorstand mit der Bitte um Einrichtung einer Bibliothek wandten. Mit der äußeren Ausbreitung hielt der Ausbau der Organisation gleichen Schritt. Die Kassenverwaltung wurde umgestaltet, der Vorstand bedeutend erweitert und eine Bücherkommission eingesetzt, der die Auswahl der anzuschaffenden Bücher obliegen sollte. Gleichzeitig wurde jeder Bibliothek ein Vorstandsmitglied als „Bücherwart“ zur Ueberwachung der Bücherbestände beigegeben.

In dieser Form bestanden die Allgemeinen Volksbibliotheken im Rahmen des „Volksbildungsvereins“ bis zum Jahre 1894. Am 6. Juni dieses Jahres löste sich der

genannte Verein auf, das unbeträchtliche Eigentum wurde den Allgemeinen Volksbibliotheken überwiesen.

Diese schwebten nunmehr völlig in der Luft. Um ihnen eine neue Grundlage zu geben, betrieb der bisherige Vorsitzende, Major Kühne, mit rastlosem Eifer die Bildung eines „Vereins für Allgemeine Volksbibliotheken“, der im Herbste des gleichen Jahres mit 209 Mitgliedern ins Leben trat. Die erprobte Verwaltung und Gliederung des Unternehmens wurde unter Erweiterung des Vorstandes beibehalten. Dem Vorsitzenden gelang es namentlich durch seine zahlreichen persönlichen Beziehungen, die Teilnahme führender Kreise unserer Stadt für das Unternehmen zu erwecken, die erste Generalversammlung des Vereins am 1. Mai 1895, in deren Mittelpunkt ein nachher gedruckter Vortrag des Vorsitzenden stand über: „Die Volksbibliotheken in Deutschland, besonders im Vergleiche zu England und Amerika. Zweck, Organisation und Entwicklungsgang der hiesigen Allgemeinen Volksbibliotheken“, wurde eine eindrucksvolle Kundgebung für den Volksbüchereigedanken in unserer Stadt. Die heilsamen Folgen blieben nicht aus. Rasch stieg die Mitgliederzahl auf 440 im Jahre 1898, das Jahr 1896 brachte eine Erhöhung der laufenden städtischen Beihilfe von 500 auf 1200 M. unter gleichzeitiger Gewährung einer stattlichen außerordentlichen Unterstützung. Die Tageszeitungen, „Anzeiger“, „Kurier“ und „Tageblatt“, erklärten sich bereit, unentgeltlich jeden Monat Bekanntmachungen über Büchermaterial, Lesebedingungen und Ausgabestellen zu veröffentlichen. In Fabrikbetrieben, Herbergen, öffentlichen Gebäuden wurden durch Vermittlung der Bezirksvorsteher Plakate über den Verein f. A. V. in großer Anzahl zum Aushang gebracht. Eine Wirkung erfreulichster Art war das Vermächtnis des im Frühjahr 1899 verstorbenen Fabrikanten Dreyer, das in Höhe von 2000 M. dem Verein zufiel. Zahlreiche, zum Teil wertvolle Bücherschenkungen ergänzten die Neuanschaffungen in willkommener Weise, u. a. sandten mehrere namhafte Volksschriftsteller und Schriftstellerinnen eine Anzahl ihrer eignen Werke.

Die lebhafte, von Erfolgen gekrönte Werbetätigkeit nach außen hin wurde begleitet von einer tiefgreifenden Durcharbeitung der Bücherbestände Bereits 1896 war eine auf mehrere Jahre verteilte Erneuerung, Umgestaltung und Vergrößerung der Bibliotheken I—X unter besonderer Berück-

sichtigung des belehrenden und wissenschaftlichen Teiles beschlossen worden. Im Anschluß an statistische Erhebungen, die der Bücherwart der Bibliothek X, Kaufmann Kortry, angestellt hatte, um zuverlässige Anhaltspunkte für Neuanschaffungen zu erhalten, wurden in den Jahren 1897—1899 die statistischen Zusammenstellungen besonders ausgestaltet.

Wenn trotz dieser regen Tätigkeit des Vereins nach innen und nach außen sich erste Spuren des Rückganges bereits in diesen Jahren zeigten, so lag das eben daran, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit bei der Beschränktheit der verfügbaren Mittel und der Zersplitterung der Leseeinrichtungen schon erreicht waren. Um die Wirksamkeit des Vereines zu erhöhen, hätte man bei bedeutend verstärkten Mitteln, ohne die Interessen der Werktätigen aus dem Auge zu lassen, sich mit den Leseeinrichtungen auf die Allgemeinheit der Bevölkerung einstellen und vor allem einen Mittelpunkt, eine größere Volksbücherei mit einer Lesehalle schaffen müssen.

Niemand war sich über die Mangelhaftigkeit des Geschaffenen und die Wege zu einer Besserung mehr im klaren als Kühne selbst. Schon auf der zweiten Generalversammlung des Vereins am 29. April 1896 hatte er in ausführlichem Vortrage „Anregungen zur Gründung von Lesehallen für die männliche arbeitende Bevölkerung“ gegeben. „Wir haben gesehen“, so führte er damals aus, „wer unsere Bücher liest, in welche Heimstätten sie dringen, und wie sie dort Freude und Erholung bringen. Ja, vergessen wir aber nicht, daß ein großer Teil unserer Stadtbewohner ganz außerhalb dieser Kreise steht, ich meine diejenigen Arbeiter, die überhaupt kein Heim haben, sondern nur in Schlafstellen Unterkunft finden, und die daher sich unsere Bücher nicht holen, weil sie keine Räume haben, wo sie dieselben lesen können. Dieser Gedankengang hat mich darauf geführt, zu erwägen, ob es nicht möglich ist, Räume zu schaffen, in denen der Arbeiter, der keiner Berufsgenossenschaft angehört, die ihm in Herbergen usw. Unterkommen für seine Freizeit gewährt, nach der Arbeit und Sonntags einige Stunden sich aufhalten und lesen kann. Keine sogenannte Wärmestuben für jedermann, deren Bedeutung, zumal für größere Städte, ich wahrlich nicht unterschätze, deren Herstellung aber auf einem anderen Gebiete liegt, nein, einfache Leseräume sollen es sein, in denen besonders die oben erwähnten Arbeiterklassen

Lokalblätter, Zeitungen, Zeitschriften, hauptsächlich illustrierte, finden ...“

Wie sehr Kühne bei seinem Vorschlage von sozialen Gesichtspunkten geleitet wurde, zeigt die ausführliche Begründung mit der hohen Zahl von Arbeitenden, die auf Schlafstellen angewiesen waren. Die auf seine Veranlassung vorgenommene polizeiliche Erhebung ergab die Zahl von über 10 000 Männern, die am Tage kein Heim hatten. Zugleich entrollte er eine Uebersicht über den Stand der Lesehallenbewegung daheim und im Auslande und entwarf einen vollständigen Plan für die Beschaffung der Mittel. Vor allem hoffte er, auf die an anderen Orten gemachten Erfahrungen gestützt, auf eine Vertiefung des Lesebedürfnisses. „Unsere Allgemeinen Volksbibliotheken waren bisher mehr oder weniger nur Anhäufungen von zwar guten Büchern, jedoch hauptsächlich von Werken der schönen Literatur, Romanen, Erzählungen usw. Unsere Bibliotheken konnten daher bisher nicht den Anspruch erheben, schon Volksbibliotheken im idealen Sinne des Wortes zu sein, d. h. Institute, die auch erziehlich und belehrend wirken, in denen alle Zweige des Wissens und Könnens vertreten, in denen Ratgeber für das religiöse, sittliche, praktische Leben zu finden sind. Unser Bestreben geht jetzt dahin, diesem Uebelstande allmählich abzuhelfen, das Versäumte nachzuholen. Volksbibliotheken sollen nicht zu ihren Lesern herabsteigen, sondern sollen sie emporheben. In der Hauptsache werden wir jedoch, so lange unsere kleinen Bibliotheken und zwar ohne Lesehallen bestehen, die Unterhaltung der Leser im Auge behalten müssen und können nur an Stelle der ausscheidenden Bücher die Abteilung: Geschichtliche, Biographische Werke, Land- und Völkerkunde, Reisen, Naturwissenschaften, Fachwissenschaften usw. verstärken.“ (Rechenschaftsbericht über 1896.)

Immer deutlicher erkannte Kühne, daß bei allen praktischen Verschiedenheiten der Lesehalle und der Volksbücherei beide doch grundsätzlich zusammengehören und sich in der Wirksamkeit unterstützen und ergänzen. Wenn er auch aus Mangel an Mitteln dem Verein für Allgemeine Volksbibliotheken die Schaffung von Lesehallen nicht aufbürden wollte, so trat er doch für eine innige Verbindung mit ihnen warm ein und verfocht andererseits die Meinung, daß aus der Bürgerschaft heraus die neue Aufgabe gelöst werden müßte. „Der Vorstand hat in seinem letzten Gesuch an den Magistrat um Erhöhung

des Zuschusses für die Volksbibliotheken entschieden erklärt, daß er es für einen Irrtum halten müßte, anzunehmen, daß Behörden und Kommunen verpflichtet seien, alle humanen Bestrebungen materiell sicherzustellen, sobald dieselben nur auftauchen, ehe nicht ihre Durchführbarkeit unumstößlich fest steht. Kann nun durch ein frisches, kräftiges Vorgehen der Beweis geliefert werden, daß Lesehallen in Hannover nicht bloß notwendig, sondern auch wie in allen größeren und in einer großen Anzahl kleinerer Städte Deutschlands lebensfähig sind, dann bin ich überzeugt, wird auch nicht die Hilfe von seiten der Behörden, zumal der städtischen, fehlen. Hannover ist die einzige Haupt- und Residenzstadt, und wohl auch die einzige Stadt von gleicher Einwohnerzahl, die noch keine Lesehalle besitzt, ja, sie ist bereits von mehr als 50 kleineren Städten darin überholt worden."

Diese immer und immer wieder vom Verein für Allgemeine Volksbibliotheken in Wort und Schrift erhobene Forderung schien im Jahre 1898 ihrer Erfüllung nahegebracht zu werden. In einer im Frühling dieses Jahres abgehaltenen öffentlichen Versammlung wurde der Grundsatz festgelegt, daß Einrichtungen wie die geplante Lesehalle in Verbindung mit einer größeren Volksbücherei nur dann auf Erfolg rechnen dürften, wenn sie auf der breitesten Grundlage, frei von jeder religiösen, politischen oder wirtschaftlichen Einschränkung, frei von jedem Partikularismus aufgebaut würden. Die Ausführung würde aber nur dann möglich sein, wenn die Stadt nicht bloß kräftige Unterstützung zusicherte, sondern wenn sie sich an die Spitze stellte.

Dieses geschah, indem bald darauf unter dem Vorsitze des damaligen Stadtdirektors Heinrich Tramm eine Versammlung geladener Persönlichkeiten stattfand, in der Dr. Nörrenberg, Bibliothekar der Universität Kiel, ein hervorragender Fachmann auf dem Gebiete des Volksbücherei- und Lesehallenwesens, einen Vortrag über Entwicklung und Einrichtung der Public libraries in England und Amerika hielt. In der anschließenden Aussprache, die Einstimmigkeit über die Notwendigkeit einer mit einer Volksbücherei verbundenen Lesehalle ergab, brach der Stadtdirektor die Unsicherheit über den einzuschlagenden Weg. Er gab der Erwartung Ausdruck, daß der Magistrat beipflichten werde, die frühere Stadtdirektorwohnung am Georgsplatz zur Einrichtung einer Lesehalle und größeren Volksbibliothek

zur Verfügung zu stellen, daß ferner die städtischen Kollegien dieses Unternehmen noch anderweitig unterstützen und fördern würden, und daß die Stadt die Führung übernähme.

Nun schien auch den Zweigbüchereien des Vereins eine erfolgreiche weitere Wirksamkeit beschieden zu sein. Folgendermaßen sollte sich nach Ansicht Kühnes die Entwicklung gestalten: „Mit einer den verfügbaren Mitteln entsprechenden, nach allen Richtungen hin auf das reichlichste ausgestatteten öffentlichen Lesehalle wird eine größere Volksbibliothek von etwa 8000 Bänden geschaffen. Diese beiden bilden die Zentralen, von denen aus Ausstrahlungen erfolgen. Zunächst also würden dies unsere zwölf Allgemeinen Volksbibliotheken sein, die aber vorläufig selbständig bleiben müssen. Daß im Laufe der Jahre auch kleinere Leseräume in entfernteren Stadtteilen entstehen werden, ist wohl einleuchtend. Da jene Zentralen viel reichhaltiger sind und ein weit größeres Gesichtsfeld bieten als die kleineren Leseräume und Bibliotheken, so kann schließlich jedermann, wenn er die Entfernung nicht scheut, in besonderen Fällen dort das Gesuchte finden. Wenn dann noch mit der Stadtbibliothek ein Leihvertrag abgeschlossen wird, so daß durch Vermittlung der Zentrale der reiche Bücherschatz dieser Bibliothek allen Schichten der Bevölkerung zugleich zugänglicher gemacht wird als bisher, so ist hiermit auch den weitgehendsten Bedürfnissen Rechnung getragen. Dann wird Hannover ohne Aufwendung überschwenglicher Mittel eine den Public libraries sehr nahe verwandte Anstalt besitzen und rückt damit auch auf diesem Gebiet in die erste Reihe der Städte Deutschlands ein.“

Ein für die damalige Zeit höchst achtbares, späterhin leicht zu vervollkommnendes kulturelles Werk schien so als Ergebnis der unermüdlichen Bemühungen des Vereins und seines Vorsitzenden heranzureifen. Da geschah das Unerwartete: Nachdem die Gesuche des Vereins auf Einrichtung der obengenannten Leseeinrichtungen unbeantwortet geblieben waren, lehnte das Bürgervorsteherkollegium den Antrag des Magistrats auf Bewilligung der Räumlichkeiten und der Einrichtung ab. Die Verhandlungen in dieser Sache hatten recht kurzsichtige und engherzige Meinungen zutage gebracht. So wurde von einer Seite behauptet, die Lesehallen würden doch nicht von der arbeitenden Klasse, sondern nur von den gebildeten Ständen benutzt werden, und für

letztere sei anderweitig, in Vereinen, Korporationen usw., genugsam gesorgt. Andere äußerten gerade das Gegenteil: „Die Lesehallen würden, zumal im Winter, sich nur als Wärmehallen für allerlei Gesindel ausbilden.“

Dieses Ergebnis bildete einen schweren Schlag für den Verein und vor allem für seinen Vorsitzenden. Aber weit entfernt davon, sich von dem als richtig und notwendig erkannten Ziele abzuwenden, trat Kühne nunmehr um so energischer und schärfer für die Verwirklichung seiner Pläne ein. Im Jahresbericht des Vereins über 1899 führte er noch einmal eindringlich aus, wie Volksbibliotheken und Lesehallen nur in ihrer Vereinigung auf die Dauer Ersprießliches leisten können. „Leider aber verschließt sich Hannover geflissentlich bis jetzt hiergegen. Die Erklärung hierfür ist nur in der Scheu zu suchen, derartige Einrichtungen in die Stadtverwaltung zu übernehmen. Man glaubt genug getan zu haben, wenn man den bisher selbständig verwalteten Allgemeinen Volksbibliotheken eine Unterstützung gewährt. Und doch ist mit diesen kleinen Bibliotheken dem allgemeinen Bedürfnis so wenig abgeholfen. Wenn auf dem Provinzialverbandstage der hannoverschen Bürgervereine die Aeußerung gefallen ist, daß dem Lesebedürfnis in Hannover durch die vorhandenen Einrichtungen genügt wäre, so erscheint uns dies doch eine gewagte Behauptung zu sein, denn 13 kleine Volksbibliotheken mit [illegible] Bänden und 30—40 000 Buchentleihungen im Jahre können unmöglich in einer Stadt von [illegible] Einwohnern auch bei den allerbescheidensten Ansprüchen ausreichen. Wir sehen hier natürlich nur die Bevölkerungsschichten in Betracht, für welche unsere Allgemeinen Volksbibliotheken vor allem bestimmt sind, d. h. also die arbeitenden Klassen und die Minderbemittelten, denen es an Gelegenheit fehlt, guten Lesestoff zu erhalten. Ziehen wir die Summe frei von jeder Selbsttäuschung [illegible], so müssen wir offen [illegible], daß unsere Allgemeinen Volksbibliotheken trotz allen darauf verwendeten Fleißes, trotz der [illegible] Auswahl und Pflege des Bücherbestandes in ihrer [illegible] Gestalt [illegible] haben, daß sie, da sie den Anforderungen der Jetztzeit nicht mehr genügen können, [illegible] werden. Ein Rückgang ist erst dann zu [illegible], und es ist unsere Pflicht, dies offen auszusprechen. Sie haben die Bedeutung, die sie noch vor vier oder fünf Jahren hatten, als die Lesehallenbewegung in Deutschland

kaum begann, zum großen Teil verloren. Sie sind nur als die Zweige eines Baumes anzusehen, der leider noch nicht eingepflanzt ist, der seine Wurzeln aber im Rathause haben muß. Alles Begießen mit spärlichen Mitteln genügt nicht, diese Zweige vor dem Vertrocknen zu bewahren. Zwar handelt es sich mit der Gründung von Volkslesehallen und größeren Volksbibliotheken nicht um Einrichtungen, die ins Auge fallen und zum äußeren Schmucke der Stadt dienen; aber man wolle auf dem Rathause doch beherzigen, daß die stille segensreiche Arbeit jener Institute vielleicht mehr zur Wohlfahrt der Bevölkerung beiträgt und der Stadt einen höheren sittlichen Wert gibt, als Schöpfungen, die nur dem Auge wohlgefällig sind.

Zunächst, wir wiederholen es, ist hier in Hannover eine Zentrale zu schaffen, welche eine Lesehalle und eine größere, besonders den wissenschaftlichen Zwecken dienende Volksbibliothek umfaßt. Alles Weitere, auch die dereinstige Einfügung unserer Allgemeinen Volksbibliotheken in dieses neue System, bleibt einer späteren Organisation vorbehalten."

Die Ausführung dieses Grundrisses hielt Kühne für die einzig mögliche Grundlage einer gedeihlichen Ausgestaltung des Volksbüchereiwesens in Hannover. Jede weitere Tätigkeit im Rahmen des Vereins hielt er für verloren, wenn die Stadt ihre Stellung den Anträgen des Vereins gegenüber nicht änderte. In der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 8. Mai 1901 gab Kühne daher unter Zustimmung der Versammlung und des Vorstandes die Erklärung ab, daß er mit Ablauf des Verwaltungsjahres 1901/02 sein Amt als Vorsitzender und Mitglied des Vorstandes niederlegen würde, wenn nicht bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres auf die Eingaben vom 28. September 1899 und vom 1. Juni 1900 der Bescheid erfolgte, daß die städtischen Kollegien willens seien, in absehbarer Zeit, d. h. bis zum 1. Oktober 1902, eine öffentliche Lesehalle verbunden mit einer größeren Volksbibliothek einzurichten.

Der sachliche Ernst und die Selbstlosigkeit, mit der der Vorsitzende sein Verbleiben in einem liebgewordenen, an Arbeit, aber auch an Erfolgen reichen Amte von der Entscheidung der städtischen Kollegien abhängig machte, verfehlten ihre Wirkung nicht. Nachdem die Stadt ihre grundsätzliche Geneigtheit zur Errichtung einer Volkslesehalle erklärt, über den Zeitpunkt allerdings sich nicht verbindlich geäußert

hatte, zog der Vorsitzende seine Rücktrittserklärung zurück. In einem Schreiben vom 18. März 1902 dankte ihm der Magistrat dafür, daß er sich entschlossen habe, das Amt eines Vorsitzenden und Geschäftsführenden der hiesigen Volksbibliotheken, welches er zum Segen dieser gemeinnützigen Einrichtung verwaltet habe, einstweilen weiterzuführen. „Wir tragen kein Bedenken, jetzt zum Ausdruck zu bringen, daß wir, soweit es in unserer Macht liegt, die Begründung einer öffentlichen Lesehalle ins Auge fassen werden, sobald sich hierfür geeignete Lokalitäten finden werden."

Mit diesem Bescheid schlief die Angelegenheit ein. Hannover versäumte die Gelegenheit, seinem Volksbildungswesen das notwendige städtische Rückgrat zu geben und begnügte sich in der Folgezeit mit notdürftigem, behelfsmäßigem Stückwerk. Klar und deutlich brachte der Verein im Jahresberichte über 1903/04 seine Ansicht über die Verwendung der an die Stadt gefallenen Börsmannstiftung zum Ausdruck: „Keinesfalls kann in der durch die Börsmannstiftung dem Magistrat auferlegten Einrichtung einer kleinen Lesehalle ohne Bibliothek (Schillerstraße 39A) die endgültige Lösung jener auch für Hannover so wichtigen sozialen Frage gefunden werden." Ein im Jahre 1903 an die Stadt gerichteter Antrag, in der Volksbadeanstalt eine Lesehalle einzurichten, wurde abgelehnt. Immer wieder weisen die Berichte der nächsten Jahre auf die Schaffung einer Zentralbücherei als auf die notwendige Grundlage für den Aufschwung der Vereinseinrichtungen hin. „Sollten", so heißt es 1909, „die Städtischen Kollegien diesen hochherzigen Entschluß fassen, dann .... müßten die Volksbibliotheken und ihre Verwaltung eine ganz andere Gestalt annehmen. Unsere 13 Ausgabestellen würden der Zentrale anzugliedern sein." Und 1912: „Wir müssen die Axt an die Wurzel legen: wir müssen eine Zentralbibliothek schaffen, die von einer bibliothekarisch ausgebildeten Persönlichkeit im Hauptamte geleitet wird." Eine ergebnislose Eingabe an den Magistrat vom 1. Juli desselben Jahres, die sich wesentlich auf den Rat des Bremer Büchereidirektors Dr. Heidenhain stützte, forderte eine Reorganisation nach zwei Richtungen: 1. Schaffung einer guten Zentralbibliothek mit einem größeren Bestande auch belehrender Literatur als Mittelpunkt für die Verwaltung der bestehenden Bibliotheken. 2. Von da aus allmähliche Umgestaltung der kleinen Bibliotheken zu lebensfähigen Organisationen.

Erst die jüngste Vergangenheit hat **dem Volksbüchereigedanken in Hannover die notwendige Anerkennung gebracht.** Aber die unvergleichlich größeren Schwierigkeiten, mit denen in der Gegenwart die Einrichtung zu kämpfen hat, lassen die jahrelange abwartende, ja ablehnende Haltung der städtischen Körperschaften um so tiefer bedauern.

Es war also dem Verein für Allgemeine Volksbibliotheken nicht gelungen, die Stadt zu entschiedenem, selbständigem Vorgehen zu veranlassen. So sah er sich in seiner Wirksamkeit dauernd beschränkt und mußte die Hoffnung auf eine zeitgemäß fortschreitende Verstärkung seines Bildungseinflusses auf bessere Zeiten zurückstellen. Lähmend beeinflußte das langsame, aber anhaltende Sinken der Mitgliederzahl, das Zurückgehen der Leserziffern und die Geringfügigkeit der Mittel die Entschlußkraft zu größeren Unternehmungen. Aber unverdrossen wurde daran gearbeitet, die Bücherbestände zu erneuern und sich in einzelnen Einrichtungen den Erfordernissen der Zeit anzupassen. So stellte man im Jahre 1900 auf Antrag des Vorstandes der eben eingerichteten Volkstümlichen Hochschulkurse zur Benutzung für die Teilnehmer in der Bibliothek IV und in den Leseräumen des Arbeitervereins eine Anzahl wissenschaftlicher Werke als besondere Abteilungen auf. Die Benutzung dieser Sonderabteilungen blieb freilich hinter den Erwartungen zurück, so daß es geraten schien, den Teilnehmern an den Kursen eine eigne Bücherei zu schaffen, für die zugleich die Schaffung eines Lesezimmers als notwendig erachtet wurde. Größeren Erfolg zeitigte die 1902 vorgenommene Begründung von besonderen Abteilungen für Mädchen, die auf Bitten des deutsch-evangelischen Frauenbundes eingerichtet und an die Bibliotheken II, VI und VIII angeschlossen wurden. Sie wurden im folgenden Jahre der Allgemeinheit zur Benutzung freigegeben.

Die im allgemeinen bewährte Organisation wurde unverändert beibehalten. Der im Jahre 1900 dem Vorsitzenden zur Unterstützung mit einem Ehrensold beigegebene Lehrer Wehrhahn wurde 1905 zu dessen Entlastung mit der Führung der Geschäfte nach Anweisung des Vorsitzenden beauftragt, soweit es sich um Uebernahme der schriftlichen Arbeiten, der Beaufsichtigung der Büchereien usw. handelte. Dem Vorsitzenden blieb die obere Leitung, die Vertretung nach außen, die Verwaltung der Kasse und die Rechnungslegung vor-

behalten. Die umsichtige Tätigkeit und Erfahrung des Genannten sollte besonders in der Folgezeit, als der Vorsitz mehrfach wechseln mußte, dem Verein von Segen sein.

Die spärlich fließenden Mittel hemmten in jenen Jahren ganz besonders einen Ausbau nach der belehrenden, volkstümlich-wissenschaftlichen Seite hin, wie er dem Vorstande vorschwebte. Der Haushaltsplan war schon seit Jahren auf dem Grundsatze aufgebaut, daß die Abnutzungsfrist bis zur Außerdienststellung eines Buches im Durchschnitt zehn Jahre betrage. So weit gespannt an sich die Verbrauchsfrist also schon berechnet war, so wenig vermochten doch die Einnahmen mit den sich daraus ergebenden Ersatzanforderungen in Einklang gebracht zu werden, von der Vermehrung der Bücherbestände ganz zu schweigen. Daher muß man es besonders hoch werten, wenn trotzdem der Verein im 25. Jahre seines Bestehens aus einem allmählich angesammelten Reservefonds in sechs Büchereien Jubiläumsabteilungen von je 100 wertvollen Werken neu einstellte, denen in den folgenden Jahren weitere für die übrigen Bibliotheken folgten. Gleichzeitig wurden die vorhandenen Bestände einer scharfen Sichtung unterworfen und die noch brauchbaren Bücher, wie schon früher mehrfach geschehen, gemeinnützigen Anstalten und Vereinen, so der Lehrerbibliothek, dem Erziehungshaus Vahrenwald, dem Stephansstift, Annastift, dem Siechenhaus und den Herbergen zur Heimat, überwiesen.

Obgleich immer wieder mit Werbeschreiben und Pressenotizen die Hebung der Mitgliederzahl angestrebt wurde, blieben die Bemühungen doch im ganzen erfolglos, wenn auch durch persönliche Beziehungen in den Jahren 1907/08 manche rührige Kraft, namentlich aus Lehrerkreisen, gewonnen wurde. Auch der Lehrerverein Hannover-Linden trat im Jahre 1911 mit einem Antrag an die städtischen Behörden den Bestrebungen des Vereins nach Neuordnung des Volksbüchereiwesens zur Seite. Bei den beschränkten Mitteln und den zersplitterten Beständen, die in Ladengeschäften wenig ansprechend und der großen Menge verborgen untergebracht waren, konnten die Leseeinrichtungen weiten Kreisen des Bürgerstandes nicht mehr genügen. Nur durch die nicht unerheblich erhöhten jährlichen Beihilfen der Stadt war es möglich, den Bücherbestand seit 1908 ungefähr auf gleicher Höhe zu halten. Die Art und Weise, wie in jener Zeit trotz mancherlei Widrigkeiten die Büchereien der Gewerkschaften

zusammengefaßt, ausgebaut und schließlich mit einem Lese-saal verbunden wurden, hätte ein Vorbild für die Entwicklung der Leseeinrichtungen des Vereins bilden können.

Im Jahre 1910 trat Major Kühne altershalber vom Vorsitz zurück. Sein Name ist mit der Entwicklung des Vereins aufs engste verknüpft und wird es mit dem Volksbücherei-gedanken in unserer Stadt auf alle Zeiten bleiben. Im Juni desselben Jahres zum Ehrenmitglied ernannt, hat er dem alle Verein bis zu seinem Tode im Juli 1916 mit Rat und Tat zeit beigestanden. Sein Nachfolger wurde Professor Dr. Schaer, der seit 1886 dem Verein als Mitglied angehörte und nun als langjähriger Mitarbeiter Kühnes die Geschicke des Vereins im Sinne seines Vorgängers leitete. An seine Seite trat als stellvertretender Vorsitzender Studienrat Dr. Duncker, der, seit 1906 in der Bücherkommission tätig, sich besonders um die Hebung der Bücherbestände Verdienste erworben hat. Als Schaer am 26. April 1915 den Vorsitz niederlegte, wurde für ihn der Privatdozent Prof. Dr. Deetjen gewählt, der bis zu seinem Fortgang nach Weimar am 9. März 1916 das Amt unter den schwierigen Verhältnissen der Kriegszeit versah. Der zu seinem Nachfolger erwählte Geh: Studienrat Professor Sommerbrodt verstarb bereits am 3. April desselben Jahres. Die Neuwahl am 25. Mai stellte den Geheimen Regierungsrat Boedeker an die Spitze des Vereins. Auch der stellvertretende Vorsitzende wechselte. Im April 1919 trat an die Stelle des als Gymnasialdirektor nach Neustrelitz versetzten Dr. Duncker der Oberlehrer Dr. Heiligenstaedt, der seit 1913 als Mitglied der Bücherkommission dem Verein angehörte. Im Juli des Jahres 1912 war der Senior des Vorstandes, der langjährige unermüdlich tätige, umsichtige Bücherwart Theodor Schulze gestorben. Seine Stelle nahm sein Geschäftsnachfolger Erich Danzfuß ein, der im Jahre 1911 in den Beirat eingetreten war. Das Schriftführeramt liegt seit 1885 in den bewährten Händen des Lehrers und Bibliothekars E. Schreck.

Wenn trotz dieses häufigen, durch Einziehungen zum Heeresdienste noch vermehrten Wechsels in den Vorstands-stellen die Entwicklung des Vereins ohne erhebliche Schwan-kungen verlief, so lag das vor allem daran, daß die Organisation bewährt und die Bahn festgelegt war. Im Rahmen der vor-handenen Mittel übernahm der Verein die durch den Krieg neugestellten Aufgaben. So wurden im Herbst 1914 drei hiesige Lazarette (Res.-Laz. I, Annastift, Techn. Hochschule)

mit Hunderten guter Bücher geschenkweise bedacht, seit 1915 wurden unter Leitung eines Lehrers die Bücher der Bibliothek in Herrenhausen (Nr. XIII) an die Verwundeten in den Lazaretten Schloßgarten und Krystallpalast unentgeltlich ausgeliehen. Daneben aber ruhte die Ausgestaltung im Innern nicht. Die Abteilungen für die Hochschulkurse waren mangels Benutzung im Jahre 1903 auf die übrigen Büchereien verteilt worden, die Volkstümlichen Hochschulkurse hatten sich im Laufe der Jahre eine wertvolle eigene Bibliothek geschaffen. Nunmehr, im Jahre 1914, wurde mit dem Vorstand der Volkstümlichen Hochschulkurse eine größere Wohnung in der Zimmerstraße gemietet, um dort die Bücherei der Hochschulkurse gemeinsam mit einer größeren, wohlausgewählten Zweigbibliothek des Vereins aufzustellen und verwalten zu lassen. Seit 1918 sind beide Büchereien nach der Großen Aegidienstraße 10 verlegt und werden hier von den Teilnehmern der Kurse und den Lesern des Vereins zusammen benutzt. Bei gemeinsam geleiteter Ergänzung und zeitgemäßer Verwaltung bietet diese leistungsfähige Bücherei gute Entwicklungsmöglichkeiten.

Einen bedeutsamen weiteren Schritt vorwärts bedeutete die gänzliche Neuordnung der Bücherei III, die gleichfalls aus einem Ladengeschäft in einen eignen Raum nach dem Jugendheim des Evangelischen Arbeitervereins Tiefenriede 35 verlegt und am 20. Mai 1917 neu eröffnet wurde. Einrichtung und Verwaltung lag in den Händen der Fachbibliothekarin Fräulein Gertrud von Meibom, die es bis zu ihrem krankheitshalber im Frühjahr 1920 erfolgten Rücktritt von diesem Amte verstanden hat, die Bücherei mustergültig zu entwickeln.

Schließlich wurden die vernachlässigten Büchereien VII und VIII 1917 und 1918 aufgelöst und die brauchbaren Bücher auf die Büchereien II und III verteilt. Immer mehr hatte sich die Notwendigkeit herausgestellt, die Zahl der Bibliotheken zu vermindern und mit weniger, aber um so leistungsfähigeren, möglichst in besonderen Räumen untergebrachten, fachmännisch geleiteten Büchereien ein System von Filialen zu schaffen, denen die Stadt den Mittelpunkt in Gestalt einer großen Oeffentlichen Volksbibliothek mit Lesehalle geben sollte.

Zur Förderung des Volksbüchereigedankens in Hannover hatte der Verein mit der dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin angegliederten Preußischen Zentral-

stelle für Volksbüchereiwesen (Leiter: Dr. Ladewig) Fühlung genommen. Auf Anregung dieser Stelle veranstaltete der Verein zusammen mit dem hiesigen Landesverein für Volkswohlfahrt nach dem Vorbilde ähnlicher Veranstaltungen in anderen preußischen Provinzen in den Tagen vom 7. bis 9. Oktober 1918 einen Lehrgang über Volksbüchereiwesen für Volksbibliothekare aus der Provinz Hannover und den angrenzenden Bundesstaaten. Vorträge hielten Bibliotheksdirektor Dr. Ackerknecht-Stettin, Bibliotheksdirektor Prof. Dr. Fritz-Charlottenburg, Bibliotheksdirektor Dr. Heidenhain-Bremen, H. Hofstätter-Hannover, Dr. Ladewig-Berlin, Büchereileiterin Siefert-Halberstadt, Büchereileiter Dr. Wincker-Hameln. Der von etwa 80 Hörern besuchte, von den Behörden unterstützte Lehrgang hatte u. a. das Ergebnis, daß auf Vorschlag des Vereinsvorsitzenden die Errichtung einer Beratungsstelle für das Volksbüchereiwesen in der Provinz Hannover nach den Richtlinien der Min.-Erlasse U IIIA 1379 vom 3. September 1913 und U IIIA 1494 vom 15. Januar 1915 beschlossen wurde. Diese Beratungsstelle wurde dem Landesverein für Volkswohlfahrt angegliedert und ihre Geschäftsführung dem Stellvertretenden Vorsitzenden des V. f. A. V. übertragen.

War man sich so im Vorstande des Vereins über die hohe Verantwortlichkeit der Aufgabe wie auch andererseits über die Unzulänglichkeit der Mittel, mit denen man den als richtig erkannten Weg beschreiten konnte, völlig im klaren, so geboten die politischen Ereignisse des Jahres 1918 eindringlich, zu prüfen, ob Grundlagen und Verfassung des Vereins imstande sein würden, den **Pflichten** zu genügen, die der geistige und sittliche Wiederaufbau an die Einrichtungen des Volksbildungswesens stellte. Die Stadt hatte für die notwendig gewordene Verlegung der Börsmannstiftung das Haus Calenberger Straße 37 hergerichtet und dort eine Lesehalle eröffnet. Zugleich waren die Mittel für eine daselbst zu schaffende Volksbibliothek bereitgestellt worden. Ein Ziel, für das der Verein jahrzehntelang vergeblich gekämpft, war erreicht, die Volksbüchereiarbeit in Hannover war damit auf eine gesunde Grundlage gestellt, die Tätigkeit des Vereins konnte als überflüssig angesehen werden. Andererseits war die Mitgliederzahl des Vereins dauernd zurückgegangen, sie hatte im Jahre 1919 ihren tiefsten Stand, der sie unter die Gründungsziffer stellte,

erreicht. Das Bürgertum zog sich, wie man auch bei anderen ähnlichen Unternehmungen beobachten konnte, aus den verschiedensten Ursachen von der tätigen Teilnahme an Vereinen, die hauptsächlich das Wohl der werktätigen Bevölkerung bezweckten, immer mehr zurück.

Es lag nahe, die Vereinstätigkeit gänzlich einzustellen.

Der Vorstand war anderer Ansicht. Das Lese- und Bildungsbedürfnis breitester Kreise war während des Krieges und infolge der politisch-wirtschaftlichen Entwicklung nach ihm gewaltig gestiegen. Die Ausleihziffern der Vereinsbibliotheken bewiesen es nicht minder wie die Inanspruchnahme der anderen hannoverschen Bibliotheken, voran die Stadtbibliothek und die Zentralbibliothek der Gewerkschaften. Noch auf Jahre hinaus werden die städtischerseits verfügbaren Mittel nicht imstande sein, ausreichende Lesegelegenheiten zu schaffen. Hatte sich doch auch infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreis derjenigen Bevölkerungsschichten, die zur Befriedigung des Lese- und Bildungsbedürfnisses zum Leihbuche greifen müssen, stark verschoben und erweitert. Nein, es war eine sittliche Pflicht des Vereins, nunmehr, in der Zeit der Not, nicht vom Platze zu weichen, sondern sich der neuen Zeit anzupassen und mit ungebrochener Kraft weiterzuarbeiten. Nur galt es, neue Grundlagen für den Verein zu schaffen, vor allem die Trennung zwischen Gebenden und Nehmenden aufzuheben, den Verein tragen zu lassen von der Gesamtheit seiner Leser, die, nun zugleich Mitglieder, dem Geiste der neuen Zeit entsprechend Einfluß auf die Gestaltung des Vereins gewinnen sollten. Der Verein sollte mit seinen Einrichtungen in der Gesamtbevölkerung wurzeln und aus ihr seine ideellen und materiellen Kräfte ziehen.

Aus diesen Erwägungen heraus verfaßten der Stellv. Vorsitzende Dr. Heiligenstaedt und der Bücherwart Buchhändler Danzfuß im Juli 1919 eine Denkschrift über eine Reorganisation des Vereins, die an die Vorstandsmitglieder und sonstige interessierte Persönlichkeiten versandt wurde. Es hieß darin u. a.: „Die städtischen Kollegien Hannovers haben jüngst trotz der schwierigen finanziellen Lage in großzügiger Weise die Mittel zur Schaffung einer Volksbücherei bewilligt. Sie haben damit den Wiederaufbau der geistigen und sittlichen Kräfte unserer Stadt als eine Notwendigkeit anerkannt, die sich vor und neben Bedürfnisse äußerer Art

stellt. Ganz irrig aber würde die Annahme sein, daß nunmehr, da die Stadt selbst sich des Volksbüchereiwesens tätig annimmt, — z. T. eine Folge unermüdlicher Bemühungen des Vereins für Allgemeine Volksbibliotheken — der V. f. A. V. überflüssig wäre. Ganz im Gegenteil! Die hoffentlich bald eröffnete Volksbücherei der Stadt wird die Zentrale für die volksbüchereimäßige Durchdringung der Stadt bilden. Aber die peripherische Bearbeitung, die Arbeit in den Vorstädten, die Kleinarbeit, wird nach wie vor dem V. f. A. V. zufallen. Soll der Verein demgegenüber in seiner rückläufigen Bewegung verharren? Ist es nicht Pflicht einer aus sozialen Erwägungen erwachsenen Organisation, mit allen Kräften sich unter den schwierigen Verhältnissen dem Gebote der Stunde anzupassen und mit aller Kraft an der Wiedergesundung unseres Volkes mitzuarbeiten?

Der Verein in seiner bisherigen Gestalt ist ein Wohltätigkeitsverein, ein geistiger Almosenverein, der Gebende und Nehmende scheidet. Für derartige Unternehmungen ist im neuen Deutschland kein Platz mehr, der Verein muß den Klassengegensatz, der in § 1 seiner Statuten festgelegt ist, fallen lassen. Aus allen Kreisen der Bevölkerung müssen sich lesende und beisteuernde Mitglieder gleichmäßig zusammenfinden .... Notwendig für eine weitere Aus- und Neugestaltung der Organisation, welche die Grundlagen für eine gedeihliche Fortentwicklung des Vereins bildet, sind nachfolgende Punkte:

I. Dem Verein müssen neue Mitglieder in reicher Zahl zugeführt werden ....

II. Die Leseeinrichtungen müssen zeitgemäß ausgestaltet und umgestaltet werden ....

III. Den aufgestellten Forderungen entsprechend muß die Organisation umgestaltet werden ....“

Der Vorstand in seiner Gesamtheit stellte sich grundsätzlich auf den Boden der entwickelten Richtlinien und brachte in einer Mitgliederversammlung am 19. September 1919 dementsprechende Anträge auf Satzungsänderungen ein, die am 7. November endgültig genehmigt wurden. Gleichzeitig wurde der Name des Vereins umgeändert in „Verein für Volksbüchereien in Hannover“.

Die wichtigsten Unterschiede ergeben sich aus der folgenden Gegenüberstellung.

**Alte Satzung.**

§ 1.

Der unter dem Namen:
**„Verein für Allgemeine-Volksbibliotheken Hannover"**
bestehende Verein hat den Zweck, die Allgemeinen-Volksbibliotheken in der Stadt Hannover zu erhalten und zu heben.

Diese haben die Aufgabe, den Unbemittelten, besonders aus den arbeitenden Klassen, das Lesen guter und anregender Bücher zu erleichtern und sie dadurch vor der gemeingefährlichen Kolportage der teuren Schundliteratur zu schützen.

§ 5.

Männer und Frauen können Mitglieder des Vereins werden, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen wollen.

Der jährliche Beitrag beträgt mindestens 2 M.; er ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zahlbar.

Die ständige Mitgliedschaft kann auch durch eine einmalige Einzahlung von mindestens 50 M. erworben werden.

**Neue, jetzt gültige Satzung.**

§ 1.

Der
**„Verein für Volksbüchereien in Hannover"**
hat den Zweck, in seinen Büchereien jedermann in den Städten Hannover und Linden guten und gesunden Lesestoff zur Unterhaltung und Belehrung leihweise darzubieten und so zur Förderung der allgemeinen Volksbildung beizutragen. Diesen Zweck verfolgt er zur Ergänzung der Volksbücherei-Unternehmungen der Stadt Hannover.

§ 5.

Vereinsmitglied kann werden, wer in Hannover oder Linden wohnhaft ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Mitgliedsbeitrag beträgt halbjährlich 2.50 M.

Auch juristische Personen und sonstige Körperschaften können Vereinsmitglieder werden. Ihr Mitgliedsbeitrag ist mit dem Vorstande zu vereinbaren.

Durch Zahlung eines einmaligen Beitrags von mindestens 100 M. wird die Eigenschaft als förderndes Mitglied erworben.

§ 7.

Die Benutzung der Vereinsbüchereien steht jedem über 16 Jahre alten Einwohner von Hannover oder Linden unter den vom Vorstande festgesetzten Lesebedingungen offen gegen Vorausentrichtung einer monatlichen Lesegebühr von 50 Pf. und gegen Hinterlegung eines einmaligen Pfandgeldes von 1 M. Die Vereinsmitglieder sind von Zahlung der Lesegebühr und des Pfandgeldes befreit.

Die gleichzeitig neugeschaffene Stelle eines Kassenwarts wird vorläufig vom Vorsitzenden mitverwaltet.

Die Neuordnung der Mitgliedschaft wurde zum 1. Januar 1920 eingeführt und hat sich bei allen Bedenken, die gegen eine Erhöhung der Lesegebühren von jährlich 50 Pf. auf 5 M. erhoben wurden, reibungslos eingeführt. Dadurch,

daß daneben für Nichtmitglieder Monatsabonnements bestehen, wird niemand gezwungen, gegen seinen Willen Vereinsmitglied zu werden. Die bisher vorliegenden Ergebnisse zeigen, daß nur selten von dieser Freiheit Gebrauch gemacht worden ist. Der Verein aber sieht sich nunmehr in der Lage, dem oben entwickelten Plane folgend, den Aus- Umbau seiner Einrichtungen fortzusetzen.

Die nächste große Aufgabe, die sich der Verein gestellt hat, wird die Einrichtung einer leistungsfähigen Bücherei in der Nordstadt sein. Bereits im Jahre 1916 hatte die Familie H. W. Appel zum Gedächtnis ihres im Osten gefallenen Hermann Appel eine Stiftung von 15 000 M. zur Einrichtung einer Volkslesehalle in der Nordstadt gemacht und diese Spende der Stadt zur Verwaltung übergeben. Auf Antrag des Vereins, der von dem Verein für Volkswohlfahrt unterstützt wurde, hat die Stadt am 5. Februar 1920 diese Summe mit Einwilligung der Spender dem Verein zur Verfügung gestellt, der mit dem hieraus anzuschaffenden Grundstock die Bestände einer oder mehrerer Zweigbüchereien verbinden wird. Als Räumlichkeit wurde gleichfalls von der Stadt antragsgemäß das Kinderhortgebäude Engelbosteler Damm 100 zur Mitbenutzung eingeräumt. So wird die Möglichkeit gegeben sein, mit einer Zweigbücherei von 5—6000 Bänden die Bedürfnisse der Nordstadt zu befriedigen. Die Einrichtung und Verwaltung dieser Zweigstelle wie auch die der Büchereien II und III soll in die Hand einer fachbibliothekarisch ausgebildeten Persönlichkeit gelegt werden, der nach Bedarf Helfer beigegeben werden sollen. Mit aller Kraft wird sich der Verein bemühen, das von der Stadt bewiesene Vertrauen zu rechtfertigen. Eröffnet dieses ihm doch zugleich die Möglichkeit, auch weiterhin in seinen Unternehmungen Anlehnung an die städtischen Einrichtungen zu finden.

So steht der Verein mit nunmehr bald drei in eignen Räumlichkeiten untergebrachten, fachmännisch verwalteten und entwicklungsfähigen größeren Büchereien sowie sieben kleineren Zweigbibliotheken, die allmählich in gleicher Weise zusammengefaßt werden sollen, an der Schwelle eines neuen Zeitraumes. Die notwendige Eingliederung in die Volksbüchereipläne der Stadt ist durch geregelte Beziehungen zur Verwaltung der städtischen Büchereien gesichert. Dankbar sei hier des bisherigen Dezernenten, Senators Dr. Wespy,

gedacht, der persönlich, amtlich und seit 1915 als Mitglied des Beirats den Bestrebungen des Vereins allzeit Teilnahme und Förderung entgegengebracht hat. Die enge Verbindung mit der Bibliothek der Volkstümlichen Hochschulkurse und die Fühlung, die mit der Zentralbibliothek der Gewerkschaften genommen ist, bilden eine weitere Vorbedingung dafür, daß ohne schematische Vereinheitlichung das Büchereiwesen Hannovers einheitlich ausgebaut wird. Eine fernere, nicht minder wichtige Aufgabe wird es sein, die Büchereien mehr, wie bisher geschehen, in den Dienst des Volkshochschulwesens und Vortragswesens in unserer Stadt zu stellen. Welche Form eine für die Zusammenfassung des gesamten Volksbildungswesens anzustrebende Arbeitsgemeinschaft anzunehmen hat, welche Aufgaben sie erfüllen muß, wird die nächste Zukunft lehren. Das weite Arbeitsfeld, das sich dem vorschauenden Blicke bietet, läßt Platz für viele, wenn sie vom Geiste brüderlichen Vertrauens erfüllt und bereit sind, der Sache um der Sache willen zu dienen.

---

## I. Statistik der Verwaltung.

| | Mitglieder | Zuschuß der Stadt[1]) ℳ | Zuschuß des Oberpräsidiums ℳ | Gesamteinnahmen ℳ | Verwaltungs-Ausgaben ℳ |
|---|---|---|---|---|---|
| 1895 | 352 | 600 | 200 | 2331 | 515 |
| 96 | 427 | 1300 | 200 | 3431 | 669 |
| 97 | 440 | 1300 | 200 | 3666 | 666 |
| 98 | 426 | 1300 | 200 | 3429 | 706 |
| 99 | 430 | 1300 | — | 3095 | 1007 |
| 1900 | 420 | 1700 | 200 | 3571 | 1289 |
| 01 | 417 | 1700 | 200 | 3571 | 1205 |
| 02 | 405 | 1700 | 180 | 3628 | 1235 |
| 03 | 398 | 1700 | 200 | 3568 | 1275 |
| 04 | 397 | 1700 | 200 | 3673 | 1342 |
| 05 | 367 | 1700 | 200 | 3496 | 1311 |
| 06 | 373 | 1700 | 200 | 3506 | 1394 |
| 07 | 377 | 1700 | 200 | 3540 | 1273 |
| 08 | 355 | 1700 | 250 | 3635 | 1379 |
| 09 | 341 | 1700 | 250 | 3649 | 1362 |
| 1910 | 322 | 4100 | 250 | 6158 | 1654 |
| 11 | 324 | 3100 | 250 | 5132 | 1721 |
| 12 | 304 | 3100 | 250 | 4966 | 1726 |
| 13 | 302 | 3100 | 250 | 4983 | 1671 |
| 14 | 274 | 4100 | 250 | 6794 | 1649 |
| 15 | 246 | 4000 | 250 | 5283 | 1731 |
| 16 | 240 | 6100 | 250 | 8310 | 1367 |
| 17 | 224 | 4100 | 250 | 12585 | 2325 |
| 18 | 220 | 4100 | 250 | 11189 | 1465 |
| 19 | 207[2]) | 4100 | 250 | 9691 | 2709 |

[1]) einschließlich 100 M. aus der Coppelstiftung.
[2]) Seit 1. Januar 1920 ist die Mitgliedschaft neu geordnet. Vgl. S. 32.

## II. Statistik der Leseeinrichtungen.

| | Zahl der Büchereien | Bücherbestand | Jahres-abonnenten | Bücherwechsel |
|---|---|---|---|---|
| 1883 | 2 | 800 | | |
| 84 | 2 | 1550 | | |
| 85 | 4 | 1740 | | |
| 86 | 4 | 1773 | 185 | |
| 87 | 5 | 2097 | 334 | |
| 88 | 6 | 2188 | 448 | 17597 |
| 89 | 6 | 2293 | 235 | 9559 |
| 1890 | 6 | 2536 | 354 | 17165 |
| 91 | 6 | 3044 | 471 | 23108 |
| 92 | 8 | 7478 | 578 | 30720 |
| 93 | 10 | 9363 | 676 | 34623 |
| 94 | 11 | 9821 | 733 | 34752 |
| 95 | 12 | 10652 | 809 | 36877 |
| 96 | 12 | 10770 | 881 | 44417 |
| 97 | 12 | 11040 | 961 | 43297 |
| 98 | 12 | 11934 | 887 | 39162 |
| 99 | 12 | 12844 | 683 | 35653 |
| 1900 | 13 | 13636 | 679 | 31437 |
| 01 | 13 | 14009 | 766 | 35395 |
| 02 | 13 | 14706 | 775 | 35050 |
| 03 | 13 | 15202 | 764 | 31779 |
| 04 | 13 | 15441 | 801 | 32636 |
| 05 | 13 | 15848 | 833 | 33589 |
| 06 | 13 | 16072 | 882 | 35937 |
| 07 | 13 | 16466 | 942 | 39398 |
| 08 | 13 | 16442 | 982 | 38099 |
| 09 | 13 | 16592 | 926 | 36609 |
| 1910 | 13 | 16694 | 977 | 39044 |
| 11 | 13 | 16689 | 1012 | 39925 |
| 12 | 13 | 16625 | 1080 | 41859 |
| 13 | 13 | 17280 | 1178 | 47729 |
| 14 | 13 | 17423 | 1346 | 50008 |
| 15 | 13 | 17374 | 1376 | 49053 |
| 16 | 13 | 17295 | 1700 | 55345 |
| 17 | 12 | 16761 | 2085 | 64512 |
| 18 | 11 | 15958 | 2391 | 77144 |
| 19 | 11 | 15860 | 2357 | 63322 |

## III. Statistik der Benutzer.

| | Schüler, Gesellen, Lehrlinge % | Arbeiter % | Handwerker, Kleine Geschäftsleute % | Beamte, Soldaten % | Frauen, Mädchen % |
|---|---|---|---|---|---|
| 1895 | | 65 % | handarbeitende | Bevölkerung. | |
| 96 | | 67 % | " | " | |
| 97 | 7 | 14 | 45 | 14 | 11 |
| 98 | | 68 % | handarbeitende | Bevölkerung. | |
| 99 | | 67 % | " | " | |
| 1900 | 29 | 14 | 17 | 17 | 22 |
| 01 | | 60 % | handarbeitende | Bevölkerung. | |
| 02 | | 62 % | " | " | |
| 03 | 28 | 12 | 15 | 16 | 29 |
| 04 | 29 | 11 | 17 | 18 | 25 |
| 05 | 29 | 11 | 16 | 17 | 27 |
| 06 | 29 | 10 | 17 | 18 | 26 |
| 07 | 26 | 8 | 20 | 19 | 27 |
| 08 | 26 | 7 | 22 | 20 | 25 |
| 09 | 27 | 9 | 21 | 17 | 26 |
| 1910 | 27 | 10 | 22 | 17 | 24 |
| 11 | 21 | 18 | 24 | 19 | 18 |
| 12 | 23 | 7 | 35 | 15 | 20 |
| 13 | 21 | 6 | 38 | 15 | 20 |
| 14 | 19 | 14 | 27 | 16 | 24 |
| 15 | 13 | 6 | 18 | 14 | 49 |
| 16 | 9 | 4 | 9 | 9 | 69 |
| 17 | 11 | 4 | 11 | 7 | 67 |
| 18 | 7 | 4 | 10 | 6 | 71 |
| 19 | 12 | 4 | 10 | 10 | 64 |

## IV. Die Büchereien.

I. Engelbostelerdamm 17 . . . . . . . . . 1200 Bde.
II. Aegidienstraße 10 . . . . . . . . . . 1800 "
III. Tiefenriede 35 . . . . . . . . . . . 1400 "
IV. Goethestraße 25 . . . . . . . . . . 1600 "
V. Rotermundstraße 22 . . . . . . . . . 1400 "
VI. Alte Celler Heerstraße 12 . . . . . . . 1400 "
IX. Ebhardtstraße 2 . . . . . . . . . . . 1550 "
X. Cellerstraße 27 . . . . . . . . . . . 1950 "
XI. Schulenburger Landstraße 125 . . . . . . 1100 "
XII. Cellerstraße 106 . . . . . . . . . . 1150 "
XIII. Herrenhäuser Schule . . . . . . . . . 1050 "

## Der Arbeiter Bildungsarbeit.

Von E. Hoppe, Bibliothekar.

Das, was jetzt infolge der veränderten politischen Verhältnisse ein Bestreben fast sämtlicher Bevölkerungsschichten geworden ist: so viel, wie sich nur ermöglichen läßt, Bildungs- und Lesemöglichkeit für jedermann zu schaffen, — dieses Bestreben hatte sich die freiorganisierte Arbeiterschaft Groß-Hannovers schon vor einem Jahrzehnt teils für ihre eigenen Mitglieder, teils für Angehörige der Gesamteinwohnerschaft zum Ziel genommen und in die Tat umgesetzt, soweit die Geldmittel es gestatteten. Als Organisator war der Arbeiter-Bildungs-Ausschuß eingesetzt worden, der die Leistung der entstehenden Verbindlichkeiten durch seine beiden Träger: die Freigewerkschaften und den Ortsverein der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, je zur Hälfte erfolgen läßt. In welch' umfassendem Maße diese Leistung erfolgte, darüber werden weiterhin noch Angaben gemacht werden.

Für die angeschlossenen Mitglieder eröffnete der Bildungs-Ausschuß am 3. Januar 1911 die Zentral-Bibliothek und für die Allgemeinheit am 20. November 1910 die Oeffentliche Lesehalle, beide Einrichtungen im Gewerkschaftshause, Hannover, Nikolaistr. 7, Hof parterre rechts. Zur Einrichtung der

Zentral-Bibliothek

lieferten 18 Verbands-Zahlstellen und der Parteiverein die Bestände ihrer Einzelbibliotheken, so daß rund 8000 Bücher zur Benutzung standen, die sich jetzt auf ca. 12000 steigerten. Daß dieser Zusammenschluß eine dringende Notwendigkeit gewesen zur Ermöglichung einer bedeutend stärkeren Befriedigung des Lesebedürfnisses, einer steten Entleihmöglichkeit und zur Hebung des allgemeinen Bildungsstandes der Arbeiterschaft, das zeigte sich in der Folgezeit ganz offensichtlich durch die fast sprungartige Zunahme der Entleihungen und die lebhaften literarischen Wünsche der Entleiher auf dem Unterhaltungs-, politischen und populär-wissenschaftlichen Gebiete. Im

letzten Jahre der gewerkschaftlichen Einzelbibliotheken ergab sich eine Jahres-Entleihung von rund 15 000, die sich schon im ersten Jahre der vereinigten (Zentral-)Bibliothek auf 48 435 hinaufschob; die weiteren Jahres-Entleihzahlen waren folgende: 68 877, 79 199, 77 979, 81 430, 95 508, 102 933, 85 686, 129 189, so daß in den neun Jahren bis jetzt 769 236 Bücher in ca. 380 000 Entleihungen ausgeliehen wurden. In welchem Verhältnis sich die Bücher-Ausleihung in den letzten beiden Jahren bewegte, zeigt folgende Tabelle:

| Vierteljahre | Tage | | Gesamt-Entleihung | | Höchst-Entleihung | | Durchschnitts-Entleihung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1919 | 1918 | 1919 | 1918 | 1919 | 1918 | 1919 | 1918 |
| 1. Vierteljahr | 76 | 75 | 35 581 | 31 056 | 731 | 684 | 468 | 414 |
| 2. " | 72 | 72 | 37 806 | 26 039 | 801 | 326 | 525 | 326 |
| 3. " | 43 | 48 | 15 916 | 15 152 | 601 | 491 | 370 | 316 |
| 4. " | 76 | 37 | 39 886 | 13 439 | 811 | 684 | 525 | 363 |
| Insgesamt | 267 | 232 | 129 189 | 85 686 | 811 | 684 | 484 | 355 |
| Mehr | 35 | — | 43 503 | — | 127 | — | 129 | — |

Die Verschiebung des Ausleihverhältnisses der einzelnen Bücherabteilungen von der Bibliothekseröffnung bis jetzt stellt einen gewissen literarisch-geistigen Aufstieg dar, der durch die Bibliothek innerhalb der lesenden Arbeiterschaft bewirkt worden ist. Während im Bibliotheksbericht für 1911/12 noch 70 % schöngeistige Literatur usw., 18 % politische und wissenschaftliche Literatur, sowie 12 % Jugendliteratur festgestellt wurden, ergab sich für 1919 folgende Feststellung: 50 % schöngeistige Literatur usw., 35 % politische und wissenschaftliche, sowie 15 % Jugendliteratur; die politische und populär-wissenschaftliche Literatur hatte also eine 17 prozentige Mehrentleihung gefunden. Dieser Qualitätsaufstieg widerlegt also am besten oft erhobene Einwände, daß reine Volksbibliotheken, besonders aber solche mit Bücher-Anzeigern, reine Romanausleihen seien, daß bei ihnen jede Beratung ausfalle. Aber gerade in Arbeiter-Bibliotheken muß eine rege Beratung stattfinden und findet sie statt, und gerade in diesen Bibliotheken muß sich eine eingehende Menschenkenntnis seitens der Ausleiher entwickeln. Die Wissenschaftlichkeit dieses Typs Bibliotheken wird gleichfalls oft belächelt: will eine populäre Bibliothek ihren wirklichen Zweck erfüllen, der Arbeiterschaft geistig

hochzuhelfen, so kann sie sich nicht Material zulegen, das für geistig Ausgereifte oder Akademiker weiterleitend ist, sondern die Bibliothek muß für Populär-Wissenschaft, für wissenschaftliche Selbstbildner Einführendes und Richtunggebendes anschaffen und führen, damit von vornherein keine für den einzelnen oft verhängnisvolle Verbildung oder unzweckmäßige geistige Zersplitterung eintritt. Es ist deshalb in den Volksbibliotheken nicht numerisch zahlreiches Material der einzelnen populär-wissenschaftlichen Abteilungen nötig, sondern das absolut Zweckentsprechendste, dieses aber stets in mehreren Exemplaren, um nicht lange Wartezeiten zu schaffen. Sind nun aber Entleiher durch Vorstudien soweit verarbeitungsfähig, daß eingehendere oder spezialisiertere wissenschaftliche Literatur angebracht erscheint, so kann man sie ruhig an die entsprechende Bibliothek weiterleiten. Drei Gebiete muß aber jede populäre Bücherei unter allen Umständen ganz besonders pflegen, da diese in den sog. Gelehrten-Bibliotheken meistens arg stiefmütterlich behandelt oder öfter gar nicht geführt werden: die Volkswirtschaft, die soziale Politik und das Gewerkschaftswesen; wo diese Spezial-Abteilungen nicht gepflegt werden, da kann man auch nicht von einer populären oder Volksbibliothek sprechen, und gerade die Jetztzeit stellt hohe und große Ansprüche an diese Bibliotheken wegen dieser drei Abteilungen infolge des täglich neu sich Entwickelnden auf diesen Gebieten. Einen offenen Blick für das jetzige wirtschaftspolitische Leben müssen Leiter und Ausleiher deshalb besonders an Volks-Bibliotheken haben, wollen sie ihrer Aufgabe voll entsprechen; sie können darum aber auch ruhig die voreingenommen-wegwerfende Geste akademischer Fachleute ignorieren, denn diese werden ja nie das Gefühl haben können, als Volksgenosse für seine geistig aufstrebende Mitbürgerschaft aus eigener Entwicklung das Beste erstreben zu wollen.

Wie schon anfangs bemerkt, erachtete der Arbeiter-Bildungs-Ausschuß seine Aufgabe nicht nur in der Darbietung der Lese- und Lernmöglichkeit für die den Gewerkschaften Angeschlossenen, sondern auch in der Schaffung einer für jedermann zugänglichen

**Oeffentlichen Lesehalle,**

die Lesematerial möglichst jeder Richtung bieten sollte. Mit dieser Einrichtung wirkte die freie Arbeiterschaft Hannovers in der

deutschen Arbeiterschaft bahnbrechend. Seit November 1910, der Eröffnung, bis 31. Dezember 1919 haben insgesamt 396 183 Lesebesucher und 30 600 Ausstellungsbesucher, zusammen also 426 783 Gesamtbesucher die Lesehalle besucht; beide Einrichtungen, Bibliothek und Lesehalle, wurden von insgesamt 807 816 Personen benutzt.

Als dritte und nicht die unwichtigste Aufgabe sah der Arbeiter-Bildungs-Ausschuß die

Abhaltung von Vorträgen, Kursen, Kunstabenden und Theatervorstellungen

an, die eine große Tätigkeit erforderten. Im letzten Jahre gestalteten sich die Kurse im Verein mit städtischen Bildungsinstanzen usw. zu der „Freien Volkshochschule Hannover-Linden", die jedoch keineswegs eine Konkurrenzeinrichtung zu den Volkshochschulkursen ist; beide wirken parallel, nebeneinander.

Was der Ausschuß seit der Zeit kulturell geleistet und finanziert hat, seit er sich mit der Schaffung der Zentral-Bibliothek und der Oeffentlichen Lesehalle befaßte, seit dem Jahre 1910 (die Bibliothek wurde am 3. Januar 1911, die Lesehalle am 20. November 1910 eröffnet), das mögen die aufgewendeten Gesamtsummen illustrieren. Vom 1. Juli 1910 bis 30. September 1919, also für 9¼ Jahre, betrugen die Gesamtausgaben 185 472,51 M., die Gesamteinnahmen 190 276,09 M. Die Gesamtausgaben teilten sich in 127 684,54 M. Teilausgaben für die Bibliothek und Lesehalle und 57 787,97 M. für Theatervorstellungen, Vortragskurse usw.; die Gesamteinnahmen setzten sich aus 109 700 M. Leistungen der Träger (Gewerkschaften und Partei), 53 497,62 M. Einnahmen aus Theateraufführungen usw. und 27 078,47 M. sonstigen Einnahmen (Extrazuwendungen usw.) zusammen. Zu den Kosten für Bibliothek und Lesehalle kamen also neben den Aufwendungen der Träger noch 17 984,54 M. aus den sonstigen Einnahmen. Bei den Vorstellungen und Kursen überwogen die Ausgaben (57 787,97 M.) die Einnahmen (53 497,62 M.) um 4290,35 M. Den Jahresdurchschnitt bei den zwei Ausgabeposten gezogen, ergibt sich folgendes: Bibliothek und Lesehalle (10 000 M. Einrichtungskosten von der Gesamtsumme abgezogen) 13 100 M., Theateraufführungen, Vorträge usw. 6000 M., die Gesamt-Jahresdurchschnittsausgabe betrug also 19 000 M. Die Differenz zwischen Höchst- und Niedrigst-Jahresausgabe ist folgende:

Bibliothek und Lesehalle: Höchst-Ausgabe: 1. April 1913 bis 31. März 1914 16 349 M. (das Jahr 1919/20 wird jedenfalls auf 25 000 M. steigen, da das Halbjahr 1. April 1919 bis 30. September 1919 bereits 11 123 M. erforderte), Niedrigst-Ausgabe: 1. April 1916 bis 31. März 1917 10 763 M. Aufführungen, Vorträge usw.: Höchst-Ausgabe: 1. April 1918 bis 31. März 1919 10 518 M., Niedrigst-Ausgabe: 1. April 1917 bis 31. März 1918 190 M.

Es ist also unbestreitbar, daß die Freigewerkschaften und die Sozialdemokratische Partei Hannovers in den letzten 9½ Jahren große Opfer an Geld und Arbeit für die kulturelle Hebung der unteren Volksschichten gebracht haben, — Opfer, die eigentlich fast ganz zu bringen Aufgabe des Staates oder der Kommune gewesen wären. Leider erhielt der Ausschuß erst im vorigen Jahre einen städtischen Zuschuß von 3000 M. für die Oeffentliche Lesehalle, deren Kosten im laufenden Jahre ca. 9500 M. betragen. Es kann auf die Dauer nicht die Aufgabe der Arbeiterschaft selbst sein, derartige Kulturlasten in solch hohem Maße zu tragen; breitere Schultern, die Allgemeinheit, müssen hier lastentragend werden. Aufgabe der Stadt ist es deshalb, ein dezentralisiertes Büchereiwesen zu schaffen, in dessen Organismus sich eventuell die neutralen Büchereien eingliedern und den die reinen Propagande-Büchereien, wie z. B. die Zentral-Bibliothek, in wichtigen Teilen ergänzen müssen. Es kann dieses vollkommen ohne gegenseitige Schädigung und nur zum kulturellen Nutzen der städtischen Gesamtbevölkerung geschehen. Jeder hierfür verausgabte Pfennig trägt hochwertige moralische Zinsen, besonders in der Jetztzeit. Quantität und Qualität des Lese- und Lernmittels, des gedruckten Wortes, bedürfen also dringendster Pflege seitens der Gemeinden!

---

# Der Tonfries am alten Rathaus.

Von Prof. Dr. P. Tack.

## I. Der Rathausbau.

Aus den schon früher gemachten Forschungen geht hervor: Das in gotischer Bauart im Laufe des 15. Jahrhunderts entstandene Rathaus zu Hannover wurde seit der Mitte des 16. Jahrhunderts im Aeußern wie im Innern vielfach umgestaltet. Eine sehr bedeutende Vergrößerung, um das Dreifache, wurde dem Rathause bereits zwanzig Jahre nach dem ersten Bau von 1439 zuteil, indem 1455 der Hauptflügel am Markt gebaut wurde. Die äußere Architektur war eine reichere als die des älteren Baues. Ueber den Fenstern des Erdgeschosses wurde, wie dort, ein Fries mit Laubwerk und figürlichen Darstellungen angeordnet.

Die neue Laube vor dem in der Köbelingerstraße liegenden Westgiebel des Marktflügels wurde gleichzeitig oder wenig früher als 1490 errichtet.

Darauf wurde 1565 an der Köbelingerstraße der Apothekenflügel in den zierlichen Formen der Renaissance angebaut.

Alsdann wurde 1576 am Markte und an der Marktstraße je eine Auslage mit reichem plastischen Figurschmucke errichtet, und in der Folgezeit die Fenster der unteren Geschosse in der Weise umgestaltet, daß nunmehr statt der spitzbogigen Formen geradlinige durchgeführt wurden.

An der Treppe, welche von der Köbelingerstraße auf den großen Saal führte, wurde 1688 ein Portal gebaut, über welchem das Stadtwappen nebst zwei Löwen als Schildhalter, sowie hierüber die Statue der Gerechtigkeit angebracht war.

„Nach dem Markt hin stand sonst als ein Ausbau der sogenannte Schoßturm, der viereckig und mit einer ziemlich

Die Gips-Abgüsse des Tonfrieses vom alten Rathause befinden sich im Vaterländischen Museum und sind seit einiger Zeit genau bezeichnet, so daß man den Fries am besten im Vaterländischen Museum studieren kann.

hohen Spitze versehen war. Diese wurde 1736 oder 1738 abgetragen, und der Turm vor etwa 30 Jahren mit dem ganzen Ausbau weggenommen. An dem um das Rathaus laufenden Fries ist die Stelle, wo der Turm gestanden, noch sichtbar, indem an selbiger die Bas-Reliefs fehlen." (Spilcker, Historische Beschreibung der Stadt Hannover 1819, S. 484.) Aus dieser Mitteilung können wir schließen, daß die Auslagen um 1790 abgerissen sind, wahrscheinlich deswegen, weil sie den Verkehr behinderten und schadhaft geworden waren.

## II. Wiederherstellungen des alten Rathauses.

Die erste Erneuerung fand im Jahre 1576 statt, wo das Rathaus zu Hannover neu ausgemalt und die beiden Auslagen am Markte und an der Marktstraße gebaut wurden.

Einer zweiten Renovierung wurde das Rathaus im Jahre 1722 unterzogen, wie aus einer Inschrift Renovat. 1722 zu entnehmen ist, welche sich früher auf einem Quer-Eckstein an der Seite der Marktstraße befand und in den Aufzeichnungen von Hoffmann und Redecker wiederzufinden ist. Da die Hoffmannsche Aufzeichnung diese Inschrift trägt und eine Handschrift desselben auch die Zeichnungen der Brustbilder und Wappen des alten Rathauses enthält, so ist anzunehmen, daß der Architekt und Mathematikus Hoffmann 1722 mit der Erneuerung beauftragt wurde. Seine Zeichnungen datieren sehr wahrscheinlich aus dem Jahre 1722. Die Folios 31,34 und 42 der Handschrift tragen übrigens als Wasserzeichen eine Krone mit den Buchstaben G.R. (d. h. GeorgRex). Kurfürst Georg Ludwig erlangte 1714 die englische Krone. Die Hoffmannschen Zeichnungen stammen also sicher aus der Zeit folgend auf 1714; die Annahme (Hann. Geschichtsbl. 1908, S. 276) „in der Zeit folgend auf 1688" wird dadurch noch genauer bestimmt.

Die neueste Wiederherstellung des alten Rathauses wurde von den städtischen Kollegien auf Grund des von Baurat Hase bearbeiteten Entwurfes am 26. Februar 1877 beschlossen und aus städtischen Mitteln bis 1882 ausgeführt. Hase bemühte sich, die ursprünglichen gotischen Formen wiederherzustellen und alle späteren Aenderungen und Zutaten zu beseitigen.

III. Abbildungen des Tonfrieses.

A. Den Zustand des Rathauses im Jahre 1722 geben drei Abbildungen wieder, welche von dem Architekten und Mathematiker Fr. Ad. Hoffmann angefertigt sind, und in der Kartensammlung der Kgl. Bibliothek hierselbst aufbewahrt werden. Zu ihnen gehören, gleichfalls von Hoffmann verfaßt, die Abbildungen der Wappen und Figuren am alten Rathause, welche sich im hiesigen Kgl. Staatsarchiv befinden.

Von der Hand Heiligers, aus dessen Nachlaß diese Handschrift entstammt, ist auf der Umschlagseite vermerkt:

Privata. Sunt quae mihi destinavit, legavit. . . Graever, cujus soror et haeres ut voluntati fratris satisfaceret, tradidit A. 1800. Hierzu gehören die drei Fassaden des Rathauses.

Dann folgt von Hoffmanns Hand die „Abbildung und Beschreibung, derer Wappen und Bilder, so an dem Rathause der Altstadt Hannover befindlich sind, Teil I—VI, gezeichnet von Friederico Adolpho Hoffmann, Mathes. cult. et p. t. arithmetico ordin. Hannoverano."

Jugler hat einen Teil dieser Bilder, nebst der zu ihnen gehörenden Beschreibung wiedergegeben. (Aus Hannovers Vorzeit, 1876.)

Jürgens hat die drei Fassaden, die fürstlichen und das städtische Wappen am ehemaligen Erker des alten Rathauses am Markte, den Fratzenkopf, den Erker am ehemaligen Apothekerflügel und das Luderziehen veröffentlicht. (Abbildungen des alten Rathauses zu Hannover aus der Zeit um 1700, in Hannoversche Geschichtsblätter, 11. Jahrg. 1908, Seite 271 ff.)

Die Wappen und Bilder des Tonfrieses aus der Hoffmannschen Handschrift sind bis jetzt noch nicht veröffentlicht worden.

In Hoffmanns Handschrift werden diese Bilder und Wappen wie folgt eingeführt:

Sechster Teil derer Wappens und Bilder am Rathause der Stadt Hannover, und zwar derjenigen, welche sich in dem um besagtes Haus herumlaufenden mittleren Kranze befinden, mit besonderem Fleiß und Akkuratesse aufgenommen und gezeichnet von Fr. Ad. Hoffmann, Arch. et math. cult. Sie seynd sämmtlich an der Zahl Fünfzig in fünf Halben Bogens begriffen, denen noch zwey andere Figuren so noch

hauptsächlich zum 5ten Teile gehören, beygefügt sind. Von Nr. 1—27 seynd diejenigen auf der Seite nach der Marktstraße, desgleichen von Nr. 28—46 diejenigen auf der Seite vom Marckt, von Nr. 47—50 die in der Köbelingerstraße, benebst zwey Seitenbildern von der Apotheke. Die Bogen sind mit A, B, C, D et E bezeichnet.

B. Die nächste Abbildung des Tonfrieses befindet sich in Redeckers „Historische Collectanea", und zwar die Reinschrift auf Fol. 362 und die Kladde auf Fol. 363. Die Handschrift befindet sich im Stadtarchiv, und tragen die Abbildungen folgende Aufschrift:

„Am obersten Stockwerk finden sich folgende siebenundvierzig in Stein gehauene Bilder und Wappen."

C. Die dritte Abbildung kommt vor in Mithoffs Archiv für Niedersachsens Kunstgeschichte. Abt. I, Tafel XXIII, Hannover 1848. Die Zeichnungen stammen aus diesem Jahre.

D. 1864 hat Schmiedemann die drei Fassaden des Rathauses aufgemessen und aufgezeichnet, und werden dieselben auf dem Stadtbauamt aufbewahrt.

E. Daselbst befinden sich auch die Zeichnungen vom Baumeister Hase, welche für die Erneuerung des Rathauses (1877—1882) gemacht wurden.

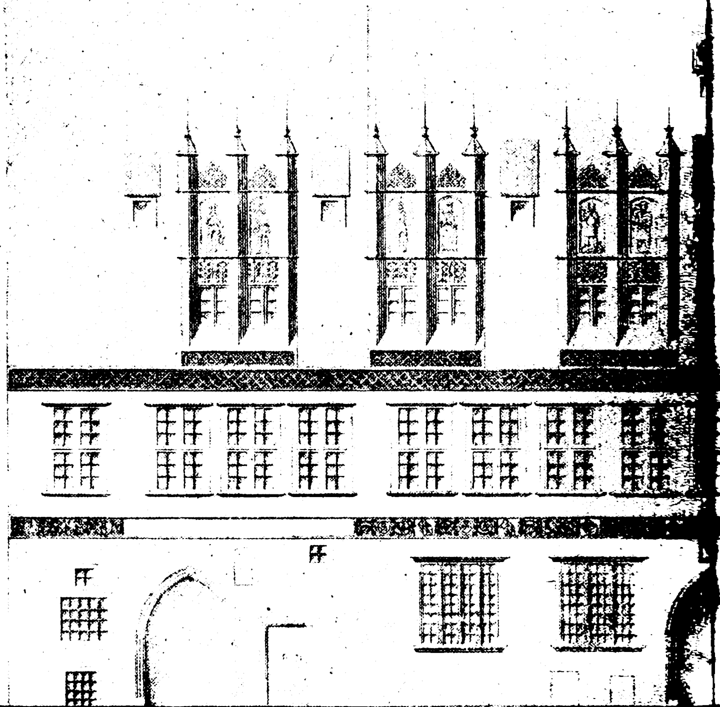
Eine Inschrift R e n o v i e r t A n n o D o m i n i 1 8 7 8 befindet sich über den Bildern S. Georgs und S. Jacob des Tonfrieses an der Seite nach der Marktstraße.

Ein Lichtdruck der Hoffmannschen Zeichnungen des Tonfrieses und der Schmiedemannschen Aufmessungen wird zur Vervollständigung der schon veröffentlichten Vervielfältigungen und zum näheren Verständnis dieses Textes hierbei gegeben.

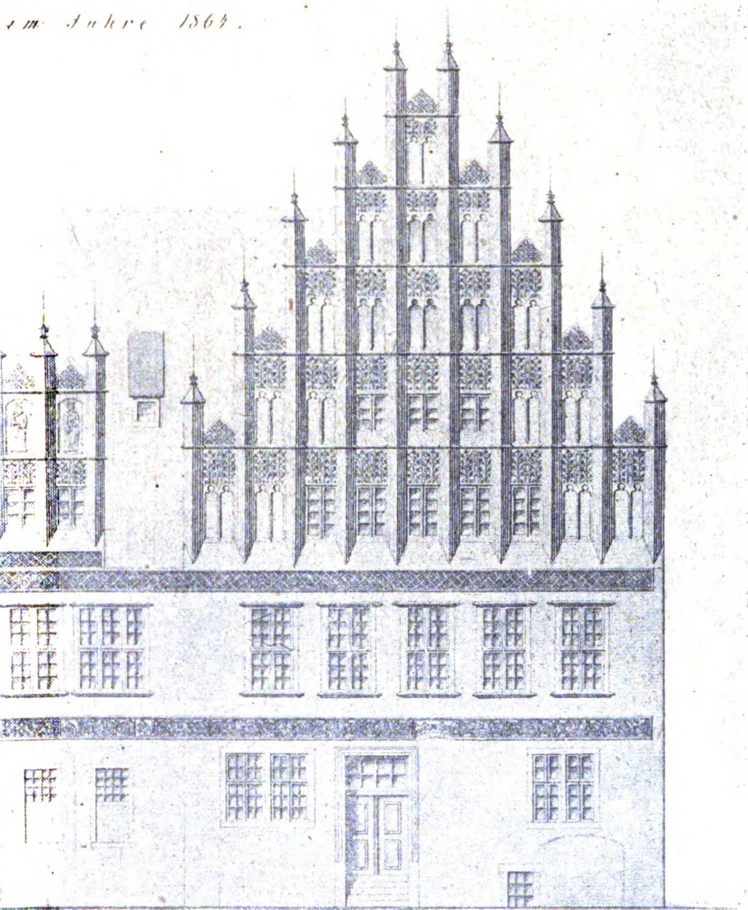
## IV. Die verschiedenen Abbildungen in Hinblick auf den Tonfries.

Die Abbildungen zerfallen in zwei Serien, je nachdem sie aus der Zeit v o r dem Abbruch der Auslagen oder n a c h dem Abbruch derselben (um 1790) datieren.

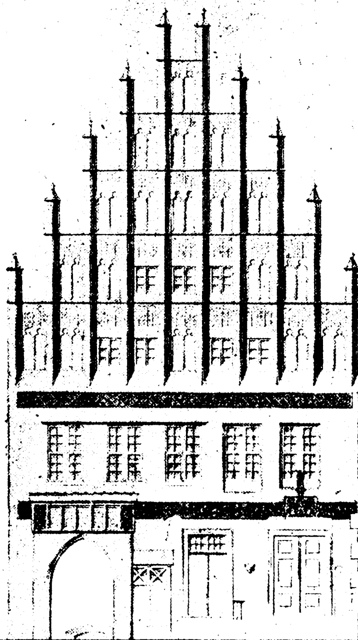
Die Zeichnungen Hoffmanns (1722) und Redeckers (1723—1764) bilden die erste, diejenigen von Mithoff (1848), Schmiedemann (1864) und Hase (1876) die zweite Serie. Die Zeichnungen aus der zweiten Periode (die von Hase

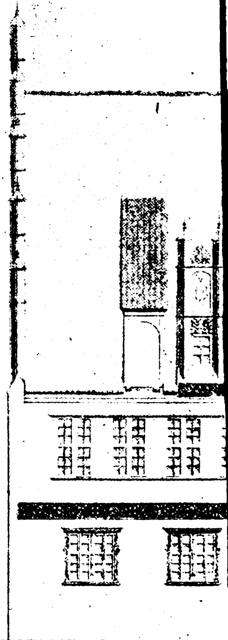



**Das alte Rathaus in H**
A. Ansicht von de
(Nach einer Zeichnung von Schmieden




...nover im Jahre 1864.
...Marktstraße aus.
...nn, Städt. Bauamt XXXIII, 102.)

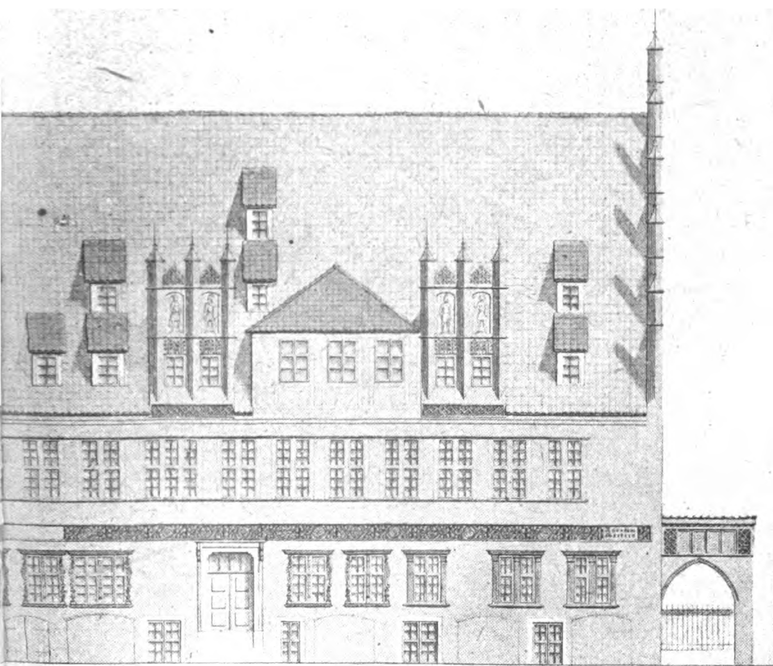





**Das alte Rathaus i**

B. Ansicht von der Köbelin

(Nach einer Zeichnung von Schm



**...nover im Jahre 1864.**
...ße und vom Marktplatze aus.
...ann, Städt. Bauamt XXXIII, 105.)

[illegible]

[illegible]

## V. Ueber die Bilder und Wappen des Ton[illegible]

[illegible] im [illegible] (Hannover 18[illegible], erster Band, S. [illegible]) eine [illegible] Deutung der Bilder und Wappen des Tonfrieses. Er hatte schon 1852 eine vollständige Deutung versucht in einer [illegible] in der Zeitschrift des [illegible] Vereins für Niedersachsen (Jahrgang 1852, Hannover 18[illegible]), und schon damals in dem Tonfriese am Markte zwei Brustbilder und ein Wappen als fehlend bezeichnet, nämlich das Brustbild Caspars, eines der drei Könige, und dessen Wappen, und das zu dem Kurbistum Mainz gehörende Brustbild. Mithoff teilt uns auch mit, daß die Lücke an der Seite der Marktkirche mehr als 20 Fuß betrug.

Von der Seite der Köbelingerstraße schrieb er damals (1852): „Die Wappen und Bilder des Gurtgesimses am südwestlichen Giebel des Rathauses, wovon die vorhandenen Bruchstücke in der letzten Reihe auf Tafel XXIII des obgedachten Archivs erscheinen, sind zu unvollständig erhalten, als daß eine bestimmte Erklärung derselben dürfte gegeben werden können."

Was den Zusammenhang dieser Wappen und Bilder mit dem Sachsenspiegel betrifft, welche von Blumenbach in

dem obenerwähnten Artikel in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen (1852) betont wird, so halten wir es für ausgeschlossen, daß ein solcher Zusammenhang bestehe. Erstens lebte der Sachsenspiegel im 15. Jahrhundert nicht mehr im Bewußtsein des Volkes, als daß der Heraldiker darin eine Anregung gefunden hätte; zweitens kam das sächsische Lehnrecht für das auf dem Rathaus gesprochene Recht nicht in Betracht, und drittens treten aus den Wappen und Brustbildern des Gurtgesimses die sieben Heerschilde des Sachsenspiegels nicht so deutlich hervor, wie Blumenbach [illegible] beweisen will. Wohl befindet sich das päpstliche und das kaiserliche Wappen da, sowie die Wappen verschiedener geistlicher und Laienfürsten. Aber selbst wenn man das Wappen mit den zwei Fischen als das der Dynasten oder Freiherrenkaste annimmt, wie es wirklich an verschiedenen Stellen des Lehnrechtes im Sachsenspiegel vorkommt (siehe Kopp, Bilder und Schriften der Vorzeit, Mannheim 1819, S. 69 [illegible], 74 [illegible], 76 77), so fehlten noch immer der sechste und siebente Heerschild. Es erscheint uns außerdem unwahrscheinlich, daß der Heraldiker sich nur auf Vertreter der Heerschilde des Sachsenspiegels beschränken konnte, wo er doch für die Verzierung des ganzen Gurtes etwa 50 Basreliefs zu entwerfen hatte.

Das Wappen mit den zwei übereinandergestellten Fischen, das Blumenbach als „anscheinend fingiert" bezeichnet, und „von der Heraldik als ein wirkliches zu seiner Zeit noch nicht nachgewiesen" ist, wie Mithoff es schon richtig i. J. 1852 erkannt hat, das Wappen der Grafschaft Wernigerode: im weißen Schilde zwei aufgerichtete, zugewendete rote Forellen (J. Siebmacher I. S. 2. Tafel 166 S. 62).

[illegible] mit dem Wappen der Grafschaften [illegible] zu den Wappen be[illegible] Die[illegible] Wappen [illegible] beim [illegible] der [illegible] in der Mit[illegible] wurden [illegible] zu dieser [illegible] haben.

V. [illegible]

A. Seite der Marktstraße (nordöstliche Seite).

B. Seite am Markte (nordwestliche Seite).

C. Seite der Köbelingerstraße (südwestliche Seite).

Litera A.







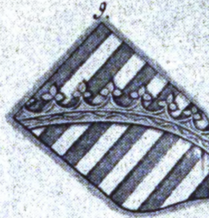


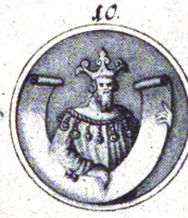


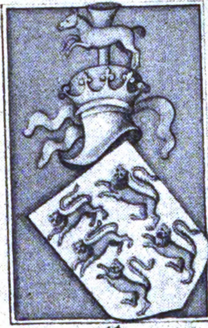















**Der Tonfries am alten Rathause zu Hannover.**
(Nach einer Zeichnung Fr. Ad. Hoffmanns, Kgl. Staatsarchiv C 39, Fol. 30).

Litera B.

13. 14. 15.

16. 17. 18.

19. 20. 21.

22. 23. 24.

Das unter Nro. 23. hieher gehörigen Stück ist wegen Enge des Raums nicht hieher, sondern auf den 5ten Bogen sub Lit: E. besonders gezeichnet worden.

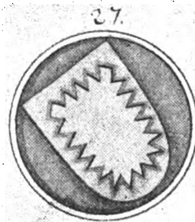
**Der Tonfries am alten Rathause zu Hannover.**
(Nach einer Zeichnung Fr. Ad. Hoffmanns, Kgl. Staatsarchiv C 39, Fol. 31).

Litera. C.















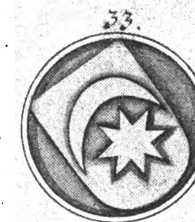


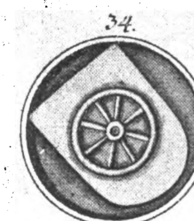

















**Der Tonfries am alten Rathause zu Hannover.**
(Nach einer Zeichnung Fr. Ad. Hoffmanns, Kgl. Staatsarchiv C 39, Fol. 32).

Litera D.

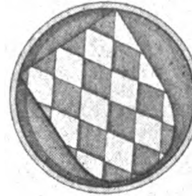






















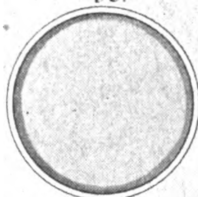



**Der Tonfries am alten Rathause zu Hannover.**
**(Nach einer Zeichnung Fr. Ad. Hoffmanns, Kgl. Staatsarchiv C 39, Fol. 33).**

Litera. E.

49.

50.



Das zweyte Wahrzeichen von Hannover
No. 23.



NB. dieses Stück gehöret auf Lit: B. zwischen No. 22. et 24. und ist wegen Enge des Raumes hieher gesetzt worden und steht über der Thür oberhalb auf der Seite des Eingangs in die gallerie des Rathhauses von der Marcktstraße.

Hippocrates.

Campanus.



Diese beyden überstehenden Bilder gehören noch zu denen im 5ten Theile, sc. zu den befindl. 4. Bildern des Erckers an der Raths-Apotheke und, um das gantze Werck complet zu haben, ist in dem 6ten und letzten Theile dieser Wappen und Bilder vom Rathhause, hier noch mit angefüget worden. NB. Sie stehen auf denen beyden seitwärts Seiten des gedachten Erckers der Apotheke, wie die übrigen in Stein gehauen.

**Der Tonfries am alten Rathause zu Hannover.**
(Nach einer Zeichnung Fr. Ad. Hoffmanns, Kgl. Staatsarchiv C 39, Fol. 34).

Aus einer Vergleichung der verschiedenen Abbildungen geht hervor:

A. Für die Seite der Marktstraße hat Hase 33 Bas-Reliefs, Schmiedemann, Hoffmann und Mithoff 27, Redecker 23.

Daß Redecker nur 23 Bas-Reliefs aufweist, kommt daher, daß der eigentliche Tonfries für ihn nur mit dem zu dem Reichsadler gehörenden männlichen Brustbilde anfängt, wodurch drei vorangehende Bas-Reliefs ausfallen, und er außerdem das zwischen den Wappen der Grafschaften Spiegelberg und Schaumburg gehörende Brustbild übersehen hat.

Der Grund, weshalb Hoffmann-Schmiedemann-Mithoff nur 27 Bas-Reliefs aufweisen, anstatt Hases 33, ist ersichtlich, denn zu Hoffmanns Zeit befand sich an der Seite der Marktstraße eine Auslage oder Vorbau, 1576 angebaut, aber um 1790 abgerissen. Die ursprünglichen Bas-Reliefs des Tonfrieses, deren Platz durch den Anbau dieser Auslage in Anspruch genommen wurde, wurden beseitigt; als die Auslage 1790 abgerissen wurde, entstand daher eine Lücke, welche Mithoff, Schmiedemann und der Kupferstich des Vaterl. Museums 1997, 4, aufweisen.

Welche Bas-Reliefs an der Stelle der Lücke oder Auslage gestanden haben, bleibt noch immer eine offene Frage.

Hase hat bei der Renovierung diese Lücke ausgefüllt, und dazu sechs neue Bas-Reliefs gebraucht: Alter Mann — Melchior — Johannes der Täufer — St. Christophorus — St. Georg — St. Jakobus. Maria mit dem Christuskinde, Caspar und Balthasar waren schon vorhanden.

Welche Grundsätze mögen ihn bei der Wahl wohl geleitet haben? Da in den früher vorhandenen Medaillons, Caspar und Balthasar, zwei der drei Könige vorkamen, so lag es wohl auf der Hand, den dritten weisen, Melchior, hinzuzufügen.

St. Georg und St. Jacob sind die Patrone der Marktkirche, und es gab auch im alten Rathause eine 1476 gestiftete, dem heiligen Jakobus gewidmete Kapelle („1476 stiftete Arnold von Heysede, Dom-Kapitular in Hildesheim, auf dem Rathause in Hannover, auf dem neuen Saal, die Capelle St. Jacobi“)[1]. St. Christophorus kommt auch wohl in der früheren gotischen hannoverschen Kunst vor.

[1]) Siehe Redeckers Chronik. S. 376.

Die Darstellung von Maria mit dem Christuskinde und den drei Königen war im Mittelalter an Gebäuden sehr verbreitet; es wurzelte im Volksglauben die Anschauung, daß durch diese Darstellung dem neu erbauten Hause und seinen Inhabern Gottes Schutz und Segen zuteil wurden.

Wie aber das erste Bas-Relief in Zusammenhang mit den folgenden steht, ist schwer zu sagen. Es stellt wesentlich einen Mann dar, der die rechte Hand zum Schwur erhoben hat; das von der linken Hand gehaltene aber ist in der Hälfte abgebrochen.

Das herzogliche Braunschweig-Lüneburgische Wappen über der Eingangstür zum ehemaligen Bleihof enthält die Einzelwappen von Braunschweig, Lüneburg, Everstein und Homburg. Die Wappen von Braunschweig und Lüneburg sind die gemeinschaftlichen Familienwappen. Durch Teilung war Braunschweig und Hannover 1409 mit der Grafschaft Everstein an Bernhard, Sohn Magnus II., gekommen, der im selben Jahre seinen Besitz durch Kauf der Herrschaft Homburg vergrößerte. Durch neue Teilung kam 1428 das Land Braunschweig, Calenberg, Göttingen und Hannover an Wilhelm den Aelteren, Neffen von Heinrich, Bernhards Bruder. Unter der Regierung Herzogs Wilhelm fand der Bau des alten Rathauses statt. Durch den Vertrag von 1428 waren die Herrschaften Everstein und Homburg zu Braunschweig hinzugelegt worden.

Auf dem gekrönten Helm erscheint das springende Pferd vor der sogenannten Säule. In früherer Zeit war das Helmzeichen des alten Hauses Braunschweig die aus dem dänischen Wappen entnommenen Schlangen oder Hörner. Das Pferd erscheint in der Mitte des 14. Jahrhunderts als Helmschmuck in den drei getrennten Linien des Hauses. Die braunschweiger Herzöge müssen als Nachkömmlinge der sächsischen Herzöge geglaubt haben, daß es neben den dynastischen Symbolen noch ein nationales gab: Das in rot springende weiße Roß, wie uns dasselbe im Wappen des Herzogtums Lauenburg und des Kur-Kölnischen Herzogtums Westfalen begegnet. Es ist das gemeinsame Pferd der sächsischen Allode, woran sich die Sage von Wedekinds weißem Roß knüpfte. Seitdem Ernst August die Kurwürde erlangte, wurde das herzogliche Wappenschild mit dem Kurhute besetzt und erscheint das Pferd in dem fünfzehn felderreichen Wappenschilde, im Mittelschild der obersten Reihe, und wird als das Symbol

des alten Herzogtums Sachsen betrachtet, dessen Kern die welfischen Herzöge beherrschten.

Das Wappen des Herzogtums Sachsen-Lauenburg ist dargestellt wie es Johann II. und Albrecht III. schon 1288 in ihrem gemeinschaftlichen Siegel führten: Ein rechtsschräger Rautenkranz auf quergestreiftem Schild (Siebmacher, I. 1. 3, Tafel 25, Seite 18).

Das Nesselblatt der Grafschaft Schaumburg, entlehnt von der Burg auf dem Nesselberge, ist in einer seiner älteren Formen, also ohne weitgehende Stilisierung dargestellt.

B. Die Fassade am Marktplatz wurde 1455 gebaut. Hase zeigt hier 22 Bas-Reliefs, die übrigen 19. Es wiederholt sich hier, durch den Abriß der Auslage, dasselbe Ergebnis wie an der Marktstraße. Durch den Abbruch dieser Auslage entstand hier ebenfalls eine Lücke, welche Mithoff und Schmiedemann aufweisen. Diese Lücke wurde von Hase bei der Renovierung mit drei neuen Bas-Reliefs ausgefüllt und zwar ganz logisch mit dem Brustbild des weisen Balthasar und dessen Wappen, da die zwei anderen Weisen schon vorhergingen, und mit dem zum folgenden Wappen des Kurbistums Mainz gehörenden Brustbild eines Bischofs.

Bei den Wappen der Kurfürsten ist überall das Zeichen der Kurwürde weggelassen. Das Wappen von Sachsen als Inhaber einer Kurstimme enthält z. B. die zwei kreuzweise gelegten Schwerter nicht, Zeichen der Erzmarschallwürde. Die hiesige Vorstellung ist dem kurfürstlichen sächsischen Wappen ähnlich, wie es in Grünebergs Konstanzer Wappenbuch vom Jahre 1422 mitgeteilt ist, wo der Balkenschild mit einem Rautenkranz belegt ist.

Als Wappen der Kurpfalz kommt merkwürdigerweise nicht der pfälzische Löwe vor, sondern nur die bayerischen Wecken, obgleich Bayern im kurfürstlichen Wappen nur seit 1623, als Kaiser Friedrich V. auf dem Reichstag zu Regensburg den bisherigen Kurfürsten von der Pfalz in die Reichsacht erklärte, und den Herzog von Ober- und Niederbayern mit der Kurwürde belehnte, den Vorrang hatte. Diese nur teilweise Vorstellung eines Wappens kann man auf die Beschränkung des gegebenen Raumes zurückführen. Der Heraldiker mußte sich der Deutlichkeit wegen auf den wichtigsten Teil des Wappens beschränken. Daß er die Wecken statt des Löwen als kennzeichnenden Teil der Kurpfalz gewählt hat, ist zwar ein heraldischer Fehler, ist jedoch dadurch

4*

begründet, daß der Löwe als Wappenzeichen im Tonfries schon mehrmals vorkam.

Die drei Könige finden am Marktplatze nochmals Verwendung, um dem Gedanken Ausdruck zu geben, daß die Stadt nicht nur dem Kaiser und den sieben Kurfürsten unterstellt ist, also der höchsten weltlichen Gewalt, sondern auch der höchsten geistlichen Macht, dem Papst, an den sich die drei Könige und die geistlichen Kurfürsten (Cöln, Trier, Mainz) unmittelbar anschließen.

C. Die Laube über dem Eingang zum Ratsweinkeller (Seite der Köbelingerstraße) wurde 1590 gebaut. Auch durch diesen Anbau müssen mehrere Bas-Reliefs vom durchlaufenden Fries verschwunden sein. In 1688 trat an dieser Seite wieder ein Umbau ein, indem man die gotische Tür durch zwei geradlinige Türen ersetzte, und über der einen das Stadtwappen mit der Jahreszahl 1688 anbrachte (cf. für dieses Stadtwappen Hoffmanns Zeichnungen, 5. Teil, Nr. 17).

Mithoff und Redecker weisen an der Seite der Köbelingerstraße, abgesehen von diesem Stadtwappen, drei Bas-Reliefs auf. Schmiedemann gibt aber ein weiteres männliches Brustbild. An dieser Stelle muß sich doch etwas befunden haben, was von Mithoff und Redecker übersehen ist, denn bei Hoffmann kommt an dieser Stelle ein leerer Kreis vor. Er konnte also nicht richtig erkennen was es war. Das stimmt mit der schon oben angeführten Erklärung überein, welche Mithoff im Jahre 1852 abgibt:

„Die Wappen und Bilder des Gurtgesimses am südwestlichen Giebel des alten Rathauses, wovon die vorhandenen Bruchstücke in der letzten Reihe auf Tafel XXIII des obgedachten Archivs erscheinen, sind zu unvollständig erhalten, als daß eine Erklärung derselben gegeben werden dürfte."

Hase hat an dieser Stelle ein zweites Wappen, das man durchwegs als ein U mit zerlappten Umrissen bezeichnete und bisher noch keine befriedigende Deutung gefunden hat. Bei näherer Betrachtung stellt sich aber heraus, daß es sich hier handelt um das Wappen der Grafschaft Hoya: zwei abgekehrte Bärentatzen aufgerichtet, unten zusammengewachsen mit einem Ansatze, als ob es sich um einen Bären handelte, der auf der Jagd gestellt ist und sich zur Verteidigung anschickt. Diese zwei zusammengestellten Bärenstumpen sind ursprünglich das redende Wappen des edelfreien niedersächsischen Geschlechts

von Stumpenhausen, aus welchem zu Anfang des 13. Jahrhunderts die Grafen von Hoya hervorgingen. Die Zusammenstellung der Bärenstumpen zu einem römischen V erklärt sich aus einem rein künstlerischen Grunde, und ist eine weniger bekannte Form als diejenige, worin die Stumpen gekreuzt oder, vielfach in zusammengestellten Wappen, getrennt erscheinen. Von dieser V-Form finden sich nicht weniger als 16 Varianten aus der Zeit 1215—1575 (s. Siebmacher I, 1, 2, Tafel 115—120).

## VII. Zusammenhang der Bas-Reliefs mit dem Rathause.

Wenn wir uns jetzt fragen, in welchem Zusammenhang die Medaillons zu dem ganzen Gebäude stehen, kommen wir zu dem Ergebnis, daß bei dem Tonfries des Rathauses, der allgemeinen Kultur- und Geistesströmung der damaligen Zeit gemäß, außer dem Verzierungszweck noch ein Belehrungszweck zugrunde liegt. Zu dem Hannoveraner des 15. Jahrhunderts und noch lange Zeit nachher, redeten diese Wappen und Bilder eine deutliche Sprache. Zunächst wurde durch die Vorstellung von Maria mit dem Jesuskinde und den drei Königen der göttliche Segen auf das neu erbaute Rathaus angefleht, nachher kamen die politischen Verhältnisse der Stadt zu der geistlichen und weltlichen Macht zum Ausdruck (Papst, drei Könige, geistliche Kurfürsten — Kaiserreich, herzogliches Braunschweig-Lüneburgisches Haus, weltliche Kurfürsten); drittens wurde die Macht des herzoglichen Hauses durch die Wappen der ihnen angehörenden Gebiete vertreten und endlich kamen bei der Wahl der Wappen noch benachbarte Gebiete in Betracht.

Das herzogliche Haus vertreten die Wappen von Braunschweig, Lüneburg und Sachsen-Lauenburg. Darauf folgen die angehörenden Gebiete: Everstein (erworben 1408), Wunstorf (1446), Hallermund (1366), Homburg (1409). Nachher kommen die benachbarten, in Hannover wohlbekannten und meist später einverleibten Gebiete: Spiegelberg (diese Grafschaft stand unter der Landeshohei[t] des Fürstentums Calenberg und wurde 1619 endgültig mit Calenberg vereinigt), Schaumburg (wovon ein Teil 1640 einverleibt wurde), Hoya (1583 einverleibt), Wernigerode.

Bei der Wahl der Wappen des Tonfrieses hat also dasselbe Verfahren gegolten, wie das noch heute an öffentlichen

Gebäuden (Rathäusern, Bahnhöfen) und bei der Verzierung der großen Säle derselben angewandt wird: Landeswappen — Stadtwappen — Wappen der verschiedenen Landesteile — Wappen benachbarter Länder.

In dieser Vermutung werden wir noch durch die Baugeschichte des Rathauses verstärkt, denn für den ältesten Teil, der 1439 mit dem Giebel an der Seite der Marktstraße errichtet wurde, hatte man sich nach den Devotionalien auf die Landeswappen, das Stadtwappen und die Wappen der damals einverleibten Gebiete Everstein und Homburg beschränkt. Was war natürlicher, als daß man mit dem Neubau von 1455 den Gedanken der einverleibten Gebiete wieder aufnahm, und in Anschluß an die Wappen von Everstein und Homburg, diejenigen der einverleibten Gebiete Wunstorf und Hallermund hinzufügte, um, da man jetzt genügenden Raum dazu hatte, mit den Wappen der benachbarten Gebiete Spiegelberg und Schaumburg weiter fortzufahren! Die Marktseite bildet ja ein Ganzes an und für sich: das politische Deutschland. An der Seite der Köbelingerstraße nahm man die benachbarten Gebiete wieder auf.

Die Devotionalien sind auf dem alten Giebel von 1439 von den übrigen Reliefs durch eine wesentlich verschiedene Behandlung des die Darstellungen umgebenden Laubwerks unterschieden, ebenso diese letzteren und ihre Fortsetzung auf dem Giebel von 1455 (Marktstraße und Marktplatz). Seite der Köbelingerstraße kommt wieder ein anderes Rankenwerk vor.

Die Nachforschung nach dem Namen des Künstlers brachte für die Erklärung des Tonfrieses nichts Neues.

## VIII. Hases Erneuerung des Frieses.

Was Hases Wiederherstellung des Tonfrieses anbetrifft, so zeigt sich hier nicht in demselben Maße wie bei der Erneuerung des ganzen Baues, der große Fehler, der seiner ganzen Arbeit zugrunde liegt, nämlich auszugehen von einer persönlichen Vorliebe für einen gewissen Stil, anstatt von den Interessen der Gesamtheit, welche dem Baumeister auferlegten, mit schonender Hand zu bewahren, was jede Kulturströmung an diesem merkwürdigen Gebäude hervorgebracht hatte. Bei dem Tonfriese war er an das Original gebunden und hatte bei der Erneuerung desselben kein so

freies Spiel. Wenn man sich die Hoffmannschen und Schmiedemannschen Fassaden ansieht, so kann man sich ein Bild davon machen, was das alte Rathaus bei der Erneuerung von Hase an malerischen Schönheiten eingebüßt hat. Bei dieser Gelegenheit möchten wir das Gutachten wiederholen, das von dem Hannoverschen Architekten- und Ingenieurverein für die Erhaltung des alten Rathauses im Jahre 1865 ausgesprochen wurde, als von einem ganzen Neubau die Rede war: „Die Kommission erachtet es für die Entwicklung einer Stadt von hoher Wichtigkeit, daß dieselbe in sichtbarem Zusammenhange bleibt mit der Geschichte ihrer Vorzeit. Alte Bauten, welche Jahrhunderte überdauert haben, verbinden ein Volk mit seiner Vergangenheit, sie bilden den unverrückbaren Maßstab für die wechselnden Anschauungen. Mit dem Falle jedes monumentalen Bauwerks reißt das Volk ein Blatt aus dem Buche seiner Geschichte und begeht ein Unrecht, über dessen Tragweite es selbst, befangen in den Vorurteilen seiner Zeit, nicht urteilen kann.“ (Hannoversche Geschichtsblätter 1906, S. 124.)

## IX. Bibliographie.

Ahrens, H., Das alte Rathaus in Hannover.

Blumenbach, Miszellen, 2: Die Wappen im Gurtgesimse des alten Rathauses. (Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1852, Hahnsche Buchhandlung, Hannover 1855.)

Drape, Gustav, 25 Jahre aus dem Leben der Kgl. Residenzstadt Hannover von 1854—1879. (Hannover, C. Rümpler, 1879, S. 210.)

Grote, H., Münzstudien. (Leipzig 1877.)

— Geschichte der Welfischen Stammwappen.

Habicht, C., Die gotische Kunst der Stadt Hannover. (Hann. Geschichtsbl. 16. Jahrg. 1913, 4. Heft.)

— Hannover, S. 31, das 15. Jahrhundert. (Abbildung 11, S. 34—35.) Klinckhardt & Biermann, Leipzig 1915.

Jugler, A., Aus Hannovers Vorzeit, 1876, S. 321—324. (Vgl. Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1879, S. 404.)

Jürgens, Dr. O., Abbildungen des alten Rathauses aus der Zeit um 1700. (Hann. Geschichtsbl., 11. Jahrg. 1908, S. 270—277.)

Jürgens, Dr., O., Aus der Geschichte des alten Rathauses. (Hann. Geschichtsblätter 9. Jahrg. 1906, S. 116—124.)

— Der Grundbesitz der Stadt Hannover im Jahre 1720. (Aus dem Corpus Bonorum von 1720.) (Hann. Geschichtsblätter 9. Jahrg. 1906, S. 102—106.)

— Ueberblick über die Entwicklung der Stadt Hannover. (Hann. Geschichtsbl. 12. Jahrg. 1909, S. 21 und 25.)

— Die Lande Braunschweig und Lüneburg. (Hann. Geschichtsblätter 22. Jahrg. 1919, 1. Heft.)

Kopp, Ulrich Fr., Bilder und Schriften aus der Vorzeit. (Mannheim 1819.)

Kretschmer, Prof. Dr. K., Historische Geographie von Mittel-Europa. (München-Berlin, R. Oldenbourg, 1904.)

Mithoff, H. W. H., Kunstdenkmale und Altertümer im Hannoverschen. (Hannover, 1871, I., S. 84—86.)

— Die Wappen im Gurtgesimse des alten Rathauses in Hannover. (Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1852, S. 411.)

— Der Rathausbau am Markte 1453—1455. (Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen, 1879, S. 271.) (Auf Seite 257 befindet sich das Ausgaben-Register vom Rathausbau am Markte aus den Jahren 1452, 1455.)

— Archiv für Niedersachsens Kunstgeschichte. (Abt. I, Tafel I und XXI—XXIII.)

Siebmacher, Wappenbuch, Nürnberg 1856 ff.

Spilcker, Historische Beschreibung der Kgl. Residenzstadt Hannover.

von Werlhof, Einiges über alte Ofen und Fliesen im Hannoverschen. (Zeitschrift des Heimatbundes Niedersachsen, 2. Jahrg., S. 233.)

## X. Handschriften, Zeichnungen und andere Dokumente.

### A. Handschriften.

I. Hoffmann, Staatsarchiv, C 39. Der sechste Teil ist auf den Folios 29—34 enthalten.

II. Redecker, Historische Collectanea, Stadtarchiv.

### B. Zeichnungen.

I. Hoffmann, Kgl. Bibl. Mappe 17, Nr. 104—107.
II. Schmiedemann, Städt. Bauamt. XXXIII (102).
XXXIII (105).
III. Hase, Städt. Bauamt. Blatt I (Marktstraße),
Blatt II (Marktplatz),
Blatt III (Köbelingerstraße).

### C. Andere Dokumente.

I. Kupferstich, Vaterländisches Museum 1997, 4.
II. Photographie, id. 18004.
III. Photographie, id. 11751 (nach Gemälde).

## XI. Erläuterung der Wappenmedaillons am Tonfriese.

| Hoffmann. | Hase. |
|---|---|
| | A. Seite der Marktstraße. |
| — | Alter Mann. |
| Litera A. Nr. 1. | Maria mit dem Christuskinde. |
| „ „ „ 2. | Hl. 3 Könige: Caspar mit geöffnetem Myrrhenkästchen. |
| „ „ „ 3. | Hl. 3 Könige: Balthasar mit Weihrauchkelch |
| An dieser Stelle befand sich die Auslage, angebaut 1576, abgerissen 1790. | Hl. 3 Könige: Melchior mit Horn und Schwertgriff. |
| | Johannes der Täufer (mit Kreuzstab). |
| | St. Christophorus. |
| | St. Georg (Ritter Drachen tötend.) |
| | St. Jacob major. |
| Litera A. Nr. 4. | Männliches Brustbild gekrönt. |
| „ „ „ 5. | Wappen des Deutschen Reiches (Doppeladler). |
| „ „ „ 6. | Männliches Brustbild gekrönt. |
| „ „ „ 7. | Wappen des Herzogtums Braunschweig. (Zwei Leoparden.) |
| „ „ „ 8. | Männliches Brustbild gekrönt. |
| „ „ „ 9. | Wappen des Herzogtums Sachsen-Lauenburg. (Rautenkranz auf Balkenschild.) |
| „ „ „ 10. | Männliches Brustbild gekrönt. |
| „ „ „ 12. | Wappen des Herzogtums Lüneburg. (Löwe.) |

| | |
|---|---|
| Litera A. Nr. 11. | Wappen des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg. (Gespalten, links: 2 Leoparden, 1 Löwe; rechts: 1 Löwe, 1 Löwe. |
| Litera B. „ 13. | Wappen der Grafschaft Everstein. (Löwe.) |
| „ „ „ 14. | Männliches Brustbild gekrönt. |
| „ „ „ 15. | Wappen der Grafschaft Homburg. (Löwe.) |
| „ „ „ 16. | Männliches Brustbild gekrönt. |
| „ „ „ 17. | Wappen der Stadt Hannover. (Kleeblatt.) |
| „ „ „ 18. | Männliches Brustbild gekrönt. |
| „ „ „ 19. | Wappen der Grafschaft Hallermund. (Drei Rosen.) |
| „ „ „ 20. | Männliches Brustbild gekrönt. |
| „ „ „ 21. | Wappen der Grafschaft Wunstorf. (Löwe.) |
| „ „ „ 22. | Männliches Brustbild gekrönt. |
| „ E. „ 23. | Das Luderziehen. |
| „ B. „ 24. | Männliches Brustbild. |
| „ C. „ 25. | Wappen der Grafschaft Spiegelberg. (Löwe.) |
| „ „ „ 26. | Männliches Brustbild. |
| „ „ „ 27. | Wappen der Grafschaft Schaumburg. (Nesselblatt.) |

B. Seite des Marktplatzes.

| | | |
|---|---|---|
| Litera C. Nr. 28. | | Brustbild eines Papstes (mit Schlüssel und Kreuzstab). |
| „ „ „ 29. | | Päpstliches Zeichen. (Gekreuzte Schlüssel.) |
| „ „ „ 30. | Heilige 3 Könige. | Caspar mit Myrrhenkästchen. |
| „ „ „ 31. | Heilige 3 Könige. | Wappen Caspars. (Knabe mit Wanderstab.) |
| „ „ „ 32. | Heilige 3 Könige. | Melchior. (Mit Zepter und Behälter.) |
| „ „ „ 33. | Heilige 3 Könige. | Wappen Melchiors. (Halbmond mit Stern.) |
| | Heilige 3 Könige. | Balthasar. (Mit Pokal.) |
| An dieser Stelle befand sich die Auslage, angebaut 1576, abgerissen 1790. | | Wappen des Balthasar. (Sieben Sterne.) |
| An dieser Stelle befand sich die Auslage, angebaut 1576, abgerissen 1790. | | Brustbild eines Bischofs. |

| | |
|---|---|
| Litera C. Nr. 34. | Wappen des Kurbistums Mainz. (Rad.) |
| „ „ „ 35. | Brustbild eines Bischofs. |
| „ „ „ 36. | Wappen des Kurbistums Trier. (Kreuz.) |
| „ D. „ 37. | Brustbild eines Bischofs. |
| „ „ „ 38. | Wappen des Kurbistums Köln. (Kreuz.) |
| „ „ „ 39. | Brustbild eines Kurfürsten. |
| „ „ „ 40. | Wappen des Kurfürstentums Sachsen. (Rautenkranz auf Balkenschild.) |
| „ „ „ 41. | Brustbild eines Kurfürsten. |
| „ „ „ 42. | Wappen des Kurfürstentums Pfalz. (Schild mit Rauten.) |
| „ „ „ 43. | Brustbild eines Kurfürsten. |
| „ „ „ 44. | Wappen des Kurfürstentums Böhmen. (Löwe.) |
| „ „ „ 45. | Brustbild eines Kurfürsten. |
| „ „ „ 46. | Wappen d. Kurfürstentums Brandenburg. (Adler.) |
| | Quereckstein mit Datum Anno Dom. 1455. |

C. Seite der Köbelingerstraße.

| | |
|---|---|
| Litera D. Nr. 47. | Männliches Brustbild. |
| „ „ „ 48. | Wappen der Grafschaft Wernigerode am Harz. (Zwei Fische.) |
| „ E. „ 50. (leerer Kreis.) | Wappen der Grafschaft Hoya. (Zwei Bärenstumpen.) |
| Litera E. Nr. 49. | Männliches Brustbild. |

Anm. 1. Die Bilder des Hippokrates und des Campanus, welche zu Litera E. der Hoffmannschen Handschrift vorkommen, gehören nicht zum Tonfriese.

Anm. 2. Ueber das Luderziehen siehe den Aufsatz von Dr. Erich Ballerstedt: Das Strebkatzenziehen, ein Kraftspiel des Mittelalters, und seine Spuren in deutscher Sprache und Kunst (Hann. Geschichtsblätter 1901, S. 97—107) und Jürgens: Veröffentlichungen über die Altertümer der Stadt Hannover (Hann. Geschichtsbl. 1907, S. 346).

sind von der Herzogin Elisabeth Charlotte[1]) geschrieben und geben nur ein allerdings temperamentvolles Echo von den Auslassungen der Kurfürstin.

I.

Brief der Kurfürstin Sophie an die Raugräfin Louise in Frankfurt[2]).

(Brief 354.)

Hanover den 24. April 1710.

. . . Das canallie zu Brunswig hatt sich zwar über eine Lutterische kirg, die man nicht brauchte undt der Herzug an die Catholischen papsen geben hatte, mausig gemacht, ist aber stracks gestilt worden undt hatt der Herzug ihnen die kirg gelassen undt den papsen ein plaz geben, selber zu bauwen, da er dan selber behilflich zu sein wil[3]). J. L. werden am endt von disser wochen wider zu haus erwart. Von seiner fraw dochter, der abdissin[4]) habe ich nichts gehört; aber alle die andern Wolfenbudelsche herschaft haben offentlich das heilige abentmal genommen. Was unser pfarer zu Lemer[5]) nun wirdt sagen, weis ich nicht. Sunsten ist die relation, die sie mir von ihm schickt, nicht weit gefelt. Was nun in allen kirgen zu Hanover indirect gesagt wirdt, konte man eine viel grössere schrift von machen undt kan

---

[1]) Die bekannte Liselotte, die auch als Herzogin von Orléans inmitten des glänzenden und verderbten Hoflebens in Versailles ihr echt deutsches Wesen und ihr gutes pfälzisches Herz nie verleugnete, war eine Tochter Karl Ludwigs aus seiner ersten unglücklichen Ehe mit Charlotte von Hessen-Kassel. — Sie hatte die vier glücklichsten Jahre ihrer durch das traurige Familienleben der Eltern sehr getrübten Jugend am Hofe ihrer „herzlieben Tante" zugebracht, die ihr dann auch zeitlebens von allen Verwandten am nächsten stand und mit der sie in einem sehr lebhaften fast wöchentlichen Briefwechsel blieb.

[2]) E. Bodemann, Briefe der Kurfürstin Sophie von Hannover an die Raugräfinnen und Raugrafen zu Pfalz. Leipzig 1888. Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven. Bd. 37.

[3]) Herzog Anton Ulrich ließ die unbenutzte Jakobikirche der kleinen katholischen Gemeinde in Braunschweig einräumen. Als aber der erste Gottesdienst abgehalten werden sollte, widersetzten sich Bürgerschaft und geistliches Ministerium; ein heftiger Auflauf fand statt, der Herzog nahm seine Verfügung zurück und kaufte einen Platz am Walle, auf welchem dann die Kirche gebaut wurde. (Vgl. O. v. Heinemann, a. a. O. S. 241.)

[4]) Henriette Christine, evangelische Aebtissin zu Gandersheim; trat ebenfalls zur katholischen Kirche über und ward dann Aebtissin zu Ruremonde.

[5]) Limmer bei Hannover.

man auch zu so eine grosse Dorheit nicht still schweigen, die weder vor dissen noch jenen leben gutt ist. . . .

II.

Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte an die Kurfürstin Sophie[1]).

(Brief 733.)

Versaille den 17. Augusti 1710.

. . . Ich habe von hertzen gelacht über die schöne predigt vom dorffpfaff; mich wundert, daß E. L. nicht auch curiositet gehabt haben, den eloquenten pfaffen zu hören. Aber ich finde seine apostrophen ein wenig zu hart; man kan ihm woll ein wenig verzeyen, aber gegen hertzog Anthon Ulrich den respect zu fehlen, das verdinte härter straff alß gelt, darauff, deücht mir, hette man ihm die cantzel verbietten sollen. . . . . .

(Brief 735.)

Marly den 7. September 1710.

. . . Der pfarher von Lemer muß possirlich sein, denn die leütte nicht zu nehmen undt ihre portrait zu machen, ist viel possirlicher, alß wenn er sie nent. In solchen predigten schläfft man nicht. Mich wundert, daß ihn E. L. nicht haben predigen hören. Louisse[2]) würde er scandalisiren. . . .

(Brief 737.)

Versaille den 2. October 1710.

. . . Die bawern von Lemer müßen nicht sein wie ich, denn wenn ich einmahl ins starcke lachen komme, kan ich schwerlich selbigen tag weinen. Gott verzey mirs: aber wegen meiner sünden habe ich mein leben nicht weinen können. Man kann aber nichts von einem pastoren begehren alß daß er durch sein gutt exempel undt predigten seine zuhörer from macht. Mich deücht, unßere gutte raugräffin[3]) scandalisirt sich leicht . . .

---

[1]) E. Bodemann, Aus den Briefen der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans an die Kurfürstin Sophie von Hannover. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts. Hannover 1891. 2 Bde.

[2]) Die oben angeführte Raugräfin Louise, die damals Oberhofmeisterin der Kurfürstin Sophie war und über deren zu große „devotion" Liselotte wiederholt klagt.

[3]) Die Raugräfin Louise.

# Jobst Sackmann im Briefwechsel der Kurfürstin Sophie von Hannover und der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans.

Mitgeteilt von Professor Dr. Goebel.

Zum Verständnis der folgenden Auszüge aus Briefen zweier pfälzischer Fürstentöchter, der Kurfürstin Sophie und ihrer Nichte, der bekannten „Liselotte", möchte ich einige Bemerkungen vorausschicken:

Um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts war die hannoversche Linie des welfischen Hauses durch die Erwerbung des Kurhutes und durch die Aussicht auf die englische Thronfolge zu großer Bedeutung gelangt und hatte die älteren Stammesvettern in Wolfenbüttel tief in den Schatten gestellt. Nur schwer konnte es der ehrgeizige Herzog Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel ertragen, daß die jüngere Linie seines Hauses die ältere an Rang und Ansehen weit überholt hatte. Durch die eheliche Verbindung zweier seiner Enkelinnen mit zwei Kaiserfamilien hoffte er seinem Hause neuen Glanz zu verleihen. So kam es, daß er in seinem greisenhaften Ehrgeiz die Tochter seines Sohnes Ludwig Rudolf, ein liebliches vielversprechendes Kind, dazu überredete, zur katholischen Kirche überzutreten und sich mit dem nachherigen Kaiser Karl VI. zu vermählen und die Schwester derselben dazu vermochte, sich dem übelberüchtigten russischen Thronfolger Alexei, dem Sohne Peters des Großen, antrauen zu lassen[1]).

Wie sehr sich Anton Ulrich auch bemüht hatte, seine Pläne geheim zu halten, so wurden sie doch bald bekannt, und es erhob sich ein tiefer Unwille dagegen. Nicht nur in Wolfenbüttel, wo die beiden Prediger an der Schloßkirche sich lieber ihrer Stellen entsetzen ließen, als daß sie bewogen werden konnten, „in ihren Predigten gehörige Moderation zu gebrauchen", sondern auch in den braun-

[1]) O. v. Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover. Bd. III. Gotha 1892. S. 237 ff.

schweig-lüneburgischen Ländern herrschte große Erregung gegen diese Seelenverkäuferei, die noch wuchs, als es bekannt wurde, daß der Herzog selbst zur katholischen Kirche übertreten wollte[1]) und daß die Prinzessin Charlotte Christine vielleicht sogar griechisch-katholisch werden sollte.

So kam es, daß auch der alte Sackmann, der sich ja als Pastor der Gemeinde Limmer bei Hannover wegen seiner prächtigen naturwüchsigen plattdeutschen Predigten einer nicht geringen Beachtung erfreute, im September 1709 diese Gelegenheit ergriff, um mit nachdrücklichen Worten vor dem Abfall vom lutherischen Glauben zu warnen. Die Versuchung dazu sei jetzt wieder sehr groß, da aus den angesehensten Fürstenhäusern lutherischer Konfession Töchter an Papisten und Moskowiter verheiratet werden sollten. Bald waren diese anzüglichen Worte Sackmanns dem Konsistorium hinterbracht; ja, es war sogar gemeldet, er habe gesagt, die Prinzessinnen würden an den Teufel und seine Mutter verheiratet. Es erfolgte dann eine längere Untersuchung, über deren Einzelheiten ich auf Mohrmanns grundlegende Arbeit verweise. Hier ist auch das Verantwortungsschreiben Sackmanns abgedruckt, in welchem er den Tatbestand in einem sehr viel milderen Lichte darzustellen sucht[2]).

Die nachstehenden, bisher scheinbar unbeachtet gebliebenen Briefstellen zeigen uns, daß Sackmanns Auftreten auch am kurfürstlichen Hofe zu Hannover Staub aufwirbelte und daß sogar die geistreiche Freundin des großen Leibniz, die Kurfürstin Sophie, sich mehrfach in ihrer ausgebreiteten Korrespondenz mit dem kernigen Pfarrherrn von Limmer befaßte und Abschriften seiner originellen Predigten nach Versailles sandte. Leider rührt nur der erste der mitgeteilten Briefe, der an die Raugräfin Louise[3]) gerichtet ist, von Sophie selbst her; alle anderen

---

[1]) Der tatsächliche Uebertritt Anton Ulrichs erfolgte kurz vor Weihnachten 1709. (O. v. Heinemann, a. a. O. S. 240 f.)

[2]) H. Mohrmann, Jacobus Sackmann. Hannover 1880. S. 57 ff. Ferner verweise ich noch auf den Vortrag von Pastor W. Blumenberg: „Jacobus Sackmann und seine Zeit" (Hannov. Geschichtsblätter 1911 S. 177 ff.); owie auf den sehr beachtenswerten Aufsatz von Heinrich Busse: „Die Wahrheit über Jacobus Sackmann" (Hannov. Anzeiger vom 7. Juni 1913).

[3]) Tochter des Bruders der Kurfürstin Sophie, des Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz aus seiner zweiten morganatischen Ehe mit dem Hoffräulein Louise v. Degenfeld.

(Brief 739.)

Marly den 13. November 1710.

. . . Der dorffpfaff jammert mich, daß ihm so bang bey der sach war. Hat er denn nicht zu hertzog Jorg Wilhelms[1]) zeit gepredigt, daß ihm die sach so neü ist? E. L. wirdt er woll nichts lehren, ist auch nur vor die bawern geschaffen. Ich muß doch über E. L. reflection lachen: solche predigten sein gutt zum schlaff! . . .

(Brief 806.)

Rambouillet den 5. October 1712.

. . . Vor die predigt sage ich gehorsamen danck; ich werde sie auff der rückreiß leßen, bißher habe ich noch kein augenblick zeit gehabt. Ich glaube, daß das incognito fahren E. L. woll so woll divertirt hatt, alß die predigt. . . . Waß der pfarher vom hertzog von Wolfenbuttel gesagt, war zu grob, denn hohe heüpter soll man doch allezeit respectiren undt den bauern kein böß exempel hirin geben undt sie zu auffruhr bringen; aber gegen den heßlichen tabac kan er nicht genung predigen. Zu groben leütten gehören grobe discoursen. Aber es ist zu admiriren, wie viel differente maniren unßer Herrgott findt, die leütte zu bekehren. Warumb solten E. L. Dero brieff nicht mitt der historie vom pfarher ahnfangen? Denn sie ist ja possirlich. ......

---

[1]) Der 1705 verstorbene letzte Herzog von Lüneburg Georg Wilhelm.

# Hannoversche Geschichtsblätter.

Veröffentlichungen

aus dem

Archive, der Bibliothek, dem Kestner-Museum und dem Vaterländischen Museum der Stadt Hannover. Zeitschrift des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover, der Geographischen Gesellschaft und des Vereins für neuere Sprachen.

23. Jahrgang.

Zweites Heft.



Hannover.
Verlag von Theodor Schulze's Buchhandlung.
1920.

## Inhaltsverzeichnis.



---

Die Hannoverschen Geschichtsblätter erscheinen vierteljährlich. Der Bezugspreis beträgt 6.— Mk. für einen Jahrgang. Einzelhefte werden, soweit die Vorräte reichen, zum Preise von 2.— Mk. abgegeben. Sämtliche Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen.

Mitglieder des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover, der Geographischen Gesellschaft und des Vereins für neuere Sprachen erhalten die Hannoverschen Geschichtsblätter kostenlos. Von den älteren Jahrgängen sind außer Jahrgang 1—3, 8 und 12 noch alle Jahrgänge vorrätig.

Bei Abnahme der gesamten vorhandenen Jahrgänge tritt eine Ermäßigung von 25 % ein.

---

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. Jürgens, Hannover
Druck von Th. Schäfer, Hannover.

# Beiträge zur vergleichenden Volkskunde Niedersachsens.[1])

Von Dr. Wilhelm Peßler.

## 4. Aufgaben der niedersächsischen Volkstums-Forschung.

Vortrag, gehalten am 24. April 1920 im historischen Verein für Niedersachsen.

Die Volkskunde, als Hilfswissenschaft der Geschichte seit langem anerkannt, erweist sich immer mehr als ein höchst wichtiger Teil der Gesamtwissenschaft der Menschheitsgeschichte selbst.

In dieser Erkenntnis hat der Gesamtverein der deutschen Geschichtsvereine seit über einem Jahrzehnt eine eigene Sektion für Volkskunde errichtet, die bei den Jahrestagungen gleichwertig neben den anderen Gruppen erscheint. Die historische Kommission für Niedersachsen bringt ebenfalls allen volkskundlichen Bestrebungen seit langem fördernde Teilnahme entgegen. Auch der historische Verein für Niedersachsen hat angesichts der Bedeutung des bodenständigen Volkstums innerhalb der Geschichtsentwicklung, namentlich unserer engeren Heimat, wiederholt volkskundliche Gebiete in den Kreis seiner Vorträge gezogen, vornehmlich Bauernhaus und Volkstracht.

Der diesjährigen Aufforderung des Vereins, über niedersächsische Volkskunde zu sprechen, folge ich nun besonders gerne, weil die Aufgaben der Volkstumsforschung in der Heimat infolge des Krieges ganz besonders mannigfaltig und dringend sind; ich erinnere nur an die Gefahren, welche dem Bestande alten Erbgutes durch aufkaufende Ausländer drohen, die Deutschland, vornehmlich den Westen, systematisch ausplündern.

---

[1]) Vgl. die früheren Kapitel in den Hannoverschen Geschichtsblättern Jahrgang 1910 und zwar:

1. Das Bauernhaus im Umkreise der Stadt Hannover. S. 4.
2. Die Abweichung der altsächsischen Hausgrenze von der niederdeutschen und niedersächsischen Sprachgrenze. S. 167.
3. Über die Verbreitung der verschiedenen Arten des Fensteröffnens. S. 340.

Zunächst bitte ich einige allgemeine über die Wissenschaft vom Volkstum vorausschicken zu dürfen.

Volkstumsgleichheit erwächst aus der Gemeinschaft des Blutes und des Lebens, verstärkt durch dauernden Einfluß eines gemeinsam bewohnten Landes, beeinträchtigt durch Ortsveränderung, also räumliche Sonderung, und durch Zustrom fremden Blutes und andere Einflüsse von fremden Völkern. In diesem Sinne aufgefaßt ist die Wissenschaft vom Volkstum mehr als die landläufige Volkskunde im engeren Sinne. Sie bemißt nämlich den Wert der Erscheinungen nach dem Maße, in welchem sie für ein bestimmtes Volkstum bezeichnend sind; während die eng gefaßte Volkskunde bisweilen nur das Sachliche und Geistige behandelt und das Sprachliche nur nebenher, gewinnt die Sprache für die Volkstumskunde um so mehr Bedeutung, je mehr sie als Stammesmerkmal gelten kann. Hinzu kommt noch die körperliche Beschaffenheit des Volkes, die von der Volkskunde manchmal mit Unrecht vernachlässigt, für die Volkstumsforschung um so wichtiger wird, ein je sichererer Gradmesser uralter Zusammengehörigkeit sie ist.

Auf den Namen, ob Volkskunde oder Volkstumsforschung, kommt es natürlich nicht an, wenn nur der Sache gedient ist; zur vollen Erkenntnis des Volkstums sind selbstverständlich alle vier Gebiete (Körper, Geist, Sprache, Sache) gleichermaßen notwendig. Als Kronzeugen dafür führe ich Richard Andree an, der in seiner weltberühmten Braunschweiger Volkskunde allen vier Erscheinungen gleichmäßig gerecht wird. Ebensowenig wie um den Namen sollte man sich über die Methode streiten; jede Methode ist willkommen, wenn sie nur zum Ziele führt. Bei dem weiten Kreis, den die Volkskunde umschließt und erschließt, kann man nicht erwarten, alle Aufgaben und alle Fragen allein durch die geisteswissenschaftliche oder die naturwissenschaftliche oder die geographische Methode zu lösen; unseres Erachtens gehören vielmehr alle drei zusammen, wenn man zur Kenntnis der Tatsachen und zur Erkenntnis der Ursachen hindurchdringen will.

### 1. Das bisher Erreichte.

In dem Rahmen eines kurzen Vortrages können wir diejenigen Veröffentlichungen, welche Niedersachsen nur als Teile des gesamten deutschen Volkstums behandeln, nicht berücksichtigen; dagegen ist Niedersachsen so sehr der Kern

des niederdeutschen Landes und Volkes, daß wir hier an Lauffers Büchlein „Niederdeutsche Volkskunde" (Wissenschaft und Bildung, Band 140, Leipzig 1917) nicht vorübergehen können. Es ist dies die erste zusammenfassende Darstellung und deswegen ebenso sehr hervorzuheben, wie wegen der trotz des knappen Rahmens erschöpfenden Darstellung von allen wichtigen Sachen.

Auf das eigentliche Niedersachsen beschränken sich mehrere Sammelwerke. So z. B. das von Bernhard Flemes herausgegebene „Niedersachsen, ein Heimatbuch" (Leipzig, 1915), welches einem landeskundlichen und geschichtlichen Teil einen volkskundlichen unter der Überschrift „Von niedersächsischer Art" folgen läßt. Mehreres Volkskundliche findet sich auch in dem von Dorenwell und Müller-Suderburg herausgegebenen „Niedersächsischen Heimatbuch" (Hildesheim 1915). Vom „Niedersachsenbuch" des Hermes Verlag in Hamburg ist 1920 der 4. Jahrgang erschienen. Dieser stellt Volks-, Familien- und Landeskunde voran und läßt niederdeutsche Dichtung, Vereinswesen und Schriftwesen folgen.

Auf Hannoverland beschränkt sich das von Konrich herausgegebene „Hannoverland, ein Buch der Heimatpflege" (Hannover 1910), das den Heimatschutzgedanken in den Vordergrund stellt.

Die einzelnen Landschaften Niedersachsens sind bisher von Volksforschern nicht gleichmäßig behandelt. Besonders begünstigt ist Braunschweig, denn es hat in Richard Andrees „Braunschweiger Volkskunde" (Braunschweig 1901) eine Darstellung erfahren, die für alle Zeiten vorbildlich bleiben wird; Andree selbst hat geäußert, daß unter seinen zahlreichen Arbeiten diese seinem Herzen am nächsten gestanden habe. Mit gleicher Sachkenntnis sind hier Vor- und Frühgeschichte, Körperlichkeit und Sprache und die große Schar der sachlichen Erscheinungen vorgeführt. „Beiträge zur Braunschweiger Volkskunde" bietet Museumsdirektor F. Fuhse (Braunschweig 1911) und veranschaulicht seine Ausführungen über Tracht, Schmuck, Hausrat und Flachsbereitung durch Abbildungen der betreffenden Gegenstände in seinem Museum, in dem die Volkskunde mit Recht besondere Pflege erfährt. Das alte Bauernleben der Lüneburger Heide hat uns Eduard Kück in seinem bekannten Buch (Leipzig 1906) an der Hand eines Lebenslaufes mit

Berücksichtigung allet sprachlichen und geistigen Erscheinungen vorgeführt. W. Lüpkes hat seiner ostfriesischen Volkskunde (Emden 1907) im Jahre 1910 im Verlag von Biermann in Esens ein Druckheft folgen lassen „Ostfriesland", das die wissenschaftlichen Ergebnisse der ersten Arbeit in der Form eines Textheftes zu Lichtbilder-Vorträgen für weitere Kreise nutzbar macht.

Wenden wir uns jetzt zu den neuern Erscheinungen, so bietet der Oldenburger Landeslehrer-Verein die „Heimatkunde des Herzogtums Oldenburg" (Oldenburg 1913) in zwei starken Bänden, die über Wohnwesen, Tracht, Gebräuche, Sagen und Namen reiche Einzelkapitel enthalten. Ein ähnliches Sammelwerk für das Land zwischen Weser und Elbe hat Fr. Plettke in seiner „Heimatkunde des Regierungsbezirks Stade" (Bremen 1909) geschaffen, in welchem neben Haus und Tracht, Dichtung und Sprache auch die physische Anthropologie und die Volksmedizin zu ihrem Rechte kommt. Viel Volkskundliches findet sich bekanntlich auch in Richard Lindes „Niederelbe" (Bielefeld 1913). Ein „Lüneburger Heimatbuch" (Bremen 1914) ist von O. und Th. Benecke im Auftrage der Bezirks-Lehrervereine Lüneburg und Celle geschaffen. Der Inhalt ist in zwei Bänden angeordnet, nämlich 1. über wirtschaftliches Leben, 2. Volk und geistiges Leben; namentlich der letztere ist überreich an wichtigen volkskundlichen Einzelheiten gleich den vorhin genannten größeren Sammelwerken. Auch im ersten Bande findet sich manche Beziehung zur Volkskunde, so beim Wirtschaftsleben des Wendlandes: Flachsbearbeitung, Dreschen und Kleidung.

Für Hannover und den Süden Niedersachsens fehlen leider erschöpfende Darstellungen. Nur für den Landkreis Linden hat Ernst Bock ein „Heimatbuch des Landkreises Linden" geschaffen (Hannover 1916), welches eine Reihe von Sagen mit genauer Ortsangabe ihrer Herkunft, Sitten und Gebräuche und am Schluß einige schwindende Berufe zusammenstellt, darunter Angaben über Tracht, Tätigkeit, Handwerksgerät und fertige Ware.

Von einzelnen Dorfbeschreibungen, durch deren Schaffung sich die Geistlichen ein großes Verdienst um die Heimatkunde erworben haben, enthält „Basse" (1909) von Heinrich Kühnhold Angaben über die Flurnamen und die Art der Bewohner, „Schwülper" von C. Brandt (Hildes-

heim 1912) in seinem dritten „Volkskunde“ überschriebenen Hauptteil Gebräuche, Feste und Spiele.

Ein wie reiches Material seit langem unsere Heimatzeitschriften aus allen Gebieten der Volkskunde herbeischaffen, ist bekannt genug. In allerletzter Zeit hat ihre Zahl noch in erfreulicher Weise zugenommen.

Die Ungleichheit in der Behandlung der einzelnen Volkstums-Merkmale kommt wie in der vorgenannten umfassenden Literatur, so auch in den Sonderwerken zum Ausdruck. Das körperliche Aussehen ermangelt nach wie vor einer zusammenfassenden Darstellung. Nur ein Teil Niedersachsens, nämlich der Regierungsbezirk Stade, ist kartographisch mit dargestellt in der Arbeit von Meißner „Die Körpergröße der Wehrpflichtigen in Mecklenburg“ (Archiv für Anthropologie 1891, 4. Heft, Seite 317), nämlich auf zwei Karten der Großen und Uebergroßen, sowie der Mittelgroßen und Kleinen.

Ueber die geistige Beschaffenheit der Niedersachsen enthalten ab und zu die Tageszeitungen Nachrichten. Die einzige zusammenfassende Darstellung hat E. Rolffs gegeben „Das kirchliche Leben der evangelischen Kirchen in Niedersachsen“ (Tübingen 1917), deren Ergebnisse in einer bunten Landkarte 1:750 000 zusammengefaßt sind. Diese Kirchlichkeitskarte ist die einzige und erste, die je erschienen ist, und schafft die Möglichkeit, die verschiedenen Grade der Kirchlichkeit zu anderen Volkstumserscheinungen in Beziehung zu setzen, was durch die Eintragung der niedersächsischen Hausgrenze und der niederdeutschen Sprachgrenze erleichtert wird. Von Einzelerscheinungen auf geistigem Gebiet sind vornehmlich Märchen und Sagen gesammelt worden. So ist Strackerjahns Buch „Aberglaube und Sagen aus dem Herzogtum Oldenburg“ neu herausgegeben von Willoh (Oldenburg 1909). Niedersachsens Sagenborn“ von Henniger und Harten (Hildesheim) bezieht sich auf den Süden des Landes; die gleichen Verfasser haben noch „Aus Niedersachsens Märchenschatz“ und „Niedersächsische Volksmärchen und Schwänke“ (Bremen 1919) herausgegeben.

Auch in der Sprachforschung gibt es wenig Abschließendes. Die Untersuchungen von Babucke „Sprach- und Gaugrenzen zwischen Elbe und Weser“ (Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 1881), welche die Grenze zwischen mik—mek einerseits und mi—mei—mea

andererseits auf einer Karte zeigen, sowie von B. Haushalter „Die Mundarten des Harz-Gebietes“ (Halle 1884), wo sich die gegenseitige Beeinflussung der nieder- und der mitteldeutschen Mundarten deutlich zeigt (z. B. im südlichen niederdeutschen Streifen „sei drinken“ statt „sei drinket“ und im nördlichen mitteldeutschen Randstreifen Erhaltung der alten langen Vokale i und u), solche lautliche Untersuchungen sind nur von Rück (Lüneburger Heimatbuch II S. 245) weitergeführt. Es wäre an der Zeit, noch mehr Ergebnisse der Mundartenforschung, die doch gerade in steigendem Maße Freunde unter den Sprachforschern gefunden hat, auf guten Karten zusammenzufassen; eine geringe Mühe mit sicherlich großem Erfolge. Ueber die Wörter sind einige Karten erschienen, nämlich das höchst interessante Kärtchen über die Orte auf „-leben“ (z. B. Fallersleben) und „-büttel“ (z. B. Wolfenbüttel) in Andrees „Braunschweiger Volkskunde“ S. 73 und die dem Aufsatz von Snethlage „Die Endung -lage in Ortsnamen“ (Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 1903 Seite 120) beigegebene Karte. Wie sehr volkstümliche Bezeichnungen für die Volkskunde wichtig sind, geht aus meiner Karte hervor „Die plattdeutschen Bezeichnungen für die Grundschwelle des Bauernhauses“ (Museumskunde Bd. 10 Heft 4 S. 198), deren vier scharf getrennte Verbreitungsgebiete möglicherweise auf Stammesverschiedenheit zurückgeführt werden können. Wie vorsichtig man jedoch bei der Deutung sprach-geographischer Erscheinungen sein muß, das lehren die zahlreichen diesbezüglichen Arbeiten in Deutschland und Frankreich, namentlich die in beiden Ländern vorhandenen gewaltigen Sprachatlanten und die auf ihnen aufbauenden zusammenfassenden Arbeiten kleineren Umfangs wie Wredes, Jabergs und Morphs dialekt-geographische Untersuchungen. Sprachgrenzen sind wie Trachtengrenzen vielfach territorialgeschichtlich (z. B. kirchlich) und verkehrsgeschichtlich bedingt, doch nähert sich auch diese Deutung bisweilen der stammeskundlichen, sofern man nämlich Stammesgleichheit als Ergebnis der eingangs genannten Bluts- und Lebensgemeinschaft ansieht. Vor allem muß man sich hüten, Stamm und Volk als etwas gegebenes Festes anzusehen; wenn irgendwo, so tritt hier das Werden an Stelle des Seins.

Unter den Sachen erfreut sich der größten Beliebtheit bei den Heimatfreunden, Künstlern und Wissenschaftlern

nach wie vor das niedersächsische Bauernhaus. Im Jahre 1909 ist in den „Mitteilungen des Museums für Hamburgische Geschichte" eine Abhandlung „Der volkstümliche Wohnbau an der Niederelbe" als 5. Beiheft zum Jahrbuch der Hamburgischen Wissenschaftlichen Anstalten erschienen, wo der Versuch gemacht wird, zur Hausverbreitung auch die übrigen Volkstumserscheinungen in Beziehung zu setzen. Werner Lindner hat seinem inhaltreichen Buch „Das niedersächsische Bauernhaus in Deutschland und Holland" (Hannover 1912), das auch ältere Gemälde mit als Quellen heranzieht, eine Darstellung der „bäuerlichen Wohnkultur in der Provinz Westfalen und ihren nördlichen Grenzgebieten" (Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes, herausgegeben von Freiherr von Kerckering zur Borg, Berlin 1912, Teil 5, Seite 635) folgen lassen, wo außer dem Bauernhaus auch Gehöft und Ornament berücksichtigt sind. Von Niedersachsen ist in diesem Buche der Regierungsbezirk Osnabrück, vornehmlich das Artland, und das Oldenburger Münsterland behandelt.

Den neben dem Flett wichtigsten Sonderteil des Hauses, die Diele, macht F. Unglaub zum Gegenstand einer „Raumstudie", betitelt „Die Diele im niedersächsischen Bauernhause und norddeutschen Bürgerhaus" (Lübeck 1915).

Der Betrachtung des Hauses fügt sich „Der niedersächsische Blumengarten" an, den Ernst Bock in einem Büchlein (Hannover 1915) veranschaulicht hat. Mögen die anderen Teile des Bauerngartens, nämlich der Gemüse- und Obstgarten, bald gleichfalls in derselben Art dargestellt werden.

Leider hat die übrige Sachforschung in Niedersachsen mit der Hausforschung keineswegs Schritt gehalten, namentlich hat die dankbare Aufgabe eines niedersächsischen Trachtenbuches leider noch keinen Bearbeiter gefunden. Zum Glück haben sich um die Volkstracht die zahlreichen Museen durch Rettung des schwindenden Materials ein großes Verdienst erworben. Doch reicht das, was sie zusammengebracht haben, für eine wissenschaftliche Darstellung gewiß nicht aus. Größtenteils sind nicht einmal die einfachsten wissenschaftlichen Voraussetzungen bei diesem Sammeln erfüllt worden, nämlich die genaue Feststellung des Herkunftortes und der plattdeutschen Bezeichnung sämtlicher Teile, von der Datierung ganz zu schweigen. Infolge-

dessen erweist sich die Schaffung eines niedersächsischen Trachtenbuches als die dringendste Aufgabe der gesamten Kulturgeschichtswissenschaft, so weit sie Niedersachsen betrifft. Teile des südwestlichen Niedersachsen sind in dem westfälischen Trachtenbuch von Jostes mitbehandelt; doch bedeutet das im Verhältnis zu dem großen Umfang Niedersachsens immerhin nur ein kleines Gebiet.

Von den geistigen Erscheinungen ist „Heidjers Tanzmusik“ von Eduard Kück und Elfriede Schönhagen (Braunschweig 1911) aufgezeichnet. Der erstere hat auch über den „Wetterglauben in der Lüneburger Heide“ (Hamburg 1915) 20 Kapitel zusammengestellt, aus denen dasjenige über Regenprophezeihungen aus dem Tier- und Pflanzenreiche genannt sei. Vom „Volksaberglauben in Ostfriesland“ (Aurich 1911) handelt A. Daniel.

Arbeiten, welche durch Vergleich mehrerer Volkstums-Merkmale ein Ergebnis anstreben, sind meines Wissens nicht erschienen, außer meinem Versuch „Ethno-geographische Wellen des Sachsentums“ (Wörter und Sachen 1909 Heidelberg Heft 1), wo durch Ausscheidung aller nicht-sächsischen Bestandteile ein Gebiet des reinsten Sachsentums für das Jahr 1900 herausgearbeitet wird. Hier wurden auch Beziehungen zwischen den Verbreitungsgebieten volkskundlicher und vorgeschichtlicher Erscheinungen gesucht.

Höchst auffallend war die starke Uebereinstimmung des hier rein volkskundlich erschlossenen Gebiets reinsten Sachsentums von 1900 mit dem von Schuchhardt auf Grund der prähistorischen Funde festgestellten Gebiete der eigentlichen Ursachsen.

Unseres Erachtens werden beide Wissenschaften, die Volkskunde und die Vorgeschichte, gut daran tun, noch viel mehr Fühlung miteinander zu nehmen. Endgültige Ergebnisse können ja dadurch erst gezeitigt werden, wenn die Sach-Atlanten der Vorzeit und die Volkstums-Atlanten der Jetztzeit abgeschlossen vorliegen; aber die Vertreter beider Wissenschaften können schon jetzt Gleichheiten und Ähnlichkeiten zwischen Vorzeit und Jetztzeit feststellen. Fällt das bereits bei der Karte Kossinnas „Verbreitungsgebiete der Germanen, Kelten und Karpodaker während der 2. Periode der Bronzezeit“ 1700—1400 v. Chr. („die Herkunft der Germanen“, Würzburg 1911) auf, so wird

das noch mehr der Fall sein, wenn Wilke seine 150 vorgeschichtlichen Karten veröffentlicht haben wird, welche jeweilig nicht ganze Perioden, sondern kleine Zeitspannen umfassen und so ein allmähliches Wandern der Sachen von Landschaft zu Landschaft erkennen lassen. Namentlich die uralte Dreiteilung in nordischen, südwestdeutschen und ostdeutschen Kulturkreis wird uns Niedersachsen immer wieder beschäftigen müssen, da unser Gebiet der Südteil des seit Urzeiten bestehenden Nord-Kulturkreises bildet.

Über welch reichen Schatz uralter eigener Kultur Niedersachsen verfügt, lehrt ein Gang durch die volkskundlichen Museen, deren Sammlungen unter dem bisher Erreichten eine ganz besonders bedeutsame Stellung einnehmen. Ihre Wirkung und ihr Wert hängt unmittelbar von dem Maße ab, in welchem sie nach wissenschaftlichen Grundsätzen sammeln und ausstellen. Zur Leitung eines Museums gehört außer Sachkenntnis und Sammeltalent Wissenschaftlichkeit und Lehrtalent. Von einem Museum kann und muß diejenige Gemeinschaft, deren Steuerzahler die Lasten für das Museum tragen, mehr verlangen, als die Wirkung der Sammlung eines Privatmannes, dem es im besten Falle genügt, Schönes und Wertvolles zusammengebracht und gefällig angeordnet zu haben. Was die Wissenschaft im Museumsbetriebe anlangt, so habe ich „Die wissenschaftlichen Grundlagen für ein deutsches Volkstumsmuseum“ in der Museumskunde (Band 10 S. 181) zu zeichnen versucht.

### 2. Aufgaben für die Gegenwart und Zukunft.

Die Art der Aufgaben richtet sich nach dem, was bisher erreicht worden ist, die Zeit ihrer Inangriffnahme nach dem Grade ihrer Dringlichkeit und nach der Möglichkeit, die sich für ihre Lösung bietet. Am zweckmäßigsten ist die Einteilung der Aufgaben in Vorarbeiten, Materialsammeln und zusammenfassende Darstellungen.

Die erste der Vorarbeiten ist die Anlegung eines Systems, das ebensowohl die Grundlage für eine volkskundliche Bibliothek und das Nachschlagearchiv ist, wie für das Sammeln und die endliche Zusammenfassung. Früher bereits habe ich mehrfach den Versuch gemacht, die unendliche Fülle volkskundlicher Erscheinungen übersichtlich zu gestalten, so z. B. in einem Vortrag bei einer Tagung für wissen-

schaftliche Heimatkunde Niedersachsens Hannover 1909 „Richtlinien zu einem Volkstumsatlas von Niedersachsen“ (Hannov. Geschichtsblätter Jahrg. 1909 S. 257—265) und in einem „System der Ethno-Geographie“ (Band 40 der Mitteilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien). In beiden Fällen versuchte ich eine Vierteilung in Körper, Geist, Sprache und Sache; dieses hatte den Vorteil, jede Erscheinung nach ihrem Wesen einzuordnen und gab vor allem die Möglichkeit, jeweilig gleichartige Erscheinungen miteinander zu vergleichen. Eine andere Einteilung geht von den Lebensgebieten aus, denen die einzelnen Erscheinungen angehören, z. B. Siedlung und Haus, Hausrat, Kleidung, Nahrung. Wirtschaft, Verkehrs- und Beförderungsmittel, Hausarbeit, volkstümliches Handwerk und Kunst, übriges Geistiges, übriges Sprachliches. Dieses hat einen anderen Vorteil, nämlich den, einzelne volkskundliche Erscheinungen im Kulturzusammenhang zu behandeln. Ersteres ist für die kartographischen Vergleiche besonders fruchtbringend, letzteres für die museale Vorführung. Eine genaue Einteilung der zweiten Art liegt auch bereits im Vaterländischen Museum vor, als dritter Teil des Systems der Einteilung des Museums, das die hier vertretenen Hauptteile heimischer Geschichte (Stadtgeschichte, Landesgeschichte und Volkskunde) gleichermaßen berücksichtigt. Ohne streng wissenschaftlich begründete Ordnung ist alles Sammeln umsonst; das lehrt der klägliche Anblick und die Wirkungslosigkeit so mancher Museen, die ein Wertstück nach dem anderen aufspeichern, ohne die in ihnen ruhenden geistigen Werte zu lebendiger Wirksamkeit zu erwecken. Im übrigen gilt das Wort Harnacks „Systeme sind Nester: sie haben keinen Wert mehr, wenn die Wahrheiten, die in ihnen lagen, flügge geworden sind.“

Der Anfang zu einer Bücherei zur niedersächsischen Volkskunde ist im Vaterländischen Museum gemacht. Mit den zahlreichen Zeitschriften Niedersachsens und den einschlägigen Hauptwerken ist hier eine Grundlage gelegt, auf der weitergebaut werden kann. Das in den Zeitschriften verstreute und daher schwer übersichtliche Material muß in einem Kataloge verzettelt werden; eine Grundlage hierzu ist ebenfalls im Vaterländischen Museum gelegt, indem das bis jetzt auf 43 Zettelkasten angewachsene Nachschlagearchiv die volkskundliche Literatur berücksichtigt, soweit

dieses im Rahmen des gesamten Museumsbetriebes möglich war. In diesem Archive sind auch alle übrigen Ermittelungen, die sich beim Museumsbetrieb und auf den Dienstreisen ergeben, mitverarbeitet; ursprünglich für den inneren Dienst angelegt, dient es jetzt schon vielfach zur Auskunftserteilung an Einheimische und Fremde. Wer einen Zettelkasten für ein Uebel erklärt, hat recht; wer unter Wissenschaftlern aber ihn abschaffen möchte, hat sehr unrecht, denn der Nachschlagekasten ist ein notwendiges Uebel; ohne ihn gehen Tausende von Ermittelungen verloren, ohne ihn ist das Ermittelte nicht schnell genug zu finden und daher in den meisten Fällen wertlos. Zahllose Einzelbeobachtungen aber bilden die Grundlage jeder wissenschaftlichen Zusammenfassung. Der Volksforscher Wossidlo in Mecklenburg, ein Meister praktischer Forschung, verschmähte nicht die Mühe, Zettelkasten mit gegen 1½ Millionen Zetteln anzulegen; hierdurch hat er einen Ueberblick über das Material wie kein zweiter in Deutschland und hierdurch wird sein Heim auf den Höhen des schönen Müritz-Sees ein Ziel von Forschern aus allen Ländern Europas, die bei ihm Auskunft suchen.

Auf obengenannte Weise ist im Vaterländischen Museum in Hannover außer durch seine großen volkskundlichen Bestände gewissermaßen ein Mittelpunkt geschaffen, an den sich gleichgerichtete volkskundliche Bestrebungen Niedersachsens anschließen können. Hierhin würde in erster Linie der von Wolfgang Stammler in seinem Vortrag über niedersächsische Volkskunde (13. Niedersachsentag Hannover 1919, Hannoversches Tageblatt 29. September 1919) gewünschte Verein für niedersächsische Volkskunde zu rechnen sein.

Ein solcher ließe sich vielleicht auch zweckmäßig dem historischen Verein für Niedersachsen als Sondergruppe angliedern, was unseres Erachtens für beide Teile von Vorteil sein könnte: die Volkskunde würde ihrerseits immer in engster Fühlung mit den übrigen Fächern der großen Geschichtswissenschaft stehen, der historische Verein dagegen würde sicherlich manche Anregung von volkskundlicher Seite erhalten und sich immer mehr von der geschichtlichen Bedeutung der Volkstumsforschung überzeugen. Auf der anderen Seite sind die Beziehungen zwischen Volkskunde und Landeskunde enge genug, wie allein schon die Bezeichnung „Landes- und Volkskunde“ lehrt; in diesem Sinne würde auch die Geographie und ihre Vertreterin, die geographische

Gesellschaft in Hannover, eine treue Hüterin volkskundlicher Pläne sein. Die praktischen Aufgaben einer Volkskunde-Vereinigung würden einen etwas kleineren Kreis umschließen als die der gesamten Volkstumsforschung; sie würde vor allem auch die Fühlung zwischen allen volkskundlich Interessierten Niedersachsens herzustellen haben und auch Fäden zu spinnen haben zwischen den Niedersachsen in der Heimat und ihren Stammesgenossen auswärts, wie das die kleine Sondergemeinschaft der Ostfriesen schon zwischen Ostfriesland und Nordamerika getan hat. Jede erschöpfende Volkstumskunde hat ja mit der Feststellung des Bestandes des Zugehörigen zu beginnen, d. h. das Hauptgebiet mit seinen Grenzen, die Ausschlüsse außerhalb der Grenzen und die Einschlüsse fremden Volkstums festzustellen (vgl. meinen Aufsatz „Deutsche Ethno-Geographie und ihre Ergebnisse" Deutsche Erde 1909 S. 194).

Ob einmal ein Forschungsinstitut für niedersächsische Volkskunde entstehen wird, hängt von der Finanzlage Niedersachsens und von der Entwicklung des Vaterländischen Museums ab; bei einer günstigen Ausgestaltung der Volkskundeabteilung desselben dürfte diese der gegebene Ausgangspunkt sein. Ein solches Hochstift für niedersächsische Volksforschung ist um so mehr zu wünschen, als ihm die Beschaffung des gesamten wissenschaftlichen Materials, also die systematische Erforschung des ganzen Landes, als vornehmste Aufgabe zufallen würde, eine Aufgabe, welche die Unterabteilung eines heimatkundlichen Museums, wenn es auch in der Landeshauptstadt liegt, naturgemäß nur in bescheidenstem Umfange erfüllen kann. Wie wichtig ein solches Hochstift wäre, liegt auf der Hand, angesichts der Tatsache, daß Monat um Monat die letzten Zeugnisse bodenständigen Volkstums unwiederbringlich dahinschwinden. Um eine Ernte kann es sich nicht mehr handeln, sondern nur noch um eine verspätete Ährenlese.

Dieses Sammeln ist natürlich die Grundlage für jede volkskundliche Wissenschaft, die sich nicht auf Theorien, sondern nur auf Tatsachen aufbauen kann. Das zu sammelnde Material zerfällt in die Gegenstände selbst, die Abbildungen derselben und die schriftlichen Festlegungen. Die volkskundlichen Gegenstände sind in zahlreichen Museen geborgen, doch fehlen hier noch, wie ein Blick auf das System zeigt, aus so manchen Lebensgebieten viele Stücke, namentlich

die Geräte der Landwirtschaft, die Verkehrsmittel zu Wasser und zu Lande, die Geräte für Jagd und Fischfang. Hier hat planmäßiges Sammeln einzusetzen. Wertvollen Aufschluß wird z. B. auch eine Sammlung von Kiepen geben, wie sie Frau Professor Seler in Steglitz für ganz Mitteleuropa angelegt hat und für die im Vaterländischen Museum ein ganz bescheidener Anfang gemacht ist. In der Verbreitung der Kiepen spiegeln sich offenbar uralte Stammes- und Wirtschaftsunterschiede wieder, wie die Selersche und wohl auch die Nürnberger Sammlung des Germanischen Museums lehren. Von großer Bedeutung ist selbstverständlich auch die Bauerntöpferei, deren Erzeugnisse das Vaterländische Museum seit kurzem zu sammeln angefangen hat.

Selbst die schon recht ansehnlichen Bestände eigentlicher Bauernkunst in unseren Heimatmuseen bedürfen noch sehr der Ergänzung; vornehmlich die Stilkunde innerhalb der Volkskunst, besonders das Ornament, erheischt viel größere Berücksichtigung. Hoffentlich gelingt es einmal, unsere Kenntnisse von dem zeitlich verschiedenen Auftreten der gleichen Stilform in örtlich verschiedenen Stücken zu einem geschlossenen Bilde abzurunden, durch eine Landkarte, die, ähnlich den phänologischen Karten der Botaniker, das allmähliche Aufblühen derselben Erscheinung und seine Ausbreitung in verschiedenen Farben zeigt, eine Karte, wie sie für die hohe Kunst schon längst hätte gezeichnet werden müssen, wenigstens für kunstgeschichtlich besonders gut durchforschte Landschaften.

Abbildungen haben diese Sachsammlungen zu ergänzen und zwar in mehrfacher Hinsicht. Einmal müssen die Gegenstände durch Bilder, welche ihren Gebrauch vorführen, verständlich gemacht werden; andererseits müssen Sachen, welche bereits der Vernichtung anheimgefallen sind, wenigstens in Bildern erhalten werden. Alle Abbildungen sind in einem Bilderarchiv, wie es das Vaterländische Museum schon lange pflegt, zu sammeln. Seit diesem Jahre muß das noch schneller und noch zielbewußter geschehen, da außer den Gegenständen neuerdings auch sämtliche photographische Aufnahmen in ihrem Bestande gefährdet sind; denn jetzt durchziehen Aufkäufer das Land, um alle alten photographischen Platten zu erwerben und entweder für Neuaufnahmen wieder herzurichten oder als Glas weiter zu verkaufen. Wem bekannt ist, welche Schätze

an volkskundlichem Material in den nach Zehntausenden zählenden Berufs- und Liebhaberaufnahmen vorhanden sind, wird zugeben, daß hier ein unersetzlicher Verlust droht und daß Eile nottut, um ihm zu begegnen. Dem Vaterländischen Museum ist es durch Anzeigen in photographischen Zeitschriften bereits gelungen, die Aufmerksamkeit der Photographen auf sich zu ziehen und von ihnen gut gelungene Aufnahmen volkstümlichen Inhalts neben solchen aus der Stadtgeschichte und Landesgeschichte zu erwerben.

Schon beim Sammeln sind die Sachen selbst und die Abbildungen durch das Zusammenbringen schriftlicher Aufzeichnungen zu ergänzen; das ausschließliche Material bilden diese dort, wo die Gegenstände und Abbildungen fortfallen, nämlich bei vielen der geistigen Erscheinungen; doch ist auch hier danach zu trachten, rein Geistiges durch Sachliches und Bildliches zu veranschaulichen. Bei der körperlichen Beschaffenheit sind die vielen Maße durch übersichtliche Tabellen, die Färbung durch eine Farbenskala darzustellen. Hoffentlich können die Untersuchungen, die Georg Buschan während des Krieges in Teilen von Niedersachsen an Militärdienstpflichtigen begonnen hat, einmal in großem Maßstabe zu Ende geführt werden. Vorläufig würde schon eine für Niedersachsen mehr ins einzelne gehende Veröffentlichung der seinerzeit von Virchow veranlaßten Untersuchungen, welche die körperlichen Merkmale von Millionen deutscher Schulkinder betrafen, gute Dienste leisten. Die Volksmundarten sind durch sprachlich geschulte Leute, welche vor allem ein feines Ohr für Unterschiede im Lautstand und im Tonfall haben müssen, phonetisch genau aufzuzeichnen; besonders ausgeprägte Mundarten sind durch Phonographen festzuhalten. Auch hier ist Eile am Platze, da Verkehr und Großstadtwesen seit Jahrzehnten altes Erbgut verschlingen.

Von den geistigen Erscheinungen bedürfen der Aberglaube und die Sitten und Gebräuche (sowohl die an bestimmte Zeiten gebundenen, wie die bei bestimmten Arbeiten in Haus und Feld) zuerst der Sammlung; ihnen hätte sich dann Sitte und Brauch im Familienleben, das einen geeigneten Rahmen auch für die Darstellung abgibt, und die Sagen und Märchen anzuschließen. Außer im Volksglauben und in Handlungen überlieferter Art äußert sich die Volksseele noch in Worten und in Werken. Zu den

durch das Wort zum Ausdruck kommenden geistigen Erscheinungen gehört die Volksdichtung im weitesten Sinne, also außer der Sage das Volkslied und das Kinderlied, Sprichwörter und Redensarten, Hausinschriften und Ortsneckereien. Aus der neuesten Zeit, namentlich aus dem Weltkriege, wird die soldatische Volkskunde viel Material geistiger und sprachlicher Art bieten. Wie der Geist des Volkes sich in Werken äußert, das lehren die Gegenstände selbst, die den Stempel dieses Geistes tragen und als unbestechliche Zeugen besonderen Wert haben. Ihrer Rettung hatte sich ja das Sammeln der Originale (vgl. oben) zu widmen.

Auf welche Weise die Schwierigkeiten beim Zusammentragen der geistigen Äußerungen des Volkstums am besten zu überwinden sind, dazu geben uns bewährte Forscher Anleitung, z. B. Wilhelm Schwartz in seinem Aufsatz „Vom Sagensammeln“ (Brandenburgia 1894 S. 143), und Richard Wossidlo belehrt uns „Über die Technik des Sammelns volkstümlicher Überlieferungen“ (Zeitschrift des Vereins für Volkskunde 1906 S. 1).

Jede Erscheinung ist nach Möglichkeit durch alle Zeiten hindurch und über alle Landschaften hin zu verfolgen, d. h. mit dem Sammeln des wissenschaftlichen Materials muß gleichzeitig die Feststellung der Entwicklungsgeschichte Hand in Hand gehen. Wolfgang Stammler hat also vollkommen recht (Vortrag 1919), wenn er die Altertumskunde als eine besonders wichtige Hilfswissenschaft der Volkskunde bezeichnet. Die engen Beziehungen zwischen beiden Wissenschaften kommen ja auch schon dadurch zum Ausdruck, daß die ordentliche Professur an der Hamburger Universität, die Museumsdirektor Lauffer inne hat, gleichzeitig für deutsche Altertumskunde und deutsche Volkskunde gilt. Während die Feststellung der Entwicklungsgeschichte in manchen Fällen noch nach Jahren nachgeholt werden kann, ist die geographische Verbreitung selbst eine Art schwindendes Material, da sie sich mit jedem Jahre durch Absterben der betreffenden Erscheinungen ändert, und muß daher sofort genau kartiert werden. Diese kartographische Festlegung hat für sämtliche Lebensgebiete und für alle Arten der Erscheinungen zu erfolgen; denn Karten sind besonders wichtig, weil nur sie das Ergebnis zusammenfassen und nur durch sie ein stammeskundlicher Vergleich ermöglicht wird. Auch die geistigen Volksüber-

sehenswerten sind zu kartieren, wie dies jetzt auf meine Anregung der Verein für Mecklenburg unternimmt. Schon in den 1890er Jahren war es Schwarz beim Sagensammeln aufgefallen, daß der alte Volksglaube eine deutliche landschaftliche Gliederung aufwies. Willibald von Schulenburg hat später die Grenzen der Zwölftengottheiten und ihrer Namen gezeichnet. Vorbildlich sind die neueren Untersuchungen finnischer Forscher, welche die Umgestaltung der Märchen-Motive von Dorf zu Dorf verfolgt haben und in eine Märchen-Geographie laufen, die auch in Deutschland Nachfolge finden sollte. Bekanntlich hatte schon lange Max Müller, der große Sanskritist, das Wandern des Märchens von Indien nach Europa in einem seiner besten Essays behandelt. Einen Versuch, die verschiedenen Fensterformen Niedersachsens zu kartieren, habe ich 1910 gemacht (72. Jahresbericht der Geographischen Gesellschaft zu Hannover, 1911 S. [illegible]). Eine Volkstums-Geographie ist nicht mit einer einfachen Statistik zu verwechseln, denn sie bietet viel mehr als diese, sie verarbeitet das oft (namentlich bei Mundarten und Sagen) schwer sich fügende und schwierige Material zu wissenschaftlicher Klarheit, von der dann die Landkarte erst ein Bild gibt. Es ist sicher, daß mit der geographischen Methode große Erfolge zu erzielen sind. Bei der Anlegung der Karten sind zwei Punkte besonders zu berücksichtigen: erstens gilt es, den Grenzverlauf vorsichtig darzustellen, „weich zu sein in den Grenzen“, wie sich Geheimrat Brandi einmal ausdrückte, sei es, weil der Grenzverlauf nicht ganz sicher bekannt ist, sei es, weil es sich tatsächlich um einen Übergangsstreifen handelt; für den erst genannten Fall bietet Philippi in seinem Osnabrücker Urkundenbuch (Osnabrück 1892) ein gutes Vorbild, indem durch die Stärke der Farbe die urkundliche Sicherheit für die Zugehörigkeit einer bestimmten Landesstrecke zu einem bestimmten Gau angedeutet ist, und auch Curs, der auf seiner Karte „Deutschlands Gaue um das Jahr 1000“ (Deutsche Erde 1909 Karte 5) nur die Namen des Gaues und der sicher zugehörigen Orte bringen, gleichfarbig unterstreicht. Zweitens sind am Rande der Karten nach Möglichkeit Abbildungen derjenigen Erscheinungen zu bringen, deren Verbreitung auf der Karte gezeigt wird, in der gleichen Flächenfarbe wie das Verbreitungsgebiet (vgl. die Karte der deutschen Haustypengebiete in der Deutschen Erde 1908 Tafel 8). Schließlich muß, wer sich bei der Er-

klärung vor Irrtum hüten will, zwei Dinge scharf auseinander halten, nämlich Entstehungsursache und Verbreitungsursache; beide können gänzlich verschieden sein, z. B. geht ein Körpertypus oder ein Haustypus letzten Endes auf die psysiogeopraphische Ursachen zurück (Klima und Wirtschaft), seine Verbreitung über andersgeartete Landschaften aber auf die Ausbreitung desjenigen Volksstammes, der ihn dort zuerst hervorgebracht hat.

Das Ziel der Vorarbeiten, d. h. des Sammelns jeder Art, sind zusammenfassende Darstellungen, die wir in solche buchtechnischer Art und in solche musealer Art einteilen. Die ersteren zerfallen in Einzeldarstellungen und Gesamtdarstellungen. Einzeldarstellungen sind für das friesische Bauernhaus zu schaffen, ferner für die Gehöftformen und für die Siedlungsformen. Beim friesischen Hause wären auch die verschiedenen Unterarten zu berücksichtigen, wie ich es für das Sachsenhaus versucht habe (Hannoverland 1914, Sonderheft „Die niedersächsische Landwirtschaft“ S. 122). Ebenso wie für das friesische Bauernhaus fehlt jedes Sonderwerk auch für das mitteldeutsche Bauernhaus im Südosten Niedersachsens und doch sind im Gegensatz zu den friesischen Verhältnissen die Probleme hier schwieriger und daher reizvoller und ihre Lösung dankbarer. Es handelt sich hier nämlich um die Abweichung der Gebiete von Sprache und Haus der Niedersachsen, die ich auf einer Karte (Hannov. Geschichtsblätter 1910) skizziert habe und welche Lauffer dann für seine „Niederdeutsche Volkskunde“ als Beilage übernommen hat. Der breite Grenzstreifen bedarf noch einer viel genaueren Untersuchung mit Berücksichtigung der Mischformen und einer Feststellung des Zustandes auch in der Vergangenheit; bei der völkischen Erklärung ist die Bevölkerungs-Grundschicht scharf zu betonen: alt-thüringisch im Nordvorland des Harzes, erzgebirgisch im Oberharz, niedersächsisch im Westen des Harzes vielleicht mit fremden nur urgeschichtlich zu erschließenden Einsprengseln. Bei allen Arbeiten, welche Bauwesen betreffen, sind Bauordnungen in möglichst großer Anzahl mit zu veröffentlichen. Was die Siedlungsformen betrifft, so ist der Anfang, den Andree mit seinem Kärtchen „Das Gebiet der Rundlinge“ (Braunschweiger Volkskunde Tafel 12) gemacht hat, im größten Maßstabe zu vervollständigen, desgleichen sind die Giebelzierden, welche auch in Museen die gebührende Be-

achtung finden, in einem umfassenden Werke zu behandeln, das durch umfangreichere Karten, als sie Brandi (Mitteilungen des hist. Vereins Osnabrück XVIII. Tafel II) für das Osnabrückische und ich für die Niederelbe bieten konnten, zu vervollständigen sind. Auch der holländische Baueinfluß, wie ihn A. Erbe in seinen Studienbildern aus Holland und Niederdeutschland (Leipzig 1906) nachweist, ist in seiner Wirkung auf volkstümliche Bauweise zu untersuchen. Sogar die Arten des Fensteröffnens können volkskundlich wichtig sein, wie meine Kartenskizze zu zeigen versucht (Hannov. Geschichtsblätter 1910 Seite 344), und müßten daher noch viel genauer erforscht werden. Ein Wunsch vieler Heimatfreunde ist die Vollendung eines niedersächsischen Trachtenbuches, für dessen Inangriffnahme ich auf den Tagungen der historischen Kommission für Niedersachsen immer wieder eingetreten bin; die dort vorgelegten Pläne fanden allgemein Billigung und wurden ausdrücklich als in das Arbeitsgebiet der Kommission fallend bezeichnet, konnten aber bislang aus Geldmangel nicht ausgeführt werden. Daß hier die Entwicklungsgeschichte durch Berücksichtigung des städtischen Einflusses, der Kleiderordnungen usw. ganz besonders betont werden muß, versteht sich von selbst, doch darf auch die Trachten-Geographie dabei keineswegs zu kurz kommen, welche vornehmlich den Bestand im Wechsel der Zeiten und die Trachten-Gruppen darzustellen hätte. Von der großen Flut der sprachlichen Erscheinungen wären einige Kapitel aus der Lautgeschichte und aus der Wortgeschichte herauszugreifen und schließlich dialekt-geographisch zu veranschaulichen. Ein kleiner Wörteratlas liegt handschriftlich vor, indem im Anschluß an meine Bauernhaus-Untersuchungen („Das altsächsische Bauernhaus" Braunschweig 1906) die plattdeutschen Bezeichnungen für etwa 50 Teile des Bauernhauses an etwa 100 Orten ermittelt und zum Teil kartiert wurden. Schließlich wäre eine erschöpfende Ortsnamenkunde von Niedersachsen sehr am Platze. Eine Arbeit geringen Umfangs dürfte die Feststellung des jetzigen friesischen Sprachgebiets sein, das in seinem Stande von 1892 Professor Langhans gezeigt hat (Petermanns Mitteilungen 1892 Tafel 20).

Gesamtdarstellungen größeren Umfangs wird man augenblicklich wohl kaum unternehmen können. Doch sei hier das Notwendigste wenigstens kurz angeführt. Da

für das Sprachliche im Wenker-Wredeschen Sprachatlas viele Schätze verborgen liegen, die erst im Laufe der Jahre durch Einzelarbeiten gehoben werden können, so dürfte es sich empfehlen, die erste Unternehmung großen Stils auf dem Gebiete der Sachforschung zu veranstalten. Es würde sich darum handeln, einen erschöpfenden Sach-Atlas von Niedersachsen zu schaffen, dessen wichtigste Grundlinien ich im allgemeinen in meinem Vortrag über den Volkstums-Atlas von Niedersachsen bereits 1909 zu zeichnen versucht und später in einem Aufsatz „Aufgaben der Deutschen Sach-Geographie" (Zeitschrift des Vereins für Volkskunde 1914 S. 367) des näheren ausgeführt habe. Ein solcher Sachatlas hätte in Bildertafeln und auf Karten, die durch Tabellen zu ergänzen sind, die gesamte sachliche Kultur Niedersachsens vorzuführen, also Siedlungsform und Haus, Tracht und Ackergerät, Verkehrs- und Beförderungsmittel, namentlich Kiepen, ferner Herdform und Hausrat. Für die Schweiz, wo für den romanischen Teil ein Sprachatlas begonnen, für den deutschen Teil ein Sprachatlas geplant ist, wurde ein solcher Sachatlas im Jahre 1918 gefordert und zwar in einem Vortrag von Singer „Wörter und Sachen" (Schweiz XXII, Heft 5 Seite 243). Möge es gelingen, dort wie hier ein Werk von so unzweifelhaft großer wissenschaftlicher und heimatkundlicher Bedeutung in die Wege zu leiten und zum Ziele zu führen. Hoffentlich finden sich für die Drucklegung derartiger Werke ebenso verständnisreiche und wohlhabende Gönner, wie sie dem Buch von Finder über Geschichte, Landes- und Volkskunde der Vierlande soeben zuteil geworden sind: 20 000 Mark sind von Bürgern Hamburgs und der Vierlande gezeichnet zur würdigen Ausstattung dieses Heimatbuches, das durch wissenschaftliche Sammlung und Sichtung überreichen Stoffes eine solche auch besonders verdient. Niedersachsen birgt noch viele volkskundliche Schätze; es ist unter den deutschen Landschaften die hinsichtlich des Volkstums mannigfaltigste, es umschließt Gebiete, die zu den Ursitzen der germanischen Völkerfamilie gehören. Jetzt gilt es zu sammeln, ehe es zu spät ist, und das Gesammelte zu gestalten. So gewinnen wir Leben aus unserer eigenen Vergangenheit, das neues Leben ausstrahlen kann in unsere Schulen und in unsere Häuser der Gegenwart und der Zukunft.

An Wert für die Volksbildung werden alle derartige Veröffentlichngen weit übertroffen durch zusammenfassende Darstellungen, welche unmittelbar durch die Sachen selbst wirken, nämlich durch unsere volkskundlichen Museen, sofern diese die wissenschaftliche Zusammenfassung und Begründung hinzufügen. Soeben ist im Vaterländischen Museum in Hannover eine neue Abteilung für vergleichende Volkskunde eröffnet worden, welche es sich zum Ziel gesetzt hat, die Sachen selbst und die sie betreffenden wissenschaftlichen Ergebnisse gleichzeitig vorzuführen, durch Auswahl des Typischen, Weglassung alles Nebensächlichen und Benutzung der zahlreichen musealen Darstellungsmittel. So schaffen die Museen, ähnlich wie die Philosophie innerhalb der Gesamtheit aller Wissenschaften, einerseits die Grundlagen für die gesamte Volkskunde-Wissenschaft und führen andererseits zum Schluß das Ergebnis der Arbeiten und Forschungen, die sich auf diesen Grundlagen aufgebaut haben, übersichtlich vor. Lassen Sie mich schließen mit herzlichen Dank an die Stadtverwaltung Hannover; denn unter den zahlreichen großen Verdiensten die sich die Stadtverwaltung um die Pflege von Kunst, Wissenschaft und Volksbildung erworben hat, ist eins der größten die Schaffung des Vaterländischen Museums mit seinen reichen volkskundlichen Schätzen.

---

## Zweiter Nachtrag zu meinem Plattdeutschen Wörterbuche der Kalenberg-Stadt-Hannoverschen Mundart.

Von Christian Flemes.

Nach dem im ersten Heft des vorigen Jahrganges der Hannoverschen Geschichtsblätter veröffentlichten Nachtrag zu meinem in Heft IV des Jahrganges 1917 gebrachten Plattdeutschen Wörterbuche war es nicht meine Absicht, dies Werkchen noch mit einem zweiten Nachtrag zu vervollständigen, da die immermehr zunehmende Unsicherheit der Hand und ein Augenleiden mir das Schreiben sehr erschweren. Der innere Drang jedoch half mir die entgegenstehenden Schwierigkeiten überwinden, und so bitte ich, auch diese meine jedenfalls letzte Arbeit auf diesem Gebiete freundlich aufzunehmen. Abweichungen in der Aussprache meines Heimatdorfs Völksen am Deister von meiner Schreibung habe ich auch hier wieder in eckige Klammern [....] gesetzt, desgleichen Abweichungen in der Mundart Alteingesessener der Stadt Hannover vor 50—60 Jahren in eckige Klammern mit einem H. [H.....]. In allem übrigen darf ich auch hier wohl auf meine einleitenden Worte in Heft IV von 1917 hinweisen.

### A.

afdöschen = das auf der Tenne angelegte Korn abdreschen. (Willt dat es afdöschen!)
afefräten, affräten = abgefressen, abfressen.
afeklappet = durchgeprügelt; dagegen: alles afeklappet = überall hin gewesen.
afekneppen = abgekniffen.
afekreegen = auch was erhalten, aber auch: das Obst von den Bäumen herabgenommen.
afeneihet = abgenäht, aber auch: durchgeprügelt.
afeschreben = abgeschrieben.
afgeeben = abgeben.
afhacken = abhacken.

afholen, afeholen [afheolen] = abhalten, abgehalten.
Afkate = Advokat.
afklappen = durchprügeln.
afklaren = abklären.
afklöppen = von einem zum andern laufen (siehe „afeklappet", aber mit dem Nebenbegriff der Verfolgung eines bestimmten Zwecks).
afknipen = abkneifen.
afkrigen = siehe „afekreegen", Obst abnehmen.
aflaschen = durchprügeln.
Aflegger = Ableger.
aflistjen = mit List jemdnden etwas abnötigen.
aflusen [afliusen] = ablausen.
afmaken = abmachen.
afmeihen = abmähen.
afneihen = prügeln.
afneemen = abnehmen.
Afneemer = Abnehmer.
afruppen = abreißen, Pflanzen oder Zweige, aber auch mit dem Nebenbegriff: jemand ausschelten, derb die Meinung sagen.
afsla'n = abschlagen.
afschriben = abschreiben.
afsluten [afsliuten] = abschließen.
afsitten, afesäten = absitzen, abgesessen (eine Gefängnisstrafe verbüßen).
afsteuten, afestödd [H. afstöten] = abstoßen, abgestoßen.
Afteiken = Abzeichen, Merkmal, Kennzeichen.
afteiken = abzeichnen.
aftreifeln = mit Überredung etwas an sich bringen.
Ale = Elle, altes Maß.
Alenbogen [Alenbeogen] = Ellenbogen.
Allerweltskerel = scherzhafte Bezeichnung für jemand, der sich schnell in alles hineinfindet.
anbucken = sich mit dem Kopfe anlehnen.
andaun (seck wat) = sich ein Leides antuen, Selbstmord.
Angestsweet = Angstschweiß.
angreepsch = angrifflustig, auch: angreifbar.
anknütten = anstricken, auch anknoten.
anpacken, anepacket = angreifen, anfassen, angegriffen, angefaßt.
anranzen = mit Worten scharf anfahren.

anslägsch = erfinderisch, aufgeweckt.
ansteuten [H. anstöten] = anstoßen.
anteihen = anziehen.
Antogg = Anzug.
Apenswanz = Affenschwanz (Bezeichnung für einen eitlen, albernen usw. Menschen).
Appelbom = Apfelbaum.
Arbeeren = Erdbeeren.
Arfiestifeln = entlaubte Zweige, die an die Erbsen in die Erde gesteckt werden.
Arnbeier = Erntebier (festliche Feier aus Anlaß der Beendigung der Ernte).
Arwschopp = Erbschaft.
Aten = Atem.
Awerham = Abraham.

## B.

Bäeklocke = Betglocke.
bäen = beten.
baen = baden.
Balamm = ungeschlachter, langsamer, auch gedankenloser Mensch.
Ballsla'n = Ballschlagen.
Ba'mutter = Hebamme.
Barg = Berg.
bätern = bessern.
Bast = Fell, Leib (kriggst wat uppet Bast, blif meck von'n Baste!)
Beddespunje = Bettstelle.
Beddesteh = Bettstelle.
bedreigen = betrügen.
Bedreiger = Betrüger.
bedrapp, bedreppt [bedreopen] bedropen = betraf, betrifft, betroffen.
bedüen [beduien] = bedeuten.
befaten, befatet = befassen, befaßt.
begetten, begütt = begießen, begießt.
begreppen, begripen, begrippt = begriffen, begreifen, begreift.
begriplich = begreiflich.
beien, bütt, eboen = bieten, bietet, geboten.
belutt, hei is'r butten belutt = ist davon ausgeschlossen, ist nicht mit teilhaftig, z. B. an einer Erbschaft.

Berke, Berken, Berkenraue [Berkenräae] berken = Birke, Birken, Birkenrute, birken (aus Birkenholz).
Bermäter = Barometer.
beschuppen = betrügen.
besopen [beseopen] = betrunken.
Bessen = Besen.
beuget = (ebeuget) = gebeugt.
Beuse (dei), beuse [H. Böse, böse] = Der Böse, böse.
Beusewicht [H. Bösewicht] = Bösewicht.
Beutel [H. Bötel] = Bezeichnung für einen kleinen Knaben.
Bilaen = Beilade.
Blackglas, Blackpott = Tintenfaß; (Blackpott wird auch wohl der Kopf eines anderen genannt: glik kriggste wecke an dinen Blackpott!
Bladdern = Blattern, Pocken.
bläken, bläket (de Schape) = blöcken.
Bleck, bleckern = Blech, blechern.
Bli, bliern = Blei, bleiern.
Blinnekauh [Blinnekäa] = Blindekuh.
Bogen [Beogen] = Bogen.
bogen (ebogen) [ebeogen] = gebogen.
Böker = Böttcher.
Börger = Bürger.
börgerlich = bürgerlich.
Börgersinn = Bürgersinn.
Börgschop = Bürgschaft.
Bostdauk [Bostdäak] (v) = Weste.
Botterfatt = Butterfaß.
Bratpanne = Bratpfanne (hier aber die Ofenröhre).
Brauder, Brauer [Bräaer] = Bruder.
Bräuder, Bräuers = Brüder.
breckt = bricht.
Brennewinskalschalen = Branntweinskalteschale (Honigkuchen in kleine Stückchen geschnitten in eine Schüssel mit einem Aufguß von Branntwein wurde am Weihnachtsmorgen zwischen der Frühkirche (Christkerke) und dem Hauptgottesdienste zum Frühstück gegessen statt des sonstigen Frühstückschnapses).
Brögam = Bräutigam.
Brösel = kurze Pfeife.
Brucks = gedrungener, kräftiger Mensch.
brummen (hei mott) = eine Gefängnisstrafe verbüßen.

Brummbeeren, Brummelbeeren, Brummerbeeren = Brombeeren.
Bruse [Briuse] = Gießkanne.
Brunsiljen [Briunsiljen] = Brasilien.
Brunsiljenspeune [Briunsiljenspeune] [H. Brunsiljenspöhne] = Brasilienspähne.
Bunken = Läuse.
Buer, dat [Biuer] = Vogelbauer.
Burree = Porree.
Buschbom [Buschbeom] = Buchsbaum.
Bussen = Busen.
Buttjer = roher, gemeiner Mensch.

## C.

Chirorejus = Chirurgus.

## D.

Dagestied beien = Tageszeit bieten (beim Begegnen sich grüßen).
Dagewark = Tagewerk.
Dakrenne = Dachrinne.
dalsacken = niedersinken.
dalsmiten = niederwerfen.
Danjel = Daniel.
Danßbodden = Tanzboden.
Danßmesik = Tanzmusik.
Dauk [Däak] = Tuch.
deint, edeint (hett) = gedient.
Dickedauer [Dickedäaer] = protziger, sich aufspielender Mensch.
Dickedaun [Dickedäaen] (dat) = Dicktuen, entsprechend dem Vorstehenden.
Dickte (dei) = die Dicke, Stärke, der Durchmesser eines Gegenstandes.
Dik = Teich.
Disch = Tisch.
Dischblad = Tischplatte.
Discher = Tischler.
Discheri = Tischlerei.
Dischfaut [Dischfäat] = Tischfuß.
Dischlaken = Tischtuch.
Dochter = Tochter.
Döchterken = Töchterchen.

Docke(n) = kleines Verkaufsbündelchen Nähgarn oder -seide.
Docke(n) = kleine Strohbündelchen, wie sie zum Neudecken oder Ausbessern von Strohdächern gebraucht werden.
doddeln = unartikuliert sprechen.
doft, edoft = tauft, getauft.
Döhr = Tür.
Dönder = Donner.
döndert (et), edöndert (et hett) = es donnert, es hat gedonnert.
dörebroken [dörebreoken] = durchgebrochen.
Dören = Dornen.
Dörp = Dorf.
Dörpdik = Dorfteich.
Dörpingahn = mal ins Dorf gehen.
Dörpkerke = Dorfkirche.
döreretten, dörriten = durchgerissen, durchreißen.
dreih'n, edreiht = drehen, gedreht.
Dreihörgel = Drehorgel.
d'rjakeln = jemand plagen, keine Ruhe lassen.
Drifjagd = Treibjagd.
drihaarig = unerschrocken, dreist, auch: frech.
Driwer = Treiber bei einer Jagd; aber auch Umhertreiber, bei Rindern.
Dreugnisse [H. Drögnisse] = Trockenheit, Dürre.
drösseln, drösselt, edrösselt = drechseln, drechselt, gedrechselt.
Drößler = Drechsler.
Druben [Driuben] = Trauben.
Dubenslag [Diubenslag] = Taubenschlag.
Dubenwocken [Diubenwocken] = Duwenwok (Pflanze).
dücht (meck dücht) = mir deucht.
düen [duien] = deuten.
Duckmüser [Duckmuiser] = Duckmäuser (hinterhältiger Mensch).
Dümeling [Duimeling] = Däumling.
Dumen [Diumen] = Daumen.
duren [diuren] = dauern.
duren [diuern] = bedauern.
Dusendgüllenkrut [Diusendgüllenkriut] = Tausendgüldenkraut (Pflanze).
düsterblag [duisterblag] = dunkelblau.
düsterblond [duisterblond] = dunkelblond.

## E.

ebenweg (sau) = einfach, gleichmäßig, schlicht.
Echterkoren = das beim Reinigen des ausgedroschenen Korns zurückgebliebene minderwertige, auch mit allerlei Unkrautsamen vermischte Korn.
einsülwig = einsilbig, schweigsam.
eirgistern = vorgestern.
enge (du bist jo enge!) = wenn jemand nur wenig essen mag.
engeböstig = engbrüstig.
Engeböstigkeit = Engbrüstigkeit, Atembeschwerden.
entsloten = entschlossen.
Esper = Esparsette (Futter-pflanze).

## F.

fällen (set) = fielen.
Farwer = Färber.
fast, faste = fest, feste.
Fattbinder = Faßbinder, Böttcher.
Fautsack [Fäatsack] = Fußsack.
Fauttappen = Fußtapfen, Fußspuren.
Fauttüg [Fäattuig] = Fußzeug.
Fichen, Fiken, Fikschen = Sophie.
Fikkeln = Ferkelchen (Scheltwort für Unsaubere).
Fisematenten = allerlei auf das Auge wirkensollendes sinnloses Spiel.
fisentiren = durchsuchen (Gepäck, Taschen usw.).
Flaßhaar = Flachshaar.
Flaßkopp = Flachskopf.
Flaumen [Fläamen] [H. Flomen] = Schweinefett, aus dem das Schmalz gebraten wird.
Flickersche = Frau, die gegen Lohn Wäsche und Zeug ausbessert.
Flisen = die Fetthäute, die das Schweinefett, aus dem das Schmalz gebraten wird, umschließen.
flistern = flüstern, leise sprechen.
flote [fleote] = nicht tief (pflügen oder graben).
Flott = Rahm, Sahne.
flüggt = fliegt.

Flunk = eigentlich der Flügel beim Federvieh, aber auch die Arme beim Menschen werden wohl „Flunk“ genannt (Hei hett deck bi'n Flunk).
Flusch [Fliusch], Flunsch = Bausch, Büschel (Wolle, Haar.)
Födderunge = Forderung.
folen, foolt [feolen, feolt] = (die Hände) falten.
Forbidde = Fürbitte.
for dull (dat geiht for dull) = geht tüchtig vorwärts.
forsch oder forße = kräftig.
Förwet = ein vor dem Acker laufender Querstreifen, durch das Umwenden des Pfluggespannes entstanden.
Frageteiken = Fragezeichen.
Frampe = plumper, unmanierlicher Mensch.
frangen = ringen mit jemanden.
freiren, freire (eck), freiert (sei, ji) = frieren, ich friere, sie frieren, ihr friert.
friwarben = freiwerben, Heiratsvermittler spielen.
Friwarwer = Freiwerber, Heiratsvermittler.
Frochten = Furcht, Respekt, Gehorsam.
froren(e) = [freoren](e) froren, gefrorene.
Fründstückschen (en) = Freundschaftsstück (meist gebraucht in ironischer Bedeutung).
fuchte (v) = feucht.
Füertange [Fuiertange] = Feuerzange.
Fülle = Kelle zum Wasserschöpfen.
Fülleppel = Löffel, mit dem man die Suppe aus der Schüssel auf den Teller schöpft.
Fulwams [Fiulwammes] = Faulwams, fauler Mensch.
funnen (efunnen) = gefunden.
Funsel = trübe brennende Lampe.
fuseln, fuselt (u kurz) = meist für feinen Regen gebraucht.
futekann! [fiutekann] = Ausdruck des Abscheus.
Futekann[ Fiutekann] = Scheltwort in vorstehendem Sinne.
Futterasche = Mundvorrat.
futtern = füttern.



Garenbom [Garenbeom] = am Webstuhle der Baum, der die Garnkette hält.
Garenhecke = Gartenhecke.
Garenhus [Garenhius] = Gartenhaus.
Garenpoorte = Gartenpforte.

Garenweg = Gartenweg.
Gastenkoren = Gerstenkorn.
Gebot [Gebeot](e) = Gebot (die 10 Gebote).
Gebott = Angebot (Höchstgebot usw.).
Gedau [Gedäa] = Getue.
Gedröhne = langes und langweiliges Gerede.
gedullen = geduldeн.
gedüllig = geduldig.
geeben (sеck geeben) = sich zufriedengeben, beruhigen.
Gejachter = lärmendes, ausgelassenes Betragen.
Geiteri, Geiterien = Gießerei, Gießereien.
Gekrische = Gekreisch.
gelsterg = sehr fetter Speck, wenn er alt wird und eine gelbliche Färbung und unreinen Geschmack annimmt.
gelt, gellen, gult, egullen = gilt, gelten, galt, gegolten.
gemeine (von höherstehenden Leuten wird wohl gesagt: dat is en prächtigen Minschen, dei is sau gemeine) soll heißen = ist leutselig, freundlich.
gereeben = gerieben, schlau.
Gereebenen (dat is en) = ein Geriebener.
Gewel = Giebel.
Gewelstuwe [Gewelstiuwe] = Giebelstube.
Gewelwand = Giebelwand.
gistern = gestern.
Glattis = Glatteis.
Glaut [Gläat, auch Gliut] [H. Glut] = Glut.
Globen [Gleoben] = Glauben.
glupen [gliupen] = nicht offen und frei ins Gesicht blicken, auch mit dem Nebenbegriff des Hasses, der Bosheit und Tücke.
Gnatzfinke = geiziger Mensch.
Gneekerpott = sagt man zu jemand, der über alles lacht (Kinder).
Goseblaumen [Geosebläamen] = Gänseblümchen.
Gosefäute [Geosefäute] [H. Goseföte] = Gänsefüße.
Gosekötttel [Geosekötttel] = Gänsedreck.
Goseleewer [Geoseleewer] = Gänseleber.
Gote [Geote] = Gosse.
goten (e) [egeoten] = gegossen; got [et geot] = es goß.
Gottesblaut (en) [Gottesbläad] = Bezeichnung für einen einfachen, harmlosen, treuherzigen Menschen.
Grappen = unnütze Gedanken und Einfälle.

Grinewitt = Lachlustiger (siehe: Gneekerpott).
grißlich = gräßlich, abschreckend.
Gröschen (en) = ein Groschen.
Groſzmudder (mutter) [Greoſzmudder (mutter)] = Groß-mutter.
Groſzvader [Greoſzvader] = Großvater.
grot, grote [greot, greote], grötter, grötteſte (dei), an grötteſten = groß, große, größer, der Größte, am größten.
Groteva'r (v) [Greoteva'r] = Großvater.
Grotmeume [Greotmeume] (v) = Großmutter.
Grötte (dei) = die Größe.
gruhaftig [griuhaftig] = grauenhaft.
Grull = Groll.
Grüttemöhle = Grützemühle.
Gudendagstock [Giudendagstock] = Spazierstock.
gullen (egullen) = gegolten.
Gullen (en) = ein Gulden.
[illegible] = vorstehende Vertiefung am Rande eines Gefäßes zum Ausgießen des Inhaltes.
[illegible] = Gustchen, Auguste.
Gust = August.
Gut (dat) [Giut] = Gut, Landgut.
gut [giut], gue [giue], dat Gue [Giue] = gut, gute, das Gute.

## H.

Halflinnen = Halbleinen.
[illegible]! = Anruf und Aufforderung (meist scherzhaft gemeint) an einen anderen, der gerade etwas Besonderes hat, mit dem Anrufer zu teilen.
Halsdauk [Halsdäuk] = Halstuch.
Hamel = Hammel.
Hamel = Hammel, Dreckrand unten an den Kleidern der Frauen.
Hamel = die Nachgeburt bei der Geburt der Kälber und Ziegenlämmer.
Hamer = Hammer.
hamern = hämmern.
[illegible] = Hanf.
Hannauwer [Hannäuwer] (S. Hannower) = Hannover.
hannauwersch (S. hannöwersch) = hannoversch.
[illegible] = unzuverlässiger, flatterhafter Mensch.
[illegible] = [illegible].

hartlich = herzlich.
Hartpoll = der Herztrieb bei Pflanzen.
haspeln = das gesponnene Garn von der Rolle auf den Haspel bringen, aber auch mit hastigen zappelnden Bewegungen sich abmühen.
hebenschee = leichtbedeckter Himmel ohne eigentliche Wolkenbildung.
Hehneken = Hennenküchlein (im Gegensatz zu den Hähnchen).
henowerstiegen [heneöwerstiegen] = hinübersteigen
henowerswemmen [heneowerswemmen] = hinüberschwimmen.
henrecken = hinreichen.
henutesmetten [heniutesmetten] = hinausgeworfen.
heraffkomen = herabkommen.
Herrenhusen [Herrenhiusen] = Herrenhausen (zur Stadt Hannover gehörende frühere Dorfgemeinde und Sommerresidenz der königlichen Familie).
Herrenhüser Garen [Herrenhuiser Garen] = der zu vorstehender früheren Sommerresidenz gehörende Gartenbezirk.
herunderkommen, herunderekomen = herunterkommen (gekommen).
herutesmetten [heriutesmetten] = herausgeworfen.
heserg = heiser.
Hillekrist = Heilige Christ, Christkind, Weihnachtsmann, auch die herkömmlichen oder festgesetzten Weihnachtsgeschenke für Dienstboten usw. wurden als „Hillekrist" bezeichnet.
hinder = hinter, hinten.
Hinderdeil = Hinterteil.
Hinderdöhr = Hintertür.
Hindergaren = Garten hinter dem Hause.
Hinderhus [Hinderhius] = Hinterhaus.
Hinderlatenschaft = Hinterlassenschaft.
Hinderpoorten = Hinterpforte.
Hinnerk, Hinderk (v) = Heinrich.
hochbeint = etwas mit Unsicherheit, Unlust, ohne inneren Trieb tuend.
hodd in = einhüten, Haushüten, allein zu Haus bleiben; dat Inheuen; hei, eck heue in = hütet, hüte das Haus; hodde in = hütete ein; inehodd (hett, hewwe) = er hat, ich habe eingehütet.
Hoffdöhr = Hoftür.

hogen [heogen] = hohen, hoher.
Höker, Hökersche = Kleinhändler, Kleinhändlerin.
hölten, höltern = hölzern, aus Holz gefertigt; man sagt aber auch, wenn jemand recht unbeholfen ist: Dat steiht'n mal hölten an.
Honnekebeeren = Honigbirnen.
Honnig = Honig.
Hoppen = Hopfen.
hottelt, hoddelt = das Gerinnen der Milch beim Aufkochen.
hott un hü! = Zuruf an die Pferde, nach rechts oder links.
Hunnewäer (en) = ein Hundewetter (sehr schlechtes Wetter).
hüppen = hüpfen.
Husdäl [Hiusdäl] = Hausdiele, Hausflur.
Husdöhr [Hiusdöhr] = Hausthür.
Hüschen, Hüseken (en) [Huiseken] = ein Häuschen.

## J. i.

Ile, Blautilen [Bläatilen] = Egel, Blutegel.
Immenswarm = Bienenschwarm.
inebott (wat) = was eingeheizt.
inegoten [inegeoten] = eingegossen.
inekofft = eingekauft.
ineleggt = eingelegt; inleggen = einlegen.
inesacket = eingesackt (in Säcke getan; aber auch: ein- oder zusammengesunken.
ineseepet, inseepen = eingeseift, einseifen.
ineweiket, inweiken = eingeweicht, einweichen.
Ineweikete (dat) = das Eingeweichte.
infinnen (seck) = sich einfinden.
ingeiten = eingießen.
inkeupen [H. inköpen] = einkaufen.
insacken = in Säcke tun; aber auch: einsinken.
in sien = im Hause sein (hei is (eck sinn) inne, oder nich inne).
insmären, inesmäert = einschmieren, eingeschmiert.
Insprake = Einsprache.
Instermente = Instrumente.

## J. j.

ji = ihr.
Jehannsebeeren = Johannisbeeren.
Jochen = Joachim.

jöken, jöket = jucken, es juckt.
Jux = Spaß, Aufheiterndes; auch: minderwertiges schlechtes Zeug.

## K.

Käen = Kette.
Kaleur = Farbe.
kamm = kam.
Kammlae = Kammlade, der Teil am Webstuhle, in dem das „Blatt“ sich befindet, durch das die Fäden der Kette laufen. Nach jedem Schuß des Schiffchens mit der Spule wird die „Kammlae“ fest vorgezogen.
Kant (ower) = nicht auf die flache Seite legen; auch wohl: ower Kant bringen = beseitigen; oder auch: Geld up de Kante leggen = aufsparen. Dei hett wat up'r Kante liggen = hat sich schon ein Sümmchen gespart.
Kanter = Kantor, Lehrer.
kappeniren = entzweimachen.
karben, inkarben = einkerben.
Kassebeeren = eine Kirschenart; Kassebeerenbom.
Katt = Kattun, Baumwollengewebe.
Kattkleed = Kleid von Kattun.
Keesemest = Käsemesser, scherzhafte Benennung eines Seitengewehres.
Keinraut [Keinräat] = Kienruß.
Kemeelje = Komödie, Wanderschaustellungen.
Kemeeljenkerel = Wanderkomödiant.
Kerenhus [Kerenhius] = Kerngehäuse beim Obst.
Kerkenvisetatschon = Kirchenvisitation.
Kerkhoff = Kirchhof.
Kerkhowwe (up'n) = auf dem Kirchhofe.
Karnaljenvogel = Kanarienvogel.
Kerneil = Kanel.
Kernineken = Kaninchen.
Kil = Keil.
Kittel = die früher auf dem Lande getragenen langen Schoßröcke wurden, wenn sie aus selbstgesponnenem und gewebtem Leinen gemacht waren, Kittel genannt, dagegen aus gekauftem Tuch hieß dieselbe Kleidungsform „Rock“.
Klappbüsse = Knallbüchse (Spielzeug).
klappen = mit der Peitsche knallen.

Kleckerklümpe = Milchsuppe mit Mehlklößen.
Klinke = zum zumachen der Türen ohne Schloß und Schlüssel.
Klocke = Glocke.
Klocke = Uhr.
Klocktoren = Glockenturm.
Klotzen = Holzklötze zum Heizen.
Klummen = in und unter der Haut liegende örtliche Ansammlungen.
knaen = kneten.
kneeweln = knebeln.
knepen (t) = gekniffen.
knuwerig, knuwern = knauserig sein.
Knipzange = Kneifzange.
Knittergold = Rauschgold.
Knöwel = Knöchel der Finger.
Knuff (en) = ein unsanfter Stoß.
knuffen = grob stoßen, schubsen mit der Faust.
Knuflurk = Knoblauch [Knuflook].
Kokendorp [Kekendorp] = Kochtopf.
Koketi [Kekeri] = Kocherei.
Koppweihdage = Kopfschmerzen.
korten (un) = vor kurzem.
Krabaten (Gören) = kleine Kinder.
Kralen = Korallen.
[illegible] = [illegible].
Krischan = Christian.
krischen, krischet, ekrischet = kreischen, kreischet, gekreischt.
krewwelig = unruhig, aufgeregt, leicht erregbar.
krimmeln, krimmelt = kribbeln, kribbelt.
Kranz = [illegible].
Krüz = Kreuz.
Kruzedullen [Krusedullen] = allerlei Zierrat, Schleifen im Haar und an den Kleidern der Frauen.
Krusdurr [Krusdorp] = Krausdorf.
[illegible] = krummnehmen.
krupen = kriechen.
[illegible] = [illegible].
[illegible] = [illegible].
[illegible] [illegible] = jemand, der sich mit allerlei Ver- [illegible] abgibt.

Kunfojeri [Kunfeojeri] = Geschäfte im vorstehenden Sinne; beide Benennungen mit etwas verächtlicher Beimischung.
Kunseschon [Kunseschеon] = Konzession.

## L.

lä = legte.
Laen = Lade.
läern = ledern.
Lakunjer = Zwischenträger, Hin- und Herläufer.
läufig = gängig, üblich.
läupsch = laufsüchtig (bei Hunden).
Ledderwagen = Leiterwagen.
leen, eleen = gelitten.
leidig = zutraulich, anschmiegsam.
leit = ließ.
Leiwesbreif (Breiwe) = Liebesbriefe.
Leiweswöre = Liebesworte.
Lewedage (is en) = ist viel Leben, Unruhe, Aufregung.
licke Flott! = soll heißen: sei ruhig, kümmere dich darum nicht!
lickemülken [lickemuilken] = nach etwas Gutschmeckenden die Zunge in Bewegung setzen.
licken = lecken.
Licken (wat tau) = etwas Wohlschmeckendes.
Lifweihdage = Leibschmerzen.
Lim = Leim.
Limpott = Leimtopf.
Lin, Linsaat = Leinsaat (aus den Samenknoten des Flachses).
Linnewewer = Leineweber.
Lodderbast = unordentlicher, liederlicher Mensch.
lop [leop] = lauf!
Loprand [Leoprand] = Laufrand (wer gern umherläuft).
lossen = losen.
Loß (dat) = das Los.
luchten = ein wenig heben, leicht machen.
lüchten = leuchten.
lüchten (eck will deck!) = Drohung mit einer Züchtigung.
Ludewig, Ludjen = Ludwig [Liudewig, Liudjen].
Luer (up der) = auf der Lauer [Liuer].
luert = lauert [liuert].
lüen [luien] = läuten.
Lujedor [Liujedeor] = Luisdor (Goldstück).

Lustikus = leichtsinniger Mensch.
Lune [Liune] = Laune.
lungesch = lungenkrank.
lunig [liunig] = launig.
lut [liut] (hei köert lut) = laut.
Lut [Liut] (nein Lut tau heuren) = Laut.

## M.

Makewark (s) = Machwerk.
manken = zwischen.
mankendör = zwischendurch.
Mangkoren = Mischkorn.
Markeldag = Markttag.
Market = Markt.
Maus [Mäas] = Mus.
Meegeld = Mietegeld (Handgeld beim Dienstbotenmieten).
Meike = Mädchen.
Melkris = Milchreis.
Melle (n) = Melde (Pflanze).
Meßbohre [Meßbeore] = Bahre zum Hinaustragen des Mistes beim Ausmisten der Ställe.
Meßhoff = Misthof.
Meßwagen = Mistwagen.
Metönjes, Matönjes (v) = Putenje, Pfingstrose.
Michelsdag = Michaelistag.
Misse = Messe, Markt.
Moo = Mudde, Morast.
möste (hei) = er mußte, müßte.
muffig, müffen, müffet = unreinen Geruch verbreitend.
Müleken (en) [Muileken] = Mäulchen.
Mulschelle [Miulschelle] = Maulschelle.
Munster = Muster.
Mur, Muer [Miuer] = Mauer.
musedote [miusedeote] = mausetot.
Museköttel [Miuseköttel] = Mausedreck.
musen, emuset [miusen, emiuset] = mausen, gemaust.
Musetähnekens [Miusetähnekens] = Mausezähnchen.

## N.

Nachtslapentied (bi) = bei nacht.
naesocht = nachgesucht.
Naharkelße = was beim Einernten auf dem Stoppel noch zusammengeharkt wird.

naharken = das nach dem Aufladen des Korns oder Heues noch Umherliegende zusammenharken.
Naht (bi'r) bi'r Naht bliben = bei der Naht bleiben, nicht abschweifen.
naket = nackt.
nalaten = nachlassen, auch erlassen (eine Schuld).
namiddages = nachmittags.
neewelig = nebelig.
Niemaan = Neumond.
nietmodig (disch) [nietmeodig (disch)] = nach neuer Mode.
nix = nichts.
nülich [nuilich] = neulich.
nütte, nütten = nütze, nützen.

## O.

Obenecke [Eobenecke] = Ofenecke (Ecke beim Ofen).
Obensetter [Eobensetter] = Ofensetzer.
Odder = Order (Bescheid, Nachricht, Befehl).
Ogenblennen [Eogenblennen] = Vorspiegelungen, Täuschungen.
Ogenblick (en) [en Eogenblick] = ein Augenblick.
Older (dat) = das Alter.
öldersten, ölsten (dei) = die ältesten (Leute).
Ole (dei) [dei Eole] = der Alte, die Alte.
Olsche (dei) [dei Eolsche] = die Alte (Altsche).
Ölste = Ältester.
Okschon [Okscheon] = Auktion.
openmaken [eopenmaken] = offenmachen.
Örgel = Orgel.
örgeln, örgelt = Orgel spielen, spielt die Orgel.
Ossenknecht = Ochsenknecht..
Öttjen = Schweinchen.
Owergang [Eowergang] = Übergang.
Owergawe [Eowergawe] = Übergabe.
owergeewe, owergeewet [eowergeewet] = übergebe, übergebt.
owerjährig [eowerjährig] = überjährig (vom vorigen Jahr).
owerleeben [eowerleeben] = überleben.
owerleewet [eowerleewet] = überlebt, überleben.
owerlesen [eowerlesen] owerelesen = überlesen, übergelesen.
owernander [eowernander] bobenenander [beobenenander] = übereinander.

owernomen [eowerneomen] (hett dat) = hat das übernommen.
owernomen (hett seck) = hat sich übernommen (hat mehr getan als seine Kräfte erlaubten).
owerwinnen (hei werd dat) [eowerwinnen] = überwinden.
owerwunnen (hett dat) = hat das überwunden.

## P.

packen = greifen, fassen; auch etwas einpacken.
Packen (en) = Paket, Bündel, Ballen.
Pahl (dei) = Pfahl (der).
Pand (dat) = ein Pfand.
Pankrott (dei) = Bankerott (der).
Paul [Päal] (en) = eine Wasserlache, Pfütze.
pechen = dringend und dauernd um etwas anhalten.
Peckhengst = Pechhengst (Bezeichnung für einen Schuhmacher).
Petellje = Bouteille, Flasche.
Peterzillje = Petersilie.
Petist = Batist (Gewebe).
Pingstnägelken = Blume, Nelkenart.
Pittschaft = Petschaft.
placken (placken un plagen) = sich abmühen.
Plackeri = mühevolle Arbeit.
Pladder (en) = starker Regen.
pladdert (et) = regnet stark.
Pläge = Pflege.
Planke = Bretterzaun.
planschen, eplanschet = Wasser ausschütten, vorbei- oder überschütten, übergeschüttet.
Plaaster = Pflaster.
plücken = pflücken; auch: pflöcken (Schuhsohlen pflöcken).
Pluckschullen = allerlei kleine Schulden.
Plumpindegrütte (dat is en) = jemand, der im Umgange mit anderen plump, grob und ausfallend ist.
plumpen, inplumpen = etwas in ein Gefäß mit Wasser werfen.
polterig = unordentlich, uneben.
Posen [Peosen] (in de) = (ins) Bett (sich legen).
posen [peosen] = durch Dreck und Morast, oder rücksichtslos durch Gras und Korn gehen.
Posten (en) = ein Pfosten.

Pottkauken [Pottkäaken] = Topfkuchen.
Potschon = Portion.
Pree (dei hett dat Pree) = führt das Wort, tut sich hervor.
Preller, Prall = Schreck, Erschütterung.
Prellstein, auch Radstein = Stein zum Schutz gegen das Anfahren von Wagen.
Profeschon = Profession, Handwerk, Beruf.
profetiren, profentiren = verdienen, Nutzen haben.
propper = reinlich, sauber.
Pröpperise = Pfropfreiser.
Propptrecker = Korkzieher.
Puckel = Rücken.
Pumpböxe = Pumphose.
pundswise = pfundeweis.
puseln, puselt (u kurz sprechen) = mit kleinen Arbeiten sich beschäftigen.
pusten = schnaufen.
Pustbacken = Pausbacken.
Püster = Instrument zum Feueranblasen.
püstern = das Feuer anblasen.
püttjen = trinken.

## Q.

quaddern = mit den Händen in Nässe oder Schmutz herumschmieren, meist auf Kinder bezüglich.
quälfrätsch = nicht essen wollen, sehr wählerisch sein.
Quatteier = früheres Flüssigkeitsmaß.
Quecksülwer = Quecksilber.
Quentjen = Quentchen, früheres kleines Gewichtsteil.
Quisselbeeren = Vogelbeeren.

## R.

rabraken = radebrechen (unzusammenhängend und verständnislos sprechen).
radsla'n = radschlagen.
Rae (tau Rae holen) = zu Rate halten, sparsam mit etwas umgehen.
rae (hei, eck rae da henin) = er, ich geriet da hinein.
raen (eraen) = geraten.
ralläugen = krampfartig die Augen verdrehen.
raschen (beim Teig) = aufgehen.
Ratschon = Ration.

ratslaen = ratschlagen, beratschlagen.
räukern (eck will deck) = eine Abweisung des andern.
Räukerpott = In der Kirche in Völksen wurde noch in meiner Jugendzeit während des Hauptgottesdienstes vor Beginn der Predigt der „Räukerpott“ geschwungen. Es war dies ein an einer Kette hängendes, oben durchlöchertes Blechgefäß. Es war ein Ehrenamt des jeweiligen obersten Knaben der dortigen Schule, jeden Sonntag um die Zeit aus dem nahen Pfarrhause in den „Räukerpott“ glühende Holzkohlen zu holen, in der Sakristei das Räucherpulver aufzuschütten und dann unter fortwährendem Hin- und Herschwenken des Rauchfasses langsam durch die ganze Kirche zu gehen, wobei leichte Rauchwolken dem durchlöcherten Deckel entstiegen.
redden = retten.
Regel = Riegel (an einer Thür).
rejolen = den Acker tief umarbeiten.
Reinefaren = Rainfarren (Pflanze).
reip = rief.
Reitstaul = Rohrstuhl.
Reitstock = Rohrstock.
Reljon = Religion.
reseniren = räsonnieren.
Reson lehren = jemand zu Vernunft (raison) bringen.
retten (eretten) = gerissen.
Reuwesaat = Rübsamen.
Rewwe = Rabbiner.
Rike, Rikschen = Friederike.
riklich = reichlich.
rike = reich.
Rillen = Furchen.
Ritknecht = Reitknecht.
Rittmester = Rittmeister.
roen [reoen] = roden, ausroden.
Röenkaileken = Hundskamille.
Roggenarn = Roggenernte.
roken [reoken] = rauchen.
roken (eroken, hett, hewwe, hewwet dat) [ereoken] = gerochen.
Rooklock [Reoklock] = Rauchloch. (In den alten Bauernhäusern ohne Schornstein war meist über dem Herde oben in der Wand ein Loch, das „Rooklock“, durch das der Rauch wenigstens etwas abziehen konnte.)

Röste = Roste.
Rowe [Reowe] = Verharschung einer Hautwunde (vielleicht von französ. robe, Kleid).
Ruffelisen = ein Eisen, das durch das Einschieben eines heißen Bolzens erhitzt wurde, womit die Kräusen und Tollen an den Kattunmützen älterer Bauerfrauen erzielt wurden.
Rüsche [Ruische] = eine Stange mit einer durchlöcherten hölzernen runden Scheibe am unteren Ende, womit im Butterfaß der Rahm zu Butter gestoßen wird.
Rüsche [Ruische] = Verzierung, Besatz aus Zeug an Kleidungsstücken der Frauen.
ruppen, ruppet = rupfen, rupft (Sträucher, Blumen usw. ab = oder ausreißen; auch Geflügel die Federn ausreißen).

## S.

sacken = zusammensinken.
Sagespeune [H. Sagespöne] = Sägespäne.
Salbenpott = Salbentopf.
Salwe = Salbe.
Sark = Sarg.
säugen, sugen [siugen] Kind (en) = ein Säugling.
Sawwejette = Serviette (die).
Schäffer = die leitenden Personen bei ländlichen Schützenfesten.
Schapkeese = Schafkäse.
Schäleken = Schälchen.
schappieren, schappiert = ausgerückt (französ. échapper).
Schapskopp = Schafskopf, Dummkopf; auch ein Kartenspiel.
Scharlaken (v) = Scharlach, rotes Tuch.
schelt (hei) = er schilt.
scherwenßeln = würdeloses Umschmeicheln.
Schetter, Schettertappe = freundliches Scheltwort im harmlosen, mehr teilnehmenden Sinne.
schöll (hei, eck) = sollte (er, sie, ich).
Schrapenpüster = unbestimmbares Scheltwort.
Schrat = Schrot.
schröppen = schröpfen, Blut entziehen; aber auch: übervorteilen.
schümen [schuimen] = schäumen.

seck = sich.
seebenteine = siebenzehn.
seiten = saßen.
Seiwer = Seiber.
Sinige (dat) = das Seinige. (Jedem das Seinige!)
Sinke = Niederung.
Slamm, slammig = Schlamm, schlammig.
Slapmüße = Schlafmüße.
slapen = schlafen.
Slappsnute = Scheltwort für aufdringliches und vorwitziges Einmischen in ein Gespräch.
Slawwersnute [Slawwersniute] = Bezeichnung für jemand, der sehr rasch spricht und deshalb schwer verständlich ist.
Slichtje (v) = Schierling (Giftpflanze.
slingen, slung, eslungen, slüngest = schlingen, schlang, geschlungen, schlangest.
Slöttellock = Schlüsselloch.
Slottstaul = alter Backenlehnstuhl.
Sluchtern = Einfriedigung von längslaufenden Latten.
Slung (dei) = Gurgel (die).
Slüngel = Schlingel.
Smack = Geschmack. (Von einem schlecht gekochten Essen sagt man wohl: dat hett nein Lack un nein Smack).
Smadderwäer = Schmutz verursachende Witterung.
Smant = Schmant (meist wird etwas Unappetitliches damit gemeint).
smelten, smeltet, esmolten = schmelzen, schmilzt, geschmolzen.
smetten = warfen; esmetten = geworfen.
Smus [Smius] = Schmaus, ein Essen.
Smus [Smius] = Schmus, wabbeliges, süßliches Reden.
smusen [smiusen] = schmausen, mit Lust und Behagen essen: aber auch schmusen, andern süßliche Reden halten.
Snalle = Schnalle.
snallen, tausnallen = zuschnallen.
Snappup = Bezeichnung für jemand (meist auf Kinder bezüglich), der etwas für ihn Nichtbestimmtes aufgeschnappt, gehört hat und weiter erzählt, ohne rechtes Verständnis.
Snappup'nschett = wie vorstehend.
snaweliren = mit Appetit essen.
sneegern, sneegert = das unberechtigte Anfressen benachbarter Saat von weidendem Vieh.

Snurrbüel [Snurrbuil] = Bettelsack.
solten (esolten) solterg = gesalzen, salzig.
Soltgurken = Salzgurken.
sop, süppt = soff, säuft.
sparrwiet = (die Tür) weit aufgesperrt.
Speukeding (en) = ein Gespenst, Spuck.
splitterdull (is) = ist sehr aufgebracht.
Splittern = zum Herdbrand geschnittene und gespaltene Holzstücke.
Spreien (en) = ein leichtes Regenschauer.
Spreien = Spreen, Stare.
Sprütze = Spritze.
Sprützenkerel (s) = Bedienungsmannschaft bei der Feuerspritze, Feuerwehr.
stah, stahn = steh, stehen.
stännig = beständig, dauernd, immer.
Stekitt = Staket, Einfriedigung.
Stellwanne = querlaufender Streifen vor dem Acker, siehe Förwet.
stötern, stötert = stottern, stottert.
Strohwiep [Streowiep] = ein Warnungs- oder sonstiges Zeichen in Gestalt eines an einer Stange befestigten Strohwisches.
Stubendöhr = Stubentür [Stiubendöhr].
Stubendöhrsüll [Stiubendöhrsüll] = Stubentürschwelle.
sudjen [siudjen] = behutsam, sachte, leise.
Süerwater [Suierwater] = heißes Wasser zum Säuern des Brotteigs.
Sump, sumpig = Sumpf, sumpfig.
Sunnenwiser = Sonnenuhr.
süren [suiren] = säuern (den Brotteig).
Susänger [Siusänger] = Leichtsinniger, sich Umhertreibender.
susen [siusen] (laten susen!) = soll heißen: laß ihn laufen.
Suttje = unsauberes Kind oder Frauenzimmer, wird weniger mit Bezug auf Männer gebraucht.
swack = schwach.
Sware, Swaren = Schwarte, Schwarten.
swart, swärter = schwarz, schwärzer.
Sweet = Schweiß.
sweeten, sweetet, esweetet = schwitzen, schwitzt, geschwitzt.
swemmen, swemmet, eswemmet = schwimmen, schwimmt, geschwommen.

Swemmmester = Schwimmmeister.
swenken, swenket, eswenket = schwenken, schwenkt, geschwenkt.
Swenkunge = Schwenkung.
swingen, swinget, eswungen = schwingen, schwingt, geschwungen; wird auch gebraucht für züchtigen: hei hett'n orndlich eswungen.
Swulität (hei is in) = Schwulität, in Angst, Aufregung sein.
Swulst = Geschwulst.
swullen (is eswullen) = geschwollen.

## T.

Tappenstreich = Zapfenstreich.
Taubräue [Täabräue] = Zubrot.
Taudaten [Täadaten] = Zutaten.
taufreden, taufree [täafree] = zufrieden.
Taufredenheit [Täafredenheit] = Zufriedenheit.
tauhopespart [täaheopespart] = zusammengespart.
tauhopewickelt [täaheopewickelt] = zusammengewickelt.
taulässig [täalässig] = zulässig.
taulaten [täalaten] = zulassen.
taulatekomen [täalatekomen] = zuspätkommen.
tausluten [täasliuten] = zuschließen.
tauverlässig [täaverlässig] = zuverlässig.
Tauversicht [Täaversicht] = Zuversicht.
tauversichtlich = zuversichtlich [täaversichtlich].
tauvorkomen [täavorkomen] = zuvorkommen.
tauwegebringen [täawegebringen] = zuwegebringen.
tauwegebrocht [täawegebrocht] = zuwegegebracht.
Tiedlang (en) = eine Zeitlang.
tiedleebens = zeitlebens.
Tiedverdrif = Zeitvertreib.
tog [teog], tögen, etogen = zog, zogen, zögen, gezogen.
Toll = Zoll, Versteuerung.
Tomtüg [Teomtuig] = Zaumzeug.
Törken (v) = Türken.
törnen (v) = zügeln, zurückhalten.
towweln, Towweli = langweiliges Umhergehen mit andern, nicht vorwärts, nicht erst ans Ziel kommen können.
Trattemente = Unterhalts- und Lebensmittelbezüge.
trizen = jemand scharf zusetzen, um etwas zu erhalten.
truen [triuen] = trauen.

tügen [tuigen] (seck mal einen) = sich mal einen Trunk genehmigen.
Tügsmedt [Tuigsmedt] = Zeugschmied.
Tüntelfritze = Greitje usw. = Benennung solcher, die nicht mit der Zeit zu rechnen wissen.
tüntelig = nie zu rechter Zeit fertig werdend.
tuten [tiuten] = blasen.
Tuthoren [Tiuthoren], Blasehoren = Blashorn.
tweidütig [tweiduitig] = zweideutig.
tweierlei = zweierlei.
tweireegig = zweireihig.
Twiback = Zwieback.
twintigerlei = zwanzigerlei.
twischendör = zwischendurch, mitunter.

## U.

ümme = um.
Ümmefang = Umfang.
ümmegahn = sich umgehen, doppelten Weg machen, und auch: mit jemand umgehen.
ümmeher = umher.
ümmekomen = umkommen.
Ümmetogg = Umzug.
ümmewesseln, ümmewesselt = umwechseln, umgewechselt.
Ünderböxe = Unterhose.
ünderholen [ünderheolen] = für jemandes Unterhalt sorgen.
Ünderholt = wie vorstehend.
ünderschreben = unterschrieben.
ünderschriben = unterschreiben.
ünderschrif! = unterschreib!
Ünderschrift = Unterschrift.
ündersetten = untersetzen.
ündersettet = untergesetzt.
ündersetzt = untersetzt, gedrungene Statur.
Unnebus, Untebus = Omnibus.
unneudig [H. unnödig] = unnötig.
unrüße [unruiße] unruhig, wild, unbändig.
upesacket = aufgesackt. Siehe „upsacken".
upetogen [upeteogen] = aufgezogen.
upmaken = aufmachen.
uprichten = aufrichten.

upsacken (wat) = etwas aufsacken, mit was Unreinem, Unangenehmem behaftet werden.
Upseiher = Aufseher.
Upsicht = Aufsicht.
upwaschen = aufwaschen.
Ursacke [Iursake] = Ursache.
usenthalben [iusenthalben] = unserthalben.
usentwegen [iusentwegen] = unsertwegen.
utesloten [iutesleoten] = ausgeschlossen.
utenander [iutenander] = auseinander.
utdöschen [iutdöschen] = ausdreschen.
utedöschet [iutedöschet] = ausgedroschen.
**utefleiet [iutefleiet = etwas ausgeübt haben.**
**utflien [iutflien] = sich auffallend kleiden, herausputzen.**
uteschoten [iuteschenten] = ausgeschossen.
utgeiten [iutgeiten] = ausgießen.
utgelaten [iutgelaten] = ausgelassen.
utkleen [iutkleen] = sich verkleiden, unkenntlich machen.
utlöchten [iutlöchten] = Bohnen oder Erbsen aus den Schoten palen.
utpannen [iutpannen], pannen = auspfänden, pfänden.
utpusten [iutpiusten] = auspusten, ausblasen.
utscheiten [iutscheiten] = ausschießen.

## V.

veirundrittig = vierunddreißig.
veiruntwintig = vierundzwanzig.
verallmentiren = persönliche Aufwartung und Pflege leisten (Aliment).
verbätern = verbessern.
verbeit, verbetten, verbiten = verbiß, verbissen, verbeißen (einen Schmerz oder ein Unbehagen).
verbörgen = verbürgen.
verboen [verbeoen], verbot [verbeot] = verboten, verbot.
Verbott = Verbot.
verbräken, verbrok [verbreok], verbroken [verbreoken] = verbrechen, verbrach, verbrochen.
Verbräkent = Verbrechen.
Verbräker = Verbrecher.
verbrennt (hett seck) = verbrannt.
verbruken [verbriuken] = verbrauchen.
verdreeben = vertrieben.

verdreif = vertrieb.
verdriben = vertreiben.
verdrifft = vertreibt.
verdriwet = vertreiben.
verdeffendiren (französ. défendre) = sich verantworten, verteidigen.
vergeeben = vergeben, aber auch: vergiften.
Verglik = Vergleich.
vergliken, vergliket = vergleichen; verglickt = vergleicht.
vermäten = vermessen.
vermengeliren = vermischen.
verplempern, verplempert = leicht verausgaben, verausgabt.
verpusten = verschnaufen.
versacken = versinken.
verschreben, verschreif = verschrieben, verschrieb.
Verschriwunge = Verschreibung.
versopen [verseopen] = versoffen, aber auch: ersoffen, ertrunken.
versteurt [H. verstört] = verstört.
versteuten [H. verstöten] = verstoßen.
verstüern, verstüert = versteuern, versteuert.
verstuken, verstuket [verstiuket] = verstaucht.
vertörnt = erzürnt, veruneinigt.
verswegen, verswigen = verschwiegen, verschweigen.
Vertwiwelunge = Verzweiflung.
veruntüren = sich entzweien.
verwennen = sich für jemand verwenden, ein gutes Wort für ihn einlegen.
verwennt = bei einem Kleidungsstück die innere Seite nach außen kehren.
vonsülben = von selbst.
vorbigahn = vorbeigehen, vorübergehen.
vor düssen = vor diesem (so viel wie: das war früher mal).
vorenomen [voreneomen] = vorgenommen.
vorneemen, seck wat vorneemen = sich etwas vornehmen.
vormiddages = vormittags.
Vorsprake = Fürsprache.
vorspräken = vorsprechen.
vorwennen = vorwenden.

## W.

Wachmester = Wachtmeister.
wäerwendsch = wetterwendisch.

Wahrseggersche = Wahrsagerin.
Wahrteiken = Wahrzeichen.
wahrweren = gewahrwerden.
waren (seck waren) = sich inachtnehmen.
Warkmester = Werkmeister.
Warmbeier = schlichte Brotsuppe, oftmals ohne auch nur einen Tropfen Milch hieß „Warmbeir" = Warmbier.
Warmeken = Wermut.
Warmnisse = Wärme.
warwet (hei, sei), worf, eworben = wirbt, warb, geworben.
wassen, wasset = wachsen, wächst.
Wassen (dat) = das Wachsen, Wachstum.
Wasser = Hundename.
Waterkante = Wasserkante (Landstrich an der Küste).
Watersnot = Wassersnot.
Watersucht, Watersüke [Watersuike] = Wassersucht.
watersüchtig = wassersüchtig.
Waterstrich = Wasserstrich im Brot.
weerdaun = wiedertun.
weerkrigen = wiederkrigen.
Weerwillen = Widerwille.
weerwillig = widerwillig.
Weetenschop = Wissenschaft.
wegelang (bi) = gelegentlich, so im Vorbeigehen.
wegesmetten, wegsmiten = weggeworfen, wegwerfen.
Wegwiser = Wegweiser.
wegsliken, wegesleeken = wegschleichen, weggeschlichen.
weihen, weiht = wehen, weht.
weimern, weimert = wimmern, wimmert.
weit = weiß (von wissen).
Wenkelappen = lange Stange mit an der Spitze befestigtem Lappen, womit früher die Gemeinde-Gänsehirten ihre Herde einschüchterten.
wenket, hett ewenket = winkt, hat gewinkt.
west (ewest) = gewesen.
Wicken (in de gahn) = verschwinden, verlorengehen.
Wietlöftigkeit = sehr ausgedehnt; umständlich; nicht recht bei Verstande.
Wile (en) = eine Weile.
will un woll = alles gut und in Ordnung.
Willen (tau Willen sien) = jemand zu Willen sein, seinen Wunsch erfüllen.

Winbarg = Weinberg.
Windbüel = Windbeutel.
wippwappen = auf einer „Wippe“ auf- und niederwippen.
wirrig sien = verwirrt, auch: nicht ganz bei Verstande sein.
wisseholen [wisseheolen] = festhalten.
Wittbrot = Weißbrot.
wittschen = blaß, kränklich aussehend.
wittsnawelt = blaß, kränklich.
wollhebbend = wohlhabend.
Woortwessel = Wortwechsel.
Wörgeengel = Würgeengel.
Wostslüe [Wostsluie] = Wurstpelle.
Wulle, in der (gut in der Wulle sitten) = gut in der Wolle, warm sitzen, in guten Verhältnissen leben.
Wullkratzer = Wollkämmer.

### Z.

Zeegenblaumen [Zeegenbläamen] = Buschwindröschen.
Zefi = Sophie.
Zelfeien = Salbei.
Zintner = Zentner.
züppken, züppket = trinken, Kaffee, Tee u. dgl., langsam und in kleinen Zügen.

## Noch einige plattdeutsche Sprüche und Redensarten.

Dat geiht neren wunderlicher tau as in der Welt.
Dat Garen (Garn, oder was es sonst ist) löppt taur Krimpe. So sagt man, wenn entgegen der vorherigen Schätzung die Zutaten oder auch das Geld zur Vollendung einer Sache zu früh alle wird.
Hei hett'r möst mit'n witten Stocke henut (Wenn jemand sein bisheriges Eigentum oder Vaterhaus heimatlos verlassen mußte.)
Hei lett de Ohren hängen. (Wenn jemand mißmutig ist.)
Die Bädelsack is swar un wenn hei noch läg is. (Der Bettelsack ist schwer).
Das Längerwerden der Tage schätzt man:
Hilgendreikeunig (Heiligendreikönig) en Sekunne un Lechtmissen (Lichtmeß) en Stunne.
Ut andern öhrer Hut is gut Reimen snien (Soll heißen: auf Kosten anderer ist gut Vorwärtskommen.)

Dei mag woll wat daun; awer nix noch leiwer.
Nimm deck nix vor, denn sleit deck nix fehl!
Da geiht de Hitte mit'n Roke (die Hitze mit dem Rauche) up. (Kommt nichts dabei heraus.)
Dei Gewohnheit hett en grote Kraft.
De Inbillunge (Einbildung) is faken slimmer as de Pest.
Dat is sau säker as dat „Amen" in der Kerken.
Dat is Water up sine Möhlen.
Wat de Minsche van seck maket, dat is hei.
Hei is nu owern Barg. (Hat das Schwerste überstanden.)
Veel helpet veel.
Dör Fragen werd eine klauk.
Je hiller je duller! (Ausruf bei widrigen Zwischenfällen bei eiliger Arbeit.)
Dei maket ut'r Lus en Elefanten (übertreibt sehr).
Bi'r Nacht sind alle Katten grag. (Sieht alles überein aus.)
Wat eine geren deit, dat werd einen nich sur.
Dei is nich sau dumm as hei utsüht.
Den Lesten bitet de Hunne. (Soll heißen: auf den Nachfolgenden werden möglichst alle Lasten abgeschoben.)
Dummheit un Dünkel gaht meistens tauhope.
Hei fleitjet deck wat. (Ist dir doch nicht zu willen.)
For'n Dod is nein Krut ewossen.
Da is nix tau biten un nix tau bräken.
Dei kann knappe von einen Dage in'n andern ekomen.
Dei leewet von der Hand in de Mund. (Vorstehende drei gleichbedeutend: es geht ihnen sehr ärmlich).

Zu jemand, den man noch für jugendlich unreif hält, sagt man:

Were man es mal dreuge hindern Ohren!
Eck will deck (öhne) räukern. (Abweisung einer Zumutung oder eines Anliegens im voraus.)
Eck will'n jagen datt hei de Schauh verlüst! (Zusicherung eines schlechten Empfanges.)
Hei hölt den Knoop up'n Büdel. (Hält seinen Geldbeutel zugeknöpft.)
Na den Heger kummt meist en Feger. (Soll heißen: nach dem Sparer pflegt ein Verschwender zu kommen; oder: was die Alten zusammengespart, wird von den Kindern wieder vertan).

Hei hett'n (eck heww'n) Kalf int Oge slagen. (So sagt man, wenn man jemand die Wahrheit sagt und er nimmt das übel auf.

Wat helpet meck alles, wenn eck dote sinn!

Dat stecket meck noch twischen Fell un Fleische. (Weiß noch nicht, wofür ich mich entscheide.)

**Nachstehend eine Reihe von Flurnamen aus der Feldmark meines Heimatdorfes Völksen am Deister.**

Tönjesbarg.
Käkebrink.
Grote Masch.
Lüttje Masch.
Wender Kerkhoff.
Sandbrink.
Bargfeld.
Hogen Feld (up'n).
Dreiers Winkel.
Krummeke (in der).
Räuer Beeke (Räuer = Röder; nahe dem Dorfe Alvesrode).
Ulenswanß.
Ündern Linnen.
Osterbarg (up'n, an'n).
Twischen den Wegen.
Hollen Grund (in der).
Hallerkamp.
Steinbusch (e, up'n).
Ihßen (in'n).
Wooldfelle (up'n).
Heierwisch (früher Wiese der Gemeindehirten).
Meumenbrauk.
Woorth (up'r).
Papengeinanger (up'n; Papageienanger?).
Klamperstege (bi'n).
Siudfelle (in'n).
Schille (Schild, Schilde; up'n).
Meinserborg (up der).
Siuba (in'n).
Pingstanger.
Drenkfelle (in'n, up'n).
Dubendränke (bi'r).
up'n korten Enne.
Dahbarge (vor'n).
Dahbargschen Felle (up'n, in'n).
Wulweskiulen = Wolfsgrube (bi'r, in'r).
hindern Dörpe.
Miesterfeld.
Gosekampe (in'n).
Bülten (up'n).
Bleeken (in'n).
Bleekensbeeke.
Kwezigerfeld.
Beßeulen (up'n; Fuchshöhlen?).
Bossel (vor'n).
Kalweranger.
Stiege (in'n).
Dellen (up'r).
Geftörper Reeke (an der).
Sieken (in'n).
Poggenpumpe (bi'n).
Heimsnee (in'r).
Tweerackern (in'n).
Hilgerdahle (up'n, in'n).
Buih (up'n).

### Straßen- und Gassennamen aus dem Dorfe Völksen.

Up'n Piwittsmaur.
An'n Bolwege.
In der Reuse.
In der Speelborg.
De Tweetje.
In'n Bratbeerenwinkel.
In der Ahnt.
In der Stiegtweetjen.
Up'n Brinke.
An der Beeke.
An der Wachtlange.
Langestrate.

---

## Verein für Volksbüchereien E. V. in Hannover.

### Jahresbericht für 1919.

Die Mitgliederbewegung im Jahre 1919 war folgende:

| | |
|---|---|
| Bestand im Jahresanfang . . . | 220 |
| Zugang im Laufe des Jahres . | 7 |
| | 227 |
| Abgang im Laufe des Jahres . | 20 |
| Bestand am Jahresschlusse . . . | 207 |

Unter den nicht weniger denn 20 Mitgliedern, die wir im Berichtsjahre durch Tod oder Austritt verloren haben, haben wir vor allem den am 14. Juni v. J. nach langem Leiden verstorbenen Professor **Schaer** zu betrauern. Seit 1885 gehörte er unserm Vereine an. Seit 1910 führte er in ihm mit Umsicht und rastlosem Eifer den Vorsitz, bis zunehmende Kränklichkeit ihn im Jahre 1915 zum Rücktritt zwang. Aber auch nach diesem blieb sein lebhaftestes Interesse unsern Bestrebungen zugewandt. Nun ist er für immer von uns geschieden. Wir aber werden dem edlen Manne dauernd ein dankbares Interesse bewahren.

Ferner schied zu Ostern 1919 infolge seiner Wahl zum Direktor des Gymnasiums in Neu-Strelitz Herr Studienrat Dr. **Duncker**, unser langjähriges und verdienstvolles Mitglied, aus dem Vereine und damit aus dem Vorstande aus, in welchem er seit mehreren Jahren den Vorsitzenden vertrat. Als seinen Nachfolger wählte sich der Vorstand Herrn Oberlehrer Dr. **Heiligenstaedt** aus unserm Beirate zu. Gleichzeitig ging auf diesen von Herrn Dr. Duncker die Verwaltung der im Herbst 1918 bei dem hiesigen Landesverein

für Volkswohlfahrt errichteten Beratungsstelle für Volksbüchereiwesen über.

Außer Herrn Dr. Heiligenstaedt schied noch Herr Stadtschulrat Wehrhahn infolge der durch seine Pensionierung veranlaßten Aufgabe der Vereinsmitgliedschaft aus dem Beirate aus. Dagegen wurde in diesen Herr Lehrer Jens gewählt, der zugleich an Stelle unseres Geschäftsführers, des Herrn Lehrers Wehrhahn, Bücherwart für die Bücherei XI wurde. Zum Ersatze für Herrn Dr. Dunker wurde Bücherwart für die Bücherei II Herr Oberlehrer Dr. Beyer und für die Bücherei VI Herr Studien-Assessor Hanssen.

Weitere Veränderungen sind im Vorstande, im Beirat und bei den Bücherwarten im Berichtsjahre nicht vorgekommen.

Die Anzahl unserer Büchereien belief sich wie im Vorjahre auf elf. Im letzten Herbst wurde indessen auf Betreiben unseres nunmehrigen stellvertretenden Vorsitzenden die Begründung einer größeren neuen, einer fachmännischen Verwaltung zu unterstellenden Bücherei, mit der die eine oder die andere unserer seitherigen kleinen Büchereien voraussichtlich wird verschmolzen werden können, in Angriff genommen und zwar in enger Zusammenarbeit mit unserer Stadtverwaltung, welche uns hierfür ein ihr vor einigen Jahren von der Familie H. W. Appel hierselbst zur Schaffung einer Volksbücherei in der Nordstadt als Gedächtnisstiftung für den 1916 im Osten gefallenen Herrn H. Appel überwiesenes Kapital von 15000 Mark zur Verfügung stellte. Aller Voraussicht nach wird diese neue Bücherei im Sommer d. J. ihren Betrieb eröffnen können.

Zu unserm großen Leidwesen mußte Fräulein von Meibom die Verwaltung der Bücherei III, die seit deren Verlegung und Neueinrichtung in ihren Händen lag, mit dem Ende des Berichtsjahres kränklichkeitshalber aufgeben. Wir verlieren in ihr die erste und bislang einzige bibliothekarisch völlig geschulte Kraft für die Verwaltung unserer Büchereien. Wir bleiben ihr für ihre treue und verständnisvolle Mitarbeit für alle Zeit zu größtem Danke verbunden.

Die Bücherzahl, der Bücherwechsel und die Leserzahl betrugen:

| | die Bücherzahl Abgang | Zugang | am Jahresschlusse | der Bücherwechsel | die Leserzahl |
|---|---|---|---|---|---|
| 1913 | 277 | 932 | 17 280 | 47 729 | 1178 |
| 1914 | 907 | 1050 | 17 423 | 50 008 | 1346 |
| 1915 | 523 | 474 | 17 374 | 49 053 | 1376 |
| 1916 | 730 | 751 | 17 295 | 55 345 | 1700 |
| 1917 | 1986 | 1452 | 16 761 | 64 512 | 2085 |
| 1918 | 1755 | 952 | 15 958 | 77 144 | 2391 |
| 1919 | 584 | 486 | 15 860 | 63 322 | 2357 |

Während die Bücher- und die Leserzahl sich fast auf der Höhe des Vorjahres hielt, hat der Bücherwechsel im Berichtsjahre merklich nachgelassen. Vielleicht hängt dies damit zusammen, daß die Zahl der Leserinnen, und zwar der berufstätigen Mädchen sich verringert hat.

Es entfielen nämlich von je 100 Lesern auf:

| | Arbeiter | Handwerker und Geschäftsleute | Gesellen, Lehrlinge, Schüler | Beamte und Soldaten | Frauen | Mädchen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1915 | 6 | 18 | 13 | 14 | 28 | 21 |
| 1916 | 4 | 9 | 9 | 9 | 34 | 35 |
| 1917 | 4 | 11 | 7 | 7 | 31 | 36 |
| 1918 | 4 | 10 | 7 | 6 | 33 | 38 |
| 1919 | 4 | 10 | 12 | 10 | 33 | 31 |

Die Erträge unserer Büchereien betrugen:

| | an Lesegebühren ℳ | durch Verkauf von Bücherverzeichnissen ℳ | überhaupt ℳ |
|---|---|---|---|
| 1916 | 1018.78 | 140.80 | 1159.58 |
| 1917 | 1255.81 | 188.00 | 1413.81 |
| 1918 | 1402.48 | 149.40 | 1551.88 |
| 1919 | 1720.19 | 339.90 | 2060.09 |

Im ganzen betrugen:

| | die Einnahmen ℳ | die Ausgaben ℳ | der Überschuß am Jahresschlusse ℳ |
|---|---|---|---|
| 1916 | 8 310.07 | 4716.01 | 3594.06 |
| 1917 | 12 585.96 | 8156.86 | 4429.10 |
| 1918 | 11 189.69 | 8717.91 | 2470.78 |
| 1919 | 9 691.25 | 8554.70 | 1136.55 |

Das Vereinsvermögen betrug am Jahresschlusse:

1916: 3901.91 ℳ
1917: 4626.13 „
1918: 3632.11 „
1919: 2064.18 „

Der darin einbegriffene sogen. Reservefonds belief sich am Ende des Berichtsjahres auf 771.62 ℳ.

Im Herbst 1919 wurde auf Anregung unserer Vorstandsmitglieder, der Herren Dr. Heiligenstaedt und Buchhändler Danzfuß, eine zeitgemäße Umgestaltung des Vereins und seiner Satzungen durchgeführt.

Daraus sind namentlich zwei Punkte hervorzuheben:

Der schon seit Jahren von der Vereinsleitung in bewußter Abweichung von den alten Satzungen verfolgte Zweck, nicht bloß den „Unbemittelten, besonders aus den arbeitenden Klassen", sondern jedermann in den Schwesterstädten Hannover und Linden guten und gesunden Lesestoff — und zwar nicht lediglich zur Unterhaltung, sondern auch zur Belehrung — darzubieten und so nicht bloß zur Bewahrung der Leser vor der Schundliteratur, sondern überhaupt zur Förderung der allgemeinen Volksbildung beizutragen, ist jetzt im § 1 der neuen Satzungen klar zum Ausdruck gebracht. Zugleich ist betont, daß dieser Vereinszweck erstrebt wird zur Ergänzung der Volksbücherei-Unternehmungen der Stadt Hannover, mit der Linden inzwischen vereinigt ist, wir also auf dem Gebiete des Volksbüchereiwesens durchaus im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung arbeiten wollen.

Sowohl die Mitgliederbeiträge, als auch die Lesegebühren sind mit Wirkung ab 1. Januar 1920 zeitgemäß erhöht. Zugleich aber soll fortan dahin gewirkt werden, daß die Leser auch Vereinsmitglieder werden. Zu diesem Zweck

sind die Lesegebühren pro Jahr (bisher: 50 ₰, künftig: 6,00 ℳ, monatlich zahlbar mit 50 ₰) etwas höher gestellt als der Mitgliedsbeitrag (bislang: mindestens 2,00 ℳ, fortan: mindestens 5,00 ℳ, halbjährlich zahlbar mit 2,50 ℳ). Außerdem sind die Mitglieder von der Hinterlegung des einmaligen Pfandgeldes (1.00 ℳ) befreit. Bis jetzt sind fast alle unsere Leser auf diese Maßregel, derzufolge wir fortan zwei Arten von Mitgliedern besitzen werden, einerseits solche, welche durch ihr Lesebedürfnis und durch die Bücherei-Verwalter uns gewonnen werden, und andrerseits solche, welche aus anderm Anlaß und auf andere Weise zu uns kommen, willig eingegangen. Ein voller Überblick über das Ergebnis dieser Neuordnung wird indessen selbstverständlich frühestens nach Abschluß des Geschäftsjahres 1920 möglich sein.

Hannover, den 31. März 1920.

**Der Vorsitzende.**

**Boedeker,**

**Geheimer Regierungsrat.**

# Hannoversche Geschichtsblätter



**Veröffentlichungen**
**aus dem Archive, der Bibliothek, dem Kestner-Museum und dem Vaterländischen Museum der Stadt Hannover. Zeitschrift des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover, der Geographischen Gesellschaft und des Vereins für neuere Sprachen.**

**24. Jahrgang.**
Erstes Heft.

Verlag von Theodor Schulze's Buchhandlung, Hannover
1921.

# Inhaltsverzeichnis.



---

Die Hannoverschen Geschichtsblätter erscheinen vierteljährlich. Der Bezugspreis beträgt 8.— Mk. für einen Jahrgang. Einzelhefte werden, soweit die Vorräte reichen, zum Preise von 3.— Mk, Doppelhefte von 6.— Mk. abgegeben. Sämtliche Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen.

Mitglieder des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover, der Geographischen Gesellschaft und des Vereins für neuere Sprachen erhalten die Hannoverschen Geschichtsblätter kostenlos. Von den älteren Jahrgängen sind außer Jahrgang 1—3, 8 und 12 noch alle Jahrgänge vorrätig.

Bei Abnahme der gesamten vorhandenen Jahrgänge tritt eine Ermäßigung von 25 % ein.

---

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. Jürgens, Hannover.
Druck von Th. Schäfer, Hannover.

# Die stadtgeschichtliche Abteilung des Vaterländischen Museums in Hannover.

(Vortrag am 30. Oktober 1920 im Verein für Geschichte der Stadt Hannover.)

Von Dr. Wilhelm Peßler.

Aus dem Leben für das Leben! Das sollte der Wahlspruch für alle Museen sein. Die Museen sollen aus der Fülle des Lebens der Vergangenheit und der Gegenwart Kraft und Wärme sammeln und diese an die Gegenwart und die Zukunft weitergeben. Nicht Totenkammern sollen die Museen sein, wo die Reste des ehemals Lebendigen eingeordnet werden, sondern im Gegenteil die Ausgangsstätten lebendigster Wirkung, die an das Wertvolle der Vergangenheit anknüpft. Dann werden die Museen auch in der Lage sein, ihre hohen Aufgaben zu erfüllen, nämlich der Bildung aller Volksschichten, der Förderung der Wissenschaft und der Veredlung des Kunstsinns zu dienen. Ein reichhaltiges Museum kann bei voller Ausnutzung aller in ihm ruhenden Kräfte für sich allein ja schon eine ganze Volkshochschule darstellen.

Unter den Sammlungen Deutschlands haben die geschichtlichen Heimatmuseen eine besonders wichtige und verantwortungsreiche Stellung; denn ihnen liegt es ob, nicht etwa die Kunst aller Zeiten und Völker uns nahe zu bringen oder etwa Verständnis für die Bedeutung Griechenlands zu erwecken, sondern vielmehr das Leben unserer eigenen Volksgenossen in seiner reichen Mannigfaltigkeit uns zu zeigen und verständlich zu machen. Wie unsere Vorfahren auf demselben Heimatboden, auf dem auch wir erwachsen sind, gelebt und gedacht haben, das finden wir in den Heimatmuseen dargestellt. Aber das genügt nicht: darüber hinaus sollte man im Museum auch die Gegenwart bedenken und zwar nicht nur das Kulturgut der Gegenwart für die Zukunft sammeln, sondern auch durch Benutzung der zahlreichen musealen Hilfsmittel Ueberblicke über die Gegenwart geben, damit diese dem jetzigen Geschlechte überhaupt erst bekannt und vertraut

wird. Auf diese Weise wird die Vergangenheit aus der Gegenwart verständlich und umgekehrt diese aus der Betrachtung jener. Wie alle Zeiten der Heimatgeschichte, so sind auch sämtliche Arten von Lebenserscheinungen im Heimatmuseum zu berücksichtigen. Liegt hierin eine Ausdehnung des Sammelprogramms gegenüber demjenigen anderer Museen, so ist andererseits auch eine Beschränkung am Platze. Nach dem Worte: „Eine Tatsache gilt nicht, insofern sie wahr ist, sondern insofern sie etwas zu bedeuten hat“, ist im historischen Museum eine Grenze nach dem Werte der Gegenstände zu ziehen. Diese Bedeutungsgrenze scheidet natürlich alles das aus, was unwichtig ist, denn dieses würde den Eindruck des wirklich Wichtigen nicht verschärfen, sondern verwischen.

In den geschichtlichen Heimatmuseen finden wir das, was unserm Herzen am liebsten ist und auch unserm Wissen am nächsten liegt. Hierin und allein hierin ist der beste Ausgangspunkt auch für die Betrachtung der übrigen Welt gegeben. Die Kunst und die Geschichte anderer Völker wird unser Volk nur verstehen können, wenn es für dies Fremdartige durch die Beschäftigung mit dem Heimischen vorbereitet ist. Vom Häuslichen auszugehen, dieser Rat Goethes gilt auch hier wieder.

Diese Gedanken sind ausschlaggebend für die Ausgestaltung des ganzen Vaterländischen Museums und so auch für die seiner stadtgeschichtlichen Abteilung Diese besaß bei der Gründung des Museums im Jahre 1903 bereits einen ansehnlichen Grundstock[1]). In den folgenden 17 Jahren des Bestehens wurden dann alle Abteilungen, sowohl die Stadtgeschichte der Stadt Hannover wie auch die Landesgeschichte des Landes Hannover und die Volkskunde von Niedersachsen durch verständnisvolle Pflege seitens der Stadtverwaltung und durch hochherzige Stiftungen sehr vermehrt. Die jetzt im Museum vorhandenen Schätze sind ein glänzendes Denkmal der goldenen Liebe der Hannoveraner zu ihrer Heimat. Leider ist es durch den beschränkten Platz unmöglich gemacht, alle Bestände des Museums vorzuführen oder ihre Anordnung so zu gestalten,

[1]) Nähere Angaben hierüber enthält der Aufsatz von Otto Jürgens: Die Entstehung der stadthannoverschen Museen (Hannov. Geschichtsbl. 1910 S. 225—238).

wie es nach dem inneren Zusammenhange und der ästhetischen Wirkung unbedingt erforderlich wäre.

Auf welche Weise heimatliche Sammlungen entstehen und womit Museumsbeamte beschäftigt sind, davon hat so gut wie niemand eine Ahnung, wie hundertfältige Aeußerungen Gebildeter und Ungebildeter beweisen. Ich will Sie nicht mit der Aufzählung der zahllosen Einzeltätigkeiten, wie sie z. B. bei uns im Vaterländischen Museum vorkommen, ermüden[1]).

In Anbetracht der mannigfaltigen, höchst anziehenden und abwechslungsreichen Arbeiten ergibt sich ein etwas anderes Bild von der Tätigkeit der Museumsbeamten als das, welches sich die Mitwelt gewöhnlich davon macht, die angestrengtes Fliegenfangen für die Hauptbeschäftigung innerhalb eines Museums hält.

Die Grundlage für die meisten vorgenannten mannigfachen Arbeiten bildet selbstverständlich ein streng durchgeführtes Sammelprogramm. Von diesem hängt der Umfang und die Art des Sammelns, die Art und Weise der Aufstellung, das Ordnen der weggelegten Bestände, die Anordnung der Museumsbibliothek, die Einteilung der Führungen und Vorträge und die Anlage des gedruckten Führers ab. Da wir es hier mit einem geschichtlichen Museum zu tun haben, so richtet sich die Einteilung der Sammlungsgegenstände nicht nach dem Material und dem Stil, wie

[1]) Durchsehen von Verkaufs-Katalogen mit unzähligen Nummern, Besichtigungen der Kunstläden und ebenso immer wiederholte Besuche bei Privatpersonen, Besuch von Versteigerungen, Feilschen um den Preis, Bewerbung um Geschenke, Erlaß diesbezüglicher Aufrufe, Nachforschung nach den geschichtlichen Beziehungen der Stücke; Anlage geeigneter Beleuchtung, Schutzmaßnahmen gegen Diebstahl und gegen Schädigung durch Feuer, Einbruch, Feuchtigkeit und Licht; Inventarisierung der nach Zehntausenden zählenden Sammlungsgegenstände mit Berücksichtigung aller wissenschaftlichen Beziehungen der Stücke, Aufstellung auf Grund der inneren Zusammenhänge und mit Rücksicht auf die künstlerische Wirkung, Sonderausstellungen; Anlegung eines Nachschlagearchivs und tägliches Durchlesen aller wichtigen Tageszeitungen der Stadt, Anlage eines Bilderarchivs für sämtliche Museumsabteilungen, Vervollständigung der Handbibliothek, Entwurf eines umfangreichen Sammelprogramms; Bezettelung aller Einzelstücke, aller Gruppen und Hauptabteilungen, Erklärungstafeln, Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften, ferner der ganze Verwaltungsdienst nebst einem umfangreichen Briefwechsel und schließlich eine rege Auskunftserteilung, außerdem Tätigkeit in heimatkundlichen Ausschüssen, fortwährende Führungen und die sie vorbereitenden Vorträge.

etwa bei Kunst- und Kunstgewerbemuseen[1]), sondern ausschließlich nach dem Lebensgebiete, dem sie entstammen. Geschlossene Lebensgebiete zu zeigen und dadurch sein Bildungsziel zu erreichen, das ist das Bestreben des Vaterländischen Museums.

Am zweckmäßigsten richtet sich das Sammelprogramm nicht nach der Größe des Umfangs eines solchen Lebensgebietes, sondern nach seiner Wesensart. Demnach ergibt sich für die ganze Stadtgeschichte des Museums folgende Gliederung in zwei Hauptteile, nämlich das Leben der Einwohner und die Stadt als Einheitswesen (Individuum). Der erste Hauptteil zerfällt wiederum in drei Hauptgruppen: 1. die Stadtgemeinde (Kommunales), 2. Wirtschaftsleben, 3. Geistesleben. Bei dem zweiten Hauptteil, welcher die Stadt als Einheitswesen darzustellen sucht, ergibt sich von selbst die Unterteilung in Stadtbild, Stadtereignisse (Stadtgeschichte im engeren Sinne) und sonstiges Charakteristisches der Stadt. Ob man die Persönlichkeiten, die in der Stadtgeschichte eine Rolle spielen, hier als 4. Hauptgruppe anschließt oder sie jeweilig bei den Untergruppen der Abteilung „Das Leben der Einwohner" behandelt, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit. Wir haben das letztere vorgezogen, weil die Personen der Stadtgeschichte dann auch im Museum gleich innerhalb desjenigen Lebensgebietes, in dem sie gewirkt haben, zur Anschauung kommen.

Bei der Aufstellung im Museum hat sich nun dieser Grundsatz nicht überall durchführen lassen und zwar sowohl infolge der Gestaltung der Räumlichkeiten als auch infolge der Entwicklung der Sammlungen. So ist die Gruppe „[illegible]", zu welcher die alte Apotheke gehört, dadurch im Erdgeschoß [illegible], daß die Apotheke [illegible] der Gründung des Museums [illegible]. [illegible] aber [illegible] Saal und zwar im [illegible] Teil [illegible]. Im übrigen [illegible] die drei Hauptabteilungen Stadtgeschichte, Landesgeschichte und Volkskunde eigene Raumgruppen im Museum

[1]) [illegible] Kunst- und Kunstgewerbemuseen [illegible] in einem Aufsatz: „Das [illegible] Museum, [illegible] und der Unterschied von den Kunst- und Kunstgewerbemuseen" Museumskunde Jahrgang [illegible] [illegible].

einnehmen, so mußte in gerechter Verteilung dieser vierte Saal an alle drei gleichmäßig gegeben werden; infolgedessen mußte der übrige Teil des vorderen Saales ebenfalls der Stadtgeschichte dienen. Aus ihr wurde die Innungsabteilung hier aufgestellt, weil für sie dieser Platz besonders geeignet war. Die Gruppe „Kirchliches" ist in der Halle des Treppenhauses untergebracht, was auch durch den dort anschließenden kryptaähnlichen Raum nahegelegt wurde. Außer dieser Gestaltung der Säle sind für die Aufstellung noch andere Einflüsse örtlicher Art wirksam gewesen, nämlich der große Platzmangel, der bei dem Anwachsen der Bestände die Entwicklung des Museums aufs schwerste gefährdet. Nur die Hälfte der vorhandenen Schätze kann gezeigt werden, die übrigen Stücke sind in den Schränken der Schauräume, auf dem Boden und im Keller verstaut.

Betrachten wir zunächst die erste Hauptabteilung, nämlich das Leben der Einwohner. Der Stadtgemeinde Hannover als Ganzes ist eine besondere Gruppe gewidmet. Aus dem Gebiete der Verfassung und Verwaltung sind die Städtischen Kollegien durch mehrere Stücke der Erinnerung an hervorragende Persönlichkeiten vertreten. Ueber vier Jahrzehnte lagen die Geschicke der Stadt Hannover in der Hand des Bürgermeisters Christian Ulrich Grupen[1]), 1725—1767, dessen von Godefroy Boy 1741 gemaltes Bildnis Anton Kaulbach 1914 für das Museum kopiert hat, Heiliger[2]), der 1761—1798 Bürgermeister der Altstadt Hannover war, ist in einem vortrefflichen kleinen Pastellbild dargestellt; den Bürgermeister Alemann (gest. 1784) hat Ziesenis in Oel gemalt. Von Stadtdirektor Rasch (gest. 1882) ist eine große Büste aufgestellt; an Stadtdirektor Haltenhoff (gest. 1891) erinnert eine Marmorbüste. Bekannte Persönlichkeiten des Bürgervorsteher-Kollegiums erscheinen ebenfalls in guten Bildnissen.

Eine sehr „hochgestellte Persönlichkeit" finden wir auch im Gebiete des Stadtaufsichtswesen, nämlich den Feuerwächter auf dem Marktkirchenturm, dessen ge-

---

[1]) Christian Ulrich Grupen, geb. 1692 in Harburg, 1719—1725 Syndikus in Hannover, 1725—1767 Bürgermeister in Hannover.

[2]) Heiliger, geb. 1729 zu Hannover; 1753 Auditor am kgl. Konsistorium zu Hannover; 1755 Rat am kgl. Konsistorium; 1759 Stadtsyndikus; 1761 Bürgermeister der Altstadt Hannover. (Nach ihm genannt: Heiligersbrunnen, 1794 entdeckt) gest. 1803 (Hannov. Geschichtsblätter 1904, Seite 499—511).

waltiges Sprachrohr, das die Bürger bei Entstehung von Feuersbrünsten warnte, im Museum ausgestellt ist.

Kennzeichen der Gemeinsamkeit einer Stadt und der mit ihr verbundenen Rechte sind die *Hoheitszeichen*, nämlich: Fahnen, Farben, Wappen, Siegel und Grenzsteine.

Das stadthannoversche *Wappen*, das Kleeblatt, finden wir in mehreren Gipsabgüssen, deren Originale[1]) den Stadthannoveranern gut bekannt sind. Das von Meister N. H. wahrscheinlich 1575 verfertigte, in der Marstallstraße befindliche, zeigt als Schildhalter zwei wilde Männer; das früher an der Kreuzkirche angebrachte von Meister A. F., das 1575 datiert ist, hat zwei Löwen, während auf dem über der Tür des Treppentürmchens der Kreuzkirche stehenden Wappen zwei pausbäckige Engel den im Roll- und Durchsteckstil gehaltenen Schild stützen, zu dem die Jahreszahl 1591 eine wichtige Datierung gibt; die *große* Wappenform zeigt der Stein von 1582, der sich ehemals über dem Pfarrtorweg bei der Aegidienkirche befand.

Die von der Stadtverwaltung und den übrigen städtischen Behörden früher verwandten *Siegelstempel* sind in großer Zahl dem Museum überwiesen.

In der folgenden Gruppe „Münzen, Maße und Gewichte“ ist es vor allem das städtische *Münzwesen*, welches besondere Berücksichtigung gefunden hat. Die umfangreiche Sammlung von Münzen zeigt innerhalb der Ausgaben ein und desselben Jahres noch viele Stempelunterschiede. Am ältesten sind die Helmpfennige, die von Stadt, Ritterschaft und dem ganzen Lande Hannover von 1322 bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts geprägt wurden und die Jahrgänge durch Beizeichen andeuten. Dann folgt die lange Reihe der Reichstaler und Teilstücke, Gepräge nach den Münzabschieden des niedersächsischen Kreises, die verschiedenen Werte der Mariengroschen (über 1 Mariengroschen) nach dem Leipziger Münzfuß, schließlich die einfachen Mariengroschen in niedersächsischer Art und die Kreuzgroschen, geprägt auf Grund des Münzvertrages niedersächsischer Städte von 1501. Groschen, 4-Pfennige, 3-Pfennige und Hohlpfennige machen den Beschluß. Besonders wichtig sind die Probestücke der Münze der Stadt Hannover mit

[1]) Vergl. Schuchhardt: Die Hannoverschen Bildhauer der Renaissance (Hannover, Hahnsche Buchhandlung 1909).

den dazu gehörigen Probezetteln von 1502—1505 und die mächtigen Original-Stempel für Vorder- und Rückseite der Münzen. In das Verständnis der wichtigen Sammlung führt das daneben ausgehängte Buch „Münzgeschichte der Stadt Hannover“ von Senator Dr. Engelke ein. — Mit der Marktaufsicht, die der Magistrat ausübte, hängen die großen messingvergoldeten Normalhandelsgewichte des Rates der Stadt zusammen, die ebenfalls ausgestellt sind.

Der Besitz der Stadt Hannover an Grund und Boden und Gebäuden soll in seiner Verteilung demnächst auf großen farbigen Stadtplänen veranschaulicht werden. Vorläufig war dies infolge des Platzmangels leider noch nicht möglich; auch der städtische Grundbesitz außerhalb des Weichbildes dürfte hierbei nicht übersehen werden; bei alledem würde natürlich die Darstellung der zeitlichen Entwicklung, also des Wachsens der Fläche des städtischen Eigentums, besonderes Interesse erregen.

Die beiden folgenden Abteilungen, nämlich das Wirtschaftsleben oder die materielle Kultur, und das Geistesleben oder die geistige Kultur, stellen zwei umfangreiche Lebensgebiete dar, deren mannigfache innere Gliederung auch der Einteilung im Museum zugrunde gelegt wurde.

Beim Wirtschaftsleben unterscheiden wir die wirtschaftlichen Grundlagen, welche die notwendigen Vorbedingungen für das Leben darstellen, von der äußeren Lebenshaltung. Von wirtschaftlichen Grundlagen sind einerseits Gewerbe, Handwerk und Industrie, andererseits Handel, Verkehr und Geldwesen im Museum vertreten.

Von dem Handwerksgerät sei zuerst das der Zimmerleute und Schuster erwähnt. Aus dem Knopfmachergewerbe sind als Geschenke von Michaelis eine ganze Reihe von Stücken vorhanden; ferner sieht man Buchbinderrollen zum Einpressen von Initialen, Druckplatten von Buchbindern, vor allem aber die von Karl Sälzer geschenkte lückenlose Einrichtung der Zinngießerwerkstatt aus der namhaften Zinngießerei du Bois. In Aussicht genommen ist die Ausstellung vollständiger Werkstätten der Töpfer, Schuhmacher, Zinngießer und Schmiede.

Von der Kunstfertigkeit der Handwerker legen die Meisterstücke Zeugnis ab. Als Beispiel sei das des

Nagelschmiedes Staack genannt, das in kunstvollem Aufbau die Nägel verschiedener Größen und Formen vereinigt, ferner als Arbeit der Gürtler eine Fahnenspitze und zierliche Elfenbeinkämme aus der Hand der Kammacher. Von der Hand des Herzogs von Cumberland stammt ein 1860 gefertigter Holzpokal, mit dem dieser die Meisterschaft der Drechslerinnung in Hannover erworben hat.

Mit dem Handwerk ist die Innung, welche diesem ein festes Gefüge gab, aufs engste verbunden. Die zahlreichen Gegenstände aus dem Innungswesen[1]) bilden eine große eindrucksvolle Abteilung für sich[2]). Einen Ueberblick darüber kann man am besten gewinnen, wenn man entweder die einzelnen Innungen nacheinander betrachtet oder die Art der Gegenstände gruppenweise ins Auge faßt. Wählen wir letzteres als Einteilungsprinzip, so können wir zwischen Abzeichen, Gerät, Verordnungen und innungsgeschichtlichen Aufzeichnungen (Bücher und Urkunden) unterscheiden.

Zunächst die Abzeichen: Die Herberge wurde für den heranziehenden Handwerker durch ein Aushängeschild kenntlich gemacht, das auf einer Tafel den Namen des Handwerks und als Kennzeichen Arbeitsgerät und Fertigware zeigt, so bei den Stellmachern, den Schlossern, den Tischlergesellen usw., deren Schilder dem Museum von ihren Innungen überwiesen sind. Als Abzeichen der Zimmerinnung ist ein gewaltiges Zimmerbeil vorhanden. In der Herberge selbst hing von der Stubendecke ein sogenanntes Stubenschild herab, das entweder in Blech gefertigt ist, frei hängt und mit den Abzeichen bemalt ist, oder in einem verglasten Holzgehäuse aufgehängt ist und eine Nachbildung des Handwerksgeräts enthält; so bei den Zeugschmieden aus Linden Zirkel und Zentrumsbohrer und bei den Korbmachergesellen aus Hannover Körbe und Stühle in Zinn (1722). Das Stubenschild diente dazu, den unter ihm befindlichen Platz als Freiplatz zu bezeichnen, auf dem der zureisende Geselle nicht gehänselt werden durfte. Die Innungsbanner, welche bei der Einweihung des Ernst-August-Denkmals am 21. September 1861 im Festzuge geführt wurden,

[1]) Vergl. auch den Aufsatz von Otto Lauffer: Die Hamburgischen Zunftaltertümer im Museum für Hamburgische Geschichte (Hamburger Woche, 14. Jahrgang Nr. 13 vom 27. März 1919).

[2]) Welch reiches kulturgeschichtliches Bild eine wohlgeordnete Innungsabteilung bieten kann, zeigt das Märkische Museum in Berlin.

bilden im Museum einen schönen Schmuck der Wände und der Decke der Innungsabteilung. Das Bild der zahlreichen Siegelstempel wird durch daneben gelegte Abdrücke verdeutlicht. Von den Sargschildern, welche den dahingeschiedenen Mitgliedern bei der Beerdigung an den Sarg gehängt wurden, haben sich diejenigen der Leineweber vom Jahre 1717 erhalten.

Unter dem Innungsgerät spielt die Amtslade eine Hauptrolle, da sie zur Aufbewahrung der Bücher diente und vor ihr alle feierlichen Innungsgebräuche, wie die Aufnahme neuer Mitglieder, Ernennung zum Meister usw., vorgenommen wurden. Hier finden sich Meisterwerke deutscher Tischlerarbeit, wie die im Barockstil gehaltene Lade der Tischler vom Jahre 1673 und die der Schlosser, ebenfalls aus dem 17. Jahrhundert. Die gewaltigen Willkommen-Pokale, welche beim Umtrunke der Innungen eine große Rolle spielten, sind teils in Zinn, teils in Edelmetall ausgeführt; bekrönt sind sie häufig durch eine zierliche Deckelfigur, welche eine Fahne oder einen Schild hält. Die zinnernen Pokale sind nicht nur wie viele Zinnsachen interessant, sondern großenteils auch von künstlerischer Bedeutung. Die Töpferinnung hat die ganze umfangreiche Zinnausstattung ihrer letzten Gesellenherberge kürzlich dem Museum gestiftet, also außer den Trinkgefäßen auch die Teller, sämtlich mit gravierten Verzierungen und Datierungen. Daß die gegenwärtig mit Eifer betriebene Zinnmarkenforschung vom Museum mit allen Kräften unterstützt wird, versteht sich von selbst. Unter den großen Silberpokalen seien der Willkommen des Bäckeramts von 1626 wegen seiner zierlichen Form und typischen Ornamentierung und der Willkommen des Hokenamts von 1640 genannt; letzterer ist durch seine trotz des Barockgeschmacks der Zeit gotisierende Form ein wichtiges Belegstück für das mächtige Aufwärtsstreben gotischen Geistes zu Anfang des 17. Jahrhunderts, für welches O. v. Falke wichtige Beispiele gefunden hat[1]). Besonders eigenartig ist der Willkommen der Böttcher zu Hannover vom Jahre 1742, da er gleich einem Lichtenhainer Krug aus Holz besteht und in seinem gläsernen Boden eine Inschrift enthält.

---

[1]) Die Neugotik im Deutschen Kunstgewerbe der Spätrenaissance. (Jahrbuch der preußischen Kunstsammlungen, Band 40, Berlin 1919, Seite 75).

Schriftliche und gedruckte Aufzeichnungen der Innungen ergänzen diese reiche Sachsammlung. Meister-, Gesellen- und Lehrlingsbücher finden sich vor; kalligraphische Kunstwerke sind zuweilen die Lehr-, Gesellen- und namentlich die Meisterbriefe. Unter den Aufzeichnungen über die Vorgänge innerhalb der Innungen sind besonders die 13 Wachstafeln der Kaufmannsinnung in Hannover hervorzuheben, welche in reich verzierter gotischer Ledertasche aufbewahrt werden; als Schreibgrund dient ein Wachsüberzug auf beiden Seiten der Holztafeln. Die Eintragungen reichen vom Jahre 1397 bis zum Jahre 1419 und sind von Adolf Ulrich seinerzeit herausgegeben worden[1]). Inhaltlich und zeitlich nahe verwandt sind ihnen die Aufzeichnungen des Roten Buches der Kaufmannsinnung, die meist aus dem 15. Jahrhundert stammen, dessen 52 Pergamentblätter in rotes Leder gebunden sind[2]). Es ist erfreulich, daß auf diese Weise die Kaufmannsinnung, die schon 1272 durch herzogliche Privilegien Förderung erfuhr, entsprechend ihrer hervorragenden Stellung im 13.—15. Jahrhundert, würdig vertreten ist.

Die Entwicklung des Verkehrs kann man in der Abteilung Verkehrsmittel studieren. Gemächlich war das Tempo zur Zeit der Sänften, von denen ein Exemplar aus dem 18. Jahrhundert vorhanden ist. Auch die ersten Fahrräder beeilen sich noch nicht sehr, wie die weiter unten in der Abteilung Sport zu besprechenden Beispiele zeigen werden. Von Schlitten sind drei interessante Beispiele aus verschiedenen Jahrhunderten vorhanden. Den Zeiten gesteigerten Verkehrs gehört die Straßenbahn an, deren Direktion Uniformen ihrer Beamten dem Museum geschenkt hat.

Die großen Gebiete Wohnbau, Hausrat nebst Hausarbeit, Kleidung, Nahrung, Gesundheitspflege nebst Sport und Wohlfahrtspflege in weitestem Sinne fasse ich, unter grundsätzlicher Ablehnung der Bezeichnung „Hausalter-

[1]) Adolf Ulrich: Die Wachstafeln der Kaufmannsinnung in Hannover (Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, 1887, S. 154).

[2]) G. F. Fiedeler: Mitteilungen aus dem Roten Buche der Kaufmannsinnung der Stadt Hannover (Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, 1878, S. 121).

tümer" zusammen unter dem Begriff „Aeußere Lebenshaltung". Denn erstens handelt es sich um Lebensgebiete, die nicht nur als Altertümer Wert haben, sondern auch durch ihre der Gegenwart gehörende Wirkung für die Entwicklungsgeschichte und ihre Vorführung im Museum wichtig sind, zweitens gehören viele Erscheinungen dazu, die über das häusliche Leben hinausgehen, drittens ist das Wort „Hausaltertümer" in diesem Sinne so gut wie unverständlich.

Der bürgerliche Wohnbau[1]) in der Stadt Hannover wird durch zahlreiche Oelbilder, Aquarelle, Photographien und Lichtdrucke hinreichend veranschaulicht. Schon hier im Museum kann man auf diese Weise einen genügenden Eindruck von der malerischen Schönheit Alt-Hannovers gewinnen; hoffentlich wird der Besucher durch ihre Betrachtung veranlaßt, sich die Originale in der Altstadt selbst anzusehen. Die Grundrisse der Häuser können in Originalzeichnungen, die in dem ausgedehnten Bilderarchiv lagern, studiert werden; dieses, das allen drei Museumsabteilungen gleichzeitig dient, wird systematisch vervollständigt und bietet einerseits Material für Wechselausstellungen, andererseits reichen Stoff für wissenschaftliche Forschung. Für letztere sind auch die Originalbauteile von hannoverschen Bürgerhäusern wichtig, namentlich die Fassade eines Wohnhauses aus der Schuhstraße.

Während das bürgerliche Haus in Deutschland[2]) und in einzelnen seiner Landschaften[3]) eine zusammenfassende Behandlung erfahren hat, ist dies mit dem städtischen Hausrat leider noch nicht in gleicher Weise der Fall. Hinsichtlich der Möbel brauchten wir auch für Niedersachsen wissenschaftliche Zusammenfassungen, wie sie für das große abend-

---

[1]) Eine vortreffliche, in gleicher Weise von Sachkenntnis wie von Heimatliebe durchdrungene Darstellung der baulichen Schönheit Alt-Hannovers hat uns A. Riemer geschenkt: Zur Stadthannoverschen Baugeschichte:

1. Die bürgerlichen Steinhäuser des Mittelalters (Hannov. Geschichtsblätter 1910, S. 35),
2. Die Fachwerkbauten des Mittelalters (ebenda 1912, S. 84),
3. Die Bauten der Renaissancezeit (ebenda 1914, S. 102), mit Fortsetzung (ebenda 1914, S. 177).

[2]) Otto Lauffer: Das deutsche Haus in Dorf und Stadt (Wissenschaft und Bildung, Band 152, Leipzig 1919).

[3]) Karl Eicke: Die bürgerliche Baukunst Niedersachsens. I. Mittelalter und Renaissance (Studien zur deutschen Kunstgeschichte, Heft 209, Straßburg 1919).

ländische Kulturgebiet Robert Schmidt[1]) als Vorbild geschaffen hat.

Hinsichtlich einzelner Möbelarten und einzelner hervorragender Meister wären für Nordwestdeutschland gründliche Untersuchungen nötig in der Art der von Falkeschen Aufsätze über die rheinische Truhe und über Peter Flötner[2]). Im Museum ist von der Einrichtung ganzer Stilzimmer vorläufig abgesehen, dagegen sind die Möbel je nach ihrer Zusammengehörigkeit geordnet, so daß hier ein wissenschaftlicher Vergleich der Formentwicklung und der Stile möglich wird. So führen uns die gezeigten Exemplare der Oefen aus der Barockzeit über das Rokoko bis in die Empirezeit; den Oefen sind nach Möglichkeit die zugehörigen Ofenschirme beigesellt. Von den Kastenmöbeln sind besonders die Schränke durch einige hübsche Beispiele vertreten. An anderer Wohnungsausstattung seien Spiegel, Wiegen (z. B. eine von Bürgervorsteher Julius Schmidt geschenkte Mahagoni-Wiege im Empirestil) und eine Anzahl perlengestickter Klingelzüge genannt; die flächenhafte Anordnung der Gesamtheit letzterer überwindet einigermaßen die Schwierigkeit ihrer museumsmäßigen Ausstellung. Die Entwicklung des Beleuchtungswesens wird durch eine Reihe zum Teil höchst eigenartiger Lampen, Laternen und Leuchter veranschaulicht. Wie man früher in der Küche arbeitete, ersieht man aus den Beispielen des Kochgeräts, das eine Gruppe für sich bildet; wir finden hier Blasebälge, Mörser, Schüsselwärmer, Kaffeemühlen, Teetöpfe, Kaffeetopfwärmer u. a.

Innerhalb des Hausrats nimmt das Gerät für Essen und Trinken dadurch eine besondere Stellung ein, daß vornehmlich bei ihm Kunst- und Kunstgewerbe mitgeholfen haben, es aus dem Bereich der reinen Gebrauchsgegenstände in eine höhere Sphäre zu heben. Der Inhalt der künstlerischen Darstellungen setzt diese Stücke auch in Beziehung zu anderen Museumsgruppen; doch sind diese Tassen, Krüge usw. zunächst mit Rücksicht auf ihren Zweck,

---

[1]) Robert Schmidt. Möbel. Ein Handbuch für Sammler und Liebhaber (Bibliothek für Kunst- und Antiquitätensammler, Band 5, Berlin 1920).

[2]) O. v. Falke: Peter Flötner: Jahrbuch der Königl. preuß. Kunstsammlungen „Wilhelm von Bode zu seinem 70. Geburtstag gewidmet“ (Berlin 1915, Seite 122).

dann auch wegen ihrer Uebereinstimmung in Material und Gestalt zusammen und im Anschluß an Hausrat ausgestellt. Von den Trinkgläsern haben einige familiengeschichtliche Beziehungen, z. B. die beiden mit den geschnittenen Allianzwappen der Familien von Dannenberg und von Kleist (Ehe 1750) verzierten. Mit dem Bildnis des Seniors Boedeker und seiner Gattin geschmückt sind zwei Porzellantassen mit Golddekor, während eine große Blumenvase das Bildnis des Leibmedikus Holscher trägt. Das Wappen der Stadt Hannover ist auf eine ganze Reihe von Steinzeugkrügen aufgesetzt, welche durch ihre braune Farbe und ihre Verzierung an die Raerener Keramik erinnern, aber zum großen Teil wohl aus einer der niedersächsischen Töpfereien (vielleicht Duingen) stammen dürften. Besonderes Wohlgefallen bei den Besuchern erregen stets mit Recht die entzückenden kleinen Stadtansichten, mit welchen viele Porzellantassen bemalt sind. Außer den häufiger vorkommenden Gesamtansichten vom Lindener Berge aus und über die Masch hin sind es vor allem die Marktkirche mit dem alten Rathaus, die Aegidienkirche, die Waterloosäule, die Friedrichstraße, das Rathaus der Neustadt und das angebliche Geburtshaus der Königin Luise, die „Weyhen-löbe“ auf der hohen Bastion am Stadtgraben (jetzt Goethe- und Lützowstraße), welche der Porzellanmalerei jener Zeit als Vorlage gedient haben. Einige der Tassen tragen die Bezeichnung des hannoverschen Porzellanmalers Pauli, aus dessen Atelier auch eine ganze Reihe Vorlagen, Malgerät usw. vom Museum erworben sind. Der von Schultesche Garten (später Bella-Vista) ist in seinem Zustande um 1850 in Lackmalerei auf einem großen Präsentierbrett dargestellt, das Minister von Schulte dem Oberbaurat Hagemann zur Erinnerung geschenkt hat und das nun von der Tochter des letzteren dem Museum gestiftet worden ist. Den Beschluß bilden Ueberfanggläser, welche in geschnittenen Ansichten Schloß Monbrillant, Unionhotel, Schützenhaus, Kadettenhaus und Leibnizdenkmal zeigen.

Aus der Zeit, in welcher die Zigarren noch nicht in dem Maße wie heute den Rauchbetrieb vereinfachten, stammen die Tabaksbeutel. Sie sind teils aus Leder gearbeitet, teils in Perlenstrickerei mit farbigen Darstellungen ausgeführt und stellen in letzterem Falle der Kunstfertigkeit unserer Großmütter ein glänzendes Zeugnis aus. Die

Sammlung der Pfeifen wird ergänzt durch einige Porzellanköpfe, die das Bildnis des Stadtdirektors Rumann tragen. Hinzu kommen Feuerzeuge und Schnupftabaksdosen, letztere teils aus Holz mit Lackmalerei von Stobwasser in Braunschweig, teils aus Messing mit Gravierungen.

Die vielfältige Tätigkeit der Frau innerhalb des Hauses wird im Museum durch eine Reihe von Arbeitsgeräten und fertigen Handarbeiten gezeigt. Strickbeutel, Knäuelbecher, Strickmuster, Häkelmuster, Nadelbüchsen und Stickmustertücher gehören hierher. Den Beschluß der Gruppe Hausrat und Hausarbeit machen Längenmaße, Geldbeutel, Briefmappen, Brieftaschen usw.

Ebenso wie in der Abteilung Volkskunde wird auch in der Abteilung Stadtgeschichte der Entwicklungsgeschichte der Trachten besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Wie die Männerwelt sich in der Mitte des 18. Jahrhunderts kleidete, zeigen uns eine Reihe von Stücken aus der Rokokozeit; der ganze Anzug ist aus Seide, die Rockschöße und Westen sind überdies reich mit Seide bestickt. Besonderes Interesse erregen die Trachten, welche uns den schnellen Wechsel in der weiblichen Mode vorführen. Ein Kleid aus blauer Halbseide um die Mitte des 18. Jahrhunderts zeigt die Form des Reifrocks, die dann um 1840 wiederkehrt, letztere im Museum vertreten durch ein Kleid aus grünem Kattun. Um die Jahrhundertwende fand auch in Deutschland die kleidsame Empiretracht Eingang, von der zwei Beispiele aus weißem Musseline mit kurzen Aermelpuffen zu erwähnen sind; beide sind von Frau Hauptmann Lindhoff getragen und von ihrer Enkelin Fräulein Keßler geschenkt. Der gleichen Geberin ist ein blaues Kleid aus der Zeit um 1817 zu danken. Von dem Schmuck sei nur als eine Eigenart der Biedermeierzeit der Schmuck aus Haar erwähnt, der zur Erinnerung an verstorbene Familienangehörige aus deren Haar gefertigt wurde, z. B. Ringe, Armbänder und Halsketten.

Die Leibesübungen haben in Hannover von jeher besondere Pflege gefunden; in einigen Zweigen des Sports nimmt Hannover sogar eine hervorragende Stelle in Deutschland ein, z. B. im Fahrradwesen, wozu die Umgegend und vor allem die vortrefflichen Fahrradwege in der Eilenriede beitragen. Ebenso unterhaltend wie belustigend ist der Anblick der Fahrräder, welche uns die Ent-

wicklung dieses wichtigen Verkehrsmittels deutlich vor Augen führen. Das älteste derselben vom Jahre 1867 ist von Feise hergestellt; ursprünglich als Draisine benutzt, ist es dann später mit Pedalen und Kurbeln umgebaut; sehr umständlich ist die Bremsvorrichtung. Der Sattel auf dem zweiten Veloziped, das die Firma Bode & Troue im Jahre 1869 gebaut und das Otto Schulz gestiftet hat, ist wie beim ersten, noch abschüssig; im wesentlichen ist dies Rad ein Erzeugnis der Schlosserarbeit, das erstere der Stellmacherarbeit. Als Geschenk von Bankier W. Basse ist ein Hochrad vorhanden.

Wessen schönste Kindheitserinnerungen mit dem Schlittschuhlaufen auf der Mascheisbahn verknüpft sind, die damals einerseits bis zur Römischen Badehalle, andererseits bis über den Platz des jetzigen Lyceums an der Langensalzastraße hinreichte, der wird mit Befriedigung dies frohe Getümmel auf dem Eise auch im Museum dargestellt finden. Bei dieser Gelegenheit sei die Bitte ausgesprochen, daß jeder Hannoveraner, der noch im Besitz winterlicher Bilder aus jener Zeit ist, dieselben ja unserm Museum zuwenden möge.

Umfangreich ist schon jetzt die Abteilung Schützenwesen. Die uniformierte Schützengesellschaft ist durch eine Ehrenscheibe, durch eine von Frau Lina Eber geschenkte grüne Uniform und vor allem durch wertvolle silberne Pokale und Ehrenzeichen vertreten, welche als Leihgabe vom Schützenkollegium aufgestellt sind. Den Mittelpunkt der Gruppe bildet ein prachtvoller silberner Willkomm der „Löblichen Schützen von Hannover", der von zwei Schützenschaffern unter Beihilfe eines ehrbaren Rates der Stadt 1665 gestiftet und von dem Goldschmied Heinrich Sadeler ausgeführt ist. Auch die Könige Ernst August und Georg V. bekundeten ihre Anteilnahme am Schützenwesen durch Schenkung wertvoller Silberpokale, Arbeiten der hiesigen Goldschmiede Drewes und Zell. Die besten Schützen wurden durch silberne Ehrenketten ausgezeichnet; ein Silberschild erinnert auch an die Einweihung des neuen Schützenhauses im Jahre 1827. Ein seltenes Stück ist die mit Elfenbeineinlagen verzierte Armbrust, die als Eigentum des Schusters Christian Zölner in Hannover bezeichnet und vom Jahre 1669 datiert ist.

Aus dem Gebiete des Rudersports stehen demnächst Zuwendungen seitens der Rudervereine in Aussicht. Auch Turnen, Schwimmen und Rennsport gehören zu den

Leibesübungen, deren nähere Erklärung Interesse erwecken dürfte.

Um sich gegen wirtschaftliche Schäden zu sichern, sind frühzeitig Gemeinschaften gebildet. Die wichtigste derselben ist die Feuerwehr; ihre Uniformen sind von der städtischen Branddirektion dem Museum überwiesen. Eine Reihe lederner Feuereimer und die [illegible], die vom Kirchenvorstande der Marktkirche geschenkt sind, vervollständigen das Bild.

Der althannoverschen Armee ist bekanntlich eine besondere Ehrenhalle im Museum gewidmet, die zur großen Museumsabteilung „Landesgeschichte" gehört. Aber auch in der Stadtgeschichte spielt das **Militärische** eine Rolle. Einerseits handelt es sich hier um das rein städtische Militär, andererseits um den in der Stadt Hannover sich aufhaltenden Teil des Landesheeres, also die Garnison.

An das **städtische Militär** der älteren Zeit erinnern die von Fräulein F. Schrader geschenkten Aquarelle von Constabels, d. h. von der Bedienungsmannschaft der städtischen Geschütze auf den Wällen[1]), ferner kleine Modelle von Kanonen aus dem Jahre 1760 mit dem Wappen des Kammersekretärs Georg Ludolf Duve.

In den Zeiten innerer Unruhen wurde eine **Bürgerwehr** gebildet, von der sich viele Erinnerungsstücke erhalten haben. Erwähnt sei die große Gruppe der schwarzgoldroten Fahnen, die unter der Saaldecke eine sternförmige Gruppe bilden; die einzelnen Kompagnien und Sektionen sind auf den Fahnen besonders bezeichnet; auch die Polytechnische Schule und das Lyceum, das jetzige Ratsgymnasium, hatten damals eigene Feldzeichen. Hinzu kommen mehrere Schießwaffen, Trommeln und blanke Waffen. Am eigentümlichsten mutet die Uniform eines Bürgerwehr-Hauptmanns an: langer schwarzer Gehrock mit Zylinder, dazu ein Säbel untergeschnallt und ein vergoldetes Brustschild, das mit einer Kette um den Hals gehängt ist. Die verschiedenen Ränge der Offiziere sind durch die verschiedene Ausstattung der

[1]) Militärischen Zwecken dienten auch die alten Stadtbefestigungen. In den Hannoverschen Geschichtsblättern finden wir folgende Abbildungen davon abgedruckt: 1. **Stadttürme.** Die um 1730 noch vorhandenen 29 Mauertürme, welche aus Redeckers Chronik abgebildet sind (Hannov. Geschichtsbl. 1905, S. 187—191). 2. **Warttürme.** Der Listerturm und der Pferdeturm, aus Redeckers Chronik abgebildet (Hannov. Geschichtsbl. 1905, S. 246).

vorhandenen Brustschilder gekennzeichnet. Eine Uebung der stadthannoverschen Bürgerwehr vor den Toren der Stadt sieht man in einem Aquarell dargestellt, das ebenfalls einen heiteren Eindruck macht. Die Gegenstände stammen teils aus dem Jahre 1813, teils aus dem Jahre 1848. Zum besseren Verständnis ist eine Schrift über die stadthannoversche Bürgerwehr ausgehängt, welche Justizrat Brauns, den besten Kenner der diesbezüglichen Verhältnisse, zum Verfasser hat. Die 1919 gegründete Einwohnerwehr gehört ebenfalls in unser Sammelprogramm.

Die Hannoveraner sind immer gute Soldaten gewesen. Davon zeugen die Taten der Truppen der Garnison Hannover im Kriege 1870/71. Durch Ueberweisung von Bildern, welche diese Taten darstellen, haben sich die stadthannoverschen Truppen selbst ein ehrendes Denkmal gesetzt; die Gruppe dieser Gemälde bildet im Treppenhause die Einleitung zur stadtgeschichtlichen Abteilung. Das 13. Ulanenregiment bei Mars-la-Tour[1]), das Feldartillerie-regiment von Scharnhorst bei Beaune-la-Rolande[2]), das 57. Infanterieregiment, das seinerzeit in Hannover lag, größtenteils aus Hannoveranern bestand und von hier aus in den Krieg zog, ebenfalls bei Beaune-la-Rolande, diese Geschehnisse bilden den Inhalt mehrerer großer Oelgemälde, die zum Teil von einem Mitkämpfer, Professor Breling, gemalt sind. Möge es gelingen, für das Museum mehr Raum zu schaffen, damit nicht infolge Platzmangels die Aufnahme weiterer Zuweisungen unmöglich gemacht wird. Das gilt wie für die letztgenannte Gruppe so auch besonders für die große Museumsabteilung „Die Stadt Hannover und der Weltkrieg", die 1914 angelegt worden ist. Diese ist seit den beiden Weltkriegsausstellungen in den Jahren 1916 und 1917 durch Ankäufe und Geschenke außerordentlich gewachsen, muß aber infolge mangelnden Raumes noch gänzlich fortgestaut bleiben. Sie gruppiert sich nach zwei Gesichtspunkten: die Taten der stadthannoverschen Truppen vor dem Feinde und die Wirksamkeit der Stadt Hannover während der Kriegszeit. An alle, welche diesbezügliche Erinnerungsstücke be-

[1]) Mars-la-Tour am 16. August 1870, Heldentat des 1. Hannov. Ulanen-Regiments Nr. 13, Todesritt des Obersten von Schack.

[2]) Beaune-la-Rolande am 28. September 1870, Sieg des X. Armeekorps (57. Infanterie-Regiment und Feldartillerie-Regiment Nr. 10 von Scharnhorst) über die französ. Loire-Armee.

sitzen, ergeht die dringende Bitte, sie unserm heimatgeschichtlichen Museum überweisen zu wollen.

Gehen wir jetzt zu dem großen Gebiete des Geisteslebens über, so finden wir zunächst die kirchliche Abteilung in der unteren Halle des Treppenhauses zur Anschauung gebracht. Ansichten der Kirchen werden durch einzelne Originalstücke ihrer inneren Ausstattung ergänzt sowie durch eine Reihe von Bildnissen der Geistlichen, die an diesen Kirchen gewirkt haben, unter denen Boedeker[1]) und Petri[2]) wohl die bekanntesten sind. Von den Darstellungen der Kirchengebäude ist die von R. Hermanns gemalte große Ansicht der Marktkirche hervorzuheben; das älteste kirchliche Bauwerk Hannovers, den Chor der Nikolai-Kapelle, hat C. Plinke in einem Bilde festgehalten. Das Aussehen der kleinen Gartenkirche im Jahre 1840 ist durch G. Wein in einem Bilde der Nachwelt erhalten, das der reformierten Kirche durch Paul Koken. Um den Museumsbesucher auch auf das Vorhandensein plastischer Kunstwerke an den hiesigen Kirchen hinzuweisen und zu ihrem Besuche anzuregen, sind für die älteren Kirchen Lagepläne im Maßstab 1 : 200 gezeichnet; diese enthalten jedes an der Kirche vorhandene Kunstdenkmal, außerdem die Angabe von Jahr, Meister und Name; auch die Zeitfolge der Werke ist auf dem Plane berücksichtigt, indem die Denkmäler jedes halben Jahrhunderts durch eine besondere Farbe zusammengefaßt sind; die Wirksamkeit eines einzelnen Meisters, nämlich die von Jeremias Sutel[3]), ist durch einen Lageplan sämtlicher Standorte seiner Werke in der Stadt und der Umgegend dem unmittelbaren Verständnis näher gebracht.

Von der Ausstattung der Kirchen finden wir vier große Bronzeleuchter mit der Datierung 1591, die vom Kirchenvorstande der Kreuzkirche leihweise überlassen sind. Kunstvolle Uhrwerke von Kirchenuhren, ferner Turmglocken, darunter eine 1818 von Weidemann in Hannover gegossene

---

[1]) Hermann Wilhelm Boedeker, geb. 15. 5. 1799 zu Osnabrück, 1823 Hilfsprediger an der Marktkirche zu Hannover, 1825 Prediger daselbst, Senior, 1874 pensioniert, gest. 5. 1. 1875.

[2]) Ludwig Adolf Petri, geb. 16. 11. 1803 in Lüthorst am Solling, Pastor an der Kreuzkirche zu Hannover, gest. 8. 1. 1873 zu Hannover.

[3]) Jeremias Sutel, hannoverscher Bildhauer der Renaissance, geb. 1587 zu Northeim, heiratet 1623 zu Hannover, nachweisbare Werke 1608 bis 1631, stirbt durch Meuchelmord 1631 (Schuchhardt: Die Hannoverschen Bildhauer der Renaissance, Hannover 1909, Hahnsche Buchhandlung).

mit diesbezüglicher Inschrift, kommen hinzu. Der kryptaartige Raum hat die Grabsteine aufgenommen und auch den Sarg des Freiherrn Gerlach Adolf von Münchhausen[1]), des geistigen Vaters der Universität Göttingen (gest. 1770). Der Sarg wurde im Jahre 1902 aus der Gruft der Neustädter Kirche gehoben und bald darauf dem Museum überwiesen; der reiche Zinnschmuck des Sarges (Beschläge, Inschrifttafeln und plastische Verzierungen) ist im besten Rokokostil gehalten.

Gehen wir jetzt zu den kirchlichen Geräten und Gefäßen über, so finden wir ein aus der alten Garnisonkirche (an der Ecke der Oster- und Knochenhauerstraße) stammendes Taufbecken im Louis XVI.-Geschmack (um 1780) und aus der alten Wülfeler Kapelle einen einfachen Taufstein, datiert 1676. Eine schöne Gruppe für sich bilden die silbernen Abendmahlsgeräte aus dem früheren Arbeitshause, die 1786 diesem von der Freimaurerloge Friedrich zum weißen Pferde geschenkt waren. (Hier sei erwähnt, daß der hannoverschen Freimaurerei ein besonderer Pulttisch gewidmet ist.)

Von kirchlichen Ereignissen sind es z. B. die Konfirmation, welche durch gedruckte Verzeichnisse der Konfirmanden, Medaillen und Gedenkblätter zur Anschauung kommt, während Patenpfennige an die Taufe erinnern.

Der katholischen Kirche ist eine besondere Nische gewidmet, die das Baumodell der Clemenskirche aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts als Leihgabe des Kirchenvorstandes enthält. Bei der Seltenheit solcher Original-Baumodelle aus jenen Zeiten ist das vorhandene besonders wichtig, zumal es den großzügigen alten Bauplan darstellt, der in den Jahren 1711—1718 leider ohne Kuppel und Türme ausgeführt wurde[2]). Ein Oelbild des Bischofs Maccioni, der seit 1665 in Hannover wirkte, ist als eine der zahlreichen

[1]) Gerlach Adolf Freiherr von Münchhausen, geb. 14. 10. 1688 in Berlin, gest. 26. 11. 1770, studiert in Jena, Halle und Utrecht, 1714 Appellationsrat in Dresden, 1715 Oberappellationsrat in Celle, 1728 Mitglied des Geheimratskollegiums in Hannover, Mitbegründer der Göttinger Universität und der Bibliothek, Gründer der Societät der Wissenschaften. Seit 1765 erster Hannoverscher Minister.

[2]) Hans Haug: Die Propsteikirche zu Sankt Clemens (Hannov. Geschichtsbl. 1918 S. 404—431).

Leihgaben des Freiherrn von Münchhausen-Bettensen ausgehängt[1]).

Dem Gebiete des jüdischen Kultus gehören Abbildungen der Synagoge und der Rabbiner, sowie eine von Krimling geschenkte Gebetstafel aus einer Synagoge an.

Das große Gebiet Wissenschaft und Schule ist ebenfalls im Museum reichlich vertreten. Die Naturwissenschaften werden durch eine Anzahl Apparate und Lehrmittel veranschaulicht. Zur Geographie und Astronomie gehören die von der Technischen Hochschule überwiesenen Erd- und Himmelsgloben vom Jahre 1832, die vom Hofmechaniker Hohnbaum montiert sind. Die Physik kommt durch mehrere Apparate zur Geltung; wir finden hier wichtige Belegstücke zur Entwicklung des Mikroskops; von der Firma Gumprecht & Klindworth stammen eine große zweistiefelige Ventil-Luftpumpe von 1834 und eine Elektrisiermaschine aus dem Jahre 1836. Die Chemie und Pharmazeutik ist durch die reichhaltige Sammlung der Apotheke vertreten, deren Einrichtung großenteils aus der hiesigen Ratsapotheke herrührt. Die beiden eingerichteten Räume, nämlich das Laboratorium, der Arbeitsraum, und die Offizin, der Verkaufsraum, geben ein vollständiges Bild von dem Apothekenbetrieb früherer Zeiten. Um die Zusammenbringung und Aufstellung der wertvollen Sammlung hat sich der Apothekerverein große Verdienste erworben[2]). Sehr seltene Stücke finden sich auch in der anschließenden Gruppe „Volkstümliche Heilmittel", unter denen namentlich die verschiedenen zum Teil als Amulett benutzten Bezoare hervorzuheben sind. In welcher Weise die Hilfsmittel der Medizin sich entwickelt haben, das zeigen einige medizinische Instrumente.

Das weite Lebensgebiet der Kunst wird vom Museum mit besonderer Vorliebe gepflegt. Allerdings ist hier eine Beschränkung und Arbeitsteilung am Platze, weil am Ort schon zwei große Kunstsammlungen (das Kestnermuseum und das Provinzialmuseum) bestehen. Da einerseits die han-

---

[1]) Anna Wendland: Die Gemäldesammlung in Bettensen (Hannov. Geschichtsbl. 1902 S. 298—303).

[2]) Eine eingehende Beschreibung dieser Abteilung gibt uns Hermann Peters: Die historisch-pharmazeutische Sammlung im Vaterländischen Museum der Stadt Hannover (Sonderabdruck aus der Apothekerzeitung 1903. Druck von Denter & Nikolas, Berlin C).

noversche Malerei bereits in deren Sammelprogramm aufgenommen ist, andererseits zahlreiche Bilder hannoverscher Maler im Vaterländischen Museum vorhanden, aber in diejenige Museumsgruppe eingeordnet sind, in welche sie nach ihrem stofflichen Inhalt gehören (z. B. Stadtgemeinde, Stadtbild u. a.), so kann man sich hier darauf beschränken, von den Werken der Künstler abzusehen und sie selbst im Bilde vorzuführen; so finden wir hier z. B. Ramberg, Edmund Koken u. a. Auch von den ausgezeichneten Miniaturen hannoverscher Herkunft sind einige in jenen Museumsabteilungen ausgestellt, wohin sie inhaltlich gehören, z. B. bei Herrscherhaus, Militär usw. Des Porzellanmalers Pauli haben wir bereits oben (Tassen mit Stadtansichten) gedacht. Auch für die Einreihung der Zeichnungen und Silhouetten war der dargestellte Gegenstand maßgebend.

Dasselbe gilt für die Erzeugnisse der vervielfältigenden Künste. Da in dem umfangreichen graphischen Kabinett des Kestnermuseums die Werke der Graphik (Holzschnitt, Kupferstich, Lithographie, Radierung, Federzeichnung) auch im Hinblick auf Hannover gesammelt werden (z. B. Huck, Ganz, Giere usw.), so genügt es hier gleichfalls, die zahlreichen Erzeugnisse, die zum Teil von künstlerisch großer Bedeutung sind, in ihrem stofflichen Zusammenhange der anderen Museumsgruppen zu belassen. Eine Ausnahme wurde nur für das moderne Plakat gemacht, das in einer eigenen Gruppe vom Museum gesammelt wird, und zwar sowohl die Aushänge hannoverscher Herkunft wie auch diejenigen, welche auswärts hergestellt, aber in Hannover angeschlagen worden sind. Durch ihre Zusammenbringung und Ueberweisung haben sich die hannoverschen Plakatinstitute ein großes Verdienst erworben. Daß die Erzeugnisse der Photographie nach ihrem Inhalt eingeordnet sind, versteht sich von selbst.

Auch auf dem Gebiete der Plastik hat Hannover nicht Unbedeutendes geschaffen; das sehen wir aus den beiden künstlerisch hochstehenden Tonfriesen des 15. Jahrhunderts (der am Alten Rathause vom Jahre 1455, der am Leibnizhause von 1499), die uns in Gipsabgüssen vorgeführt werden; die Plastik, soweit sie an den Grabsteinen der Kirchen zum Ausdruck kommt, ist ja bereits oben bei Kirchlichem erwähnt. Von Werken der Kleinplastik sind vornehmlich die ausgezeich-

neuen Medaillen zu nennen, die der Münzmedailleur Brehmer geschaffen hat.

Das Kunstgewerbe ist durch eine Reihe vortrefflicher Arbeiten hannoverscher Goldschmiede vertreten; gerade im letzten Jahre ist es gelungen, einige besonders schöne Stücke zu erwerben; wir haben versucht, aus dem zum Verständnis Notwendigen das Wichtigste (Gegenstand, Material, Technik, Erklärung der Beschaumarken, des Meisterzeichens und des Jahresbuchstabens) in der Bezettelung hervorzuheben und so in weiten Kreisen Anteilnahme für diese Goldschmiedearbeiten zu erwecken. (Von der Zinngießerei ist das Arbeitsgerät zum Handwerk, die Fertigware zu Spielsachen eingeordnet. Die Gläser, welche Stadtansichten tragen, fanden wir bereits vorhin als geschlossene Gruppe vorgeführt.) Mit welchem Geschmack auch die Werke der Uhrmacherkunst ausgestattet sind, zeigen mehrere Tischuhren mit der Bezeichnung hannoverscher Uhrmacher.

Das Museum ist bestrebt, die Besucher auch für Kunstfragen allgemeinerer Art, wie z. B. Stillehre, Ornamentik und dergleichen, zu interessieren, da vornehmlich sie geeignet sind Zusammenhänge und Entwicklung zu zeigen; besondere Führungen über Stilkunde haben viel Anklang gefunden.

Die Musik und das Theaterwesen sind in einer Gruppe vereinigt, die sich durch die Mannigfaltigkeit ihres Stoffes auszeichnet. Die Entwicklung des Klaviers läßt sich vom Clavichord des 18. Jahrhunderts über das Pianino der Biedermeierzeit bis zum Flügel verfolgen. Der letztere ist durch ein Prachtexemplar aus dem Besitze Königs Georg V. vertreten, das von diesem an Friedrich Kaulbach geschenkt und später durch dessen Gattin dem Museum überwiesen wurde.

Was das Theater betrifft, so zeigen zwei große Modelle vom Jahre 1852 das Innere des Hoftheaters; Skizzen von seiner Ausstattung, als es noch in der Leinstraße neben dem Schlosse lag, hat Ramberg im Jahre 1802 gezeichnet. An der Stelle des jetzigen Residenztheaters stand das Thaliatheater 1851—1879, das in einer von Hertz geschenkten Lithographie dargestellt ist. Von den Künstlern, die in Hannover gewirkt haben, sind zahlreiche Bildnisse, teils in Oel, teils in Lithographie oder Kupferstich, vorhanden: unter ihnen

seien der Tenorist Albert Niemann[1]) und der Konzertmeister Kiesewetter[2]) als Beispiel genannt. Büsten von Marschner[3]), eine Arbeit Hurtzigs vom Jahre 1862, und von Barnay[4]) in der Rolle des Marc Anton, von B. Römer im Jahre 1886 modelliert, schließen sich den Bildnissen an. Frau von Bärndorf trug in ihrer Rolle als Jungfrau von Orleans eine vergoldete Rüstung, die ihr Kaiser Alexander II. von Rußland geschenkt hatte und die sie dann an das Museum weitergab.
Eine Reihe von Theaterzetteln, Konzertprogrammen und Ehrengaben verschiedenster Art vervollständigen das mannigfaltige Bild.

Der Hannoverschen Dichtung ist eine besondere Gruppe gewidmet. Den Mittelpunkt bildet ein von Wilhelm Freiherr Knigge geschenktes Oelbildnis des Freiherrn Adolf Knigge in der Uniform der Calenbergischen Ritterschaft; weltbekannt ist sein Buch „Ueber den Umgang mit Menschen". Dem 18. Jahrhundert gehört auch Hölty an, der als junger begabter Dichter im Jahre 1776 zu Hannover starb. Gleich ihm lebt im Gedächtnis aller Hannoveraner Dr.med. Wilhelm Blumenhagen[5]), der in seiner Erzählung „Hannovers Spartaner" einen Ausschnitt aus der stadthannoverschen Geschichte behandelt. Gute Gegenstücke sind die beiden von Kricheldorff-Celle gemalten Bilder: Freiherr Börries von Münchhausen[6]), der Dichter der besten

---

[1]) Albert Niemann, Kgl. Kammersänger, Heldentenor, geb. 1831 in Erxleben; seit 1855 in Hannover; gest. 13. 1. 1917 in Berlin.

[2]) Karl Gottfried Kiesewetter, Kgl. Hannov. Konzertmeister, Violinvirtuos, geb. 1782 in Ansbach, 1809—1820 in Hannover, gest. 1827 (R. Hartmann, Geschichte der Residenzstadt Hannover, Hannover 1880, S. 449).

[3]) Heinrich Marschner, geb. 16. 8. 1796 in Zittau. Seit 1831 Dirigent der Theaterkapelle zu Hannover; 1835 Ehrendoktor der Musik der Leipziger Universität; 1852 Hofkapellmeister in Hannover; Ehrenbürger der Stadt Hannover; gest. 14. 12. 1861 als Generalmusikdirektor zu Hannover (Fischer: Marschner-Erinnerungen. Hannov. Geschichtsbl., 21. Jahrg. 1918, S. 1).

[4]) Ludwig Barnay, geb. 6. 2. 1842, berühmter Schauspieler, ehemaliger Intendanzrat am Kgl. Hoftheater zu Hannover; lebt in Hannover.

[5]) Wilhelm Blumenhagen, geb. 15. 2. 1781 zu Hannover; besuchte das Lyceum zu Hannover; studierte in Erlangen und Göttingen Medizin; 1803 Arzt in Hannover. Seit 1817 gab er eine Chronik des Kgl. Hoftheaters heraus; gest. 6. 5. 1839.

[6]) Börries Freiherr von Münchhausen, geb. 1874 zu Hildesheim; studierte Jura; Schriftsteller, vor allem Balladendichter; lebt in Sahlis in Sachsen (Niedersachsen, 23. Jahrg., 1. März 1918, S. 177, Dr. Gerhard Jacobi: Freiherr Börries von Münchhausen).

deutschen Balladen der Jetztzeit, und Hermann Löns[1]), der feinsinnige Naturschilderer und Sänger volkstümlicher Lieder, die leben werden, solange es ein deutsches Volkslied gibt.

Wie die Unterhaltung im menschlichen Leben mit Recht eine große Rolle spielt, so ist der Vorführung der verschiedenen Unterhaltungsgegenstände, Spiele usw., auch im Museum Beachtung geschenkt. Mehrere Kartenspiele, die von Fräulein Götz von Olenhusen, Apotheker Kohli, Julius Meese, Frau Zisseler geschenkt sind, ein Belagerungsspiel als Vermächtnis des Kaufmanns J. F. Witte, ein Geduldsspiel „Das Labyrinth" als Gabe von Dr. Zisseler seien hier aus der reichen Fülle genannt. Sehr wirkungsvolle Museumsstücke sind auch die Zinnspielsachen aus der Zinngießerei du Bois, die bei Jung und Alt viel Freude erregen und größtenteils von Karl Sältzer geschenkt sind. Genannt seien der Blumengarten, der auch Springbrunnen und Damen mit Sonnenschirmen enthält, der Dampfwagen, die Schlachten bei Waterloo und Langensalza und die Jagd. Bei den Gruppen Jahrmarkt und ländliches Fest entfaltet sich vor unsern Augen ein höchst mannigfaltiges Volksleben. Auch ein Hoffest im hannoverschen Königsschlosse, dessen Figuren Freiherr Knigge geschenkt hat, und der Aufmarsch der stadthannoverschen Bürgerwehr, die Bankdirektor August Basse überwiesen hat, finden hier vor unsern Augen statt.

Den letzten Hauptteil der großen Museumsabteilung „Das Leben der Einwohner" bildet die Gruppe Familiengeschichte, für welche das Museum durch Sonderausstellungen, durch Beitritt zur Zentralstelle für niedersächsische Familienforschung und durch ausgiebige Sammlung schriftlich niedergelegter Lebensdaten aller bedeutenderen Hannoveraner mit Erfolg gewirkt hat. Es handelt sich hier um zwei Hauptgruppen: die Familie als Ganzes und das einzelne Familienmitglied. Das Gemeinsame der Familie kommt in den Wappen und Siegeln zum Ausdruck, in den Stammbäumen, Stammtafeln und Ahnentafeln.

Ihre große familiengeschichtliche Bedeutung hat auch die Silhouettensammlung, die im Museum zu finden ist, dargetan, indem sehr häufig Nachkommen der Dargestellten hier ihre Vorfahren im Bilde aufsuchten

[1]) Hermann Löns, Schriftsteller, geb. 29. 9. 1866 in Kulm in Westpreußen; gefallen im Feldzuge 1914 am 26. 9. bei Loivre.

und für sich photographieren ließen. Daß die Sammlung eine der bedeutendsten Deutschlands ist, braucht nicht erst bewiesen zu werden: bildet sie doch einen Teil der weltberühmten Lavater'schen Silhouettensammlung, deren ausgezeichnete Charakterköpfe die Grundlage für die physiognomischen Studien Lavaters und Goethes gewesen sind. Für uns ist die Sammlung deswegen wichtig, weil sämtliche Silhouetten von Bernsdorf in Hannover getuscht wurden und die Dargestellten größtenteils entweder eingeborene Hannoveraner sind oder damals in Stadt oder Land Hannover gelebt haben; die Silhouetten waren von dem hannoverschen Leibmedikus J. C. Zimmermann, dem philosophischen Schriftsteller, in den Jahren 1770—1780 gesammelt und mit eigenhändigen Unterschriften versehen worden. Unter den Namen der Dargestellten sind Angehörige der literarischen Welt des 18. Jahrhunderts hervorzuheben, so die Dichter Gottfried August Bürger[1]), der in jener Zeit Amtmann im Hannoverschen war und als Aemulus von Fritz Stolberg bezeichnet ist, und Ludwig Heinrich Hölty; von auswärtigen Dichtern kommen hinzu der Livländer Lenz[2]) und Matthias Claudius „Der Wandsbeker Bote". In diesem Zusammenhang sind noch zu nennen der Abt Jerusalem[3]), der Vater des jungen unglücklichen Jerusalem, des Urbildes zu Goethes Werther, und Moses Mendelssohn, der um das Jahr 1769 zu Lavater in Beziehung trat.

Von den bedeutendsten Schauspielern jener Zeit ist Schröder unter den Silhouetten vertreten. Auch Bernsdorf, der Maler, und Zimmermann, der Begründer dieser wertvollen Sammlung, befinden sich unter den schwarzen Köpfen. Besondere Hervorhebung verdienen die beiden

---

[1]) Gottfried August Bürger, geb. 31. Dez. 1747 zu Molmerswende am Unterharz; Amtmann von Altengleichen bei Göttingen, legte dies Amt freiwillig nieder und hielt in Göttingen Privatvorlesungen über Aesthetik und deutschen Stil; gest. 8. 6. 1794 in Göttingen.

[2]) Jacob Michael Reinhold Lenz, deutscher Dichter der Sturm- und Drangperiode, geb. 12. 1. 1751 zu Seßwegen in Livland, gest. 1792; Verkehr mit Goethe und Kleist.

[3]) Johann Friedrich Wilhelm Jerusalem, geb. 1709 in Osnabrück, Erzieher des Erbprinzen von Braunschweig; begründete das Carolinum; Abt und Vizepräsident des Konsistoriums zu Wolfenbüttel. Sein Sohn Karl Wilhelm, Kammergerichtssekretär zu Wetzlar, erschoß sich 1772 aus Schwermut. Goethe erfuhr durch Kestners Mitteilungen von diesem Selbstmord und verwertete die Leidensgeschichte des jungen Jerusalem für seinen Roman Werthers Leiden (1774).

Silhouetten des englischen Dichters Lawrence Sterne und des Oberpostkommissärs Pape deswegen, weil Lavater auf beiden in kräftiger charakteristischer Schrift die Eigenschaften, welche er aus dem Verlauf der Gesichtslinien erschließt, und sein auf diese Voraussetzungen sich gründendes Urteil hinzugeschrieben hat, nämlich bei Pape: „edel, heiter, ohne Tiefe und Höhe; ein guter, lieber, braver Mann", und bei Sterne: „ein großer Mann; kalt, entschlossen, fest. — Die Silhouette ist eine der besten, der bedeutungsvollsten, die ich gesehen." Ist auch die Silhouette ein einigermaßen zutreffendes Abbild des menschlichen Profils, so kann man hier eine gleiche Genauigkeit, wie sie die einer Silhouette ähnliche Parallelprojektion eines Schädels bei Anwendung des anthropologischen Zirkels in der Median-Sagittal-Kurve gibt, natürlich nicht erwarten, doch läßt sich trotzdem den Silhouetten auch eine anthropologische Bedeutung nicht absprechen.

Nachdem wir im vorhergehenden die Einzelheiten des bürgerlichen Lebens betrachtet haben, können wir uns nun dem zweiten großen Hauptteile der Stadtgeschichte, nämlich der Abteilung „Die Stadt als Einheitswesen", zuwenden. Hierher gehört alles dasjenige, was der Gesamtheit der Stadt als solcher irgendwie einen charakteristischen Stempel aufgedrückt hat. Es lassen sich zwei Hauptgruppen unterscheiden, nämlich einerseits das Stadtbild, andererseits die Ereignisse in der Stadt oder die Stadtgeschichte im engeren Sinne. Den Beschluß könnte das übrige Charakteristische der Stadt in einer dritten Gruppe bilden.

Beim Stadtbild machen natürlich die Gesamtdarstellungen den Anfang. Diese zeigen entweder als Stadtpläne den Grundriß oder als Gesamtansichten das perspektivische Bild der Stadt. Das allmähliche Werden Hannovers wird durch die einzelnen Stadtpläne[1]) aus den

[1]) Pläne von Alt-Hannover sind abgedruckt in den Hannov. Geschichtsblättern.

1. Mittelalter: Die Gegend um das ehemalige Schloß Lauenrode, 1905, Seite 100,
2. Mittelalter: Altstadt Hannover, 1905, Seite 104,
3. Ende des Mittelalters: Leineufer und Umgegend, 1905, S. 408,
4. 1533; Grundriß von Hannover, 1905, Seite 200,
5. 16. Jahrhundert: Leineufer und Umgegend, 1905, S. 408,
6. 1633: Grundriß von Hannover, 1905, Seite 216,
7. 1750: Grundriß von Hannover, 1905, Seite 232,
8. um 1780, 1908, Seite 56.

verschiedenen Jahren[1]) vorgeführt. Innerhalb der Pläne von Einzelteilen der Stadt sind besondere Gruppen gebildet, welche die Entwicklung der Neustadt und der Aegidienneustadt zeigen.

Von den vielen Gesamtansichten[2]) sind die drei farbigen Originalhandzeichnungen Rambergs[3]) wegen ihrer kulturgeschichtlichen und künstlerischen Bedeutung hervorzuheben; sie zeigen uns die Stadt von Nordosten aus der Richtung der Alten Celler Heerstraße etwa gegen 1810, von Südosten von der Göttinger Chaussee aus und schließlich von Süden her mit der Leine und der Maschziegelei im Vordergrunde. Die Stadtansichten werden durch Albums und Reihen (Serien) von Ansichtskarten ergänzt.

Die in Oel, Wasserfarben und a tempera als Zeichnung, als Kupferstich oder Lithographie ausgeführten Einzel-

[1]) Eine Ergänzung dieser rein topographischen Originalpläne würde das vom Vaterländischen Museum schon lange geplante stadtgeschichtliche Kartenwerk bilden. Dieses müßte die topographische Entwicklung vergleichend zeigen, z. B. das Stadtgebiet und seine Grenzen, Einverleibung der Vororte mit farbiger Unterscheidung der ursprünglichen Gründungsjahreszahl aller ehemals selbständigen Ortsteile, die Ausbreitung des bebauten Geländes von Jahrzehnt zu Jahrzehnt, die Gebietsentwicklung von Gartenanlagen, Wald und Wiesen, also ein Grünplan, wodurch sich Hannover auch im Museum besonders als „Großstadt im Grünen" ausweisen würde (hier ist dem Vermessungsdirektor Siedentopf ein rühmlicher Anfang zu danken, indem er Zuwachs und Verminderung der Eilenriede seit 1800 auf einem großen farbigen Plane gezeigt hat). Den zweiten Teil dieses stadtgeschichtlichen Atlasses hätte die kartographische Darstellung aller statistischen Verhältnisse in Hannover zu bilden. Aus der reichen Fülle des hier zu Gebote stehenden Materials sei nur das Wichtigste herausgegriffen: die Bevölkerungsbewegung nach Stadtteilen gesondert, ergänzt durch Tafeln, namentlich graphischer Art, Lage der Banken, Lage der Fabriken, Verteilung der Lebensmittelläden, Verlauf des Kanalnetzes, Lage der Sportplätze und anderer sportlicher Anstalten; Lage sämtlicher Kirchen und Stärke des Kirchenbesuches in den einzelnen Gemeinden, Verteilung der Konfessionen nach den einzelnen Stadtteilen, Lageplan sämtlicher Unterrichtsanstalten; auf dem Gebiete der Kunst die baulichen Denkmäler nach Art und Alter farbig verschieden eingetragen. Lage der Unterhaltungslokale, alles das möglichst in entwicklungsgeschichtlich interessanter Darstellung, schließlich Geburts-, Wohn- und Sterbehäuser berühmter hannoverscher Persönlichkeiten.

[2]) Alte Ansichten aus Hannover sind wiedergegeben in den Hannov. Geschichtsblättern, z. B.

1. Um 1600, Hannover von der Ostseite, 1905, S. 120,
2. 1633, Hannover von der Westseite, 1905, S. 107,
3. Um 1675 Herzogl. Residenzschloß, 1908, S. 69,
4. 1845, Kestners Gartengrundstück, 1908, S. 112.

[3]) Ramberg, geb. 22. 7. 1763 in Hannover. Seit 1792 Hofmaler in Hannover; gest. 6. 7. 1840 zu Hannover (Werke: Vorhang im Opern- und Schauspielhaus, Humoristische Illustrationen zu Reinecke Fuchs und Till Eulenspiegel usw.).

ansichten der Stadt sind so zahlreich, daß es leider unmöglich ist, hier näher darauf einzugehen. Als zweckmäßigste Anordnung erscheint die örtliche in folgender Weise: Altstadt, Leinepartien und Neustadt, Umwallung und äußeres Stadtgebiet, äußere Stadtteile, Vororte, Tivoli, Eilenriede und Tiergarten, Herrenhausen. Besonderen Reiz gegenüber dem gegenwärtigen Zustande gewähren die Ansichten aus der durch Wasser und Grün belebten Umwallung Althannovers, z. B. die Marieninsel[1]) und der Windmühlenberg, an dessen Stelle seit 1852 das Hoftheater steht.

Unter den Ereignissen, welche die Stadt betroffen haben, ist der Weltkrieg eins der tiefgreifendsten gewesen. Das ersehen wir aus der großen Abteilung „Die Stadt Hannover und der Weltkrieg", von der ein Teil zum Militärischen der Stadt, der andere, welcher die Stadt und die Einwohnerschaft während des Krieges zeigt, hierher gehört.

Wie mannigfaltig das Leben der Einwohner und die Geschichte einer bedeutenden Stadt und wie vielgestaltig die sich daraus ergebenden musealen Aufgaben sind, davon konnte ich Ihnen im vorstehenden nur einen ungefähren Abriß geben. Die Bemühungen des Museums um Bergung der vorhandenen Schätze sind, wie Sie gehört haben, schon seit Jahrzehnten von allen Bevölkerungskreisen mit Liebe und Tatkraft unterstützt in einem Maße, das Sie gewiß überrascht hat. Nicht zum wenigsten ist es der Verein für Geschichte der Stadt Hannover gewesen, der Herz und Sinn unserer Mitbürger für die Schönheit unserer Heimat und die Wichtigkeit unseres heimatgeschichtlichen Museums geöffnet hat.

Möge das Museum auch weiterhin sich einer gleich tatkräftigen Förderung zu erfreuen haben, damit es immer mehr so wirken kann, wie es soll und will: Aus dem Leben für das Leben.

---

[1]) Marieninsel, gesehen vom Kanonenwall, rechts im Hintergrunde die Clemenskirche. Wo der Standpunkt des Malers damals war, liegt jetzt der Hof der Feuerwehr-Hauptwache. An der Stelle des im Bilde sichtbaren Ufers der Marieninsel verläuft jetzt der Westteil der Clemensstraße.

Eine im alten Stadtgraben liegende Vorschanze mit Wohnhaus erhielt im Jahre 1843 eine Gartenwirtschaft und nach der damaligen Kronprinzessin Marie den Namen Marieninsel; einige Jahre fanden dort in einem Sommertheater Vorstellungen statt. Mit Zuschüttung des Stadtgrabens verschwand die Insel und 1874 auch die Wirtschaft. (Sievert: „Sammlung topographischer stadthannoverscher Nachrichten aus den letzten 50 Jahren". Hannover 1889, Seite 31).

# Nachtrag zum Wörterverzeichnisse der Mundart von Hastenbeck.

Von Professor Dr. H. Deiter.

Das nachstehende Verzeichnis bildet einen Nachtrag zu dem im Jahrgang 1919 S. 113 ff. dieser Zeitschrift mitgeteilten plattdeutschen Wörterverzeichnisse der Mundart von Hastenbeck und ermöglicht es dem Benutzer, sich ein besseres Bild von den dort gebrauchten Spracheigentümlichkeiten zu machen. Um aber das Verzeichnis nicht zu sehr anschwellen zu lassen, habe ich die zusammengesetzten Wörter nicht aufgeführt, sofern die zugrunde liegenden einfachen Formen bereits genannt waren. Außerdem habe ich zur weiteren Kenntnis der betreffenden Mundart die plattdeutschen Redensarten zu vervollständigen gesucht und eine kurze Übersicht über die dortige Formen- und Wortbildungslehre nebst Syntax hinzugefügt. Im übrigen bitte ich den Leser, sich an die Bemerkungen des ersten Verzeichnisses zu erinnern, die über die angewandte Schreibweise gemacht worden sind.

Abkürzungen: st. = starkes Verbum; sw. = schwaches Verbum.

## Formenlehre.[1])

### 1. Substantive.

Die plattdeutsche Deklination der Mundart von Hastenbeck hat drei Genera: Maskulinum, Femininum und Neutrum, außerdem zwei Numeri: Singular und Plural. Ihre vier Kasus: Nominativ, Genitiv, Dativ und Akkusativ sind vielfach verschwunden.

Es finden sich jedoch Genitivbildungen noch 1. in zahlreichen formelhaften Wendungen, wie des Wẹges kōmen des Weges kommen, Willens sēin willens sein, aldāges täglich, Dāges ōwer tagsüber, üm Gottes willen um Gottes willen, Mans geneoch Manns genug, biuten Lannes im

[1]) Mit Vorteil benutzt habe ich H. Grimme, Plattdeutsche Mundarten, Leipzig 1910 (Sammlung Göschen Nr. 461).

Auslande; 2. zum Ausdrucke der persönlichen Zugehörigkeit, wie Pasteors Kōksche Pastors Köchin, Peiters Hius Peters Haus, Nāwers Gāren Nachbars Garten. Vielfach wird der besitzanzeigende Genitiv durch eine Verbindung von Dativ und Possessivpronomen der 3. Person ersetzt, vgl. den Manne sēine Dochter die Tochter des Mannes, dę Friu ōr Rok der Rock der Frau, den Möller sēin Knecht der Knecht des Müllers; bei sachlichen Dingen wird der Genitiv auch durch die Präposition von ersetzt: dę Knoipe von Rokke; 3. hinter vēl, wat, niks usw., z. B. vēl Geoes viel Gutes, wat Nēies, niks Slimmes; 4. in andern adverbialen Ausdrücken, wie Sondachs, Mandachs, nachts usw.

Der Dativ wird, wo die Unterscheidung zwischen Dativ und Akkusativ verloren gegangen ist, durch den Akkusativ ersetzt: hoi (he) sit bēi den Fuir er sitzt beim Feuer. Namentlich nach den Präpositionen in, an, vor, mit usw. hat sich der Dativ erhalten in Ausdrücken wie in Stalle im Stalle, in Dörpe im Dorfe, in Felle im Felde, in Munne im Munde, in Lanne im Lande, in Beoke im Buche, an Barge am Berge, an der Strāte an der Straße, an Hiuse am Hause, vōr gräuter Angst, vōr der Dōr, mit den Feote, mit den Schippe usw. Seltener findet sich noch die alte Endsilbe en in Ausdrücken wie up der Treppen auf der Treppe, in der Kerken in der Kirche, in der Kōken in der Küche, in Gāren in Garten. Der Akkusativ in der Einzahl unterscheidet sich in einzelnen Fällen vom Nominative durch Anfügung von n in Vadern, Muddern, Biuren.

Regelmäßiges Paradigma des starken Substantivs masc. gen. Dach: Nom. Dach, Gen. Dāges, Dat. Dāge, Akk. Dach, Plur. Nom. Dāge, Gen. Dāge, Dat. Dāgen, Akk. Dāge.

Starkes Substantiv neutr. gen. Hār: Hār, Hāres, Hāre, Hār; Hāre, Hāre, Hāren, Hāre.

Starkes Substantiv fem. gen. Hant: Hant im Nom., Gen., Dat. und Akk. sg., im Nom. und Genitiv Plur. Hänne, im Dat. Hännen, Akk. Hänne. Hiernach richten sich Nächte, Wöste, Nōte, Muise, Koie, Gäuse.

Die starken Substantive lauten in der Mehrzahl, mit Ausnahme der Plurale mit einem s, am Ende des Dativs auf ein n aus. Es folgen 1. Plurale ohne Endung: Finger, Nāgel, Vōgel, Doiren (Dornen). 2. Plurale auf -e: Dāge,

Winne u. a. 3. Plurale auf -er: Wörmer, Lämmer u. a. 4. Plurale auf -s: Nāwers, Fensters u. a.

Die Plurale der Verwandtschaftswörter auf -r: Väter, Mütter, Großväter, Großmütter werden in der Regel in ihren hochdeutschen Formen gebraucht, während der Plural von Breor Broire, von Swester Swestern, von Dochter Döchter lautet.

Die schwach deklinierenden Substantive fügen dem Nom. sg. ein n an und behalten es in allen Kasus, vgl. Häse Hasen, Balke Balken, Minsche Minschen.

2. Adjektive.

Prädikativ gebrauchte Adjektive werden nicht flektiert. Haben sie etwa im Auslaute ein e, so ist dieses eine Nachwirkung vom alten stammhaften i-, ja- oder vom adverbialen -o, z. B. bloie blöde, moie müde, droige trocken, daipe tief, dikke dick, rēipe reif.

Attributiv gebrauchte Adjektive können schwach oder stark flektiert werden. Die schwache Flexion findet sich, wo der bestimmte Artikel vorangeht und in dem mit oder ohne Personalpronomen versehenen Ausrufe, vgl. de geoe Man der gute Mann, diu dumme Junge! du dummer Junge! Die starke Flexion findet statt, wenn entweder der unbestimmte Artikel oder kein Artikel vorhergeht. Die Nominativ-Endung der starken Flexion fällt fort, indem man sagt: (er ist) en geot Frünt, oder wird durch den Akkusativ ersetzt, so daß man sagt: (er ist) en geoen Frünt. Der Nominativ und Akkusativ im Neutrum Singularis ist noch vorhanden in en lütjet (auch lütjek) Kint.

Gesteigert wird das Adjektiv durch Anfügung von -er für den Komparativ und -ste für den Superlativ. Beispiele: gräut, grötter, grötste; lütjet, lütjer, lütste; häuch, höchter, höchste; swār, swārer, swārste; wēit, wēer, wēitste; breit, breier, breiste; hart, härder, härtste.

Einige Adjektive bilden ihre Steigerungsformen von andern Stämmen, wie die häufig gebrauchten Worte gut und viel: geot, bęter, beste; vēl, mēr, meiste. Folgende adjektivische Steigerungsformen sind u. a. von Adverbien abgeleitet: födderste vorderste; hinderste hinterste; böwerste oberste; underste unterste.

Von den Fürwörtern, Zahlwörtern, Präpositionen und Adverbien war schon im 1. Teile (Hannov. Geschichtsblätter, Jahrg. 1919, S. 158 ff.) die Rede.

[illegible]

Stämme auf einfache Konsonanten: grêpen greifen. [illegible]

Stämme auf [illegible]: [illegible]

Stämme auf [illegible]: [illegible]

Stämme auf [illegible]: [illegible]

Stämme auf [illegible]: [illegible]

Stämme auf [illegible]: [illegible]

[illegible]

Der Stamm endigt auf [illegible] und Konsonant [illegible]: [illegible]

Der Stamm geht auf l und Konsonant [illegible]: [illegible] helpe helpest helpet helpet; [illegible] hulpest [illegible]; [illegible]; help helpet; ĕhulpen. Ebenso: schelden.

Der Stamm endigt auf r und Konsonant: starben [illegible]. starwe sterwest sterwet starwet; starf starwest [illegible]; [illegible]; starf starwet: ĕstorwen. Ebenso: ver[illegible], warden.

Stämme auf m: nōmen nehmen. nōme nūmst nūmt nōmet; nam nōmest nōmen; nōme; nūm nōmet: ĕnōmen.

Hiernach flektiert das Verb kōmen kommen. kōme kümst kümt kōmet; kam koimest koimen; kōme; kum kōmet; ĕkōmen.

Stämme auf Liquida: stȩ̄len stehlen. stȩ̄le stilst stilt stēlt; steol steolst stoilen; stȩ̄le; stȩ̄l stȩ̄lt; ĕstōlen.

Stämme mit r vor e: sprȩ̄ken sprechen. sprȩ̄ke sprekst sprekt sprȩ̄ket; sprak sproikest sproiken; sprȩ̄ke; sprek sprȩ̄ket; ĕsprōken. Ebenso: brȩ̄ken, drȩ̄pen.

Stämme mit e und stimmlosem Geräuschlaut: ȩ̄ten essen. ȩ̄te est et ȩ̄tet; at oitest oiten (aitest aiten); ȩ̄te; et ȩ̄tet; ĕgēten. Ebenso: frȩ̄ten, vergēten.

Stämme mit e und stimmhaftem Geräuschlaut: gēben geben. gēbe gifst gift gēwet; gaf goiwest (gafst) goimen; gēwe; gif gēwet; ĕgēmen.

lȩ̄sen lesen. lȩ̄se lest lest lȩ̄set; las loisest loisen; lȩ̄se; lēs lēst; ĕlȩ̄sen.

seien sehen. seie suist suit seiet; sach soigest soigen; seie; sui soit; ĕsoien. Ebenso: geschain.

Der Präsensstamm geht auf Geräuschlaut und i aus: sitten sitzen. sitte sist sit sittet; sat soitest soiten; sitte; sitte sittet; ĕsȩ̄ten. Ebenso: bidden, liggen; jedoch 2. u. 3. Sg. Praes. biddest biddet, lichst licht.

Langvokalige Stämme: slān schlagen. slāe slaist slait slāt; sleoch slōgest (sleochst) slōgen (sloigen); sloige; slā slāt; ĕslān. Hiernach: grāwen, frāgen.

Kurzvokalige Stämme: wassen wachsen. wasse west west wasset; wos wössest wössen; wösse; wasse wasset; ĕwossen. Hiernach: waschen.

Reduplizierende Verben. Kurzvokalige Stämme: fallen. falle felst felt falt; fel fellest fellen; felle; fal fallet; ĕfallen.

Langvokalige Stämme: lāten lassen. lāte lest let lātet; loit loitest loiten; loite; lāt lātet; ĕlāten. Hiernach: reopen, läupen.

Athematische Verben: sēin sein. sin bist is sint; was wōrst wōrn; wōre; sei sēit; ĕwest.

deon tun. deoe daist dait deoet; dē dēest dēen; dēe; deo deot; ĕdān.

stān stehen. stā staist stait stāt; stunt stünst (stunst) stünnen; stünne; stā stāt; ĕstān.

gan gehen. gā gaist gait gāt; gunk güngest (gungest) güngen (gungen); günge; gā gāt; ĕgān.

## Schwache Verben.

Für das schwache Verb sind drei charakteristische Merkmale zu beachten: 1. die Bildung des Präteritums mit -d- (auch -t-), 2. die Bildung des passiven Partizips mit -d (auch -t), 3. die Ständigkeit des Wurzelvokals. Jedoch erscheinen diese in mannigfacher Veränderung.

Schwache Verben mit größeren Wurzelveränderungen: hebben haben. hewwe hest het hewwet; harre harst harren; herre; əhat.

leggen legen. legge lechst lecht legget; lę lęest lęen; lęe; lech lecht; əlecht. Hiernach: seggen sagen.

doipen taufen. doipe döfst döft doipet; dofte döftest doften; döfte; doipe doipet; ədoft.

## Präterito-Präsentia.

wēten wissen. wait waist wait wētet; wuste wustest wusten; wüste; əwust.

dōgen taugen. dōge döchst döcht dōget; dochte döchtest döchten; döchte; ədocht.

können. kan kanst kan könt; kon konst konnen; könne; əkont.

drōwen dürfen. draf drafst draf drōwet; drofte droftest droften; dröfte; ədroft.

sollen sollen. sal (schal) sast sal sölt; sol sost sollen; söl; əsolt.

mōgen. mach machst mach mōget; mochte mochtest mochten; möchte; əmocht.

mōten müssen. mot most mot mōtet; moste mostest mösten; əmost.

wollen. wil wut wil wilt; wol wost wollen; wöl; əwolt.

## Zur Wortbildungslehre.

### I. Substantiv.

In der Hastenbecker Mundart wird ziemlich häufig das Präfix ge- vor den Stamm des Infinitivs gesetzt mit der Endung e und dadurch ein Substantiv gebildet, das meist wie im Hochdeutschen etwas Unangenehmes bezeichnet. Hierher gehören Worte wie Gesuifze Geseufze, Geköre Geschmätz, Gebrülle, Gesinge, Getinte, Gezänke, Gejuche, Gesinpe, Gesläpe, Gewippe.

Andere Substantive entstehen 1. durch Anhängung von -sche und dienen zur Bildung weiblicher Namen wie Äulsche alte Frau, Naiersche Näherin, Hinshöldersche Haushälterin, Näwersche Nachbarin, Paitersche Frau Peter, Meiersche Frau Meier.

2. Das Suffix -de bezw. -te bildet mit Adjektiven Zustandswörter wie Höchte Höhe, Dikde Dicke, Noichte Nähe, Grötte Größe.

3. Das Suffix -sel dient zur Bildung von Substantiven, die kleine und unbedeutende Gegenstände bezeichnen, wie Fertelsel kleine Erzählung, Gehaksel allerlei Gehacktes, Geschreibsel wertloses Schriftstück.

4. Das Suffix -schop dient zur Bezeichnung einer Gesamtheit von Einzelheiten, z. B. Näwerschop Nachbarschaft, Früntschop Freundschaft, Freunde bezw. Verwandte.

5. Endlich werden Substantive gebildet mit Deminutivsuffixen -schen in Huischen Häuschen, Stükschen Stückchen, Muischen kleine Katze, und -je in Lütje Kleine, Antje Annchen.

6. Die Einsetzung eines s findet sich seltener als im Hochdeutschen, z. B. in Wertshius Wirtshaus, Heiratsrok Heiratsrock, Slapensteit Schlafenszeit. Ein l scheint eingeschoben in Faslament Fastnacht und Knüttelstikken Stricknadeln.

## II. Adjektiv.

Die Bildung der Adjektive unterscheidet sich nicht sehr von der im Hochdeutschen vorkommenden. Indes verdient die Vorliebe für zusammengesetzte Adjektive hervorgehoben zu werden. Der erste Teil dieser ist dazu bestimmt, den zweiten zu steigern und hervorzuheben, z. B. pukstil ganz still, splinternäket ganz nackt, knüppeldikke ganz betrunken, proppenful ganz voll, kwatschenat ganz naß, stikkeduister ganz dunkel.

## III. Adverb.

Die nicht flektierte Form des Adjektivs ist zugleich die des Adverbs. Daneben gibt es die Möglichkeit, auf andere Weise Adverbien zu bilden. Mir ist aus der Hastenbecker Mundart nur der Fall bekannt, daß durch Anhängung der Endung -s das Adverb gebildet wird und zwar in den Beispielen von anders sonst und straks geradezu.

Viele Adverbien bestehen auch aus festgewordenen Verbindungen von Präposition und Nomen oder Adverb,

vgl. vondäge heute, vernacht diese Nacht, upstuns jetzt, teohäupe zusammen, bēiteo nebenher, innemoite entgegen, anthant zuweilen.

## IV. Verb.

### 1. Verben mit Präfix.

Besonders hervorgehoben wird hier, in welchen Präfixen das Hastenbecker Platt sich von der hochdeutschen Sprache unterscheidet.

a) Statt hd. er= steht ver, vgl. vertellen erzählen, sek verküllen sich erkälten, versiupen ertrinken, verfraisen erfrieren, sek verhālen sich erholen.

b) Statt hd. zer=: ter in terbrę̄ken zerbrechen, terrēiten zerreißen; in einigen Fällen wird hd. zer= durch kaput oder entwai ersetzt, z. B. kaput slān, kaput häuen.

c) Statt hd. nieder=: dāl-, vgl. dālslān niederschlagen, dālsinken niedersinken, dālmāken niedermachen, dāllāten niederlassen, dālhäuen niederhauen, dālschrēien niederschreien.

d) Statt hd. umher, herum: rümme, vgl. rümmeläupen herumlaufen.

e) Statt der hd. mit hin= und her= beginnenden Präfixe steht nur r-, vgl. rinkēiken hineinschauen, rinkōmen hereinkommen, rupkōmen hinaufkommen, riutgān hinausgehen.

### 2. Verben mit Suffix.

Recht zahlreich sind die Verben mit den Suffixen -r- und -l-, die beide die Wiederholung, teilweise auch die Verringerung in den Verbalbegriff hineinbringen.

a) -r- steht in spüttern speien, weltern wälzen, bēwern beben, snukkern schluchzen.

b) -l- in snippeln klein schneiden, snüffeln leise schnauben, gruiweln grübeln.

Das Suffix s bewirkt Verkürzung des langen Stammvokals und dient zum Ausdruck einer gewaltsamen oder stoßweisen Handlung; vgl. schupsen gewaltsam schieben, rapsen wegraffen.

### 3. Zusammengesetzte Verben.

Eine Eigentümlichkeit unserer Mundart ist, daß ein ursprünglich durch Präposition mit dem Verb verbundenes Nomen ohne diese zum Verb wird und sich flektieren läßt. Dies zeigen schüddeköppen mit dem Kopfe schütteln, nikköppen mit dem Kopfe nicken, diukenaken den Nacken ducken.

Das Präfix ge- fehlt in der Mundart bei einzelnen Nomina und Verba, die im Hd. es haben, vgl. neoch genug, Lit Glied, Smak Geschmack.

## Zur Syntax.

### I. Wortgefüge.

1. Artikel.

Manche Substantive haben im Plattdeutschen ein anderes Geschlecht als im Hd.; vgl. dat Market der Markt, dat Tsark der Sarg, dę (de) Sül (m.) die Schwelle, dat Baist die Bestie, dę (de) Munt (f.) der Mund.

Zuweilen fehlt der bestimmte Artikel zwischen Präposition und Substantiv, z. B. teo Dantze gān, unner Hännen, von Anfank bet teo Enne.

2. Kasus.

Der Genitiv ist noch nicht ausgestorben. Er findet sich wie der Dativ in manchen Wendungen und Ausdrücken (vgl. Formenlehre).

3. Adjektive und Adverbien.

Im sächlichen Geschlecht des Adjektivs kommt in der Einzahl eine volle Form mit der Endung et oder ek vor. So heißt es oin swartet Kleit, aber nicht swartek Kleit, oin lütjek oder lütjet Maiken. Beim männlichen Geschlecht wird der Nominativ durch den Akkusativ ersetzt: oin kleoken Hunt, oin gräuten Frünt, oin släuen Man. Beim weiblichen Geschlecht heißt es wie in der hochdeutschen Sprache oine smukke Friu. Eine Verdoppelung des Komparativs findet sich z. B. in den Worten: Kum oier wēr, oier hoi indrept Komm eher wieder, eh(er) er eintrifft. Adverbien, die ein Adjektiv näher bestimmen, werden adjektivisch flektiert, z. B. wēi schrēiwet oinen ördentlichen langen Braif. Andere Adverbien haben die Natur und teilweise auch die Endung von Adjektiven angenommen: Dat Fenster was teo das Fenster war geschlossen, hoi was ōm ōwer er war ihm überlegen, dę (de) [en]twaien Stēwel die zerrissenen Stiefel.

4. Fürwörter.

Personalpronomen. Das Fürwort der Anrede ist bei nahestehenden Personen in der Regel du = diu, bei fernstehenden ihr = jēi; daneben kommt in höflicher Sprech-

weise er = hoi (he) und soi (se) = sie mit dem Singular des Verbs vor. Außerdem findet sich das hochdeutsche Sie mit dem Verb im Plural. Das Reflexivpronomen ist für Dativ und Akkusativ im Singular und Plural sek.

Interrogativ- und Relativpronomen in Verbindung mit einer Präposition lauten wo: wo güngst diu mē? mit wem gingst du? Das Neutrum wat kann bedeuten: 1. wie: wat is dat geot wie ist das gut; 2. warum: wat hest diu dat ĕgēten? warum hast du das gegessen? Das unbestimmte wat findet sich pleonastisch in der Wendung: schāme dek wat schäme dich.

Demonstrativpronomen. Ein akkusativisches et bezeichnet zuweilen ein nicht näher bestimmbares Etwas: hoi het et hille er hat es eilig, hoi kreich et mit der Angst er bekam Angst.

5. Präpositionen.

Abweichungen im Gebrauche sind zahlreich. an finden wir für ‚auf' gebraucht in der Wendung an der Ęre liggen auf der Erde liegen, up für ‚in' uppen Draf bringen in Trab bringen, iut für ‚von' iut der Stēe kōmen vom Fleck kommen, bēi für ‚mit' bēi der Arbeit sēin mit der Arbeit beschäftigt sein, vor für ‚gegen' Middel geot vor dat käule Faiwer Mittel gut gegen das kalte Fieber, vor für ‚an' vorn Dach kōmen an den Tag kommen, mit für ‚in' mit Gruntēis gān in Not kommen, von für ‚vor' von Külle bēwern vor Kälte zittern.

6. Verben.

sēin. Adverbial gebrauchte Präpositionen vertreten in Verbindung mit sēin Partizipien und Adjektive, wie iute sēin beendet sein, up sēin aufgestanden sein, wech sēin verloren sein, dāl sēin heruntergelassen sein; sēin und lāten bedeuten verbunden soviel wie unterlassen: wut diu dat wol sēin lāten willst du das wohl unterlassen! sēin mit bēi vereinigt bezeichnet dauernde Ausdrücke: wēi sint bēin Maien wir sind mit Mähen beschäftigt, de Māget is bēin Spinnen die Magd ist mit Spinnen beschäftigt.

werden in der Bedeutung von gedeihen, gesund werden: hoi wērt noch wēr er wird noch wieder gesund.

sollen mit dem Infinitive drückt das Futurum aus: hoi sal wol kōmen er wird wohl kommen, ek sal mek wol wāren ich werde mich wohl hüten.

briuken hat nach sich den Infinitiv ohne teo = zu: dat briukst diu mek nich seggen das brauchst du mir nicht zu sagen.

gān mit dem Infinitiv der Verba sitzen, liegen, stehen vermittelt einen inchoativen Ausdruck: gā dā liggen schicke dich an, da zu liegen, dę Floigen gāt up de Botter sitten die Fliegen beginnen, sich auf die Butter zu setzen. Für sterben wird vielfach däut gān gebraucht. deon mit einem Infinitiv verleiht diesem einen dauernden Charakter: lęsen dait hoi nich.

Der Durativ von sitten, liggen und stān wird gewöhnlich durch Hinzufügung von blēiben gebildet: hoi bleif sitten.

Statt der unpersönlichen Konstruktion im Hochdeutschen gebraucht öfter das Plattdeutsche die persönliche: ek fraise mich friert.

Häufig findet sich ein Dativus ethicus: diu bist mek āwer oine! du bist (mir) aber einer! wat gaf dek dat vorn hallō! was gab (dir) das für ein Aufsehen!

Im Gebrauche der passiven Konstruktion ist der Plattdeutsche sehr sparsam. Erwähnenswert erscheint der Gebrauch von Partizipien des Aktivs wie in den Ausdrücken: ek kan nich verlange[n]d sēin ich kann nicht verlangen, bēi nachtslāpender Tēit zur Zeit, in der man nachts schläft, de fallende Krankheit die Krankheit, bei der man fällt.

## II. Satzgefüge.

1. Einfacher Satz. Tritt das Subjekt hinter das Verb, dann setzt man an den Anfang des Satzes ein dā oder et: et was enmāl oine Friu, da wōne enmāl oin Smet.

Pleonasmus von Satzgliedern: a) Verstärkung des logischen Subjekts durch ein Demonstrativpronomen: de rēiksten Luie dat sint wēi. b) Verdoppelung der adverbialen Beziehung: in mēinen Gläse is noin Drüppen inne.

2. Elliptische Sätze. a) In lebhafter Erzählung wird das Prädikatsverb unterdrückt, wenn die Handlung sonst schon geklärt ist: ek herunner von Steole ich sprang vom Stuhle herunter. b) Nach den Hilfsverben sollen, wollen, müssen, dürfen, können und mögen werden Infinitive von Verben der Bewegung wie gehen und kommen unterdrückt, wenn der Sprecher mehr das Ziel als die Bewegung hervorhebt: ek wil när Scheole, wut diu mē? ich will zur Schule gehen, willst du mitgehen? hoi kan nich dör er kann nicht durchkommen.

3. Zusammengesetzter Satz. Die zusammengesetzten Sätze sind nicht mannigfaltig. Wo das Hochdeutsche untergeordnete Sätze mit Konjunktionen einführt, werden Hauptsätze ohne oder mit adverbialer oder pronominaler Spitze gebildet: et was enmāl en Man, dę kam oines Abends int Wertshius. Im übrigen gebraucht man selten Nebensätze und leitet sie durch dat ein, wenn sie das Satzsubjekt oder Satzobjekt, Final- und Konsekutivsätze sind. Bei Modalsätzen werden sie ausgedrückt durch as, bei Temporalsätzen durch wo, bei Konditionalsätzen durch wen, bei Konzessivsätzen durch wen äuk, bei Vergleichungssätzen durch as wen, bei indirekten Fragen durch ob oder die Fragepronomen der direkten Fragen und bei Kausalsätzen durch weil. Zuweilen wird der Hauptsatz, der den Nebensatz regiert, weggelassen: ek hewwe mēinen Schoiler innelān — ob hoi wol kümt? ich habe meinen Schüler eingeladen, (ich weiß nicht) ob er wohl kommt.

## III. Wortstellung.

Was die Stellung der Worte anlangt, so trennt man gern und oft die Worte davōr, darōwer, davon, darin und ähnliche Zusammensetzungen und spricht: dā sin ek nich bange vor, dā lache ek ōwer, dā wait ek nix von, dā sat nix in. Neben wat vor oin boise Gesichte mākest diu? sagt man wat makest diu vor oin boise Gesichte? In Verbindung mit noch und gants steht wat an zweiter Stelle: dat is gants wat anders das ist etwas ganz anderes, waist diu noch wat Bęters? weißt du etwas noch Besseres?

Äuk wird oft hinter Subjekt und Prädikat gestellt: dat wil ek äuk das will auch ich, schoinen Dank äuk schönen Dank auch. Die Negation nich tritt selten an den Anfang des Satzes: nich alle wōren soi dā. Man sagt dafür gewöhnlich: alle wōren soi nich dā. Im übrigen befolgt man das euphonische Gesetz und trennt nach Möglichkeit zwei betonte Worte durch ein unbetontes.

## A.

afballern sw: abprügeln.
Afgrunt, Afgrünne: Abgrund, Abgründe.
Afkāte: Advokat.
Aflegger: Ableger. Afnōmer: Abnehmer. Aftoiken: Abzeichen.
Ālpeol m: Mistjauche.

Amman: Amtmann.
anbędeln sw.: anbetteln.
anboien st.: anbieten.
anboiten st.: anzünden, das Feuer.
Ānewenje f.: Ende eines Stück Landes, auf dem der Pflüger umwendet.
Angān: Angehen, d. h. Wagnis, Überwindung.
anschüppen sw.: antreiben.
ansetten sw.: ansetzen; eine Speise ist auf dem Feuer angebrannt und hat „angesetzt".
Āpe, Āpen: Affe, Affen.
Āperēi: Afferei, Albernheit.
Arbēren: Erdbeeren.
Ardesse (nach dem französ. hardiesse): Mut.
Arbeier: Arbeiter.
āren sw.: in die Art schlagen, gut fortkommen.
Arfschop: Erbschaft; Armeot: Armut.
Arnboier: Erntebier (Fest nach Beendigung der Ernte).
Āurworm: Ohrwurm.
Āusterfuier: Osterfeuer; Āustwint: Ostwind.
āwergläuwisch: abergläubisch.

## B.

bāen sw.: baden.
Bāe: Bahn, die Schneebahn, Eisbahn.
Bakbēren pl.: was man auf dem Rücken (Bak) fortträgt, Plunder m.
Bālam: Bezeichnung für einen gutmütigen, einfältigen Menschen wie etwa „Schaf".
balbēiren sw.: barbieren.
balle adv.: bald, beinahe, fast.
Bāmutter: Hebamme.
Bangebükse: ängstlicher Mensch.
Banse f.: ein Haufe von regelmäßig aufeinander gelegtem Stroh, Heu oder nicht gedroschenem Korn.
bansen sw.: eine Banse herrichten.
Barch: Berg; hindern Barge häulen: mit der Sprache nicht herauswollen.
bargich: bergicht.
bāselich: verwirrt, vergeßlich; bāseln sw.: vergeßlich sein.
Bast n.: Fell, Leib.
basten st.: bersten, platzen.

Bäumhof: Baumhof.
Bäute m.: ein Bündel Flachs.
bawweln sw.: schwatzen, ohne rechten Sinn oder unverständlich.
bẹdeln sw.: betteln; Bẹdelēr: Bettler.
Bẹdelēie: Bettelei; Bẹdelsak: Bettelsack.
Bedde: Bette; Beddestē: Bettstelle; Beddespunje f.: Bettgestell.
bedillt: passives Partizip von bedillen: mit Dill versehen.
Bedroifnisse: Betrübnis.
Bedroiger: Betrüger.
bedroiwen sw.: betrüben.
Beduiunge: Bedeutung.
bēen sw.: tauen.
bẹen sw.: beten, bitten; Bẹklokke: Betglocke.
befāten sw.: befassen.
begoiten st.: begießen.
beginnen st.: beginnen.
begnawweln sw.: benagen. begrēipen st.: begreifen.
Beok n.: Buchecker f.
Beierwant f.: Beiderwand, ein Gewebe aus Leinen und Wolle.
Bēlāe: Beilade.
Belgentrẹer: Bälgentreter.
Berke: Birke, Berkenborke: Birkenrinde.
beschuppen sw.: betrügen, prellen.
besinnen st.: besinnen.
beslabbern, sek sw.: sich beim Essen durch Verschütten der Speisen beschmutzen.
Bessen: Besen.
besōpen: besoffen; Partizip von besiupen sek: sich besaufen.
beswāren st.: beschwören.
bethēr: bisher; bethēn: weiterhin.
betaemen sw., sek wat b.: sich etwas zugute tun.
bẹtern sw.: bessern.
bētsch: bissig; en bētsch Hunt: ein bissiger Hund.
Bēwẹr n.: In der Redensart: Bewẹr māken: viel Gerede um eine unbedeutende Sache machen.
Bēwẹr (auf der ersten Silbe ruht der Ton): Tauwetter.
bēwern sw.: beben.
Bēifẹrichkeit: übertriebene Empfindlichkeit bei geringem Schmerze; bēifẹrich: übertrieben empfindlich.

bidden st.: bitten.
binnen st.: binden.
Bladdern: Blattern, Pocken.
Blek: Blech.
blänkern sw.: blänkern.
Bleotēigel: Blutigel.
Blēistikken: Bleistift.
bloien sw.: bluten.
boien st.: bieten.
Boitel m.: Kerlchen n. kleiner Mensch.
Bōgel: Bügel.
boigen st.: biegen, beugen.
boise: böse; Boisewicht: Bösewicht.
bollern sw.: stark klopfen.
Bōne f.: ein höher gelegenes Zimmer zur Aufbewahrung von Speck, Würsten usw.
Borchswein: verschnittenes männliches Schwein.
Borch: Burg.
Borgemester = Biurmester: Bürgermeister.
Börger: Bürger; Börgersche: Bürgerin; börgerlich: bürgerlich.
Börchschop: Bürgschaft.
Bormwäter: Brunnenwasser.
Bostdeok n.: Weste; Botterfat: Butterfaß.
Bräutschap n.: Brotschrank.
brāen sw.: braten.
Brāgen m.: Gehirn; Brāgenwost: Brägenwurst.
brāk: brach, ungepflügt und nicht bebaut.
Brakken m.: Wohnräume der Tagelöhner eines adeligen Gutes.
Brannewēin: Branntewein.
brāschen sw.: rauschen.
Brātsche f.: getrocknete Birne bezw. Apfel.
Breor, Broier: Bruder, Brüder.
Bret, Brę̄e: Brett, Bretter.
brę̄ken st.: brechen.
Brennētel: Brennessel.
Brink m.: eine Bodenerhöhung.
briun: braun.
Brōgam: Bräutigam.
Breok n.: Bruch m.
Briutschat: Brautschatz.
briuen sw.: brauen, z. B. Bier. Brumbēren: Brombeeren.

Briuse: Gießkanne.
Brügge: Brücke.
Buddel m.: Flasche, namentlich kleine, die man in die Tasche stecken kann.
buffen sw.: mit der Faust stoßen oder schlagen.
bullern sw.: poltern; bullerich: polternd.
Buschbäum: Buchsbaum.
Büsse: Büchse.
Butzeman, Butzekęrel: Poltergeist, Kindergespenst.

## D.

dachloinern sw.: als Tagelöhner arbeiten.
Dāgestēit boien: Tageszeit bieten, d. h. grüßen; Dāgewark: Tagewerk.
Dakdrüppe: Dachtraufe.
Dakrenne: Dachrinne.
däken sw.: ein Dach bilden, wie schwere Ähren tun.
dālbrennen sw.: niederbrennen; dālbukken sw.: sich niederbücken.
dāmē: damit.
Danne: Tanne; Dannappel: Tannapfel.
Dantsbodden: Tanzboden; Dantsmesēik: Tanzmusik.
dārnā, dārōwer, dārümme, dārup, dāriut: danach, darüber, darum, darauf, daraus.
Deok: Tuch.
dēwesch: verwirrt.
Dēiße: Wagendeichsel.
Dēißel, Dēißeln: Distel, Disteln.
Doier: Tier.
Doinsten: Dienstboten.
Dēik: Teich.
Dikkedeoer: protziger Mensch.
Disch: Tisch; Dischblat: Tischblatt.
Discher: Tischler; dischern sw.: tischlern.
Dischereie: Tischlerei; Dischläken: Tischtuch.
Dochter: Tochter; Döchterken: Töchterchen.
dőgenisch: schlecht, nichts taugend.
Dokke f.: kleines Bündel Nähgarn oder Strohbündel.
dölmisch: albern.
doipen sw.: taufen.
Doipje: Kindtaufe.
Donnägel: Nagel mit dickem Kopfe.

Dōr: Tür.
Dörp, Dörper: Dorf, Dörfer.
dral: fest zusammengedreht, eng, knapp.
draigen st.: trügen, betrügen.
Draisch: mit Gras bewachsener Acker, der als Viehtrift benutzt wird.
dringen st.: dringen.
drinken st.: drinken.
droige: trocken; droigen sw.: trocknen trans. u. intrans.
Droichnisse: Trockenheit, Trocknis.
drosseln sw.: drechseln; Drößler: Drechsler.
druksen sw.: zurückhalten mit der Sprache.
Drunk: Trunk z. B. ein Trunk Milch.
drüppeln sw.: tröpfeln.
Driuwe: Traube.
Duiernisse: Teuerung.
duller Häre sēin: sehr entrüstet sein.
Dummerjān: dummer Johann d. h. Dummkopf.
dümpen sw.: dämpfen, ersticken.
dümpesch: kurzatmig.
duister: dunkel, finster.
Duisternisse: Dunkelheit, Finsternis.
Diuwenwokke: Ackerschachtelhalm.

## E.

ȩben: eben; bet ȩben: bis jetzt.
ȩbenteomāte: genau nach Maß, d. h. ruhig!
Ekschap n.: Eckschrank.
Ekse: Axt.
Ȩle: Elle.
Ēlenne: Mißgeschick, Elend.
ēlwisch: albern, einfältig, linkisch.
Emmer: Eimer; Emmerhāke: Eimerhake.
engeböstich: engbrüstig; Engeböstickkeit: Engbrüstigkeit.
entsliuten sek: sich entschließen.
entwai: entzwei.
erhäulen sw.: erhalten. erhālen sek sw.: sich erholen.
erloisen sw.: erlösen. erōwern sw.: erobern.

## F.

Farwer: Färber. faste, fast: feste, fest. Fatbinder: Böttcher.
Fȩger: Durchbringer, Verschwender.

fäulen sw.: falten.
Fēirjen: Ferien.
Fēinsmekker: Feinschmecker.
Fensterriuten: Fensterscheiben.
Feotpat: Fußweg; Feotspiur: Fußspur.
Filder: Abdecker, Schinder.
Fīken: Sophie.
Fimmel m.: Unklarheit im Kopfe.
Fisemetenten: Albernheiten.
Fītjen: Friedrich.
fitjen sw.: mit einem Fittich fegen, mit einer Rute schlagen.
fitzeln sw.: mit einer Gerte oder einem Strohhalme leise über einen Körperteil (z. B. das Gesicht) hinfahren, auch mit einer schlanken Rute nicht fest schlagen.
Flāge: Fläche; flak: flach.
Flashār, Flaskop: Flachshaar, Flachskopf.
Fleok: Fluch; fleoken sw.: fluchen.
Fleomen pl.: Schweinefett, bevor es ausgebraten ist.
Fleot: Flut.
Flitzebōgen m.: Bogen zum Schießen.
Flot m.: Rahm, Sahne.
Floisch: Fleisch.
Flunk, Flünke: Flügel, Flügel (beim Federvieh).
flutschen sw.: rasch gelingen.
Födderunge: Forderung.
foi: ängstlich; et is en foi Minsche: es ist ein ängstlicher Mensch.
Foier: Fuder.
forloifnōmen st.: vorliebnehmen; foilen sw.: fühlen.
Foitlink: Füßling (des Strumpfes).
foimen, gewöhnlich dafür infoimen sw.: einfädeln.
Forcht (Frocht) m.: Furcht f.; de Kinner hewwet noinen Frochten: die Kinder haben keine Angst.
foiren sw.: fahren, führen.
Forsche: Stärke; forsche: heftig, stark.
Fos, Fösse: Fuchs, Füchse; fossich: fuchsig, rötlich.
Fosswans: Fuchsschwanz, Name einer Grasart.
fräu: froh.
Freil: Knüppel.
Frēie: Friede; Frēischoiten: Freischießen.
Frēitjen: Friedrich in verächtlichem Sinne, nicht so Fritz, Fritze.
Frētbuil: Freßbeutel, Vielfraß.

freīgēwisch: freigebig.
Frēiwarwer: Freiwerber.
froitēich: frühzeitig.
Fruilink: Frühling.
Frucht, Früchte: die Feuchtigkeit des Bodens, die die Pflanzen ernährt; Feldfrucht.
Frömde: Fremde; frömt: fremd.
Frünstükschen: ein Stückchen der Freundschaft.
Fristhandscheo: Handschuh um das Handgelenk.
Froiupstāer: Frühaufsteher.
Froijār: Frühjahr.
fuchtich: aufgebracht, heftig.
Fuieremmer: Feuereimer; Fuierwark: Feuerwerk.
Fuierworm m.: Leuchtkäferchen.
Fiuhbusch: Wachholderbusch.
fiuen: mit einem „Fiuhbusche" berühren.
Fiulwams: Faulwams, fauler Mensch.
Fiust: Faust; fiustedicke: faustdick.
Fiutikan: Scheusal.
Funzel: trübe brennendes Licht; Fülle f.: metallnes Schöpfgefäß mit längerem Stiele.
futtern sw.: füttern.

## G.

gallern sw.: heftig regnen; prügeln.
Gārkōke: Speisewirtschaft.
Gaste: Gerste.
Gāstok: Spazierstock.
Gedeo: Getue; Gejachter: lautes, ungebührliches Benehmen.
geot: gut; Geotheit: Güte.
Gejiuche: Gejauchze.
Geläupe: Geläufe.
gellen st.: gelten.
gelstrich: mürbe (von sehr fettem Speck gesagt).
genoiten st.: genießen.
Gequarre: Gequarre, das öftere Weinen kleiner Kinder.
gerāen st.: geraten.
Gesprę̄ke: Gespräch, Gerede.
Gemoite: Gemüte; geot: gut. Gēwel: Giebel.
Gidder: Euter. gistern: gestern.
Gläube: Glaube.

gliu: glühend, feurig. Gleot: Glut.
gliupen sw.: starr blicken, tückisch blicken.
gliupsch: tückisch.
gnadderich: verdrießlich, übel gelaunt.
Gnötterēr: ein immer verdrießlicher Mensch.
gnurren sw.: knurren, brummen.
goiten st.: gießen. gollen: golden.
grāde: rasch, schnell, z. B. gehen. Graiwe: Griebe.
Grant: Flußsand. Grashüpper m.: Heuschrecke f.
Grāwe: Graben. grämlich: unzufrieden.
grēpsch: diebisch, gern zugreifend.
gręsich: grausig, gräßlich; greslik: gräßlich.
Grindel: Pflugbalken. Griubenzuppe: Graupensuppe.
Grēisgernette: Graureinette, eine Sorte Äpfel.
Grēiskop: Graukopf. groinen sw.: grünen.
Gröschen: Groschen.
Groinsniute, f.: Schimpfwort: Laffe.
groilen sw.: mißtönig schreien.
Grōpen: Gröpen, d. h. irdener Topf mit zwei Griffen.
Grötte: Größe. Grul: Groll.
Grunt, Grünne: Grund (= kleines Tal), Gründe.
Giul: Gaul. Gium: Gaumen.
günnen sw.: gönnen. günseln sw.: winseln, wimmern.
Güntje: Schnauze an einem Topfe oder Napfe.
guiste: nicht milchend, trocken. Gullen: Gulden.
Guste: Auguste; Gust: August.

## H.

Hainewei: Heimweh.
Haineboike: Hainbuche; haineboiken: hagebuchen. hait: heiß.
Häke: Haken. Halsdeok: Halstuch.
Hāmel: Hammel.
halwęge: halbwegs, einigermaßen.
Hāmer: Hammer; hāmern sw.: hämmern.
Hantwarkstuich: Handwerkszeug.
Hanswost: Hanswurst, Narr.
Häup n.: Haufe (10 oder 20 Garben Getreide).
hāpern sw.: stecken bleiben z. B. in der Rede.
Happe: Bissen; happen sw.: schnell essen; happich: gierig.
Harkelse n.: was bei der Ernte von Halmen zusammengeharkt wird.
härtlich: etwas hart.

harre: hart. Häselbusch: Haselbusch.
Häuchmeot: Hochmut. Häurn: Horn; Hei: Heu.
helhoirich: genau hörend; auch neugierig.
helpen st.: helfen.
henaf: hinab; henan: hinan; hendör: hindurch; henin: hinein.
henhoiren sw.: hinhören.
hichepuchen sw.: kurz und schnell atmen, bes. von Hunden.
hikhakken sw.: sich zanken.
Hinnerk, Heintjen: Heinrich.
Hitjenkērel: Aufkäufer der Felle von Ziegenlämmern.
hitten sw.: heißmachen.
Hofdōr: Hoftür. hölsch: gewaltig, außerordentlich.
Holtdālmāken: Holzfällen.
Holthukken: Holzhaufen.
Holtmius: Waldmaus.
hölten = höltern: hölzern.
Höltje: Holzapfel; Höltjebäum: wilder Apfelbaum.
Holtslāge f.: Holzklotz mit Stiel, durch den beim Holzspalten der Keil hineingetrieben wird.
Hölzunge f.: Gehölze.
Hōmester: Hofmeister auf großen Gütern, der über die Knechte die Aufsicht führt.
hōmestern sw.: hofmeistern. hoiern sw.: hören.
hötjern sw.: hüten das Vieh. Höpper: Frosch.
Hōwel: Hobel; hōweln sw.: hobeln.
Honnekebēren: Honigbirnen.
Hukkepak: der zum Aufhocken gekrümmte Rücken.
Hiuch: Hauch; hiuchen sw.: hauchen.
huilen sw.: heulen, weinen.
huipen sw.: häufen; Hiupen: Haufe; huipich: häufig.
Hiure: Hure; hiuren sw.: huren.
Hülpe: Hilfe; Hülpedāge = Hülpe.
humpeln sw.: lahm gehen.
Hunt, Hunne (Hünne): Hund, Hunde.
Hungerkäurn: Mutterkorn.
Hunnebēiten: Hundebeißen.
Hunnehār: Hundehaar. hüppen sw.: hüpfen.
Hius, Huiser: Haus, Häuser.
Hiusbörje: Hausrichtung; Hiushäult: Haushalt.
Hiushöldersche: Haushälterin; hiushäulen sw.: haushalten.
Hiusläuk: Hauslauch (auf dem Dache).
huite: heute; huitich: heutig.

## I.

Immenschiur n.: überdachter Raum zur Aufstellung der Bienenkörbe.
Immenswarm: Bienenschwarm; Immenstok: Bienenstock.
inarnen sw.: einernten. indiuken sw. sek: sich eintauchen.
inhoien sw.: einhüten, das Haus hüten.
inkacheln sw.: tüchtig einheizen.
inkarben sw.: einkerben.
inrōen sw.: eingraben, einscharren.
inluien sw.: einläuten, z. B. dat Fest inluien: das Fest mit einem Geläut eröffnen.
Insprāke: Einsprache.
instippen sw.: eintunken.
intappen sw.: einzapfen; insolten sw.: einsalzen.
Iur: Uhr. Iursake: Ursache. Iutdiuer: Ausdauer.
Iutgift: Ausgabe. Iutloiper: Ausläufer.

## J.

jappich: hinfällig.
Jehansdach: Johannistag.
jeimern sw.: wimmern, leise jammern.
Jochen: Joachim. Jōkel: Spaß, Scherz.
jōkeln sw.: verächtliche Bezeichnung für langsam fahren.
jönsēit: jenseit.
juchtern sw.: ganz ausgelassen sein vor Freude.
Juks: Scherz, Spaß.

## K.

Kabache f.: baufälliges Haus.
Käul: Kohl. käult: kalt.
Kalffloisch: Kalbfleisch.
kalmuisern sw.: grübeln.
Kanthāke: Kanthake, in der Redensart oinen bē'n Kanthāken krēigen.
Kartuffel: Kartoffel; Kartuffelfuier: Kartoffelfeuer.
Kārel: Karl.
kathārich: widerhaarig, kurz angebunden.
katharken sw.: zanken. käuen sw.: kauen.
Käurn: Korn. Kawwelēie f.: Wortwechsel m. Kēe: Kette.
keimeln sw.: heimlich vertauschen oder verkaufen.
Kēiserlink: Kieselstein.
kelken sw.: mit Kalk bestreuen, z. B. den jungen Roggen.

Kerkenmius: Kirchenmaus. Kerktäurn: Kirchturm.
Kermisse: Kirchmesse, das auf dem Jahrmarkte Gekaufte und den zurückgebliebenen Dorfbewohnern Geschenkte.
Kētel: Kessel; Kētelkērel: Kesselflicker. kētlich: kitzlich.
keteln sw.: kitzeln.
Kinkel f.: Speckwürfel m., bes. in der Blutwurst.
Kinkerlitschen: wertlose Kleinigkeiten.
Klaks: Klecks. klam: feucht; eng (z. B. beim Öffnen einer Schublade oder Tür).
Kläut m.: Kloß, Hode. Kläue: Klaue.
Kleit, Kleier: Kleid, Kleider; kleien sw.: kleiden.
klēwisch: rührig, bes. von Kindern.
Klipperschult: kleine Schuld, meist im Plural.
kloiben sw.: spalten. Klos: Kloß.
Kliun: Knäuel. Kliute: Klumpen.
klüngeln sw.: müßig gehen; Klüngelēie f.: Müßiggang.
knappe: knapp, kaum. knēpsch: kniffig. Knēwel: Klöppel der Glocke, Knebel.
Knēp n.: Taille f.; knēweln sw.: knebeln.
Knik m.: lebendige Hecke. Knopläuk: Knoblauch.
Knōwel: Knöchel. Knuil n.: Knäuel.
knuffich: gewaltig, sehr groß. knül: betrunken.
Knüppel: Stock, Prügel. knupperich: ziemlich hart gebacken.
knuppern sw.: mit Geräusch zerbeißen oder abnagen.
knuspern = knuppern.
Kniust, Knuiste: Knust, Knüste, das harte Brotende.
kuile: kühl.
Köksche: Köchin; kōkenich: kochend.
Kolder m.: Verrücktheit, Geistesschwäche.
Kolk m.: tiefes Wasserloch.
kōmen st.: kommen. kōnen st.: können.
Koiper: Käufer; Koipersche: Käuferin.
köppen sw.: köpfen, den Kopf abschlagen.
kopperich: kupferartig.
Kopwaidāge f.: Kopfweh n.
Köster: Küster, Lehrer.
Kōtel m.: Klümpchen Kot, bes. die Extremente von Ziegen, Schafen, Schweinen und Mäusen.
krawweln sw.: kriechen. kraien sw.: krähen, schreien.
krajäulen sw.: laut schreien. Krak: Griff am Fenster.
Krankedāge m. im Plural: Krankheit.
Kraspelēie f.: ein leises Geräusch.

[illegible] sw.: leises Geräusch machen.
[illegible]: Kratzbürste, ein leicht erzürnter Mensch.
[illegible]: aufgebracht, ärgerlich. Kreome: Krume.
[illegible] sw.: krähen; kräischen sw.: schreien.
[illegible] m.: Kältegefühl in Händen, Füßen oder Ohren.
[illegible]: Kringel, ein ringförmiges Gebäck aus Weizenmehl.
[illegible]: krittlich, frech. Kröwet: Krebs.
[illegible]: Krippenbeißer, von Pferden gebraucht.
[illegible]: Krume. Krinskop: Krauskopf.
[illegible]: Frau des Krügers.
[illegible] sw.: krümeln. Krok: Grog.
[illegible]: knitterig, kraus.
[illegible]: Kropf; Kröppel: Krüppel.
[illegible] f.: tönerner Krug.
[illegible]: Christian.
[illegible]: Christof.
[illegible] sw.: kräuseln, krausmachen.
[illegible]: krausköpfig.
[illegible]: Kraut, Unkraut. Kruitsdoirn: Kreuzdorn.
[illegible]: Koffer; [illegible]: Kofferschlüssel.
[illegible] sw.: nicht recht gesund werden.
[illegible]: Augen in verächtlicher Bezeichnung.
[illegible] sw.: kühlen, kühl machen.
[illegible] sw.: [illegible]
[illegible]
[illegible] Ton oder Porzellan.
[illegible]
[illegible] imstande zu etwas.
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] oder Vermuten
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

## L.

labbern sw.: küssen. Läe: Lade; läen sw.: laden.
lainen sw.: leihen. langen sw.: holen, reichen.
langsen, lengsen: langsam.
lapperich: schadhaft, nicht haltbar.
Laps: Laffe; lapsch: albern.
Larm: Lärm; larmen sw.: lärmen.
lawwerich: dünn, ohne kräft'gen Geschmack.
Läun: Lohn; läunen sw.: lohnen.
Läuk: Lauch. Läuge: Lauge.
Ledwäter: Gelenkwasser, eine Krankheit der Tiere.
Ledworm m.: Krankheit am Schwanze der Kühe.
Lēifwaidāge f.: Leibschmerzen.
Lemkiule: Lehmgrube.
Lēiweken: Leibchen.
Lenne: Lende.
Lęre: Lehre; lęren: lehren, lernen.
lestiut: endlich.
Lēwedāge pl.: Lebenszeit, Aufregung, Unruhe.
lēwern sw.: liefern. lichte: leicht, vielleicht.
lichten sw.: erleichtern, aufheben.
lichtfęrich: leicht; lichtfoirich: ohne Mühe.
Lichtfitje: leichtfertiger Mensch.
liggen st.: liegen.
lēikevēlsch, häufiger glēikevēlsch: gleichgültig.
Lēin n.: Leinsamen m. likken sw.: lecken.
Limpe: Gelindigkeit; mit der Limpe: gelinde, sanft, allmählich.
Linnewēwer: Leineweber.
Linne: Linde. linnen: leinen.
Lischen: Elisabeth.
Lōgenęr: Lügner; Lōgenęrsche: Lügnerin.
Lōgensak: Erzlügner.
loipsch: läufisch, heiß von Hündinnen.
Lop, Löppe: je 10 Gebind Garn.
löschen sw.: löschen. loisen sw.: lösen.
lōwen sw.: loben.
Lucht f.: Licht. Lüchte: Leuchte, Laterne.
lüchten sw.: leuchten; et lüchtet: es blitzt.
Liut: Laut; liut: laut.
Luftikus: leichtsinniger Mensch.

Luie: Leute. Lujedōr: Louisdor = 5 Rtlr. in Gold.
luien sw.: läuten. liuern sw.: lauern. liunich: launig.
Luffen m.: längliches Weizenbrot.
lumpen sw.: lahm gehen; sek lumpen lāten: sich als Knicker zeigen.
Lungerẹ̄r: Müßiggänger; lungesch: lungenkrank.
lungern sw.: müßig gehen, faulenzen.
Lünze f.: Achsennagel, der das Ablaufen des Rades verhindert.
liusen sw.: lausen.
liuter: lauter; et sint liuter Lōgen: es sind lauter Lügen.

## M.

Māge: Magen.
Maibäum: Maibaum; Maidach: Maidag.
Mäkler: der alles „bemäkelt".
Maike, Maikens: Mädchen, Mädchen.
Mākwārk: Machwerk. Maltēit: Mahlzeit.
mannichoine: mancher.
Mān: Mohn. Mān: Mond.
Mangel: hölzernes Gerät zum Schlichten der Wäsche.
mank: zwischen; mankedōr: mitunter, bisweilen.
mannichfāken: manchmal, oftmals.
Mansbilt, Mansminsche, Manskẹ̄rel: Mannsperson.
Mariengröschen: Mariengroschen im Werte von 8 Pfennigen.
Martensdach: Martinstag.
Mās: Hintere, After.
Māte f.: Maß, z. B. de Māte nōmen: das Maß nehmen.
Matsch m.: halbflüssige Masse; matschich: kotig.
Mattēir m.: Matthier, Münze im Werte von 4 Pfennigen.
Meot: Mut; mēoich: mutig.
Meos: Mus, z. B. Apfelmus. Meor: Moor.
mēdeilen sw.: mitteilen. Meigelt: Mietgeld.
Melkschap n.: Milchschrank m.
melk: milchend, z. B. de Keoh is melk: die Kuh gibt Milch.
melken st.: melken.
Melkmeos: Milchmus.
Melzēin: Medizin. Merwelkiule: Mergelgrube.
messen sw.: misten; Meskiule: Mistgrube.
Mestersche: Meisterin.
meschant (aus dem französ. méchant) māken: öffentlich ausschelten.

Michel: Michael.
Middach: Mittag; Midde: Mitte; Middel: Mittel.
middelste: mittelste; middewegs: auf der Mitte des Weges.
Mēige: Pisse; mēigen st.: pissen.
mikerich: recht klein und unleserlich.
Mēilęren: beim Essen blöde. milgēwern: mildtätig.
Minneachtunge: Mißachtung. Mirre: Mirte.
Minschheit: große Menge von Menschen.
Mische f.: Mistplatz m. miseln, mistern sw.: fein regnen.
mismoich: mißmutig. Miswas: Mißwachs.
Moichkeit: Müdigkeit.
Mōk: Mischmasch, unordentlicher Haufe.
mol: weich, übermürbe, vom überreifen Obst gebraucht.
Molder: Malter = 6 Himten.
möldern sw.: das ausgedroschene Getreide auf der Mühle reinigen.
molsch: recht weich. mȫr: mürbe, sehr weich.
mordsch: stark, groß, sehr ergiebig, ungewöhnlich.
Morgen: Morgen = 120 Quadratruten.
mörkeln sw. = mörken sw.: sich abmühen.
Muier: Mauer; muierken sw.: mauern; Muierker: Maurer.
mukken sw.: anhaltend unzufrieden sein.
muksch: verdrießlich, schmollend.
Miul, Muiler: Maul, Mäuler.
mülmich: staubig; mulmsch: mürbe, bröckelig.
mulstrich: stockig. Multhukke: Maulwurfshaufe.
Multworm: Maulwurf.
mummeln sw.: ohne Zähne kauen oder langsam kauen.
Munt f.: Mund m.
munkelich: trübe, dunkel, Regen drohend.
Munster: Muster; munstern sw.: mustern.
Munsterunge: Musterung.
Muschebliks: Bezeichnung einer jüngeren Person, deren Name zwar bekannt ist, aber so ersetzt wird.
miusen sw.: mausen; miusich: sehr keck.
Muischen: Kätzchen.

## N.

nābawweln sw.: nachschwatzen.
nābēi: nahe bei; nābōren sw.: nachhelfen.
Nachtegal: Nachtigal.

Nachtsen: Nachtessen; nachtsläpend nur in der Verbindung bēi nachtsläpender Tēit.
nāderhant, nādessen: nachher.
nādenken: nachdenken. Nādrach: Nachtrag.
nakt, nāket; nackt.
Näharkelße: was auf den Stoppeln mit der Näharke zusammengeharkt wird.
Nāmiddach: Nachmittag; Nālāt: Nachlaß.
Nap: Napf. Narwe: Narbe. natkäult: naßkalt.
nat: naß. Nāt: Naht. Nāwel: Nabel.
Näutfuir: Notfeuer; Näutlōge: Notlüge; näutrēipe: notreif.
Nāwerschop: Nachbarschaft; Nāwerhius: Nachbarhaus.
Nawertuin: Nachbarzaun.
nēren sw.: nähren. Nēte: Nisse. Nētel: Nessel.
Nestkuiken: Nestküken.
nēwelich: nebelig.
Nēimān: Neumond.
nēitmeodich: neumodig. niks: nichts.
noidigen sw.: nötigen.
nökkern sw.: oft unzufriedene Äußerungen machen.
nuieren sw.: an den Geschlechtsteilen schwellen (bei Tieren).
nuilich: neulich. nuksch: launisch, eigensinnig.
nümmer: niemals; nümmes: niemand. nütten sw.: nützen.

## O.

Odder (wohl aus dem französ. ordre): Nachricht.
oirgistern: ehegestern. oinsilwich: einsilbig.
Oiwer: Ufer. oiwen sw.: üben.
Older: Alter; oldern sw.: altern.
Ölgötze: schwerfälliger Mensch; Ölje: Öl; Öljekeoken: Ölkuchen.
Öllern: Eltern. olmern sw.: morsch werden.
Opper: Opfer; oppern sw.: opfern. Orgel: Orgel.
ossek: brünstig von der Kuh; ossen sw.: sich bespringen lassen.
Ōwe: Ofen. ōwel: übel; Ōwel: Übel.
ōweräult: überalt.
ōwerduir: überteuer; ōwerain: überein.
ōwertellen sw.: überzählen. Ōwertoch: Überzug.
Ōwerwint: Oberwind.
ōwerwitjen sw.: überweißen.
Ōwest: Obst; Ōwestwark: Obst aller Art.

## P.

paffen sw.: schnell und stark rauchen.
Päl: Pfahl. Palten m.: großes Stück Brot.
Pant: Pfand. Panne: Pfanne. Pāpe: Pfaffe.
pāplich: verzärtelt, weichlich. pāpeln sw.: zärtlich sein.
pār oder unpār spēlen: gleich oder ungleich spielen.
Parre: Pfarre; Pasteor: Pastor.
Pāschefuir: Osterfeuer; Pāscheei: Osterei.
passich; passend.
patjen sw.: mit bloßen Füßen gehen, namentlich durch Wasser.
Patsche: Verlegenheit.
patschich: schmutzig, kotig.
patzich: trotzig, frech.
Pekkedrāt: Pechdraht.
pekkich: pechig, kleberig.
Pēkel: Salzbrühe, in die das einzusalzende Fleisch gelegt wird.
Pēkelswēin: kleineres Schwein.
pellen sw.: die Schale abziehen.
Pelkartuffel: die in der Schale gekochte Kartoffel.
Pēmelōie: Arbeit ohne rechten Erfolg.
pēmeln sw.: ohne rechten Erfolg arbeiten.
Pęrkülle: starke Kälte. Pęrschinke: Pferdeschinken.
Peijats: Bajazzo, Possenreißer.
perboiren sw.: probieren, versuchen.
Perzeß: Prozeß. Pestōle f.: Louisdor, 5 Tlr. Gold früherer Währung.
Peol m.: Ansammlung von Wasser.
Pingstanger: Pfingstanger; Pingstvōgel: Pfingstvogel.
pladderich: übermäßig dünn (von Flüssigkeiten).
pladdern sw.: Wasser oder eine andere Flüssigkeit in unordentlicher Weise ausgießen.
Planke f.: Bretterzaun.
planten sw.: pflanzen; Planten: Pflanzen.
Plāster: Pflaster; plāstern sw.: pflastern.
Plāte: Platte. platschenat: ganz naß.
Pleochēisen: Pflugeisen; Pleochstel n.: der vordere Teil des Pfluges mit den beiden Rädern.
Pleochwark: Pfluggerät.
Plęge: Pflege. plekkich: fleckig.
Plitmütze: frühere Kopfbedeckung der Bäuerinnen.

Plok, Plökke: Pflock, Pflöcke.
plökken sw.: pflöcken. plükken sw.: pflücken.
Pöl: Pfühl. Polterēie f:. Durcheinanderliegen oder -werfen verschiedener Dinge.
poltern sw.: mit Geräusch fallen.
Polterjochen: Schimpfwort für unordentlichen Menschen.
Posten: Pfosten. pōtern sw.: fingern.
Pötchen: Töpfchen; Potkēiker: Topfgucker.
Pracherēie: Bettelei; pracherich: bettelhaft.
prachern sw.: betteln. prälerịch: schwatzhaft.
Prangel: großer Prügel. prik: feist, wohl genährt, von Schweinen und Vögeln gesagt.
prikkeln sw.: oft stechen.
Prömtjen: Stück Kautabak.
Prōkel m.: spitzes Ding zum Herumwühlen, zum Prōkeln.
Proppe: Pfropf, Kork; pröppen sw.: zukorken, okulieren.
proppen sw.: vollstopfen. propper (französ. propre): reinlich.
prōsten sw.: zutrinken. priusten sw.: niesen.
pruddelich: nachlässig, ohne alle Sorgfalt gearbeitet.
Pruddelēie: nachlässige Art der Arbeit.
pruddeln sw.: nachlässig arbeiten, stümpern. Puf: Stoß.
piulen sw.: abnagen; Piulerēie: Abnagerei.
piusten sw.: blasen mit dem Munde. priusten sw.: niesen.
Pulle: Flasche.
puistern sw.: Feuer anblasen.
purren sw.: anrühren, necken, reizen.
Piustbakke: Hängebacke. Putappel: Bratapfel.
Piutjen: Puter; pütjen sw.: oft trinken (Spirituosen).
putzich: auffällig, ungewöhnlich, possierlich.

## Q.

quaddern sw.: viel im Wasser hantieren.
quadsch: verkehrt, albern.
quadschen: unverständlich sprechen.
quappich: sehr fleischig und fett.
Quarre f.: das viel weinende kleine Kind.
quāsen sw.: gern oder unmäßig essen.
Quāserēie f.: unmäßiges Essen.
Quasselẹr: ein Mensch, der ohne Überlegung spricht oder handelt.
Quasselēie: Torheit, Albernheit.
quasselich: töricht, albern.

Queif m.: Ausflucht, Vorwand.
quēkich: mit vielem Quekengrase bedeckt.
Qwutsche: schlanke Rute.
qwutschen sw.: mit einer „Qwutsche“ schnell durch die Luft schlagen.

## R.

rābrāken sw.: radebrechen.
Rad, Rāe: Rad, Räder.
Räkelēie f.: nachlässiges Sitzen oder Liegen.
Rālte: Kornrade.
Rāmāker: Rademacher, Stellmacher.
rappelich: verrückt, albern.
rappelköpsch: eigensinnig. rapschen sw.: schnell zusammenfassen.
raschen sw.: aufgehen (vom Teige gesagt).
Ratsch: Riß; ratsch: schnell, unerwartet.
Räute: Rotte. Rāwe: Rabe.
Rawwelēie f.: Geplapper.
Rawwelsche = Rawweltasche: Plaudertasche.
redden sw.: retten; Redder: Retter.
Ref: hageres und langes Weib. Rēgel: Riegel (an der Tür).
Rēik: Reich.
rēipen sw.: reifen.
Rēke: Hecke um Garten oder Hof. Rēoe: Rute.
Reor: Rohr. Rēpenbäum: Balken, auf dem der Repenbusch befestigt wird.
Rēpenbusch: eiserner Kamm auf dem Repenbaume, durch den die Samenknoten (Knutten) des Flachses entfernt werden.
Rękenunge: Rechnung. Rēte f.: Ritze, Riß.
Richte: Richtung, z. B. in de Richte gān.
Rik n.: Stange. Rinne: Rinde. rinnen st.: gerinnen.
rippeln sek sw.: sich regen, sich bewegen.
roitlich: rötlich. Rōe: Hund.
roimen sw.: rühmen. Roiwesāt f.: Rübsamen.
roikern sw.: räuchern; roikerich: räucherig.
roppen sw.: raufen, zausen; ropperich: ruppig, zersetzt.
röstern sw.: eine dünne Kruste bilden.
Rügge: Rücken. Ruische: Spitzenbesatz an Kleidungsstücken der Frauen.
Rulwāge: Wagen mit hölzernen aus runden Scheiben bestehenden Rädern.

rümdreien sw.: herumdrehen.
Rümdrēiwer: Herumtreiber.
rümjachtern sw.: wild herumlaufen.
Rummel: Haufe, der aus einer Menge verschiedener alter Geräte besteht.
Rump: Rumpf. rumpelich: von einem Wege: holpericht.
runder: herunter, hinunter.
rungenēiren sw.: aus „ruinieren" entstanden.
Runksche: Runkelrübe.
rustrich: rostig, rußig. Ruiter: Reiter.
riutkomen st.: herauskommen, hervorkommen.
rutsch: geradezu, sogleich; et is rutsch vorbēi: es ist sogleich vorbei.
riutturren sw.: herauszerren.
riutwitschen sw.: entschlüpfen, entkommen.
Rüggewoidāge f.: Rückenschmerz.
riuh: rauh; riuhārich: rauhhaarig.
Rium: Ruhm; ruimen sw.: rühmen, räumen.
Riukwāter: Riechwasser.

## S.

Sāt n.: Samen. Sāge: Säge.
sakken sw.: in Säcke tun, auch zusammensinken.
Salwe: Salbe. Sark: Sarg.
Säum: Saum. Santkiule: Sandgrube.
Santman m.: fingierte Person zur Bezeichnung der eintretenden Schläfrigkeit.
Santpot m.: Sandbüchse; Santspēir: Sandkorn.
sannich: sandig. Seoße: Brühe.
Schacht n.: langer und dicker Ast.
schāen sw.: schaden. schāl: abschmeckend.
Schantkäup: übermäßig billiger Kauf.
schäunen sw.: schonen.
Schāpmester: Schafhirt. Schāpvoi n.: Schafe.
scharp: scharf, streng; scharpen sw.: schärfen.
schēmern sw.: schimmern. Scheoböste: Schuhbürste.
Scheole: Schule; Scheolmester: Schulmeister.
Scheolarbeien: Schularbeiten.
scheostern sw.: schustern.
schētrich: unrein, schmutzig.
Schēne f.: Schienbein.
Scherwel m.: Scherbe. Schet: Schiß.

schēwisch: Schewe enthaltend, die aus den abfallenden Acheln beim Flachs- und Hanfbrechen besteht.
schiker (nach dem Hebräischen): betrunken.
schilwerich: splitterig, schuppig.
schilwern sw.: abblättern.
Schimp: Schimpf; schimpen sw.: schimpfen.
Schinne f.: Hautschuppen pl.
Schinke: Schinken. schinnen st.: schinden.
Schip: Schiff; Schipper: Schiffer.
schēiten st.: scheißen.
schoien st.: geschehen; et schuit: es geschieht; et het ĕschoien: es ist geschehen.
schoilen sw.: spülen.
Schörte: Schürze; schörten sw.: schürzen.
Schotstain: Schornstein.
schorwich = schörwesch: schorfig, grindig.
Schorse: Georg. schräen sw.: schroten.
schrappen sw.: schaben, kratzen. Schrāt: Schrot.
Schrēiwer: Schreiber. Schrulle: Grille.
schröppen sw.: schröpfen, auch übervorteilen.
schrumpelich: zusammengeschrumpft.
schrubben sw.: schaben, kratzen; Schrubber: Scheuerbesen.
schüddeköppen sw.: mit dem Kopfe schütteln.
Schüffel: Schaufel; schüffeln sw.: schaufeln.
schuimen sw.: schäumen; Schium: Schaum; schuimich: schäumig.
Schüppe: Schaufel; schüppen sw.: schaufeln.
Schiuflāe: Schublade. schiurēgeln sw.: meistern, hänseln.
Schüppen: Piek (beim Kartenspiel).
Schüppenbiure: Piekbube (im Kartenspiel).
Seile: Seele. seilen sw.: mit einem Seile binden.
seimich: schleimig, breiig. Sichte f.: Sieb.
siugen st.: saugen.
siur: sauer.
Slachterēie: Schlachterei.
Slach: Schlag. Slange: Schlange.
Slakwę̄r: Wetter, bei dem es bald schneit, bald regnet.
slap: schlaff; slapsmēiten st.: mit der Arbeit aufhören.
slāperich: schläfrig. Slarwe: alter Schuh.
Slāpmütze: Schlafmütze.
Släute: Schloße; släuten sw.: schloßen; släutewit: schneeweiß.
slenderich: müßig herumgehend.

Slēe f.: Schlehdorn. Slēim: Schleim; slēimich: schleimig.
Slēpelße n.: Tracht Holz.
slim: schlimm. slingen st.: schlingen.
slēipen st.: schleifen.
Slēiper: Schleifer; Slēipstain: Schleifstein. Slippe f.: Schoß m. Sloife: Schleife.
Slöks: Taugenichts.
Slōtellok: Schlüsselloch. sliu: schlau.
Sluk: Schluck, Branntwein.
Slunk m.: Gurgel.
Slump: Glücksfall; slumpen sw.: glücken.
slumperwēise: zufälliger Weise.
Slüngel: Wagenhalter, Schlingel (als Schimpfwort).
Sluise: Schleuse. Smadderwę̄r: Kotwetter. Smalt: Schmalz.
smēen sw.: schmieden; Smētuich: Schmiedegerät.
smelten st.: schmelzen.
Smę̄rerēie: Schmiererei.
Smēsche: Frau des Schmieds.
Smius: Schmaus; smiusen sw.: schmausen.
smuddelich: etwas schmutzig. smuk: geschmückt, sauber.
smükken sw.: schmücken. smiuschelachen sw.: schmunzeln.
Snalle: Schnalle; snallen, teosnallen sw.: schnallen, zuschnallen.
snātern sw.: plaudern.
Snāwel: Schnabel, Mund; snawelēiren sw.: essen.
Snaikę̄rel: Schneemann; snaiwit: schneeweiß.
Snēidersche: Schneiderin; snēidern sw.: schneidern.
Snēilāe: Schneidelade zum Schneiden des Häcksels.
Sneor: Schnur; snoiren sw.: schnüren.
Snippel: Zipfel; snippelich: zipfelig; snippeln sw.: schnitzeln.
snitjern sw.: an etwas herumschneiden.
snüffeln sw.: die Luft oft durch die Nase einziehen.
snukken sw.: schluchzen. snurrich: kurzweilig.
Snurbuil: Bettelsack. Snüssel: Schnauze.
soigen st.: säugen.
Sōneken: Söhnchen. spallern sw.: spalten.
Spannägel: großer Nagel, durch den das Vorderteil des Pfluges mit dessen Hinterteile festgehalten wird.
Sparren: Dachsparren; sparren sw.: sperren, hemmen.
Sparwer: Sperber. Spat n.: Spat, Krankheit der Pferde.
Speok: Spuk. speigeln sw.: spiegeln.
Speike: Speiche am Rade.

Spēldink: Spielzeug; Spēlluie: Spielleute.
Spēler: Spieler; Spēlerēie: Spielerei.
Spēlverdarwer: Spielverderber. Spendel: Stecknadel.
Spinnersche: Spinnerin. spis: spitz.
Splēte: Splitter. splinternāket: vollständig nackt.
Spoikedink: Gespenst.
spoiken sw.: spuken; Spoikerēie: Spukerei.
spoilen sw.: spülen; Spoilje f.: Spülwasser.
spōren sw.: spüren. Sprāke: Sprache. spreien sw.: ausbreiten (den Flachs).
sprẹken st.: sprechen; sprẹksch: gesprächig, leutselig.
sproie: spröde; spreok: spröde, ganz ausgedörrt.
Spriute: Sprosse; spriuten sw.: sprossen.
Spriutenkäul: Sprossenkohl. Sprütse: Spritze.
Sprütsenhius: Spritzenhaus.
Spucht: hagerer Mensch; spuchtich: hager.
Spunje: Sponde, Bettlade. spiuten sek sw.: eilen.
spütjen sw.: oft und wenig Speichel auswerfen. Spütjer: der diese Gewohnheit hat.
Staf: Stab; Stafēisen: Stabeisen.
stampeln sw.: stempfen. Stant: Zustand.
stēenwēis: stellenweis. Steinkiule: Steingrube. Stẹrt: Hinterteil, Schwanz.
Stẹrnkēiker: Sternseher.
stēweln sek sw.: Stiefel anziehen.
Stikbēre: Stachelbeere.
Stip m.: Tunke f. stibitsen sw.. stehlen.
Stippe: Erhöhung auf der Haut.
stippich: mit (vielen) Stippen versehen.
Stoffel: Christof. stoffelich: einfältig, dumm. Stoilken: Stühlchen. Stoilte n.: Kirchenstuhl m.
stōkern sw.: herumsuchen mit einem Stocke.
Stolperjochen: Mensch, der beim Gehen mit den Füßen oft anstößt.
stolt: stolz, geputzt, prächtig.
stoppent vul: gestopft voll. stoiren sw.: stören.
Störte f.: das untere Ende des abgeschnittenen Getreidehalms.
stoiwern sw.: durchsuchen. Sträu: Stroh. straks: gerade. stram: straff, streng.
strammen sw.: spannen, vom schmerzhaften Ziehen im Körper.
Strank: Arm eines Flusses. strēien sw.: schreiten.

strēwen sw.: streben, sich bemühen.

Stridden: Dreifuß. strēiken st.: streichen. Strēikholt: Streichholz. strōmen sw.: sich herumtreiben. Stroimer: Herumtreiber. striuf: struppig, unbeugsam.

Striuk: Strauch; striukeln sw.: straucheln.

Strulle f.: Wasserstrahl; strullen sw.: strahlartig hervorspritzen.

Strunk: Stengel; Strunt: schlechtes Zeug, z. B. in der Wendung: Bōmen bunt unnen Strunt.

struiwen sek sw.: sich sträuben. stiuf: stumpf.

Stiuke: Baumstumpf. Stummel: Stumpf. stump: stumpf. Stünschen n.: Verkleinerung von Stunts m.: kleines hölzernes Gefäß mit einem Griffe.

stuppen sw.: langsam und mit Mühe gehen.

Stuit n.: Steiß, Hintere, fast nur von Vögeln gebraucht.

Stiuten m.: Backwerk aus Weizenmehl.

stiuwech: staubig. suiern sw.: säuern. suifzen: seufzen.

siugen st.: saugen. Siugföllen: Saugfüllen.

Suile: Säule. Sülte: Sülze.

Summermetjen = Sommermetjen: Altweibersommer.

Sump: Sumpf; sumpich: sumpfig; Sumpstēe: Sumpfstelle.

Sünabent: Sonnabend; Sunne: Sonne.

Sünne: Sünde. sünnigen sw.: sündigen. sünnen sek: sich sonnen.

siupen st.: saufen. Suiperēie: Sauferei.

Suipersche: Säuferin; Suipluie: Säufer.

suiern sw.: säuern den Brotteig.

Sutje f.: Scheltwort für ein unreinliches Mädchen.

Swäger: Schwager; Schwaigerinne: Schwägerin.

swak: schwach. Swalk: Schwalch. Swam: Schwamm.

Swān: Schwan. swank: zäh, biegsam.

Swants: Schwanz. swār: schwer.

swarmen sw.: schwärmen, bes. von den Bienen gesagt.

swart: schwarz; Swartdoiren: Schwarzdorn.

Swēigerdochter, -mutter, -sōn, -väder: Schwiegertochter, -mutter, -sohn, -vater.

swēlen sw.: ohne Flamme brennen.

swellen st.: schwellen, anschwellen.

swemmen st.: schwimmen. swę̄ren st.: schwören. swę̄ren st.: schwären.

Swę̄welstikken: Streichhölzer.

Sweit: Schweiß; sweiten sw.: schwitzen.

Swēinedrēiwer: Schweinetreiber.
Swēinēgel: Schweinigel als Schimpfwort gebraucht.
swingen st.: schwingen. swinnen st.: schwinden.
swirtjen sw.: schmausen, zechen.
Swōpenstōl: Peitschenstiel.
Swöerken pl.: in der Pfanne gebratene Würfel, die aus der Haut des Schweines geschnitten sind.
Swulst m.: Geschwulst. Swunk: Schwung.

## T.

Tappe: Zapfen; tappen sw.: zapfen, abzapfen; tapsich: ungeschickt.
Tärtlappe: sehr verzärtelter Mensch. Täumtuich: Zaumzeug. teobinnen: zubinden.
Tęget: Zehnte. Teogift: Zugabe. Tēkebok m.: Insekt des Waldes, das sich in die Haut von Mensch und Tier saugt.
teogrēpsch: habgierig. Teokunft: Zukunft.
Teoläup: Zulauf. Teotucht: Zuzucht.
Teigelmester: Ziegelmeister. Tēiloiseke: gelbe Narzisse.
terrēiten st.: zerreißen. terslān st.: zerschlagen.
tēich: zeitig. tikken sw.: tippen.
Timmerēie: Zimmerei.
Tis m.: Zitze. Tochluft: Zugluft.
Töffel: dummer Mensch. Tolpāl: Zollpfahl.
Tolpatsch: plumper Mensch. Tönjes: Anton. Top: Zopf.
torkeln sw.: torkeln.
towweln sw.: unschlüssig mit andern umherziehen.
Trappe: Fußspur.
Tremse: blaue Kornblume.
Trödelęr: Zögerer; Trödelēie: Trödelei; trödeln sw.: trödeln.
triuhartich: treuherzig. triuen sw.: trauen.
Trül: sehr dünner Kaffee.
Trummel: Trommel; trummeln sw.: trommeln.
triurich: traurig. tukken sw.: zucken.
Tuchthius: Zuchthaus. Tündelęr: Zögerer.
Tunge: Zunge. Tunne: Tonne. turren sw.: zerren.
Tüntelfritze: jemand, der mit seiner Arbeit nicht rechtzeitig fertig wird.
Tiuscherēie f.: Tauschen. tuistern sw.: flüstern.
tiuten sw.: blasen. Twank: Zwang.
Twarch: Zwerg. Twęren: Zwirn; twęren sw.: zwirnen.
twęsch: störrisch. Twillink: Zwilling.
twingen st.: zwingen. twischendör: mitunter, bisweilen.

## U.

Uitse: Kröte. ümmebinnen st.: umbinden.
Ümmegank: Umgang; ümmehēr: umher.
Ümmekēr: Umkehr; ümmeschicht: wechselweise.
Ümmestant: Umstand; ümmestäntlich: umständlich.
ümmesüs: umsonst; Ümsweif: Umschweif.
unbehulpen: unbeholfen.
Underjakke: Unterjacke; Underkaput n.: Unterjacke.
Underlēif: Unterleib; Underpant: Unterpfand.
Underschoit: Unterschied; ungedüllich: ungeduldig.
unfę̄rich: entzündet bei Verwundungen.
Unkriut: Unkraut, ungezogener Mensch.
Unwę̄r: schlimmes Wetter.
Uppenhäult: Aufenthalt; Upnāme: Aufnahme.
Upstant: Aufstand.

## V.

Vaih: Vieh. verantwōren sw.: verantworten.
verbargen st.: verbergen. verbäseln sw.: vergessen.
vergētern: vergeßlich.
verhakstükken sw.: angelegentlich besprechen.
Verjagnisse f.: Schreck.
verkungeln sw.: vertauschen, heimlich verkaufen.
verloif: fürlieb; verloif nōmen: zufrieden sein.
voruitgān st.: vorausgehen.
Vödderstel: Vordergestell eines Wagens.
vorōwer, vorup: vorüber, vorauf.
vünsch: giftig, aufgebracht.

## W.

Wammes: Wams.
wānich: nicht recht gar gebacken, z. B. das Brot.
wanken sw.: ab- und zugehen, gelegentlich kommen.
Walte: Walze. walken sw.: schlagen (häufiger dörwalken).
Warkstēe: Werkstätte.
Wātermius, Wātermuise: Wassermaus, Wassermäuse.
Warmeken pl.: Wermut. wārseggen sw.: wahrsagen.
Wārsegger: Wahrsager; Wārseggersche: Wahrsagerin.
Wārtaiken: Wahrzeichen. Wasdeom: Wachstum.
wēerbringen st.: wiederbringen.
wēergēben st.: wiedergeben; wēerharich: widerhaarig. wēerkomen st.: wiederkommen; wēerkrēigen st.: wiederbekommen.

Wēerschēin: Widerschein; Wēerstrēit: Widerstreit. Wēerwōre: Widerworte.
weikhartich: weichherzig; weikmoiich: weichmütig.
Wert: Wirt; Wertschap: Wirtschaft.
wesseln sw.: wechseln. Wēwinne: Ackerwinde.
Wikkel, bei'n — krēigen: beim Kragen fassen.
wēitlöftich: weitläufig, umständlich.
Wichte: Wage. Wēienbäum: Weidenbaum.
Wiltdoif: Wilddieb; Wiltnisse: Wildnis.
Wintschiuer: Windschauer.
wingern sw.: wimmern, winseln.
wippen sw.: auf- und niederschnellen.
Wisselbēre: Weichselkirsche.
witjen sw.: weißen; Witjer: Weißer, Anstreicher.
witschen: bleich, blaß. witschen wech sw.: entwischen.
Wörmeken: Würmchen.
worümme: warum; woriut: woraus.
worup: worauf; woteo: wozu.
Wulle: Wolle; wüllen: aus Wolle gemacht.
Wullenwēwer: Wollenweber.
wundersellen: sehr selten.

## Z.

Zap: Saft. Zēgenhitjen: Ziegenlamm.
Zelāt: Salat. Zilk n.: Fäule in den Ecken des Mundes.
zimperlich: überzart, überfein.
Zupperdente: Superintendent.

## Plattdeutsche Redensarten.

Aist 'ne Parre, dan 'ne Quarre.
Äule Sōgen fikkelt an besten.
An äulen Huisern un äulen Friuen is jümmer wat teo flikken.
Befęlen is lichter as befolgen.
Bęter teo froi as teo lāte.
Dächte sint noine Lichte: Dochte sind keine Lichte, d. h. der Gedanke ist noch nicht die Tat.
Dat Older bętert sek nich.
Dat is hart, sā de Bok, as he lammen scholle.
De lütjen Doiwe hängt man, de gräuten let man läupen.
De Nacht is noines Minschen Frünt.
Den Minschen sēin Wille is sēin Himmelrēik.
Der gedülligen Schāpe gāt vēle in oinen Stal.

„Dille und Dust, dat harr' ek nich ĕwust." Wird gesagt, wenn den Schweinen Dille und Dust ins Fressen gestreut werden, so daß sie nach dem Volksglauben nicht behext werden können.
Dör Schāden wērt man kleok.
Drinken māket Frūntschop.
Einmāl is keinmāl.
En äult Kęrel un 'ne junge Friu, dat gift en Hiupen (Haufen) Kinner.
En Jude blift en Jude, un wen he slöpt bet an den Middach.
En Kus up der Lippen māket Frūntschop under der Slippen.
'ne Lius in'n Käul is bęter as gar noin Floisch.
'ne Stēifmutter is den Diuwel sēin Underfutter.
Et is noin bęter Lēwen as en geot Lēwen.
Et is nich alle Dāge Sondach.
Et is niks ümmesüs as de Däut.
Et wērt noin Fāmt seo fēin ĕspunnen, hoi kümt an de Sunnen.
Gemuise sat, Floisch wat.
God regēirt de Welt, un de Knüppel den Hunt.
Hoi het nich vēl Grütte in Koppe.
Hunger dait (tut) woi vor Minschen un Voih.
Kein Bäum felt up'n oisten Slach.
Kein Beschoit is äuk en Beschoit.
Kein Hius ōne Mius.
Keiner dait (tut) mēr, as he kan.
Kinner sint Kinner.
Kümst diu huite nich, seo kümst diu morgen.
Lōgen hewwet korte Boine.
Mit Gedult un Spukke fängt man manche Mukke.
Mit gräuten Hęren is nich geot Kirschen ęten.
Mit vēlen helt man hius, mit weinigen kümt man iut.
Man sal den Duiwel nich an de Want mālen.
Middages sat, abends wat.
Morgenstunne het Golt in'n Munne, wer lange slöpt, dę gait teo Grunne.
Nā gedāner Arbeit is geot riuen (ruhen).
Nā Ręgen kümt Sunnenschēin.
Ōne is 'ne Lius ōwer de Lēwer ĕläupen.
Pak slait sek, Pak verdrägt sek.
Rast gift Mast.

Recht mot Recht blēimen.
Seo gait (geht) et in der Welt; de oine het den Buil, de andre het dat Gelt.
Sülmen ȩten māket fet.
Under'n Ēise sint noine Balken.
Vēle Köppe vēle Sinne.
Von siurer Arbeit wērt kein (noin) Minsche fet.
Vor'n Däut is noin Kriut ĕwossen.
Vor Gelt kan man den Duiwel dantsen lāten.
Wat bȩter is as 'ne Lius, dat nümt man mē nā Hius.
Wat dek niks angait, dā lāt dēine Nāsen von.
Wat den oinen recht is, dat is den anderen billich.
Wat ek hewwe, dat hewwe ek.
Wat en geot Swēin is, fret alles.
Wat gelt, dat gelt.
Wat kümt, dat kümt.
Wat lange wārt, wērt geot.
Wat soite is vor der Munt, dat is nich jümmer vor den Slunt.
Wat stinkt, dat düngt.
Wen de Appel rēipe is, seo felt he.
Wen de Dach is teo Enne, den rēget de Fiulen de Hänne.
Wen de Katte nich teo Hiuse is, dantset de Muise up'n Bänken.
Wen en Afkate sterft, seo folget de Duiwel teo Grawe.
Wen man floigen wil, mot man äuk Fitje (Fittiche) hewwen.
Wer den Schān (Schaden) het, briuket vor den Spot nich teo sorgen.
Wer ĕbunnen is, dȩ is wisse.
Wer en Amt het, dȩ het äuk den Verstant.
Wer en Amt het, dȩ wār' et.
Wer frēit, dȩ het dat halwe Bräut.
Wer in der Jugent niks spārt, dȩ het in Older niks.
Wer kan den Ossen dat Bölken (= Brüllen) verwēren?
Wer lügt, dȩ bedrücht.
Wer nich geot dünget, dȩ kan äuk nich geot arnen.
Wer nich kümt, dȩ gait nich wȩr wech.
Wer nich schrift, dȩ nich blift.
Wer nich saiet, dȩ kan nich arnen.
Wer nich slarwet (auf weichen Socken auftritt, d. h. nicht schmeichelt), dȩ nich arwet.
Wen de Planten duier sint, gift et en geot Jār.

Wen de Smēkōle stinket un de Hānen vēl räupet, seo rę̄gent et gę̄ren.
Wen de Wint sek dreit, oft de Hitte vergait.
Wen sek an'n Maidāge de Kreie in'n Käuern verbargen kan, seo stait 'ne geoe Arne vor der Dōr.
Wen de Hunnesdāge kōmt, wērt de Hunne annĕbunnen un de Scheolmesters läusĕlāten.
Wen de Luie albern wērt, seo krēiget se't (teoerst) in de Köppe.
Wen de Narren nā'n Marke gāt, krēiget de Krāmers dat Gelt.
Wer jümmer Rāt wait, dę̄ het et an'n besten.

---

# Die Hannoversche Klosterkammer
## in ihrer geschichtlichen Entwickelung, ihre Zwecke und Ziele und ihre Leistungen für das Wohl der Provinz.

Zur Erinnerung an die Jahrhundertfeier.

Von Bruno Krusch.

Sonderdruck aus den „Mitteilungen des Universitätsbundes Göttingen", Jahrgang 1, Heft 3. Hannover, Theodor Schulze's Buchhandlung.

Besprochen von Geh. Archivrat Dr. H. Hoogeweg, Stettin.

Die Klosterkammer konnte sich nur infolge der geschichtlichen Tatsache herausbilden, daß die welfischen Fürsten ihrer Zeit der Versuchung widerstanden haben, die große Masse der Klostergüter einzuziehen und zu selbstischen Zwecken zu verwenden, ebenso in Braunschweig die Klosterratsstube, die erst durch das Königreich Westfalen ein Ende fand. Sie beide haben die umfangreichen Güter der Klöster nach deren Aufhebung zusammengehalten und zu ihren ursprünglichen kulturellen Zwecken verwendet. Aber schon lange vor der Reformation haben die Landesherren einen starken Schutz auf die Klöster ausgeübt und sind sie auf die Verhütung der Verschleuderung des Klosterbesitzes bedacht gewesen. Seit der karolingischen Zeit verfolgt der Verfasser die Schutzherrschaft der Schutz- und der Landesherren über die Klöster. Auch über Klöster, die, wie Wunstorf, ursprünglich bischöflich, und Hilwartshausen, das bis zum Erlöschen der Reichsunmittelbarkeit königlich war, hat sich die Landesherrlichkeit der Welfen ausgedehnt. Mehr noch als diese bedurften des Schutzes des Landesherrn die Stiftungen der hochadeligen Herren, da in diesen Familien sich die Vogtei forterbte und nach deren Aussterben „nicht immer in die rechten Hände kam". Sich dieser Vogteien zu entledigen mußte das Bestreben der Klöster sein. Hierbei konnten sie auf den Beistand der Herzöge rechnen, denen an der Erwerbung der Vogtei gelegen sein mußte, aber auch auf den der geistlichen Landesfürsten. Die Bestrebungen beider Gewalten zur Erlangung der Vogtei wurden mit wechselndem Erfolge geführt, zumeist zugunsten der Herzöge im Mindenschen, weniger in den zu Mainz gehörigen Teilen des Landes. Die Konkurrenz der Päpste, die nicht nur den Schutz, sondern auch die freie Vogtwahl verliehen, war auf die Dauer nicht haltbar. Nach

der Ausbildung der Landeshoheit ging der Schutz an die Landesherren über, die den Schutz der Gotteshäuser als eine Pflicht anerkannten. Die Prälaten zählten seit der Mitte des 14. Jahrhunderts zu den Ständen; auch den Gerichtsstand vor dem Landesherrn erlangten die Klöster in dieser Zeit, und weltliche Verwalter, oft auf Wunsch der Klöster, finden wir lange vor der Reformation. Bei der Landesteilung von 1495 wurden die Klöster in dem kaiserlichen Lehnbrief den beiden Herzögen verliehen, „so daß diese nun in der Tat von ihren Klöstern reden konnten", und damit wurde „formell die rechtliche Grundlage für ein landesherrliches Klosterregiment geschaffen, lange vor dem Ausbruch der reformatorischen Bewegungen". Den Herzögen aber mußte daran liegen, den wirtschaftlichen Tiefstand der Klöster wieder zu heben, daher ihre Unterstützung der Reformation des Johann Busch, die ohne sie kaum hätte durchgeführt werden können, und der Bestrebungen der Bursfelder Kongregation. So verfolgt der Verfasser die Ausbildung des landesherrlichen Einflusses auf die Klosterverwaltung in der katholischen Zeit mit steter Rücksichtnahme auf die einzelnen Klöster und unter Beibringung zahlreicher Belege aus den Urkunden und Akten und der Literatur in einer Weise, wie sie bisher wohl noch nicht für ein Territorium gemacht worden ist. Man liest die oft mit feinem Humor gewürzte Darstellung mit hohem Interesse und findet zum Schlusse seine Kenntnisse wesentlich bereichert.

Herzog Erichs I. von Kalenberg († 1540) Witwe Elisabeth bekannte sich zur lutherischen Lehre und hat es in der „Unterrichtung" für ihren Sohn Erich II. klar ausgesprochen, daß die Güter „pillig der Kirchen pleiben". Ihre Stellung war schwierig schon durch die unhaltbaren Bestimmungen Erichs I. über die Vormundschaft. Aber sie wußte sich und ihre Ziele durchzusetzen. Die Darstellung erweitert sich zu einer der Einführung der Reformation im Kalenbergischen und bringt auf Grund bisher nicht bekannter (in den Anlagen gedruckter) und genauerer Prüfung bekannter Quellen manches Neue. So über den Landtag von Pattensen vom 5. Mai 1541, der betr. der Religionsveränderung vor eine vollendete Tatsache gestellt wurde, indem die Herzogin das Treugelöbnis der Stände bei einem eventuellen Ueberfall des die alleinige Vormundschaft

erstrebenden Heinrich von Wolfenbüttel auch auf die Billigung der Reformation auslegte, eine Auffassung, die die bisherige „Legende, daß die Einführung der Reformation auf einem früheren Landtage zu Pattensen schon im Sommer oder Herbst 1540 beschlossen worden sei“, zerstört. „Ein solcher Landtag hat niemals stattgefunden, die Akten sind nicht verloren, wie man gemeint hat, und man hat etwas gesucht, was nicht vorhanden war.“ Der spiritus rector bei der Religionsveränderung war Corvinus, der Gründer einer einheitlichen Landeskirche. Er trat an die Stelle der Bischöfe und Ordensoberen als fürstlicher Beamter, die Herzogin nahm das Aufsichtsrecht über die Kirchen und Klöster für sich in Anspruch, und „so sehen wir die Keime eines Kultusdepartements in der fürstlichen Zentralregierung sich entwickeln“. Die Landesherrschaft übernahm auch die Verwaltung des Klostervermögens, — die ersten Anfänge der Klosterkammer, — sie ersetzte die Pröpste durch weltliche Amtmänner nach dem Vorbilde der Amtmänner in den fürstlichen Aemtern, die Rechnunglegung erfolgte in den Klöstern in Gegenwart eines Vertreters der Regierung; von einer Säkularisation kann also nicht die Rede sein. Elisabeth hat bis zur Aufhebung der Vormundschaft ihren Sohn vor Verschleuderung des Kirchengutes gewarnt, das ihm nicht gehöre. Fast stets außer Land, wurde Erich II. Katholik und führte ein Abenteuererleben, das große Summen verschlang. Er vernichtete das Werk der Mutter. Die nun wieder katholischen Klöster mußten die Kosten tragen und um sie zu bestreiten, Klostergut verpfänden. Sie kamen wirtschaftlich herunter, ja in Elend. Nach Erichs Tode fiel das Land 1584 an das Haus Wolfenbüttel. „Mit dem Eintritt der kalenbergischen Klöster in die hochentwickelte Braunschweig-Wolfenbüttelsche Landesverwaltung wurden die festen Grundlagen für die landesherrliche Verwaltungsorganisation gewonnen, die schließlich zur selbständigen Klosterkammer geführt hat.“ Trotz guten Willens der Herzöge gedieh infolge des 30jährigen Krieges und ungetreuer Beamten die Verwaltung der Klöster nicht. Sie unterstand formell dem Konsistorium, tatsächlich aber der Leitung des Herzogs, und auftragsweise übten sie Kammersekretäre aus. 1591 finden wir den Lehnssekretär im Nebenamt als Klostersekretär, 1616 den ersten Klosterrat. Sie sind als Vorläufer der Klosterkammer anzusehen. Nur das Kassenwesen blieb noch bei den Klöstern.

Den Anstoß zu seiner Zentralisierung gab die Uebertragung der drei Klöster an die Universität Helmstedt und die 1646 zur Hebung der schwachen Einkünfte eingeführte Verpachtung der Klostergüter, die alsbald Ueberschüsse ergab, welche nach Hannover geliefert wurden. Die Veränderungen in der Regierungsform brachten dann auch solche für die Klosterverwaltung. Auf sie geht der Verfasser oft bis in die Einzelheiten ein, indem er auch besonders den Einfluß darlegt, den die Verwaltung auf das rasche Emporblühen der Universität Göttingen ausgeübt hat. Schon durch die Erwerbung der Grubenhagener Klöster, dann besonders im Reichsdeputationshauptschluß und durch die Wiener Schlußakte infolge der Erwerbung der Osnabrücker, Hildesheimer und ostfriesischen Klöster, des Stiftes Nörten und des Klosteramtes Höckelheim fast auf das Fünffache vergrößert, wuchs ihr Geschäftskreis so, daß man an die Bildung einer eigenen Klosterkammer denken mußte. Sie erfolgte am 26. Juni 1818 nach dem Plan des Ministers v. Arnswaldt. Das Gesetz von 1840 legte die Trennung des Klosterfonds von den anderen öffentlichen Kassen und die Verwaltung durch eigene Beamte fest. Seit 1868 untersteht sie der Aufsicht des Oberpräsidenten. Der Verfasser macht uns alsdann mit dem heutigen Grundbesitz bekannt und den Fonds, die ihr zur Verfügung stehen, sowie mit deren Verwendung. Sie erfolgt zu denselben Zwecken, denen die Klöster dienen sollten: kulturellen, sozialen und religiösen, und zwar ohne Unterschied der Konfession, und hat die segensreichsten Ergebnisse gezeitigt.

Die Historische Kommission für Niedersachsen hatte beschlossen, zum 100jährigen Jubiläum der Klosterkammer eine Festschrift herauszugeben, deren Bearbeitung Dr. Hatzig übernahm. Er starb den Tod fürs Vaterland. Darauf nahm Krusch sich des Unternehmens an und hielt zur Erinnerung an die Jahrhundertfeier im April 1918 einen Vortrag im Historischen Verein für Niedersachsen, der dieser Veröffentlichung zugrunde liegt. Die Arbeit Hatzigs fortzuführen, hat Archivar Dr. Brenneke übernommen. Möge er sie zu einem glücklichen Abschluß in nicht allzu ferner Zeit bringen, denn die Geschichte der Hannoverschen Klosterkammer kann „ein gewisses, die Grenzen der Heimat überragendes Interesse beanspruchen"; das beweist schon aufs schlagendste die zur Besprechung stehende Arbeit Kruschs.

---

## Verein für Volksbüchereien E. V. in Hannover.

### Jahresbericht für 1920.

Die Mitgliederbewegung im Jahre 1920 war folgende:

| | |
|---|---|
| Bestand am Jahresanfang . . . . . | 207 |
| Zugang im Laufe des Jahres . . . . | 56 |
| | 263 |
| Abgang im Laufe des Jahres . . . . | 34 |
| Bestand am Jahresschluß . . . . . . | 229. |

Das Ausscheiden von 34 Mitgliedern erfolgte fast durchweg infolge Todes oder Fortzuges. Die im September 1919 beschlossene Erhöhung des Mitgliedermindestbeitrages von 2 auf 5 Mark hat erfreulicherweise nur wenige Mitglieder zum Austritt bewogen. Dagegen hat sich von den neueingetretenen Mitgliedern eine größere Zahl mit erheblich höheren Jahresbeiträgen unseren Bestrebungen angeschlossen. Zu unserer Freude befinden sich hierunter auch mehrere Angehörige der städtischen Körperschaften sowie einige industrielle Werke, ein Zeichen dafür, daß unsere Arbeit in steigendem Maße die Teilnahme derjenigen Kreise findet, denen die Wohlfahrt der werktätigen Bevölkerung besonders obliegt. Allerdings sind wir noch weit davon entfernt, daß alle hiesigen maßgebenden Kreise und Persönlichkeiten die Bedeutung der öffentlichen Bücherei für den geistigen und sittlichen Wiederaufbau erkennen und diese entsprechend unterstützen. Wir bitten daher alle unsere Mitglieder und Freunde um nachdrückliche persönliche Werbung. Die nötigen Unterlagen (Drucksachen usw.) stellt der Vorstand jederzeit gern zur Verfügung.

Große Summen stifteten die Firmen H. Böttcher, G. v. Coelln, Molling, Schneiderberg, E. Sorst & Co. Bücher wurden geschenkt von den Fräulein Lantzius Beninga und E. Protte, sozialer Fürsorgerin (im Auftrage des Artilleriedepots), weiter von den Herren Ballauff,

K. Brandes-Hardegsen, Dr. Gerbrecht-Aurich, Oberstleutnant Koch, Ingenieur Löbner, Prof. Oehlschläger, Dr. Schröder.

Vorstand. In der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 31. März 1919 trat der bisherige Vorsitzende, Herr Geh. Regierungsrat Boedeker, kränklichkeitshalber von seinem Amte zurück, nachdem er vier Jahre die Geschicke des Vereins unter außerordentlich schwierigen Verhältnissen mit nie versagender Hingabe umsichtig und erfolgreich geleitet hatte. Dankenswerterweise erklärte er sich bereit, die Geschäfte des Schatzmeisters weiterzuführen, die demnach von diesem Zeitpunkte an den Satzungen gemäß vom Vorsitz abgezweigt worden sind. An seiner Stelle wurde der bisherige Stellvertretende Vorsitzende, Studienrat Dr. Heiligenstaedt, zum Stellvertretenden Vorsitzenden Senator Stadtschulrat Dr. Wespy, bisher Mitglied des Beirats, gewählt.

Der Geschäftsführer, Lehrer Wehrhahn, blickte am 1. April 1920 auf eine zwanzigjährige ersprießliche Tätigkeit auf diesem Posten zurück. Der Vorstand brachte ihm den Dank des Vereins durch ein Anschreiben und eine künstlerische Ehrengabe zum Ausdruck.

Der Beirat wurde nach dem Ausscheiden verschiedener Mitglieder, denen hiermit der herzliche Dank des Vereins ausgesprochen sei, ergänzt. Er setzt sich nunmehr aus folgenden Persönlichkeiten zusammen: H. Appel (i. Fa. H. W. Appel), Frau Bürgervorsteherin Ballauff, Rentier Becker, Pastor D. Chappuzeau, Leiter der Reichszentrale für Heimatdienst Dähling, Senator Dr. Engelke, Senator Stadtschulrat Grote, Professor Dr. Habicht, Lehrer Jens, Direktor der Stadtbibliothek Stadtarchivar Dr. Jürgens, Inspektor des Erziehungshauses Vahrenwald Krull, Direktor der vorm. Kgl. und Provinzialbibliothek Prof. Dr. Kunze, Fabrikbesitzer Mangold (i. Fa. L. Wolf), Bibliothekarin Fräulein v. Meibom, Kommerzienrat H. Spiegelberg, E. Walden (i. Fa. O. Winter Germaniaöfenfabrik).

Das Amt des Bücherwarts übernahm in der Bücherei II Studienrat Dr. Schoneweg, in der Nordstadtbücherei vom November ab Studienrat Dr. Beyer.

Bibliothekare. Gleichzeitig mit dem Ausscheiden Fräuleins v. Meibom aus der Verwaltung der Bücherei III

am 31. März 1920 legte Herr U d e die Verwaltung der mit der Bibliothek der Volkstümlichen Hochschulkurse verbundenen Bücherei II altershalber nieder. Der Verein ist Herrn Ude für die langjährigen treuen und verständnisvollen Dienste zu großem Danke verpflichtet. Zur Verwaltung dieser beiden Büchereien sowie zur Einrichtung der neuen Nordstadtbücherei berief der Verein am 1. April hauptamtlich die gepr. Bibliothekarin Fräulein Paula C r o n e aus Hannover. Zu ihrer Unterstützung waren tätig die Bibliothekarinnen Fräulein D r o w a t z k i und Fräulein B o e d e k e r. Aushilfsweise arbeiteten in der Bibliothek III ferner die Bibliothekarinnen Fräulein E n g e l k e, P o p p e l b a u m und W ö l k e r l i n g. Als Volontär arbeitete seit November 1920 in unseren Büchereien Herr Dr. Busch.

D i e  Z a h l  d e r  B ü c h e r e i e n belief sich am Jahresbeginn auf 11. Die Bücherei XIII in der Herrenhäuser Schule wurde am 1. April aufgehoben und ihre Bestände, soweit sie brauchbar waren, zum Aufbau der Nordstadtbücherei mitverwendet. Die Nordstadtbücherei wurde am 5. November dem Verkehr übergeben, so daß der Verein nunmehr neben sieben in Ladengeschäften untergebrachten Zweigbüchereien drei fachmäßig eingerichtete und verwaltete, in eigenen Räumen befindliche Büchereien besitzt. Bedeutet diese allmähliche Umwandlung und Zusammenlegung der kleinen, nebenamtlich verwalteten Büchereien in ein wohlgegliedertes, organisch durchgearbeitetes System von leistungsfähigen, neuzeitlichen Anforderungen entsprechenden Zweigbüchereien auch starke geldliche Mehrbelastung und eine vorübergehende Minderung der Leseziffern, so muß dieser Weg doch unbedingt beschritten werden, um Hand in Hand mit den Bibliotheken der Stadt das Volksbüchereiwesen Hannovers auf gesunde und entwicklungsfähige Grundlagen zu stellen.

Einen wichtigen Schritt auf dem gekennzeichneten Wege bedeutet die im Berichtsjahre begonnene und durchgeführte Einrichtung der „**Nordstadtbücherei**". Durch Schreiben vom 3. und 5. Februar 1920 überwies der Magistrat antragsgemäß das Appelsche Legat (s. Jahresbericht 1919) samt aufgelaufenen Zinsen in Höhe von rund 16 000 Mark und genehmigte, daß die Bücherei in den Räumen des Städtischen Kinderhorts, Engelbosteler Damm 100, untergebracht und

derart betrieben würde, daß die Ausleihe in den Abendstunden stattfinden sollte, in denen die Räume ihrem eigentlichen Zwecke nicht dienstbar sind. Auf Antrag vom 6. April hin übernahm die Stadt ferner die Kosten für eine notwendige neue Beleuchtungsanlage im Werte von etwa 5000 Mark. Auch an dieser Stelle sei den Städtischen Körperschaften für ihr verständnisvolles Entgegenkommen und ihre tatkräftige Hilfe gedankt; ohne diese Unterstützung namentlich vonseiten des städtischen Dezernenten für Bibliotheksangelegenheiten und der städtischen Bibliothekskommission wäre die Einrichtung unmöglich gewesen. Das Inventar wurde von der Firma A. Heinze dankenswerterweise zum Selbstkostenpreise (rd. 5500 Mark) geliefert, die Schränke bieten Raum für etwa 5000 Bände. Ein sehr stark besuchter Unterhaltungsabend am 27. Oktober, in dessen Mittelpunkt der Volksbüchereigedanke stand, leitete die Inbetriebnahme ein. Der vorzügliche Verlauf und das günstige geldliche Ergebnis bildet vornehmlich ein Verdienst des Studienrates Dr. Schoneweg. Nachdem die Einrichtungen selbst am 1. November einem geladenen Kreise von Freunden, Gönnern und Pressevertretern vorgeführt worden waren, wurde die Bibliothek am 5. November eröffnet.

Der Bücherbestand der Nordstadtbücherei beläuft sich zurzeit auf 2347 Bände. Vorhanden ist ein abcmäßig angeordnetes Verzeichnis in Zettelform, angelegt nach den „Instruktionen für die alphabetischen Kataloge der preußischen Bibliotheken vom 10. Mai 1899, 2. Aufl. 1908" mit einigen für Volksbüchereien gebotenen Vereinfachungen. Von einem Druck des Verzeichnisses mußte mit Rücksicht auf die Kosten vorläufig abgesehen werden. Er ist behelfsmäßig in 30 Steinabzügen hergestellt und wird den Lesern auf Wunsch einige Tage nach Hause mitgegeben. Zur raschen Einführung der Besucher in den Bücherbestand werden, wöchentlich wechselnd, in ein Rahmengestell, das sich im Ausleihraum befindet, je sechs Blätter mit sachlich geordneten Bücherlisten eingeschoben. Diese Bücher-Auswahllisten enthalten außer den Titeln kurze, volkstümlich gehaltene Inhaltsangaben und Kennzeichnungen. Diese sehr mühevolle Durcharbeitung des Bücherbestandes leistete in vorbildlicher Weise Studienrat Dr. Beyer. Weiterhin ist geplant, in bestimmten „Bücherberatungsstunden" kleinere Leserkreise mit den Beständen der einzelnen Sachgruppen bekannt-

zumachen und so einer individualisierenden Bücherausleihe die Wege zu ebnen.

Der Bücherbestand gliedert sich in folgende Gruppen:

| | | vorläufig | |
|---|---|---|---|
| A. | Werke allg. u. verm. Inhalts, Zeitschriften | 0 | Bde. |
| B. | Biographien, Memoiren, Briefwechsel . | 122 | „ |
| E. | Erd- und Völkerkunde, Reisebeschreibungen | 106 | „ |
| G. | Geschichte und Kulturgeschichte . . . . | 110 | „ |
| H. | Heimatkunde . . . . . . . . . . . . . . | 33 | „ |
| J. | Jugendschriften . . . . . . . . . . . . | 43 | „ |
| K. | Kunst, Musik, Literaturgeschichte, Sprachwissenschaft, Sport und Spiel . . . . . | 58 | „ |
| N. | Naturwissensch., Heilkunde, Mathematik . | 115 | „ |
| P. | Pädagogik, Psychologie, Philosophie, Religion, Weltanschauung . . . . . . . . | 77 | „ |
| R. | Rechts- und Staatswissenschaft, Volkswirtschaftslehre, Sozialpolitik . . . . . . . | 39 | „ |
| T. | Technik, Handel, Gewerbe . . . . . . | 66 | „ |
| U. | Unterhaltungsliteratur . . . . . . . . . | 1578 | „ |

Die Ausleihe erfolgt unter Verwendung des Buch- und Leserkartensystems. Die Buchkarten stellen zugleich einen Standortskatalog dar und werden, wenn das dazu gehörige Buch verliehen ist, nach Eintragung des Tages und der Lesernummer auf den Kopf gestellt. Es erscheint alsdann die Signatur mit roter Tinte geschrieben, als Zeichen, daß das betreffende Buch ausgeliehen ist (System der Hildesheimer Stadtbücherei). Die Leserkarten sind nach den Nummern des von den Lesern selbst ausgefüllten Leserverzeichnisses geordnet. Jeder Leser erhält außer seiner Leserkarte ein Leseheft, in dem sich neben den notwendigen verwaltungstechnischen Rubriken eine Rubrik für Buchurteile des Lesers befindet.

Dieses Verfahren bietet einerseits die nötige Betriebssicherheit und erleichtert andererseits Ausleihe und Statistik in weitgehender Weise.

---

Ueber Gesamtbücherbestand, Gesamtbücherwechsel und Leserzahl im Kalenderjahre 1920 unterrichten folgende Zahlen:

| | Die Bücherzahl | | | Der Bücherwechsel | Die Leserzahl |
|---|---|---|---|---|---|
| | Abgang | Zugang | am Jahresschlusse | | |
| 1915 | 523 | 474 | 17 374 | 49 053 | 1376 |
| 1916 | 730 | 751 | 17 295 | 55 345 | 1700 |
| 1917 | 1986 | 1452 | 16 761 | 64 512 | 2085 |
| 1918 | 1755 | 952 | 15 958 | 77 144 | 2391 |
| 1919 | 584 | 486 | 15 860 | 63 322 | 2357 |
| 1920 | 773 | 3173 | 17 351 | 54 216 | 2098 |

Der übrigens auch bei zahlreichen anderen Büchereien zu beobachtende Rückgang erklärt sich aus der notwendigen Erhöhung der Jahreslesegebühren von 50 Pfennig auf 5 Mark. Zu berücksichtigen ist auch, daß gegenüber dem Vorjahre nur während fünf Betriebsmonaten 11 Bibliotheken ausgeliehen haben, vom April bis Oktober einschließlich waren nur 10 Büchereien geöffnet. Die rasche und anhaltende Aufwärtsbewegung in den Leser- und Wechselziffern während des zweiten Halbjahres läßt erhoffen, daß die früheren Zahlen bald wieder erreicht werden.

Die Statistik ergibt folgendes Bild:

Es entfielen von je 100 Lesern auf:

| | Arbeiter | Handwerker und Geschäftsleute | Gesellen, Lehrlinge, Schüler | Beamte und Soldaten | Frauen | Mädchen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1915 | 6 | 18 | 13 | 14 | 28 | 21 |
| 1916 | 4 | 9 | 9 | 9 | 34 | 35 |
| 1917 | 4 | 11 | 7 | 7 | 31 | 36 |
| 1918 | 4 | 10 | 7 | 6 | 33 | 38 |
| 1919 | 4 | 10 | 12 | 10 | 33 | 31 |
| 1920 | 6 | 14 | 14 | 13 | 28 | 25 |

Erfreulich ist die Zunahme der Leser aus der werktätigen männlichen Bevölkerung, zugleich ein Zeichen für das allmählich wieder erwachende Bestreben nach ruhiger Belehrung

und veredelnder Unterhaltung. Die Zunahme der Ziffern für Beamte (naturgemäß treten Soldaten namentlich gegenüber den Kriegsjahren verschwindend zurück) bezeugt zugleich die allgemeine wirtschaftliche Lage der Festbesoldeten, denen das Eigenbuch immer schwerer erschwinglich wird.

Ueber die Kassenverhältnisse seien folgende Zahlen mitgeteilt:

**Haben:**

| | |
|---|---|
| Rechnungsüberschuß 1919 | 1 136,55 M. |
| Beihilfen von Behörden | 6 350,— „ |
| „ „ Privaten | 16 406,55 „ |
| Mitgliederbeiträge | 1 064,40 „ |
| Lesegebühren (einschl. der Lesermitglieder) | 8 146,55 „ |
| Erlös aus Drucksachen | 748,95 „ |
| Reinertrag aus einem Unterhaltungsabend | 742,— „ |
| Sonstiges (Bankzinsen usw.) | 565,92 „ |
| Zusammen | 35 160,92 M. |

**Soll:**

| | |
|---|---|
| Personalausgaben (Gehälter für Geschäftsführer u. Bibliothekarinnen, Entschädigungen für die Büchereiverwalter) | 4 614,95 M. |
| Mieten, Heizung, Beleuchtung, Reinigung | 1 242,30 „ |
| Büchereianschaffungen | 15 026,60 „ |
| Buchbinderarbeiten | 2 933.53 „ |
| Buchdrucker- und Vervielfältigungsarbeiten | 5 501,70 „ |
| Mobiliar und Inventar | 6 461,75 „ |
| Porti und Transportkosten | 198,65 „ |
| Utensilien und Materialien | 414,20 „ |
| Sonstiges (Zeitschr., Vereinsbeiträge) | 613,15 „ |
| Zusammen | 37 006,83 M. |

| | |
|---|---|
| Haben: | 35 160,92 M. |
| Soll: | 37 006,83 „ |
| Sollübertrag: | 1 845,91 M. |

Vergleicht man diese Zahlen mit dem, was im rückliegenden Geschäftsjahr vom Verein geleistet worden ist, so muß man erkennen, daß es gelungen ist, ungeachtet der schweren wirtschaftlichen Lage die heute besonders wichtigen Bestrebungen des Vereins so zur Geltung zu bringen, wie es nach Lage der Verhältnisse nur möglich war. Weit entfernt von irgendwelchen Strömungen des Tages und von der auf bildungspfleglichem Gebiete besonders verhängnisvollen Eigenbrödelei hat der Verein versucht, mit den übrigen hiesigen Einrichtungen für die Volksbildung Fühlung zu nehmen. So ist mit der „Freien Volkshochschule Hannover-Linden" ein Abkommen getroffen worden, um den Hörern die nötigen Bücher zur Vertiefung und Erweiterung der dort empfangenen Kenntnisse und Anregungen leihweise zur Verfügung zu stellen. Zu den übrigen am Ort bestehenden öffentlichen Bibliotheken (Provinzialbibliothek, Stadtbibliothek, Zentralbibliothek der Gewerkschaften) bestehen geregelte Beziehungen. Möchte der Volksbüchereigedanke in der Stadt Hannover immer mehr an Boden gewinnen, möchten sich vor allem auch Gönner und Freunde finden, welche die hohen Aufgaben für das sittliche und geistige Wohl unserer Volksgemeinschaft erkennen und den Verein entsprechend unterstützen.

Im März 1921.

Der Vorsitzende:

Dr. Heiligenstaedt.

## Geschäftsbericht der Geographischen Gesellschaft Hannover für die Jahre 1911—1920.

Die Veranstaltungen der Gesellschaft litten den größeren Teil des Jahrzehnts unter den Wirkungen des Krieges. So manches treue Mitglied wurde ihr auf dem Schlachtfeld entrissen. Zugleich beklagt die Gesellschaft den Tod ihres langjährigen Vorsitzenden, des Herrn Direktor Professor Dr. Oehlmann. Die Zahl der Mitglieder sank auf den vierten Teil des Vorkriegsstandes und hebt sich jetzt erst langsam wieder. Im abgelaufenen Jahrzehnt wurden die folgenden Vorträge gehalten:

Dr. Behme, Das deutsche Schutzgebiet Kiautschou.
— Die unterirdischen Schätze der Provinz Hannover.
— Harzwanderungen.
Dr. Erdmann, Über das lateinische und das englische Amerika.
— Über die Herkunft unserer Ernährungs- und Genußmittel und die Blockade.
Dr. Haas, Pfarrer, Wanderungen in Nordafrika von Marokko bis Tripolis.
Dr. Herrmann, Seidenverkehr und Seidenhandel zwischen China und dem römischen Reiche.
Dr. Lautensach, Vom St. Gotthard zum Lago Maggiore.
— Land und Leute in den abgetretenen Gebieten. (2 Vorträge.)
Dr. Oehlmann, Die neuesten Ereignisse auf geographischem Gebiete. (Fast alljährlich als Einleitungsvortrag.)
— Völker und Staaten der Balkanhalbinsel.
— Indiens Bedeutung für den gegenwärtigen Krieg.
— Die Türkei im gegenwärtigen Kriege.
Dr. Olbricht, Die Bedeutung der Geographie für die Entwicklung der menschlichen Kultur.
— Die Eiszeit auf dem Gebiete der Provinz Hannover.

Dr. Roesener, Führung auf der Sternwarte der Bismarckschule.
Max Roloff, Der Islam, seine Verbreitung und seine heutige Lage.
Dr. Rohrmann, Indien und der Suez-Kanal.
— Geographische und wirtschaftliche Betrachtungen zum Frieden von Versailles.
Dr. Spethmann, Meine beiden Forschungsreisen in Inner-Island. Erlebnisse und Ergebnisse af Vulkanen und Gletschern.
— Der Kanal und die Ostküste Englands.
Studienrat Richard Tronnier, Anbau und Verwertung der Banane.
Dr. Wildens, Bau- und Formenschönheit der Alpen.

Für die nächste Zukunft beabsichtigt die Gesellschaft, die Pflege der Heimatkunde und der Methodik heimatkundlicher Unterweisung mit in den Vordergrund ihrer Betätigung zu stellen. Als Frucht dieser Arbeit hofft sie einen Erdkundlichen Führer durch die Umgebung von Hannover herausbringen zu können, der vor allem für die Hand der Lehrer bestimmt sein soll, die die vom Minister für W., K. und V. angeordneten Ganztagswanderungen leiten. Außerdem ist geplant, das Interesse an deutschem Volkstum auf der ganzen Erde und besonders an den uns durch den Versailler Frieden entrissenen Gebieten wach zu halten und zu stärken.

Dr. Rohrmann. Dr Lautensach.

## Die jetzigen Straßennamen der Stadt Hannover.

(Fortsetzung.)

Die nachstehende Zusammenstellung bildet die Fortsetzung des im Jahrgang 17 dieser Zeitschrift Seite 1—99 veröffentlichten Verzeichnisses und enthält die seit Anfang 1914 hinzugekommenen Straßennamen, soweit sie das Gebiet der damaligen Stadt Hannover betreffen. Die Namen der Straßen, welche neuerdings durch den Anschluß Lindens mit Hannover vereinigt wurden, sind hier nicht mit berücksichtigt. Ein Verzeichnis derselben ist im Adreßbuch, Jahrgang 1920 Seite 356—434, enthalten. Den meisten der folgenden Benennungen liegen Magistrats-Verfügungen zugrunde; Jahr und Tag, an denen diese ausgestellt sind, werden durch die beigefügten Zahlen bezeichnet. Außerdem führt das Adreßbuch einige Straßen auf, deren Namen auf ältere Bezeichnungen zurückgehen, in dem 1914 veröffentlichten Verzeichnisse jedoch nicht mit aufgeführt sind; es sind folgende: Georgengarten, Herrenhäuser Allee, Herrenhausen, Hundemarkt, Schützenplatz, Schloßplatz.

Neu benannt sind folgende Straßen:

### Brakestraße.

(9. Oktober 1920), mit Rücksicht auf die Ortsbezeichnung Kurze Brake (brake = ungepflügtes bezw. unbebautes Land.

### Breithauptstraße.

(30. April 1919), nach dem lutherischen Theologen Joh. Wilh. Wolfgang Breithaupt, * 22. November 1738 in Helmstedt, † 29. November 1818.

### Im Bruche.

(28. März 1919), nach der Ortsbezeichnung brōk, Bruch = eine tiefliegende, daher vielfach sumpfige Gegend).

### Bünte-Weg

(7. März 1919), nach der Ortsbezeichnung, indem der Weg an den Büntewiesen vorbeiführt (Bünte, hochdt. Beunde = ein abgesondertes und eingefriedigtes Grundstück).

**Constantinstraße.**

(8. Juli 1916), statt des bisherigen Namens Wulhaustrift, nach dem Fabrikanten Angely Constantin, dem Begründer der C.schen Zigarettenfabrik.

**Dahngarten**

an der Dahnstraße.

**Döhrener Pfarrstraße.**

(3. März 1920), die bisherige Pfarrstraße in Döhren.

**Donaustraße.**

(8. April 1919), nach dem Flusse.

**Dürerstraße.**

(18. Nov. 1919), nach Albrecht Dürer, * 21. Mai 1471 in Nürnberg, † 6. April 1528.

**Feuerbachstraße.**

(23. Oktober 1919), nach dem Maler Anselm Feuerbach, * 12. Sept. 1829, † 4. Jan. 1880.

**Franz-Abt-Straße.**

8. Dezbr. 1919), nach dem Liederkomponisten Franz Abt, * 22. Dez. 1819 in Eilenburg, seit 1852 Kapellmeister am Hoftheater in Braunschweig, † 31. März 1885. In der Nähe des Braunschweiger Hoftheaters wurde ihm 1891 ein Denkmal gesetzt.

**Am Fuhrenkampe.**

(19. Dezbr. 1919), nach der Bezeichnung des angrenzenden Geländes „Im Fuhrenkampe".

**Gartenheimstraße.**

(4. September 1920), nach der Siedelungsgenossenschaft Gartenheim, die dort bereits einige Häuser erbaut hat.

**Geibelplatz.**

(23. Oktober 1919), nach dem Dichter Emanuel Geibel, * 17. Oktober 1815, † 6. April 1884.

**Hansastraße.**

(16. April 1920), nach dem Städtebunde der Hansa.

**Am Heisterberge.**

(17. Sept. 1919), nach der Oertlichkeit.

**Hindenburgstraße.**

Am 11. April 1916 wurde die bisherige Bezeichnung der Tiergartenstraße und der Straße „Am Zoologischen Garten" in Hindenburgstraße umgeändert nach dem General-Feldmarschall Paul von Hindenburg, * 2. Okt. 1847 in Posen.

### Jordanstraße.

(8. Dezbr. 1915), nach dem Dichter Wilhelm Jordan, * 8. Februar 1819 in Insterburg, † 25. Juni 1904.

### Kaiser-Franz-Joseph-Platz.

(8. Sept. 1915), Kaiser Franz Joseph von Oesterreich * 18. August 1830, † 19. Novbr. 1916.

### Karl-Peters-Platz.

(7. Sept. 1916), nach dem Begründer der deutschen Kolonie in Ostafrika, Dr. Karl Peters, * 27. Sept. 1856 in Neuhaus (Kreis Bleckede), † 10. Sept. 1918.

### Lister Damm.

(28. März 1919), nach der Belegenheit.

### Lönsstraße.

8. März 1919), nach dem Dichter Hermann Löns, * 29. August 1866, † 26. Sept. 1914.

### Martensplatz.

(5. Oktober 1920), nach dem verstorbenen Magistrats-Baurat Martens in Linden, der die Siedelung Gredelfeld, in welcher der Platz belegen ist, entworfen und den Bau geleitet hat.

### Nordring.

(20. Januar 1919), als Teil der in Aussicht genommenen Ringstraße, zwischen der Stader Chaussee und Bothfelder Straße.

### Pilotystraße.

(23. Oktober 1919), nach dem Maler Karl von Piloty, * 1. Oktober 1826 in München, † 21. Juli 1886.

### Schloßwender Garten.

(13. Juni 1914), nach der ehemaligen Ortschaft Schloßwende genannt.

### Schulze-Delitzschstraße.

(30. Juli 1920), nach dem Begründer und Vorkämpfer des Genossenschaftswesens, Hermann Schulze aus Delitzsch, *29. August 1808, †29. April 1883.

### Siedlerweg.

(9. Oktober 1920), mit Rücksicht auf die angrenzende Siedelung benannt.

### Spannhagengarten.

Bei der Spannhagenstraße.

**Stiegelmeyerstraße.**

(16. April 1918), nach dem Fabrikanten Theodor Stiegelmeyer, dessen Fabrik an der Wilkenburger Straße liegt.

**Süßroder Feld.**

(16. August 1918), nach dem an dieser Straße liegenden Felde. Ueber das ehemalige Dorf Süßrode s. Grupen, Origines et Antiquitates Hanoverenses S. 80.

**Süßroder Weg.**

(17. Juli 1919.)

**Tiestestraße.**

(23. Oktober 1919), nach dem vor einigen Jahrzehnten in der Südoststadt lebenden Wundarzt Heinrich Tieste.

**Trammplatz.**

(5. Januar 1917), nach dem Stadtdirektor Heinrich Tramm, * 13. März 1854 in Hannover.

**Uhdestraße.**

(23. Oktober 1919), nach dem Maler Fritz von Uhde, * 22. Mai 1848 zu Wolkenburg im Kgr. Sachsen, † 15. Febr. 1911 in München.

**Verdener Straße.**

(19. Dezbr. 1919), da sie etwa in der Richtung auf die Stadt Verden liegt.

**Am Winkelberge.**

(17. Sept. 1919), nach dem Namen der Oertlichkeit.

# Hannoversche Geschichtsblätter



## Veröffentlichungen

aus dem Archive, der Bibliothek, dem Kestner-Museum und dem Vaterländischen Museum der Stadt Hannover. Zeitschrift des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover, der Geographischen Gesellschaft und des Vereins für neuere Sprachen.

24. Jahrgang.
Zweites/Drittes Heft.

Inhalt:

Dr. Fritz Voß, Das Finanzwesen der Stadt Hannover im Mittelalter.

Verlag von Theodor Schulze's Buchhandlung, Hannover
1921.

Die Hannoverschen Geschichtsblätter erscheinen vierteljährlich. Der Bezugspreis beträgt 8.— Mk. für einen Jahrgang. Einzelhefte werden, soweit die Vorräte reichen, zum Preise von 3.— Mk, Doppelhefte von 6.— Mk. abgegeben. Sämtliche Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen.

Mitglieder des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover, der Geographischen Gesellschaft und des Vereins für neuere Sprachen erhalten die Hannoverschen Geschichtsblätter zu einem Vorzugspreise von 6.— Mk. für den Jahrgang. Von den älteren Jahrgängen sind außer Jahrgang 1—3, 8 und 12 noch alle Jahrgänge vorrätig.

Bei Abnahme der gesamten vorhandenen Jahrgänge tritt eine Ermäßigung von 25 % ein.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. Jürgens, Hannover.
Druck von Th. Schäfer, Hannover.

# Das Finanzwesen der Stadt Hannover im Mittelalter.

Von Dr. Fritz Voß.

## Quellen- und Literaturangaben.

### 1. Ungedruckte Quellen[1]).

1. Kämmereiregister ältere Reihe 1386—91, 93—1408.
2. Rentenregister (Kämmereiregister jüngere Reihe) 1419, 28—30, 33, 35—50, 52—59, 61, 63—69, 71, 72, 74—76, 78, 80, 81, 83—87, 89, 90, 92, 93, 95—1513, 15—25, 27—30, 33.
3. Lohnregister 1417, 19, 28—30, 33—50, 52—59, 61, 63—69, 71, 72, 74—76, 78—84, 86—90, 92, 93, 95—1513, 16, 17, 19—26, 28—33.
4. Marstallregister 1428—30, 33—39, 41—50, 52—59, 61, 63—69, 71, 72, 74—76, 78—87, 89, 90, 93, 95—1502, 04—06, 08, 10—12, 16—31.
5. Haupteinnahmeregister 1514, 17, 18, 20, 22—24, 27—30.
6. Nebenkassenregister 1520, 24, 26—32.
7. Mühlenregister a) für die Klickmühle 1441, 46—52.
   b) für die Brück- und Neuemühle 1428, 39, 45—47.
   c) für die Gesamtverwaltung 1469, 1533.
8. Ziegeleiregister 1463, 76.
9. Salzregister 1535.
10. Pfingstschoßregister a) am Luzientag aufgestellte Register: 1433—35, 40—43, 46—48, 53—81, 83—85, 87, 88, 90, 93, 95, 1507, 11—14, 17, 28—31.
    b) Register über in der Woche vor Pfingsten eingezahlten Schoß: 1430, 33—38, 41—50, 52—59, 61, 63—69, 71—75, 78—91, 93—1502, 04—10, 12, 15, 17, 19—22, 29—33.
11. Schoßherrenbuch 1378—1533.
12. Bürgerbuch, Liber burgensium, 1301—1534.
13. Stadtrechtsverordnungen 1490—1540.
14. Stadtrechts- und Schoßkündigungen 1534 ff.
15. Ratsprotokollbücher[2]) 1432—1533.
16. Amtsbücher, Verzeichnisse der Ratsherren und der Kommissionsmitglieder I 1390—1533; II 1428—1534.

---

[1]) Die Quellen befinden sich sämtlich im Stadtarchiv Hannover. — Herr Stadtarchivdirektor Dr. O. Jürgens stellte mir in liebenswürdigster Weise alle Schätze des Stadtarchivs zur Verfügung, wofür ich ihm auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank sage.

[2]) In den Anmerkungen angeführt als „Prot." mit Angabe des Jahres und in Klammern (—) der Seitenzahl.

17. Hausverlassungsbücher[1]) I 1428—77; II 1478—1533.
18. Urkunden und Regesten[2]).

## 2. Gedruckte Quellen.

Fiedeler, Mitteilungen aus dem alten Bürgerbuche und dem alten Stadtbuche der Stadt Hannover. Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1876.
Grote-Broennenberg, Das hanöverische Stadtrecht. Vaterländisches Archiv Jahrg. 1844[3]).
Grotefend und Fiedeler, Urkundenbuch der Stadt Hannover. Vom Ursprung bis 1369. Hannover 1860[4]).
— Nachtrag zum Urkundenbuche der Stadt Hannover. Zeitschr. d. Hist. Vereins f. Niedersächs. 1870.
Jürgens, O., Hannoversche Chronik. Hannover 1907.
Mithoff, Ergebnisse aus mittelalterlichen Lohnregistern der Stadt Hannover. Zeitschr. d. Hist. Ver. f. Niedersächs. 1867—1871.
Sudendorf, H., Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschw. u. Lüneb. und ihrer Lande. 1859—83. 10 Bde.[5]).
Ulrich, Gleichzeitige Berichte über die Reformation der Stadt Hannover. Zeitschr. d. Hist. Ver. f. Niedersächs. 1883.
Ohne Verfasserangabe, Der Grundbesitz der Stadt Hannover im Jahre 1720. Hannoversche Geschichtsblätter 1906.

## 3. Literatur.

### a) Zur stadthannoverschen Geschichte.

Ahrens, Geschichte des Lyceums zu Hannover. Programm 1870.
Engelke, Münzgeschichte der Stadt Hannover. Hannoversche Geschichtsblätter 1915.
— Lindener Dorfchronik. Hannoversche Geschichtsblätter 1910.
Frensdorff, F., Die Stadtverfassung Hannovers in alter und neuer Zeit. Hansische Geschichtsblätter 1882.
Grupen, Chr. U., Origines et Antiquitates Hanoverenses. Göttingen 1740.
Jürgens, O., Die Stände im Fürstentum Lüneburg um die Mitte des 14. Jahrh. 3. Die Städte. Zeitschr. d. Hist. Ver. f. Niedersächs. 1892.
Riemer, A., Grundbesitz und soziale Stellung der ältesten Bürgerschaft Hannovers und ihr Einfluß auf die Entstehung der Stadt. Hannov. Geschichtsblätter 1912.
Schuchhardt, Ueber den Ursprung der Stadt Hannover. Zeitschr. d. Hist. Ver. für Niedersächs. 1903.

---

[1]) Herr Gg. Nahnsen, Hannover-Kleefeld, stellte mir in dankenswerter Weise seine Abschriften der Verlassungsbücher längere Zeit zur Verfügung.
[2]) Herr Studienrat Dr. E. Büttner, Hannover, gestattete mir die Durchsicht und Benutzung seiner Sammlung der Urkundenregesten zur Geschichte der Stadt Hannover im Mittelalter, wofür ihm mein herzlicher Dank gebührt. — Da die Regesten in absehbarer Zeit im Druck erscheinen sollen, habe ich die Urkunden, soweit sie nicht in Grotefend-Fiedelers Urkundenbuch veröffentlicht sind, nur zitiert als „Reg." mit Angabe des Datums.
[3]) In den Anmerkungen kurz als „Stadtrecht" angeführt.
[4]) In den Anmerkungen als „U. B." angeführt.
[5]) In den Anmerkungen als „Sud. U. B." angeführt.

Thimme, Die geschichtliche Entwicklung der Stadt Hannover. In der Festschrift zur Einweihung des Rathauses im Jahre 1913. Hannover 1913.
Uhlhorn, Zwei Bilder aus dem kirchlichen Leben der Stadt Hannover. Hannover 1867.
Ulrich, Ad., Die politische und finanzielle Lage der Stadt Hannover am Ende des 14. Jahrh. Bilder aus Hannovers Vergangenheit. Hannover-Linden 1891.
Wenke, G., Über die Echtheit der ältesten Privilegien der Stadt Hannover vom 26. Juni 1241. Hannov. Geschichtsblätter 1911.

b) Allgemeiner Natur.

Below, G. v., Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Historische Zeitschrift. Bd. 58 u. 59.
Bücher, K., Die Frauenfrage im Mittelalter. Tübingen 1910.
— Zwei mittelalterliche Steuerordnungen. — Kleine Beiträge zur Geschichte. Leipzig 1894.
— Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Tübingen 1896.
Dopsch, A., Die älteste Akzise in Oesterreich. Mitteilungen des Instituts für Oesterreichische Geschichtsforschung. Bd. 28. 1907.
Fahlbusch, O., Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig seit dem großen Aufstand im Jahre 1374 bis zum Jahre 1425. — Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Heft 116. 1913.
Gengler, H. G., Deutsche Stadtrechtsaltertümer. Erlangen 1882.
Hartwig, J., Der Lübecker Schoß bis zur Reformationszeit. Schmollers Staats- u. soz.-wiss. Forschungen. Bd. 21; Heft 6. 1903.
Heidenhain, M. E., Städtische Vermögenssteuern im Mittelalter. Leipzig 1906.
Huber, P., Der Haushalt der Stadt Hildesheim am Ende des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. — Stiedas Volkswirtsch. und wirtsch. gesch. Abhandlungen. 1. Heft. 1901.
Koppmann, Kämmereiregister der Stadt Hamburg. 7 Bde. 1869—97.
Mack, H., Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1374. Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Heft 32. 1889.
Maurer, G. L., Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlangen 1869—71.
Meister, A., Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert. Im Grundriß der Geschichtswissenschaft. Leipzig 1913.
Moll, B., Zur Geschichte der Vermögenssteuern. Leipzig 1911.
Schmoller, G. v., Die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens im Mittelalter. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft Bd. 17.
Schönberg, G., Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. u. 15. Jahrh. Tübingen 1879.
Schönberg, L., Die Technik des Finanzhaushalts der deutschen Städte im Mittelalter. Münchener Volkswirtsch. Studien hggb. v. L. Brentano und Walter Lotz. 103. Stück. 1910.
Sohm, R., Städtische Wirtschaft im 15. Jahrh. Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik. Neue Folge Bd. 34. 1879.
Stieda, W., Städtische Finanzen im Mittelalter. Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik. 3. Folge Bd. 17. 1899.

Stüve, C., Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen. Jena 1851.
Wagner, K., Das Ungeld in den schwäbischen Städten bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrh. Frankfurt 1904.
Zeumer, K., Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrh. Schmollers Staats- und soz.-wiss. Forsch. Bd. 1. Heft 2. 1878.

---

## I. Die Entstehung und die Ausbildung der städtischen Finanzverwaltung.

Das große Stadtrechtsprivileg vom 26. Juni 1241 zeigt uns die Finanzverwaltung der Stadt Hannover in bereits verhältnismäßig selbständigem Zustand, da es der Bürgerschaft das Recht der Gesamtbesteuerung zuspricht[1]). Ursprünglich hatte der Stadtherr, der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, allein das Recht der Besteuerung gehabt. Wie bei den ländlichen Gemeinden setzte er auch in der Stadt die Höhe der Beiträge der einzelnen Bürger fest[2]). Je mehr aber die Stadt an innerer Festigkeit gewann, desto mehr suchte sie die Einzelbesteuerung mit dem System der Gesamtbesteuerung zu vertauschen, nach welchem ihr ein jährliches Steuerfixum auferlegt wurde, das der Rat dann selbständig und den Interessen der Bürgerschaft entsprechend auf die einzelnen Bürger umlegen konnte[3]). Der Steuersatz wird aber kaum so niedrig angesetzt worden sein, daß das Fixum durch den Anschlag eben erreicht worden wäre. Wie bei allen Steuern wäre auch dabei das Ergebnis hinter dem Soll zurückgeblieben, und eine neue Steuer hätte ausgeschrieben werden müssen, um das Defizit zu decken. Man wird deshalb von vornherein den Steuersatz so hoch angenommen haben, daß sich ein mehr oder minder großer Ueberschuß ergab, der dem Rat der Stadt zur Deckung eigener Verwaltungskosten verblieb[4]). Im Laufe der Zeit suchte man diesen Ueberschuß ständig zu erhöhen, um immer größere Mittel für die eigenen Stadtausgaben zu gewinnen.

---

[1]) U. B. Nr. 11.

[2]) Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jh. Schmollers Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 1 Heft 2 1878, S. 14 f.

[3]) Zeumer a. a. O. S. 24.

[4]) Zeumer a. a. O. S. 98.

So kam es, daß die landesherrliche Bede, deren Aufbringung anfangs Grund und Zweck der direkten Steuer war, ganz in den Hintergrund trat, während die Umlage selbst als die direkte Besteuerung der Bürger für die Zwecke des städtischen Haushalts die größte Bedeutung gewann[1]).

Außer der Gesamtbesteuerung hatte Herzog Otto im Stadtrechtsprivileg der Stadt einen Teil der Strafgelder zugebilligt. Der städtische Bauermeister durfte Maß- und Gewichtsvergehen mit einer Strafe bis zu fünf Schillingen belegen, mußte aber ein Drittel der Gefälle an den landesherrlichen Vogt abführen, während zwei Drittel der Stadt verblieben. Kam der Vogt aber in der Aburteilung der Vergehen dem magister civium zuvor, so erhielt er das gesamte Strafgeld[2]).

Ueber städtische Zölle, Verbrauchssteuern, Ungelder erfahren wir aus dieser Frühzeit nichts. Es ist als sicher anzunehmen, daß sie für den städtischen Haushalt nicht die Bedeutung gewonnen haben, die sie in anderen Städten hatten, da in Hannover frühzeitig die direkte Steuer für die Kosten der Befestigungsarbeiten und für andere Ausgaben benutzt werden konnte[3]).

Aus diesen Wurzeln entwickelte sich das Finanzwesen unserer Stadt. Man rechnete in Hannover während des ganzen Mittelalters nach Pfennigen, Schillingen und Pfunden[4]). In diese in der Kämmerei üblichen Einheiten wurden alle anderen Geldsorten umgerechnet. Dabei gelten zwölf Pfennige gleich einem Schilling, zwanzig Schillinge gleich einem Pfund. — Daneben hatte die Bremer Mark, die stets einen Wert von vierundzwanzig Hannoverschen Schillingen hatte, größte Bedeutung, vor allem für die Zeit vom dreizehnten bis in die erste Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts. Hinzu kamen die lötige Mark (gleich zwei Pfunden) und der rheinische Gulden, dessen Wert sehr schwankte von zehn Schillingen im vierzehnten bis zu zwei Pfund fünf Schillingen im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts[5]).

---

1) Zeumer a. a. O. S. 97.

2) U. B. Nr. 11; über die Stellung des magister civium vergl. Frensdorff, Die Stadtverfassung Hannovers in alter und neuer Zeit. Hansische Geschichtsblätter 1882 S. 18.

3) Zeumer a. a. O. S. 94.

4) Pfennig = ₰, Schilling = ß, Pfund = p.

5) Mit Rücksicht auf die vorzügliche Münzgeschichte der Stadt Hannover von Engelke, Hannoversche Gbl. 1915, kann ich es mir versagen, näher auf das städtische Münzwesen einzugehen.

Eine große Rolle spielten im städtischen Leben während des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts die Bauermeister. Sie hatten für den Ausbau der Stadt und ihre Befestigung zu sorgen. Zur Deckung ihrer Ausgaben waren ihnen bestimmte Gelder zugewiesen, so die Zinsen, die die Stadt jährlich erhielt und über die deshalb im Jahre 1352 ein besonderes Verzeichnis angelegt wurde[1]), ferner Bürger- und Innungseintrittsgelder, Strafgelder, Gewandzoll und Kufenpfennige. Das übrige sollten sie von den Kämmerern anfordern[2]). — Im Jahre 1412 war ihre Stellung schon wesentlich eingeengt. Sie durften nichts mehr bauen oder anfertigen lassen, gleich ob es sich um neues oder altes Werk handelte, ja überhaupt keine Arbeit mehr tun lassen ohne Wissen und Willen der Kämmerer[3]). Die Einnahmequellen der Bauermeister gingen in der Folge auf die Lohnkämmerer über.

## 1. Die Kämmerei.

Mit dem Jahre 1378 beginnen die Aufzeichnungen des Schoßherrnbuches, während die Kämmereiregister vom Jahre 1386 an erhalten sind. Damit ist uns die Möglichkeit gegeben, die Geschicke der städtischen Finanzverwaltung eingehender zu verfolgen, als es an der Hand der zeitlich früheren Urkunden möglich war.

An der Spitze standen zwei Kämmerer, die wie alle Ratsherren jährlich gewählt wurden und am Montag nach dem Fest der heiligen drei Könige ihr Amt antraten[4]). Die erste Erwähnung der Stadtkämmerer erfolgte im Jahre 1303. Ein Statut dieses Jahres bestimmte, daß sie nur die Braut, aber kein anderes Mädchen zur Kirche und zum Tanz führen sollten bei einer Strafe von fünf Schillingen[5]). Während aber in der Nachbarstadt Hildesheim, in der ebenfalls zwei Ratsherren die Geschäfte der Kämmerei erledigten, jeder der beiden

---

[1]) Grote-Broennenberg, Das hanöverische Stadtrecht. Vaterl. Archiv 1844 S. 226 ff.

[2]) Stadtrecht S. 328.

[3]) Stadtrecht S. 280.

[4]) Frensdorff a. a. O. S. 16.

[5]) Fiedeler, Mitteilungen aus dem alten Bürgerbuche und dem alten Stadtbuche der Stadt Hannover, ZHVN. 1876 S. 7 Nr. 7.

Kämmerer für ein halbes Jahr die verantwortliche Geschäftsführung übernahm[1]), ist über eine ähnliche Teilung der Geschäfte in Hannover nichts bekannt. Von den beiden Kämmerern führte der eine die Geschäfte das ganze Jahr hindurch, während dem anderen scheinbar nur ein gewisses Kontrollrecht zustand, wie es dem Wesen der streng kollegialen Ratsverfassung entsprach. Nur bei gelegentlicher Verhinderung des ersten Kämmerers wird er die Vertretung übernommen haben. — Als im August 1402 der amtierende Kämmerer Helmold Tureke starb, da führte nicht etwa der zweite Kämmerer Hinrick Prys die Verwaltung weiter, sondern Diderick Pattensen wurde zum Leiter der Geschäfte neugewählt, während Hinrick Prys nach wie vor „Beisitzer" blieb[2]).

Die Geschäfte der Kämmerei mehrten sich entsprechend dem politischen und wirtschaftlichen Aufschwung der Stadt im Laufe der Zeit immer mehr. Da Hannover wie alle mittelalterlichen Städte die Aufnahme von Anleihen, also das Schuldenmachen, als „ordentliche Einnahmequelle"[3]) benutzte, nahm das Zinsenwesen infolgedessen einen großen Umfang an und war für die Kämmerei eine schwere Belastung. Man wählte deshalb seit dem Jahre 1415 statt zwei fortan drei Kämmerer[4]), von denen einer vermutlich nur für die Verzinsung der Stadtschuld zu sorgen hatte. Die Einheit der Kämmerei blieb vorerst noch bestehen, wurde aber durch eine grundlegende Neuordnung des gesamten Kassenwesens in den folgenden Jahren aufgehoben. Leider fehlen außer für die Jahre 1417 und 1419 alle Register der Jahre 1409 bis 1427, so daß wir im einzelnen den Verlauf der Umwandlung nicht kennen. Im Jahre 1428 war sie schon voll durchgeführt[5]). An Stelle der einen Kämmerei hatte man drei

---

[1]) Huber, Der Haushalt der Stadt Hildesheim am Ende des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. in Stiedas Volkswirtsch. u. wirtschaftsgesch. Abhandlungen, 1. Heft 1901, S. 19.

[2]) Kämmereiregister 1402.

[3]) Bücher, Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter. Zeitsch. für die gesamte Staatswissenschaft, Tübingen 1896, S. 16.

[4]) Amtsbuch seit 1415; vergl. Käm. und Lohnreg. 1417 und 1419.

[5]) Lohnregister 1428. — Am 9. November 1428 war die Coldunenburg, das Fleischhaus, das dem Rathaus gegenüber lag und Sitz einiger Ratskommissionen war, ein Raub der Flammen geworden. Dabei waren das alte Hausbuch und die Kämmereiregister der Jahre 1420 bis 1427 und das Register von 1428 bis auf den Brandtag vernichtet worden.

Ressorts mit je einem Kämmerer an der Spitze und fest umgrenzten Tätigkeitsgebieten geschaffen. Es waren die Kämmerei für Rente und Leibgeding, die Lohnkämmerei und die Marstallkämmerei[1]). Nach dem im Mittelalter üblichen Dotationsprinzip[2]) erhielt jede der drei Kämmereien eine bestimmte Anzahl von Einnahmequellen als Grundlage für ihre Tätigkeit zugewiesen.

Aus dem Umstand, daß man die Kämmerei für Rente und Leibgeding, d. h. die Kämmerei für Verwaltung der öffentlichen Schuld, an die Spitze stellte, geht hervor, welche Wichtigkeit ihr und ihrer Tätigkeit zukam. Diese Bedeutung zeigte sich auch äußerlich durch ihre Bezeichnung als Große Kämmerei; ihr Leiter war der Große Kämmerer[3]). Im gewissen Sinne konnte sie als die Hauptkasse angesehen werden. Ihr wurden die Erträgnisse des Schosses zugewiesen, soweit diese nicht von den Schoßherren unmittelbar verausgabt wurden. Sie besorgte den Verkauf von Renten und Leibgedingen, die Aufnahme von Anleihen und ihre Verzinsung. Auch die Rückkäufe von Renten gehörten zu ihren Aufgaben, wenn von Zeit zu Zeit der Zinsfuß gefallen war und die Stadt glaubte, das Kapital anderweitig billiger geliehen zu bekommen, oder wenn Anleihen getilgt werden sollten. Sie erledigte ferner die Zahlungen, die an die Landesfürsten zu leisten waren, lieferte die mehr oder weniger „freiwilligen" Geschenke und Beisteuern zu Feldzügen. Außerdem hatte diese Kasse in letzter Linie die Überschüsse der Sonderhaushaltungen entgegenzunehmen, falls diese nicht nach dem Dotationsprinzip vergeben waren; andererseits hatte sie aber auch die entstandenen Fehlbeträge der anderen Kassen zu decken und ihnen auf Anordnung des Rates das Jahr über je nach Bedarf Zuschüsse zu leisten[4]). Sie war fast die einzige Kasse, die stets Geld hatte; wenn kein Geld da war, wurde es eben angeliehen. Zu den besonderen Verpflichtungen des großen Kämmerers gehörte der Ankauf von Salpeter für die Pulverbereitung. Seit dem Jahre 1502 mußte sich der jeweilige Vorsteher der großen Kämmerei bei seinem Amtsantritt eidlich verpflichten, während seines Amtsjahres für die Stadt vier Zentner Salpeter anzukaufen[5]).

[1]) Lohnregister 1428.
[2]) Bücher a. a. O. S. 11 f.
[3]) Lohnregister 1499; Amtsbücher.
[4]) Käm.-Reg. 1435.
[5]) Stadtrecht S. 352.

Die zweite Kämmerei war die Lohnkämmerei, ihre Aufgabe „uth to ghevende unde to lonende arbeydes luden unde to der stad slete unde behove der loninge[1])". Sie ist die eigentliche Erbin der alten Kämmerei und übernahm auch den größten Teil der Ausgaben der Schoßherren. Ihre Aufgabe war es vor allem, die täglichen kleinen und kleinsten Ausgaben zu decken, die der Stadthaushalt mit sich brachte. Ihr lag ob die Entlohnung der städtischen Diener, der Wächter, Torwächter und Nachtwächter, die Ausgaben für die Verwaltung, die städtischen Bauten, Befestigungsanlagen, kriegerischen Unternehmungen, die oft ziemlich erhebliche Kosten verursachten. Als Einnahmequellen dienten ihr Gebühren wie Bürgergeld, Innungseintrittsgelder, Gebühren für die Erlaubnis zur Ausübung eines Gewerbes, Strafgelder, Einnahmen aus dem städtischen Grundbesitz. Der Lohnkämmerei waren also die Einkünfte der Bauermeister zugefallen, deren Tätigkeit sie auch fortan regelten. Die große Kämmerei lieferte je nach der Höhe der zu begleichenden Ausgaben eine Beihilfe. Auch die Vorsteher der städtischen Sonderhaushalte lieferten ihren Gewinn ganz oder zum Teil an die Lohnkämmerei ab. — Alle drei Wochen war Lohntag. Bis zum Jahre 1468 wurde dazu ein Sonntag genommen, seit dem Jahre 1469 dagegen der Samstag. Dann wurden die Angestellten entlohnt, sonstige fällige Gelder ausbezahlt, in ein Register eingetragen und summiert. So ergaben sich 17 bis 18 Löhnungen im Jahr[2]).

An dritter Stelle stand die Marstallkämmerei. Sie war, wie schon der Name sagt, aufs engste mit der Verwaltung des städtischen Marstalls verbunden. Ihre Aufgabe war es, geeignete Pferde für den Rat zu erwerben und für ihren Unterhalt zu sorgen. Zu diesem Zweck wurden große Mengen Hafer, Heu und Stroh jährlich aufgekauft und auf dem Marstall oder auf dem Rathausboden gelagert. Ferner bezahlte diese Kämmerei die reitenden Stadtknechte, kleidete die städtischen Angestellten, soweit ihnen Kleidung in natura zukam. Sie deckte auch die Unkosten der Reisen der beiden Bürgermeister nach auswärts, die sie im Auftrag und zum Besten der Stadt machen mußten. Ebenso hatte sie die städtischen Boten zu entlohnen. Die Einnahmen der Marstallkämmerei sollten vor allem in dem Gewinn des Ausschanks des Eimbecker

[1]) Lohnregister 1428.
[2]) Lohnregister 1429 ff.; 1468, 69.

Biers bestehen. Auch der Verkauf der für den Rat und die Stadt untauglichen Pferde brachte einige Einnahmen. Aber die große Kämmerei mußte doch meist recht erhebliche Zuschüsse leisten, ebenso wie die Mühlenherren und andere Vorsteher von Sonderhaushalten. Die Zuschüsse waren jedoch ebenso wie bei der Lohnkämmerei nur selten so groß, um beim Jahresabschluß wenigstens einen buchmäßigen Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben zu erzielen.

Die Trennung der drei Kämmereien und ihre Sonderverwaltungen, die spätestens im Jahre 1428 endgültig durchgeführt waren, blieben bis zum Jahre 1513 einschließlich bestehen. Man hatte aber inzwischen eingesehen, daß die bisherige Verzettelung der Einnahmen durch das Dotationssystem der Stadt nicht zum Besten gereicht hatte und insbesondere bei größerem Geldbedürfnis der Stadt für bestimmte Fälle ganz unzweckmäßig war. Man versuchte deshalb wieder eine Vereinheitlichung herzustellen. Eine Vereinigung aller drei Kämmereien schien mit Bezug auf die Ausgaben, die im Prinzip scharf voneinander getrennt waren, — mochten die Grenzen im einzelnen auch minder fest sein, — nicht angebracht. Eine Trennung der Ausgaberessorts sollte zum Zweck einer leichteren und übersichtlicheren Verwaltung bestehen bleiben. Dagegen erschien es ebenso zweckmäßig, alle Einnahmen in eine Kasse fließen zu lassen. Zu diesem Zweck setzte der Rat im Jahre 1514 eine Kommission von vier Ratsherren ein, an die alle Einnahmen abzuführen waren und die dann je nach Bedürfnis Beträge an die einzelnen Nebenkassen auszahlen sollten.

Wenn der Plan so ausgeführt worden wäre, hätte er zweifellos einen großen Fortschritt bedeutet. Aber wie es bei finanziellen Reformen meist zu gehen pflegt, — man griff nur zu halben Maßregeln. Die Einnahmen der Rentenkämmerei nahm die neue Viererkommission, „die Geschickten" [1]), wie sie meist genannt wurden, zunächst an sich, vor allem also den Schoß und das Anleihewesen. Im Jahre 1515 trat außer den von den Geschickten überwiesenen Geldern in dem Einnahmeregister des Rentenkämmerers noch ein Betrag von 112½ p auf, die der Münzherr unmittelbar überwies, und ferner noch 806 p 5 ß als Anleihe. Seit dem Jahre 1516 ist die Reform hier durchgeführt, und außer den Ueberweisungen

---

1) Sie sind in Zukunft die eigentlichen groten kemere. Amtsbuch 1528 ff.

der Geschickten tritt nur noch der vorjährige Ueberschuß in Einnahme auf, der aber seit dem Jahre 1520 ebenfalls wegfällt, da er bei der Abrechnung den Geschickten, — wenn wahrscheinlich auch nur rechnungs-(buch-)mäßig — überwiesen wird. Der Grund für die schnelle und vollständige Durchführung der Reform bei der Rentenkämmerei lag wohl hauptsächlich darin, daß der jeweilige Rentenkämmerer stets Mitglied der „Geschickten" war. Das war nötig, um jederzeit feststellen zu können, wie hoch die Einnahmen geschraubt und insbesondere wieviel Anleihen aufgenommen werden mußten, um alle Ausgaben besonders auch für den Zinsendienst decken zu können.

Anstatt nun aber den beiden anderen Kämmereien ihre Einnahmen ebenfalls restlos zu nehmen und die Bedarfssumme dann aus der Haupteinnahmekasse zu überweisen, setzte man eine neue Zwischenbehörde ein, deren Leitung einer der Geschickten erhielt. Von 1514 bis 1525 war es der Bürgermeister Gerd Limborg[1]), nachher der Kämmerer Hans vamme Sode. Die Haupteinnahmekasse zahlte an diese Nebenstelle nach und nach Beträge aus, wie sie gerade notwendig waren. Die Nebenkasse gab sie je nach Bedarf an die Lohn- und Marstallkämmerei weiter, verbrauchte indessen aber auch einen Teil für die Bezahlung eigener Ausgaben, meist Reiseunkosten. Von der Nebenstelle wurden über Einnahmen und Ausgaben besondere Register geführt, die für eine Reihe von Jahren uns erhalten sind. —

Verhältnismäßig gut fügte sich noch die Marstallkämmerei dem neuen System ein. Ihre Haupteinnahmequelle bildeten seit dem Jahre 1516 — die Register für die Jahre 1514 und 1515 fehlen, — die von der Zwischenstelle erhaltenen Gelder. Dazu kommen Einnahmen vom Heuverkauf, von der Akzise des Hamburger Bieres, die aber zusammen nicht über zwanzig Pfund jährlich betrugen, vor allem aber die Einkünfte aus der Malzakzise, die seit dem Jahre 1524 einzige Nebeneinnahme waren.

Am wenigsten wurde die Lohnkämmerei von der Neuordnung betroffen. Das lag aber in der Natur ihrer bisherigen Einnahmen. Die größeren Zuschüsse, die sie bisher von den ertragreichen Sonderhaushalten erhielt, besonders

[1]) Er war in den Jahren 1518, 20, 22, 24 regierender Bürgermeister.

aus den Mühlen, dazu Ueberweisungen aus der Rentenkämmerei und von den verschiedenen Akziseherren wurden allerdings fortan zusammengefaßt und aus der Haupteinnahmekasse durch Vermittlung der genannten Nebenstellen geleistet. Seit alter Zeit waren aber alle Zinsen, die die Stadt erhielt, an die Lohnkämmerei zu zahlen. Da diese meist aus kleinen Beträgen von einigen Schillingen bis höchstens einigen Pfunden bestanden, ließ man der Einfachheit halber hier alles beim alten. Wahrscheinlich scheuten die Geschickten die Arbeit, die die Einziehung dieser geringen Beträge ihnen gemacht hätte. — Eigentümlicherweise blieben der Lohnkämmerei aber auch die Einnahmen aus dem Kalkverkauf, die ziemlich erheblich waren. Der Grund mag darin gelegen haben, daß man die Kalkgewinnung, deren Unkosten sämtlich durch die Lohnkämmerei gedeckt wurden, eben deshalb für ein eigenes Unternehmen der Lohnkämmerei hielt. Ebenfalls blieben ihr die Einkünfte aus dem Bürger- und Werkgeld (Innungseintrittsgeld).

Erst im Jahre 1523 setzte man für die Zinsen einen besonderen Einnehmer ein, vielleicht denselben, der seit dem Jahre 1505 schon die Strafgelder einzog, die bis dahin auch der Lohnkämmerei unmittelbar einbezahlt worden waren. — In der Folge bestanden die Einnahmen der Lohnkämmerei aus den Zuschüssen der Nebenstelle, den Einkünften aus dem Kalkverkauf, dem Bürger- und Werkgeld und aus verschiedenen kleineren Einnahmen, die nicht recht an anderer Stelle unterzubringen waren.

Die Absicht der Reform vom Jahre 1514, eine fiskalische Kasseneinheit der Einnahmen herzustellen, war nicht restlos erreicht worden. Eine Vereinheitlichung der Ausgaben war gar nicht erstrebt worden. An Stelle der drei Kämmereien, der Renten-, Lohn- und Marstallkämmerei, haben wir jetzt fünf Hauptkassen der obersten Finanzverwaltung, indem zu den ebengenannten drei Kämmereien noch die Haupteinnahmekasse und die Nebenstelle als Vermittlungskasse zwischen der Haupteinnahmekasse und der Lohn- bezw. Marstallkämmerei kamen. — Ob die ersehnte Einheitlichkeit im Kassenwesen dadurch erreicht wurde, ist mehr als unwahrscheinlich[1]).

---

[1]) Als Quelle für die Darstellung der Reform dienen die Register der fünf Hauptkassen, soweit sie seit 1514 erhalten sind.

Haben wir bisher die äußere Entwicklung der Kämmerei kennen gelernt, so müssen wir uns jetzt mit ihrer inneren Ausbildung befassen. — Die Geschäftsführung erfolgte durch zwei, später drei Kämmerer, die jährlich gewählt wurden. Der Kaufmann oder Zunftmeister, der das Amt übertragen erhielt, brachte von Haus aus ein gewisses Verständnis für Geld und Zahlen mit. Eine besondere Vorbildung wurde nicht gefordert[1]). Bei der immerhin schwierigen Materie pflegte man gern dieselben Personen wiederzuwählen. In den Jahren 1386 bis 1400 wurden in 28 Wahlen 15 Bürger zu Kämmerern gewählt. Von ihnen bekleidete einer das Amt vier Jahre lang; drei je drei Jahre; vier je zwei Jahre; sieben je ein Jahr[2]). Später wurde das Amt des Kämmerers häufig zum Lebensamt. So wurde Hans van Lunde im Jahre 1443 Rentenkämmerer und blieb es mit Ausnahme des Jahres 1449, wo Bertold Volger an seine Stelle trat, bis zum Jahre 1467. — Aehnlich lange waren andere Bürger tätig, wie die Lohnkämmerer Hinrick Dorhagen in den Jahren 1445, 1448—59, 1462—68; Henningk Juncknecht 1499—1521; die Marstallkämmerer Ludeke Taschemeker von 1442—55; Hinrick Tymmerman 1469—1483; Gert Engelke 1520—33. — Es kam vor, daß die Kämmerer erst durch den Tod ihren Aemtern entrissen wurden[3]). Trotz ihrer langen Tätigkeit als Kaufleute und Kämmerer fiel es ihnen oft schwer, so richtig zu rechnen, wie es eine ordentliche Geschäftsführung verlangte. Früher hat man den Hauptgrund des falschen Rechnens im Gebrauch der römischen Zahlzeichen gesehen, mit denen schwer zu operieren gewesen sei[4]). Aber allein der Umstand, daß sie sich bis zum Ende des Mittelalters, in einigen Städten sogar noch länger erhielten, läßt das als nicht ganz richtig erscheinen. Sie boten besonders bei der Abrechnung große Vorteile, da sie den Gebrauch von Zählbrettern und damit ein mechanisches Rechnen, Addition wie Subtraktion, ge-

---

[1]) L. Schönberg, Die Technik des Finanzhaushalts der deutschen Städte im Mittelalter. Münchener Volkswirtschaftliche Studien, hggb. von L. Brentano und W. Lotz, 1910. 103. Stück S. 41.

[2]) Kämmereiregister und Amtsbuch 1386 bis 1400.

[3]) Ludeke Taschemeker starb im Jahre 1455 als Marstallkämmerer; im Jahre 1484 starb der Lohnkämmerer Lulef van Anderten, dessen Ressort vertretungsweise vom Rentenkämmerer Bertold Dorhagen übernommen wurde.

[4]) Stieda, Städt. Finanzen im Mittelalter. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1899. 3. Folge Bd. 17 S. 5.

statteten[1]). Wie diese Zählbretter aber eingerichtet waren, darüber fehlen uns für Hannover alle Nachrichten[2]). —

Häufig kann man feststellen, daß die Summe der Einzelposten eines Registers mit der bei der Abrechnung gezogenen Summe nicht übereinstimmt. In solchen Fällen ist fast immer die Endsumme als maßgebend anzusehen, zumal da sie es auch damals war[3]). Der Grund der Unstimmigkeit liegt wohl zum Teil in Nachlässigkeiten, Schreibfehlern, vergessenen oder doppelt gebuchten Posten, zum Teil aber auch darin, daß viel fremdes Geld in der städtischen Kasse war, dessen Wert mit dem des Hannoverschen Geldes trotz gleicher Wertbezeichnung nicht übereinstimmte. Wurde nun bei der Eintragung vergessen, die Herkunftsbezeichnung hinzuzufügen, so ist es klar, daß bei einer Nachrechnung heute scheinbar Fehler auftreten, die in der Tat gar nicht vorhanden waren.

Die Register, die meist sehr sorgfältig angelegt sind, sind vom Stadtschreiber geführt, d. h. abgeschrieben worden, wofür er eine kleine Vergütung erhielt[4]). Die Kämmerer hatten ihre eigenen Register, in denen sie ihre Einnahmen und Ausgaben eintrugen[5]). In kleineren oder größeren Zwischenräumen übertrug der Schreiber diese Register „ins Reine", was meist sehr notwendig war. Den Kämmerern fehlte es an der nötigen Schreibübung, und so sind ihre Konzepte äußerst schwierig zu entziffern[6]). Oft werden sie sich auch begnügt haben, ihre Notizen und Aufzeichnungen nur auf Zetteln zu machen. Daß bei dieser Abschrift häufig Versehen unterlaufen sind, ist verständlich, war aber unwesentlich, da wahrscheinlich nicht die kleinen und kleinsten Einzelposten bei

[1]) L. Schönberg a. a. O. S. 127 ff.

[2]) Vergl. die Abbildungen der Nürnberger und Frankfurter Rechentücher bei L. Schönberg a. a. O. S. 129 u. 139. — Schönberg a. a. O. S. 131 fand in Norddeutschland nur für Göttingen den Gebrauch von Zählbrettern bezeugt. — Fahlbusch, Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig seit dem großen Aufstand im Jahre 1374 bis zum Jahre 1425 in Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 1913 Heft 116, S. 67, hat das System auch für Braunschweig nachgewiesen. — Daß es auch in Hannover nicht unbekannt war, geht aus Prot. 1458 (128) hervor, wo unter dem Inventar des Bierkellers ein „penningbred", ein Zählbrett, erwähnt wird.

[3]) Bücher, Haushalt S. 7.

[4]) In den Jahren 1472 und 1474 sind ihm dafür je 36 Schillinge bezahlt worden.

[5]) Vergl. Marstallreg. 1428.

[6]) Solche Konzepte von Rentenregistern sind (neben den Reinschriften) erhalten aus den Jahren 1468, 69, 74, 96, 98 und 1500.

der Abrechnung nachgeprüft wurden, sondern nur die Endsummen, die wohl immer stimmten. Eine Nachprüfung der Einzelposten war praktisch meist unmöglich, da man nur in den wenigsten Fällen schriftliche Belege hatte und deshalb ganz darauf angewiesen war, dem Kämmerer zu trauen[1]). Bei den Nachforschungen nach dem Verbleib einzelner Posten, die gelegentlich stattfanden, hatten die Registereintragungen urkundlichen Wert[2]).

Die Abrechnung der Kämmerer wie überhaupt aller Ratsherren, Beamten und Angestellten, die ein Amt von der Stadt erhalten hatten, das mit Geldern arbeiten mußte, hatte in der Frühzeit auf Anfordern des Rates zu jeder Zeit zu erfolgen, besonders aber vor Beginn der Schoßzeit, um feststellen zu können, wie hoch der Schoßsatz zu bemessen sei[3]). Der Rat hatte stets seine Mühe und Not, bis er die Rechenschaftsablagen der Beamten zusammen hatte. Nachrichten über Teilabrechnungen, etwa für ein viertel oder ein halbes Jahr, die statutengemäß gefordert werden konnten, sind für die Kämmerei nicht nachzuweisen[4]). Im allgemeinen galt die Abrechnung für das Amtsjahr, das am Montag nach Dreikönige begann[5]). Im Jahre 1446 verlangten „de rede", daß die Rechenschaftsablage stets bis Ostern erfolgen sollte bei einer Bremer Mark Strafe[6]); seit dem Jahre 1450 mußte sie bis Palmsonntag erfolgt sein[7]). Aber die Beamten nahmen sich Zeit. Das ganze Jahr hindurch dauerte das Einreichen der Rechnungen, ja bisweilen kam man erst nach einem oder mehreren Jahren dazu. Im Jahre 1519 mußten Ratsherren und Geschworene anordnen, daß alle rückständigen Rechenschaftsablagen, von welchem Jahr sie auch wären, im November und Dezember des laufenden Jahres erfolgen sollten bei Strafe von 20 Bremer Mark. In der Folge sollte die jährliche Rechenschaftsablage in der Zeit zwischen der Rats-

---

[1]) Prot. 1495 (737) läßt Syverd Ildeman seine Rechenschaftsablage mit den jura dar by in bewysinge siner rekenscup einreichen; er habe noch mehr Unterlagen, müsse sie aber alle wiederhaben.

[2]) Prot. 1486 (572, 575).

[3]) Stadtrecht S. 327 f. Prot. 1440 (150).

[4]) Dagegen sind sie für das Weinamt anfangs häufiger. Prot. 1432 (8), 1434 (38, 43).

[5]) Frensdorff a. a. O. S. 16.

[6]) Prot. 1446 (337).

[7]) Prot. 1450 (472).

umsetzung (Montag nach Dreikönige) und der Fastenzeit stattfinden[1]).

Durch solche Verschleppungen in der Rechnungslegung wurde natürlich die Uebersicht über Soll und Haben in der Kasse so gut wie unmöglich.

Die Abrechnung bestand wahrscheinlich nur in der Vorlage einer Aufstellung der Gesamteinnahmen und der Gesamtausgaben und dem Ziehen der Bilanz. Das Ergebnis wurde in die Register und die Ratsprotokollbücher eingetragen. Waren Ueberschüsse vorhanden, so wurden diese in bar mit dem Register und einem Verzeichnis der Außenstände dem Rat eingereicht[2]), oder der Kämmerer behielt den Ueberschuß, falls er wiedergewählt worden war, gleich für das folgende Jahr[3]). Fehlbeträge waren häufig, da man einen Voranschlag nicht kannte und infolgedessen meist mehr ausgab, als man einnahm. Mit der Uebernahme seines Amtes übernahm der Kämmerer anscheinend die Pflicht, alle Ausgaben, die in sein Ressort fielen, zu bestreiten. Reichten die ihm überwiesenen Einnahmen nicht aus, so mußte er die Zahlungen aus der eigenen Tasche vorstrecken. Anfänglich wurden diese vorgelegten Gelder wohl verzinst[4]), später fiel das fort. — Es ergibt sich daraus, daß nur reiche Bürger ein solches Amt übernehmen konnten.

Ueberschüsse oder Fehlbeträge, die sich bei den Jahresabschlüssen ergeben, verschwinden sehr häufig, ohne daß wir über ihren Verbleib etwas zu sagen vermöchten. Es ist ein Zeichen dafür, daß es noch irgendwelche besonderen Kassen und Haushalte gab, von deren Bestehen wir nichts wissen.

Die Rechenschaftsablage erfolgte auf der Schreiberei[5]) vor einer Kommission von Ratsherren und Geschworenen[6]). Niemand brauchte, wenn die Abrechnung erfolgt und angenommen war[7]), zum zweiten Male in derselben Sache abzurechnen[8]). Bis zum Ausbruch der Reformationswirren

---

1) Prot. 1519 (1462).
2) Stadtrecht S. 328 f.
3) Das war bei kleinen Ueberschüssen die Regel, bei großen Ueberschüssen wurde dagegen wenigstens ein Teil abgeführt.
4) Käm.-Reg. 1387.
5) Prot. 1492 (671).
6) Käm.-Reg. 1402, 1403.
7) Prot. 1505 (1023).
8) Stadtrecht S. 327 f.

bekam die Bürgerschaft von der Abrechnung nichts zu sehen. Die verschiedenen außerordentlichen Steuern, die mannigfachen Akzisen lagen damals schwer auf der Bevölkerung, die den Steuerdruck um so mehr fühlte, je weniger sie wußte, wo die aufgebrachten Gelder blieben. Im Jahre 1532 forderte das Volk öffentliche Rechnungslegung. Der Pöbel wollte sogar Abschaffung des Schosses und jeglicher Zinszahlung an den Rat und drohte, wenn seine Wünsche nicht erfüllt würden, mit Plünderung der Kämmerei. Aber es kam nicht soweit. Der mit dem Tode bedrohte Rat willigte in die Oeffentlichkeit der Abrechnung; dadurch erhielten die gemäßigten Elemente wieder die Oberhand[1]). —

Stellte es sich heraus, daß die Kämmerer einem Bürger zuviel Geld bezahlt hatten, so wurde dieser zur Rückzahlung des Mehrbetrags veranlaßt, falls er nicht urkundlich beweisen konnte, daß er nur die ihm zustehende Summe erhalten hatte[2]). Die Kämmerer waren für ihre Anordnungen voll haftbar. Konnte ein Knecht von gutem Ruf eidlich erhärten, daß er Handlungen, die ihm zum Vorwurf gemacht wurden, nur auf Geheiß der Kämmerer ausgeführt hatte, so trugen diese alle Verantwortung[3]). — War der Kämmerer nicht zu Hause, so konnte seine Frau nötigenfalls Gelder auszahlen[4]).

Das Amt der Kämmerer war mühe- und sorgenvoll. Dabei war es wie alle Ratsämter ein Ehrenamt, wurde also nicht bezahlt. Zwar erhielten die Kämmerer wie sämtliche Ratsherren jährlich ein Stübchen Wein als Geschenk und nahmen auch an den gemeinsamen Essen des Rates auf Stadtkosten teil. Bei den Lohnzahlungen und sonstigen Zusammenkünften ließen sie sich Bier in kleineren oder größeren Mengen aus dem Stadtkeller bringen, aber das alles konnte doch nicht als Entgelt aufgefaßt werden. Im Jahre 1508 wurde bestimmt, daß der jeweilige Kämmerer für Rente und Leibgeding die ertragreiche Nagelenwiese mit allem Zubehör erhalten sollte. Da man aber von der Anschauung der städtischen Aemter als Ehrenämter nicht abgehen wollte, wurde bestimmt, daß der Kämmerer vom Ertrag jährlich zehn Mark abliefern und ferner für die Instandhaltung der Wiese sorgen

---

[1]) Jürgens, Hannoversche Chronik 1907 S. 147.

[2]) Stadtrecht S. 422; Käm.-Reg. 1512.

[3]) Stadtrecht S. 411.

[4]) Käm.-Reg. 1533.

sollte, auch behielt sich der Rat das Verfügungsrecht über die Kasse jederzeit vor[1]).

## V. Die Sonderhaushalte.

Bücher hat zuerst auf den Mangel einer statistischen Kasseneinheit in den mittelalterlichen Städten hingewiesen[2]). Es geht nicht an, etwa die Register der drei Kämmereien zu sammenzufassen in der Meinung, so einen Ueberblick über die gesamte städtische Finanzverwaltung zu gewinnen. Außer der Kämmerei gab es noch eine ganze Reihe von Aemtern, die für besondere Teile der Stadt- und Vermögensverwaltung eingesetzt wurden und mit der Hauptkasse, wenn ich die drei Kämmereikassen einmal unter diesem Namen zusammenfassen darf, in mehr oder minder losem Zusammenhang standen. Es sind „Sonderhaushaltungen", die, wie ihr Name sagt, ihre Einnahmen und Ausgaben selbständig verrechnen und, je nachdem sie mit oder ohne Gefäll, mit oder ohne Gewinn arbeiten, von Bücher in Ueberschuß- und Zuschußverwaltungen eingeteilt werden[3]). Es sind die Sonderhaushalte Bremens zugleich[4]).

Der Grund für das Bestehen der Sonderhaushalte lag in dem mittelalterlichen Stadtregiment, das die einzelnen

1) [illegible]
2) Bücher, [illegible] S. [illegible]
3) Bücher a. a. O. S. [illegible]
4) [illegible], Haushalt [illegible] S. [illegible] teilt die Sonderhaushalte auf Grund ihres Verhältnisses zur Zentralkasse in drei Gruppen: 1. Aemter, die ihre Ueberschüsse und ihre Rechnungsführung nicht selbst, sondern durch die Kämmerei auf Anweisung der Amtsherren besorgen lassen; 2. Aemter mit selbständiger Kasse und Rechnungsführung, die den Gewinn an die Zentralkasse abliefern oder Zuschüsse von ihr empfangen; 3. Aemter mit ganz selbständigem Haushalt, die nicht mit der allgemeinen Kasse in Verbindung stehen. Diese Einteilung ist nicht treffend. Die Aemter, die [illegible] unter Gruppe 1 begreift, sind keine Sonderhaushalte im Sinne unserer Arbeit, da ihnen ja das Wesentliche, die gesonderte Kassenführung fehlt. [illegible]

Verwaltungszweige besonderen Kommissionen zuwies[1]), die hier in Hannover zumeist aus zwei Mitgliedern des Rates oder der Geschworenen gebildet wurden. Solche Kommissionen gab es für die Ziegelei, den Weinkeller, den Bierkeller, die städtischen Mühlen und zwar für die Klickmühle einerseits, die beiden Außenmühlen, Brück- und Neuemühle, andererseits, die Mühlenwagen, die Fischerei, die Wasserbrunnen, das Hainholz, ferner für die Erhebung des Schosses und der verschiedenen Akzisen. Mehrgliedrige Ausschüsse, die zumeist aus vier Mitgliedern bestanden, gab es für die Verwaltung der Münze, für die Einziehung des Wachtgeldes[2]).

Aber nicht alle diese genannten Ausschüsse waren Sonderhaushalte. Der Name kommt nur denen zu, die selbständig irgendwelchen Geldverkehr ausüben. Dagegen gehören nicht hierher die Aemter, die ihre Zahlungen durch die Kämmerei leisten lassen. So hatten die Fischherren für die Fischerei in der Leine und in den Stadtgräben zu sorgen. Zum größten Teil waren die Berechtigungen verpachtet, zum Teil betrieb der Rat selbst die Fischerei. Die Pachtgelder wurden stets unmittelbar an die Lohnkämmerei gezahlt, während diese oder später auch die Rentenkämmerei die Setzlinge, die jungen Fische zum Aussetzen, ankaufte, wenn auch auf Anweisung der Amtsherren. Aehnlich war die Verwaltung der Wasserbrunnen durch die beiden Bornherren. Die Kosten für die technischen Anlagen hatte die Lohnkämmerei zu zahlen, die dafür auch den Bornzins von den Anliegern einzog[3]). — Andererseits kann man als Sonderhaushalte aber auch nicht die Aemter bezeichnen, die nur auf Einnahmen eingestellt sind, während sie regelmäßige Ausgaben nicht zu leisten haben. Es würde sich hierbei um die Akziseherren handeln, die das regelrechte Einkommen der Akzise zu überwachen hatten, soweit diese nicht wie bei den Mühlen oder bei den Wein- und Bierkellern mit anderen Einnahmen und Ausgaben zu einem untrennbaren Ganzen verbunden war und deshalb hier ausscheidet. Ich denke besonders an die Salzakzise. Ausgaben waren von den Beziehern dieser Steuern im Prinzip nicht zu leisten, wenn man von dem Lohn der bei der Akziseerhebung beschäftigten Unterbeamten und Knechte absieht. Dieser

1) Siehe [illegible] S. [illegible]

2) [illegible]

3) Auch die Bornmeister [illegible] im 15. Jahrhundert keine eigene Kasse mehr, sondern [illegible] in Geldangelegenheiten der Lohnkämmerei.

Lohn wird aber so fest gewesen sein und im Verhältnis zum Ertrag der Akzise so gering, daß er die Gesamteinnahme kaum verminderte. Andere gelegentliche Ausgaben, wie für Beschaffung neuer Akzisemarken, erledigte die Lohnkämmerei[1]).

Wenn nun auch die Schoßverwaltung hauptsächlich auf die Einnahmen eingestellt war und ihre Ausgaben besonders in späterer Zeit im Vergleich zur Höhe des Schoßertrages nicht sehr erheblich waren, so muß sie doch als Sonderhaushalt gelten, eben weil ihr ein festumrissener Kreis von Ausgaben zur Bezahlung ständig überwiesen war. In der Frühzeit erledigte sie sogar den größten Teil der eigentlichen Kämmereiausgaben unmittelbar[2]). —

Es bleibt uns eine Reihe von Aemtern übrig, die wir als Sonderhaushalte im besonderen Sinne ansprechen müssen. Es sind zum größten Teil technische und gewerbliche Anlagen, deren Leitung unmittelbar durch die Kämmerei sich als unzweckmäßig erwiesen hätte. Diese Unternehmungen haben eine große stadt- und bevölkerungswirtschaftliche Bedeutung. Ein Teil von ihnen wurde im Laufe der Zeit derart ausgebaut, daß sie zu größeren Einnahmequellen für den Rat wurden. Hierher gehören die Ziegelei, der Bierkeller, die Mühlen. — Ein zweiter Teil von Unternehmungen, deren Bedeutung nicht minder groß ist, eignete sich nicht dazu, zu großen Einnahmequellen ausgebaut zu werden, da sie dadurch ihrer Grundbestimmung entzogen worden wären. Der dadurch entstandene Schaden wäre größer als der Nutzen gewesen. Hierher muß die Münze gerechnet werden. — Weitere Unternehmungen der Stadt sind infolge ihrer Eigenart oder der herrschenden Verhältnisse nicht imstande, Einnahmen zu erbringen, sondern arbeiten immer oder oft mit Fehlbeträgen im Jahresabschluß. Es handelt sich dabei vor allem um den Weinkeller. — Damit soll aber nicht behauptet werden, daß die Unternehmungen der beiden ersten Gruppen niemals ohne Defizit, oder besser gesagt, ohne Zuschuß aus der Kämmerei oder einer anderen Kasse arbeiteten, ebensowenig wie auch die Unternehmungen der dritten Gruppe stets mit Verlust arbeiteten.

Leider sind wir über die Tätigkeit der Sonderhaushalte im einzelnen nicht so gut wie über die der drei Kämmereien

---

1) Kämmereiregister 1407; Lohnregister 1434, 35, 37, 43, 54, 55.

2) Schoßherrnbuch.

unterrichtet. Ihre innere Organisation ist ebenso wie die der Kämmerei geregelt gewesen. Die Leitung hatten die beiden jährlich aus Ratsherren und Geschworenen gewählten Amtsherren, die der Stadt für ordentliche Geschäftsführung verantwortlich waren. Wiederwahl wurde auch hier bald zur Regel[1]). Für die technische Leitung hatte man besondere Angestellte und Knechte, die den Anweisungen der beiden Amtsvorsteher und des Rates zu folgen hatten, im übrigen aber ziemlich selbständig wirtschaften konnten[2]). Die Rechenschaftsablage hatte zuerst auf Anforderung des Rates zu jeder Zeit zu erfolgen, konnte deshalb auch für Teile des Jahres abgelegt werden[3]). Später erfolgte sie regelmäßig nach Ablauf des Amtsjahres für die ganze Dauer desselben[4]). Ueberschüsse blieben entweder als Betriebskapital in Händen der Amtsherren oder wurden auf Anordnung des Rates ganz oder zum Teil an eine Kasse abgeliefert[5]). Zum Teil waren die Gewinne der Sonderhaushalte ständig einer bestimmten Kasse als Dotation überwiesen[6]). Außenstände, die auf Kerbhölzer, Kerben, verzeichnet wurden[7]), mußte der Amtsherr vor seiner Abrechnung sämtlich einmahnen und einfordern[8]). Da dadurch aber die Abrechnung sehr verzögert wurde, war es ihm später erlaubt, sie, in ein Register eingetragen, bei der Rechnungslegung mit zu verrechnen und den Kämmerern oder anderen Amtsherren zur Einziehung zu überweisen[9]).

Die Sonderhaushalte konnten selbständig Rentenverkäufe vornehmen, d. h. Anleihen aufnehmen, wenn sie sich in Geldverlegenheit befanden[10]). Andererseits konnten aber auch Rentenverkäufe der Kämmerei auf die Erträge der Sonderhaushalte angewiesen werden. Diese hatten dann die Rente

---

1) Amtsbücher.

2) Prot. 1526 (1699) der Ziegelmeister darf auf seine Rechnung und Gefahr in jedem Ofen hundert Ziegelsteine von beliebigen, hier ungebräuchlichen Formen brennen; Prot. 1437 (110).

3) Prot. 1433 (34); 1434 (38, 43); 1436 (75) für ein Vierteljahr. Prot. 1432 (8) für drei Vierteljahre.

4) Prot. 1471 (356).

5) Prot. 1451 (3).

6) So die Gewinne des Bierkellers der Marstallkämmerei, das Hainholzgeld der Lohnkämmerei.

7) Prot. 1440 (154); 1453 (43).

8) Stadtrecht S. 280.

9) Stadtrecht S. 328; Prot. 1451 (7).

10) Prot. 1447 (377); 1470 (343).

in bar oder in natura, in bestimmten Mengen Wein, Ziegelsteinen oder Kalk, am Fälligkeitstermin auszuzahlen[1]).

Im Jahre 1412 bestimmte der Rat, daß die Kämmerer an diejenigen, die ein städtisches Amt bekleideten, keine Gelder zahlen sollten; vielmehr sollten alle diese — wohl mit den ihnen ein für alle Male zugewiesenen Geldern — sich begnügen[2]). — Das war natürlich praktisch unmöglich. Die Gelder, die aus den Stiftungen einkamen, gingen doch nur nach und nach im Laufe des Jahres ein. Die Ausgaben mußten gemacht werden und wurden vom Amtsherrn zunächst aus der eigenen Tasche bezahlt. Es war bei der völlig budgetlosen Wirtschaft natürlich schwer, einen Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben festzustellen. Die Folge war, daß entweder das Amt litt, wenn der Amtsherr sich weigerte, Zahlungen zu leisten, die er vielleicht gar nicht ersetzt erhielt, oder der Amtsherr bezahlte alle Ausgaben seines Amtes und lief dann Gefahr, persönlich dadurch geschädigt zu werden. Beides lag nicht im Interesse der Stadt, und so wird sich der Rat, wenn der Amtsherr bei seiner Rechenschaftsablage seine Forderungen vorlegte, kaum haben weigern können, die ausgelegten Gelder zurückzuzahlen. — Wahrscheinlich sollte das Statut auch nichts anderes sein, als eine Aufforderung, mit städtischen Geldern möglichst sparsam umzugehen.

Bei einigen Sonderhaushalten war die wirtschaftliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit von der Hauptkasse, der Kämmerei, soweit durchgeführt, daß sogar Leistungen zum Besten der Stadt ihnen in bar bezahlt wurden[3]). Doch war das nicht die Regel. — Andererseits waren die Sonderhaushalte aber auch so sehr von der Kämmerei abhängig, daß diese, wenn sie sich in Geldverlegenheit befand, sich mitten im Geschäftsjahr von jenen Geldbeträge auszahlen ließ, die später bei der Gesamtabrechnung verrechnet wurden[4]).

---

[1]) Reg. 1399 Febr. 2; 1484 März 24.

[2]) Stadtrecht S. 280.

[3]) So gelegentlich bei der Ziegelei, vergl. Lohnregister 1458, 1463.

[4]) Ich gebe im folgenden den Inhalt von Verhandlungen wieder, die im Ratsprotokoll des Jahres 1473 aufgezeichnet wurden (S. 384, 385, 390). Sie sind bezeichnend für den Verkehr der einzelnen Kassen miteinander.

Im Jahre 1473 erklärte der Rentenkämmerer Hans vamme Sode (er war in den Jahren 1468 und 1469, 1473 bis 1480 Rentenkämmerer) vor Ratsherren und Geschworenen, an Gherlich Lathusen (der im Jahre 1469 Lohnkämmerer war) 200 Mark aus seiner Kämmerei gezahlt zu haben, was dieser

## II. Die direkten Steuern.

### a) Der Schoß.

Das Selbstbesteuerungsrecht, das Herzog Otto, wie oben erwähnt, der Stadt im Jahre 1241 zugebilligt hatte, war für das Finanzwesen der Stadt von größter Bedeutung. Die direkte Steuer der Bürger wurde dadurch zu einer der ältesten und in der Folge auch ertragreichsten Einnahmequelle. Ein halbes Jahrhundert lang wissen wir nichts von ihr. Erst in einer Urkunde vom Jahre 1293 erscheint sie wieder. Im Einverständnis mit den Bürgern befreite der Rat in diesem Jahre die Zisterziensermönche des Klosters Lokkum von allen Pflichten, die sie von ihrem Hof, ihren zwei Buden, die in der Stadt lagen, und von ihren Wagen bisher der Stadt geleistet hatten mit Ausnahme ihrer regelmäßigen Nachtwachen und der kleinen Stadtpflichten, die gewöhnlich „burkore" heißen, wie Gräber- und Wächterlohn, verum ab omni exactione et pecuniarum mutuatione, quas quandoque in nostros cives facere nos oportet, eos volumus esse liberos et immunes. Auch von neu zu errichtenden Gebäuden brauchen sie keine Abgabe zu leisten. Für diese Befreiung sollen die Mönche jährlich auf Michaelis eine Bremer Mark an den Rat

abstritt und den Hergang folgendermaßen schilderte: Er habe von Hans vamme Sode 60 Pfund bekommen. Da dieser oberster Kämmerer gewesen sei, sei er später wieder zu ihm gegangen und habe Geld von ihm gefordert, aber Hans vamme Sode erklärte, er habe augenblicklich nichts und könne ihm deshalb nichts geben. Nach einiger Zeit sei er wieder hingegangen und habe unbedingt Geld gefordert. Da habe Sode gesagt: „Cum, ga mede", und sie seien zusammen in den Bierkeller gegangen zu Hans Buckeborg, dem Kellermeister und Weinschreiber, zu dem Sode sagte: „Hans, hastu ok ghelt, bringe her weß du hast, registre unde gheld." (Außenständeverzeichnis und Bargeld.) Dann hätten sie sich gesetzt und Hans Buckeborg hätte gegen 100 Mark gebracht. Die habe er, Gherlich Lathusen, nun von Hans vamme Sode, aber nicht von Hans Buckeborg empfangen. — Darauf wird Hans Buckeborg vernommen, da man über den Verbleib der Gelder, von denen er abgerechnet hatte, im Zweifel war (Abrechnung 1468 für 1467; Prot. 1468 (307).) Er sagte, er sei von seinem Gewinn ungefähr 123 Pfund und etwas mehr, das er aber nicht mehr genau wisse, schuldig geblieben. Davon habe er 60 Pfund an Arnd Krudener (der im Jahre 1468 Marstallkämmerer war) gegeben. Das übrige Geld sollte er auf Anweisung des Rates später den Kämmerern auszahlen. Auf Hans vamme Sodes Geheiß habe er all sein Bargeld und ein Verzeichnis der Außenstände gebracht, zusammen etwa 63 Pfund. Dies Geld habe Gherlich Lathusen an sich genommen und dieser habe später noch neun Pfund von ihm bekommen. So sei er nichts mehr schuldig. — Das Ende war, daß Gherlich Lathusen sich verpflichten mußte, das von dem Kellerwirt Buckeborg während seiner Kämmereizeit empfangene Geld, von dem er bisher nicht abgerechnet hatte, in drei Raten zu Martini 1473, Zwölften (Dreikönige) und Ostern (1474) zurückzuzahlen.

zahlen[1]). — Daneben kommen andere Ausdrücke für die direkte Steuer vor, so contributio, petitio[2]), collecta[3]), talia[4]), schat[5]), schot[6]). Sämtliche Ausdrücke bezeichnen dieselbe Einrichtung, mögen sie einzeln oder mehrere zusammen gebraucht werden[7]). Mit dem Schwinden der lateinischen Sprache aus der städtischen Kanzlei im Anfang des 14. Jahrhunderts wichen auch die mannigfachen lateinischen Benennungen dem einheitlichen niederdeutschen schot, Schoß.

Die Schoßpflicht war ein Teil der Dingpflicht. Dingpflicht bedeutet Bürgerpflicht[8]). Dazu gehörten vor allem die Menewerke, gemeinsame Arbeiten zum Besten der Stadt, wie schon der Name sagt, nämlich die Pflicht zur Instandhaltung der Gräben, Landwehren und Knicke[9]), überhaupt zu Arbeiten an den städtischen Befestigungswerken, zur Wegeausbesserung und zu Nachtwachen. Dazu konnte man später einen Vertreter senden[10]). Auch Geldablösungen der persönlichen Dienste traten ein. Schon früh wurden die Wächter und Grabenarbeiter, ebenso auch die städtischen Hirten gemeinsam entlohnt[11]). Auch die Wachtdienste, die anfangs jeder Haus- und Budenbewohner, gleich, ob Eigentümer oder Mieter, zu leisten hatte, konnten später durch eine Geldzahlung abgelöst werden[12]). Die Einziehung und Verwaltung dieser Gelder erfolgte durch eine besondere viergliedrige Kommission, deren Tätigkeit aber leider ganz in Dunkel gehüllt ist. Sie verausgabte die Gelder selbständig zum Zweck der Stadtverteidigung. Befreiungen von der Dingpflicht waren sehr

---

1) U. B. Nr. 57.

2) U. B. Nr. 93.

3) U. B. Nr. 161, 172.

4) U. B. Nr. 377; loco talie sive collecte.

5) U. B. Nr. 172 (1331!) ratione collecte, que schat dicitur.

6) U. B. Nr. 370; Stadtrecht S. 327 und 329. Später finden sich in den Schoßregistern auch Formen wie scot, scat, schotht, auch latinisiert scotum.

7) Zeumer a. a. O. S. 3 f., wo sich auch noch andere Bezeichnungen finden, die ich für unsere Stadt nicht nachweisen konnte.

8) Prot. 1481 (495) Dingpflicht, Bürgerpflicht hier als Bürgerrecht bezeichnet; bisweilen nur als „Pflicht" Prot. 1474 (402) oder „Unpflicht" bezeichnet Prot. 1531 (1908).

9) Reg. 1444 April 12.

10) Reg. 1444 Febr. 6.

11) U. B. Nr. 57 und 93.

12) Prot. 1495 (751); 1500 (880); 1528 (1760).

selten[1]). In Fällen, wo Schoßfreiheit gewährt wurde, wurde ausdrücklich die Leistung der anderen Dingpflichten gefordert[2]). Auch Frauen[3]) und Geistliche[4]), Ritter[5]) und Juden[6]) waren zur Leistung der Dingpflichten gehalten. Nur wenige waren vom Meinwerk ganz befreit: so die beiden Bürgermeister, der Wortführer des Geschworenenkollegs, der große Kämmerer, die beiden Bauermeister und dann diejenigen, die der Rat auf eine Arbeit geschickt hat, solange diese währte[7]). — Befreiungen konnten eintreten, wenn der Dienst des Betreffenden es erforderte. So brauchte z. B. Borchert Scheve, der als Wächter bei der Kalkrose und den Steinbrüchen angestellt wurde, keine Dingpflicht zu leisten, nur zum Schoß war er verpflichtet[8]). Wie erwähnt, kamen besonders in späterer Zeit Ablösungen der Dingpflicht durch Geldzahlungen vor[9]), oder die Dingpflicht wurde gegen eine entsprechende Dienstleistung erlassen. Gerd Armborsterer schenkte dem Rat im Jahre 1471 zwei Armbrüste und dann von 1472 an zu Weihnachten jährlich eine, wofür er keine Dingpflicht zu leisten brauchte[10]). — Kamen Befreiungen von der Dingpflicht vor, so galten sie doch fast alle nur mit Ausnahme der „Utjacht"[11]). War ein Feind in der Nähe oder ein Verbrecher zu verfolgen[12]), und wurde Sturm geläutet[13]), so hatten alle Einwohner, oder

[1]) Prot. 1519 (1454).

[2]) Prot. 1489 (618); 1490 (645); vielleicht ein Zeichen dafür, daß die Stadt bei einer verhältnismäßig großen Flächenausdehnung nicht allzusehr besiedelt war und deshalb jede Kraft notwendig hatte zum Schutz und zur Verteidigung, während auf die Schoßzahlung bei den verhältnismäßig geringen Ausgaben der Stadt eher verzichtet werden konnte.

[3]) Prot. 1461 (186); ihre Pflicht scheint es gewesen zu sein, Waffen und Panzer zu halten Prot. 1513 (1233).

[4]) Prot. 1470 (342). Der Bürgermeister Cord Limborg hat sein kleines Haus mit Einwilligung von Rat und Geschworenen an Herrn Johan Nanneken verkauft. Dieser leistet Wacht und Meinwerk davon, während Cord Limborg den Schoß auch weiterhin zahlt. Bei Sturmläuten und Aufruhr sollen der Bürgermeister, seine Erben oder der Besitzer des Hauses einen zur Verfolgung ausrüsten, sonst trifft sie die Strafe, die auf Versäumnis der Ausjagd steht.

[5]) Reg. 1429 Mai 26; 1444 Apr. 12. Es ist natürlich, daß die in der Stadt wohnenden Ritter zum Waffendienst herangezogen wurden, wie es ja ihrem Beruf entsprach. Vergl. Stadtrecht S. 285 f.

[6]) Stadtrecht S. 394; Reg. 1499 Juni 5.

[7]) Prot. 1507 (1078).

[8]) Prot. 1450 (489).

[9]) Marstallregister 1439.

[10]) Prot. 1471 (370).

[11]) Prot. 1497 (802); 1510 (1157); 1513 (1241).

[12]) Stadtrecht S. 508.

[13]) Prot. 1470 (342).

wenigstens die eines bestimmten Straßenviertels, mit ihren Waffen auf dem Markt, oder, soweit sie vor den Toren wohnten, bei den Toren zusammenzukommen und dort zu warten, bis Rat und Geschworene über sie verfügten[1]). Dann mußten auch diejenigen, die in Ratsdiensten standen, mit ausziehen, gleich, ob sie auf dem Ziegelhof, in den Mühlen oder sonstwo beschäftigt waren; ihr Ratsdienst galt nicht als Entschuldigung. Doch war es jedem erlaubt, einen reisigen Knecht als Vertreter zu schicken[2]).

Der wichtigste Teil der Dingpflicht war jedoch für Stadt und Bürger die Schoßpflicht.

### 1. Die schoßpflichtigen Personen und die Schoßprivilegien.

Zunächst gilt es den Kreis der schoßpflichtigen Personen zu bestimmen. Wie die Bürger der mittelalterlichen Stadt allein die Bürgerrechte hatten, so hatten sie ursprünglich auch allein die Bürgerpflichten zu erfüllen, die sich aus diesem Rechte ergaben[3]). Taten sie es nicht, so verloren sie ihr Bürgerrecht und galten als Fremdlinge[4]). So sind die Bürger vor allem diejenigen, die den Schoß zu zahlen haben[5]). Schon früh ließen sich aber Leute in der Stadt für kürzere oder längere Zeit nieder, ohne das Bürgerrecht zu erwerben, die infolgedessen auch nicht zu Bürgerpflicht und Schoßpflicht gehalten waren. Bald suchte man auch diese zur Steuerpflicht heranzuziehen. Sehr zahlreich wird diese Klasse der medewonere oder inwonere[6]), die zudem stark fluktuierte, nicht gewesen sein, da der Rat von Zeit zu Zeit zwangsweise Bürgeraufnahmen vornahm[7]). Sie hatten ursprünglich nicht Bürger werden können, weil sie nicht im Besitze eines Stadtgrundstückes gewesen waren. Deshalb werden auch die Zwangsaufnahmen in die Bürgerschaft erst zu einer Zeit erfolgt sein, in der der Besitz eines Grundstückes oder eines eigenen Hauses nicht mehr unbedingt notwendig zur Auf-

[1]) Stadtrechtsverordnungen 1490—1540.
[2]) Prot. 1505 (1035).
[3]) A. Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert; im Grundriß der Geschichtswiss. S. 152.
[4]) Stadtrecht S. 295.
[5]) Zeumer a. a. O. S. 71.
[6]) Stadtrecht S. 343.
[7]) Liber burgensium. 1378, 1431, 1444. Es wird sich dabei wohl nur um die wohlhabenderen Einwohner gehandelt haben, da die Armen als Bürger kaum einen Nutzen gebracht hätten.

nahme in die Bürgerschaft war[1]). — Es gab also jetzt Bürger mit und ohne städtischen Grund- oder Hausbesitz. Die Bürger ohne Grundbesitz unterschieden sich in ihrer sozialen Stellung kaum wesentlich von den „Einwohnern“, den in der Stadt wohnenden Nichtbürgern, zumal wenn diese wohlhabend waren. Es war nur ein kleiner Schritt weiter, daß man auch diese Nichtbürger zum Schoß heranzog.

Schoßpflichtig war also, mindestens seit dem 14. Jahrhundert, jeder Bürger und Einwohner der Stadt. Und doch gab es Ausnahmen, teils ganze Stände, teils einzelne Personen, für die die Schoßpflicht nicht in Frage kam. Zunächst handelte es sich dabei um die drei Stände, die während des ganzen Mittelalters in einem gewissen Gegensatz zur Bürgerschaft standen: Adel, Geistlichkeit und Juden.

Die Stellung der Ritter, der herzoglichen Lehnsleute und Ministerialen, war in Hannover bis ins 14. Jahrhundert hinein eine sehr mächtige und umfassende gewesen. Als Burgmannen der herzoglichen Burg Lauenrode vor den Mauern der Stadt hatten sie zeitweise durch Verpfändung oder Verlehnung vom Herzog wichtige Hoheitsrechte in der Stadt erhalten. So Teile des Wortzinses[2]), die Mühlen[3]), die Schule[4]), die Münze[5]), die jährliche Weihnachtsbede der Stadt an den Herzog, die dieser als Burglehn verteilt hatte[6]), dazu Güter und Höfe in der Stadt und andere Rechte. — Aber schon im 14. Jahrhundert suchte die Stadt den Einfluß der adligen Mannschaft mit Erfolg zu beseitigen und brachte den Wortzins, einen Teil der Mühlen, die Schule und die Münze in ihre Hand[7]). Besonders als die Ritterschaft infolge der Zerstörung der Burg Lauenrode im Jahre 1371 ihren Stützpunkt und ihren Zusammenhalt verlor, da war ihr Einfluß auf die Stadt bald dahin. Nach und nach erwarb die Stadt alle Rechte, die sich die Ritter bisher zu wahren gewußt hatten. Die adligen Herren zogen es vor, auf ihre Landgüter zu ziehen, ohne jedoch ihren Grundbesitz in der Stadt auf-

[1]) d. i. seit dem 14. Jahrh.
[2]) U. B. Nr. 99, 100, 167 (Nr. 37 und 259), 179, 198, 229, 230, 231, 265, 266, 294.
[3]) U. B. Nr. 110, 115, 163.
[4]) U. B. Nr. 46. Die Bürger erhalten mit den Rittern zu gleichen Teilen das Repräsentationsrecht des Schulrektors, das vorher die Mannschaft allein hatte.
[5]) U. B. Nr. 142, 143, 167 (Nr. 42 und 51).
[6]) U. B. Nr. 167 (Nr. 42, 192, 270).
[7]) Vergl. die späteren Abschnitte: Mühlen, Wortzins.

zugeben. Besonders groß wird dieser nicht gewesen sein. Der Adel siedelte sich zumeist in der Nachbarschaft des zerstörten Lauenrode, in der sogenannten „Neustadt" an, die daher auch den Namen „Ritterstadt" erhielt[1]), und ließ die Altstadt Hannover unbehelligt. Deshalb anerkannte auch der Rat das Vorrecht der Steuerfreiheit für die wenigen adligen Güter in der Stadt. Sein Schaden an Steuerausfall wird nicht allzugroß gewesen sein.

Ich möchte sogar annehmen, daß die Besitzungen der Mannschaft in der Stadt von Anfang an gar nicht zum eigentlich städtischen Grundeigentum gehörten, daß sie vielmehr „unmittelbar" gewesen seien. Bekanntlich gehörte zum Schloß Lauenrode der Sankt Gallenhof, der in der Altstadt an der Burgstraße lag, an der Stelle des späteren Ballhofes. Bis ins 18. Jahrhundert hinein blieb der Gallenhof ganz unter der Herrschaft der Landesherren und war der Zuständigkeit des Rates nicht unterstellt, infolgedessen auch von allen Stadtpflichten frei[2]). Nach Redeckers Grundriß der Stadt Hannover im Jahre 1533[3]) lagen die Höfe der von Lenthe, von Alten, von Holle und von Heimburg sämtlich in unmittelbarer Nähe des Gallenhofes in dem Teil der Stadt, der zuletzt in die Mauern einbezogen wurde. Ich möchte annehmen, daß es sich um Teile des Gallenhofes handelte, die zunächst auch räumlich mit ihm zusammenhingen. Die Unmittelbarkeit dieser Güter blieb erhalten, auch nachdem sie als Lehen vergeben waren und im Laufe der Zeit der räumliche Zusammenhang mit dem St. Gallenhof beseitigt war. Infolgedessen blieben sie frei von allen städtischen Lasten; sie lagen also gleichsam außerhalb der städtischen Einflußsphäre[4]). —

Anders war die Stellung des Rates, wenn sich Angehörige der Ritterschaft in der Stadt niederließen und unter ihrem Schutz ein friedliches Leben führten. Dann schloß der Rat mit den Rittern einen Vertrag über die Zeit ihres Aufenthaltes, über eine Summe von bestimmter Höhe, die sie an Stelle des

[1]) U. B. Nr. 158.

[2]) Schuchhardt, Ueber den Ursprung der Stadt Hannover, ZHVN. 1903 S. 35 ff.

[3]) Hannoversche Geschichtsblätter 1905 S. 200 f.

[4]) Vergl. Reg. 1448 Juli 2; 1453 Juni 5. Die Tatsache, daß diese Höfe steuer- und dingpflichtfrei waren, läßt sich wohl vereinbaren damit, daß Vertreter der genannten adligen Familien der Stadt Schoß zahlten. Entweder handelt es sich dann nicht um die Besitzer der „Freihöfe", oder die Steuer traf Besitzungen, die nicht zum Freihof gehörten.

Schosses der Bürger für die Bedürfnisse der Stadt beisteuern sollten. So erhält Tile Lenthe seit 1435 für eine Reihe von Jahren die Erlaubnis, in der Stadt zu wohnen, doch soll er jährlich sechs Pfund Schoß zahlen. Dingpflichtiges Gut muß er außerdem verschossen. Bei einer Heirat wird der Vertrag hinfällig[1]). — Diderick von Lenthe darf vom Jahre 1458 an noch weitere drei Jahre in der Stadt wohnen; dafür soll er jährlich vier rheinische Gulden Schoß zahlen und Wacht, Wehr und Meinwerk leisten[2]). Im Jahre 1460 erhielt er eine weitere Wohnungserlaubnis für vier Jahre, mußte sich aber während dieser Zeit der Gerichtsbarkeit des Rates unterstellen; sein Schoß wird auf sechs rheinische Gulden jährlich erhöht, und außerdem muß sich seine Frau den Kleider- und Schmuckgesetzen, die für die Bürgerinnen galten, anpassen[3]).

Es gab noch eine andere Vertragsform, nach welcher der Ritter der Stadt zinslos eine größere Summe zur Verfügung stellte. Als Genß und Sander von Holle im Jahre 1429 nach Hannover ziehen wollten, zahlten sie dem Rat 300 rheinische Gulden. Dafür waren sie schoßfrei für ihr Vermögen, soweit sie es nicht in dingpflichtigem Gut anlegten, waren jedoch zu persönlichen Pflichten gehalten[4]). — Ein ähnlicher Vertrag wurde im Jahre 1444 mit dem Ritter Frederik von Steder geschlossen. Er zog mit seiner Frau, mit Gesinde und Knechten in die Stadt. Vom Schoß ist er frei; Wachtdienste und Meinwerke in den Gräben, Landwehren und Knicken leistet er wie die anderen Bürger. Er lieh der Stadt „to lefmode", aus Freundschaft, zinslos 150 rheinische Gulden, die der Rat bei seinem Fortzug ihm oder nach seinem Tod seinem Bruder auf Erfordern zurückzahlt. Er darf keine eigene Herde haben und überhaupt nur zehn Kühe halten, die mit der städtischen Herde auf die Stadtallmende getrieben werden, wofür er die gebräuchlichen Abgaben zahlt. Bei Streitigkeiten mit den Bürgern entscheidet der Rat. Entsteht der Stadt seinetwegen eine Fehde, so beseitigt er sie oder verläßt innerhalb vierzehn Nächten die Stadt. Wem er das von ihm bezogene Haus zuschreibt, der soll die darin angelegte Summe jährlich verschossen; legt er Geld in dingpflichtiges Gut, so zahlt er den gewöhnlichen Schoß[5]). —

[1]) Prot. 1435 (52); 1441 (182); 1447 (373).
[2]) Prot. 1458 (130).
[3]) Prot. 1460 (173).
[4]) Reg. 1429 Mai 26.
[5]) Reg. 1444 Apr. 12.

Wir sehen, daß die Stadt ihr Wohl gut zu wahren verstand. Die Verträge wurden stets nur auf eine Reihe von Jahren abgeschlossen. Nach ihrem Ablauf konnte die Stadt dem Ritter verweigern, weiter in ihren Mauern zu wohnen. Da ferner auch immer nur einzelnen Rittern Wohnungserlaubnis gewährt wurde, war nicht zu befürchten, daß die Stadt in eine politische Abhängigkeit von ihnen geriet.

Wenn die adligen Herren auch vom Schoß der Bürger entbunden waren, so zahlten sie doch entweder eine fixierte Abgabe, einen Schoßzins, oder sie liehen der Stadt ein Kapital, für das diese keine Rente zu zahlen brauchte. Da der Zinsfuß für rückkäufliche Renten um die Mitte des 15. Jahrhunderts durchschnittlich 5 % betrug, so konnte die Stadt bei den oben angeführten Beispielen im ersten Falle 15, im anderen Falle 7½ rheinische Gulden als Einnahme jährlich ansehen. Nicht zu unterschätzen sind auch die persönlichen Dienste, zu denen die Ritter herangezogen wurden, zu Wachtdiensten, zur Verteidigung und Instandhaltung der Gräben und Landwehren. Trotz der prinzipiellen Anerkennung der Steuerfreiheit der Ritterschaft zog die Stadt die einzelnen Ritter, wenn diese in der Stadt Wohnung nehmen wollten, zu unmittelbaren und mehr noch mittelbaren Leistungen heran und umging so das Privileg der Steuerfreiheit dieses Standes.

Der zweite Stand, der das Privileg der Steuerfreiheit für sich in Anspruch nahm, war der der Geistlichkeit. An Geistlichen herrschte hier in Hannover kein Mangel. Die drei Hauptkirchen, die Marktkirche (SS. Jacobi et Georgii), die Aegidienkirche und die Kreuzkirche hatten außer dem Pleban, dem Pfarrherrn, noch eine größere Anzahl von Vikaren und Altaristen. Dazu kamen einige Kapellen und die Spitäler zum Heiligen Geist und zum heiligen Nikolaus, die ebenfalls eigene Geistliche hatten, ferner die Insassen des Minoritenklosters in der Leinstraße. Andere auswärtige Klöster hatten ihre festen Absteigequartiere in der Stadt, die allerdings nur vorübergehend von Geistlichen und Mönchen bewohnt waren. So mögen sich vielleicht 70 Kleriker dauernd in der Stadt aufgehalten haben[1]). Da die Stadt aber nicht Sitz eines Bischofs

[1]) Uhlhorn, Zwei Bilder aus dem kirchlichen Leben der Stadt Hannover 1867 S. 11, zählt 69 Geistliche auf.

oder Archidiakons war[1]), so fehlte es den Geistlichen am nötigen Rückhalt, ihre Stellung politisch und wirtschaftlich auszunutzen.

Die Stadt hat wohl nicht daran gedacht, das unmittelbar zur Kirche gehörige Gut, die sogenannte Wedeme, zu besteuern. Auch das Privatgut der Geistlichen, das sehr oft nur gering war, blieb steuerfrei. Zu Schwierigkeiten kam es erst in dem Augenblick, wo der Klerus begann, Grundstücke und Häuser zu erwerben oder seine überflüssigen Gelder in Bürgerhäusern gegen Renten anzulegen und für beides Schoßfreiheit in Anspruch nehmen wollte wie für seinen Altbesitz. Das konnte der Rat nicht zulassen und er begann, wie in vielen anderen Städten, eine Immobiliargesetzgebung zum Schutz des Bürgerbesitzes und seiner Steuereinkünfte[2]).

Im Jahre 1307 bereits verbot der Rat jede Uebertragung von Haus oder Erbe in der Stadt an Geistliche und Mönche und ließ nur die Uebertragung des Grundstückswertes in barem Gelde frei[3]). Daß der Rat Ausnahmen zuließ, steht fest[4]). Ein völliges Verbot ohne jede Ausnahme wäre praktisch unmöglich gewesen. Falls ein Geistlicher etwa einziger oder überhaupt rechtsgültiger Erbe war, hätte die Stadt, besonders wenn der Erblasser inzwischen verstorben war, die Vererbung nicht verhindern können. Man wird sich deshalb wohl von Fall zu Fall über die Auslegung des Statuts mit dem Rat geeinigt haben. — Erst im Jahre 1433 wurden die Fälle gesetzlich festgelegt, in denen Besitzesübergang an Geistliche gestattet war[5]). Die Vererbung von städtischen Gütern an Mönche, Klosterfrauen oder andere Personen, die der Welt entsagt haben, auch Beghinen und Begharden, blieb ganz verboten. Diese durften das Erbe nicht annehmen[6]). Bei

---

1) Hannover gehörte im Mittelalter zur Diözese Minden und zum Archidiakonat Pattensen.

2) Zeumer a. a. O. S. 80 ff. Hartwig, Der Lübecker Schoß bis zur Reformationszeit. Schmollers Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen 1903 Bd. 21 Heft 6 S. 69 ff.

3) Stadtrecht S. 299; Fiedeler Mitteilungen S. 11 f.

4) Unmittelbar an das genannte Statut angeschlossen ist im Stadtrecht die Bemerkung: Adolfus de Rintelen junior juravit, quod domum suam ipso vivente Barvotis nec ceteris personis religiosis vendere velit.

5) Stadtrecht S. 274.

6) Eigenartigerweise ist hier Güterübertragung an Beghinen verboten; diese galten im allgemeinen nicht als geistliche Körperschaft, hatten Eigentum und waren schoßpflichtig. Vergl. U. B. Nr. 370.

dem Prinzip der persönlichen Armut würde das Gut in Klosterbesitz übergegangen und damit der städtischen Steuer- und Dingpflicht verloren gegangen sein. — Waren die Erben aber Weltgeistliche, so sollten sie das Gut, Haus und Hof, innerhalb eines Jahres an einen Bürger oder dingpflichtigen Einwohner verkaufen; sie durften das Gut aber auch selbst behalten, wenn sie bereit waren, die städtischen Dingpflichten selbst davon zu leisten. Dagegen war die Uebertragung an andere geistliche Personen, durch die die Leistungen an die Stadt vermindert werden konnten, verboten. — In der Folge finden wir sehr häufig Geistliche im Besitz von Häusern, die nicht zur Wedeme der Kirche gehören. Sie zahlten nicht den Schoß wie die übrigen Bürger, sondern einen sogenannten „Schoßzins", dessen Höhe durch Vertrag zwischen ihnen und der Stadt festgesetzt war[1]). — Aehnlich war die Behandlung der frommen Stiftungen und Almosen, die an den einzelnen Kirchen bestanden. Hier hatten die Vorsteher für die rechtzeitige und richtige Zahlung des Schosses zu sorgen, soweit das Kapital in dingpflichtigem Gut angelegt war, während es im übrigen wohl schoßfrei war[2]).

Bei Renten, die die Geistlichen sich aus Bürgerhäusern gekauft hatten und die deshalb schoßpflichtig waren, erfolgte die Schoßzahlung durch den Verkäufer, den Hausbesitzer, der den an den Rat bezahlten Betrag von der Rente abhielt[3]); oder die Rente war so niedrig gehalten, daß die Schoßzahlung als ergänzende Teilrente angesehen werden konnte.

Gern hat sich die Geistlichkeit den Ratserlassen nie gefügt. Sie hielt sie für eine Schmälerung ihrer Rechte und wird deshalb auch jedes Mittel gewählt haben, die Erlasse zu umgehen. Der Rat war gegen solche Hinterziehungen machtlos, da er die Geistlichen ja nicht vor sein Gericht ziehen konnte und Vorstellungen in dieser Sache bei den geistlichen Gerichten des Archidiakons in Pattensen und des Bischofs in Minden ganz aussichtslos gewesen wären. Recht bezeichnend für die Verhältnisse ist eine Eintragung in den Schoßregistern vom Jahre 1480, wo auf die Namen der Gotteshäuser und Spitäler die lakonische Notiz folgt „Noluerunt dare".

Da sich ein völliges Verbot der Uebertragungen in dieser Zeit des gesteigerten Verkehrs weniger denn je durchführen

---

[1]) Schoßherrenbuch; Prot. 1442 (219); Reg. 1442 März 6. Vgl. S. 135.
[2]) Schoßregister.
[3]) Schoßkündigung 1534.

ließ und auch wahrscheinlich gar nicht versucht wurde, führte der Rat im Jahre 1512 die Uebertragung zu treuer Hand ein, d. h. sie wurde jetzt obligatorisch. Vorhanden und angewandt ist sie auch in früheren Zeiten und war bei Genossenschaften und juristischen Personen sogar die Regel, da die Uebertragung stets an die Vorsteher, provisores, Olderlude zu treuer Hand erfolgte[1]). Zeitweise waren solche Uebertragungen zu treuer Hand auch verboten gewesen[2]). Jetzt wurde nun bestimmt, daß kein Bürger und Einwohner hier in Hannover fortan an irgendwelche geistliche Personen, Gotteshäuser, Brüderschaften oder sonstwen Häuser, Buden, Grundstücke und Wohnungen vermieten, versetzen, verpfänden oder verkaufen durfte, außer vor dem Rate; der Verkäufer mußte dann einen Bürger mitbringen, der sich mit Leib und Gut verpflichtete, aus den übertragenen Gütern alle Dingpflicht an die Stadt zu leisten[3]). — Das Neue war, daß der Treuhänder nicht mehr wie früher als Vertreter nicht-physischer Personen reiner Verwaltungsbeamter war, der nur das Gut im Namen der Genossenschaft entgegennahm und verwaltete, sondern er war fortan für den Rat der tatsächliche Besitzer des Gutes und deshalb persönlich für alle Dienstleistungen daraus an die Stadt haftbar. Unterblieb jetzt die Steuerleistung, so konnte die Stadt sie erzwingen, da der Treuhänder ja ihr Bürger war.

So mußten die Weltgeistlichen wenigstens von ihren Stadtgütern Schoß zahlen; ihr übriges Vermögen blieb weiterhin steuerfrei. Es wurde eine besondere Forderung des aufrührerischen Volkes in den Tagen der Reformationswirren, daß auch das Privatvermögen des Klerus zum Schoß herangezogen werden sollte[4]). Nach dem Stadtrecht vom Jahre 1534 hat der Klerus alle Bürgerpflichten, mithin auch die Schoßpflicht, zu erfüllen[5]).

Anders war die Stellung des Rates den Mönchen gegenüber. Hannover hatte nur ein Kloster, das von Franziskanern besetzt war. Seine Besitzungen waren völlig steuerfrei[6]). —

---

1) Verlassungsbücher 1428 ff.

2) Stadtrechtsverordnungen 1490—1540.

3) Prot. 1512 (1219).

4) Ulrich, Gleichzeitige Berichte über die Reformation der Stadt Hannover, ZHVN 1883 S. 158.

5) Stadtrechtskündigung 1534.

6) Reg. 1452 Juni 29. Bischof Ludelef Grove von Oesel hat das Haus seines Bruders Frederik, das er geerbt hatte, den Franziskanern zum Abbruch geschenkt, um ihren Kirchhof zu vergrößern, vorausgesetzt, daß der Rat einwilligt

Verschiedene auswärtige Klöster hatten schon früh sich Absteigequartiere in der Stadt erworben. Ihre Leistungen an die Stadt waren fest geregelt. Zwei Buden, die das reichsunmittelbare Zisterzienserkloster Lokkum erwarb, tun „Bürgerrecht"[1]). Im Jahre 1293 befreite der Rat die städtischen Besitzungen desselben Klosters von der direkten Steuer, doch mußten die Mönche dafür jährlich zu Michaelis eine Bremer Mark zahlen[2]). — Der Marienröder Hof, den das Kloster Betzingerode sich erworben hatte, zahlte seit dem Jahre 1308 jährlich drei Fertones (18 Schillinge) und leistete die kleinen Stadtpflichten, wie Hirtenlohn und Wegebau. Waren die Häuser unbewohnt, so leisteten sie nur eine Wache, wurden sie dagegen von Bürgern bezogen, so mußten diese sowohl ihr Gut versteuern, als auch Wachtdienste tun wie alle Bürger[3]). — Die Predigermönche aus Hildesheim leisteten von ihrem Haus, das Ludolf Ducus ihnen im Jahre 1318 schenkte, alle allgemeinen und besonderen Bürgerpflichten, wie sie von jedem anderen Bürgerhaus zu leisten waren; sie durften an Stelle des Hauses keine Kirche oder Kapelle bauen[4]). Später zahlten sie jährlich zur Schoßzeit ein Pfund[5]). — Die Augustiner zahlten seit 1331 für ihre Niederlassung jährlich auf Michaelis einen Bremischen Fertling (sechs Schillinge)[6]), später ebenfalls ein Pfund. — Auch die Carmeliten zahlten von ihrem Quartier ein Pfund[7]). — Allen pflegte der Rat aber bei der Zahlung des vertraglich festgesetzten Pfundes fünf Schillinge „pro gratia" zurückzugeben[8]).

Der Rat tat also alles, den steuerpflichtigen Grundbesitz zu erhalten. Er wollte und konnte die Mönche nicht aus der

und den Platz von Schoß, Dingpflicht, Wacht und Wehre befreit. Rat und Geschworene genehmigen die Schenkung und geben die gewünschten Freiheiten. Dafür liefert das Kloster dem Rat sieben Rentenbriefe über zusammen acht Pfund Renten aus, auf die es verzichtet, und zahlt dazu noch 120 rheinische Gulden in bar. Die Mönche errichten von der Klostermauer an eine gleichhohe Mauer mit Zinnen, erhöhen die Stadtmauer hinter dem Kloster auf eigene Kosten und halten sie instand. Sie dürfen auf der Mauer neue Bauwerke aufführen, müssen dann aber auf Verlangen auch dem Rat ein Wächterhaus dort bauen. Der Rat darf an der Mauer einen Turm oder Zwinger bauen, wozu das Kloster den nötigen Raum abtritt und freien Zutritt gewährt. Der von der Klickmühle zum Leintor führende Teil des Wächterganges soll, soweit es das Kloster angeht, Tag und Nacht auf ewig gangbar sein. — Man sieht, daß der Rat eine dauernde Befreiung von Schoß und Dingpflicht sich sehr gut bezahlen ließ.

1) U. B. Nr. 45. 2) U. B. Nr. 57. 3) U. B. Nr. 93. 4) U. B. Nr. 133.
5) Schoßherrenbuch 1443. 6) U. B. Nr. 172. 7) Schoßherrenbuch 1443.
8) Schoßherrenbuch 1443.

Stadt ganz entfernen; aber für ihre Höfe wurden sie doch zu regelmäßigen Leistungen herangezogen. Wir haben keine Anzeichen dafür, daß sie versucht hätten, ihre Besitzungen irgendwie zu vergrößern. So haben diese am Ende des Mittelalters noch denselben Umfang wie bei ihrem ersten Auftreten.

Als im Anfang des 16. Jahrhunderts die neuen Befestigungsarbeiten, die der Rat vornehmen ließ, große Geldmittel erforderten, wandte sich der Rat im Jaher 1526 auch an den weltlichen Klerus der Stadt mit der Bitte um eine Beihilfe. Darauf überwiesen die Kirchherren samt den anderen weltlichen Priestern ihm gutwillig eine Freundschafts- und Ehrengabe von hundert Gulden, die der Rat mit Dank annahm[1]). — Es ist, soweit wir wissen, das einzige Mal, daß der Rat die Geistlichen zu einer Beihilfe zu den städtischen Lasten herbeizog. Daß sie nicht zu einer ständigen Einrichtung werden konnte, ließ sich schon aus den Formen sehen, in denen der Rat sie erbat und der Klerus sie gewährte.

Eine zweifelhafte Stellung dem Schoß gegenüber nahmen oft die Pfründner im Heilig-Geist-Hospital ein. Im Jahre 1440 bestimmte der Rat, daß Pfründenbesitzer, die eigene Häuser und Wohnungen besäßen und bewohnten, fortan der Stadt Dingpflicht, Wacht, Meinwerk und Schoß leisten müßten, falls sie nicht im Heiligen Geist essen und wohnen wollten[2]). Aehnlich mußte der Rat auch im Jahre 1503 beschließen[3]). Es scheint demnach, daß die Spitalinsassen[4]) schoßfrei waren. Der Grund mag darin liegen, daß der Nachlaß der Pfründner an das Hospital fiel mit Ausnahme des Nachlasses derer, denen der Rat eine Pfründe verliehen hatte. Wohlhabende Pfründner suchten dann diese Schoßfreiheit für ihr ganzes Vermögen, Häuser und Wohnungen in Anspruch zu nehmen.

Die Beghinen galten gewöhnlich nicht als geistliche Körperschaft[5]). Sie mußten deshalb sowohl ihr Gesamtgut, wie das Vermögen jeder einzelnen verschossen[6]). Im Jahre

---

[1]) Prot. 1526 (1689). Auf Bitten der Geistlichen ließ der Rat den ganzen Vorgang in das Ratsprotokoll aufnehmen.

[2]) Prot. 1440 (150). [3]) Prot. 1503 (969).

[4]) Es sollen nicht mehr als 24 Pfründen vergeben werden. Stadtrecht S. 332 f.

[5]) Bücher, Die Frauenfrage im Mittelalte 1910 S. 38 u. 40 f. Ders., Zwei mittelalterliche Steuerordnungen. Kleine Beiträge zur Geschichte, 1894 S. 126. Hartwig a. a. O. S. 53.

[6]) U. B. Nr. 370.

[illegible] befreite der Kurfürst sie für zwei Jahre[1] vom Schoß, weil sie durch den Bau des Turmes, der noch heute der Beghinenturm heißt, geschädigt worden waren.

Den dritten Stand, der außerhalb der städtischen Bürgerschaft stand, bildeten die Juden. Unter Karl dem Großen hatte der Judenschutz als ein [illegible] Recht gegolten[2], war aber dann, wie fast alle Regalien, an die Territorialfürsten gekommen. Von den Herzögen [illegible] und Wenceslaus von Sachsen und Bernd von Lüneburg hatte die Stadt im Jahre 13[illegible] das Recht des Judenschutzes erhalten, während dieselben Herzöge zwei Jahre vorher den Aufenthalt von Juden in Hannover für einige Zeiten verboten hatten. Der [illegible]. Die Herzöge wollten die Juden [illegible] schützen, ohne Abgaben [illegible] von ihnen zu fordern[3].

Damit hatte die Stadt das Recht erhalten, die Juden zu den städtischen Steuern heranzuziehen. Das konnte sie nun, indem sie die Juden wie ihre anderen Bürger zum Schoß heranzog, und wie es auch dem Recht der Stadt [illegible], das in Hannover galt[4], entsprochen hätte[5]. Aber sie erhob eine besondere Judensteuer, ein besonderes Schutzgeld, das der Vereinbarung unterlag. Da die Juden sich nicht dauernd in der Stadt niederließen, war es für den Rat nicht vorteilhaft, die gleiche Weise anzuwenden. Er verhandelte daher für die ganze Zeit, bei der sich höhere Summen für die Stadt gewinnen ließen. So kam es, daß die Juden im städtischen Schoß nicht erscheinen, während sie zur übrigen [illegible] verpflichtet waren[6]. — Der Judenschutz war sehr beträchtlich, ein Zeichen für den Reichtum der Juden wie auch für den der Stadt und ihrer Bewohner. Der Jude [illegible] zahlte von 14[illegible] bis 14[illegible] jährlich [illegible] Gulden, von 14[illegible] bis 14[illegible] [illegible] und von 14[illegible]

[1] [illegible]

[2] [illegible] [3] Reg. 13[illegible] [illegible] [4] [illegible]

[5] [illegible] [6] Reg. 14[illegible] [illegible]

bis 1454 je 55 Gulden[1]). — Im Jahre 1499 schloß der Rat einen Vertrag mit vier Juden, die mit ihren Familien und ihrer Dienerschaft für acht Jahre in die Stadt ziehen wollten. Sie zahlten bei ihrer Ankunft zunächst zwanzig Gulden und dann jährlich 150 Gulden. Diese mußten auch gezahlt werden, wenn ein Teil der Juden vor Ablauf der Vertragszeit die Stadt verließ. Dafür versprach der Rat ihnen aber, keine anderen Juden in die Stadt aufnehmen zu wollen und schützte sie so vor der Konkurrenz ihrer eigenen Glaubensgenossen[2]).

Außer den bisher behandelten generellen Schoßbefreiungen haben wir auch individuelle. Der Unterschied besteht in ihrem Ursprung. Die generellen Schoßbefreiungen sind (mit Ausnahme der der Juden) ohne Mitwirkung der Stadt erfolgt und in alten Privilegien der Stände begründet. Die Stadt fand diese Vorrechte bereits vor, als sie zur Besteuerung ihrer Einwohner überging. Ihr Streben ging stets darauf hinaus, die generellen Schoßbefreiungen, wenn nicht ganz zu beseitigen, — das mußte an den Verhältnissen scheitern, — so doch möglichst zugunsten der Bürger und der städtischen Kasse einzuschränken. — Die individuellen Schoßbefreiungen gingen dagegen von der Stadt selbst aus. Waren es vor allem wirtschaftliche Gründe, die die Stadt gegen die generellen Befreiungen einschreiten ließen, so waren es ebenfalls zum größten Teil wirtschaftliche Gründe, die sie dazu führten, die individuellen Befreiungen zuzulassen.

Zunächst war ein großer Teil der städtischen Diener schoßfrei. Bücher hat die Wichtigkeit hervorgehoben, die im mittelalterlichen Finanzwesen dem System der Gegenrechnung zukam[3]). Welch große Bedeutung es zeitweise bei der Erhebung des Schosses gehabt hat, wird unten gezeigt. Hier soll nur gezeigt werden, wie die Forderungen der Stadt an Schoß und die Forderungen der städtischen Diener und Angestellten an Lohn gegenseitig verrechnet worden sind. Die Anwendung des Systems der Gegenrechnung, bei dem also wie hier auch öffentlich-rechtliche Forderungen gegen privatrechtliche ausgeglichen wurden, konnte verschiedene Ergebnisse zeitigen.

---

[1]) Lohnregister der genannten Jahre. — Reg. 1453 Juli 20. Der Rat von Hannover bittet um Einstellung eines Verfahrens des geistlichen Gerichtes in Hildesheim, das der Hildesheimer Bürger Hans Borchwede gegen den Juden Nachman angestrengt hatte.

[2]) Reg. 1499 Juni 5. [3]) Bücher, Oeffentl. Haushalt S. 9 ff.

1. Die Schoßforderung der Stadt und die Lohnforderung des Angestellten deckten sich, dann wurde also eine Arbeit nur mit Schoßbefreiung bezahlt. Dabei ist die Dauer des Verhältnisses gleichgültig, mag es ein Jahr oder länger oder kürzer währen.

2. Die Schoßforderung der Stadt ist höher als die Lohnforderung. Dann tritt nur teilweise Schoßbefreiung ein, etwa vom Hauptschoß, während der Vorschoß gezahlt werden muß, oder umgekehrt.

3. Die Schoßforderung der Stadt ist geringer als die Lohnforderung des Dieners. Es tritt völlige Schoßbefreiung ein und die Stadt zahlt außerdem noch einen Lohn, sei es in bar oder in natura (Kost, Kleidung, Wohnung).

Es ist also nicht richtig, von vornherein Schoßbefreiung aller städtischen Bediensteten anzunehmen[1]). Dafür liegen keine Beweise vor. Es lag aber in der Natur der Sache, daß der weitaus größte Teil der städtischen Angestellten tatsächlich schoßfrei war. Es muß aber immer wieder betont werden, daß diese Schoßfreiheit nichts anderes ist als eine verdeckte Lohnzahlung oder Teil einer solchen. Beispiele für alle drei Fälle sind genügend vorhanden. Im Jahre 1513 stellte die Stadt Hinrick Barge als Büchsenschützen an, der Tag und Nacht bereit sein mußte, dem Rat in und außer der Stadt zu dienen. Dafür erhielt er nur Schoßfreiheit[2]). — Hans Mathias wurde im Jahre 1504 als Schweineverschneider angestellt, erhielt Schoßfreiheit, muß aber den Vorschoß zahlen[3]). — Es braucht uns nicht zu verwundern, wenn die Beispiele für die dritte Gruppe am häufigsten sind. Die Ratsdiener waren fast alle kleine, unvermögende Leute, die nicht viel Schoß zahlten, wenn sie überhaupt schoßfähig waren. Der Lohnanspruch überwog deshalb die Schoßforderung. Im Jahre 1473 wurde Mester Siverd für vier Jahre als Ratsdiener angestellt, er ist schoßfrei, erhält Kleidung und für den Arbeitstag im Dienst des Rates außerdem noch zwei Schillinge[4]). — Hans Menger wurde im Jahre 1440 für ein Jahr als reitender Knecht angestellt und erhielt Kleidung und Sold und war wie die anderen Knechte für sein Vermögen frei von Wacht, Meinwerk und Schoß. Erheiratet er dingpflichtiges Gut, so muß er es verschossen[5]). — Würde das erheiratete Vermögen

[1]) So bei Hartwig a. a. O. S. 58 ff. [2]) Prot. 1513 (1243).
[3]) Prot. 1504 (1012). [4]) Prot. 1473 (393). [5]) Prot. 1440 (170).

ebenfalls schoßfrei werden, so würde sich auf diese Weise sein Lohn ohne entsprechende Mehrleistung erhöhen. Das durfte nicht sein. Das System der Gegenrechnung fand aber nicht immer Anwendung. — Lodike, der Ratszimmermann, erhielt täglich zwei Schillinge, sein Kostwirt 18 Pfennige; ferner bekam er jährlich einen grauen Rock. Er mußte schossen, wachen und Dingpflicht tun wie ein anderer Einwohner[1]).

Ein Grund für Schoßbefreiungen war auch gegeben, wenn die städtischen Angestellten nach Ablauf ihrer Dienstzeit den Ratsdienst verließen und sich in der Stadt auch weiterhin aufhalten wollten. Der Rat pflegte sie dann ihrer Verdienste wegen für zwei bis drei Jahre vom Schoßzahlen zu entbinden[2]) und ihnen auf diese Weise den Uebergang ins private Leben wirtschaftlich zu erleichtern und ihnen über die erste Schwierigkeit beim Suchen nach einem neuen Nahrungserwerb hinwegzuhelfen. — Zu erwähnen sind besonders die Vergünstigungen, die den städtischen Schreibern, den ersten und angesehensten Beamten, bei ihrem Abgang zuteil wurden. Sie erhielten das Recht, für Lebenszeit keinen Schoß zahlen zu brauchen, wenn sie sich eine Wohnung kauften[3]).

Noch eine Art von Schoßbefreiungen bleibt zu besprechen, nämlich die bei der Neuaufnahme von Bürgern. Zuerst wurden im Jahre 1353 zwei Fremde als Bürger aufgenommen und gleichzeitig von der Kollekte, vom Schoß, befreit[4]). Aber erst seit dem Jahre 1380[5]) beginnen die Neubürger in ausgedehnterem Maße mit Schoßbefreiungen begünstigt zu werden. Im Jahre 1380 wurden von elf Neubürgern drei „begnadet“, 1381 vier von elf; 1382 sieben von vierzehn, 1383 28 von 31[6]). In der Folge war es ähnlich. Die Befreiungen galten meist für ein bis vier Jahre, bisweilen auch für länger, einigemale wurde sogar Schoßfreiheit auf Lebenszeit verliehen. Manchmal trat nicht völlige Befreiung ein. Dann wurde entweder ein jährlicher fester

---

[1]) Prot. 1446 (339).

[2]) Prot. 1450 (480); 1452 (20); 1460 (165); 1502 (934).

[3]) Prot. 1469 (326); 1489 (616).

[4]) Grotefend-Fiedeler, Nachtrag zum U. B. der Stadt Hannover, ZHVN. 1870 S. 49.

[5]) Also nicht erst seit dem Jahre 1388, wie Ulrich, Bilder aus Hannovers Vergangenheit 1891 S. 52 meint. Es heißt im Jahre 1380 im Liber burgensium deutlich: Henning vamme Haghene eyn schot vry.

[6]) Liber burgensium 1380—83.

Schoßzins verabredet, der dem Vermögen des Zuziehenden entsprechen mochte[1]), oder die Befreiung galt nur für den eigentlichen Schoß, während der Vorschoß gegeben werden mußte[2]). Andererseits erfolgte auch Befreiung vom Vorschoß, während der Hauptschoß zu zahlen war[3]). Auch Befreiungen vom halben Schoß kamen vor[4]).

Allmählich wurde die Schoßbefreiung von Neubürgern derart zur Regel, daß es ausdrücklich im Bürgerbuch vermerkt wurde, wenn einer diese Vergünstigung nicht erhielt[5]). Aber die Schoßbefreiungen galten nur für den augenblicklichen Vermögensstand und auch nur mit Ausnahme des dingpflichtigen Besitzes. Dingpflichtiges Gut, auch wenn es in der privilegierten Zeit durch Heirat, Erbschaft oder Kauf erst erworben wurde, mußte unbedingt verschoßt werden. Das wurde bei jeder Schoßbefreiung besonders betont[6]). Selten nur galt die Befreiung auch für das dingpflichtige Gut, wie im Jahre 1408 bei der Aufnahme Brand van Ignems, der auch für das infolge des zu erwartenden Todes seiner Mutter ihm anheimfallende dingpflichtige Gut Schoßfreiheit erhielt[7]).

Die Schoßfreiheit trat aber nur ein, wenn die Neubürger tatsächlich in der Stadt Wohnung nahmen; sonst hatten sie bisweilen den halben Schoß zu zahlen[8]).

Aber die Stadt mußte doch mit der Verleihung ihrer Schoßprivilegien schlechte Erfahrungen gemacht haben. Auswärtige erwarben die Bürgerschaft, ließen sich für einige Jahre vom Schoß befreien, genossen alle Bürgerrechte und verließen die Stadt dann wieder, sobald sie wie die anderen Bürger Schoß zahlen sollten. Deshalb verlangte die Stadt seit dem Jahre 1419, daß Personen, die während oder nach ihrer schoßfreien Zeit die Stadt verließen, die Hälfte oder drei Viertel des regelrechten Schosses nachzahlen sollten[9]).

Der Grund für die Schoßbefreiungen der Neubürger lag darin, daß die Stadt danach strebte, die Zahl ihrer Bürger möglichst zu mehren. Zu dem Zweck waren günstige Eintrittsbedingungen notwendig.

---

1) Lib. burg. 1387, 95, 97, 99. 2) Lib. burg. 1382, 86, 1498.
3) Lib. burg. 1394. 4) Lib. burg. 1394. 5) Lib. burg. 1396, 1418, 22.
6) Lib. burg. 1387, 91, 97, 98. 7) Lib. burg. 1408.
8) Prot. 1434 (37). 9) Lib. burg. 1419.

Es bleiben noch einige Schoßbefreiungen übrig, die der Rat auf Bitten angesehener Personen zuließ. So befreite der Rat im Jahre 1440 auf Bitten des Herrn Dr. Arnd von Hezede dessen Bruder Hinrick für zwei Jahre vom Schoß[1]). — Im Jahre 1498 ließ die Herzogin Katharina den Rat bitten, ihren Diener Gevert Stech, der nach Hannover ziehen wollte, lebenslänglich vom Schoß zu befreien. Da der Rat ihn aber nur für drei Jahre befreien wollte, erneuerte sie auf Stechs Veranlassung ihre Bitte[2]). Auch jetzt hatte sie keinen Erfolg. Gevert Stech hatte in der Folge ziemlich hohe Beträge an die Kasse der städtischen Kämmerei als Schoß abzuführen[3]).

In einigen wenigen Fällen können wir den Grund zur Schoßbefreiung nicht feststellen. Er mag in einem persönlichen Verhältnis des Rates zu den privilegierten Personen beruhen. Für uns sind sie schon ihrer geringen Anzahl wegen ohne Bedeutung[4]).

Fassen wir zusammen, so sehen wir, daß alle Bürger und Einwohner der Stadt schoßpflichtig waren. Ausgenommen sind Ritter, Geistliche und Juden, dazu ein großer Teil der städtischen Angestellten, ein Teil von ihnen auch noch zwei bis drei Jahre nach der Dienstentlassung, ferner die meisten Neubürger für einige Jahre und schließlich einige wenige andere Personen. Die genannten Ausnahmen treffen aber nur dann zu, wenn diese Personen kein dingpflichtiges Gut besitzen, erwerben oder mit Geld belegen.

Haben wir bisher die steuerpflichtigen Personen betrachtet, so müssen wir jetzt die Objekte der Besteuerung etwas näher untersuchen.

## 2. Die schoßpflichtigen Gegenstände.

Nach der mittelalterlichen Wirtschaftstheorie war der Grund und Boden das einzige vermögenbildende und ertragbringende Objekt. Deshalb war der Grundbesitz in der Frühzeit des städtischen Steuerwesens auch das einzige Steuerobjekt[5]). Leider ist uns kein Urkundenmaterial erhalten,

[1]) Prot. 1440 (168). [2]) Reg. 1498 Apr. 4.

[3]) Prot. 1512 (1231). Er zahlte für 1512 noch 20 Gulden und für 1513 30 Gulden. Von Luzie 1513 an will er seinem Vermögen entsprechend schossen, wie seine oberen und unteren Nachbarn. Er will hier wohnen und dem Rat mit seinem Schoß nicht beschwerlich fallen.

[4]) Prot. 1529 (1832, 1842).

[5]) Zeumer a. a. O. S. 86; Hartwig a. a. O. S. 36.

das diese Tatsache, die für die meisten Städte galt[1]), auch für Hannover beweisen könnte. Grund und Boden sind schon nicht mehr die alleinigen Steuerobjekte, als im 14. Jahrhundert das Material reicher wird.

Wie zugunsten der Altbürger eine Erweiterung der Schoßpflichtigkeit auf die nicht grund- und hausbesitzenden Einwohner vorgenommen war, so war damit gleichzeitig auch eine Vermehrung der Schoßobjekte eingetreten. Da der Bodenbesitz nicht mehr unbedingtes Erfordernis für die Bürgerschaft war, mußte er infolgedessen schon von selbst als alleiniges Steuerobjekt ausscheiden, sonst wären die nicht grundbesessenen Bürger steuerfrei gewesen. Es brauchte deshalb aber kein neues Steuersystem eingeführt zu werden, das alte konnte vielmehr bleiben. Wie früher wurde auch jetzt das Vermögen besteuert, nur daß es fortan zum Teil in Mobilien, in der Fahrhabe, bestand[2]). Aber die früheren Zustände und Anschauungen waren zu mächtig, als daß sie durch diese Neuordnung beseitigt worden wären. Der Grundbesitz, das dingpflichtige Gut, blieb weiterhin der Kern des steuerpflichtigen Vermögens und mußte auf alle Fälle verschoßt werden. Ein Unterschied hatte sich infolge der besonderen städtischen Entwicklung allerdings herausgebildet: der Boden verlor seine Bedeutung zugunsten des Hauses. Hier liegt der Hauptunterschied zwischen Stadt und Land. Auf dem Land überwog die Bedeutung des Bodens, in der Stadt die des Hauses. Die Folge ist eine verschiedene Art der Besteuerung: nach dem Ertragswert auf dem Lande, nach dem Kapitalswert in der Stadt[3]). Die Wichtigkeit des Hauses zeigt sich schon darin, daß seine Größe — es konnte Haus oder Bude sein — maßgebend war für die Leistungen des Besitzers der Stadt gegenüber[4]). Diese Leistungen an die Stadt, die durchaus nicht etwa die Bürgerpflichten erschöpften, sondern nur einen Teil derselben bildeten, waren auch von Nichtbürgern auszuführen, wenn sie im Besitz eines Hauses oder einer Bude waren (wenn auch nur als Mieter). Maurer geht aber entschieden zu weit, wenn er die Schoßzahlung, die ja ebenfalls zu diesen Leistungen gehörte, als Grundsteuer hinstellt, die erst später

[1]) Moll, Zur Geschichte der Vermögenssteuern 1911 S. 67 ff.
[2]) Moll a. a. O. S. 73 ff.; Zeumer a. a. O. S. 87.
[3]) Moll a. a. O. S. 70.
[4]) Prot. 1522 (1546); 1525 (1647).

auf das übrige Vermögen ausgedehnt sei[1]). In Wirklichkeit gab der Haus- und Grundbesitz nur das Maß ab für die Höhe der Steuerleistung, die dem einzelnen von der Stadt aufgelegt werden konnte. Der Schoß war also, wie Zeumer richtig annahm[2]), eine persönliche Last, eine Personalsteuer. — Wenn nun auch Personalbesteuerung das Regelmäßige war, so darf aber nicht abgestritten werden, daß gelegentlich auch Objektsbesteuerung vorkam[3]). Als solche sind z. B. die jährlichen Abgaben der Klosterhöfe aufzufassen[4]). Auch andere Fälle gehören hierher, so daß das Haus St. Annae, das zu einem geistlichen Lehn gehörte, jährlich zehn Schillinge Schoß zahlen sollte, gleichgültig wer der Besitzer sei[5]); und daß der jeweilige Inhaber der Kommende und des Hauses des verstorbenen Herrn Johan von Hildesheim jährlich zwölf Schillinge zahlen sollte[6]). Doch ist diese Objektsbesteuerung als Ausnahme zu betrachten. — Aus der Eigenschaft des Schosses als Personalsteuer ergibt sich ferner die Tatsache, daß die Bürger nicht nur ihre in der Stadt belegenen Güter zu verschossen haben, sondern auch die außerhalb der Landwehren liegenden[7]).

Zum dingpflichtigen, also ursprünglich immobilen Gut gehörten auch die Renten, die zunächst unablöslich waren[8]). Auch Erbenzinse, die auf den Häusern ruhten, galten als Renten und waren deshalb steuerpflichtig[9]). Ihre Besteuerung erfolgte ebenso wie die der Leibrenten nach dem Verkaufswert, dem Kapitalswert[10]). Beim Rat gekaufte Leibrenten wurden im Jahre 1387 für schoßfrei erklärt[11]). Auch Naturalrenten wie Erträgnisse des Zehnten waren schoßpflichtig[12]). Sie wurden wohl in derselben Weise wie die Geldrenten verschoßt[13]).

Auch Lehngüter wurden, soweit sie innerhalb der Mauern oder der Landwehren lagen und sie von der Stadt aus bebaut oder ihre Erträgnisse in die Stadt geschafft wurden, zum Schoß herangezogen[14]). Ob und inwieweit eine Leistung an den Lehnsherrn dabei in Abzug gebracht werden durfte,

[1]) Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland II S. 851.
[2]) Zeumer a. a. O. S. 85. [3]) Moll a. a. O. S. 62. [4]) s. o. S. 122.
[5]) Schoßherrenbuch 1443. [6]) Reg. 1442 März 6.
[7]) Prot. 1480 (468); Grotefend-Fiedeler, Nachtrag S. 49.
[8]) Zeumer a. a. O. S. 88. [9]) Prot. 1494 (713).
[10]) Schoßkündigung 1534. [11]) Stadtrecht S. 275. [12]) Prot. 1432 (15).
[13]) Bücher, Zwei mittelalterliche Steuerordnungen S. 133.
[14]) Reg. 1443 Juni 17; Schoßkündigung 1534.

ließ sich nicht feststellen. In Frankfurt a. M. durfte ein Drittel des Wertes abgezogen werden[1]), während sie in Basel wie freies Eigentum versteuert werden mußten[2]). In Hannover wurde wahrscheinlich nach der letzteren Art verfahren[3]). In einer Urkunde vom Jahre 1443 ist die prinzipielle Schoßpflichtigkeit der Lehen vom Rate vertreten, während der Lehnsmann, der allerdings in diesem Falle kein Bürger, sondern nur Einwohner ist, sich weigert, Schoß zu zahlen. Von Abzügen irgendwelcher Art ist dabei nicht die Rede[4]).

Im einzelnen wissen wir nicht, welche Teile der Fahrhabe zu versteuern waren. Wir finden Kleinode und Geschmeide, Bargeld, Kleider und Brautschätze verschoßt[5]), während nach einer Bestimmung der Schoßkündigung des Jahres 1534 nur die eigenen Waffen schoßfrei waren. Immobilien und Mobilien wurden mit demselben Satz versteuert. Die Steuer traf das Gesamtvermögen, berücksichtigte also nicht die einzelnen Teile, wie es z. B. die Frankfurter Bedeordnung vom Jahre 1475 tat[6]). Jedoch konnte der Rat gelegentlich einzelne Vermögensteile von der Steuer befreien. Das war besonders bei Renten der Fall, für die die Bürger ein Kapital an Kirchen oder zu frommen Zwecken gegeben hatten, oder bei Kapitalien selbst, die zu frommen Stiftungen verwandt wurden[7]).

Auch der Handelsgewinn wurde von der Steuer erfaßt, in welcher Weise entzieht sich allerdings unserer Kenntnis. Im Jahre 1465 bestimmte der Rat, daß die Beghinen den Schoß des laufenden Jahres für ihre Barschaft an Geld und ihr dingpflichtiges Gut, von dem sie Handel treiben, mit Ausnahme ihrer Kleider, Kleinodien und der dazu gehörigen Leinwand erst Luzie 1466 bezahlen brauchten[8]).

Die Bewohner der Stadt wurden also, wie wir sehen, nach ihrem Vermögen zum Schoß herangezogen. Wie war aber die Behandlung der besitzlosen Klassen, der unvermögenden Kreise?

---

1) Bücher a. a. O. S. 129.

2) G. Schoenberg, Finanzverhältnisse d. Stadt Basel im 14. u. 15. Jahrhundert. 1879 S. 470 A. 3) Schoßkündigung 1534. 4) Reg. 1443 Juni 17.

5) Prot. 1465 (270); 1500 (876); 1524 (1840).

6) Bücher, Steuerordnungen S. 127 ff. 7) Reg. 1381 Mai 3.

8) Prot. 1465 (270).

Aus der Schoßkündigung von 1534 geht hervor, daß Knechte und Mägde, die über zehn Pfund besitzen, Schoß zahlen müssen. Gab es also ein sogenanntes Existenzminimum[1]), ein Vermögen bis zu einer bestimmten Höhe, das nicht verschoßt zu werden brauchte? Es wäre äußerst gering angesetzt: zehn Pfund galten im Jahre 1534 nur soviel wie 4½ Gulden. Soviel betrug schon der Wert der Kleider und des allernotwendigsten Hausrates, der ja ebenfalls verschoßt werden mußte. Danach wären alle bis auf die Bettler herab steuerpflichtig gewesen. — Nach einer allerdings durchstrichenen Bestimmung der genannten Schoßkündigung, die zweifellos wie die ganze Schoßkündigung nicht nur auf älteren Vorlagen beruht, sondern eine wörtliche Abschrift ist, die dann überarbeitet wurde[2]), sollen die Schoßherren bei armen Leuten, die von Almosen leben, bei Lahmen, Blinden und anderen nach christlicher Weise verfahren, so wie sie es mit ihrem Eid vereinbaren und nach Billigkeit verantworten können. Das heißt also mit anderen Worten, auch Bettler sind prinzipiell steuerpflichtig, ein Existenzminimum gab es nicht. Nur die ortsfremden Dienstboten waren, wenn ihr Gut, ihre Habe, einen Wert von zehn Pfund nicht überstieg, steuerfrei.

In Wirklichkeit wird eine solche Anspannung der Steuerschraube sich kaum haben durchführen lassen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Schoß in diesen Fällen, wo das Vermögen nur gering war, das Arbeitseinkommen treffen mußte. Erfolgte die Veranlagung selbstverständlich auch nur nach dem Vermögen, bezahlt wurde die Steuer doch ebenso nur aus dem Arbeitsertrag.

### 3. Die Bestandteile des Schosses.

Man kennt verschiedene Arten des Schosses: den Vorschoß, den eigentlichen (Haupt-)Schoß und einen Schoßzins. — Der Hauptschoß wurde, wie oben gezeigt ist, vom Vermögen erhoben.

Viel weniger gut sind wir über das Wesen des Vorschosses[3]) unterrichtet. Hartwig hat es für Lübeck sehr wahr-

[1]) Stieda a. a. O. S. 22.

[2]) Wenn sie nicht sogar ein überarbeitetes älteres Original ist.

[3]) Vorschoß, praecollecta Lib. burg. 1382; sonst meist deutsch vorschot; oft auch umschrieben, so im Schoßherrnbuch für das Jahr 1382: do schotede men 6 β tovorn; ähnlich a. a. O. für das Jahr 1396: In primitus dabantur 8 β et 10 ₰ de qualibet marca ad collectam.

scheinlich gemacht, daß der Vorschoß keine allgemeine Kopfsteuer, sondern eine Zuschlagsteuer der Hausbesitzer war[1]). Nach Huber dagegen ist der Vorschoß in Hildesheim der Rest einer ursprünglichen Kopfsteuer, die alle Steuerpflichtigen gleichmäßig traf[2]). — Nach Stieda ist der Vorschoß eine Besteuerung der täglichen Gebrauchsgegenstände und deshalb von allen gleich hoch erhoben worden[3]).

Ueber die Frage, wer denn nun den Vorschoß zahlte, gibt uns erst die Schoßkündigung von 1534 Auskunft. Alle Bürger und Bürgerinnen, die eigenen Haushalt führen, und alle Mieter müssen Vorschoß zahlen. Jeder ist ververpflichtet, seine Mieter eidlich anzugeben. Ferner sind alle Innungsmeister vorschoßpflichtig. Bürger in kleinen Städten, Flecken oder Dörfern, die nicht durch Zahlung des Vorschosses ihre Bürgerschaft sich hier bewahren, verlieren diese und alle anderen Rechte, die sie sonst hier genießen und müssen sie aufs neue gewinnen. — Daraus können wir nun auch auf das Wesen des Vorschosses schließen. Er ist eine Zuschlagssteuer für alle Bürger, die einen eigenen Hausstand führen, ferner für die Pfahlbürger, die Innungsmeister und die Mieter. Wir haben es also mit einer Kombination von Herdsteuer (Bürger), Kopfsteuer (Pfahlbürger, Innungsmeister, wenn wir im letzteren Falle nicht eine Art von Gewerbesteuer annehmen wollen) und Wohnungssteuer (Mieter) zu tun.

Der Vorschoß hatte mit dem Schoß, der Vermögenssteuer, zunächst nichts zu tun. Erst durch die gleiche Zeit der Erhebung verwuchsen beide Steuern miteinander, und der Vorschoß, der wegen seiner gleichmäßigen Höhe leichter zu erheben war und deshalb auch zuerst erhoben wurde, erhielt durch diesen äußeren Umstand seinen Namen. Durch die Verbindung von Vorschoß und Schoß kam eine Steuer zustande, die eine starke Progression nach unten, besonders für die kleinen und kleinsten Vermögen, weniger für die mittleren und größeren Vermögen zur Folge hatte. Einige Beispiele mögen das erläutern. Im Jahre 1382 waren sechs Schillinge Vorschoß und sechs Pfennige von jeder Bremer Mark des Vermögens als Schoß zu zahlen.

---

[1]) Hartwig, Lübecker Schoß S. 93 ff.
[2]) Huber, Haushalt der Stadt Hildesheim S. 58.
[3]) Stieda, Städt. Finanzen S. 18.

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Wer | 25 | Pfd. Vermögen besaß, bezahlte | 6 ß | Vorschoß, dazu | 10 ß 5 ₰ | Schoß, zus. | 16 ß 5 ₰ | oder 3,28 % |
| „ | 50 | „ „ „ „ | 6 ß | „ „ | 1 p 10 ₰ | „ „ | 1 p 6½ ß 4 ₰ | „ 2,68 % |
| „ | 75 | „ „ „ „ | 6 ß | „ „ | 1½ p 1 ß 3 ₰ | „ „ | 1½ p 7 ß 3 ₰ | „ 2,48 % |
| „ | 100 | „ „ „ „ | 6 ß | „ „ | 2 p 1½ ß 2 ₰ | „ „ | 2 p 7½ ß 2 ₰ | „ 2,38 % |
| „ | 200 | „ „ „ „ | 6 ß | „ „ | 4 p 3 ß 4 ₰ | „ „ | 4 p 9 ß 4 ₰ | „ 2,23 % |
| „ | 500 | „ „ „ „ | 6 ß | „ „ | 10 p 8 ß 4 ₰ | „ „ | 10½ p 4 ß 4 ₰ | „ 2,14 % |
| „ | 1000 | „ „ „ „ | 6 ß | „ „ | 20½ p 6½ ß 2 ₰ | „ „ | 21 p 2½ ß 2 ₰ | „ 2,11 % |
| „ | 5000 | „ „ „ „ | 6 ß | „ „ | 104 p 3 ß 4 ₰ | „ „ | 104 p 9 ß 4 ₰ | „ 2,089 % |
| „ | 10000 | „ „ „ „ | 6 ß | „ „ | 208 p 6½ ß 2 ₰ | „ „ | 208½ p 2½ ß 2 ₰ | „ 2,086 % |

Zum Vergleich füge ich eine entsprechende Tabelle für das Jahr 1534 bei, das die behandelte Periode abschließt. Der Vorschoß betrug in diesem Jahre 15 Schillinge, der Schoß 1 p 10 ₰ von je 100 Pfund Vermögen.

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Wer | 25 | Pfd. Vermögen besaß, bezahlte | 15 ß | Vorschoß, dazu | 5 ß 3 ₰ | Schoß, zus. | 1 p 3 ₰ | oder 4,05 % |
| „ | 50 | „ „ „ „ | 15 ß | „ „ | 10 ß 5 ₰ | „ „ | 1 p 5 ß 5 ₰ | „ 2,54 % |
| „ | 75 | „ „ „ „ | 15 ß | „ „ | 15 ß 8 ₰ | „ „ | 1½ p 8 ₰ | „ 2,04 % |
| „ | 100 | „ „ „ „ | 15 ß | „ „ | 1 p 10 ₰ | „ „ | 1½ p 5½ ß 4 ₰ | „ 1,79 % |
| „ | 200 | „ „ „ „ | 15 ß | „ „ | 2 p 1½ ß 2 ₰ | „ „ | 2½ p 6½ ß 2 ₰ | „ 1,42 % |
| „ | 500 | „ „ „ „ | 15 ß | „ „ | 5 p 4 ß 2 ₰ | „ „ | 5½ p 9 ß 2 ₰ | „ 1,19 % |
| „ | 1000 | „ „ „ „ | 15 ß | „ „ | 10 p 8 ß 4 ₰ | „ „ | 11 p 3 ß 4 ₰ | „ 1,12 % |
| „ | 5000 | „ „ „ „ | 15 ß | „ „ | 52 p 1½ ß 2 ₰ | „ „ | 52½ p 6½ ß 2 ₰ | „ 1,06 % |
| „ | 10000 | „ „ „ „ | 15 ß | „ „ | 104 p 3 ß 4 ₰ | „ „ | 104½ p 8 ß 4 ₰ | „ 1,01 % |

Die Belastung der kleinen Vermögen bis 100 Pfund war also noch stärker geworden. Sie wurden mehr als doppelt so stark herangezogen als die größeren Vermögen.

Der in den Quellen häufig erwähnte Nachschoß ist nichts anderes als die nachträgliche Zahlung des fälligen Vorschosses oder Schosses.

Zuletzt haben wir noch einen gedingten Schoß[1]), der gewöhnlich als Schoßzins[2]) bezeichnet wurde. Er bestand darin, daß an Stelle des jährlichen Schoßes von wechselnder Höhe, die sich nach dem jeweiligen Schoßfuße richtete, eine jährliche Pauschalsumme — die vermutliche Durchschnittshöhe — gezahlt wurde. Die Vereinbarung über Zahlung eines solchen Schoßzinses und seine Höhe ging zwischen Rat und Partei vor[3]). Fast regelmäßig fand er Anwendung, wenn Geistliche Schoß zahlen sollten[4]), ähnlich auch bei Rittern[5]), fürstlichen Beamten[6]) und sogar bei Bürgern[7]), wenn ein besonderer Grund dafür vorlag. Der Vertrag

---

[1]) So in der Schoßkündigung von 1534 genannt. [2]) Schoteltyns.

[3]) Solche Verträge sind erhalten im Schoßherrnbuch, in den Ratsprotokollen und in Urkunden.

[4]) Prot. 1442 (219); 1452 (35). [5]) Prot. 1460 (173); Reg. 1444 Apr. 12.

[6]) Prot. 1522 (1560). [7]) Prot. 1449 (452); Reg. 1444 Febr. 6.

wurde nach Mindenschem Recht urkundlich festgelegt, und der Rat konnte, um Höhe des Schoßzinses und Dauer des Vertrages festzustellen, jederzeit Vorlage der Urkunde verlangen[1]).

### 4. Die Erhebung und die Verwaltung des Schosses.

#### a) Die bei der Schoßerhebung beschäftigten Personen und ihre Tätigkeit.

Bei der Wichtigkeit des Schosses für den städtischen Haushalt wird der Rat alles getan haben, ihn so ertragreich wie möglich zu gestalten. Wann für die Erledigung der Geschäfte, die mit der Schoßerhebung und -verwaltung zusammenhingen, die besondere Ratskommission der sogen. Schoßherren eingesetzt ist, wissen wir nicht. Erwähnt werden diese bereits im Jahre 1357[2]). Ein Bild über ihre Tätigkeit können wir aus dem Schoßherrnbuche gewinnen, das seit dem Jahre 1378 geführt worden ist. Ueber die Zahl und Namen der Schoßherren ist uns keine Kunde überliefert. Wahrscheinlich sind jährlich zu diesem Amt zwei Ratsherren gewählt, zu denen noch der erste Stadtschreiber als Schriftführer kam[3]). Während sie die Oberaufsicht hatten, standen ihnen zu Dienstleistungen die beiden Bauermeister mit den fünf Feuerherrenknechten und einem Unterschreiber zur Verfügung[4]). Diese Unterkommission begann gleich nach Martini ihre Tätigkeit, die meist mehrere Wochen dauerte. Sie gingen von Haus zu Haus, trugen die Hypotheken,

[1]) Stadtrecht S. 434.

[2]) U. B. Nr. 370.

[3]) Das scheint mir aus Eintragungen der Kämmereiregister hervorzugehen. Der Kämmerer für Rente und Leibgeding erhält von meist zwei stets ohne Amtsbezeichnung genannten Personen Gelder überwiesen, die aus dem Luzienschosse stammen, oder er nimmt sie sich selbst in ihrer Gegenwart aus der Kiste. Ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich diese Personen, die zumeist dem Rat angehören, für Schoßherren halte. Im Schoßregister 1490 sind einmal „duo collectores“ genannt, womit zweifellos die beiden Schoßherren gemeint sind. Es ist übrigens sehr eigenartig, daß uns niemals aus der ganzen Periode der Name eines Schoßherrn mit seiner Amtsbezeichnung überliefert ist. Wir haben die Namen fast aller Kommissionsmitglieder des Rats bis auf die Fischherren und andere minderwichtigen Aemter herab. Die Namen der Schoßherren sind auch in den jährlichen Bestallungsbüchern für die Ratsdeputationen nicht genannt. Man kann das Fehlen der Namen nicht damit erklären, daß sie allen bekannt gewesen seien. Da sie jährlich wechselten, waren die Schoßherren nicht bekannter als die Bürgermeister und andere Ratsherren, die doch stets mit Amtsbezeichnung und Namen erwähnt werden.

[4]) Schoßherrnbuch; Kämmereiregister 1417 (Lohnreg.).

die auf Häusern und Grundstücken lagen, in Register ein und legten ferner Listen der schoßzinspflichtigen Personen und Objekte an. Leider ist von ihren Aufzeichnungen außer einem Hypotheken- und Schoßzinsverzeichnis vom Jahre 1443 im Schoßherrnbuch und einem geringfügigen Bruchstücke des Jahres 1456 nichts erhalten[1]). Im Jahre 1418 brauchten sie zu ihrer Tätigkeit vier Wochen und zwei Tage; 1424 drei Wochen drei Tage; 1426 vier Wochen[2]).

### β) Schoßsatz und Schoßeid.

Der Rat hatte kurz vor oder zugleich bei Beginn der Tätigkeit der Schoßkommission die Höhe des Schoßsatzes durch Verkündigung bekanntgegeben[3]). Leider sind wir über seine Höhe nur für wenige Jahre unterrichtet[4]). Der Schoßfuß betrug

| im Jahre | für den Vorschoß | für den Schoß |
|---|---|---|
| 1323 | 2 ß | 2 ₰ von jeder Mark |
| 1378 | 6 ß | 6 ₰ " " " |
| 1379 | 8 ß | 8 ₰ " " " |
| 1380 | 6 ß | ? ₰ " " " |
| 1381 | 2 ß | 2 ₰ " " " |
| 1382 | 6 ß | 6 ₰ " " " |
| 1395 | 6 ß | ? ₰ " " " |
| 1396 | 8 ß | 10 ₰ " " " |
| 1482 | 3 ß | ? ₰ " " " |
| 1525 | ? ß | 3 ₰ " " " |

Vorschoß und Schoß standen also im Verhältnis von zwölf zu eins, nur im Jahre 1396 wie 9 3/5 zu 1. — Da die genannte Mark die Bremer Mark ist, die hier stets 24 Schillinge zu je zwölf Pfennigen galt, so ergeben sich folgende Prozentsätze für den Schoß. Im Jahre

1323 = 0,6944 % | 1381 = 0,6944 %[6])
1378 = 2,0833 % | 1382 = 2,0833 %
1379 = 2,7777 %[5]) | 1396 = 3,4722 %
1525 = 1,0416 %

---

[1]) Es ist unmittelbar vor das Lohnregister 1458 geheftet.

[2]) Schoßherrnbuch.

[3]) Prot. 1432 (15); Schoßkündigung 1534.

[4]) Für 1323 aus dem Lib. burg.; für 1395 aus dem Käm.-Reg.; für 1482 aus dem Schoßregister; für 1525 s. Engelke, Münzgeschichte S. 181; für die übrigen Jahre s. Schoßherrnbuch.

[5]) [6]) Heidenhain, Städt. Vermögenssteuern im Mittelalter, 1906 S. 105 gibt für 1379 nur 2,666 % und für 1381 nur 0,666 % an. Wahrscheinlich ließ

Jeder Schoßpflichtige hatte also den Betrag des Vorschosses zu entrichten und außerdem so viel mal den Schoßsatz zu zahlen, als die Steuereinheit — hier also die Bremer Mark — in seinem Vermögen enthalten war. Da die Bremer Mark ihren festen Wert während des ganzen Mittelalters behielt, war sie vorzüglich geeignet, als Steuereinheit benutzt zu werden[1]).

Im 16. Jahrhundert wurde der Schoßsatz nach Gulden (rheinischen) oder nach den gang und gäben Hannoverschen Pfunden normiert. So wurde er für das Jahr 1534 auf 1 Gulden und 10 Goslarsche Groschen von je 100 Gulden festgesetzt oder auf 1 Pfund und 10 Hannoversche Pfennige als Aufgeld von je 100 Pfund[2]). Der Prozentsatz war in diesem Falle 1,0416 %, also ebensoviel wie im Jahre 1525. — Der Vorschoß betrug im Jahre 1534 15 Schillinge, das Verhältnis von Vorschoß zu Schoß betrug also 60 zu 1, wenn man die Pfunde in Bremer Mark umrechnet, hatte sich also gegen früher bedeutend verschoben. Dadurch war aber die starke Progression nach unten, die durch die Verbindung des starren Vorschosses mit dem die Höhe des Vermögens berücksichtigenden Schoß entstanden war, noch verschärft worden, wie die oben angeführten Tabellen deutlich zeigen.

Die Höhe des Schoßsatzes richtete sich nach dem Geldbedarf der städtischen Finanzverwaltung. Um diesen festzustellen, hatten alle städtischen Kassenbeamten kurz vor der Schoßzeit Rechenschaft abzulegen, wie durch ein Statut vom Jahre 1358 bestimmt wurde[3]). Im 15. Jahrhundert kam das außer Gebrauch und die Rechenschaftsablage erfolgte erst nach der Ratsumsetzung und dem damit verbundenen Amtswechsel. Zweifellos wird aber auch in dieser späteren Zeit noch wenigstens ein kurzer Kassenbestandsbericht dem Rat von den einzelnen Kommissionen eingereicht sein.

Wir kennen die Schoßsätze des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts nicht genug, um das ständige Wachsen der Schoßerträge etwa mit der Erhöhung des Schoßfußes er-

---

er sich durch Ulrichs Angabe (Bilder S. 51), der Schoß habe $^2/_3$ bis $2^2/_3$ % betragen, verleiten. Da Ulrich aber auch die Schoßsätze für die beiden Jahre angab, hätte Heidenhain, falls er eine Nachprüfung vorgenommen hätte, leicht zu einem richtigeren Ergebnis kommen können.

[1]) Ueber die Bedeutung der Bremer Mark s. Engelke, Münzgeschichte S. 28 f.; 141 ff., 158 ff.

[2]) Schoßkündigung 1534.

[3]) Stadtrecht S. 327.

klären zu können. Eine stärkere Heranziehung der Vermögen zum Schoß mußte aber schon mit Rücksicht auf die verschiedenen indirekten Steuern, die eingeführt worden waren, unterbleiben. Die geringen Nachrichten aus der späteren Zeit über die Höhe des Schoßsatzes lassen eher die Vermutung aufkommen, daß dieser eben aus Rücksicht auf den steigenden Ertrag der Akzisen erniedrigt wurde, ja vielleicht dauernd auf 3 ₰ von der Bremer Mark gehalten wurde. Das würde auch durch die Weiterentwicklung in der Neuzeit bestätigt werden, wo die direkte Steuer dauernd hinter der indirekten Besteuerung zurücktreten mußte. — Das Wachsen der Schoßerträgnisse muß dann durch das Wachsen der Bevölkerung und der steuerbaren Vermögen erklärt werden.

Am Luzientag, dem eigentlichen Steuertermin, mußte jeder Schoßpflichtige persönlich erscheinen und seinen Schoß abgeben[1]). Dennoch kamen viele Vertretungen vor[2]). Zum Teil ergeben sie sich von selbst, so wenn Eltern für ihre Kinder, erwachsene Kinder für die Eltern, Geschwister füreinander, Vormünder für ihre Mündel schossen. Aehnlich ist es, wenn jemand für Schwager und Schwägerin, für Schwiegereltern, oder Großeltern für die Enkel die Steuer zahlten. Selbstverständlich waren Vertretungen bei der Schoßzahlung für geistliche und weltliche Körperschaften durch Vorsteher oder Werkmeister. Auch geistliche Personen zahlten in der Regel durch ihren Vertreter (Treuhänder).

Der Bürger hatte, wenn er seiner Schoßpflicht genügen wollte, zunächst den Schoßeid zu leisten. Daher auch die Forderung nach dem persönlichen Erscheinen des Schoßpflichtigen. Die mittelalterliche Steuerbehörde war auf die Selbsteinschätzung und Deklaration des Pflichtigen angewiesen[3]). Solange das zu versteuernde Gut nur in Immobilien bestanden hatte, war behördliche Einschätzung möglich gewesen. Sie wurde unmöglich, als das mobile Kapital und vor allem Bargeld steuerpflichtig wurden. Einen Einfluß konnte die Obrigkeit sich nur insofern sichern, als die Deklaration nach von ihr erlassenen Werttaxen zu erfolgen hatte und ihr die Möglichkeit blieb, wenigstens die Angaben des Schoßpflichtigen über die steuerbaren Immobilien, das dingpflichtige Gut, nachzuprüfen. Zu dieser Nachprüfung wird der Rat die von

[1]) U. B. Nr. 370.
[2]) Wie aus den Eintragungen in den Schoßregistern hervorgeht.
[3]) Hartwig a. a. O. S. 146 f.

der Schoßkommission angefertigten Verzeichnisse über Hypotheken benutzt haben. Im übrigen blieb dem Rat als Kontrollmittel nur der Steuereid übrig. Jeder mußte schwören, sein Gut, so lieb es ihm sei[1]), d. h. zum Verkaufswert[2]), zu verschossen. Es blieb den Schoßherren vorbehalten, bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben das Gut zu beschlagnahmen und zu dem Wert, mit dem es verschoßt worden war, zu verkaufen[3]). Es ist kein Fall überliefert, in dem ein solcher Strafverkauf vorgenommen wurde. Das schließt selbstredend sein Vorkommen nicht aus. Schon in einer Urkunde vom Jahre 1357 behielt der Rat sich vor, falls eine Beghine nicht richtig steuerte, auf Antrag der Schoßherren strafend einzugreifen[4]).

Aber der Schoßeid diente nicht nur zur Kontrolle einer richtigen Schoßzahlung; vielmehr ließ der Rat bei dieser Gelegenheit, wo alle selbständigen Bürger schwören mußten, auch die Befolgung anderer Erlasse, die ihm besonders wichtig erschienen, beeidigen. Meist handelte es sich dabei um Verfügungen, welche die für die Stadt so wichtige Getreidewirtschaft regelten[5]). Auch der Landesfürst ließ gelegentlich die Befolgung einer seiner Vorschriften im Schoßeid beschwören[6]).

Bei der Neuordnung im Kämmereiwesen im Jahre 1514 wurde auch bei der Eidesleistung vor der Schoßzahlung eine Neuregelung der Art vorgenommen, daß fortan vier Vertreter der Aemter den Zahlern die Eide stabten, d. h. ihnen

[1]) Schoßkündigung 1534; Schoßherrnbuch.

[2]) Bei der Vermögensteilung zwischen Hans Arnsborg und seiner Frau Greteke, die sich miteinander nicht vertragen konnten, sollte Hans den dritten Teil des Vermögens erhalten, wie es im Vorjahr verschoßt sei. Prot. 1518 (1439, 1442).

[3]) Schoßkündigung 1534. [4]) U. B. Nr. 370.

[5]) Prot. 1435 (59); 1437 (111); 1441 (184); 1449 (433).

[6]) Reg. 1437 Sept. 19. Zollvertrag zwischen den Herzögen Otto und Friedrich einerseits und den Bürgern der Stadt Hannover andererseits. — Die Bürger zahlen im Herzogtum nicht mehr Zoll als bisher und erhalten freien Warenverkehr zugebilligt. Die herzoglichen Amtsleute und Zöllner sollen sie nicht zu höheren Zöllen zwingen. Bürgermeister und Rat sollen ihre Fuhrleute, soweit sie Bürger sind, vor sich schwören lassen, kein fremdes Gut, das den Bürgern nicht gehört, für hannoversches ausgeben zu wollen, ebensowenig wie mit einem Gottespfennig gekauftes Gut. Die Bürger sollen die Ausführung dieser Bestimmung alle Jahre eidlich erhärten, wenn sie den Schoß beschwören, damit der herzogliche Zoll nicht verkürzt werde. Zuwiderhandelnde wollen die Herzöge nach eigenem Ermessen unter Ausschluß des Rates bestrafen. — Der Vertrag gilt für zehn Jahre. Zollstationen sind in Hannover, Winsen a. d. Aller und Zelle.

die Eidesformel vorsagten. Ob diese Neuerung nur eingeführt wurde, weil man vielleicht hoffte, dadurch Steuerhinterziehungen besser entgegenarbeiten zu können, oder aus dem Grunde, den Aemtern ein Mitwirkungsrecht bei der Schoßerhebung einzuräumen, läßt sich schwer entscheiden. Das Wahrscheinlichere ist jedenfalls der zweite Grund. Für ihre Arbeit erhielten die „Vier aus den Aemtern" zusammen drei Pfund aus dem Schoßertrag vergütet[1]).

γ) Schoßzahlung und Registerführung.

Hatte der Bürger den Schoßeid geleistet, so zahlte er den Vorschoß und die Hälfte seines Schosses sofort den Schoßherren aus, die das Geld in eine große beschmiedete Kiste warfen[2]).

Ueber die erfolgte Zahlung der am Luzientage fälligen Schoßhälfte und des Vorschosses wurden keine Listen geführt. Nur die Restbeträge, die erst in der Woche vor Pfingsten des folgenden Jahres zahlbar waren, wurden notiert, damit sie nicht vergessen wurden. Die Eintragungen wurden in der Reihenfolge vorgenommen, in der die Schoßpflichtigen erschienen, um ihren Schoß zu zahlen; seit dem Jahre 1429 erfolgten die Eintragungen wenigstens nach den vier Quartieren: Osterstraße, Marktstraße, Köbelingerstraße und Leinstraße getrennt, ohne daß die Straßenviertel in sich irgendwie geordnet gewesen wären. — Die Schoßregister enthalten in der Regel nur den Namen des Zahlenden mit Angabe des noch zu zahlenden Betrages. Nur in wenigen Fällen ist eine Gewerbebezeichnung oder sonst eine kurze Bemerkung über vertretungsweise Zahlung hinzugesetzt. Ebenso selten finden wir Angaben über den Wohnort wie in boda, in domo, in cellario oder über den Gegenstand der Schoßpflicht wie Haus, Bude, Kleinode, Brautschatz, Renten, Leibgedinge.

Diese Schoßregister wurden dann dem großen Kämmerer, dem Rentenkämmerer, übergeben. Während dieser mit der Einziehung des Luzienschosses nichts zu tun hatte, waren die Restbeträge in der Woche vor Pfingsten unmittelbar an ihn abzuliefern. Er legte über die zahlenden Personen und eingehenden Beträge ein neues Register an, während er die Namen derer, die gezahlt hatten, in dem alten Register, das die Schoßherren ihm übergeben hatten, durchstrich. So haben

[1]) Schoßherrnbuch.
[2]) Kämmereiregister 1439 ff.

wir über den sogenannten Pfingstschoß seit dem Jahre 13[illegible] für eine große Anzahl von Jahren zwei Register erhalten. In dem einen sind die Namen und Beträge meist durchstrichen, in dem anderen nicht. Es braucht kaum erwähnt zu werden, daß die beiden Register eines Jahres sich niemals ganz decken. Es konnten in der langen Zeit von mindestens fünf Monaten, die zwischen beiden Schoßterminen lag, Vermögensänderungen größerer oder kleinerer Art, Wohnungsänderungen, Valutaschwankungen vorgekommen sein, die natürlich ihren Einfluß auf die Durchführung nicht vermissen ließen. Namen des Augstenregisters kommen im Pfingstregister nicht vor und sind deshalb in jenem auch nicht durchstrichen. Häufig ist nur Nachlässigkeit des Schoßzahlers der Grund, sein Name ist dann in einem Nachschoßregister verzeichnet. Man könnte annehmen, daß die Steuersummen der vier Quartiere wie auch die Gesamtsumme des Veranlagungs- (Augsten-) registers größer seien als die entsprechenden Summen der Pfingstregister, die die tatsächlich gezahlten Beträge enthalten; aber das ist durchaus nicht der Fall. Sehr häufig sind die Erträgnisse der Pfingstregister die höheren¹).

Die Zahlung des Schosses an zwei Terminen, zu Augste und in der Woche vor Pfingsten, ist nicht sehr alt und läßt sich erst seit dem Jahre 1414 im Kämmereiregister und im Schoßherrenbuche nachweisen. Die Neuerung scheint sich als notwendig erwiesen zu haben, da sehr viele Steuerpflichtige mit ihren Zahlungen ganz oder zum Teil Augste im Rückstand blieben. Vermutlich hängt sie ebenfalls mit der Umbildung der ganzen Finanzverwaltung zusammen. Die Erinnerung

¹) Diese Pfingstschoßregister, die im Stadtarchiv schlechthin als Schoßregister geführt werden, hat der [illegible] [illegible] zu größeren Bänden zusammenbinden lassen, ohne dabei den Unterschied zwischen den durchstrichenen und den nicht durchstrichenen Registern zu erkennen. Er versuchte auch die einzelnen Register zu chronologisieren, hatte damit aber nicht viel Erfolg. Seine falschen Jahreszahlen erschweren die Benutzung und Prüfung sehr, weil zunächst kein Anhalt vorlag, um ihre Richtigkeit zu [illegible]. [illegible] bei der Gegenüberstellung von Augstenliste und [illegible] [illegible] [illegible] der Register zu erschließen. Bestätigt wurde das Ergebnis der Untersuchung durch folgende Umstände: Die Gesamtsumme der [illegible] jedes [illegible] Pfingstschoßregisters [illegible] die tatsächlichen Einnahmen [illegible] mit der im [illegible] verzeichneten Summe des [illegible], wie ich nachträglich feststellen konnte. Dagegen stimmt die Gesamtsumme der [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible] mit der im Schoßherrenbuch angegebenen Summe des [illegible] [illegible] [illegible]. Kleine Abweichungen sind leicht zu erklären.

an die früheren Zustände kann gelten, daß die Zeit um den Luzientag auch später noch immer als „die" Schoßzeit[1]) bezeichnet wurde. Der Pfingstschoß war zunächst „der" Nachschoß. Erst als später auch hier verspätete Zahlungen häufig wurden, unterschied man den „Pfingstschoß" vom „Nachschoß", unter dem man jetzt die außerhalb der beiden gesetzlichen Termine gezahlten Schoßbeträge verstand.

Schon an anderer Stelle ist auf das System der Gegenrechnung hingewiesen worden[2]). Im 14. Jahrhundert lieh der Rat häufig Kapitalien an und erlaubte, falls die Auszahlung der Zinsen nicht pünktlich erfolgte, diese von dem zu zahlenden Schoß abzuziehen oder sie ganz oder geteilt an andere zum gleichen Zweck zu überlassen[3]). Es handelte sich dabei zeitweilig nicht um Einzelerscheinungen, sondern um großzügig angelegte Aktionen zur Entschuldung der Stadt. Das Schoßherrnbuch beginnt im Jahre 1378 mit folgender Bemerkung: Anno domini 1378 do gaff men 6 ß to vorschote unde 6 pen. van der bremer marc. De helfte gaff men rede unde de andere helfte slach men aff. Das heißt also, nur die Hälfte des Schosses wurde in bar bezahlt, die andere Hälfte wurde verrechnet. Auf diese Worte folgt dann im Schoßherrnbuch der „Afslach", eine Liste von insgesamt 192 Namen[4]); bei 183 derselben ist auch der „abzuschlagende" Betrag angegeben. Addiert man die Einzelbeträge, so erhält man die stattliche Summe von 510½ ℔ 7 ß 1 ₰. Das würde, wenn tatsächlich die Hälfte des Schosses verrechnet worden wäre, einem Gesamtertrag des Schosses von 1021½ ℔ 4 ß 2 ₰ entsprechen, wahrscheinlich Vorschoß und Schoßertrag zusammengerechnet. Der Grund zur Verrechnung dieser hohen Beträge lag in den Schulden, die infolge des Lüneburger Erbfolgestreites gemacht worden waren. Einzelne Bürger hatten der Stadt Kapitalien geliehen oder für sie Zahlungen beglichen. Zu einem Teil erhielt Hannover diese Gelder von Lüneburg erstattet, zu einem anderen Teil handelte es sich

[1]) Schotetydt.

[2]) s. o. S. 126 f. Bücher, Oeffentl. Haush. S. 10, hält die Gegenrechnung für ein Charakteristikum der Uebergangszeit von der Natural- zur Geldwirtschaft.

[3]) Reg. 1366 Sept. 29; 1382 Apr. 17; 1401 Okt. 9; 1406 Aug. 17.

[4]) Hartwig a. a. O. S. 142 zählte bei der Auszählung von Lübecker Schoßregistern generelle Angaben wie pueri als zwei Einheiten. Das ist m. E. unzulässig, wenn es sich nur darum handelt, schoßpflichtige Personen festzustellen. Die pueri sitzen im Gesamtvermögen und bilden für die Schoßverwaltung tatsächlich eine Einheit.

aber auch um eigene Schulden, die bei dieser Gelegenheit „bargeldlos" beglichen und verrechnet wurden. Dabei wurde eine große Kunstfertigkeit erreicht. Ein Beispiel dafür möge angeführt werden. Die Bockesche ließ Teile ihrer Forderung, die sie an den Rat zu stellen hatte, an Borchard Teze, dieser wiederum Teile davon an Reyneke Nagel, Tyderik Karebom und Luder von der Hetlaghe. Der letztere überließ wieder Teile an Tyderik Karebom und Tyderik Zelleman[1]). — Alle zahlten von den ihnen überwiesenen Geldern ihren Schoß und überwiesen den Restbetrag dann weiter an andere Bürger, wahrscheinlich zur Begleichung von Privatschuldforderungen oder auf Grund eines Verkaufs. Jedenfalls bekamen sie bei dem ganzen Vorgang das Geld nicht zu sehen, das in der Kämmerei liegen blieb, soweit es dort überhaupt in bar vorhanden war.

Daß solche Geldoperationen für die Stadtkasse bei der noch unentwickelten Technik des Geldverkehrs nicht gerade vorteilhaft waren, kann angenommen werden. Verluste waren dabei unvermeidlich. Der Vorteil, den der Rat zu haben glaubte, bestand darin, daß er der Auszahlung der Gelder und Zinsen enthoben war. — Es sind nur für die Jahre 1378, 1379 und 1380 solche Schoßverrechnungslisten überliefert[2]). Man scheint in der Folge doch eingesehen zu haben, daß diese Methode nicht ganz einwandfrei war, und hat sie deshalb verlassen.

---

[1]) Schoßherrnbuch 1379.

[2]) Die Namen der Verzeichnisse sind alphabetisch und zwar nach den Vornamen geordnet. Die Frauen dagegen sind meist unter dem Buchstaben D eingereiht, als De Meghedeveldesche, De Daghewakesche usw. — Daß es sich bei diesen Registern des Schoßherrnbuches nur um Gegenrechnungsverzeichnisse handelte, ist von Ulrich, Bilder S. 49, gar nicht erkannt worden. Da nun aber selbst bei der größten Ausdehnung der Gegenrechnung nicht alle Bürger Forderungen an die Stadt zu stellen hatten, müssen wir annehmen, daß diese Register nicht alle Schoßpflichtigen enthalten. Deshalb können die Zahlen der Schoßzahler auch nicht der Berechnung der Einwohnerzahl zugrunde gelegt werden, wie Ulrich a. a. O. S. 50 es tut. — Aber auch die späteren Pfingstschoßregister eignen sich nicht zur Unterlage für eine Berechnung der Bevölkerungszahl. Sie enthalten einmal nicht alle Schoßpflichtigen. So fehlen zunächst fast sämtliche Schoßzinspflichtigen, die fast durchgängig auf Luzie bezahlten. Dann wird auch die Bestimmung, nach der außer dem Vorschoß nur die Hälfte des Schosses auf Luzie gezahlt zu werden brauchte, nach keiner Seite hin ganz streng eingehalten sein. Es wird vorgekommen sein, daß Personen sofort den ganzen Schoß entrichteten, oder nur vorschoßpflichtig waren, während andere ihre Steuer erst ganz zu Pfingsten oder zu einer anderen Zeit als Nachschoß entrichteten. Die Nachschoßregister sind nicht sehr sorgfältig geführt, so daß wir wenig mit ihnen anfangen können. So ist es ein sehr gewagter und zweifelhafter Versuch, auf Grund der Hannoverschen Schoßregister Einwohnerzahlen errechnen zu wollen.

Es war nicht selten, daß Bürger es versäumten, am Luzientage ihre Schoßpflicht zu erfüllen. Die Schoßherren setzten deshalb in der Zeit bis zum Fest des heiligen Antonius (17. Januar) einen besonderen Termin für den „Nachschoß" an[1]). Ein Strafgeld als Aufschlag auf zu spät eingezahlten Schoß findet sich erst in der Schoßkündigung von 1534 erwähnt und betrug eine Bremer Mark für jeden Fall. Vorher ließ es sich nicht nachweisen, doch wird es kaum erst so spät eingeführt sein. Ein stichhaltiger Grund konnte die verspätete Einzahlung entschuldigen und befreite von dem Strafgeld. — Auch Zwangsexekutionen sind mir unbekannt geblieben, obwohl die Pflichtigen oft jahrelang im Rückstand blieben[2]). Kamen die Nachschoßpflichtigen auch dem für sie erneut festgesetzten Zahlungstermin nicht nach, so reichten die Schoßherren nunmehr die Listen der Säumigen dem Rat ein. Ebenso sollten die Kämmerer in der ersten Gesamtsitzung des Rates nach der Pfingstwoche die Listen derjenigen vorlegen, die es unterlassen hatten, ihren Pfingstschoß rechtzeitig zu zahlen. Der Rat behandelte nun die Säumigen wie seine übrigen Schuldner, d. h. er verlangte Zahlung bis zu einem bestimmten Termin und drohte andernfalls die Verhängung des bürgerlichen Einlagers an[3]). Die Schuldigen mußten sich dann entweder aufs Rathaus begeben[4]) oder wurden verpflichtet, im eigenen Hause zu bleiben[5]), bis die Schulden bezahlt waren. Bruch des Einlagers wurde besonders bestraft. Statt des Einlagers konnte der Rat auch auf eine Geldstrafe[6]) oder auf Stadtverweisung[7]) erkennen. — Aber erst durch den gesteigerten Geldbedarf im 16. Jahrhundert kam der Rat dazu, so scharf gegen die säumigen Schoßzahler vorzugehen. Früher war es Brauch, daß die Schoßherren mehr als einmal Termine für den Nachschoß festsetzten[8]), während der Rat scheinbar

[1]) Vergl. Schoßregister.

[2]) Z. B. Nachschoßregister 1481 domus Mussels für neun, die curia Marienrode für vier Jahre.

[3]) Prot. 1519 (1462).

[4]) Prot. 1526 (1700); 1531 (1914).

[5]) Prot. 1527 (1737); 1528 (1789); 1531 (1909).

[6]) Prot. 1528 (1789); 1531 (1905).

[7]) Prot. 1525 (1669); 1533 (1969).

[8]) Z. B. Schoßregister 1455: 1. am Tag nach Luzie; 2. am Dienstag nach Lichtmeß; 3. am Freitag in den Fastenquatemper. — Schoßregister 1464: 1. am Freitag nach Luzie; 2. Dienstag nach Invokavit; 3. Montag nach Okuli. — Schoßregister 1511: Up mandach na letare willen de schotheren noch eyns seten dat naschot.

nicht eingriff[1]). Bürger, die während der Schoßtermine außerhalb der Stadt weilten, hatten unmittelbar nach ihrer Rückkehr vor einer Kommission von Ratsherren und Geschworenen ihren Schoß zu schwören und den Schoßherren auszuzahlen[2]). Als Exekutionsmittel stand im übrigen dem Rat die Pfändung zu[3]).

Die Schoßerhebung wurde erschwert durch die große Münzverwirrung, die im Mittelalter herrschte. Alle möglichen Geldstücke befanden sich im Umlauf, gute und schlechte, abgegriffene, falsche, zerbrochene Stücke, die die Bürger bei der Schoßzahlung loszuwerden suchten. Deshalb stellte der Rat bei der Schoßkündigung große Listen auf, die die Münzen enthielten, die verboten waren oder die zum Schoß gebracht werden durften. Gleichzeitig dienten diese Tabellen dazu, die Valuta der verschiedenen Münzsorten mit Bezug auf das heimische Geld zu regeln. Wer andere als die erlaubten Münzen zum Schoß brachte, wurde mit einer Strafe bis zu zehn Bremer Mark belegt[4]). — Die Münzen, die der Rat für schoßfähig hielt, mußten auch von den Bürgern in Zahlung genommen werden[5]).

### δ) Die Ausgaben der Schoßherren.

Ursprünglich wurden die Einkünfte des Schosses zum großen Teil von den Schoßherren selbst verausgabt und nur Teilbeträge an die Kämmerei abgeliefert[6]). Diese Verausgabungen erfolgten nicht auf Veranlassung und Anweisung der Kämmerei hin, sondern die Schoßherren hatten ein bestimmtes Ausgaberessort vom Rat überwiesen erhalten. Die Ausgaben sind besonders für Befestigungsarbeiten und Kriegskosten recht erheblich, erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts verschwinden sie und werden von der Kämmerei übernommen. Nur die Bezahlung von zwei Ausgabeposten behielten die Schoßherren, nämlich die Vergütungen an die Besitzer von Zuchttieren und die Soldzahlungen an die städtischen Schützen, die bis zum Jahre 1492 jährlich namentlich aufgeführt werden[7]). — Einer kurzen Betrachtung bedürfen

[1]) Daher auch die vielen Säumigen, die oft mehrere Jahre im Rückstande sind.
[2]) Schoßkündigung 1534. [3]) Prot. 1469 (329).
[4]) Abdrucke zweier solcher Tabellen von 1525 und 1534 bei Engelke, Münzgeschichte S. 181 ff.
[5]) Prot. 1434 (45). [6]) Schoßherrnbuch 1384 = 400 p; 1388 = 677 p.
[7]) Schoßherrnbuch.

nur die Kosten, die die Schoßverwaltung verursachte. Sie waren sehr geringfügig. Die Feuerherrenknechte, Bauermeister und Unterschreiber, die bei Beginn der Schoßzeit die nötigen Erhebungen machten, erhielten gewöhnlich 21 Pfennige für die Woche und einen Schilling als Trinkgeld[1]), später drei Schillinge als Lohn[2]). Ferner mußten sie für die Zeit der Schoßerhebung beköstigt werden, was meist drei bis vier Pfund ausmachte[3]). Für diejenigen, die ihren Schoß brachten, stand ein Faß Bier auf dem Rathaus bereit, an dem sie sich laben konnten[4]). Auch die Schoßherren halfen wahrscheinlich beim Trinken. Sie erhielten zum Lohn für ihre Tätigkeit ein Essen ausgesetzt, das auch in Zeiten, wo höchste Sparsamkeit gepflegt werden sollte[5]), vor sich ging. Daß es meist sehr solide verlief, zeigt der Umstand, daß nur wenige Pfunde dafür in Ausgabe gestellt zu werden brauchten[6]). — Der erste Schreiber erhielt für seine Arbeit, die das Registerführen ihm machte, eine Bremer Mark und einen neuen Anzug[7]).

Der ganze Schoßertrag, der nicht von den Schoßherren verausgabt wurde, — es handelte sich dabei nur um den zu Luzie fälligen Schoß, da der Pfingstschoß unmittelbar an die Kämmerei eingezahlt wurde, — wurde in Beutel zu je 60 Pfund getan, in einer Kiste aufbewahrt und dann bei Bedarf beutelweise an den Kämmerer ausgegeben[8]).

### 5. Maßregeln zur Erhaltung der Steuerkraft.

Der Schoß bildete die Hauptquelle der städtischen Einnahmen. Es mußte der Stadt viel daran liegen, diese Quelle nicht versiegen zu lassen. Sie erließ deshalb eine Reihe von Gesetzen zur Erhaltung der Steuerkraft. Die Immobiliargesetzgebung, die die Übertragung von dingpflichtigem Gut

---

[1]) Schoßherrnbuch 1378. [2]) Schoßherrnbuch 1466.

[3]) Die Kost war einfach und bestand in Brot, Butter, Hering (Schoßherrnbuch 1387) und Wurst (a. a. O. 1392).

[4]) Schoßherrnbuch. — Das bei der Erhebung des Pfingstschosses vertrunkene Bier wurde vom Lohnkämmerer bezahlt.

[5]) Prot. 1432 (11) Ausgaben auf Stadtkosten sollen möglichst vermieden werden; doch dürfen die Ausgaben beim Pfingstschoß bleiben. Wenn man vor Luzie den Schoß ausschreibt, soll man den fünf Knechten fortan je einen Lübischen Schilling geben, für jeden Tag für Kost und Bier. Auch sollten sie fortan ihre Arbeit in acht Tagen vollenden, zu der sie früher vier oder drei Wochen brauchten. — Prot. 1443 (260). Alles Schmausen und Trinken auf Stadtkosten wird verboten; nur die Schoßzeit bleibt ausgenommen.

[6]) Schoßherrnbuch. [7]) Schoßherrnbuch 1378 ff.

[8]) Kämmereiregister 1435, 1437.

an Angehörige der steuerfreien Stände, insbesondere an Geistliche im Prinzip untersagte oder nur unter Bedingungen gestattete, die der Stadt die Steuereinnahmen sicherten, ist oben bereits betrachtet worden. Hier mögen noch einige andere Maßregeln kurz gestreift werden.

Im Jahre 1407 wurde bestimmt: Alle Bürger, Bürgerinnen, Mitbewohner und Mitbewohnerinnen, die bisher der Stadt dingpflichtig waren, müssen, falls sie in der Folge auf die Neustadt oder den Brühl ziehen wollen, den vierten Pfennig ihres ganzen Vermögens vor ihrem Auszug dem Rat zum Besten der Stadt abliefern, oder sich verpflichten, solange sie dort wohnen, ihren Vollschoß vom ganzen Vermögen zu geben wie alle anderen Bürger. Ebenfalls müssen Witwen, die nach auswärts heiraten, den vierten Pfennig abliefern; ziehen sie ledig nach auswärts, müssen sie sich vorher verpflichten, im Falle einer auswärtigen Heirat nachträglich dieselbe Abgabe zu entrichten[1]). — Im Jahre 1433 fügte der Rat ergänzend hinzu, daß derjenige, welcher aus Hannover ziehen wollte, um Begharde, Beghine, Mönch oder Angehöriger einer Pfründe oder einer ähnlichen Genossenschaft zu werden, den dritten Teil seines Vermögens zum Besten der Stadt zurücklassen müsse[2]). — Noch schärfer wurden die Bestimmungen im Jahre 1436[3]). Wer sein Kind nach auswärts verheiratet, soll ihm höchstens 100 rheinische Gulden als Brautschatz mitgeben, gibt er mehr mit, so hat er dem Rat ebensoviel zu zahlen, als er über 100 Gulden mitgibt. — Auch wurde es verboten, auswärts Gevatter zu stehen, wohl um zu verhindern, daß die Bürger reiche Patengeschenke machen mußten. — Am schlimmsten erging es aber den Witwen: Heiraten sie nach auswärts, ja selbst, wenn sie nur nach auswärts verziehen, müssen sie ihr halbes Vermögen zum Nutzen der Stadt zurücklassen.

Die Abgabe hatte sich also sehr erhöht. Es lag dem Rat eben daran, seine Bürger möglichst in der Stadt zu halten. Wiederum zeigt sich hier der personale Charakter des Schosses. Güter werden da verschoßt, wo der Bürger weilt; verläßt der Steuerzahler die Stadt, so ist es nicht selbstverständlich, daß die Güter, die im Weichbild liegen, weiter dem Rate steuern, sondern das bedarf erst noch der Verabredung. Der Schoß kann abgelöst werden durch Zahlung einer Summe, die dem

[1]) Stadtrecht S. 343 f. Prot. 1460 (170).
[2]) Stadtrecht S. 274. [3]) Prot. 1436 (69).

Wert des vierten bezw. dritten Teiles (in einem Falle auch der Hälfte) des Gutes entspricht. — Hatte der Rat einem Schoßpflichtigen den Abzug bewilligt, so mußte dieser bis innerhalb vierzehn Nächte[1]) nach Ostern erfolgt sein, sonst war der Betreffende gehalten, für das laufende Jahr vollen Schoß zu zahlen, und im Weigerungsfall konnte ihm sein Vermögen beschlagnahmt werden[2]).

Es braucht angesichts dieser Maßnahmen nicht erst der Erwähnung, daß derjenige, der seinen Schoß nicht zahlte, keinen Anspruch auf Bürgerrechte zu machen hatte[3]). — Die städtische Kleider-, Schmuck- und Luxusgesetzgebung hat zum Teil ebenfalls die Aufgabe, die wirtschaftliche und damit steuerliche Leistungsfähigkeit der Bürger zu erhalten[4]).

Hierher gehört auch der „Vierte Pfennig", eine Abgabe vom Nachlaß der Verstorbenen[5]). Es ist nicht bekannt, ob diese „Erbschaftssteuer" von allen Nachlässen erhoben wurde oder nur in den Fällen, wo direkte Erben fehlten[6]). Wahrscheinlich traf sie aber entsprechend den oben angeführten Verfügungen nur die Güter, die aus der Stadt gebracht wurden, die also an auswärtige Erben gefallen waren[7]) und somit der Besteuerung durch die Stadt entzogen wurden.

### b) Außerordentliche Steuern.

Zu außerordentlichen Steuern griff der Rat erst in ziemlich später Zeit. Trotz der ständig wachsenden Ausgaben war es bisher immer gelungen, von solchen besonderen Maßnahmen abzusehen. Die großen Befestigungsarbeiten, die der Rat infolge der unsicheren äußeren Verhältnisse zu Beginn des 16. Jahrhunderts vornehmen ließ, waren derart kostspielig, daß die Ausgaben durch die regelmäßigen städtischen Einnahmen nicht mehr gedeckt werden konnten. Hinzu kamen die Teilnahme der Stadt an der Hildesheimer Stiftsfehde und die Forderungen der Landesherren auf Beihilfen zu den Kosten ihrer kriegerischen Unternehmungen. Eine dauernde Erhöhung der regelmäßigen Einnahmen wurde scheinbar nicht versucht, sondern man behalf sich wie auch schon früher in

---

[1]) Man zählte also nach altgermanischer Weise nach Nächten, nicht nach Tagen. [2]) Stadtrecht S. 341. [3]) Stadtrecht S. 339.

[4]) Stadtrechtsverordnungen 1490—1540.

[5]) Haupteinnahmeregister 1527, 1529; Prot. 1530 (1872); 1533 (1975).

[6]) Hildesheim erhob in diesen Fällen einen Zehnten. Huber a. a. O. S. 64. [7]) So z. B. in Köln. Stieda a. a. O. S. 33.

Zeiten der Geldverlegenheit durch Anleihen. Dazu kamen jetzt, weil man wahrscheinlich den Kredit nicht überspannen wollte oder durfte, außerordentliche Steuern, über die wir im einzelnen sehr wenig wissen.

Eine außerordentliche Steuer, die im Jahre 1514 erhoben wurde, traf den Besitz von Häusern und Buden. Sie wurde in drei Raten erhoben. Der Ertrag der ersten war 660 p 5 ß, der der zweiten 636½ p 1½ ß, der der dritten 180 p, zusammen 1476½ p 6½ ß[1]). — Im Jahre 1522 konnten größere Beträge vereinnahmt werden. Die Steuer, die ausgeschrieben worden war, als die Bürger vor Peine und Koldingen ihren Herzog unterstützten, traf einerseits wieder Häuser und Buden, andererseits hatten die Nichthausbesitzer von je 100 Pfund Vermögen eine Abgabe zu zahlen. Auch hier wurde die Steuer wieder in drei Raten erhoben, was demnach wohl typisch für die außerordentlichen Steuern zu sein scheint. Es kamen ein 2143 Pfund, ferner 958 p 5 ß und 1274½ p ½ ß, zusammen 4375½ p 5½ ß[2]). — Von einer außerordentlichen Steuer des Jahres 1524 wissen wir nur, daß sie wahrscheinlich die Häuser mit 15 Schillingen und die Buden mit 7½ Schillingen belastete[3]). — Nur über die beiden „Tholagen" des Jahres 1527 sind wir etwas besser unterrichtet. Die erste traf wieder den Hausbesitz. Jedes Haus hatte einen halben Gulden und jede Bude einen Ort zu zahlen. Als Ergebnis konnte der Kämmerer Hans Volger 738½ p 7 ß 2 ₰ minus 1 semelen vereinnahmen. — Die zweite Steuer traf das Vermögen, soweit es nicht in Hausbesitz bestand. Von je 100 Pfund Vermögen waren zwei Schillinge zu zahlen, d. i. 2 ‰. Es kamen davon ein 531½ p 2 ß[4]). Dieser Betrag würde einer steuerbaren Summe von 531 600 Pfund Vermögen entsprechen. — Vermutlich haben wir aber nur Teilergebnisse vor uns, da die genannten Beträge doch zu sehr gegen die Einkünfte aus den außerordentlichen Steuern früherer Jahre abfallen. — Die Erhebung und Verwaltung der außerordentlichen Steuern erfolgte ebenso wie die der ordentlichen direkten Steuer, des Schosses, durch die Schoßherren und deren Unterbeamte[5]).

---

1) Haupteinnahmeregister 1514.

2) Haupteinnahmeregister 1522.

3) Lohnregister 1526.

4) Kämmereiregister 1527.

5) Kämmereiregister 1527.

## III. Die indirekten Steuern.

### a) Zölle, Marktabgaben und Akzisen.

Zeumer nahm an, daß die indirekte Steuer die eigentliche Steuer zur Deckung der kommunalen Bedürfnisse gewesen sei, während die direkte Steuer zur Aufbringung der landesherrlichen Bede gedient habe[1]). — Sohm nennt die indirekte Steuer sogar „gewissermaßen eine Entdeckung der Stadtgemeinde"[2]). — Diese Ansichten sind vor allem von v. Below[3]), Wagner[4]) und Dopsch[5]) widerlegt und dahin richtiggestellt worden, daß die indirekte Besteuerung auf eine Verleihung durch den Landesherrn zurückgehe, der auf Grund des Zollregals alleinigen Anspruch auf sie hatte. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt Huber für Hildesheim, wo eine indirekte städtische Steuer zunächst ganz fehlt, weil der Bischof sie für seine Zwecke erhob. Später legte die Stadt eigenmächtig eine Akzise auf fremde Biere und Weine[6]). — In Hannover war die Sachlage ähnlich. Im Stadtprivileg vom Jahre 1241[7]) ist von einer indirekten Steuer in der Stadt nicht die Rede. Der Herzog wird sie auf Grund des landesherrlichen Zollregals durch seinen Vogt erhoben haben. Das war so selbstverständlich, daß es gar keiner Erwähnung bedurfte. Die Deckung der Unkosten der städtischen Verwaltung konnte aus dem Ertrag der direkten Steuer, von der nur eine feste Summe von zwanzig Mark an den Herzog abgeliefert zu werden brauchte, erfolgen. Als Beweis, daß der Landesherr tatsächlich das Zollregal in der Stadt ausgeübt hat, kann die zweite Ausfertigung des Stadtrechtsprivilegs dienen, das uns die Zustände in der Stadt am Ende des 13. Jahrhunderts schildert[8]). War den Kaufleuten der Stadt Hannover früher nur Zollfreiheit, wie sie die

---

[1]) Zeumer, Die deutschen Städtesteuern S. 96.

[2]) Sohm, Städt. Wirtschaft im 15. Jahrh. Jahrbücher für Nationalökon. und Statistik 1879. Neue Folge Bd. 34 S. 260.

[3]) v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Hist. Zeitschrift Bd. 59 S. 240 f.

[4]) Wagner, Das Ungeld in den schwäbischen Städten bis zur 2. Hälfte des 14. Jahrh. 1904. S. 104.

[5]) Dopsch, Die älteste Akzise in Oesterreich. Mitteilungen des Instituts ür Oester. Geschichtsforschung Bd. 28 S. 657.

[6]) Huber, Haushalt der Stadt Hildesheim S. 66 f.

[7]) U. B. Nr. 11.

[8]) U. B. Nr. 11 b; Thimme, Die geschichtliche Entwicklung der Stadt Hannover S. 8; Wenke, Ueber die Echtheit der ältesten Privilegien der Stadt Hannover vom 26. Juni 1241. Hannoversche Geschichtsblätter 1911 S. 148 Anm. 1.

Bürger Braunschweigs genossen, für ihre eigenen Waren außerhalb der Stadt zugesichert, so erhielten sie jetzt für den Kornhandel in der Stadt Abgabenfreiheit, falls der Verkauf nicht des Verdienstes wegen erfolgte. Wahrscheinlich sind hier die ersten Anfänge einer Durchbrechung des herzoglichen Zollregals zu sehen, das aber niemals ganz beseitigt werden konnte. — Ob die Stadt an Stelle der aufgehobenen Teile des landesfürstlichen Zolles eigene Zölle errichtete, oder ob sie bereits vorher einen Aufschlag auf die herzoglichen als indebitum theolonium, als Ungeld, für sich erhob, — wir wissen es nicht. Im Jahre 1293 hat die Stadt aber bereits ein Zollrecht ausgeübt. Sie befreite nämlich die Wagen des Klosters Lokkum von allen Abgaben[1]). Erst zehn Jahre später finden wir deutlichere Nachrichten. Zunächst handelte es sich dabei um eine Schankabgabe für Wein. Jeder, der Wein im Stadtkeller ausschenkt, zahlt, wenn er Bürger ist, für jedes halbe Quart sechs Pfennige, wenn er Fremder ist, einen Schilling an die Stadt als Abgabe[2]). — Für ein Faß Wein, das bisher im Stadtkeller lagerte und von dort fortgeholt wird, sind nach einem Statut des gleichen Jahres 1303, gleich, ob ein Bürger oder ein Fremder Besitzer ist, zwei Schillinge, für ein halbes Faß aber nur ein Schilling zu zahlen[3]). Dabei kam die Dauer der Lagerzeit nicht in Frage, die in einem gleichzeitigen Zolltarif als Maß der Besteuerung genommen wurde. Für Fremde (Gäste) bestand nämlich der Zwang, ihre Waren im Stadtkeller zu lagern und auch dort zu verkaufen. Sie zahlten wöchentlich für die Lagerung von gefärbtem Tuch aus Poperinghe und Doornik und von langem blauen Tuch zwei Pfennige, von allem anderen Tuche einen Pfennig; von der Last Heringe drei Pfennige, von einem Faß Butter zwei Pfennige; ferner von Stockfischen, von der Dekade Felle und von einem Faß Tran je einen Pfennig[4]). — Der Deponierungszwang hatte keinen anderen Zweck, als die Aufsicht über die fremden Händler, die ursprünglich allein abgabepflichtig gewesen sein mögen[5]), zu erleichtern oder gar erst zu ermöglichen und damit das richtige Eingehen des Zolles zu überwachen. Deshalb wurden auch Bürger, die den „Gästen" gestatteten,

1) U. B. Nr. 57.
2) Fiedeler, Mitteilungen aus dem alten Stadtbuche S. 6 Nr. 4.
3) Fiedeler a. a. O. S. 6 Nr. 5.
4) Fiedeler a. a. O. S. 7 Nr. 9.
5) Wagner a. a. O. S. 88.

ihre Waren in ihrem Hause zu lagern, mit fünf Schillingen bestraft.

Diese Gebühren für die Deponierung wird der Verkäufer — wie überhaupt bei allen hierher gehörigen Abgaben, soweit sie der Verkäufer zu leisten hat, — durch die Preisgestaltung seiner Waren auf den Käufer abgewälzt haben. Sollte die Steuer nach Absicht des hochwohlweisen Rates nur den Fremden und seine Waren treffen, so wurde dieser Zweck damit nicht erreicht. Die Lagerungsgebühren wurden zu einer verschleierten Kaufabgabe, durch die die Bürger als die hauptsächlichsten Käufer vor allem belastet wurden.

Wir müssen zwischen reinen Passierzöllen, Verkehrsabgaben, und zwischen Marktabgaben, zu denen Verkaufsabgaben und Deponierungsgebühren zu rechnen sind, unterscheiden.

Der Weinverkauf im kleinen scheint nach dem angeführten Statut vom Jahre 1303 auf den Stadtkeller beschränkt gewesen zu sein, da man doch kaum nur den Weinverkauf im Keller belastet haben wird, während er außerhalb des Kellers frei blieb. Wir haben es hier mit einer Schankabgabe, einer Marktabgabe, zu tun. Ganz anderer Natur ist die Abgabe, die auf der Lagerung ganzer Fässer lag. Dabei handelte es sich um einen Transitzoll, einen Verkehrszoll. Man könnte einwenden, daß es in diesem Falle zweckmäßiger gewesen sei, die vollen Weinfässer bereits bei der Einfahrt zu verzollen. Aber dabei ist zu bedenken, daß die eigentliche Abgabe, die den Wein belastete, eine Verkaufsabgabe, eine Schankabgabe, war. Der Einfuhrzoll durfte also nicht erhoben werden, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Erst wenn der Wein wieder ausgeführt wurde, der Stadt also die Schankabgabe entging, trat die Verpflichtung zum Zoll ein, der im allgemeinen am Tore bezahlt wurde. Daß die Abgabe, wie der Wortlaut des Statuts zeigt, bereits bei der Abholung aus dem Stadtkeller gezahlt werden mußte, anstatt erst am Tore, scheint mir für die Beurteilung des Wesens der Abgabe ohne große Bedeutung. Im Augenblick, wo der Wein aus dem Keller entfernt wurde, verlor die Stadt die Anwartschaft auf die Schankabgabe, da Wein nicht in anderen Häusern ausgeschenkt werden durfte. Aus demselben Grund ergab sich, daß die Ausfuhr beabsichtigt war, womit die Pflicht zum Zoll gegeben war.

Die Grenzen zwischen Verkehrsabgaben und Verkaufsabgaben, die in dem vorliegenden Falle noch einigermaßen klar zu scheiden waren, gingen oft ineinander über, wie aus der um die Mitte des 14. Jahrhunderts entstandenen Zollrolle zu ersehen ist, die in das um das Jahr 1365 kodifizierte Stadtrecht[1]) aufgenommen wurde[2]).

Reine Zölle — Ein- und Ausfuhrzölle — haben wir in folgenden Bestimmungen: Fährt ein Bürger einem Fremden eine Last in die Stadt und eine andere Last aus der Stadt, so soll der Fremde je vier Pfennige bei der Ein- und Ausfahrt entrichten; fährt er aber geradewegs durch die Stadt mit seiner Last, so zahlt er die vier Pfennige nur einmal; verläßt der Wagen eines Fremden die Stadt leer, so zahlt er nichts, da er bei der Einfahrt seinen Zoll entrichtet hat[3]). — Mietet ein Bürger den Wagen eines Fremden, so gibt er bei der Ein- und Ausfahrt nur einen Zoll von vier Pfennigen; fährt er aber für zwei Verschiedene ein und aus, so gibt er den Zoll zweimal[4]). — Dabei ist es ganz gleich, was der Wagen geladen hat. Aber der zunehmende Handel drängte nach Spezialisierung der Abgaben auf Grund der Warenart, da durch die gleiche Besteuerung jeder Warenmenge diese nicht ihrem verschiedenen Wert entsprechend belastet wurde. Infolgedessen entstanden Abgaben, die sich mehr den eigentlichen Marktabgaben näherten, ohne aber ihren Ursprung als Verkehrszölle verleugnen zu können. Einen Torzoll wie in den vorigen Statuten scheinen wir in der Bestimmung zu haben, daß Hopfenfahrer bei der Einfahrt vom Wagen vier und vom Karren zwei Pfennige Zoll zahlen, bei der Ausfahrt auch denselben Zoll, wenn sie ein anderes Gut hier geladen haben, sonst ist die Ausfahrt zollfrei[5]). — Dies Statut scheint nur eine kasuistische Formulierung der obengenannten zu sein. — Salzwagen und Salzkarren geben an Markttagen Salzzoll; an anderen Tagen muß der Wagen mit vier, der Karren mit zwei Pfennigen verzollt werden; bei der Ausfahrt verzollen sie das für ihr eigenes Geld gekaufte Gut nicht, führen sie aber für einen anderen Zollpflichtigen etwas aus, so müssen sie es verzollen[6]). — Deutlich zeigt sich hier schon

---

1) Jürgens, Die Stände im Fürstentum Lüneburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts. ZHVN. 1892 S. 234.
2) Stadtrecht S. 486—491.
3) Stadtrecht S. 486—491 Nr. 21.
4) a. a. O. Nr. 35. 5) Nr. 22. 6) Nr. 23.

das Zwiespältige in der verschiedenen Behandlung der Salzladungen an Markttagen und an anderen Tagen. — Für Tuch in Lakengröße, das man hier durchträgt oder führt, gibt man einen Pfennig[1]); ebensoviel zahlt man von einer Tonne Heringe, die auf leerem Wagen verfrachtet wird, von einer Tracht dagegen zahlt man nur einen Scherf[2]). — Mehr und mehr überwiegen die Marktabgaben. Fremde, die hier Korn oder Malz kaufen oder durchführen, zahlen von einem Scheffel einen halben Pfennig, von einem Wagen vier Pfennige. Dabei ist das Futter für die Pferde für die Rückfahrt frei von Zoll[3]). Die Klöster und Geistlichen des Landes dürfen für ihren eigenen Unterhalt zum Säen und Verfüttern frei Korn kaufen[4]).

Reine Marktabgaben haben wir in den Bestimmungen über den Viehverkauf. Von einem Reitpferd gibt man einen Schilling, von einem anderen Pferd, mag es gut oder schlecht sein, zwei Pfennige, von einer Stute mit saugendem Fohlen einen Pfennig[5]). Ebensoviel gibt man von einer Kuh mit einem oder zwei saugenden Kälbern[6]), von einem Ochsen, einem Rind, einem Bock, zwei Ziegen mit saugenden Zicken, von vier Schafen mit saugenden Lämmern[7]), von einem Schwein und von einer Sau mit Ferkeln[8]).

Mitunter wurde beim Kauf einer einzelnen Ware eine Marktabgabe erhoben, während beim Großeinkauf Wagen- und Karrenzoll in Frage kam. Da sich die Steuer dadurch wahrscheinlich ermäßigte, lag darin zweifellos eine Begünstigung des Kaufmanns und des „Großhandels". So war es z. B. beim Bier. Das Lechlein Bier mußte beim Verkauf mit einem Pfennig verzollt werden, dagegen gab man für halbe oder ganze Fuder mit Fässern Wagen- oder Karrenzoll[9]). Ähnlich war es bei Töpfen und Kesseln, die einzeln mit einer Abgabe von einem Pfennig beschwert waren. Beim Großeinkauf durch Fremde galt wiederum Wagen- und Karrenzoll[10]). — Das letztere Beispiel lehrt überdies, daß auch schon auf gewissen Gewerbeerzeugnissen ein Zoll lag. Auch Tuch war, wie oben erwähnt, zu verzollen. Wahrscheinlich handelte es sich dabei um solche Waren, die von besonderer Güte waren und viel gekauft wurden. — Auch neue Wagenräder, die ein Fremder hier kaufte oder in Laufachsen und unter seinem Gerät hier durchführte, mußten mit je einem Pfennig verzollt

[1]) Nr. 27. [2]) Nr. 32. [3]) Nr. 24. [4]) Nr. 25. [5]) Nr. 28. [6]) Nr. 29. [7]) Nr. 30. [8]) N . 31. [9]) Nr. 33. [10]) Nr. 36.

werden; etwas anderes war es, wenn er sie anläßlich eines Radbruches benötigte und an den Wagen schraubte, dann waren sie zollfrei, oder mußten vielmehr zugleich mit dem Wagen verzollt werden[1]). — Der Kornverkauf war zollfrei, soweit es sich um den Ertrag der eigenen Wirtschaft handelte[2]). Nur wenn ein Fremder hier Korn kaufte, um es teurer zu verkaufen, mußte er Zoll zahlen[3])[4]). — —

Auch die übrigen Bestimmungen der Zollrolle handeln fast ausschließlich von der Zollpflicht der Fremden. Ich möchte daher annehmen, daß es sich bei dem vorliegenden Tarif tatsächlich nur um eine Besteuerung der fremden Kaufleute handelte. Beim Geschäftsverkehr zwischen Bürgern und Fremden haben die letzteren den Zoll zu zahlen, gleich, ob sie Käufer oder Verkäufer waren. Auch wenn Bürger die Fuhrleute der Fremden waren, hatten diese den Zoll zu zahlen für ihre Wagen und Karren; die Zollfreiheit der Bürger ging also nicht in diesen Fällen auf das fremde Gut über. — In folgerichtiger Weiterführung des Gedankens der Fremdenbesteuerung wurde sogar bestimmt, daß, wenn Fremde unter sich hier Pferde und anderes Vieh kauften, beide denselben Zoll zahlen sollten[5]).

Eine Art von Verkehrsabgaben muß noch erwähnt werden, der Schiffszoll. Durch das große Privileg, das die Stadt Hannover im Jahre 1371 von den Herzögen Albrecht und Wenzeslaus von Sachsen erhielt, war ihr der lang ersehnte freie Schiffahrtsweg nach Bremen zugesichert worden[6]). Wegen der großen Kosten, die der Ausbau der Leine erforderte, wurde durch einen Vertrag mit der Stadt Bremen vom 7. Januar 1376 festgelegt, daß Hannover von allen Schiffsladungen, die die Stadt berührten, einen Zoll erheben dürfe, und zwar sollten von jeder Bremer Mark Wert der Ladung zwei Hannoversche Pfennige auf der Hinreise erhoben werden; die Schiffe selbst sollten aber abgabefrei sein[7]). — Eine

[1]) Nr. 26. [2]) Nr. 37, 39. [3]) Nr. 38.

[4]) Diese Bestimmungen über den Kornverkauf fanden sich bereits in der zweiten Ausfertigung des Stadtrechtsprivilegs (U. B. Nr. 11 b) und sind in der lateinischen Fassung der Urkunde mit geringen Wortänderungen hier übernommen, während alle anderen Bestimmungen dieser Zollrolle mittelniederdeutsch abgefaßt sind. Nur eine wesentliche Aenderung ist eingetreten. In der Urkunde heißt es nur, wenn „einer" (aliquis) Korn aufkauft, während es in der Zollrolle heißt, wenn ein Fremder (hospes) Korn aufkauft, soll er es verzollen. [5]) Stadtrecht S. 490 Nr. 34.

[6]) Reg. 1371 Juni 1; Sud. IV 179. [7]) Reg. 1376 Jan. 7.

spätere Randglosse zu der Zollrolle des Stadtrechtes bestimmte, daß von jedem Schiff mit voller Ladung drei Schillinge gegeben werden sollten, falls es aber nicht voll geladen sei, nur der entsprechende Teil der Abgabe. Im Jahre 1400 wurde die Abgabe auf 24 Schillinge für jedes Schiff und jede Reise erhöht[1]. — Diese Abgabe sollte aber nur solange erhoben werden, bis die Unkosten für die Anlegung des Schiffahrtsweges gedeckt waren. In der Tat finden sich auch nur sehr wenig Notizen über Einnahmen vom Schiffszoll in den ersten Kämmereiregistern. Am Anfang des 15. Jahrhunderts verschwinden sie ganz.

Wie wir oben sahen, waren die Bürger selbst ursprünglich wahrscheinlich frei von Zöllen. Später wurden sie auch zu indirekten Abgaben herangezogen. Zunächst sind unter den Einnahmen der seit dem Jahre 1386 erhaltenen Kämmereiregister Einkünfte aus einer Bierakzise nachweisbar. Sie sind als Kufenpfennige oder Akzise vom Eimbecker Bier bezeichnet. Ihr Ertrag war nicht sehr bedeutend. Zeitweise wurde sie verpachtet. Im einzelnen wird weiter unten über die Bierakzise gehandelt.

Ganz geringe Beträge, fast stets unter zehn Schillingen, sind jährlich als Einnahmen aus dem Tuchzoll gebucht. Er betrug im Jahre 1475 sechs Pfennige für ein Laken[2].

Außer den aufgeführten Tatsachen haben wir kaum eine Nachricht über die indirekten Steuern der früheren Zeit. Einnahmen aus ihnen sind in den erhaltenen Registern außer den oben erwähnten bis in die vierziger Jahre des 15. Jahrhunderts nicht erhalten, ein Zeichen, daß die Verbrauchssteuern im Finanzhaushalt der Stadt bis dahin keine große Rolle spielten. — Da nun für die gleiche Zeit der herzogliche Zoll in Hannover mehrfach erwähnt wird, so glaube ich hier wiederum eine Bestätigung der schon oben geäußerten Meinung zu finden, daß das ganze indirekte Steuerwesen, Torzölle wie Markt- und Verkaufsabgaben, ursprünglich ganz und bis fast in die Mitte des 15. Jahrhunderts hinein vorwiegend dem herzoglichen Zöllner zufiel. Hannover war neben Winsen an der Aller und Celle herzogliche Zollstation[3]. Die herzogliche Zollbude befand sich in der Schmiedestraße[4]. Erst in den vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts ging die

[1]) Stadtrecht S. 488. [2]) Lohnregister 1475.
[3]) Prot. 1437 (107); Reg. 1437 Sept. 19.
[4]) Verlassungsbücher I 1472; II Marktstraße 1505, 1510.

Stadt dazu über, die indirekte Steuer in größerem Maße dem städtischen Haushalt zunutze zu machen, indem sie nach und nach auf Bier, Mühlenerzeugnisse und Salz eine Akzise legte.

Die Verwalter der betreffenden Akzise hatten teken, Quittungsmarken, zu verkaufen gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Abgabe. Solche Marken, die aus Blei angefertigt wurden, sind häufig beschafft worden[1]). Gleiche Marken gab es auch für die Ausfuhr von Kalk und Ziegelsteinen[2]). Der Unterschied im Preis für Bürger und für Auswärtige, der bei Kalk und Ziegelsteinen oft recht erheblich war, ist — mag er auch aus wirtschaftlichen und bevölkerungspolitischen Gründen entstanden sein, — seinem Wesen nach ein Ausfuhrzoll.

Die Aufgabe, die Torabgaben zu erheben, lag dem Bürgermeister selbst ob. Es war ihm erlaubt, die Pförtner, die Torwachen als seine Stellvertreter mit der Einziehung des Zolles zu beauftragen, doch durfte er das nicht als sein Recht beanspruchen[3]). — Obwohl der Zoll an den Toren erhoben wurde, galt doch das ganze Weichbildsgebiet, also auch alles Land zwischen Mauern und Landwehren, als Zollgebiet, so daß Stadtgrenzen und Zollgrenzen sich deckten[4]).

Wie das ganze Finanzwesen, so war auch das Akzisenwesen durchaus zersplittert und ohne einheitliche Leitung. Es gab eine Malzakzise, eine Salz-, Bier-, Broyhan-, Gersten-, Mühlenakzise. Für jede war eine besondere Ratskommission eingesetzt, die den Verkauf der Marken zu überwachen hatte. Der Ausfuhrzoll für Ziegelsteine wurde von den Ziegelherren verwaltet, während der Ausfuhrzoll für den Kalk von dem Lohnkämmerer unmittelbar mit der Bezahlung des Kalkpreises erhoben wurde. Die Akziseherren lieferten ihre Einnahmen bezw. ihre Gewinne zumeist an die Lohn- und Marstallkämmerei ab; aber auch die Rentenkämmerei erhielt häufig Beträge. Für ihre Amtstätigkeit waren sie dem Rat Rechenschaft schuldig.

Erst nach der Reformation, im Jahre 1534 wurde das Akzisewesen zentralisiert und vereinfacht, indem auf einen Ratsbeschluß hin die Stadt eine Zollbude errichtete und einen beeidigten Zollschreiber anstellte, der die gesamten Akziseregister vom Malzen, Brauen, vom Ziegelhof und Rösehof

[1]) Lohnregister 1434, 35, 37.
[2]) Lohnregister 1454, 55; Ziegeleiregister 1476.
[3]) Prot. 1484 (528). [4]) Stadtrecht S. 309.

(Kalkhof) u. a. treulich führen sollte. Jeder hat fortan die Akzisemarken vom Akziseherrn zu holen. Der Zollschreiber nimmt dann den Eid des Betreffenden an, macht die Eintragung in sein Register, während der Bürger oder seine Frau das Geld eigenhändig in die Geldkiste wirft. Außer Bürgern und Bürgerinnen darf keiner Akzisezeichen holen. Jeder muß sie selbst abholen und darf sich nicht vertreten lassen; keiner darf sie im Namen eines anderen holen, um etwa damit Vorteile zu erwerben und sie zu mißbrauchen, bei Verlust von Leib und Gut. Die Registereintragungen müssen mit dem Geld in der Kiste bei einer Prüfung übereinstimmen, ebenso aber auch mit den in den Mühlen und in den Torbuden abgelieferten Marken. — Der Akziseschreiber hat jeden Morgen außer Sonntags von sieben bis acht Uhr und jeden Nachmittag im Winter von ein bis drei Uhr, im Sommer von drei bis fünf Uhr die Marken zu verausgaben und die Eide anzunehmen. In der Zeit, wo der Schoß gesetzt wird, ist der Akziseschreiber morgens drei Stunden für die Bürger zu sprechen, nachmittags dagegen nicht[1]).

Am wichtigsten für uns ist die technische Seite der Akziseerhebung. Die Akzisemarken wurden von den Akziseherren also an die Bürger verausgabt, die damit zum Schreiber gingen und ihm die Akzise bezahlten. Er versah daraufhin die mitgebrachten Marken mit einem Zeichen oder tauschte sie gegen andere ein. — Vor dem Jahre 1534 bezahlten die Bürger die Akzise unmittelbar an die Akziseherren gegen Empfang der Marken. Diese Marken wurden dann bei der Einlieferung des Korns zum Mahlen oder Vermalzen in den Mühlen oder bei der Ausfuhr der abgabepflichtigen Ware in der Torbude abgegeben. Ohne Vorlage der Marken war die Abfertigung in den Mühlen und an den Toren unmöglich. Gleichzeitig hatte man hier ein gutes Mittel zur Kontrolle der Amtsstellen, die sonst in der Finanzverwaltung meist arg danieder lag.

Im allgemeinen hatten wir es mit der Erhebung von Zoll und Akzise in Geldform zu tun, wie der Verkauf der Marken es ergibt. Ursprünglich wird die Abgabe in einer Quote der Ware, also in Naturalien bestanden haben. Unsere Quellen kennen in der späteren Zeit nur in den Mühlen neben der Akzise eine Naturalabgabe. — Auch auf Wein lag ursprünglich eine Naturalabgabe, die darin bestand, daß die

[1]) Stadtkündigung von 1534.

Weinherren den Wein kosteten und auf Grund der Probe den Preis festsetzten; vorher durfte der Wein nicht verkauft werden[1]).

### b) Die Einnahmen aus den einzelnen Akzisen und aus den damit zusammenhängenden selbständigen Unternehmungen, Gewerben und Betrieben der Stadtverwaltung.

#### 1. Die Einkünfte aus der Bierakzise und den städtischen Wein- und Bierkellern.

Durch Ratsbeschluß vom Fronleichnamstage des Jahres 1321 war der Weinverkauf Stadtmonopol geworden. Der Weinschreiber und sein Knecht, die die Verwaltung und den Verkauf übernahmen, durften Wein nur auf eine Bescheinigung des Rates und nur gegen bar oder Pfänder verausgaben; sie mußten schwören, volle Maße zu geben, den Wein nicht zu vermischen und getreue Rechenschaft abzulegen[2]). — Der Weinkonsum war nicht groß, am meisten verbrauchte der Rat selbst für die jährlichen Geschenke an die Ratsherren[3]) und an fremde Gäste, während die Bürger sich lieber am Bier gütlich taten. Die Folge war, daß der Weinkellerbetrieb unrentabel war, der Jahresabschluß oft mit einem Defizit endete oder der Gewinn in keinem Verhältnis zu den aufgewandten Mühen der Verwaltung stand. — Wichtiger als der Weinverkauf war der Bierhandel. Schon im Jahre 1322 hatte die Stadt von den Herzögen Otto und Wilhelm das Recht erhalten, Bier in Tonnen zu verkaufen, nur mußte ihnen der rechte Zoll gegeben werden von denen, die ihnen zollpflichtig waren[4]). Wir dürfen uns für diese Frühzeit noch keinen ausgedehnten Handel der Bürger mit Bier denken. In jener Zeit braute jeder Bauer und Bürger selbst für den eigenen Bedarf, die Hintersassen dazu oft noch für ihre Grundherren, wenn diese keine eigene Brauerei mehr betrieben. Da das Hannoversche Bier sich kaum schon zu der besonderen Güte entwickelt hatte, die ihm später nachgerühmt wurde, wird die

---

[1]) Fiedeler, Mitteilungen S. 13 Nr. 24.

[2]) Stadtrecht S. 303 f. [3]) Stadtrecht S. 334.

[4]) U. B. Nr. 143; Stadtrecht S. 164. Da die Bürger Hannovers ebenso wie die Braunschweigs im ganzen Herzogtum zollfrei handeln dürfen, sind mit den Zollpflichtigen an dieser Stelle die Nichtbürger gemeint, die mit Hannoverschem Bier handeln.

Nachfrage nicht sehr groß gewesen sein, zumal die Konkurrenz guter fremder Biere nicht gering war. Andererseits verliehen aber die Herzöge kein Privileg, für das kein Bedürfnis da war. So werden wir hier die Anfänge und Keime eines Gewerbes feststellen müssen, dem Hannover zum großen Teil seine späteren Reichtümer verdankt.

Schon im 14. Jahrhundert erhob die Stadt eine Akzise von Bier, deren Ertrag aber nicht sehr bedeutend war. Die Absicht des Rates ging jetzt dahin, durch Hebung des Handels und der Konsumtion von Bier eine Vermehrung der Akzise-einnahmen zu erreichen. Zu dem Zweck mußte die Stadt das fremde Bier und vor allem das Hildesheimer Bier, das während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts den ganzen Markt beherrschte, zunächst verdrängen. Für den Stadtbezirk geschah das durch wiederholte Ratsbeschlüsse, die den Verkauf, den Ausschank, ja selbst die Lagerung von Hildesheimer Bier streng verboten. Die Bürger durften sogar nicht einmal zur Neustadt, nach Hainholz, Döhren und Linden gehen, um dort Hildesheimer Bier zu trinken[1]). Zweifellos auf Vorstellungen des Rates der Stadt Hannover verboten die Herzöge Bernd, Otto und Wilhelm im Jahre 1422 für ihre Lande Lüneburg, Everstein und Homburg bis Michaelis 1424 den Ausschank und den Verkauf des Hildesheimer Bieres und behielten es sich nur für den Tafelgebrauch auf ihren Schlössern vor. Dafür wollten sie aber von jedem Fuder Hannoverschen Bieres denselben Zoll nehmen wie bisher vom Hildesheimer Bier und ferner sollte der Rat ihnen jährlich 15 Fuder Hannoversches Bier liefern. Nur die Bürger durften fortan ihr Bier abgabefrei ausführen. Verstoßen die Herzöge gegen eine dieser Bestimmungen, so sind die Bürger zur Zahlung der Akzise und zur Lieferung der 15 Fuder Bier nicht verpflichtet[2]). — Im Jahre 1427 verboten die Herzöge Bernd und Otto den Ausschank fremder Biere erneut auf der Neustadt und dem Brühl für zehn Jahre[3]). — Im Jahre 1447 erfolgte das Verbot des Hildesheimer Biers für vierzig Jahre für die herzoglichen Lande. Als Ersatz für die dadurch ausfallende Akzise, die auf 300 Gulden jährlich geschätzt wurde, sollten von jedem Fuder Hannoverschen Bieres, das aus der Stadt heraus ins Herzogtum oder weiter gebracht wurde,

[1]) Prot. 1436 (77); 1443 (262); 1459 (146).
[2]) Reg. 1422 Aug. 21.
[3]) Reg. 1427 Juli 13.

drei Schillinge und von jeder Tonne neun Pfennige Hannoverscher Währung Akzise erhoben werden[1]).

Der Erfolg all dieser Maßregeln muß durchschlagend gewesen sein. Als im Jahre 1482 Bischof Bertold von Hildesheim wegen der Überschuldung seines Stiftes eine Akzise auf Bier legte und die Hildesheimer sich beschwerten, da konnte er feststellen, daß die Städte Goslar, Braunschweig, Hannover und Eimbeck, deren Biere im Stift viel mehr getrunken wurden, nichts dagegen hätten[2]). — Das Hildesheimer Bier war also sogar in der nächsten Umgebung der Erzeugungsstätte durch das Bier anderer Städte, darunter Hannovers, verdrängt worden.

An die Stelle der verdrängten fremden Biere[3]) mußte die Stadt nun ein anderes Getränk von gleicher Güte setzen, dessen Vertrieb vom Rat gut beaufsichtigt werden konnte. Der Rat hatte zunächst dem Hannoverschen Bier selbst diese Monopolstellung zugedacht. Es begann eine rege Brautätigkeit, die aber schon bald schweres Bedenken beim Rat erregte.

Bekanntlich war das Getreide das Hauptnahrungsmittel des Mittelalters, und es war deshalb für jede Obrigkeit eine erste Aufgabe, ihre Untertanen reichlich damit zu versorgen. Wenn auch für die Städte noch ein großer landwirtschaftlicher Eigenbetrieb anzunehmen ist, so reichte dieser doch nicht zur Ernährung allein aus. Die Obrigkeit ordnete deshalb regelmäßig zur Zeit der Ernte den Aufkauf und die Aufspeicherung von bestimmten Getreidemengen durch die einzelnen Bürger und Haushaltungen an, um sich so vor Hungersnöten zu schützen. Infolge der durch das Verbot des Hildesheimer Bieres bedingten größeren Nachfrage und Konsumtion des Hannoverschen Bieres innerhalb und außerhalb der Stadt gingen die Bürger dazu über, das Getreide anstatt aufzuspeichern, zu vermalzen und zum Brauen zu verwenden. — Wenn auch der Rat nur ungern auf die Einnahmen aus dem aufblühenden Braugewerbe verzichtete, richtiger war es für ihn jedenfalls, die Einwohnerschaft vor schweren wirtschaftlichen Erschütterungen, wie sie eine Hungersnot zeitigte, zu bewahren. Er griff sofort regelnd ein und bestimmte fortan

[1]) Reg. 1447 Mai 6.

[2]) Reg. 1482 März 12.

[3]) Nur das Geismarer Bier fiel nicht unter das allgemeine Verbot der fremden Biere. Einen Grund dafür weiß ich nicht anzugeben.

die Getreidemenge, die vermalzt und verbraut werden konnte[1]). Durch diese neue ergänzende Gesetzgebung wurde auch verhütet, daß durch regellosen übergroßen Aufkauf von Getreide die Preise in die Höhe gingen und so die anderen Bürger geschädigt wurden. Andererseits wurde auch durch Festsetzung der Höchstbraumenge verhütet, daß kapitalkräftige Bürger, — mochten sie selbst besitzend sein oder sich das Geld durch Rentenverkauf erworben haben, — durch vermehrte Produktion ein Uebergewicht über die anderen Bürger erhielten, was der Mittelstandspolitik der Stadtobrigkeit widersprochen hätte. Außer durch Beschränkung der Rohprodukte und Festsetzung der Anzahl der Braue wurde das Brauen gehindert durch Beschränkung der Brautätigkeit auf eine bestimmte Zeit[2]). Die getreue Beobachtung aller Erlasse und Kündigungen mußten die Bürger in ihren Schoßeid aufnehmen[3]).

Die Alleinberechtigung des Hannoverschen Bieres hatte also den Rat in eine recht schwierige Lage gebracht. Er hatte eine Akzise von dem Eigenbräu seiner Bürger erhoben, soweit es zum Kleinverkauf kam und nicht im eigenen Haushalt verbraucht wurde. Es sind uns zwei Brauakziseregister aus den Jahren 1417 und 1419 erhalten, also aus einer Zeit, die kurz vor Beginn der regen Brautätigkeit lag. Die Akzise wurde alle Vierteljahre erhoben[4]). Der Steuersatz ist unbekannt. Nur ein Teil der Namen der Zahler kommt in allen Vierteljahrslisten vor, andere erscheinen nur in einigen oder gar nur in einer Liste. Unter den 67 Brauern des Registers vom Jahre 1417 und den 61 von 1419 finden wir nur wenige Namen bekannter Patrizier und Handwerksmeister[5]). Die Gesamt-

---

[1]) Prot. 1434 (42); 1437 (111); 1438 (113); 1441 (184); 1442 (213); 1443 (237, 255); 1449 (433).

[2]) Prot. 1434 (42). Jeder darf nur einmal wöchentlich brauen. Das Brauen darf erst nach Michaelis beginnen.

[3]) Prot. 1435 (59); 1437 (111); 1441 (184).

[4]) der bruwer tzise Weihnachten, Ostern, Johannes Bapt., Michaelis, unter den Einnahmen der Lohnregister 1417 und 1419.

[5]) Von einer Brauergilde kann in jener Zeit, wo jeder für sich und für den Verkauf frei brauen durfte, keine Rede sein. Auch die Quellen kennen keine. Nur Brauknechte sind bekannt. Sie betrieben aber kein selbständiges Gewerbe, sondern halfen nur den Bürgern bei den technischen Arbeiten während des Brauens. — Uebrigens durften seit dem Jahre 1450, wahrscheinlich auch schon vorher, nur ansässige Bürger zum Verkauf brauen. Stadtrecht S. 476 f; Prot. 145 (473). — Nach einer Bestimmung, die um das Jahr 1490 vom Rat erlassen wurde, durften nur Hausbesitzer brauen. Budenbesitzer, die brauen wollten

erträge der Akzise sind nicht unerheblich. Sie betrugen im Jahre 1417 = 119½ p 3½ ß 2 ₰; im Jahre 1419 = 109 p 2 ß 1 ₰.

Der Rat kam also, gleichsam durch die Verhältnisse gezwungen, zu dem Entschluß, wieder ein fremdes Bier in der Stadt ausschenken zu lassen. Er entschied sich aus nicht näher bekannten Gründen für das Eimbecker Bier. Er konnte seinen Entschluß fassen, ohne fürchten zu müssen, dadurch das aufblühende Braugewerbe der Bürger wesentlich zu schädigen. Es fand infolge der landesherrlichen Verbote der Konsumtion des Hildesheimer Bieres auf dem Lande ein gutes Absatzgebiet. Die Bürger selbst tranken gern ein fremdes Bier, davon zeugen die häufigen Einnahmen von Strafgeldern für den Genuß des verbotenen Hildesheimer Bieres[1]).

Nach einem Ratsbeschluß durfte seit dem Jahre 1440 im Stadtkeller wieder Eimbecker Bier ausgeschenkt werden[2]). Ebenso darf jeder Bürger, der Lust hat, Eimbecker Bier im kleinen verkaufen. Der Bürger Olrick Luzeke verpflichtete sich nach reiflicher Ueberlegung für das Jahr dem Rat 600 Lübische Mark, wie sie hier gang und gäbe waren, zu zahlen. Dafür durfte er die Akzise von dem Bier einziehen, sie erhöhen und erniedrigen, wie es ihm gut schien und wie es auch in früheren Zeiten war[3]).

Wir haben hier also noch das System der Akzisenverpachtung. Die Stadt erhielt eine Pauschalsumme, die dem berechneten Ertrage entsprechen sollte, oder es handelte sich um eine regelrechte Versteigerung gegen Höchstgebot, und die Stadt überließ das mühevolle Geschäft der Einziehung der Steuer dem Pächter. Wie aus der Verfügung hervorgeht, war auch früher Akzisenverpachtung das gewöhnliche gewesen. Aus dem Kämmereiregister des Jahres 1400 wissen wir, daß Reyner Nagel die Eilenriede und die Bierakzise für zusammen 200 Bremer Mark verpfändet erhalten hatte. Nach dem Jahre 1440 ist keine Verpachtung der Akzise mehr erfolgt. Bei ihrer steigenden Bedeutung für

---

und denen der Rat nach einer Besichtigung des Gebäudes die Erlaubnis dazu erteilt hatte, mußten dann Dingpflicht wie von einem Hause tun. Stadtrechtsverordnungen 1490—1540.

[1]) Lohnregister 1444, 46, 50, 52, 57, 76.

[2]) Bereits im Kämmereiregister 1391 sind 43 p als Halbjahrsgewinn vom Eimbecker Bier eingesetzt.

[3]) Prot. 1440 (169).

den städtischen Haushalt hielt sie der Rat stets in eigener Verwaltung. — Im Jahre 1443 wurde den Bürgern der freie Verkauf des Eimbecker Biers bestätigt. Sie durften es innerhalb und außerhalb der Stadt verkaufen gegen Geld und Waren, aber nicht gegen Gold. Ehe das Bier vom Wagen kam, mußten sie von jedem Faß 15 Schillinge Akzise zahlen[1]). Die Träger mußten schwören, erst dann ein Faß abzuziehen, wenn das Akzisezeichen des Kämmerers als Quittung über die bezahlte Akzise vorlag[2]). Auch der ausschenkende Bürger mußte den entsprechenden Eid leisten[3]). Die Stadtknechte und die Torhüter waren eidlich verpflichtet, die Einfuhr fremder Biere anzumelden[4]). Ein Transport von Bier ohne die städtischen Träger war streng verboten[5]). Man sieht, wie umfassend die Verfügungstätigkeit der Stadt war, um sich die Akzise zu sichern. Die Akzise war in den einzelnen Jahren verschieden hoch. Sie betrug z. B. in den Jahren: 1443, 1445, 1463, 1468, 1470, 1488 = 15 Schillinge[6]); 1445, 1453 bis 1457 = (1 Lübische Mark) = 12 Schillinge[7]); 1458, 1459, 1461, 1463 (bis 25. Jan.), 1482, 1483 = 10 Schillinge[8]).

Der Unterschied war durch den Bierpreis bedingt[9]).

Die Akzise für das Hamburger Bier, das seit dem Jahre 1461 im Stadtkeller als Spezialität ausgeschenkt wurde, betrug bis zum Ende des Mittelalters stets drei Schillinge für die Tonne[10]). — Zu Beginn der neunziger Jahre des 15. Jahrhunderts wurde der Ausschank von Eimbecker Bier wieder auf den Stadtkeller beschränkt, während man den Bürgern nur den Ausschank des eigenen Bieres erlaubte. Auch Geistliche konnten, wenn sie wie die Bürger die festgesetzte Akzise zahlten, zum Verkauf brauen.[11])

Außer der Bierakzise brachten Wein- und Bierkeller dem Rat größere Einnahmen. Der Ratsweinkeller unter dem Rathaus diente nur dem Weinverkauf[12]), über dessen

---

[1]) Prot. 1443 (262). [2]) Stadtrecht S. 307. [3]) Stadtrecht S. 281 f.
[4]) Prot. 1444 (274). [5]) Stadtrecht S. 305.
[6]) Prot. 1443 (262); 1445 (314); 1463 (203); 1468 (317); 1470 (340); 1488 (593). [7]) Marstallregister 1445, 1453—57.
[8]) Prot. 1458 (128); 1459 (145); 1483 (516).
[9]) Prot. 1488 (593). [10]) Marstallreg. 1461 ff.
[11]) Stadtrechtsverordnungen 1490—1540.
[12]) Der Weinkeller ist der älteste Teil des Rathauses; über ihm wurde im Jahre 1455 der Neubau errichtet. Grupen, Origines et Antiquitates Hanoverenses 1740 S. 318 f.

älteste Geschichte oben gehandelt wurde. Erst seit dem Jahre 1460 behielt sich der Rat das Recht vor, auch im Weinkeller Bier verzapfen zu lassen[1]). Sehr einträglich war der Weinkellerbetrieb auch in dieser Zeit noch nicht geworden. Bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts überstiegen die Unkosten häufig die Einnahmen[2]), doch können in anderen Jahren[3]) auch mehr oder weniger große Gewinne gebucht werden. Aber als ständige Einnahmequelle kam der Weinkeller im Mittelalter nicht in Betracht. — Einträglicher war der Bierkeller, der verpachtet wurde. Er lag unter dem Fleischhaus, der Coldunenburg[4]), dem Ratsweinkeller gegenüber, nur durch die Köbelingerstraße von ihm getrennt. Der Pächter hatte sich zur Abgabe der Akzise zu verpflichten[5]) und zahlte überdies einen Pachtzins, der für 1443 bis 1458 sechs Pfund jährlich betrug[6]), im Jahre 1459 aber auf 15 Pfund erhöht[7]), 1463 auf acht und 1470 auf zehn Pfund festgesetzt wurde[8]). Dafür durfte er das Kellerinventar benutzen[9]). Zuerst hatte man den Keller an den Weinschreiber verpachtet[10]), wahrscheinlich um ihm einen Verdienst zu verschaffen, später erhielten ihn angesehene Bürger[11]). Bis zum Jahre 1484 wurde der Keller unter dem Fleischhaus als Bierkeller verpachtet, seit den neunziger Jahren wurde er als Salzkeller benutzt, später an Bürger vermietet und verkauft.

---

1) Prot. 1460 (158).

2) Prot. 1454 (68); 1455 (73, 87); 1457 (115); 1469 (329). Bei der Abrechnung blieb der Rat dem Weinschreiber Hans Buckeborg noch zwölf Pfund 7 ß 1½ ₰ schuldig. Als Grund wird angegeben, man habe das ganze Jahr über nur elf große und kleine Stücke verzapft.

3) Lohnregister 1458, 1476, 1479.

4) Prot. 1458 (128); 1463 (203); 1481 (498).

5) Prot. 1458 (128).

6) Prot. 1443 (264); 1458 (128).

7) Prot. 1459 (145).

8) Prot. 1463 (203); 1470 (340).

9) Prot. 1458 (128); 1463 (203); 1470 (340). — Das Prot. 1458 (128) gibt eine namentliche Aufzählung des Kellerinventars. Es befinden sich dort: 8 zinnerne Kannen, 2 Hähne für die Kufen, 2 Bohrer, 1 Frittbohrer, 1 eiserne Schaufel, 1 große Zange, 1 kleine Zange, 1 Wassereimer, 3 Tafellaken, 2 Handtücher, die große Kiste mit 2 Schlössern, 1 Rost, 1 Salzfaß, die Geldbüchse mit dem Schlosse, 46 Stühle, 4 Tische, 1 Zählbrett, 1 Honigfaß, 2 halbe Stübchen Maße, 2 Quart-Maße und 1 Halbquartmaß, 1 kleiner und 1 großer Trichter, 1 Schreer um Nägel abzuhauen, 1 Kessel von zwei Stübchen Größe, 2 Fässer für die Kufen, 1 Lichtkiste, 1 Glasfenster, an den Wänden Bänke.

10) Prot. 1441 (200); 1454 (62).

11) Prot. 1459 (145); 1463 (203).

Wie erwähnt, schenkte der Rat seit dem Jahre 1460 im Weinkeller auch Bier aus. Es wurde ein Stadtknecht angestellt, der die Tätigkeit des früheren Weinschreibers mit der eines Schankwirtes für Eimbecker Bier verband[1]). Er mußte Wein und Bier ausschenken und die Akzise beim Auflegen des Bieres bezahlen[2]). Das Geld, das er vom Wein und Bier täglich einnahm, warf er in eine Kiste, nur das Wechselgeld durfte er behalten[3]). Vom Faß Sommerbier mußte er 111 Stübchen, von jedem Faß Winterbier 110 Stübchen abziehen[4]). Jedesmal wenn er sechs Faß Bier oder ein Stück Wein verzapft hatte, sollte er bei seinen Wein- und Bierherren abrechnen[5]). Wein und Bier durfte er nur gegen bares Geld oder gegen silberne und goldene Pfänder ausgeben[6]), die ihm vorher gegeben werden müssen[7]). Zweimal im Jahre mußte er diese Pfänder und die Register über Außenstände dem Rat vorlegen und davon abrechnen[8]).

Die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Wein- und Bierkellers lag je zwei Wein- und Bierherren ob. Sie beaufsichtigten den Weinschreiber und den Bierschenken und legten dem Rat jährlich Rechenschaft ab. Seit dem Jahre 1467 sind die beiden Weinherren auch zugleich Bierherren, doch legen sie auch weiterhin für den Wein- und Bierverkauf getrennte Abrechnungen vor. Erst seit dem Jahre 1482 erfolgte die Abrechnung für beide gemeinsam.

Der städtische Bierverkauf brachte seit dem Jahre 1443 jährlich mehrere hundert Pfund ein[9]), gegen Ende des Mittelalters überstiegen die Einnahmen zeitweilig sogar tausend Pfund[10]). Die letztere Entwicklung hängt wahrscheinlich mit der Erfindung des Broyhanbieres durch den Brauknecht Curt Broyhan zusammen, der auf Verlangen hier in Hannover das gute Hamburger Bier nachahmen wollte, und dabei das neue Bier erfand, das seinen Namen erhielt[11]). Den Bürgern wurde zwar das Brauen des neuen Bieres zugestanden, doch hatten sie vor jedem Brau 40

---

[1]) Prot. 1474 (398); 1483 (516). [2]) Prot. 1483 (516).
[3]) Prot. 1504 (983). [4]) Prot. 1484 (530); 1489 (613).
[5]) Prot. 1489 (613); 1504 (983).
[6]) Prot. 1505 (1036). Auch ein Rentenbrief des Rates kann als Pfand dienen.
[7]) Prot. 1504 (983). [8]) Prot. 1532 (1923). [9]) Prot. 1443 ff.
[10]) Prot. 1526 ff.
[11]) Jürgens, Hannoversche Chronik S. 141 f.

Mathiergroschen und außerdem für das Vermalzen des Getreides noch vier Mathiergroschen als Akzise an die Stadt abzuführen[1]).

Inzwischen hatte sich der Rat auch auf eine andere Weise noch Einnahmequellen aus dem Braugewerbe zu schaffen gewußt, indem er das Braurecht auf einen engeren Kreis von Berechtigten beschränkte. Rat und Geschworene hatten im Einverständnis mit den Kaufleuten, den Aemtern und der Gemeinheit im Jahre 1519 beschlossen, daß fortan jeder, der neu in Hannover das Bürgerrecht gewinne, in den Bürgereid das Gelöbnis aufnehmen solle, wenn er oder seine Kinder hier zum Verkauf brauen oder malzen wollten, erst dem Rat 20 Goldgulden zu je 40 Mathiergroschen zu geben. Heiratete der Neubürger aber die Witwe eines Bürgers oder dessen Tochter, so brauchte er nur zehn Goldgulden von gleichem Wert zu zahlen. Bürgerwitwen behielten das Braurecht bis zu ihrer Wiedervermählung. Dann trat das obige Statut in Kraft. Bei der Heirat mit einem Fremden verloren sie ihr Braurecht. Nichtbürger dürfen hier kein Bier für den Verkauf in und außer der Stadt brauen[2]). — Hatte bisher jeder Bürger ohne weiteres das Recht gehabt zu brauen, falls er ein geeignetes Haus besaß, so hörte das auf. Fortan durfte von den Neubürgern nur der zum Verkauf brauen, der die besondere Gebühr von 20 Goldgulden bezahlte, die im Jahre 1534 auf 40 Goldgulden erhöht wurde[3]). — Hier liegen die Anfänge für die Bildung der Brauergilde, deren Blüte aber erst in die Neuzeit fällt[4]).

## 2. Die Einkünfte aus den Mühlen, insbesondere aus der Mühlenakzise.

Die Mühlen, die bei Hannover lagen, waren ziemlich zahlreich, doch gehörten sie bis ins 14. Jahrhundert ausschließlich den Herzögen oder adligen Geschlechtern. Erst im Jahre 1347 erwarb die Stadt mit der Klickmühle die erste eigene Mühle. Otto von Roden hatte sie zugunsten der Stadt seinen Lehnsherrn, den Edelherren von Meinersen

1) [illegible]
2) [illegible]
3) [illegible]
4) Vergl. [illegible]

resigniert. Der Erwerb wird der Stadt nicht billig gewesen sein[1]). — Von den Gebrüdern Heymeken kaufte der Rat im Jahre 1357 die Hofmühle[2]) und im Jahre 1384 von Cord von Alten die halbe Stapelmühle; die andere Hälfte war noch im Besitz der von Steynhusen, einer Hannoverschen Patrizierfamilie. Cord von Alten wollte versuchen, sie ihnen abzuhandeln, und der Rat sollte sie dann für 30 Pfund ebenfalls erhalten[3]). — Von den Herzögen Wenzeslaus und Albrecht von Sachsen erhielt der Rat im Jahre 1371 das Recht, die städtischen Mühlen verlegen zu dürfen; doch behielten sie sich die bisherigen Korn- und Pfennigzinsen daraus vor. Ferner versprachen sie, keine herzoglichen Mühlen näher als eine halbe Meile an die Stadtmauer heranzulegen[4]). In der Folge erwarb das Hospital St. Spiritus verschiedene herzogliche Mühlen[5]). Im Jahre 1427 fügten die Herzöge noch die Brückmühle hinzu[6]).

Um das Jahr 1428 waren alle Mühlen in Besitz der Stadt bezw. des Heilig-Geisthospitals. Beide ließen eine Reihe von Mühlen eingehen, um den Betrieb der übrigen einträglicher zu machen. So kam es, daß die Stadt nur die Klickmühle, das Hospital nur die Neue und die Brückmühle behielt. Aber auch die Verwaltung der beiden letzten Mühlen war dem Hospital zu schwierig und kostspielig. Deshalb traten die Vorsteher desselben an den Rat heran und boten ihm die Uebernahme der Brück- und Neuen Mühle in städtische Wirtschaft an[7]). Der Rat ging darauf ein und lieferte fortan dem Hospital jährlich 30 Malter Roggen und zahlte ihm einen Erbenzins von 41 p 4 ß; dafür arbeiteten die drei Mühlen, die Klick-, Brück- und Neue-Mühle, seit dem Jahre 1428 unter Aufsicht des Rates auf städtische Rechnung und für die städtische Kasse[8]).

---

[1]) U. B. Nr. 247, 249, 250, 251.

[2]) U. B. Nr. 360. Die Heymeken waren im Jahre 1329 von den Herzögen mit der Hofmühle belehnt worden, s. U. B. Nr. 166.

[3]) Der Grundbesitz der Stadt Hannover im Jahre 1720; Hann. Geschichtsbl. 1906 S. 230 ff. Dort auch Angaben über die anderen Mühlen.

[4]) Reg. 1371 Juni 1.

[5]) 1358 die Ihmemühle (U. B. Nr. 373); 1372 die Trippen- oder Hamelmühle (Reg. 1372 Nov. 5); 1373 die Luchtenmühle (Reg. 1373 Nov. 23); 1377 die neue Mühle in der Danzelmasch (Reg. 1377 Aug. 11).

[6]) Grupen, Origines S. 389 f.

[7]) Der Grundbesitz a. a. O. S. 230 ff.

[8]) Grupen a. a. O. S. 391.

Die Verwaltung der drei Mühlen war derart geregelt, daß sie anfangs in die der Außenmühlen[1]) und die der Klickmühle zerfiel. An der Spitze jeder Abteilung standen zwei Mühlenherren, die die Register für ihre Mühlen führten. Seit dem Jahre 1456 scheint eine Vereinigung der Verwaltung eingetreten zu sein. Es wurden von 1456 bis 1464 jährlich nur drei, seit dem Jahre 1465 aber wieder vier Mühlenherren gewählt[2]). Die Register wurden nicht mehr getrennt geführt[3]), die Abrechnung erfolgte von allen drei Mühlen gemeinsam[4]). Wahrscheinlich liegt der Grund für diese Umbildung in der Einführung der Mühlenakzise, über die unten noch gehandelt wird.

Die Einnahmen der Mühlen setzten sich aus mehreren Posten zusammen. Zunächst wurde eine Schweinemast betrieben, die bei den vorhandenen Futtermitteln, die sich aus dem Mühlenbetrieb ergaben, ohne Unkosten einigen Gewinn brachte. Man unterschied zwischen einer Sommermast und einer Wintermast, die sich in bezug auf Zahl der Schweine und Höhe des Geldgewinns, soweit sich aus den Registern ersehen läßt, einander gleich waren. Man kannte Speckschweine und Küchenschweine, von denen die ersteren zum Verkauf kamen, während die letzteren in der eigenen Wirtschaft verbraucht wurden. Für die Mastschweine wurden 2½ bis 3 Pfund durchschnittlich bezahlt, für Ferkel und ungemästete Schweine entsprechend weniger. Ein Teil der Schweine wurde gleich in der Mühle geschlachtet und nur der Speck und das smer, das Schmalz, kamen zum Verkauf. Der Zentner Speck kostete 30 Schillinge, das Pfund Fett fünf bis sieben Pfennige. — In jeder Mühle war ein besonderer Koch angestellt, der für die Mühlenknechte das Essen zu bereiten hatte. Auch andere städtische Knechte konnten den Mühlen zur Beköstigung überwiesen werden[5]).

Der Fischfang in den Mühlen war verpachtet. Daneben waren die Erträgnisse des eigenen Fischfangs gering. Die Fische kamen dann meist in die Küche der Mühlen und

---

[1]) Unter diesem Namen werden die Brück- und Neue Mühle verstanden, weil sie außerhalb der Stadttore lagen.

[2]) Amtsbücher.

[3]) Mühlenregister 1469.

[4]) Ratsprotokollbücher 1457 bis 1533.

[5]) Register der Klickmühle 1447, 1449.

dienten als Fastenspeise, nur selten kamen einige auf den Markt[1]).

In der Brück- und Neuen Mühle gab es noch einige andere Einrichtungen, die Gewinn brachten. Der Oelbereitung diente eine Oelmühle, die aber nur in der Fastenzeit im Betrieb war. Oel wurde aus Leinsamen wie aus Mohn gewonnen. Der jährliche Ertrag betrug gegen 16 Pfund[2]).

Eine Lohmühle stellte die von den Gerbern benötigte Lohe her. Im Jahre 1469 erhielt Borcherd Stille die Verwaltung übertragen. Er durfte keinem gestatten, dort sein Werk auszuführen, der nicht vorher seinen Lohn bezahlt hat. Wer sich weigert, bezahlt für jeden Fall zehn Schilling Strafe und der Rat wird ihn auf Verlangen Borcherds auspfänden[3]). — Auch eine Walkmühle, eine Vorrichtung zum Stoßen des Flachses, war im Betrieb[4]).

Wichtiger als alle diese Nebeneinrichtungen war selbstverständlich der eigentliche Mühlenbetrieb, das Mahlen und die Verarbeitung des Getreides. Aber leider sind wir darüber am wenigsten unterrichtet. Zu der Bedeutung, die die Mühlen für die städtische Volkswirtschaft hatten, kam die nicht geringere für die städtischen Finanzen. Gerade Getreide und Mehl waren günstige Objekte für die Besteuerung. Es wurde aber nur der Teil von der Steuer getroffen, der in die Mühlen gebracht und hier vermahlen und vermalzt wurde, oder der zur Ausfuhr kam. Der Teil, der im eigenen Haushalt unmittelbar, etwa als Viehfutter verbraucht wurde, blieb von der Akzise frei.

Ueber die Art der eigentlichen Mühlenakzise wissen wir kaum mehr, als daß sie in einer Geld- und Getreideabgabe bestand. Im Jahre 1480 erschienen die Aelterleute der Gilde und der Meinheit, ferner die Werkmeister der großen und kleinen Aemter vor Rat und Geschworenen und erklärten sich auf deren Bitte mit der Akzise und der Getreideabgabe in den Mühlen für die folgenden vier Jahre von Pfingsten 1480 an in der bisher üblichen Weise ein-

---

1) Register der Außenmühlen 1439, 1445; der Klickmühle 1441, 1450.
2) Register der Außenmühlen 1439, 45, 46, 47.
3) Prot. 1469 (329).
4) In den Jahren 1458/59 wurde dafür ein besonderes Gebäude errichtet. Prot. 1459 (157).

verstanden. Nachher sollte die Akzise aufhören[1]). — Im Jahre 1484 mußten Akzise und Getreideabgabe wiederum um vier Jahre verlängert werden[2]). Rat und Geschworene hatten den erschienenen Aelterleuten und Werkmeistern von der üblen Lage der städtischen Finanzen erzählt und deshalb um die Einwilligung zu einer zehnjährigen Dauer gebeten. Aber darauf ließen sich diese nicht ein; sie meinten, die Bewilligung auf vier Jahre genüge vorläufig; seien die Finanzen bis dahin nicht besser geworden, und könne man deshalb die Akzise nicht entbehren, so wolle man sie dann weiter bewilligen.

Die Einführung und Verlängerung der Akzise war also von der Bürgerschaft abhängig. Es mag dahingestellt bleiben, ob wir darin eine Kontrolle und eine Ueberwachung der finanziellen Maßnahmen des Rates durch die Bürgerschaft sehen wollen, oder ob es sich dabei nur um eine Vorsichtsmaßnahme des Rates handelte. Unzweifelhaft war eine Akzise auf Getreide so einschneidend wie kaum eine andere. Ihr Ertrag war in Frage gestellt, wenn die Bürger Schwierigkeiten machten. Da war es zum mindesten sehr klug vom Rat, sich vorher der Zustimmung der Vertreter der Bürgerschaft zu versichern, die auf diese Weise moralisch verpflichtet waren, nun auch der Durchführung der Akzise keine Schwierigkeiten zu bereiten. Dabei war die politische Stellung des Rates derart, daß eine kategorische Ablehnung seiner Anträge so gut wie unmöglich war.

Wir dürfen nicht annehmen, daß der Widerstand der Bürgerschaft daher rührte, weil es sich um eine indirekte Steuer handelte. Man dachte im Mittelalter und auch in der Neuzeit bis ins 18. Jahrhundert anders über direkte und indirekte Steuern als heutzutage. Das Volk empfand die indirekte Steuer weniger drückend als die direkte, weil diese oft mit Gewalt eingetrieben wurde. —

Man kam ohne die Akzise nicht mehr aus. Eingeführt mag sie spätestens im Jahre 1456 sein. Die Neuordnung der Mühlenverwaltung erfolgte in diesem Jahre wahrscheinlich in der Absicht, die Akzise in den 3 Mühlen einheitlich behandeln und durchführen zu können. Gleichzeitig gingen die Erträge der Mühlen unvermittelt und plötzlich in die Höhe. Die Jahresabschlüsse hatten für die Außenmühlen

[1]) Prot. 1480 (471).
[2]) Prot. 1484 (541).

im Jahre 1455 noch ein Defizit von 2 p 3½ ß 1 ₰ ergeben[1]), für die Klickmühle einen Ueberschuß von 33½ p 3 ß[2]). — Beim Abschluß für das Jahr 1456 ergab sich dagegen ein Ueberschuß von 351½ p 5½ ß 3 ₰, dazu noch vier neue Mühlensteine im Wert von 25 Gulden[3]).

Bald scheint man geglaubt zu haben, ohne Akzise auskommen zu können, und wird sie abgeschafft haben. Das Rechnungsjahr 1460 wies noch einen Gewinn von 231 p 9 ß 3½ ₰ auf[4]), das Jahr 1461 schloß dagegen mit einem Defizit von 9½ p 6 ß 5 ₰ ab[5]). In der Folge zeigten sich wieder kleinere Gewinne. Für die drei Jahre 1465 bis 1467 hatte man sogar nach früherer Weise eine Trennung der Verwaltung durchgeführt[6]). Die Folge war ein Defizit von 51½ p 9 ß 1½ ₰ bei den Außenmühlen und 93½ p 5½ ₰ bei der Klickmühle im Jahre 1467[7]). — Schon im folgenden Jahre scheint man den entscheidenden Schritt getan zu haben, die Akzise und die einheitliche Verwaltung wieder einzuführen. Sofort wachsen die Ueberschüsse der Jahresabrechnungen. Im Jahre 1469 bleibt ein Gewinn von 40½ p 5 ß 2 ₰. Außerdem war man imstande gewesen, drei Rentenbriefe für 128 Pfund zurückzukaufen, die man in den vergangenen Jahren hatte ausgeben müssen[8]). Der Stadthaushalt war genug belastet und konnte ein Defizit der Mühlen nicht ertragen, war vielmehr selbst auf den Zuschuß der Mühlen angewiesen. So war die Beibehaltung der Akzise eine Lebensnotwendigkeit. Die Bürgerschaft verschloß sich dem nicht. Wenn die Akzise auch nur immer auf Jahre zugestanden wurde, so wurde sie dennoch eine ständige Einrichtung. Im Laufe der Jahre scheint sie sogar mehrmals erhöht zu sein. Während die Ergebnisse der Jahresabrechnungen bis zum Jahre 1500 kaum jemals 500 Pfund überstiegen, betrugen sie seitdem fast stets mehr[9]). Für das Jahr 1514 schloß die Rechnung mit 1028 p 4½ ß ½ ₰ Gewinn[10]), für 1522 sogar mit 1530 p 8½ ß, die bis auf 200 Pfund den Kämmerern ausbezahlt wurden[11]).

---

1) Prot. 1457 (113). 2) Prot. 1456 (93). 3) Prot. 1457 (113).

4) Prot. 1461 (182); 1462 (193). 5) Prot. 1462 (201).

6) Prot. 1466 (277; 278); 1467 (291, 297).

7) Prot. 1468 (307, 314). 8) Prot. 1470 (343).

9) Vergl. die Abrechnungen der Mühlenherren in den Ratsprotokollen.

10) Prot. 1515 (1314). 11) Prot. 1523 (1566).

Aus dieser kurzen Uebersicht geht hervor, wie wichtig die Mühlen für die Finanzen wurden und ferner, daß es die Akzise war, die die hohen Einnahmen ergab.

Auch für das Vermalzen von Getreide zu Brauzwecken war eine Akzise zu zahlen, die sogenannte Malzakzise; doch bestand für sie eine besondere Verwaltung; ihre Erträge wurden also nicht den Mühlengewinnen zugezählt[1]). Näheres ist über sie nicht bekannt.

Zu erwähnen ist noch eine besondere Steuer, die den Verkauf von Gerste und Malz belastete und deshalb wohl mehr als Zoll anzusprechen ist. Sie betrug Ende des 15. Jahrhunderts für jeden Scheffel einen Pfennig, wobei es scheinbar gleichgültig war, ob die Ware in der Stadt blieb oder nach auswärts ging. Für den Verkauf von Broyhanmalz wurde von der Stadt nach dem Jahre 1526 für jeden Scheffel ein Mathiergroschen erhoben[2]). Auch für diese Einnahmen gab es eine besondere Einziehungskommission.

Nicht in Verbindung mit den behandelten Mühlen stand die Sägemühle. Im Jahre 1496 wurde Bertold Becker als Sägemüller angestellt. Er mußte die Blöcke für den Rat für einen bestimmten Preis sägen, dagegen sollte er, wenn er für Fremde oder Bürger arbeitete, von diesen so viel nehmen, wie er nur konnte; er durfte diese Einkünfte aber nur zur Hälfte behalten, die andere Hälfte erhielt der Rat, der das Geld durch seine Knechte auch einziehen ließ[3]). Später wurde der Preis, den der Sägemüller fordern durfte, fixiert. Er erhielt für einen Lattenblock zu schneiden sechs Schillinge, Fensterposten oder Dielen 5½ Schillinge und gewöhnliche Dielen vier Schillinge[4]). — Die Schleifmühle wurde gegen vier Pfund jährlich verpachtet[5]). — Ferner gab es eine Pulvermühle, die vor dem Aegidientor beim Kirchhof U. L. Frau lag. Sie war von Hans Arnsborg im Jahre 1512 auf eigene Kosten erbaut worden und sollte bei seinem Tod, oder wenn er sie nicht mehr haben wollte, eigentümlich an den Rat fallen[6]).

---

[1]) Stadtrechtsverordnungen 1490—1540.
[2]) Stadtrechtsverordnungen 1490—1540.
[3]) Prot. 1496 (765).
[4]) Prot. 1530 (1882).
[5]) Prot. 1479 (459); 1500 (881) nur drei Pfund.
[6]) Prot. 1512 (1209).

### 3. Die Einkünfte aus dem städtischen Salzhandel und der Salzakzise.

Salz war im Mittelalter ein sehr begehrter Artikel. Erzeugte schon seine Produktion große Reichtümer, so mußte auch seine Konsumtion dazu dienen, Einkünfte hervorzubringen. Die Salzakzise war seit jeher bei den Obrigkeiten sehr beliebt. Da jeder Salz gebrauchte, wurde auch jeder zur Akzise herangezogen.

Nach den Bestimmungen der alten Zollrolle des Stadtrechts gaben Salzwagen und -karren an Markttagen Salzzoll; an anderen Tagen mußten vom Wagen vier und vom Karren zwei Pfennige Zoll gezahlt werden[1]). Wie hoch der Salzzoll war, ist unbekannt[2]).

Im Jahre 1490 beschlossen Rat und Geschworene, den Salzverkauf zugunsten der Stadt zu regeln, da sie die Maße der Bürger nicht so finden, wie sie sein sollen. Gleichzeitig hoffen sie dadurch, daß sie sich vorbehalten, auch selbst Salz zu kaufen und zu verkaufen, eine neue Einnahmequelle zu erhalten. — Die Bürger dürfen das Salz wie bisher auf Karren und Wagen holen, wie es gewöhnlich die Fremden bringen, und es an Markttagen, also Mittwochs und Samstags, auf dem Markt mit den Maßen des Rates, die sie durch ihre Knechte holen lassen sollen, ausmessen und bis zwölf Uhr mittags verkaufen. Was dann unverkauft zurückbleibt, sollen sie den Salzherren, die der Rat einsetzen will, anbieten, die ihnen unter Anrechnung des Fuhrlohnes einen geziemenden Preis zahlen werden. Können sie sich

---

[1]) Stadtrecht S. 487.

[2]) Ueber den städtischen Salzhandel des 14. und 15. Jahrhunderts finden sich folgende Bestimmungen: Schon im Jahre 1368 stand es den Bürgern frei, auf eigene Gefahr hin Salz karrenweise zu holen und zu verkaufen. Während des Verkaufs dürfen sie aber den Preis nicht mehr erhöhen. Den unverkauften Ueberschuß fremder Sälzer dürfen Bürger nur am zweiten Tag (also am Tag nach dem Markttag) kaufen, aber ebenfalls nicht teurer verkaufen, als es der fremde Sälzer verkauft hat. (Stadtrecht S. 470.) — Im Jahre 1403 wird ergänzend hinzugefügt: Fremde Sälzer dürfen durch eingesessene Sälzer nicht geschädigt werden dadurch, daß diese die Preise herabsetzen, sondern der zuerst geforderte Preis muß bestehen bleiben. Andererseits sollen die einheimischen Sälzer den fremden auch nicht ihr Salz abkaufen zum Schaden der Allgemeinheit bei einem Pfund Strafe. Tut es ein Sälzer im Auftrage seiner Genossen, so zahlen alle jeder für sich ein Pfund (Stadtrecht S. 471). — Ein weiteres Statut besagt folgendes: Wer hier Salz feil halten will, muß es tun von Samstag bis Sonntag Mittag. Der Preis, der am Markttag gezahlt wird, ist für die ganze Woche gültig und darf nicht erhöht werden. Fürkauf ist bei vier Schilling Strafe verboten (Stadtrecht S. 531).

über den Preis nicht einigen, so können sie das Salz wohl behalten, dürfen es aber nicht hier im kleinen verkaufen[1]).

Wir haben also kein reines Salzmonopol, das die Stadt errichtet, sondern nur eine — allerdings etwas eigenartige — Ueberwachung des Marktverkehrs. Die falschen, oder besser gesagt unrichtigen Maße der Bürger wurden verboten und die Entleihung der Maße des Rates, natürlich gegen eine Gebühr, zur Pflicht gemacht. Mit dem übriggebliebenen Salz handelte der Rat. Wir können also höchstens von einem Salzmonopol des Rates außerhalb der Marktzeiten sprechen. Bedingt war es zweifellos dadurch, daß es zu umständlich gewesen wäre, die behördlichen Maße während der Zeiten, wo kein Markt stattfand, zu verleihen. Der Gewinn aus diesem Verkauf wird zusammen mit den Leihgebühren für die Maße die Einnahmequelle gewesen sein, die der Rat erstrebte. Außerdem war das Salz noch durch eine besondere Akzise belastet[2]).

Aber schon bald mochte der Rat eingesehen haben, daß der erhoffte Gewinn doch den Mühen der Verwaltung und den Unannehmlichkeiten des Salzzwangsankaufs bei den Bürgern nicht recht entsprach. Vielleicht deckten die Bürger auch ihren Bedarf möglichst an den Markttagen, um das zweifellos teuerere Salz des Rates nicht kaufen zu brauchen und vereitelten dadurch den Zweck des ganzen Unternehmens. Der Rat verzichtete deshalb im Jahre 1500 auf den eigenen Salzverkauf.

Jeder Bürger darf für dies Jahr Detfurther Salz kaufen und verkaufen, mußte aber vor Beginn des Verkaufs bei den Salzherren die Akzise bezahlen und zwar von dem Gewerk sechs Schillinge, von dem halben drei Schillinge, von einer Last sechs Witte (1½ Schillinge). Dafür muß er sich von ihnen als Quittung eine Marke geben lassen. Kaufen sie aber den Ueberschuß von Fremden auf, so zahlen sie von jedem Himten einen Goslarschen Groschen. Fremde, die Hemmendorfer Salz einführen, dürfen es nur Mittwochs und Samstags verkaufen und sollen vom Himten drei Witte weniger geben als vom Detfurther Salz. Sie müssen beim Marktbrunnen stehen, wenn sie es verkaufen wollen. Auch die Bürger sollen, wenn sie Hemmendorfer Salz verkaufen,

---

1) Prot. 1490 (635).
2) Stadtrechtsverordnungen 1490—1540.

vom Himten drei Witte und von der Metze einen Goslarschen Groschen weniger geben. Verkauf ohne vorherige Zahlung der Akzise und Abholung der Akzisemarke, die als Quittung und Ausweis für die kontrollierenden Stadtknechte dient, kostet zwei Bremer Mark Strafe[1]). — Es ist nicht abzustreiten, daß dieser Erlaß für Rat und Bürgerschaft vorteilhafter war als der frühere. Für beide Teile war die Verdienstmöglichkeit jetzt größer und die Mühe und Arbeit für den Rat jedenfalls geringer. — Der Keller unter der Koldunenburg, der frühere Bierkeller, der seit dem Jahre 1490 als Salzkeller Verwendung fand[2]), wurde nicht mehr benötigt und deshalb zusammen mit dem Boden für 4½ Pfund jährlich verpachtet[3]).

### 4. Die Einkünfte aus der Ziegelei und der Kalkbrennerei.

Die Ziegelei hatte sich von allen städtischen Unternehmungen und Sonderhaushalten am selbständigsten entwickelt. Die Verbindung mit der Kämmerei bestand nur darin, daß diese etwaige Fehlbeträge in den Jahresabschlüssen deckte, und im übrigen einen Teil der Ueberschüsse erhielt, soweit diese nicht als Betriebskapital für das folgende Jahr behalten wurden. Bei gelegentlichem Geldbedürfnis nahm sie, wenn die eigene Kasse gerade leer war, eine Anleihe bei der übergeordneten Stelle auf[4]), zahlte diese aber bald wieder zurück[5]). Der Betrieb war so lohnend, daß, obwohl zu den städtischen Bauwerken und Mauern Steine in großer Zahl verbraucht wurden[6]), durch den Verkauf von Steinen an Bürger und Auswärtige ein oft beträchtlicher Gewinn erzielt wurde[7]). Die städtische Ziegelei lag vor dem Aegidien-

[1]) Prot. 1500 (870); nach dem Salzregister des Jahres 1535 betrug die Akzise für jede Last 1½ Schilling, für eine Tonne Lüneburger Salz einen Kortling oder einen Mathiergroschen.

[2]) Prot. 1492 (673).

[3]) Prot. 1504 (1012); 1520 (1506).

[4]) Prot. 1479 (458).

[5]) Prot. 1481 (486); Kämmereiregister 1440.

[6]) Z. B. zum Döhrener Turm 17 000 Steine; Jürgens, Chronik S. 57.

[7]) Das Defizit in den Jahren 1524 bis 1530 ist wohl durch den Bau der neuen großen Befestigungswerke bedingt. Das Defizit an Bargeld bei früheren Jahresabschlüssen wird bei weitem gedeckt durch die Vorräte an Steinen, die zum Verkauf bereitstehen, und durch Außenstände. Prot. 1448 (405); 1450 (484); 1451 (7) z. B. ein Defizit von 29½ p, 6½ ß 5 ₰; dafür stehen aber verkaufsfertig 30 000 Mauersteine, 22 600 große, 11 600 kleine Dachsteine, ferner sind noch 137½ p 5 ß Außenstände da.

tor[1]), ein Steinweg führte zu ihr[2]). Auch ein Graben diente zur Verbindung mit der Stadt, der sogenannte Schiffgraben, auf dem das Ziegelschiff fuhr[3]), das Steine zur Stadt brachte und Materialien wie Holz, Torf und Lehm herbeischaffte[4]). Der Boden, auf dem die domus laterea erbaut war, gab eine gute Ziegelerde und der Rat schloß deshalb häufig mit den anliegenden Besitzern Verträge der Art, daß diese gegen einen kleinen Zins der Stadt Landstücke zum Abgraben der Ziegelerde zur Verfügung stellten[5]). Später fielen diese Stücke, sobald sie wieder ertragsfähig waren, an die ursprünglichen Besitzer zurück, und der vom Rat gezahlte Zins hörte auf. Das zum Brennen der Ziegel erforderliche Holz lieferte in großen Mengen die städtische Holzung, die Eilenriede[6]).

Schon zwischen 1366 und 1368 war die Ziegelei im Betrieb. Gebrannte Mauersteine durften nur gegen Barbezahlung an Bürger abgegeben werden, eine Abgabe an Fremde und Auswärtige war verboten[7]), wohl ein Zeichen, daß der Betrieb noch nicht sehr bedeutend war. Als Einnahmequelle diente die Ziegelei damals kaum. Wie hoch die Preise für Ziegel am Ende des 14. Jahrhunderts waren, wissen wir nicht. Erst seit dem 15. Jahrhundert sind für einige Jahre die Preise überliefert[8]). Es kosteten

| je 1000 Mauersteine | für Bürger | für Fremde |
|---|---|---|
| 1435 | 16 ß | 30 ß |
| 1437 | 18 ß | 4 Lübische Mark[9]) |
| [ 1437 | 1 p | 2½ p ] |
| 1443, 44, 45, 49 | 1 p | 3 p |
| 1476, 1480 | 24 ß | 2½ p |
| 1509 | 34 ß | ? |

[1]) Grupen a. a. O. S. 71.
[2]) Prot. 1459 (152); er wurde im Jahre vorher vom Hainholzgeld angelegt.
[3]) Schoßherrnbuch 1378; Grupen a. a. O. S. 71.
[4]) Grupen a. a. O. S. 71; Prot. 1443 (258).
[5]) Prot. 1442 (225); Reg. 1405 Nov. 25; 1430 Sept. 29; 1447 Nov. 19.
[6]) Prot. 1444 (282); es liegen noch über 300 Fuder zum Abholen bereit.
[7]) Stadtrecht S. 470.
[8]) Amtliche Preisfestsetzungen sind erhalten Prot. 1435 (48); 1437 (103); 1445 (309). Für 1437 hat sich auch ein Zettel mit Preisen für Ziegelsteine erhalten; es handelt sich dabei wahrscheinlich um den ursprünglichen Entwurf des Tarifes [s. oben in Klammern]. Für die übrigen Jahre ließen sich die Preise aus gelegentlichen Angaben in den Abrechnungen oder Registern errechnen. Vollständigkeit kann die Tabelle nicht beanspruchen.
[9]) 1 Lübische Mark = 12 Schillinge.

| je 1000 große Dachsteine | für Bürger | für Fremde |
|---|---|---|
| 1435 | 1 p | 2 p |
| 1437 | 2 Mark | 4 Mark |
| [ 1437 | 26 ß | 2½ p ] |
| 1442, 44, 45 | 26 ß | 3 p |
| 1476 | 30 ß | 2½ p |
| 1488 | 2 p | ? |
| je 1000 kleine Dachsteine | | |
| 1431 | 16 ß | ? |
| 1435 | 18 ß | 30 ß |
| 1437 | 1 p | 2 p |
| [ 1437 | 1 p | 2 p ] |
| 1439, 42, 43, 44 | 1 p | ? |
| 1445 | 1 p | 2½ p |
| 1476 | 24 ß | 2 p |
| 1488 | 34 ß | ? |
| je 1000 Sotsteine | | |
| 1439 | 18 ß | ? |
| 1442 | 20 ß | ? |
| 1476 | 24 ß | 2½ p |
| je 1000 Astracke | | |
| 1442, 1443 | 1 p | ? |
| 1476 | 24 ß | 2½ p |

Außer Mauersteinen, großen und kleinen Dachsteinen, Sotsteinen und Astracken lieferte die Ziegelei noch Kelsteine, Haken, Snede und Wracke[1]). Kelsteine kosteten je Stück drei Pfennige, Wracke je Fuder drei und fünf Schillinge, der Karren einen und 1½ Schillinge[2]).

Im Jahre 1437 wurde bestimmt, daß, solange Steine in Hannover selbst gebraucht würden, ein Verkauf an Fremde nicht stattfinden dürfe[3]). Der Unterschied der Preise bei einer Lieferung an Bürger und Auswärtige, der sich auch beim Kalk findet, ist bedingt durch die der mittelalterlichen Stadt eigene Sorge für das Wohl und den Nutzen ihrer Bürger. Oft wurden die Fremden nicht nur durch höhere

[1]) Sotsteine zur Ausmauerung von Brunnenschächten und Badestuben; Astracke, Fliesen, Steinplatten für den Estrich, den Fußboden; Kelsteine für die Kehle des Daches; Haken, Dachsteine für die Ecken; Snede, Zierziegel; Wracke, fehlerhafte Steine, Abfall, Bruch. — Vergl. Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch 1875 ff.

[2]) Ziegeleiregister 1476.

[3]) Prot. 1437 (103).

Preise vom Kauf der Waren abgehalten, sondern durch strenge Verbote in radikaler Weise ganz oder für eine bestimmte Zeit vom Markt und Kauf ausgeschlossen. Erst wenn die Bedürfnisse der Bürgerschaft befriedigt waren, durften auch die Fremden kaufen. Dies System des Bürgerschutzes hatte zweifellos gute Seiten und war zum Teil auch berechtigt; später aber führte es zum engen Abschluß der Bürgerschaft, zur Engherzigkeit und Kleinlichkeit, die noch heute in Kleinstädten mit engem Gesichtskreis so übel empfunden wird. Auch die Rückständigkeit in bezug auf Neuheiten in der Warenproduktion und die Rückständigkeit im Geschmack der Kleinstädter geht auf dieses Fernhalten des Fremden zurück. — Betrachten wir das Wesen solcher Preisaufschläge für die Fremden, so können wir sie als Ausfuhrzölle ansprechen. Bestätigt wird diese Auffassung durch die Art der Erhebung des Aufschlags. Im Jahre 1476 schaffen die Ziegelherren neue Marken an, die für die Kontrolle der Ausfuhr bestimmt waren[1]). Beim Verkauf der Steine nahm der Ziegelmeister oder einer der Ziegelherren den amtlich festgesetzten Preis in Empfang. Den Auswärtigen wurde dann gegen Zahlung des Aufschlages ein teken, eine Marke, als Quittung ausgehändigt, die sie bei der Heimfahrt den Torwächtern der Stadt oder den Wächtern der Landwehrtürme abgaben. — Bei der Einrichtung einer Hauptakzisenverwaltung im Jahre 1534 erhielt der Akziseschreiber auch die Aufsicht über den Ausfuhrzoll für Ziegelsteine und Kalk.

Gefördert wurde der Betrieb der Ziegelei durch verschiedene Erlasse des Rates. Im Jahre 1331 beschlossen Rat und Geschworene, daß die wüsten Stätten in der Stadt, die vor Zeiten dingpflichtig waren, von den Eigentümern, oder falls diese nicht wollen, von denen, die Hypotheken in ihnen stehen haben, innerhalb eines Jahres bebaut werden sollen, anderenfalls wurden sie enteignet und der Rat übernahm die Bauarbeiten. Die ursprünglichen Eigentümer und nach ihnen die Hypothekengläubiger haben ein Vorkaufsrecht, verzichten sie darauf, so verfügt der Rat über die Neubauten[2]). — Wirksamer wird ein zweites Statut gewesen sein, das im Jahre 1458 erlassen wurde und das Bestreben zeigte, durch Unterstützung von Steinbauten

[1]) Ziegeleiregister 1476. [2]) Stadtrecht S. 257 f.

die feuergefährlichen Holzbauten zu verdrängen. Wer einen neuen Steingiebel oder ein neues Steinhaus in der Stadt erbauen will, dem will der Rat das sechste Hundert oder das sechste Tausend Mauersteine je nach Größe des Baues auf Stadtkosten geben[1]). Im Jahre 1461 wurde diese Vergünstigung auch auf den Bau von neuen Steinmauern hinter den Bürgerhäusern und -höfen, ausgedehnt, soweit diese an die Stadtmauer stießen und nur durch den Wächtergang von ihr getrennt waren[2]). — Diese Verordnungen werden nicht wirkungslos geblieben sein.

Im Wesen der Ziegelei lag die Massenherstellung von Ziegelsteinen und nur als Großbetrieb erzielte sie ihre erheblichen Gewinne. Um die Bedeutung der Ziegelei für die städtische Wirtschaftsgeschichte ganz zu verstehen, muß man ihre jährliche Arbeitsleistung kennen. Der Jahresabschluß weist außer dem Bargeldüberschuß und ausstehenden Geldern noch meist einen großen Bestand an gebrannten Steinen auf, die als Vortrag für das neue Rechnungsjahr betrachtet werden können[3]). Im Jahre 1476 sind insgesamt 209 960 Steine in 14 Oefen gebrannt worden, in jedem Ofen also ungefähr 14 997 Steine[4]). In anderen Jahren ist noch mehr gebrannt, so 1531 26 Oefen und ein 27ster ist vorgerichtet worden[5]). Infolge der großen Inanspruchnahme der Ziegelei reichte das alte Gebäude gegen Ende des Mittelalters nicht mehr aus, und es mußte im Jahre 1531 ein Neubau errichtet werden[6]).

Wann die Kalksteinbrüche auf dem Lindener Berge durch die Stadt Hannover erworben sind, ist unbekannt. Im Jahre 1340 verkaufen die von Alten den Franziskanern zwei Gärten in Linden zum Steinbrechen[7]). Vielleicht hat der Rat diese bald darauf von ihnen übernommen. Im Kämmereiregister für das Jahr 1393 ist eine Einnahme vom Kalk mit 21 p 2 ß gebucht. Je mehr die Stadt im Innern ausgebaut wurde, desto größer wurde der Kalk-

[1]) Stadtrecht S. 515. [2]) Stadtrecht S. 516.

[3]) Prot. 1449 (442) = 36½ p 8 ß ½ ₰ in bar; 100 p 16 ß Außenstände; 43 000 Mauersteine, 7700 kleine und 21 000 große Dachsteine im Werte von 78 p. — Prot. 1461 (176) = 8 p 7 ß 5½ ₰ in bar, 26 p Außenstände, 100 600 Mauersteine, 66 200 große, 42 300 kleine Dachsteine. Alles zusammen 305 p 3 ß 2½ ₰. Prot. 1496 (755) = 51 p 5½ ß 4½ ₰ in bar; 33 000 Mauersteine, 2000 große, 3500 kleine Dachsteine. — Aehnliche Fälle sehr häufig.

[4]) Ziegeleiregister 1476. [5]) [6]) Prot. 1532 (1929).

[7]) Jürgens, Han. Chronik S. 41.

bedarf. Die eigenen Brüche reichten bald nicht mehr aus, und die Stadt suchte die Kalkbrüche anderer Unternehmer aufzukaufen[1]). Vom Kloster Marienwerder erwarb der Rat größere Teile des Berges zur Ausbeutung gegen eine jährliche Rente von einem Fuder Kalk; brauchte das Kloster mehr Kalk, so lieferte der Rat ihm ein halbes oder ein ganzes Fuder zu dem für die Bürger gültigen Preise; oder das Kloster durfte für den eigenen Bedarf auf eigene Kosten selbst dort Kalk brechen lassen[2]). Auch Privatunternehmer hatten dort Steinbrüche[3]). Teile der eigenen Kalkgruben wurden von der Stadt zeitweise verpachtet[4]). Außer den Steinbrüchen befand sich auf dem Lindener Berge zugleich ein Röseofen, in dem der Kalk gebrannt werden konnte, soweit er an die umliegenden Dörfer verkauft wurde[5]). Zum Schutz der Anlagen und Einrichtungen wurde ein Wächter dort angestellt[6]). Der Kalk, der in der Stadt verbraucht werden sollte, wurde dagegen zum Rösehof im kleinen Wulfeshorn oder zu dem dritten Rösehof vor dem Aegidientor bei der Ziegelei gebracht und dort gebrannt[7]). Es war immer ein bestimmter Vorrat vorhanden, der auf dem Schuhhof oder bei den Landwehren gelagert wurde und dann im Bedarfsfall verkauft wurde[8]). Die Abnehmer waren die eigenen Bürger und Einwohner, dann auswärtige Klöster, Ritter und Bauern[9]).

Der Preis für das Fuder Kalk, der ebenso wie bei Ziegelsteinen für die Fremden höher war als für die Bürger, stieg im Laufe der Zeit. Er betrug in den Jahren 1429/30 für Bürger nur 15 Schillinge und stieg dann 1433 auf ein Pfund. Dieser Preis blieb, nachdem er in den vierziger Jahren vorübergehend auf 22 Schillinge gestiegen war, das ganze Jahrhundert hindurch gültig und stieg erst im Jahre 1500 dauernd auf 1½ Pfund.

Nicht so fest waren die Preise für den Verkauf nach auswärts. Der Preis hatte im Jahre 1430 für ein Fuder noch 23 bis 26 Schillinge betragen, war dann 1436 auf 30 Schillinge und 1442 auf 2 Pfund gestiegen. Nach einem

---

1) Reg. 1463 Apr. 20. 2) Reg. 1476 Dez. 25. 3) Reg. 1410 Mai 1.
4) Prot. 1442 (220); 1448 (406). 5) Prot. 1442 (220); 1448 (406).
6) Prot. 1450 (489).
7) Jürgens a. a. O. S. 44 und S. 132; Grupen S. 285.
8) Mithoff, Ergebnisse aus mittelalt. Lohnregistern der Stadt Hannover, ZHVN. 1871 S. 182. 9) Mithoff a. a. O. S. 183 ff.

vorübergehenden Rückgang auf 32 und 36 Schillinge stieg der Preis wieder und betrug Ende des Jahrhunderts 3½ p 5 ß für ein Fuder. Im Jahre 1501 kostete das Fuder 4 Pfund, 1502 bereits 4 p 1 ß, 1509 = 4½ Pfund. Im Jahre 1524 war der Höchstpreis von 4½ p 9 ß, also fast 5 Pfund, erreicht, der sich dann bis zum Jahre 1533 hielt[1]).

Die Gesamteinnahme vom Kalkverkauf betrug im Jahre 1429 44 p 6 ß, im Jahre 1500 bereits 172 p 2½ ß und stieg noch immer mehr. Im letzten Lohnregister vom Jahre 1532 konnten 430 Pfund vereinnahmt werden[2]).

Die Einnahmen aus dem Kalkverkauf sind nicht gering und machen einen wesentlichen Bestandteil der Einnahmen des Lohnkämmerers aus. Und doch lag der Nutzen, den die Stadt aus dieser Anlage zog, nicht so sehr in der Bareinnahme als vielmehr in den Mengen Kalk, die sie für den eigenen Bedarf auf diese Weise kostenlos erhielt. Die Betriebsunkosten, die nicht gering waren, wurden zu Zeiten der Verpfändung des Dorfes Linden an die Stadt durch Heranziehung der Bevölkerung zu Fuhr- und Spanndiensten vermindert.

## IV. Gebühren.

### 1. Bürgeraufnahmegeld.

Das Bürgeraufnahmegeld ist ein ständiger Posten in den jährlichen Einnahmen der Lohnkämmerei. Die Nichtbürger zahlten bei der Aufnahme in die Bürgerschaft ursprünglich dem Stadtherrn eine Abgabe, die später, als die Stadt Autonomie erhalten hatte, an den Rat gezahlt wurde. Damit erhielt dieser einmal eine neue Einnahmequelle, dann aber auch ein Mittel, durch Erhöhung oder Erniedrigung der Gebühr den Zuzug Fremder zu erschweren oder zu erleichtern. Bei dem oft vorwiegend agrarischen Charakter der Städte und der nur wenig intensiven Bodenwirtschaft des Mittelalters war eine verhältnismäßig große Masse, auf engem Gebiet zusammengedrängt, oft Hungersnöten und Krankheiten ausgesetzt, die bei geringerer Bevölkerungsstärke eher zu vermeiden waren. Andererseits mußte die Stadt, wenn sie durch Krankheiten oder Kriege gelitten hatte, danach streben, die Zahl ihrer Bürger durch Erleichterung der Eintrittsbedin-

[1]) [2]) Lohnregister 1429 bis 1532.

gungen zu vermehren. In unserer Stadt haben wir nun die interessante Erscheinung, daß das Bürgergeld fast für den ganzen Zeitraum, den wir hier behandeln, dieselbe Höhe behält, nämlich zwei Pfund [1]). Erst im Jahre 1523 beschloß der Rat, wohl mehr um dem gesunkenen Geldwert Rechnung zu tragen, als aus bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten, eine Erhöhung der Gebühr auf drei Gulden (6½ p 5 ß)[2]). Aus uns unbekannten Gründen blieb aber der alte Satz von zwei Pfund noch bis ins Jahr 1529 der geltende[3]); erst seit 1530 wurden von den Neueintretenden drei Gulden erhoben[4]). Im Jahre 1534 erfolgte dann eine abermalige Erhöhung auf sechs Gulden Münze[5]). — Die Regulierung der Bürgerzahl erfolgte in unserer Stadt durch Schoßbefreiungen der Neubürger, die an anderer Stelle eingehend besprochen sind.

Das Bürgergeld wurde in Raten gezahlt, oft auf zwei bis drei Jahre verteilt[6]). Selten bezahlte einer die ganze Gebühr auf einmal[7]). Hie und da wurden neuaufgenommene Bürger auch von der Zahlung befreit, wenn sie dafür dem Rat einen gleichwertigen Dienst geleistet hatten oder noch leisten sollten[8]). Die Befreiung von der Zahlungspflicht war dann ebenso wie die Befreiung der städtischen Diener von der Entrichtung des Schosses eine negative Lohnzahlung[9]). — Seit dem Jahre 1523 mußte dem Stadtschreiber für die Eintragung des Namens des Neubürgers in das Bürgerbuch eine Gebühr und den Stadtknechten ein Trinkgeld gezahlt werden[10]).

## 2. Werkgeld.

Der Aufnahme in die Bürgerschaft folgte in den meisten Fällen der Eintritt in eine Innung. Ursprünglich regelte der Stadtherr oder in seinem Auftrag der Vogt neben der Auf-

---

[1]) Liber burgensium 1341, 42, 44; 1495; Prot. 1459 (145).

[2]) Lib. burg. 1523 (S. 329). [3]) Lohnregister 1524—29.

[4]) Lohnreg. 1530. [5]) Stadtkündigung 1534.

[6]) S. die individuellen Eintragungen in den Lohnregistern; Lib. burg. 1495.

[7]) Prot. 1438 (121). Nur in den letzten Jahren vor der Erhöhung der Gebühr fallen Teilzahlungen fast ganz aus, wohl ein Beweis für den gesunkenen Geldwert.

[8]) Prot. 1459 (145); 1483 (519); 1491 (662); Lib. burg. 1440, 1465.

[9]) Da Befreiungen von der Bürgerschaftsgebühr stets vereinzelt geblieben sind, haben wir in den Bürgergeldslisten der Lohnkämmerei fast vollständige Verzeichnisse der Neubürger seit 1428. Die Eintragungen im Lib. burg., die in früherer Zeit sehr unregelmäßig geführt wurden (vergl. Grotefend-Fiedeler, Nachtrag S. 2 f.) erhalten so eine willkommene Kontrolle.

[10]) Lib. burg. 1523 ff.

nahme in die Bürgerschaft auch die in die Innungen und ließ sich dafür ebenfalls eine besondere Gebühr zahlen. Schon im Stadtrechtsprivileg vom Jahre 1241 hatte Herzog Otto dem Rat das Recht zugestanden, Handwerksmeister einzusetzen. Damit wird auch das ganze Aufsichtsrecht über die Zünfte auf den Rat übergegangen sein, und die Stadt wird fortan die Neuaufnahme geregelt haben[1]). Ob die Verteilung des Eintrittsgeldes, des sogenannten „Werkgeldes", zwischen Rat und Innung schon in der Frühzeit eine feste Regelung erfahren hatte, bleibt zweifelhaft. Wahrscheinlich beanspruchte die Stadt das ganze Eintrittsgeld für sich und gewährte den Zünften erst später, als sie zu größerer Macht und Autonomie gelangten, einen Anteil. Für diese Auffassung würde ein Vertrag sprechen, den die Stadt im Jahre 1375 mit den Bäckern abschloß[2]). Gewinnt jemand vom Rat das Amt oder die „Einung" für eine bestimmte Geldsumme, so soll der Rat zwei Drittel der Summe zum Nutzen der Stadt empfangen, die Werkmeister aber ein Drittel zum Besten des Amtes erhalten. Wird eine Jungfrau, die aus dem Amt geboren ist, einem Manne gegeben, der nicht aus dem Amt ist, dieses sich aber erwirbt, so will der Rat von ihm nur die Hälfte der Summe fordern, die zum Stadtbesten verwandt werden soll; der anderen Hälfte soll er vom Rat aus quitt, ledig und los sein.

Dieser Vertrag ist dann auf die Zünfte der Knochenhauer, Schuhmacher, Schmiede, Wollweber, Goldschmiede, Krämer, Kürschner, Höker und Schneider ausgedehnt worden[3]). — Aus dem Vertrag geht übrigens hervor, daß der Rat noch allein über die Aufnahme in eine Innung entscheidet. In späterer Zeit ist das nicht mehr der Fall. Da verwendet sich der Rat bei einer Zunft für die Aufnahme eines Neumitgliedes[4]), er versucht, dessen Aufnahme zu erlangen. Neben der mehr und mehr gewachsenen Autonomie der Zünfte mag auch schon hier ein Zeichen für die allmählich eintretende Engherzigkeit gesehen werden. Man sucht Fremde möglichst vom Eintritt abzuhalten, um die eigenen Genossen durch die vergrößerte Konkurrenz nicht zu schädigen. Bezeichnend für diesen Geist ist ein Vertrag, den die Schneider im Jahre 1479 dem Rate abringen[5]). Danach brauchen die Söhne von Alt-

---

[1]) U. B. Nr. 11; Jürgens, Stände S. 226.
[2]) Reg. 1375 April 22. [3]) Reg. 1375 Apr. 22. [4]) Prot. 1491 (662).
[5]) Prot. 1479 (458).

bürgern beim Eintritt in ihre Innung nur 30 Schillinge (1½ Pfund) zu zahlen; Fremde dagegen, das sind also Neubürger, müssen fortan acht rheinische Gulden zahlen, die zwischen Rat und Innung gleich (!) geteilt werden.

Auch von der Entrichtung des Werkgeldes befreite der Rat einzelne Personen, um sie zu belohnen[1]) oder zu ehren[2]). Aber diese Befreiungen galten doch nur für den Teil des Werkgeldes, der dem Rat zufiel[3]). Das Werkgeld konnte ebenfalls ratenweise gezahlt werden; es mußten aber dann Bürgen gestellt werden[4]). Neben dem Werkgeld findet sich noch eine besondere Weinkaufsgebühr[5]) und bei einigen Aemtern auch eine Wachsabgabe, die wohl als Opfergabe Verwendung fand. Die Kaufleute hatten außerdem noch dem Stadtschreiber und den Stadtknechten ein Trinkgeld zu zahlen. — Eine Steigerung der Eintrittsgelder wie etwa beim Bürgergeld oder wie bei den Innungseintrittsgeldern anderer Städte, wie Hildesheims[6]), läßt sich in unserer Periode im allgemeinen nicht feststellen. Als eine Steigerung kann nur die Erhöhung der Gebühr für den Eintritt in die Kaufmannsgilde von 20 auf 24 Pfund im Jahre 1435 und die oben erwähnte Regelung der Aufnahmen in die Schneiderinnung vom Jahre 1479 angesehen werden.

Für die einzelnen Aemter galten folgende Eintrittsgelder:[7])

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. Kaufleute (mercatores) | 24 p [8]) | für | Weinkauf | 24 ß | dem Schreiber 6 ß; den Stadtknechten je 6 ₰ |
| 2. Bäcker (pistores) | 7 p | " | " | 16 ß | dazu 4 Pfund Wachs |
| 3. Knochenhauer (carnifices) | 6 p | " | " | 16 ß | — |
| 4. Schuhmacher (sutores) | 6 p | " | " | 16 ß | — |
| 5. Schmiede (fabri) | 4 p | " | " | 12 ß | — |
| 6. Wollenweber (textores lanifices) | 3 p | " | " | 8 ß | — |
| 7. Goldschmiede (aurifabri) | 3 p | " | " | 6 ß | dazu 4 Pfund Wachs |
| 9. Kramer (institores) | 2 p | " | " | 6 ß | dazu 2 Pfund Wachs |
| 9. Kürschner (pellifices) | 4½ p 6 ß [9]) | " | " | 10 ß | — |
| 10. Höker (penestici) | 2 p | " | " | 4 ß | dazu 3 Pfund Wachs |

1) Prot. 1487 (589); 1491 (662); 1496 (771); Lib. burg. 1477.
2) Lib. burg. 1469. 3) Lib. burg. 1469. 4) Lib. burg. 1486 ff.
5) Litcop oder laudemium genannt.
6) Huber, Haushalt der Stadt Hildesheim S. 54.
7) Stadtrecht S. 131 und 233; Lib. burg.
8) Prot. 1435 (55) die Zahlung erfolgte in vier Raten, später auch in zwei: Prot. 1480 (467). Vor 1435 zahlten die Kaufleute nur zehn Mark reinen Silbers = 20 Pfund. Jürgens, Stände a. a. O. S. 228.
9) = 4 Bremer Mark.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 11. Schneider (sartores) | 30 ß f. Bürgersöhne<br>8 rh. fl. f. Neubürger | für | Weinkauf | 6 ß | — |
| 12. Oelschläger (olifices, olearii) | 30 ß | „ | „ | 2 ß | dazu 3 Pfund Wachs |
| 13. Leineweber [1]) (textores linifices) | 30 ß | „ | „ | 1 ß | — |
| 14. Hausschlächter (coldunarii carnifices) | 10 ß | „ | „ | 1 ß | — |
| 15. Altflicker (oltbotere) | 6 ß | „ | „ | — | — |
| 16. Hutmacher (pileatores) | 16 ß | „ | „ | 1 ß | — |
| 17. Barbiere (barbatores) | 3 rh. fl. | „ | „ | — | — |

Von anderen hier bestehenden Gewerben fehlen die Angaben, wohl aus dem Grunde, weil sie nicht in Innungen organisiert waren. Es sind z. B. Lapscidae (Steinhauer), Molendinarii (Müller), Portatores (Träger), Stupenatores (Badstubeninhaber)[2]). — Bisweilen wurde nur das halbe Amt jemandem verliehen, der infolgedessen auch nur das halbe Eintrittsgeld zahlte[3]). Auch Frauen konnten ein Amt erwerben[4]). Ueber das Eintrittsgeld für die Brauergilde wurde an anderer Stelle gehandelt[5]).

### 3. Gebühren für die Erlaubnis zur Ausübung eines Gewerbes.

Einige Gewerbe wußte der Rat in größerer Abhängigkeit von sich zu halten, die sich außer in Statuten und Verfügungen des Rates zur Regelung ihres Gewerbebetriebes vor allem in der Zahlung einer jährlichen Abgabe äußerte, deren Höhe durch Herkommen, Vertrag oder Verfügung geregelt wurde. Es handelte sich hierbei besonders um die Garköche und die Barbiere.

---

[1]) Die Leineweber schienen nicht sehr angesehen zu sein. Prot. 1445 (314) findet sich die merkwürdige Bestimmung, daß kein Einwohner einem Juden oder einem Leineweber bei fünf Bremer Mark Strafe gestatten dürfe, auf dem Damme beim Brühl zu wohnen. — Ferner Prot. 1530 (1885) Leinewebern, die minderwertige Waren verkaufen, wird ein Mal auf die Backe gebrannt.

[2]) Da diese Gewerbe nicht für den Verkauf arbeiteten, erübrigte sich ein Zusammenschließen zu einer Zunft, dagegen werden sie sich in fraternitates, frommen Brüderschaften, zusammengefunden haben. Andere Gewerbe, die nur von wenigen oder gar nur von einem ausgeübt wurden, bildeten schon aus diesem Grund keine Zunft. So finden wir suboter, Schweineverschneider, die 3½ Bremer Mark für die Ausübung ihres Gewerbes bezahlen und sich im übrigen der Knochenhauerinnung angeschlossen haben werden. Prot. 1477(441). Es handelt sich in diesem Fall um eine einmalige Zahlung, die dem Eintrittsgeld in eine Innung gleichzuachten ist, aber nicht um eine jährliche Gewerbeabgabe wie etwa bei den Garköchen und Barbieren.

[3]) Prot. 1455 (88) erhält Johan van Alden das halbe Leineweberamt und zahlt dafür 15 Schillinge.

[4]) Lohnregister 1429.

[5]) Siehe o. S. 168.

Ueber die Garköche sind wir erst seit dem Jahre 1371 näher unterrichtet. Der Rat setzte drei ein, und die Knochenhauer ernannten ebenfalls drei[1]). Die Anzahl veränderte sich im Laufe der Zeit. Bald hatten wir vier Ratsgarköche[2]), bald nur zwei[3]), meist waren es aber drei[4]), seit dem Jahre 1486 nur einer[5]). Das Amt schien seine Bedeutung verloren zu haben. Noch einmal wurde es im Jahre 1514 auf Verlangen der Aelterleute der Kaufleute und der Meinheit, der Werkmeister der Aemter und Zünfte restituiert[6]). Rat und Knochenhauer wollten fortan je zwei Garköche einsetzen. Doch hatte sich das Institut zweifellos überlebt; in den Jahren 1517 bis 1527 wird wiederum nur ein Garkoch vom Rat ernannt[7]).

Wie die Zahl der Garköche änderte sich auch die Abgabe, die sie jährlich zu leisten hatten. Nach den Lohnregistern betrug sie bis zum Jahre 1457 fast regelmäßig 22 Schillinge für jeden[8]). Dann schwankt sie zwischen 1 p[9]), 1½ p[10]), 2 p 2 ß[11]), beträgt seit dem Jahre 1493 nur 15 oder 16 Schillinge (ein Lübisches Pfund)[12]), seit 1518 dagegen 6½ p 5 ß[13]) (3 rh. Gulden). Die außerordentliche Erhöhung der Abgabe im Jahre 1518 ist wohl besonders durch den gesunkenen Pfundwert bedingt gewesen. —

Neben den Garköchen hatten die Barbiere jährliche Abgaben an den Rat zu zahlen. Meist waren es vier, vielleicht je einer für die vier Quartiere der Stadt, die dies Gewerbe ausübten. Sie lassen sich seit dem Jahre 1474 regelmäßig nachweisen und zahlen während der ganzen Periode je 15 Schillinge (ein Lübisches Pfund) jährlich[14]). Im Jahre 1499 wurde Meister Cord Amelsborg als Ratsarzt angestellt; er darf das

---

1) Stadtrecht S. 459. 2) Lohnregister 1429, 30, 34, 35, 36.
3) Lohnreg. 1437, 58, 64, 67, 78—83. 4) Lohnreg. 1438—57.
5) Lohnreg. 1486 ff. 6) Prot. 1514 (1278, 1280).
7) Von den Garköchen der Knochenhauer fehlen nähere Angaben, doch bei der starken Opposition, die die Knochenhauer gegen die Garköche trieben, werden sie wohl kaum auf Erhaltung des Amtes gesehen haben.
8) Lohnreg. 1429 ff. Nur 1438 je 1 p, 1439 je 12 ß; vielleicht handelt es sich dabei nur um unvollständige Eintragungen. Nach den Ratsprotokollen sollte die Abgabe überhaupt 30 Schillinge betragen. Prot. 1440 (158); 1441 (187); 1442 (215).
9) Lohnreg. 1458, 61. 10) Lohnreg. 1464, 65, 67.
11) Lohnreg. 1475—83. 12) Lohnreg. 1493—1513.
13) Lohnreg. 1519, 20, 22; Prot. 1527 (1739).
14) Lohnreg. 1474 bis 1513; im Lohnregister 1468 findet sich eine vereinzelte Einnahme: 4 p von den Barbieren.

Wappen der Stadt aushängen und wird von der Abgabe des Lübischen Pfundes, die er seines Amtes wegen bisher jährlich zu leisten hatte, befreit. Dafür muß er die Ratsherren umsonst verbinden und gesundmachen, dagegen darf er von den Ratsdienern und Bürgern, die seine Hilfe in Anspruch nehmen, einen gebührlichen Lohn fordern[1]). — Erst im Jahre 1529 wurde den Barbieren allgemein ihre jährliche Abgabe erlassen[2]).

Eine gleichartige Gewerbegebühr war auch die Abgabe von einer Mark, die nach dem Zinsregister vom Jahre 1352 jeder Wechsler jährlich zu leisten hatte[3]); doch kommt sie später nicht mehr vor, da die Stadt das Wechselgeschäft selbst übernommen hat und das Amt der Wechsler infolgedessen verschwindet[4]).

Die jährlichen Abgaben der Fischer sind als Pachtzinse, nicht als Gewerbeabgaben aufzufassen.

Ganz anderen Ursprungs, wenn auch gleicher Natur war der Beilschilling der Knochenhauer. Es handelte sich dabei um eine Abgabe, die die Knochenhauer anfangs jährlich an den Stadtherrn zu leisten hatten. Gleiche Abgaben der anderen Aemter können wir wohl annehmen, aber bei dem völligen Mangel an Material nicht mehr nachweisen. Als das Aufsichtsrecht über die Zünfte auf den Magistrat überging, behielt der Stadtherr sich diese jährlichen Abgaben vor. Sie erstarrten im Laufe der Zeit und wurden entweder verlehnt oder abgelöst. So finden wir die von Alten im Lehnsbesitz des Beilschillings der Knochenhauer[5]). Erst im Jahre 1393 wurde er ebenfalls abgelöst[6]).

---

1) Prot. 1499 (838).

2) Prot. 1529 (1799); Ahrens, Geschichte des Lyzeums zu Hannover, Programm 1870 S. 34. Anm. 42 behauptet, der Zins der Barbiere sei derselben Art, wie z. B. der der Knochenhauer vom Fleischhaus. Er geht davon aus, daß Zins stets eine dingliche Abgabe, eine Abgabe von einem Objekt bedeute. Daß das nicht immer der Fall ist, zeigt die Abgabe der Barbiere. Sie ist ganz persönlicher Art, wird von jedem Angehörigen dieses Gewerbes persönlich geleistet, Befreiungen davon sind ebenfalls rein persönlicher Art. Die Abgabe der Knochenhauer ist dagegen ein Mietzins für die Benutzung des Fleischhauses. Sie wird auch nicht von den einzelnen Mitgliedern dieser Zunft, sondern von den beiden geschäftsführenden Werkmeistern des Jahres im Auftrage des Amtes abgeliefert. Siehe u. S. 200.

3) Stadtrecht S. 228.

4) Engelke, Münzgeschichte S. 181 ff.

5) U. B. Nr. 167 „bardentyns"; Nr. 396 „bilscillinc.

6) Reg. 1393 Okt. 16.

## 4. Wassergeld.

Die Stadt wurde auf zwei Weisen mit Wasser versorgt, einmal durch Wagen, die das Wasser aus der Leine in Fässern zum Verkauf an die Stadtbewohner herumfuhren, dann durch Brunnenanlagen. — Links der Leine lag der Wasserhof, curia aquarum, auch Wasserzucht genannt[1]), der nach dem Zinsregister von 1352 der Stadt zu Ostern und Michaelis je 2½ Fertones einbrachte[2]). Er wurde gegen einen meist nur geringen Zins verpachtet[3]), und die Inhaber hatten dann die Pflicht, die Bürger gegen eine bestimmte Vergütung von jedem Faß mit Wasser zu versorgen[4]). Wichtiger für die Stadt, wirtschaftlich wie finanziell, war die Wasserleitung, der Born. — Schon im Jahre 1423 hatte die Stadt von ihrem Landesherrn die Erlaubnis erhalten, den Dieckborn in Linden einzufangen und in die Stadt zu leiten[5]). Bald darauf wird mit der Anlage begonnen sein. Nicht alle Bürger wurden der Vergünstigung teilhaftig. Die Kosten waren bei der Entfernung der Quelle und der dadurch nötigen langen Leitung sehr erheblich. Die Teilnehmer mußten anteilgemäß zu den Unkosten beitragen[6]). Auf eigene Rechnung konnte man sich eine Leitung zu seinem Hause legen lassen[7]). Im Jahre 1468 wurde ein großes Rad gebaut[8]), das das Wasser aus der Leine schöpfte, in einen großen Behälter goß, von dem es dann weiter durch die Hauptröhre zum eigentlichen Born, zum Marktbrunnen floß. Von ihm gingen strahlenförmig die Nebenröhren aus durch die ganze Stadt[9]). Wer sich eine Röhre zu seinem Haus anlegen lassen wollte und konnte, zahlte dafür dem Rat eine einmalige Summe von zehn Mark und dann den jährlichen Bornzins von fünf Schillingen[10]). Die jährlichen Gesamteinnahmen aus dem Bornzins belaufen sich seit dem Jahre 1474 auf ungefähr 25 Pfund[11]).

---

[1]) Grupen a. a. O. S. 394 ff. [2]) Stadtrecht S. 229.
[3]) Prot. 1477 (435); 1486 (563); 1490 (649).
[4]) Die Vergütung betrug für ein Fuder (zwei Fässer) auf der Osterstraße, vor dem Stein- und Aegidientor 3 Witte (9 ₰); auf der Markt- und Köbelingerstraße 8 ₰; auf der Leinstraße 6 ₰: Prot. 1496 (783).
[5]) Reg. 1423 Mai 14. [6]) Prot. 1450 (474). [7]) Prot. 1452 (84).
[8]) Prot. 1469 (332); 1535 ist ein größerer Neubau der Bornkunst errichtet. Hann. Geschichtsbl. 1906 S. 175.
[9]) Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer 1882 S. 216. Die Anlage erfolgte durch Bornmeister z. T. auf eigene Kosten; erst nach Fertigstellung wurden die Anlagen vom Rat abgeschätzt, bezahlt und übernommen. Prot. 1510 (1159); 1511 (1182); 1521 (1510). [10]) Prot. 1531 (1890).
[11]) Lohnreg. 1474 ff. Doch sind Schwankungen häufig.

### 5. Wiegegebühren.

Ueber die städtische Wage erfahren wir nur wenig. Um das Jahr 1460 lag sie auf der Cöbelingerstraße und blieb dort bis zum Jahre 1565, obwohl bereits im Jahre 1515 das neue Wagehaus am Scheffelmarkt auf der Schmiedestraße beim Steintor gebaut war. Darauf ist ihr bisheriger Platz mit in die Apotheke einbezogen worden[1]). — In den Kämmereiregistern finden sich verschiedentlich kleinere Beträge von der Wage vereinnahmt. So im Jahre 1401 zehn Pfund von Hinrick im Wagekeller, ferner von 1405 bis 1428 jährlich 16 Schillinge. Im Jahre 1436 kam die Stadtwage, die bisher Sindorp bedient hatte, für ein Jahr von Michaelis an gerechnet an Hinrick Moller; er sollte vom Gewicht die bisher üblichen Sätze nehmen und dem Rat für das Jahr zehn rheinische Gulden zahlen[2]). Der Pachtpreis ist verhältnismäßig niedrig, doch wird der Stadt auch wohl weniger daran gelegen haben, aus der Wage einen großen Gewinn zu ziehen, als vielmehr ein gesundes und geordnetes Wirtschaftswesen zu haben. — Nachdem die Versuche der Karolinger, ein Regal für Maße und Gewichte zu errichten, fehlgeschlagen waren[3]), war die Ordnung des Maß- und Gewichtssystems ganz in die Hände der Grafen, der Grund- und Stadtherren und später, da ihre Tätigkeit nicht genügte, der autonomen Stadtgemeinde gekommen, die ihr im Interesse eines geordneten Marktverkehrs sorgfältige Beachtung schenken mußte[4]). Darin lag aber auch die Ursache zu der großen Zersplitterung, die unheilvoll auf das Wirtschaftsleben wirken mußte. Hinzu kommen die unvollkommenen Einrichtungen, die es dem einzelnen fast unmöglich machten, mit der für den Geschäftsverkehr unbedingt notwendigen Genauigkeit zu messen und zu wiegen. So wurde das städtische Wägemonopol zur wirtschaftlichen Forderung. In Hannover durften die Bürger nur bis zehn Pfund selbst bei sich zu Hause abwiegen; alle größeren Mengen mußten zur städtischen Wage gebracht werden, dabei betrug

---

1) Hann. Geschichtsbl. 1906 S. 111.

2) [illegible] 1436 [illegible]. Im Jahre 1437 werden 10 [illegible] 9 p 7½ ß [illegible] 1438 [illegible] 34 p [illegible] = 14 p 5½ ß [illegible].

3) v. [illegible]

4) [illegible] a. a. O. S. [illegible].

die Wägegebühr für einen Zentner[1]) einen Witten, für einen halben Zentner einen Swaren[2]) und für Gewichte unter einem halben Zentner einen Lübischen Pfennig[3]). — Die städtische Wage, die, wie wir oben sahen, im Jahre 1436 noch verpachtet war, wurde später vom Rat durch einen eigenen Knecht verwaltet[4]).

## 6. Schreibgebühren.

Es stand jedem Bürger frei, sich über ein Rechtsgeschäft, das ihn anging, eine Bescheinigung ausstellen zu lassen. So wurde schon im Jahre 1303 festgesetzt, daß derjenige, dem vor dem Rat ein Haus oder ein Erbe aufgelassen wird, für die Eintragung dieser Handlung ins Stadtbuch dem Rat einen Schilling und dem Schreiber zwei Pfennige zu entrichten habe; wolle er aber eine besondere Urkunde über das Rechtsgeschäft ausgestellt haben, solle er dem Rat zwei Schillinge und dem Schreiber einen Schilling geben[5]). — Diese Bestimmung blieb in Kraft, solange die Eintragung solcher Haus- und Güterübertragungen nicht unbedingt gefordert wurde. Als das der Fall wurde, fiel die Gebühr fort, da der Rat die Befolgung dieses ohnehin für die Bürgerschaft lästigen Erlasses nicht in Frage stellen durfte. Gleichzeitig verzichtete die Stadt wohl auch auf die Gebühr für die Eintragung anderer Rechtsgeschäfte in die Stadtbücher. Der Wegfall dieser Gebühren muß vor dem Jahre 1386 erfolgt sein, da sich keine Spuren von Einnahmen dieser Art mehr in den Kämmereiregistern finden. Nur dem Schreiber mußte auch weiterhin für seine Eintragungen in die Protokollbücher eine kleine Entschädigung gezahlt werden. Die Eintragungen hatten urkundlichen Wert und überhoben den Bürger der Mühe, eine

---

[1]) Ueber die Größe eines Hannoverschen Zentners gehen die Angaben auseinander. Sudendorf, Urkundenbuch Band VII S. LVII nimmt 112 oder 100 Pfund an. Ich habe auf Grund von Angaben der Mühlenregister den Zentner auf 110 Pfund berechnen können. Doch kommen auch noch andere Gewichte vor. Mithoff a. a. O. 1871 S. 223 nimmt ebenfalls 110 Pfund an.

[2]) 1 Witte = 3 ₰; 1 Sware = 1½ ₰.

[3]) Prot. 1499 (846).

[4]) Prot. 1525 (1663). Der Stadtknecht soll jedem das wiegen, was er auf die Wage bringt; Beschlagnahme einer Ware, die hier zu Markt gebracht wird, ist verboten, einerlei von wem sie gekauft ist, mag es Wolle oder andere Ware sein. Hat aber jemand von dem, der hier Wolle oder andere Ware zu Markt bringt, noch Geld zu fordern, so kann er das Geld beim Käufer der Ware beschlagnahmen.

[5]) Fiedeler, Mitteilungen S. 9 Nr. 11.

besondere Urkunde aufbewahren zu müssen. — In Fällen, wo Bürger auswärts Forderungen geltend zu machen hatten und sich als Ausweis eine Ratsurkunde ausstellen ließen, hatten sie an die Lohnkämmerei eine Abgabe von verschiedener Höhe, die sich wohl nach Länge und Bedeutung der Urkunde richtete, zu zahlen[1]). Als Ende des 15. Jahrhunderts der Verkehr mit auswärts immer reger wurde, da wurden über diese Beglaubigungsgebühren sogar besondere Register angelegt und die Erträgnisse für die Befestigungsarbeiten verbraucht, ohne daß sie jetzt erst die Lohnkasse durchliefen[2]).

## 7. Dingetal.

Die mittelalterliche Kriegsführung bestand zum großen Teil darin, die Gebiete des Feindes zu verwüsten, zu brandschatzen und zu plündern. Dabei galt jedes Land, das dem eigenen nicht verbündet war, als Feindesland und war der Plünderung der durchziehenden Truppen preisgegeben, wenn es nicht ein besonderer Vertrag davor schützte. Ein solcher Vertrag mit dem Zwecke, Plünderungen zu verhindern, durch eine Geldzahlung abzulösen, hieß Dingung, das für den Vertrag gezahlte oder empfangene Geld Dingsale oder niederdeutsch Dingtale[3]). Oft werden ziemlich erhebliche Summen auf diese Weise vereinnahmt, die die Kriegslasten erleichtern halfen, so im Lohnregister 1467 448½ p 3 ß, im Lohnregister 1472 499 p 8 ß, im Kämmereiregister 1487 sogar 1021 Pfund. Die Einzelgebühr wurde stets durch besondere Verträge festgesetzt[4]), die durch Dingemeister, die dem Heere vorauszogen, abgeschlossen wurden[5]). Führten Verbündete Krieg, so wurde mit den anderen Vereinbarungen auch die Verteilung der Dingtale geregelt[6]). Der Ertrag blieb entweder der Partei, die die Dingung schloß[7]), oder er wurde verteilt[8]). — Nicht mit der Dingtale zu verwechseln sind Beiträge von Rittern

---

[1]) Lohnregister 1429 (24 ß, 30 ß, 16 ß); 1430 (16 ß, 24 ß); 1436 (36 ß); 1441 (für zwei Urkunden 5½ p 5 ß).

[2]) Prot. 1497 (789); über die Gesamtbeträge dieser Gebühren sind wir nicht unterrichtet.

[3]) Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen 1851 S. 124.

[4]) Reg. 1487 Jan. 6. Der Rat von Hannover will von den armen Leuten des Bischofs von Hildesheim keine Dingtale fordern.

[5]) Reg. 1471 Mai 9.

[6]) Reg. 1397 Juli 29 bis August 23 (Sud. VIII 187).

[7]) Reg. 1409 Febr. 1. [8]) Reg. 1471 Mai 9; 1525 Aug. 4.

und anderen zu den Kosten irgendeines kriegerischen Unternehmens[1]).

## 8. Straßenreinigungsgebühren.

Eine weitere Gebühr wurde erhoben für die Deckung der Unkosten der Straßenreinigung. Die ungepflasterten Straßen, auf denen Groß- und Kleinvieh täglich aus den Stadttoren auf die Weiden und wieder zurück in die Ställe getrieben wurde[2]), auf die man allen Unrat warf, bis Sonne und Regen für seine Beseitigung sorgten, waren schwer sauber zu halten. Die Zustände müssen tatsächlich bedenklich gewesen sein, als die Stadtväter sich bemüßigt sahen, einzugreifen. Im Jahre 1435 ließ die Stadt zwei Stürzkarren anfertigen, um den Dreck vor die Tore zu fahren. Zur Deckung der Unkosten sollte jedes Haus einen Schilling zahlen, ferner jede Bude sechs Pfennige, ein Orthaus[3]) 18 Pfennige, die Aegidienkirche fünf, der Heilige Geist sechs, die Kreuzkirche zwei, die Franziskaner vier, der St. Gallenhof drei, der Hof der von Holle zwei Schillinge, außerdem der Hof Ernst Rasches, der Bockhof und der Berkhof je 18 Pfennige[4]). — In der Tat buchen die Lohnregister der folgenden Jahre jährlich 25 bis 30 Pfund als Einnahme von diesen Geldern. Der Beschluß war gut, aber die Ausführung machte dem Rat doch scheinbar zuviel Schwierigkeiten, und im Jahre 1442 übernahm Reymbertus van Wintum[5]) und 1447 Hermen Vorenwold[6]) auf eigene Kosten die Straßenreinigung. Sie erhielten die oben festgesetzten Gebühren von den Anwohnern, bei deren Eintreibung der Rat seine Hilfe versprach. Viel Erfolg werden auch diese beiden Unternehmer nicht gehabt haben, und bald wird man in die alten Zustände zurückgefallen sein. Behinderte der aufgehäufte Dreck vor einem Haus den Verkehr, dann schaufelte der Anwohner ihn zur Seite oder fuhr ihn selbst vor die Tore an die Ufer des Stadtgrabens[7]), von wo er mit in die Leine fortgespült wurde. Ein Grabenmeister wurde im Jahre 1518 angestellt, der den inzwischen unbefahrbar gewordenen Graben wiederherstellen und die Bürger hindern sollte, den Dreck weiter auf den Graben zu bringen[8]). Im Jahre 1529 beschloß der Rat auf Drängen der Aelterleute des Kaufmanns

---

[1]) Prot. 1435 (55). [2]) Stadtrecht S. 334.
[3]) Eckhaus, das also zwei Straßenseiten hat. [4]) Prot. 1435 (58).
[5]) Prot. 1442 (214). [6]) Prot. 1447 (396).
[7]) Mithoff, Ergebnisse, ZHVN. 1868 S. 204 ff. [8]) Prot. 1518 (1419).

und der Meinheit und der Werkmeister der Aemter erneut eine Regelung der Dreckabfuhr. Versuchsweise soll für ein Jahr jedes Haus drei Schillinge und jede Bude 1½ Schillinge geben, wofür der Rat einige Karren halten will, die jederzeit den Straßendreck von allen Straßen und Toren wegfahren können. Die Karren sollen von Haus zu Haus, von Bude zu Bude fahren und keinen überschlagen. Wer seinen Dreck selbst herausfahren will, kann das tun, muß ihn aber an die vom Rat bestimmten Abladeplätze bringen[1]). — Das Ergebnis ist, daß im Lohnregister des Jahres 1531 von dieser Gebühr 69½ p 3 ß 4½ ₰ vereinnahmt werden können. Aber auch dieser Versuch scheiterte bald. Die Unkosten waren zu groß, die Stadtkasse konnte das Defizit nicht decken, und die Anwohner stärker heranzuziehen verbot sich deshalb, weil diese durch den Schoß, die Akzisen und außerordentliche Steuern schon genug belastet waren.

## 9. Strafgelder.

Die meisten der bisher in diesem Kapitel behandelten Gebühren sind ordentlicher Natur gewesen, d. h. sie konnten regelmäßig jährlich in kleineren oder größeren Beträgen vereinnahmt werden. Allerdings gehörten Gebühren wie die für die Straßenreinigung nur für die Zeit, in der die betreffenden Erlasse bestanden, zu den ordentlichen Einnahmen. Die Einkünfte aus anderen Gebühren wie die aus der Dingtale müssen dagegen zu den außerordentlichen Einnahmen gerechnet werden, da sie nur in gewissen Fällen vorhanden sind.

Zu den ordentlichen Einnahmequellen der Stadt gehörten auch die Strafgelder. Die große Gebundenheit der Bürger, die alle Verhältnisse des Individuums zur Allgemeinheit genau regelte, ja selbst das Privatleben des einzelnen ordnete, war einmal bedingt durch den unserm Volk bis heute eigentümlich gebliebenen Assoziationstrieb, dann auch durch die wirtschaftlichen Verhältnisse. Auf die Übertretung der zahllosen Vorschriften, Ge- und Verbote, waren meist Geldstrafen gesetzt. Es war so gut wie ausgeschlossen, alle Bestimmungen genau einzuhalten, und so konnte die Stadt jährlich auf eine meist nicht unerhebliche Einnahme aus den Strafgeldern rechnen, die um so größer wurde, je mehr gegen Ende des Mittelsalters der Freiheits-

---

[1]) Prot. 1529 (1826).

trieb des Individuums sich gegen die drückende Bevormundung auflehnte.

Das Recht der Stadt, Strafgelder zu verhängen, geht, wie oben erwähnt[1]), auf das Stadtrechtsprivileg vom Jahre 1241 zurück[2]). Schon im ersten erhaltenen Kämmereiregister vom Jahre 1386 finden wir unter den Einnahmen 20½ p 5 ß „van broke"; während es im Jahre 1387 nur 3½ p 6 ß sind, sind es im Jahre 1388 wieder 21 p 7½ ß. — Es ist selbstverständlich, daß sich hier keine Stetigkeit findet, sondern daß die Schwankungen der einzelnen Jahre sehr groß sind. Meist sind nur die Namen der Übeltäter mit den eingezahlten Geldern eingetragen. Weniger oft finden wir Angabe des Grundes der Bestrafung. — Am häufigsten sind Strafen für den Genuß fremder Biere, besonders des Hildesheimer Biers. Die Strafe betrug für jeden Fall eine Bremer Mark, 24 Schillinge[3]). Damit hängt die Strafe für das Würfelspiel zusammen, von der z. B. im Jahre 1446 allein 19 p 4 ß vereinnahmt werden können[4]). Daß Schlägereien im Bierkeller oder nachts auf den Straßen vorkamen, wird uns nicht wundern[5]). Im Jahre 1464 wurde Borcherd Vorenwold für Wucher mit drei Pfund bestraft[6]). Diejenigen, die sich weigerten, eine auf sie gefallene Wahl zum Bürgermeister oder Vorsteher eines städtischen Amtes anzunehmen, mußten die hohe Summe von zwölf Pfund zahlen. So erging es im Jahre 1461 Diderick van Anderten und Hans Krevet, die sich weigerten, Bürgermeister zu werden. Seit dem Jahre 1475 wurde die Strafe aber auf vier Pfund ermäßigt[7]). — Jacob vom Sode und Diderick Schele zahlten im Jahre 1526 die hohe Strafe von je 24 Pfund, weil sie sich bei der Beichte nicht ordentlich benommen hatten[8]).

Die aufgeführten Beispiele, die beliebig vermehrt werden könnten, mögen genügen, um die Einnahmen aus den Strafgeldern als einträglich zu bezeichnen. — Bisweilen wurden keine Geldstrafen verhängt, sondern die Strafe bestand in der Lieferung von Ziegelsteinen an die Stadt. So mußte sich Diderick Bodeker im Jahre 1503

[1]) S. o. S. 93 f. [2]) Stadtrecht S. 362.
[3]) Lohnregister 1444, 46, 50, 52, 57, 76, 92.
[4]) Je 24 ß; Lohnreg. 1446, 53. [5]) Lohnreg. 1450, 54, 63.
[6]) Lohnreg. 1464. [7]) Lohnreg. 1461; auch 1447, 53, 75, 92.
[8]) Prot. 1526 (1685).

verpflichten, zur Strafe dem Rat 6000 Mauersteine zu liefern, je die Hälfte auf Ostern und Pfingsten[1]). Die Bestraften bestellten dann die Steine in der städtischen Ziegelei und bezahlten sie auch nach dort.

Im Jahre 1406 beschlossen der alte und der neue Rat zusammen mit den Geschworenen, daß jeder Ratsherr sich in seinem Amtseid verpflichten sollte, die Stadt bei Einziehung der Strafgelder zu unterstützen. Alle Vierteljahre sollten sie die inzwischen verfallenen Strafgelder einziehen[2]). Den säumigen Zahlern befahl der Rat auch wohl, ihre Strafe bis zu einem bestimmten Tage zu bezahlen, andernfalls mußten sie ihr Haus hüten und durften es nicht eher verlassen, als bis die Strafe entrichtet war[3]).

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts ging der Rat dazu über, die Strafgelder, die bisher unmittelbar an die Lohnkämmerei zu zahlen waren, durch besondere Strafgeldsherren einziehen und verwalten zu lassen. Daß das notwendig war, geht aus den Abrechnungen hervor, bei denen Bernd Live im Jahre 1526 144 p 7 ß, Johan Fyningh 1532 — allerdings wohl für mehrere Jahre — sogar 630½ p dem Rat abliefern konnten[4]).

## V. Einnahmen aus dem städtischen Grundbesitz.

Während die meisten bisher behandelten Einnahmen öffentlich-rechtlichen Ursprungs waren, haben wir es bei den Einnahmen, die in diesem Abschnitt behandelt werden, zumeist mit Einkünften privatrechtlicher Natur zu tun. Eine Ausnahme bildet nur der zuerst zu behandelnde Wortzins, der seinem Ursprung nach ein census regalis, also öffentlich-rechtlicher Natur ist. — Im ganzen früheren Mittelalter war der Erwerb von Grundbesitz fast die einzige, im späteren Mittelalter immer noch eine vorwiegende Art der Vermögensanlage. Nur Grundbesitz gab Macht und Ansehen. Auch die Stadt, die als Genossenschaft über mehr Vermögen verfügte als die Individuen, konnte in einer Zeit, wo das Bargeld bei der immer noch überwiegenden Naturalwirtschaft noch nicht die spätere Bedeutung hatte, nur gestützt auf einen ausgedehnten Grundbesitz, zu Macht

---

1) Prot. 1503 (963); vergl. Prot. 1475 (*412).
2) Stadtrecht S. 278 f. 3) Prot. 1531 (1909).
4) Prot. 1526 (1705); 1532 (1934); 1533 (1975).

und Ansehen gelangen. Außerdem hatte das frühere Mittelalter bis ins 13. Jahrhundert hinein gar nicht so viel gemünztes Geld, daß die Stadt es zur alleinigen Basis ihrer Wirtschaft und Politik hätte machen können. Und doch ging sie nächst der Kirche als erste Körperschaft zu der neuen Geldwirtschaft über, während der Staat infolge des Lehnswesens fest mit dem Grund und Boden verwuchs und deshalb vorwiegend Agrarstaat bleiben mußte. Es gelang ihm nicht, sich dauernde ertragreiche Geldeinnahmen zu schaffen, wie es der Stadt glückte, und so die engen Fesseln des Feudalismus zu durchbrechen.

### 1. Der Wortzins.

Im Stadtrechtsprivileg vom Jahre 1241 hatte Herzog Otto sich das Obereigentum über Grund und Boden in der Stadt, soweit es ihm zustand, noch vorbehalten. Die Besitzer hatten jährlich nach Weihnachten den census areae, den Wortzins, an den herzoglichen Vogt abzuliefern. Ein Teil des Wortzinses war bereits früher der Aegidienkirche und der Gallenkapelle auf der Burg Lauenrode verliehen und wurde von diesen selbst eingezogen[1]). — Andere Teile erhielten in der Folge geistliche Anstalten oder herzogliche Ministerialen als Lehen oder Pfand. Der Wortzins wurde so zur Grundrente bezw. Reallast und wie diese von den Besitzern verkauft und verpfändet[2]). Als nun fast alle Einkünfte aus diesem einstigen Eigentumsrecht am städtischen Grund und Boden verloren waren, konnte den Herzögen auch nicht mehr viel an dem nominellen Besitz liegen. Sie verkauften deshalb im Jahre 1348 den Wortzins in Hannover, soweit sie ihn überhaupt noch im Besitz hatten, an Rat und Bürger der Stadt; sie wollten ferner den Rat unterstützen in seinen Bemühungen, die veräußerten Anteile zu erwerben, oder sie, wenn sie zu geistlichen Lehen gehörten, stiftungsgemäß also unablösbar waren, mit anderen Renten abzulösen[3]). Bald darauf verkauften verschiedene Besitzer von Wortzinsanteilen diese dem Rat[4]). Finanziell bedeutend war der Erwerb nicht, aber er hatte die Stadt doch wieder ein gutes Stück vorwärtsgebracht in ihrem Streben nach Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Das Zinsregister

[1]) U. B. Nr. 11.
[2]) U. B. Nr. 99, 100, 167 (Nr. 37, 259), 179, 198, 229, 230, 231.
[3]) U. B. Nr. 259. [4]) U. B. Nr. 265, 266, 294, 295.

vom Jahre 1352 kennt nur wenige abgabepflichtige Häuser, und dabei ist es nicht einmal sicher, ob alle Einzelbeträge als Wortzinse aufzufassen sind[1]). — Die Stadt hat bald ebenso wie früher der Stadtherr die Einkünfte aus dem Wortzins an geistliche Anstalten und Kirchen verliehen, und im 15. Jahrhundert waren diese Veräußerungen schon so weit fortgeschritten, daß kaum ein Haus der Altstadt dem Rat mehr wortzinspflichtig war. Auch Ablösungen des Wortzinses durch die Zahlung einer einmaligen Summe kamen vor[2]). Fast alle wortzinspflichtigen Häuser dieser Zeit liegen vor dem Leintor auf dem „uppe den specken" oder „upper brugge" genannten Teil der Leineinsel. — Die Höhe des Wortzinses ist verschieden und wird sich nach der Größe der einzelnen Grundstücke gerichtet haben. Er haftete als feste Last am Objekt und änderte sich nur, wenn dieses sich änderte. Sonst blieb er für die ganze Periode für dasselbe Grundstück in gleicher Höhe. Es finden sich Zinsen von 4½, 5, 10, 15, 20, 24, 30, 32 Schillingen, ferner von 2 p 4 ß und 2 p 5 ß, insgesamt jährlich ungefähr zehn Pfund[3]).

2. Pacht für Verkaufsstände und Innungshäuser.

Regelmäßige Einnahmen waren auch die Abgaben, die die Gilden und Innungen für ihre Zunfthäuser und Verkaufsstände zu leisten hatten. Im Anfang wird die Stadt den Gewerben einen Platz am Markt angewiesen haben, ihnen auch Verkaufsgestelle und Buden zur Verfügung gestellt haben, die später dann festen Häusern wichen. Die Häuser wurden von der Stadt erbaut und von ihr zum Teil auch unterhalten[4]). Daher auch die feste Abgabe.

Es ist auffällig, daß die reichste Innung, die Kaufmannsgilde, nicht auch die meiste Gebühr von ihrem Haus bezahlt. Sie zinst jährlich nur 7½ p 2 ß[5]), seit dem Jahre 1495 nur 7½ Pfund[6]). Dafür erhielten die Ueberbringer aber auch

[1]) Stadtrecht S. 226 ff. Die Abgaben der Häuser erreichen nicht den Betrag von 20 Pfund.

[2]) Reg. 1427 Dez. 22. [3]) Lohnreg. 1429 ff.

[4]) Prot. 1512 (1218); Grupen a. a. O. S. 331.

[5]) Schon 1352; Stadtrecht S. 226. Lohnreg. 1429 ff.

[6]) Lohnreg. 1495 ff. In Reg. 1372 Sept. 3. und 15. ist die Abgabe der Kaufleute als stede penninge, Standgeld, bezeichnet. Der Rat verkauft Renten aus ihnen, so auch den Kaufleuten selbst für neun Pfund eine Rente von 15 Schillingen (8,33 %), die sie aus den von ihnen zu zahlenden stede penningen zurückhalten sollen.

kein Trinkgeld, wie es die Handwerksmeister erhielten. Auch pflegten die Kaufleute ihre Abgabe auf einmal zu entrichten, während die Ämter in zwei Raten zahlten.

Am teuersten war die Miete für den Schuhhof, der in der Cöbelingerstraße lag[1]), nämlich zehn Pfund, wovon man den Werkmeistern der Schuhmacher, die das Geld dem Lohnkämmerer brachten, vier Schillinge als Trinkgeld zurückzugeben pflegte[2]).

Das Fleischhaus, das wegen seiner günstigen Lage[3]) mit zu Verwaltungszwecken benutzt wurde[4]), brachte jährlich acht Pfund ein, abzüglich zwei Schillinge als Trinkgeld für die Werkmeister[5]).

Die Bäcker zahlten nach dem Zinsregister von 1352 jährlich zwölf Pfund[6]). Nach einer Urkunde vom Jahre 1388 zahlen sie nur noch acht Pfund[7]), nach dem Kämmereiregister seit dem Jahre 1404 nur noch zwei Pfund für ihre Brotscharren[8]). Der Grund für die Verringerung der Abgabe ist nicht bekannt. Wahrscheinlich haben sie früher ein Haus, das dem Rate zu eigen gehörte, besessen, aber später aufgegeben und nur die Verkaufsstände behalten. Diese Brotscharren lagen hinter dem Hokenmarkt auf der Schmiedestraße[9]).

Am wenigsten brachte die Oelbank ein, nur zwölf Schillinge im Jahr[10]). — Die jährlichen Abgaben der Garköche, Barbiere und Wechsler sind dagegen nicht dinglicher Art, etwa von Verkaufsständen, sondern rein persönlicher Natur. Sie sind deshalb an anderer Stelle behandelt.

### 3. Pacht für die Schule und ihre fünf Keller.

Hierher gehört auch der Zins, den die Stadt vom scolemestere jährlich erhielt. Wie in anderen Städten, verpachtete auch in Hannover der Rat die Schule an einen Magister, aber in der Regel nur für ein Jahr, um den Rektor, falls er nicht gefiel, möglichst bald wieder los werden zu können[11]).

---

[1]) Grupen a. a. O. S. 340. [2]) Stadtrecht S. 227; Lohnreg. 1429 ff.
[3]) Ecke Cöbelinger- und Dammstraße.
[4]) Kämmereireg. 1428; Grupen a. a. O. S. 331.
[5]) Stadtrecht S. 227; Lohnreg. 1429 ff. [6]) Stadtrecht S. 227.
[7]) Reg. 1388 Jan. 6. [8]) Wahrscheinlich auch schon früher.
[9]) Grupen a. a. O. S. 315 f.
[10]) Stadtrecht S. 229; Lohnreg. 1429 ff.
[11]) Ahrens, Geschichte des Lyzeums S. 8.

Der Pachtzins, der sechs Pfund jährlich betrug[1]), ist nicht von Anfang an dagewesen, sondern erst zwischen 1419 und 1427 eingeführt worden[2]). Der Rektor erhielt keine feste Besoldung, sondern nur freie Wohnung und Heizung, dazu das Schulgeld von seinen Schülern und kleinere Gebühren für seine Mitwirkung bei kirchlichen Feiern[3]). Im Jahre 1521 trat eine Aenderung ein. Wohl mit Rücksicht auf das schlecht einkommende Schulgeld und die gesteigerte Teuerung der Lebenshaltung, sowie die wachsenden Ansprüche, die an den Rektor gestellt wurden, wurde ihm die Jahresrente von sechs Pfund erlassen und seine Besoldung durch Neuordnung des Schulgeldes der Kinder besser gestellt[4]).

Der Platz, auf dem die Schule erbaut war, hatte zur Wedeme der Marktkirche gehört und war von den Hoken bisher gegen eine Gebühr von 30 Schillingen benutzt worden, die an die Kirche zu zahlen waren und deren Zahlung der Rat übernahm, als er auf diesem Grundstück die Schule erbaute[5]). Die fünf Kellerräume der Schule wurden an die benachbarten Hoken vermietet gegen jährlich zwölf Schillinge von jedem Keller. Diese Einnahme, die sich bereits im Zinsregister von 1352 fand, blieb bis zum Ende des Mittelalters dieselbe[6]). — Auch der Boden der Schule war ursprünglich für eine Bremer Mark vermietet[7]), doch scheint er bald für Schulzwecke mitbenutzt zu sein[8]), da ein Zins von ihm in späterer Zeit nicht mehr nachzuweisen ist.

### 4. Pacht für die beiden Badestuben, die Homeyde, den alten Marstall und den Münzhof.

Von anderen Gebäuden, die jährlich mehr oder weniger hohe Pachtzinsen einbrachten, sind vor allem zu nennen die beiden Badeanstalten, die Osterstube und die Neuestube.

---

1) Prot. 1445 (312); 1480 (468).

2) Schon Ahrens nahm an, daß die Abgabe vor 1445, aber nach 1411 eingeführt sei. Aus den Kämmereiregistern geht hervor, daß sie im Jahre 1428 bezahlt wurde; im Lohnregister 1419 ist sie dagegen noch nicht enthalten. Die Register für die Jahre 1420 bis 1427 fehlen leider, so daß sich das genaue Jahr der Einführung nicht feststellen läßt. Die Zahlung im Jahre 1428 erfolgte von Herrn Johan Faber und betrug zehn Pfund, von denen wahrscheinlich vier Pfund als Restzahlung vom Vorjahr zu betrachten sind.

3) Ahrens a. a. O. S. 13. 4) Prot. 1521 (1530), 1522 (1539).

5) U. B. Nr. 129. 6) Stadtrecht S. 228; Lohnreg. 1429 ff.

7) Stadtrecht S. 228. 8) Ahrens a. a. O. S. 33 Anm. 21.

Beide gaben im Jahre 1352 jährlich vier Pfund[1]). Später brachte die Osterstube 6 p[2]), seit dem Jahre 1445 nur 4½ p[3]), seit 1477 aber regelmäßig 7 p ein[4]), während der Ertrag der Neuenstube zwischen ein bis vier Pfund schwankte[5]) und erst seit dem Jahre 1476 ständig zwei Pfund betrug[6]).

Von den vor den eigentlichen Stadttoren liegenden sogenannten Homeyden, gewölbten Torgebäuden, die mit zur Befestigung dienten[7]), wurde nur die vor dem Leintor belegene vermietet für anfangs 1½ p 6 ß, später 1½ Pfund[8]).

Der alte Marstall vor dem Leintor brachte seit dem Jahre 1438 jährlich zwei bis vier Pfund ein, seit 1484 bis 1492 sieben Pfund[9]). Dann wurde er Werneke von Gerden überlassen, der bereits ein benachbartes Haus besaß[10]).

Einnahmen aus der Verpachtung von Stadtmauertürmen, die das Zinsregister von 1352 noch aufweist, kommen später nicht mehr vor[11]).

Im Jahre 1514 wurde der Münzhof mit allem Zubehör an Herrn Johan Blome als Wohnung auf Lebenszeit überlassen. Er muß die nötigen Bauarbeiten vornehmen lassen, erhält aber dazu ein Fuder Espenholz zu Sparren. Er zahlt jährlich 9½ Pfund Zins. Dingpflicht braucht er von dem Hof nicht zu leisten. Gibt er den Hof einem andern Geistlichen, so zahlt dieser dieselbe Summe und ist ebenfalls

---

1) Stadtrecht S. 227 und S. 229. 2) Lohnreg. 1429—44.

3) Lohnreg. 1445—58. 4) Lohnreg. 1477—1522.

5) Lohnreg. 1429—74.

6) Lohnreg. 1476—1522. Die Osterstube lag, wie der Name schon angibt, auf der Osterstraße; die Neuestube, die einige Male in den Registern als Leinstube bezeichnet ist, am Holzmarkt beim Leintor. Sie ist nicht zu verwechseln mit der Leinstube, die auf dem „stoven werder", einem Teil der Insel vor dem Leintor, lag und als verpfändetes von Redensches Lehen im Besitz der hannoverschen Patrizierfamilien Lutzeke und Steynhusen war. Der Rat erwarb sie erst im Jahre 1534 als Färbehaus. Vergl. Reg. 1454 Apr. 21; 1469 o. D.; 1490 Juni 24; Prot. 1504 (993); 1532 (1931); Grupen a. a. O. S. 403 f.; Han. Geschichtsbl. 1905 S. 200.

7) Grupen a. a. O. S. 397 f.; Mithoff a. a. O., ZHVN. 1869 S. 194.

8) Grupen a. a. O. S. 398; Lohnreg. 1474—83 je 36 ß; in der Folge schwanken die Einnahmen daraus sehr, fehlen häufig ganz; seit 1492 bis 1519 = 1½ p.

9) Lohnreg. 1438 ff.; 1484—92.

10) Grupen a. a. O. S. 358; seit dem Uebergang an Werneke v. Gerden erlischt der Zins. Das Lohnreg. 1493 vereinnahmt 40 p, das Käm.-Reg. desselben Jahres 104 p von Werneke v. Gerden für das von ihm gekaufte Haus. Zweifellos ist damit die Kaufsumme des alten Marstalls gegeben.

11) Stadtrecht S. 227 und 230; sie wurden später als Wohnungen für die städtischen Diener benutzt.

dingpflichtfrei. Gibt er aber Hof und Wohnung einem Laien, Mann oder Frau, oder nimmt er sie zu sich, so müssen diese wie alle Bürger Dingpflicht leisten[1]).

5. Die Einkünfte aus dem Frauenhaus.

Wie die meisten Städte des Mittelalters hatte auch Hannover sein Frauenhaus, in dem die öffentlichen Dirnen wohnten[2]). Nur spärlich fließen die Quellen über diese dunkle Einrichtung unserer Stadt. Im Jahre 1388 erhielten die Dirnen zehn Schillinge ausbezahlt, damit sie die Stadt mieden, im Jahre 1396 zu demselben Zweck zwölf Schillinge[3]). — Grupen erwähnt das Rodekloster, wie das Frauenhaus im Mittelalter und noch später bis ins 18. Jahrhundert hinein genannt wurde, in seinen Origines, stellt auch fest, daß die Wirtin dieses Hauses jährlich einen Zins zahlte, weil das Haus Eigentum der Stadt war. Aber über den früheren Zweck des Hauses oder die Art der Wirtin spricht er nicht. Aus Notizen in den Lohnregistern und Protokollbüchern geht mit Sicherheit hervor, daß Frauenhaus und Rodekloster identisch sind[4]). — Die Verwaltung des Hauses, das an der Ecke der Cöbelingerstraße und des Knappenortes lag, oblag einer Wirtin, die dem Rat auch den jährlichen Zins abzuliefern hatte. Der Zins war sehr gering und beweist, daß in Hannover nicht wie in anderen Städten der Rat das Haus der menen vrowen, das scheinbar im Jahre 1402 erbaut oder umgebaut war[5]), als Einnahmequelle großen Stils benutzte[6]). Die Abgabe betrug im Jahre 1404 zwei Bremer Mark, seit 1430 nur eine Bremer Mark im Jahr[7]). Seit den sechziger Jahren schwankte sie jährlich zwischen 1 ß 1½ ₰ bis 2½ p[8]). Ob Unregelmäßigkeit in der Buchführung des Kämmerers daran schuld ist, oder ob das Schwanken des Zinses durch den Zu- und Abgang

---

1) Prot. 1514 (1284).

2) Bücher, Die Frauenfrage im Mittelalter, 1910 S. 55 ff.

3) Kämm.-Reg. 1388 und 1396. Sie hießen de menen vrowen Käm.-Reg. 1403; auch nur mulieres Käm.-Reg. 1404.

4) Grupen a. a. O. S. 328 f. stellt nur fest, daß das Rodekloster nicht mit dem Marienröder Hof verwechselt werden dürfe. — Schon Mithoff a. a. O., ZHVN. 1871 S. 152 f. hatte die Identität beider Gebäude festgestellt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht. — Andere Bezeichnungen sind nyge closter, Käm.-Reg. 1403 f.; ruffum claustrum Lohnreg. 1441.

5) Käm.-Reg. 1402. 6) Bücher, a. a. O. S. 56.

7) Käm.-Reg. 1404 ff.; Lohnreg. 1430 ff. 8) Lohnreg. 1467 ff.

von Bewohnerinnen des Hauses bedingt war, muß dahingestellt bleiben. Ich möchte das letztere annehmen und vermuten, daß ein fester Zins in dieser Zeit nicht mehr bestand. Dafür wurde wahrscheinlich ein Wochenzins festgesetzt, der nur zu den Zeiten zu zahlen war, in denen sich Dirnen im Frauenhaus aufhielten[1]). Der Wochenzins betrug im 16. Jahrhundert 27 Pfennige (2 ß 3 ₰)[2]). Nach Einführung der Reformation mußte der Rat unter dem Druck der öffentlichen Meinung das Frauenhaus schließen. Im Jahre 1543 ging das Gebäude in Privatbesitz über[3]).

### 6. Die Verpachtungen von Wiesen und Gärten.

Nicht nur innerhalb der Stadtmauern, auch vor ihnen hatte der Rat ausgedehnte Besitzungen, die zum Teil als Stadtallmende galten, zum anderen Teil an die Bürger als Gärten und Wiesen verpachtet wurden.

Aus der Allmende zog die Stadt keine Bargeldeinnahmen. Sie diente als Viehweide; die Eilenriede lieferte jedem Bürger seinen Bedarf an Holz und Kohlen. Ein Holzverkauf fand nicht statt.

Einige 40 bis 50 Kühe durften für eine Gebühr von zwei Schillingen für jede Kuh auf die Waldwiesen der Eilenriede getrieben werden. Von der Jahreseinnahme von vier bis fünf Pfund hierfür gingen 12 bis 16 Schillinge ab als Hirtenlohn[4]). — Andere Weiden waren in der Nähe des Dorfes Gottershorn[5]) und später in der Ohe, die die Stadt durch Verpfändung besaß. Hier erhob sie ein festes Weidegeld, das im Jahr oft 100 Pfund ergab.[6])

Gärten und Wiesen, die nicht zur Allmende gehörten, wurden meist verpachtet. Besonders vor dem Aegidientore hatte die Stadt größere Gebiete, die in Parzellen geteilt und gegen einen meist nur geringen Zins vergeben wurden. Für kleinere Stücke wurden drei bis zehn Schillinge, für

---

1) Bücher a. a. O. S. 57; in den Lohnregistern der Jahre 1490, 92, 93, 97, 98, 99 1500, 1501 fehlt der Zins ganz; 1489 betrug er nur 6 ß, 1496 7 ß 1495 allerdings 22 ß, 1502 wieder 8 ß. Das Fehlen des Zinses darf kaum als ein Zeichen für die Verminderung der Prostitution angesehen werden. Ging die öffentliche Prostitution zurück, so blühte die heimliche umso mehr.

2) Lohnreg. 1522, 28, 29, 31. 3) Grupen a. a. O. S. 329.

4) Käm.-Reg. 1408; Lohnreg. 1417, 19, 29 ff., 36, 42.

5) Prot. 1434 (39). 6) Marstallreg. 1490 ff.

größere 15, 20 und 24 Schillinge bezahlt[1]). — Auch vor dem Leintor lagen Gärten. Hier lag der Berg, auf dem einst die Burg Lauenrode stand und der nach ihrer Zerstörung der Stadt geschenkt war. Der Rat ließ Gärten auf ihm anlegen. Ebenso wie die Ziegelkuhlen, die durch das Abgraben des Lehmes für die Ziegelei entstanden waren, wurden auch diese wüsten Stätten zunächst zinslos an einige Bürger zur Kultivierung überlassen. Gaben die Ländereien nach einigen Jahren vollen Ertrag, so vereinbarte der Rat mit den bisherigen Besitzern die Höhe des fortan zu zahlenden Jahreszinses oder nahm die Ländereien wieder an sich[2]).

Auch Bienengärten hatte der Rat zu verleihen. Die ertragreichen Immengärten auf der Döhrener Landwehr zahlten jährlich ein Pfund[3]), andere auf Bischofshole und in der Masch brachten weniger ein (drei und sechs Schillinge)[4]).

Einige Ländereien brachten erheblich höhere Einnahmen. Die Nagelenwiese brachte seit 1483 sieben Pfund ein[5]), im Jahre 1485 wurde sie auf Lebenszeit an Diderick vom Sode für 40 Gulden verkauft[6]). Im Jahre 1508 wurde sie dem jeweiligen ersten Kämmerer, dem Rentenkämmerer, als jährliche Dotation zugewiesen, er mußte sie instandhalten und außerdem noch zehn Mark an die Stadtkasse abführen[7]). Man kann sich daraus ein Bild von ihrer Größe und Ertragsfähigkeit machen. — Die Stapelwiese brachte jährlich 2½ Pfund[8]), eine andere Wiese 4½ Pfund ein[9]), einige weitere Wiesen brachten ähnliche Erträge[10]). Das größte Landstück muß der sogenannte Pipenkamp gewesen sein. Es brachte seit dem Jahre 1497 nicht weniger als 16 Pfund jährlich ein[11]).

### 7. Die Einkünfte aus der Fischerei.

Sehr ertragreich war auch die Verpachtung der Fischerei. Schon im Jahre 1375 ließ sich die Stadt die mit der Vogtei Lauenrode verbundene Fischerei von dem Landesherrn verpfänden[12]). Im Jahre 1407 wurde sie ihr erneut für

---

1) Lohnreg. 1429 ff. 2) Prot. 1463 (205, 215).
3) Prot. 1443 (272); 1456 (103); Lohnreg. 1446 ff.
4) Prot. 1446 (345); Lohnreg. 1487 ff.; auch Naturallieferung von einem Pfund Wachs kam vor. Prot. 1519 (1472).
5) Prot. 1483 (519). 6) Prot. 1485 (553). 7) Prot. 1508 (1119).
8) Prot. 1479 (455); Lohnreg. 1479 ff. 9) Lohnreg. 1512 ff.
10) Lohnreg. 1509 ff. 11) Prot. 1497 (802).
12) Reg. 1375 Juni 8; 1376 Apr. 6; Mai 21.

100 lötige Mark Hildesheimer Währung verpfändet[1]). Daraus geht hervor, daß die Fischerei als sehr einträglich angesehen wurde. Schon früh suchte sie der Rat deshalb für seine Kasse nutzbar zu machen. Die verschiedenen Leinearme, die verzweigten Gräben, besonders vor dem Leinetor und dem Aegidientor, kleine Kolke und Teiche[2]) konnten entweder verpachtet oder vom Rat in eigener Verwaltung gehalten und verwertet werden[3]).

Die Leinefischerei, die an zwei Berufsfischer verpachtet war, ergab in den Jahren 1430 bis 1440 jährlich 12 Pfund, von 1452 bis 1459 je 17 Pfund, dann meist wieder zwölf Pfund[4]). Doch schwanken die Angaben in den einzelnen Jahren. — Der Ziegelgraben brachte 24 Schillinge ein[5]), ebensoviel wie der sogenannte Schnelle Graben[6]), der aber später nur ein Pfund ergab[7]). Zeitweise war es dem Pächter Henneken Danneberg und seinem Bruder auch freigestellt, ob sie den dritten Pfennig oder den dritten Fisch abliefern wollten[8]).

Sehr fischreich müssen die Stadtgräben vor dem Aegidientor gewesen sein, wenn man aus ihrem jährlichen Pachtzins Schlüsse ziehen darf. Es werden Preise von vier[9]), acht[10]) und sogar zehn Pfund[11]) gezahlt. Als Hans Meiger im Jahre 1515 seinen Graben kündigte, beschlossen Rat und Geschworene, ihn, wahrscheinlich wegen seines Fischreichtums zum Stadtbesten selbst zu behalten und ihn nicht mehr zu verpachten[12]).

Auch ein Graben vor dem Leintor in der Danzelmasch brachte fünf Pfund Jahreszinsen auf[13]).

Aehnlich gewinnbringend war auch die Fischerei in den drei Mühlen. In der Neuenmühle kaufte Diderick Oldehorst sie auf Lebenszeit für 50 Pfund[14]); in der Brückmühle ergab sie in den Jahren 1481 bis 1485 je acht Pfund[15]), dann

---

[1]) Reg. 1407 Apr. 15. [2]) Prot. 1498 (822); 1525 (1655). [3]) Stadtkündigung 1534; Prot. 1515 (1314). [4]) Lohnreg. der angegebenen Jahre.
[5]) Lohnreg. 1450 ff.; Prot. 1480 (468); seit dem Jahre 1512 aber 2 p 5 ß. Prot. 1512 (1208). [6]) Lohnreg. 1448 ff. [7]) Lohnreg. 1489 ff.
[8]) Prot. 1474 (400); nach Prot. 1488 (594) zahlt Hans Voghedes ein Pfund und die Hälfte der gefangenen Lachse; seit 1492 aber nur ein Pfund. Prot. 1492 (676). [9]) Prot. 1512 (1207). [10]) Prot. 1512 (1207); 1523 (1570).
[11]) Prot. 1516 (1347). [12]) Prot. 1515 (1314). [13]) Prot. 1512 (1210).
[14]) Prot. 1496 (754). [15]) Prot. 1481 (489).

jährlich sieben Pfund[1]); in der Klickmühle sind die Erträge etwas geringer[2]).

## VI. Einnahmen aus der Nutzung landesherrlicher und kirchlicher Gerechtsame.

### 1. Vogtei.

Bei ihrer ständigen Geldnot mußten die Landesherren häufig zur Verpfändung wichtiger Rechte und Besitzungen schreiten. Die Städte, die meist größere Geldmittel zur Verfügung hatten oder infolge ihres guten Kredits sich leicht verschaffen konnten, kamen diesem Streben gern entgegen und ließen sich herzogliche Güter und Rechte versetzen; besonders waren sie darauf aus, die Vogtei in die Hände zu bekommen. Aber gerade hier waren die Herzöge am hartnäckigsten. So erhielt auch Hannover die Vogtei nicht dauernd. Im Jahre 1354 verpfändete Herzog Wilhelm der Stadt auf zwei Jahre die Vogtei zu Hannover und zu Lauenrode samt dem Schlosse Lauenrode für 245 Mark lötigen Silbers Hannoverscher Währung[3]). Galt das Streben nach der Vogtei auch hauptsächlich dem Wunsche nach einer selbständigen Gerichtsbarkeit, so waren doch auch hier die finanziellen Vorteile nicht zu unterschätzen. Der Vogt erhielt einen Teil der Gerichtsgefälle, hatte die Aufsicht über den herzoglichen Zoll, ferner zog er zunächst die Weihnachtsbede von 20 Mark ein und erhob den Wortzins[4]).

Aber auch in dem großen Privileg des Jahres 1371 behielten sich die Herzöge die Vogtei vor[5]), doch erlangte die Stadt im Laufe der Zeit vor allem die Beseitigung der finanziellen Rechte des Vogtes und schließlich setzte sie es auch durch, daß der Vogt ein geschworener Bürger sein mußte, der Schoß zahlen und Dingpflicht leisten mußte, wenn der Rat ihn davon nicht befreite[6]).

### 2. Pfandbesitz.

#### a) Dorf Bothfeld.

Mit der Verpfändung anderer Besitzungen waren die Landesherren nicht so zurückhaltend. Im Jahre 1495 ver-

[1]) Prot. 1486 (564); 1499 (851). [2]) Prot. 1481 (489) = 6 p; 1495 (734) = 8 Mark; 1516 (1345) = 6 Mark. Die Ertragsfähigkeit der Gräben wurde besonders dadurch gewahrt, daß der Rat junge Fische, Karpfen, Hechte, Lachse, Brassen u. a. jährlich aussetzen ließ. [3]) Jürgens, Chronik S. 45.
[4]) U. B. Nr. 11. [5]) Reg. 1371 Juni 1. [6]) Amtsbuch II 1534.

pfändete Herzog Erich der Stadt Hannover das Dorf Bothfeld. Die Pfandsumme von 500 Gulden (900 Pfund) wurde in den folgenden Jahren mehrfach erhöht, so bereits im Jahre 1496 um 200 Gulden (300 Pfund), 1506 um 300 Gulden (607½ Pfund), bis daß sie im Jahre 1512 mit 1050 Gulden (2362½ Pfund) wieder zurückbezahlt wurde[1]). Im Jahre 1506 hatten Rat und Geschworene die Schankstätte des Dorfes dem Bürgermeister Jürgen vom Sode für sechs Jahre übergeben, während sie die Verwaltung des Kirchspiels und der Einkünfte aus ihm selbst behielten[2]). Mit der Erhöhung der Pfandsumme wuchsen auch die Abgaben, die die Einwohner des Kirchspiels an den Rat zu leisten hatten, in bestimmtem Verhältnis. Wahrscheinlich handelt es sich nur um eine Teilverpfändung des Dorfes, die Abgaben sind deshalb als Renten aus dem jährlichen Landschatze, der Bede, aufzufassen, deren Ertrag im übrigen dem Herzog oder anderen Pfandinhabern zufiel. Die Einnahmen daraus betrugen im Jahre 1496 30 Gulden (54 Pfund) und stiegen dann bis auf achtzig Gulden ein Ort (180½ p 1 ß 3 ₰) in den Jahren 1507 bis 1511[3]).

### b) Neustadt Hannover.

Eifersüchtig hatte der Rat stets darauf gesehen, die Neustadt vor dem Leinetor nicht zu sehr aufblühen zu lassen[4]). Dabei hatte er wohl auch versucht, wirtschaftliche oder politische Rechte auf die Neustadt geltend zu machen, war aber dabei auf den energischen Widerstand der Landesherren gestoßen und mußte im Jahre 1425 urkundlich zugeben, daß die Herzöge allein alles Recht auf die Neustadt hätten, daß ihm, dem Rate, aber kein Recht zustehe[5]). Im Jahre 1488 verpfändete Herzog Heinrich d. Aelt. der Stadt Hannover die Neustädter oder Reder Ohe für 1200 gute rheinische Goldgulden, die er vom Rat erhalten hatte, als er von seinem Vater Herzog

---

[1]) Kämmereiregister der angegebenen Jahre. [2]) Prot. 1506 (1067).

[3]) Kämmereiregister der angegebenen Jahre.

[4]) Vergl. oben S. 148. Stadtrecht S. 343 f.; Prot. 1486 (567). Kein Bürger oder Einwohner darf fortan auf der Neustadt bauen, alle Erbengüter sind zu Gärten umzuwandeln oder in anderer Weise nutzbringend zu verwerten. — Prot. 1532 (1932), während der Pfandschaft verbot der Rat dem Juden Michael, weiter auf der Neustadt zu bauen, nur sein kleines Haus darf er vollenden.

[5]) Reg. 1425 März 22. Kurz darauf muß die Neustadt dem Grafen Johan von Hoya verpfändet worden sein, da Reg. 1433 Juli 26 Hannover für Herzog Wilhelm die Zahlung der Pfandsumme von 7000 rheinischen Gulden übernahm.

Wilhelm in die Herrschaft des Landes zwischen Deister und Leine (Land Calenberg) eingewiesen sei. Diejenigen, die bisher Anspruch auf die Ohe hatten, sollten mit 1000 Gulden aus dem nächsten Landschatz entschädigt werden[1]. — Der Rat benutzte die Ohe als Kuhweide und zog aus ihr ziemlich hohe Beträge an Weidegeldern, die häufig gegen 100 Pfund jährlich erreichten[2].

Im Jahre 1522 verpfändete Herzog Erich d. Aelt. für 1800 rheinische Gulden die Neustadt dem Rat und der Bürgerschaft Hannovers. Dieser hat ein jährliches Schatzgeld von den Neustädtern erhoben, über dessen Höhe und Verteilung auf die einzelnen wir nichts wissen[3].

### c) Dorf Linden.

Nicht viel mehr wissen wir über die Verpfändung des Dorfes Linden mit all seinen Gerechtigkeiten, die für 1024 rheinische Gulden durch die Herzöge Erich und Heinrich im Jahre 1523 erfolgte[4]. Rat und Geschworene vereinbarten daraufhin mit den Einwohnern Lindens die Höhe der zu leistenden Dienste und Abgaben. Sie sollten dem Rat jährlich auf Michaelis 25 Goldgulden als Dienstgeld und zu Weihnachten 26 Goldgulden als Schatzgeld zahlen, ferner sollten die Meier und die Kötter dem Rat jährlich zwei Tage dienen, wann es ihm gut scheint[5]. — Daneben zahlten die Dörfler an Herzog Erich d. Aelt. einen Landschatz, aus dessen Ertrag der Herzog im Jahre 1528 dem Pfarrer der Marktkirche für 300 rheinische Gulden aus einer Vikarie der Kirche eine Rente von 15 Gulden (5 %) verkaufte[6]. Daß die Verpfändung nicht etwa bereits ihr Ende erreicht hatte, geht aus einer Kompetenzstreitigkeit hervor, die im gleichen Jahre 1528 entstand. Der Rat hatte von einem Stück Land des Hans Bartoldes in Linden Dienstgeld gefordert. Dieser verweigerte die Zahlung, da er das Dienstgeld immer an den Vogt zum Calenberg abgeliefert habe. Der Rat will

[1]) Reg. 1488 Febr. 2; Juli 4.

[2]) Marstallreg. 1490 ff. — Im Kämmereireg. 1513 findet sich eine Ausgabe von 200 fl. (450 p) „dem Herzog auf die Neustadt, die Michaelis fällig sind". Wahrscheinlich handelt es sich um eine Erhöhung der Pfandsumme für die Ohe.

[3]) Reg. 1522 Mittwoch nach Jubilate; Jürgens, Chronik S. 137; Zustimmung Herzog Heinrichs Reg. 1522 Mai 18.

[4]) Engelke, Lindener Dorfchronik, Hannov. Geschichtsbl. 1910 S. 86.

[5]) Prot. 1523 (1579).

[6]) Reg. 1528 o. D.

den Leuten ihr Recht lassen, wenn sie innerhalb von sechs Wochen und drei Tagen überzeugende Beweise beibringen[1]). Interessant wäre es zu wissen, zu welchem Zweck der Rat die persönlichen Dienste der Lindener Meier und Kötter haben wollte. Ländliche Eigenwirtschaft der Stadt und dadurch sich ergebende Fronarbeiten dürfen wir nicht annehmen. Eher ist anzunehmen, daß sie zu Arbeiten in den städtischen Kalkbrüchen, die sich im Lindener Berg befanden, herangezogen wurden und zwar werden sie Spanndienste und Fuhren vom Berg zur Stadt haben leisten müssen, was keinen geringen Vorteil für die Stadtverwaltung bedeutete.

### 3. Lehnsbesitz (Dorf Vahrenwald).

Außer dem Pfandbesitz brachte auch Lehnsbesitz der Stadt Einnahmen. Es handelte sich hier um das Dorf Vahrenwald, das vom Stift Minden zu Lehen ging. Während aus den Verpfändungen rein dingliche Rechte folgten, wie Geldzahlungen und Dienstleistungen der Einwohner des verpfändeten Gebietes, oft auch Gerichtshoheit über dieselben, wurde durch das Lehen außerdem und vor allem ein persönliches Verhältnis zwischen Lehnsherrn und Lehnsmann begründet. Infolgedessen war es nicht angängig, daß der Rat einer Stadt in corpore Lehnsträger wurde; es ging auch nicht, daß etwa der oder die beiden Bürgermeister zu treuen Händen das Lehen übernahmen. Da nämlich Ratsherren wie Bürgermeister jährlich im Amt wechselten, wäre jährlich eine Neubelehnung notwendig gewesen, um das persönliche Verhältnis immer wieder neu zu begründen. Damit wäre auch der Stadt kein großer Dienst erwiesen worden, da sie zum Dank für die erfolgte Belehnung oder vorher bei der Bitte um dieselbe dem Lehnsherrn immer ein ansehnliches Geschenk machen mußte. Eine solche regelmäßige Ausgabe wäre doch eine große Last für den ohnehin schon genügend angespannten Stadtsäckel geworden.

Seit dem 14. Jahrhundert war das Dorf im gemeinsamen Lehnsbesitz der Hannoverschen Patrizierfamilien von Anderten und Seldenbuth. Wie das Verhältnis zwischen diesen beiden Familien und der Stadt Hannover geregelt war, soweit es Vahrenwald anging, ist unklar. Daß die Anderten und Seldenbuth das Dorf tatsächlich im Namen

[1]) Prot. 1528 (1774).

Hannovers als Lehen erhielten, obwohl sich in den Belehnungsurkunden niemals ein Hinweis auf dies Verhältnis findet[1]), mag der Umstand beweisen, daß bei vielen Neubelehnungen die Kämmerei einen Betrag in Ausgabe stellte mit dem Vermerk: dem Bischof von Minden für den Lehnsbesitz des Dorfes Vahrenwald[2]).

Einkünfte aus dem Dorf sind häufig verzeichnet. Nach dem Zinsregister von 1352 zahlten drei größere Höfe dort (curiae) den dritten Teil alles Getreides, dazu zwei von ihnen noch je ein Huhn, der dritte vier Hühner und vier Schillinge[3]). Ein Ortulanus, Gärtner, zahlte seit dem Jahre 1324 jährlich 32 Schillinge für sein Areal[4]), nach dem genannten Zinsregister 36 Schillinge (1½ Bremer Mark)[5]). Sechs Kotten zahlen je vier Schillinge und vier Hühner, ein weiterer sieben Schillinge und sieben Hühner. Ein Bienenhof (curia apum) entrichtet vier Pfund Wachs. — Im übrigen hatten die Dörfler einen Viehzehnten zu geben[6]).

Später wurden die Einnahmen aus dem Dorfe scheinbar verpachtet. Im Jahre 1405 zahlte Diderick von Pattensen 20 Pfund von den Gütern in Vahrenwald; im Jahre 1445 kaufte Hermen von Pattensen das Dorf dem Rate auf Lebenszeit für 121½ p 7½ ß (130 Gulden) ab. Im Jahre 1496 können wiederum 180 Pfund (100 Gulden) für das Dorf von Gherlich Lathusen vereinnahmt werden. Regelmäßige Einkünfte sind aber erst seit dem Jahre 1509 nachzuweisen[7]). Damals erhielt der jeweilige regierende Bürgermeister das Dorf als Dotation überwiesen; er durfte aber die Abgaben der Einwohner nicht erhöhen und mußte außerdem jährlich 20 Pfund an die Kämmerei einzahlen[8]).

## 4. Die Einkünfte aus der Kapelle im Dorfe Hainholz.

Eigenartiger Natur waren die Einnahmen, die die Stadt einige Jahrzehnte hindurch aus dem Hainholz bezog. Anfangs des 15. Jahrhunderts wurde dort eine Kapelle zu Ehren U. L. Frau gestiftet, bei deren Gründung fest-

1) Sud. VI 109; Reg. 1408 Okt. 20; 1425 Mai 6; Mai 11; 1438 Febr. 6; 1474 Sept. 19; 1498 Febr. 14; 1510 Apr. 1.

2) Kämmereiregister 1438, 1475, 1510.

3) Stadtrecht S. 230. 4) Stadtrecht S. 210. 5) Stadtrecht S. 231. 6) Stadtrecht S. 231. 7) Kämmereiregister der genannten Jahre. 8) Prot. 1508 (1106).

gesetzt wurde, daß der Herzog als Landesfürst, der Pleban der Kreuzkirche zu Hannover, zu dessen Pfarrei das Dorf Hainholz gehörte, und der Rat der Stadt Hannover je ein Drittel aller eingehenden Opfergaben erhalten sollten. Die Empfänger sollten die Einkünfte, die zum Teil aus Naturalien wie Wachs, Flachs und Wolle bestanden[1]), für die Instandhaltung der Kapelle verwenden und dann den Rest zum Anlegen und Ausbessern von Wegen und Stegen gebrauchen, die zur Kapelle führten[2]). Auch andere Wegbauten wurden von dem Opfergelde bezahlt, so der von der Stadt zur Ziegelbrücke führende Steinweg[3]). Im Jahre 1455 wurden sogar 8½ Pfund für die Ausbesserungsarbeiten des Marktkirchenturms ausgesetzt[4]). — Nachweisen lassen sich Einnahmen aus dem Hainholz nur aus den Jahren 1429 bis 1461[5]).

## VII. Sonstige Einnahmen.

### 1. Die Münze.

Einer kurzen Betrachtung bedürfen noch die Einkünfte aus der Münze. In den ersten Kämmereiregistern liefert der Münzmeister Henrick eine Art Schlagschatz ab, dessen Höhe in den einzelnen Jahren verschieden ist[6]). Der Schlagschatz konnte nicht beliebig vermehrt werden, ohne das städtische Wirtschaftsleben durch Verschlechterung des Geldwertes zu schädigen. Infolgedessen sind Einnahmen daraus stets sehr gering gewesen. Im 15. Jahrhundert lassen sie sich überhaupt nicht nachweisen. Seit Beginn des 16. Jahrhunderts können wiederholt erhebliche Summen aus der Münze vereinnahmt werden, da infolge des Hildesheimer Münzvertrags vom Jahre 1501 eine regere Prägetätigkeit einsetzte[7]), so im Jahre 1510 787½ Pfund, 1511 225 Pfund, 1515 112½ Pfund, ferner 1528 114 Mark Pfennige in Swaren gleich 570½ p 6½ ß[8]). Diese Summen erscheinen zu groß, als daß sie

---

1) Prot. 1454 (65).
2) Reg. 1442 März 16.
3) Prot. 1459 (152).
4) Prot. 1455 (88).
5) Lohnregister 1429—1461.
6) Engelke, Münzgeschichte S. 20; Kämm.-Reg. 1387 ff.
7) Engelke a. a. O. S. 50 ff.; S. 175 ff.
8) Kämm.-Reg. 1510, 11, 15; Haupteinnahmeregister 1528.

als Schlagschatz angesprochen werden könnten. Meiner Meinung nach handelt es sich hier um neugeprägtes Geld, das der Kämmerei überwiesen wurde, um es in den Verkehr zu bringen.

## 2. Die Anleihen.

Zum Schluß müßten noch die Anleihen behandelt werden. Sie gehörten zu den regelmäßigen Jahreseinnahmen des mittelalterlichen Stadthaushalts und dienten dazu, die Bilanz zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen. Aber bei ihrer Eigenart sollen sie eine besondere Behandlung später finden und ich begnüge mich, sie an dieser Stelle erwähnt zu haben.

# Das Finanzwesen der Stadt Hannover im Mittelalter.

## A. Die Einnahmen.

# Hannoversche Geschichtsblätter



**Veröffentlichungen**
**aus dem Archive, der Bibliothek, dem Kestner-Museum und dem Vaterländischen Museum der Stadt Hannover.**
**Zeitschrift des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover, der Geographischen Gesellschaft und des Vereins für neuere Sprachen.**

**24. Jahrgang.**
**Viertes / Fünftes Heft.**

**Verlag von Theodor Schulze's Buchhandlung, Hannover**
**1921.**

# Inhaltsverzeichnis.



---

Die Hannoverschen Geschichtsblätter erscheinen jährlich in mehreren Heften. Der Bezugspreis beträgt 8.— Mk. für einen Jahrgang. Einzelhefte werden, soweit die Vorräte reichen, zum Preise von 3.— Mk, Doppelhefte von 6.— Mk. abgegeben. Sämtliche Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen.

Mitglieder des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover, der Geographischen Gesellschaft und des Vereins für neuere Sprachen erhalten die Hannoverschen Geschichtsblätter zu einem Vorzugspreise von 6.— Mk. für den Jahrgang. Von den älteren Jahrgängen sind außer Jahrgang 1—3, 8 und 12 noch alle Jahrgänge vorrätig.

Bei Abnahme der gesamten vorhandenen Jahrgänge tritt eine Ermäßigung von 25 % ein.

---

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. Jürgens, Hannover.
Druck von Th. Schäfer, Hannover.

# Die große und kleine Grafschaft der Grafen von Lauenrode.

Von Senator Dr. Engelke-Hannover.

Mit einer Karte.

Auf die große und kleine Grafschaft der Grafen von Lauenrode beziehen sich drei Urkunden aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts:

1. 1230 Juni 2*).

Bischof Conrad von Hildesheim bekundet, daß er dem Grafen Conrad von Lauenrode 50 Pfund Hildesheimer Pfennige geliehen und dieser sich dagegen verpflichtet habe, die kleine Grafschaft niemandem zu verpfänden, zu Lehen zu geben oder zu verkaufen, außer dem Bischof und seinen Nachfolgern. Versucht der Graf, die kleine Grafschaft der Hildesheimer Kirche irgendwie zu entfremden, so fällt sie der Kirche heim. Zahlt der Graf die ihm gegebenen 50 Pfund nicht bis Jakobi 1231 zurück, so soll die Grafschaft als Pfand haften und die Summe bis auf 100 Pfund erhöht werden. Stirbt der Graf, dann fällt die kleine Grafschaft dem Bischof heim.

2. 1235 Juni 1.[1]).

Bischof Conrad von Hildesheim bekundet, daß Graf Conrad von Lauenrode ihm die kleine Grafschaft, die der Graf von ihm zu Lehen hat, für 130 Pfund Hildesheimer Münze von Johanni an auf fünf Jahre verpfändet, sein Versprechen vom 2. Juni 1230 erneuert und für die Inne-

*) U. B. des Hochstifts Hildesheim II, 285. — Die folgende Abhandlung betrifft die Gegend zwischen Hannover und Peine. Hinsichtlich des Zusammenhanges der hier behandelten Ereignisse mit der braunschweig-lüneburgischen Landesgeschichte vgl. die Ausführungen von Dr. Jürgens über die ältere Geschichte Hannovers (Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen Jahrg. 1897 S. 454) und über die Lande Braunschweig und Lüneburg (Hannov. Geschichtsblätter Jahrg. 1919 S. 26 und 66).

Die in den folgenden Anmerkungen erwähnten Handschriften befinden sich, mit Ausnahme einer in Celle und einer in Hildesheim aufbewahrten Handschrift, sämtlich im hiesigen Staatsarchive. Es ist daher in den einzelnen Fällen die Bezeichnung „Staatsarchiv Hannover" als Aufbewahrungsort nicht nochmals hinzugefügt.

haltung des Versprechens unter anderen auch seinen jüngeren Bruder, den Grafen Conrad den jüngeren, zum Bürgen gestellt hat. Wird die Pfandsumme bis Johanni 1240 nicht zurückgezahlt, so bleibt die Verpfändung noch ein weiteres Jahr bestehen. Von dann ab darf die Pfandsumme jährlich zwischen Ostern und Johanni zurückgezahlt werden, aber nur mit eigenem Gelde des Grafen. Stirbt der Graf während der Zeit der Verpfändung, so fällt die kleine Grafschaft an die Kirche in Hildesheim. Die von der kleinen Grafschaft zur großen Grafschaft oder umgekehrt übersiedelnden Leute sollen dem Herrn derjenigen Grafschaft, aus der sie stammen, mit Diensten und Abgaben verpflichtet bleiben.

3. 1236 Febr. 16[2]).

Bischof Conrad von Hildesheim kauft die kleine Grafschaft für 380 Pfund Hildesheimer Pfennige von dem Grafen Conrad von Lauenrode, der diese Grafschaft von der Hildesheimer Kirche zu Lehen hat. Bischof Conrad überläßt dafür die große Grafschaft und die Güter, die Graf Conrad sonst noch von der Hildesheimer Kirche zu Lehen trägt, des Grafen Frau und des Grafen Brüdern — Conrad und Heinrich — wie auch der Grafen Mutter. Die Auflassung erfolgt zu Förste, frei von allen Ansprüchen Dritter. Nur die Grafschaftsrechte an sechs Hufen in Eilstringen[3]) und Schwicheldt verbleiben drei verschiedenen Herren weiter als Lehen überwiesen. Es folgen Vereinbarungen über die Verhältnisse beider Grafschaften zueinander. Die Frau, welche aus der einen Grafschaft in die andere heiratet, folgt dem Manne und gehört damit unter die für den Mann zuständige Grafschaft. Wer in beiden Grafschaften Güter besitzt, ist beiden Herren abgabepflichtig, wenn er nicht das Gut in der einen Grafschaft aufgeben will. Tut er das, so gehört er dem Herrn, in dessen Grafschaft sein Gut liegt. Wer in keiner der beiden Grafschaften Grundbesitz hat („Ungehovede"[4])), verbleibt derjenigen Grafschaft, in der er zur Zeit des Vertragsabschlusses sich aufhält. Geht er später aus der einen Grafschaft in die andere, so darf sein Herr ihn zurückholen. Wenn der Flüchtige sich aber jenseits der Elbe oder sonstwie außerhalb Landes aufhält, darf er bei der Rückkehr unter beiden Grafschaften frei wählen. Die beiden Brüder des Grafen, Conrad der jüngere und Heinrich, verzichten ausdrücklich auf alle Rechte, die ihnen etwa an der kleinen Grafschaft zustehen.

Ergänzend tritt hier noch die folgende im „Chronicon Hildesheimense“[5]) enthaltene Nachricht hinzu: „Bischof Conrad, sehend die Bedrängungen und Bedrückungen der Freien der kleinen Grafschaft bei dem Nordwald („videns etiam angarias et oppressiones liberorum minoris comitie iuxta Nortwolt . . .“) kauft die kleine Grafschaft vom Grafen Conrad von Lauenrode für 380 Pfund Hildesheimer Münze“. Aus dem Formelbuche des Priesters Ludolf von Hildesheim[6]) interessiert noch die Angabe, daß der Graf die Freien der bei dem Nordwald belegenen großen Grafschaft unmenschlich bedrückt habe („affligeret nostros liberos homines in comicia maiore, quae sita est circa silvam, que dicitur Northwalt . . . et angariis et perangariis nimis inhumane tractaret . . .“).

Die erwähnten Urkunden besagen demnach: Graf Conrad von Lauenrode hat Anfang des 13. Jahrhunderts zwei Grafschaften von der Hildesheimer Kirche zu Lehen, die große und die kleine Grafschaft. Der Bischof sucht die beiden Grafschaften wieder in seine uneingeschränkte Gewalt zu bekommen. Es gelingt ihm sein Vorhaben bei der kleinen Grafschaft, dagegen sieht er sich genötigt, die große Grafschaft, die nach dem Tode des kinderlosen Lehnsinhabers, des Grafen Conrad, der Kirche heimgefallen wäre, auch an die Frau, die Mutter und die beiden Brüder des Grafen, die Grafen Conrad und Heinrich, zu Lehen auszugeben. Der Bischof erreicht sein Ziel also nur halb, er glaubt aber wohl, mit längeren Verhandlungen keine Zeit mehr verlieren zu dürfen, damit ihm nicht der Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg in der Erwerbung der beiden Grafschaften zuvorkomme[7]). Unter der großen und kleinen Grafschaft der Urkunden haben wir zwei territoriale Bezirke zu verstehen, aber mit persönlich und sachlich beschränkter Zuständigkeit des Grafschaftsinhabers innerhalb dieser Bezirke, und zwar beschränkt auf die freien Menschen und das freie Gut dieser beiden Bezirke[8]). Alles andere in diesen beiden Bezirken liegende Gut, alle anderen in diesen Bezirken wohnenden Menschen werden durch die Abmachungen der Urkunden nicht betroffen. Dem Inhaber der beiden Grafschaften steht über die Freien ius et potestas, d. h. die gräfliche Gewalt zu. Diese gräfliche Gewalt äußert sich aber in schweren Bedrängungen und Bedrückungen der Freien. Fast an Hörigkeit grenzt ihr Abhängigkeitsverhältnis zu dem Grafen. Sie sind

dem Grafen zu Gehorsam verpflichtet, sie dienen ihm, ja es ist in den Urkunden sogar an die Möglichkeit gedacht, daß sie vor ihm aus dem Lande fliehen. Der größte Teil der Freien besitzt freies Gut in einer oder gar in beiden gräflichen Amtsbezirken. Die Bedrängungen und Bedrückungen werden daher in der Hauptsache wohl in der rücksichtslosen Besteuerung der Freien in Ansehung des Freiguts bestanden haben. Alle Beziehungen zur Grafschaft sind ihrem Ursprung nach persönlich. Gerade zur Zeit aber, in der unsere Urkunden abgefaßt sind, vollzieht sich insofern ein Wechsel, als nicht mehr wie früher die persönlichen Verpflichtungen des einzelnen Freien gegenüber dem einen oder anderen Herrn, sondern allein die Belegenheit des Gutes für die Zugehörigkeit zur einen oder anderen Grafschaft als ausschlaggebend angesehen wird: Die Freien werden an die Scholle gebunden.

Weitere geschichtliche Nachrichten über die kleine Grafschaft fehlen. Sie blieb immer mit dem Bistum Hildesheim verbunden.

Die große Grafschaft gehört zu den Gütern und Rechten, die im Jahre 1248 Graf Heinrich von Lauenrode, der in der Urkunde von 1236 genannte Bruder des damaligen Lehninhabers Graf Conrad, an den Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg gegen eine jährliche Leibrente abtritt[9]). Damit werden Herzog Otto und alle seine Rechtsnachfolger wegen der großen Grafschaft Lehnsmänner des Bischofs von Hildesheim. Die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg suchen sich in der Folge mit allen Mitteln der Anerkennung dieses Lehensverhältnisses zu entziehen. 1283 muß jedoch Herzog Otto in der Urkunde vom 16. Dezember, nachdem er im Kampfe dem Bischof von Hildesheim unterlegen ist, die Lehnsherrlichkeit des Bischofs wegen der großen Grafschaft anerkennen[10]); ebenso in den Jahren 1310 und 1331 der Herzog Otto gegenüber dem Bischof Heinrich von Hildesheim[11]).

Ein Absplitz der großen Grafschaft ist wahrscheinlich die Grafschaft bei Sarstedt, die nach dem „Chronicon Hildesheimense" Freigut in Hotteln, in Loppenstedt (wüst bei Lühnde) in Klein Lobke und in einigen anderen umliegenden Feldmarken umfaßte. Diese Grafschaft kauft

Bischof Otto von Hildesheim (1260—1279) dem Bruno von Gustedt für 50 Pfund Hildesheimer Pfennige ab[12]). Bruno von Gustedt hatte diesen Abspliß der Grafschaft wahrscheinlich von dem Grafen Heinrich von Lauenrode in Pfandbesitz. Auf diese Weise kann von der großen Grafschaft ein, wenn auch nur kleiner Teil, an das Bistum Hildesheim gekommen sein.

Beide Grafschaften lagen bei dem Nordwald. Der Nordwald umfaßte den Hämelerwald mit der Dolgerheide[13]) und den Hainwald, den jetzt nicht mehr bestehenden Steinwedeler Wald mit den Sehnder, Rethmarer, Lehrter und Immenser Forsten, den gleichfalls nicht mehr vorhandenen Röthenwald, der sich von Wassel bis Aligse hinzog mit dem Bilmer Knick und dem Flakenbruch, ferner den Ahlter Wald mit dem Höverschen und Andertschen Gehäge nebst dem Velberschen Bruch und schließlich das Bockmer Holz mit dem Gaim[14]). Der Nordwald erstreckte sich also in breitem Streifen in fast ununterbrochener Ausdehnung von Peine bis kurz vor Hannover. Aus den Urkunden selbst erfahren wir, daß zu der kleinen Grafschaft gehöriges Gut in Eilstringen (jetzt zu der Feldmark Rosenthal gehörig) und in Schwicheldt lag. Eine Hildesheimer Urkunde vom Jahre 1258[15]) spricht vom Freigut in Oedelum, das zur kleinen Grafschaft gehört. Ueber die nähere Belegenheit des zur großen Grafschaft gehörigen Gutes geben uns die Urkunden keine unmittelbare Nachricht. Nur so viel ist aus ihnen zu entnehmen, daß Freigut beider Grafschaftsbezirke eng aneinandergrenzt. Da die kleine Grafschaft nach Peine zu lag, die große Grafschaft unmittelbar an sie angrenzte und ebenfalls bei dem Nordwald belegen war, wird die große Grafschaft etwa in der Gegend des späteren Amtes Ilten zu suchen sein. Nun finden wir — zuerst am Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts — gerade in dem Landstriche zwischen Peine und Hannover zwei bedeutende Gemeinschaften von Freien, die Freien vor dem Nordwalde mit der Dingstätte in Lühnde, später in Ilten, und die Freien, welche in Hohenhameln bei Peine ihre Dingstätte hatten. Bevor wir die Frage beantworten, ob wir etwa in diesen beiden Freidingsbezirken die große und kleine Grafschaft der Hildesheimer Urkunden vor uns haben, wollen wir die urkundlichen und sonstigen Nachrichten über die beiden Freidinge zunächst einmal zusammenstellen.

Das Freiding zu Hohenhameln wird zuerst erwähnt in einer Streitschrift des bischöflich Hildesheimischen Amtmannes von Steuerwald gegen die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg vom Jahre 1406. Es heißt dort: „dat Brande Moremann in mines Heren vrigen to Honhameln hort unde heft dar enboven dar van ghesworen unde ghave umme ghegheven. Unde ek mach woll bewisen mit mines heren vrien darsulves, dat he dar ut gheboren is unde ok sin vrye ghut dar noch heft". Im Jahre 1406 wird zum Freiding Hohenhameln gehöriges „vrighut" zu Adenstedt erwähnt[16]). Im Jahre 1452 verkaufen die Gebrüder von Schwicheldt, Bürger zu Hildesheim, an das Kloster St. Godehardi zu Hildesheim „achtundtwintich vrie morgen landes mit einem sedelhove, de de horet in dat vriedingk to Hoenhamelen, dar wy de vorbenomeden heren Helmolde abbete und convent hebbet inghesat vor den vrien darsulves to Hoenhamelen, alle belegen in dem dorpe und uppe dem velde to Lütken Vorste"[17]).

Das Freigericht Hohenhameln wurde früher dreimal im Jahre, nämlich am Montag nach Lichtmeß, Montag nach Trinitatis[18]) und Montag in der vollen Woche nach Michaelis[19]), seit dem Ende des 16. Jahrhunderts nur noch zweimal, am Montag nach Pfingsten und am Montag nach Michaelis, im Dorfkrug zu Hohenhameln im Beisein des Amtmanns von Peine als Vertreters des obersten Freigrafen, des Bischofs von Hildesheim, abgehalten. Nach Bedarf wurden gebotene Dinge zwischen den echten Dingen angesetzt. Zu den drei echten Dingen hatten alle Freien zu erscheinen, die in dem Bezirk des Freidings Hohenhameln belegenes Freigut besaßen[20]). Der Unfreie durfte dem gehegten Gericht nicht beiwohnen. Er mußte, wie es in den Hohenhameler Freidingsstatuten[21]) heißt, von dem Gericht 63 Fuß fern bleiben, von Mannspersonen, groß und klein, wie sie zur Freibank gehen, gemessen. Kam der Unfreie dem Gericht zu nahe, so stand seine Bestrafung in des obersten Freigrafen und der Freien Gnade[22]). Den Vorsitz im Freiding Hohenhameln führte der von dem Amtmann zu Peine, als Vertreter des obersten Freigrafen, nach Benehmen mit den Freien bestellte Freigraf oder Dinggreve, der selbst den Freien des Freidings Hohenhameln angehören mußte. Dem Freigrafen zur Seite saßen im echten Freiding zwei

den Freien entnommene Beisitzer, auch Dingleute[23]) genannt. Zu den Gerichtspersonen gehörte auch der bischöfliche Untervogt von Hohenhameln, der das Gericht nach altem Brauch einwarb und dem Freigrafen die Hegungsformeln beantwortete, zugleich auch die Dienste eines Vorsprechers versah. Der Amtsschreiber von Peine führte das Protokoll. Zugegen war auch der Freien Knecht. Das Urteil fanden unter Anleitung der Beisitzer die umstehenden Freien[24]).

Den Hauptinhalt der Gerichtsverhandlungen vor dem Freiding bildeten die Verlassungen, d. h. Uebertragungen von Freigut, sei es zu Eigen, sei es zu Pfand, sei es zur Leibzucht. Die Verlassungen mußten im echten Freiding vorgenommen werden. Es war Pflicht des Freigrafen, darauf zu achten, daß jeder Verkauf von Freigut dem Freiding angezeigt wurde und wenn Verkäufe verschwiegen wurden, dies auf dem echten Freiding zu rügen. Die Verlassung geschah in der Weise, daß der Verkäufer in den ihm vom Freigrafen vorgehaltenen Richterhut griff und sein Recht an dem Freigut zugunsten des Erwerbers, aber zu Händen des Freigrafen, ausdrücklich aufgab, alsdann der Käufer in des Freigrafen Hut faßte und das Freigut vom Freigrafen zugesprochen erhielt, worauf dem Gut vom Freigrafen zum 1., 2. und 3. Mal der Friede erwirkt wurde. Beruhte der Erwerb des Freigutes auf Erbrecht, und war die Rechtslage klar, dann wurde das Gut auf Antrag des Erben im Gerichtsbuche ohne alle Förmlichkeit gegen eine Schreibgebühr umgeschrieben. Die Formel bei Verlassungen zu Eigen lautete: „Käufer ist an das Gut gesetzt und ist dem Gute ein Friede gewirkt, daß der neue Eigentümer mit dieser Freiheit soll verwahret sein, als sei das Gut ihm vom Vater oder Mutter angeerbet.“ Bei Verpfändungen hieß es, daß der Pfandgläubiger mit dem verpfändeten Gute solange verwahrt sein solle, solange und dieweil er sein Geld nicht wieder habe, gleich, als ob es ihm erblich angefallen und zugesprochen sei“. Bei Bestellung einer Leibzucht war die Formel üblich: „Es ist das Gut dem ehelichen Manne auf sein Lebelang verlassen und aufgetragen, ist dem Gute solange ein Friede gewirkt.“[25])

Das Freigut, das vor dem Freidinge Hohenhameln verlassen wurde, lag in den Feldmarken Mehrum, Schilper (wüst bei Mehrum), Rötzum, Equord, Ohlum, Bekum, Stedum, Hohenhameln, Klauen, Soßmar, Klein-Förste,


List
Die Eilen-riede
Velbersches
Bruch
Misburg
Ahlter Wald
Kl.Algs
Lehrt
Köthenwald
Tiergarten
Kirchrode
Anderten
Ahlten
Flaken-Bruch
Hannover
Andertsche=Hövershe
Gehäge
Höver
Jlten
Seelhorst
Bemerode
Gaim
Bilm
Köthenwald
Döhren
Wülfel
Wülferode
Jm Köthen Walde
Hemmingen
Laatzen
Wassel
Wilkenburg
Bockmer Holz
Erben Holz
Sehnde
Kl.Sehnde
Grasdorf
Wirringen
Wehmingen
Der Königsstuhl
Bolzum
Harkenbleck
Leine
Bodecken
Müllingen
Rethen
Loppenstedt
Reden
Össelse
Jngeln
Der Hassel
Lühnde
Gleidingen
Bledeln
Koldingen
Pattensen
Heisede
Hotteln
Drothe
Ruthe
Gödringen
Örie
Schliekum
Sarstedt
Innerste
Ahrbergen
Thiedenwiese
Jeinsen
Giften
Kl.Förste
Vardegötzen
Barnten
Gr.Förste
0
5
10 Km.

# Hannoversche Geschichtsblätter

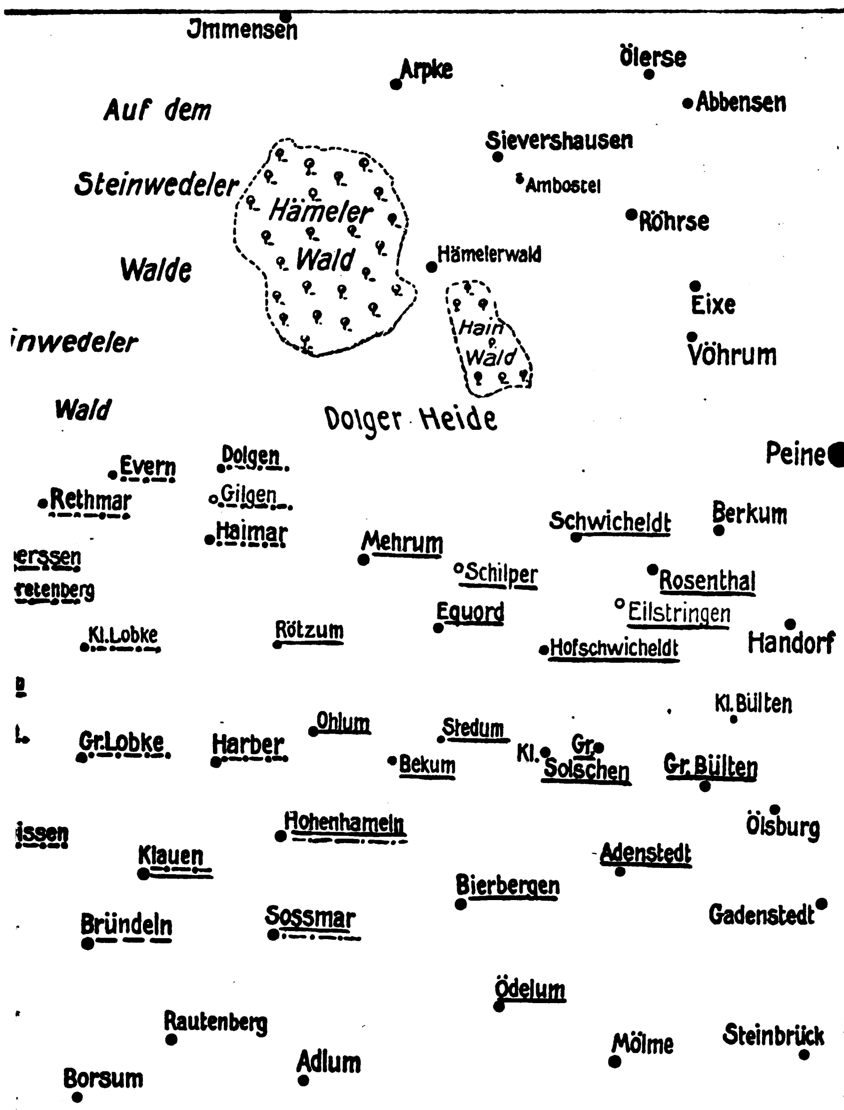


Veröffentlichungen
aus dem Archive, der Bibliothek, dem Kestner-Museum und dem Vaterländischen Museum der Stadt Hannover.
Zeitschrift des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover, der Geographischen Gesellschaft und des Vereins für neuere Sprachen.

24. Jahrgang.

Verlag von Theodor Schulze's Buchhandlung, Hannover
1921.

# Inhaltsverzeichnis.




## Erklärung.

f mit Freigut der grossen Grafschaft.

f mit Freigut der kleinen Grafschaft.

f mit Freigut, das entweder zur gr. oder zur kl. Grafschaft gehört hat.

Ahrbergen, Bierbergen, Adenstedt, Groß-Solschen, Groß-Bülten, Rosenthal nebst Eilstringen, Oedelum und Schwicheldt. Das Freigut in diesen einzelnen Feldmarken war mehr oder weniger Streugut. In Rötzum waren von über 2000 Morgen nur 113 Morgen, in Hohenhameln von 2800 Morgen 758 Morgen, in Soßmar im ganzen etwas über 100 Morgen, in Klein-Förste in 4 verschiedenen Feldern zusammen nur 50–60 Morgen, in Ahrbergen nebst 1 Hof nur 1 Hufe (20—30 Morgen) und die „Teutschenwiese" Freigut[26]).

Aehnlich wird das Verhältnis von Freigut zu Nichtfreigut auch in den anderen Feldmarken gewesen sein[27]).

Wenn ein Freier sein Freigut verkaufen wollte, mußte er es dem nächsten Agnaten im nächsten echten Ding zum Kauf anbieten. Wollte oder konnte der nächste Agnat das Freigut nicht kaufen, dann durfte der Freie das Gut anderweit verkaufen. War der Erwerber von Freigut ein Unfreier, dann mußte er sich zunächst in die Genossenschaft der Freien durch Zahlung einer Gebühr einkaufen, da nur ein Freier Freigut besitzen durfte; dann erst konnte an ihn die Verlassung vorgenommen werden. Diese Gebühr, das sogenannte Vorkaufsgeld, früher in Höhe von 1—2 Talern, im Anfang des 18 Jahrhunderts in Höhe von 7—8 Talern, erhielt zum größten Teil der Bischof von Hildesheim als oberster Freigraf; aber auch der Freigraf, der Prokurator, die Beisitzer und der Freien Knecht hatten Anteil an dieser Gebühr. Verkaufte jemand Freigut an einen Unfreien, ohne daß der Unfreie sich im echten Freidinge vorgekauft hatte, so war das Freigut dem Bischof von Hildesheim als dem obersten Freigrafen und der Gesamtheit der Freien verfallen. Der Freigraf ergriff in solchem Fall von dem heimgefallenen Hof und Gut Besitz „vermittelst Abschneidung eines Spahns in der Tür des Hauses und Ausgrabung einer Erdscholle auf dem Hofe" und war dann berechtigt und verpflichtet, nach eingeholter Zustimmune des obersten Freigrafen und nach Benehmen mit den Freien das Freigut zu verkaufen. Der erzielte Kaufpreis wurde zu $^2/_3$ an den obersten Freigrafen und zu $^1/_3$ an die Freien abgeführt. Wenn ein Freier an einen Unfreien Freigut verkaufte oder verpfändete und ein anderer Freier, um dem Käufer oder Pfandgläubiger die Vorkaufsgebühr zu ersparen, sich fälschlich als Käufer oder Pfandgläubiger angab, war der Verkäufer oder Verpfänder des Freigutes, der Unfreie des

Kaufpreises oder der Pfandsumme, der andere Freie seiner Freiheit mit Weib und Kindern verfallen. Außerdem hatten alle drei Beteiligten dem obersten Freigrafen und den Freien eine bedeutende Geldstrafe zu zahlen[28]).

Von jedem Grundstück, das vor dem Freigericht verlassen wurde, sei es zu Eigen oder zu sonstigem dinglichen Recht, mußten 10 % des Wertes als Umsatz[29]) gezahlt werden. Den größten Teil dieses Umsatzgeldes erhielt der oberste Freigraf. Kleinere Teile flossen dem Freigrafen, dem Untervogt von Hohenhameln, der zugleich Prokurator war, den Beisitzern und dem Knecht der Freien zu. Außer diesen Abgaben, dem Vorkaufsgeld (wenn der Käufer ein Unfreier war), und dem Umsatz mußte bei einem Verkaufe, einer Verpfändung usw. von Freigut den versammelten Freien eine Tonne Bier oder auch Geld für die Beschaffung von Bier gegeben, und damit „der Freien Willen" gemacht werden[30]).

Das Freigericht war auch zuständig für alle Streitigkeiten, die in dem Bezirk des Freigerichts liegendes Freigut betrafen. Die Klage konnte an jedem der drei echten Freidinge vorgebracht, verhandelt und entschieden werden. Klagte einer den anderen unbefugt an, so mußte er dem Beklagten Schaden und Unkosten ersetzen und die von dem Freiding festgesetzte Strafe zahlen[31]). In welchem Amte das Freigut lag, war für die Zuständigkeit gleichgültig, denn das Freigericht kannte keine territorialen Grenzen. Das Kaiserliche Freiengericht zu Hohenhameln, so sagen die Statuten, hat die kaiserliche Freiheit, in dreier Herren Länder ohnverhinderlich das freie Land, so es jemand begehrt, zu messen und die Pfändung bei den freien Leuten zu verrichten. Dingliche Ansprüche an Freigut verjährten, wenn derjenige, dem der Anspruch zustand, innerhalb Landes sich befand, binnen 18 Jahren und 1 Tag, wenn er außerhalb Landes sich aufhielt, binnen 30 Jahren und 1 Tag[32]). Befanden sich Schwester und Bruder innerhalb Landes beieinander, so mußten sie sich wegen des ererbten Freigutes der Eltern binnen Jahr und Tag[33]) nach dem Tode des letztverstorbenen Elternteils auseinandersetzen. Handelte es sich dabei um Unmündige, so lief die Frist erst von der Mündigkeit an. Wenn Schwester und Bruder und andere nahe Blutsverwandte gemeinschaftlich Freigut besaßen, der eine oder andere von ihnen verstarb und alle binnen Landes

waren, so mußten die am Leben Gebliebenen sich wegen der Freidingsgüter binnen vier Wochen einigen. War der eine oder andere der nahen Blutsverwandten aber außerhalb Landes, so hatte die Einigung erst binnen 30 Jahren und 1 Tag zu erfolgen. Kam eine Einigung während der vorgenannten Fristen nicht zustande, dann mußten diejenigen, welche Besitzer des streitigen Freiguts waren, binnen Jahr und Tag — vom Ablauf der Frist an gerechnet — von den anderen nicht im Besitz des Freiguts befindlichen Blutsverwandten vor dem echten Freiding verklagt werden[34]).

Neben den Klagen wegen Freigut wurden auf dem Freiding von Hohenhameln durch Befragung der Beisitzer und Freien auch abstrakte auf Freigut sich beziehende Rechtsfragen in Form von Urteilen beantwortet, z. B.: „Gemeine Frage: Ob derjenige, welcher sein Freigut verkauft hat, darauf aber Einspruch geschehen, den Verkauf rückgängig machen und sein Gut behalten kann, oder ob nicht derjenige, welcher Einspruch getan und der nächste Erbe ist, zu dem verkauften Lande zuzulassen sei. Eingebracht: Weil der Verkäufer das Gut erblich verkauft, so sei es aus seinen Händen und wenn derjenige, der Einspruch getan, sein Näher erweisen könne, so sei er zuzulassen. Oder: Gemeine Frage: „Wenn zwei leibliche Schwestern aus einer Ehe vorhanden und ihre Erbportion an der freien Länderei geteilt haben, von diesen eine aber einige ihrer Stücke ihrem Halbbruder oder einem anderen Fremden für eine gewisse Summe versetzet und ihre leibliche Schwester erbötig sei, den Pfandschilling dem Halbbruder oder Dritten wieder zu erlegen, ob sie hierzu nicht die nächste sei. Eingebracht: Daß in obig vorgestellter Frage die leibliche Schwester dem Halbbruder oder einem Dritten vorzuziehen sei." Oder endlich: „Gemeine Frage: Wenn jemand freies Gut und zugleich aus zwei Ehen Kinder habe, so wird gefragt, ob die Kinder letzter Ehe nicht ebenso nahe als Kinder erster Ehe zu dem Gut seien. Eingebracht: Das eine Kind sei zu dem freien Lande so nahe, wie das andere, es sei aus erster oder letzter Ehe, es sei denn, daß Abweichendes besonders vereinbart sei."[35])

Das Freiding konnte auch Ordnungsstrafen verhängen, z. B. dann, wenn ein Unfreier bei der Hegung des Freidings dem Gericht zu nahe kam, ferner, wenn jemand unbefugt eine Klage erhoben hatte. Es konnte auch Strafen

gegen einen Freien festsetzen, der einen anderen während der Tagung des Freidings mit Wort oder Tat beleidigt hatte. Auch wurden diejenigen, welche Freidingswegen und in Freidings-Ländereien gesetzten Grenzsteinen zu nahe kamen, vom Freiding in eine Geldstrafe genommen. Von diesen Strafgeldern bekam der oberste Freigraf $^{2}/_{3}$ und die Gesamtheit der Freien $^{1}/_{3}$.[36])

Darüber, ob und wie weit das Freiding in eigentlichen Strafsachen zuständig war, ergeben die Urkunden und Akten nichts, wenn nicht die Urkunde vom 28. September 1388 auf das Freiding Hohenhameln zu beziehen ist, in der König Wenzel verbietet, Geistliche des Hildesheimer Moritz-stifts in kriminellen und bürgerlichen Sachen vor die weltlichen Gerichte, insbesondere vor das Gericht zu ziehen, das „Fridingk" genannt wird (Hochst. Hild. VI, 860).

Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen und Anordnungen des Freidings Hohenhameln wurden von den Freien sehr ungern gesehen. Sie mußten, abweichend von dem sonst allgemein gültigen Rechtszuge, stehenden Fußes bei dem Bischof von Hildesheim, als oberstem Freigrafen, eingelegt werden.

Diejenigen Freien, welche erst durch Vorkauf Freie geworden waren, die sogenannten Wille-Freien, hatten, solange sie lebten, an den bischöflichen Amtmann zu Peine ein Freihuhn zu liefern. Mit ihrem Tode hörte die Lieferung des Freihuhns auf, da die Kinder derjenigen, welche sich vorgekauft hatten, als Freigeborene galten[37]). Während das Huhn nur von denjenigen entrichtet wurde, die sich erst in die Freigenossenschaft eingekauft hatten, mußten sämtliche Freie, also auch diejenigen, welche als Freie geboren waren, jährlich eine Abgabe entrichten, und zwar am Ende des 16. Jahrhunderts von jedem Morgen Freigut 2 Pfennig und von jeder Hofesstelle 6 Pfennig[38]). Dieses Abgabe hieß der Freien Zins oder der Freien Schoß. Er betrug im 17. Jahrhundert für den ganzen Bezirk des Freidings 4 Taler 20 Groschen und 9 Pfennige und wurde damals von 480 Freien entrichtet. Der Freien Knecht sammelte den Zins ein, mahnte, wo es nötig war und übergab den Zins an den Freigrafen; dieser verrechnete ihn und führte ihn an den bischöflichen Amtmann in Peine, als Vertreter des obersten Freigrafen, ab[39]). Wenn jemand den Freienzins dreimal hintereinander dem Freien-Knecht

verweigerte, wurde dieser Freie seiner Freidingsgüter und seiner persönlichen Güter für verlustig erklärt. Ferner hatte jeder Freie für jedes echte Freiding, ohne Rücksicht, ob er ihm beigewohnt hatte oder nicht, einen Freien-Schilling an den Freigrafen zu entrichten. Wenn jemand drei Jahre hintereinander den Freienschilling trotz Mahnung durch den Freiknecht nicht gezahlt hatte, durfte er von dem Freiding seiner Freiheit für verlustig erklärt werden[40]).

Das echte Freiding dauerte jedesmal drei Tage. Der Amtmann und der Amtsschreiber wurden auf Kosten der Freien mit einem Wagen von Peine zum Gericht abgeholt. Am ersten Tage tagte das eigentliche Gericht. Am 2. und 3. Tage wurde gegessen und getrunken. Die Zehrungskosten, auch für den Amtmann und Amtsschreiber, den Freigrafen, die Beisitzer, den Prokurator und den Knecht zahlten die Freien. Reichte der von jedem Freidingsgenossen (ohne Rücksicht darauf, ob er dem Freidinge beigewohnt hatte oder nicht) zu zahlende Freischilling zur Deckung der Kosten nicht aus, dann wurde der Rest von den anwesenden Freien aufgebracht. Im Laufe des 3. Tages fuhren die Freien auf ihre Kosten den Amtmann und Amtsschreiber wieder nach Peine zurück[41]).

Kein Freier war schuldig, Heergewede, Baulebung, Bedemund, Frauengerät[42]) und dergl. zu geben, sondern der Freie „freiet sich allein mit dem freien Zins". Ein Freier, der, wenn auch mit Weib und Kind, Hab und Gut, das Land verlassen hatte, er mochte in Burgen oder Städte ziehen, Amt oder Gilde besitzen, durfte wieder zurückkommen, wann er wollte, er hatte seine Freiheit nicht verloren. Wollte ein Freier, Mann oder Frau, in eine Stadt ziehen, und bedurfte er dazu eines Freibriefes, so mußte ihm dieser gegen ein Schreibgeld von dem Freigrafen ausgefertigt werden[43]).

Zuletzt wurde das Freiding Hohenhameln im Jahre 1808 abgehalten, dann von der Westfälischen Regierung verboten. Der letzte Ding- oder Freigrafe war Esaias Wilhelm Lauenstein aus Soßmar, der dieses Amt länger als 40 Jahre versehen hatte[44]).

Die Freien blieben auch später von Baulebung, Bedemund und Heergewede frei, hatten auch keine Hand- und Spanndienste zu verrichten. Sie waren nach einer Nachricht aus dem Jahre 1450 aber verpflichtet „mede to gane to dem meinen landethoge unde in rochten unde in hervarth"[45]).

Das ist alles, was die Urkunden, Akten und sonstigen Nachrichten über das Freiding und die Freien von Hohenhameln ergeben[46]).

Ueber die Freien vor dem Nordwalde zunächst einige geschichtliche Nachrichten.

Im Jahre 1395 erhalten der Ritter Hans von Schwicheldt und seine beiden Söhne von den Herzögen Bernhard und Heinrich zu Braunschweig und Lüneburg (1373—1416/1434) als deren Amtleute das neue Schloß Wilkenburg zur Nutzung überwiesen, mit den seitens der beiden Herzöge von dem Bischof Gerhard von Hildesheim (1365—1398) aus der Pfandschaft wieder eingelösten Freien vor dem Walde und mit der Vogtei zu Hannover[47]). Die Freien vor dem Walde sind auch wohl gemeint, wenn es in einer Urkunde des Bischofs Gerhard von Hildesheim vom 5. Juni 1380 heißt, daß der Bischof dem Heinrich Bock außer dem Schloß Coldingen und dem Amte Müllingen „de vrien" verpfändet habe „de we hebben van deme hertochdome to Luneborch"; zumal die Freien für die große Summe von 200 lötigen Mark Hildesheimer Wichte und Witte verpfändet sind, das sind 400 Pfund = 96 000 Stück Hildesheimer Pfennige[48]).

Nicht lange darauf entstehen zwischen den Herzögen und dem Bischof wegen der Freien vor dem Walde allerlei Streitigkeiten, die 1405/06[49]) zu einer Reihe Streitschriften beider Parteien führen. Die Herzöge beklagen sich darüber, daß der Bischof ihre Leute in den Gerichten vor dem Nordwalde besteuere, bedränge und belästige. Die Entscheidung dieser Streitigkeiten wird den Räten der Städte Braunschweig, Lüneburg und Goslar als Schiedsrichtern und dem Edelherrn Heinrich von Homburg als Obmann übertragen. Der Bischof stützt seine Ansprüche wegen der Freien vor dem Walde gegen die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg insbesondere auf die Behauptung, daß die Freien vor dem Walde zur Grafschaft und zum Burgbezirk Lauenrode gehörten, die auf Grund der Urkunde vom 16. Dezember 1283 von Hildesheim zu Lehen ging[50]). Ob es zu einem Schiedsspruch in dieser Streitsache gekommen ist, ist nicht klar ersichtlich, wenigstens fehlen alle Nachrichten über eine in dieser Sache getroffene Entscheidung.

Im Jahre 1407[51]) verpfänden die Herzöge Bernhard und Heinrich die Freien vor dem Nordwalde an Everd von Holt-

husen, Bürger von Hildesheim, wie die Freien vorher, so heißt es in der Urkunde, an den von der Hetlage versetzt waren, „mit allerlei rechte, gerichte und tobehoringe, also dar to hored". In dieser Urkunde versprechen die Herzöge, sie wollen während der Pfandzeit die Freien nicht „enghen noch up se saten eder van en eschen eder eschen laten nenerlei bede, denst eder ander dond". Die Herzöge wollen während der Pfandzeit die Freien ebenso beschützen, wie wenn sie nicht verpfändet wären und den von den Pfandbesitzern mit der Verwaltung der Freien beauftragten Mann halten und beschützen, wie wenn er von ihnen angestellt wäre. Am selben Tage verpfänden die Herzöge die Freien für eine weitere Summe an Bertold Hogreve, Vogt auf der Neustadt, und Everd von Holthusen, Bürger von Hildesheim. Im Jahre 1442[52]) werden die „frygen vor dem Nordwolde mit ören rechten und tobehöringen" von Herzog Wilhelm und seinen Söhnen Friedrich und Wilhelm von Calenberg an die Herzöge Otto und Friedrich zu Lüneburg abgetreten.

Die Streitigkeiten zwischen Braunschweig-Lüneburg und Hildesheim wegen der Freien vor dem Walde dauern auch im 15. Jahrhundert unvermindert an.

Im Jahre 1491[53]) verpfänden Herzog Heinrich der Aeltere, dessen Vater Herzog Wilhelm und dessen Bruder Herzog Erich die „vrigen vor dem walde mit alle öhren rechticheiden, inwonern, plicht und unplicht, nichts davan uthbescheden" an Herzog Heinrich von Lüneburg, Otto's Sohn. Herzog Heinrich gibt bei dieser Verpfändung die Erklärung ab, er und seine Erben wolle „de armen lude und inwoner in den friggen boven olde wonheit an schatten, densten und unwöntliken unplichten nich besweren, sundern se bi older wonheit laten".

Noch im selben Jahre[54]) legt Wilhelm der Aeltere von Braunschweig-Lüneburg bei der Uebertragung der Regierung an seine Söhne, Herzog Heinrich und Herzog Erich, diesen die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, daß mittels einer von der Göttinger Landschaft zu erhebenden Schatzung die Freien vor dem Walde wieder an das Fürstentum gebracht werden. 1512[55]) tritt Herzog Heinrich der Aeltere und Herzog Erich u. a. die Freien vor dem Walde an Herzog Heinrich von Lüneburg ab. Dieser verpfändet 1517 die Hälfte der Einkünfte von den Freien vor dem Walde an Kort von

Alten. Das Recht auf Landfolge behält der Herzog sich vor. 1518 verpfändet Kort von Alten seinen Pfandbrief auf die Hälfte der Freien vor dem Walde an Abt und Konvent von Marienrode und Prior und Konvent des St. Bartholomäus-Stiftes (Sülte) zu Hildesheim. 1526 verpfänden die Herzöge Otto, Ernst und Franz von Braunschweig und Lüneburg an die Sülte zu Hildesheim, die „renthen, tynsen, schathen unde redensten upkomen, dede uns unse lude unde undersaten in deme vrighen tho Jlten unde ander ummeleggenden dorperen in den sulven vryghen jarlikes vorplichtighet sein tho gevende . . ." 1527 wird diese Verpfändung der Freien an die Sülte durch den Herzog Ernst im Beisein des Vogtes der Freien zu Jlten, Balthasar Zegemenger, bestätigt[56]).

Hier zuerst werden die Freien vor dem Walde von den Herzögen „die Freien zu Jlten" genannt. Es handelt sich um den Bezirk, der in den mit Hildesheim wegen der Freien vor dem Walde geführten Streitigkeiten bei Braunschweig-Lüneburg geblieben und im Anfang des 16. Jahrhunderts verwaltungsrechtlich zur Vogtei Jlten zusammengefaßt war. Die Vogtei Jlten umfaßte folgende Dörfer: Jlten, Bilm, Höver, Anderten, Ahlten, Lehrte, Sehnde, Gretenberg, Harber, Haimar, Dolgen, Evern, Rethmar, Döhren, Laatzen und Wülfel, seit 1643 auch Klein-Lobke. 1671 werden die drei Dörfer Döhren, Laatzen und Wülfel an Calenberg gegeben. Seit dieser Zeit nannte man diesen letzteren Bezirk „das Kleine Freie"[57]) zum Unterschied von den bei Lüneburg gebliebenen Dörfern der Vogtei Jlten, die nunmehr die Bezeichnung trugen „das Große Freie" oder „die Genossenschaft des Großen Freien"[58]).

Das echte Freiding der Freien vor dem Nordwalde wurde im 15. Jahrhundert in Lühnde abgehalten, zwischen 1492 und 1501 aber die Dingstätte von Lühnde nach Jlten verlegt[59]). Wir haben auch hier drei echte Dinge, nämlich am Donnerstag nach Lichtmeß (2. 2.), am Donnerstag nach Fronleichnam (26. 5.) und am Donnerstag in der vollen Woche nach Michaelis (29.9.[60])). Vom Ende des 16. Jahrhunderts an tagte das echte Ding nur noch 2 mal im Jahre, nämlich am Donnerstag nach Fronleichnam und am Donnerstag nach Michaelis. Den Vorsitz führte in Gegenwart eines herzoglichen Beamten,

des Amtsvogts der Freien, der Freigraf oder Dinggrefe. Zu seiner Seite saßen zwei Mitfreie als Beisitzer. Diese Beisitzer waren zumeist freie Bauern, es werden aber auch vereinzelt Freigut besitzende Bürger als Beisitzer in den Urkunden genannt. Das Gericht halfen mit bedienen der Vogt von Sehnde, der das Gericht in altertümlichen Formen einwarb und dem Freigrafen die Hegungsfragen beantwortete, die den Dienst des Knechtes der Freien besorgenden Untervögte von Lehrte, Dolgen und Haimar und amtliche Vorsprecher. Auch standen den Parteien häufig zwei aus der Gerichtsgemeinschaft entnommene Achtleute als Berater zur Seite.

Nach Bedarf wurden auch gebotene Dinge angesetzt.

Zu den drei echten Dingen hatten alle Freien zu erscheinen, die in dem zuständigen Bezirk belegenes Freigut besaßen. Diese Freien fanden unter Anleitung der beiden Beisitzer das Urteil. Den Hauptinhalt der Verhandlungen vor dem echten Freiding bildeten auch hier, wie in Hohenhameln, die Verlassungen von Freigut. Das Freigut wurde dem Freigrafen vom Verkäufer aufgetragen, der es dem Käufer übergab und dem Gut einen Frieden wirkte. Für jede Verlassung mußte von dem Verkäufer eine Gebühr gezahlt werden, die zum größten Teil an den herrschaftlichen Beamten, als Vertreter des obersten Freigrafen, des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg, abgeführt wurde. In den Rest der Gebühr teilten sich der Freigraf, die Beisitzer und die Vögte. Die Gebühr betrug 1—2 Taler. Die Ausheimischen hatten die doppelte Gebühr zu zahlen[61]). Ein Vorkaufsgeld, wie es bei dem Freiding Hohenhameln üblich war, wurde nicht erhoben, wohl aber mußten im 17. und 18. Jahrhundert, vielleicht schon früher, alle Personen, die in den Bezirk von auswärts auf einen Hof zuzogen, ein sogenanntes Einkaufsgeld, wie es in den anderen Aemtern nicht üblich war, an den herrschaftlichen Beamten zahlen und wurden damit als „Freie" eingeschrieben.

Die Kosten für die Abhaltung der echten Dinge und die im Anschluß an sie jedesmal stattfindende Bewirtung der Beamten, Gerichtspersonen und sämtlichen anwesenden Freien trugen die Freien. Jeder Freie, gleichviel ob er dem Freiding beigewohnt hatte oder nicht, mußte am Ende des 16. Jahrhunderts zu diesem Zweck an den Freigrafen ein sogenanntes Kostgeld zahlen.

Das vor dem Freiding in Lühnde, später in Ilten, verlassene Freigut lag nach den erhaltenen Gerichtsurkunden, Akten und sonstigen schriftlichen Aufzeichnungen in den Feldmarken Sehnde, Sörßen (wüst zwischen Sehnde, Gretenberg und Rethmar), Groß-Lobke, Höver, Ilten, Harber, Anderten, Wirringen, Müllingen, Dolgen, Lehrte, Ahlten, Haimar, Wülfel, Rethmar, Bilm, Klein-Lobke, Gilgen (wüst bei Dolgen), Döhren, Laatzen, Klauen, Gretenberg, Klein-Sehnde (wüst zwischen Sehnde und Bolzum), Hohenhameln, Lühnde, Evern und Wätzum[62]).

Eine Aufzeichnung aus der Zeit um 1490 besagt, daß damals von den in das Freiding zu Lühnde gehörigen Freien 16 in Groß- und Klein-Lobke, 25 in Lühnde, 6 in Hameln, 7 in Wätzum, 5 in Wehmingen und 7 in Wirringen wohnten, daß ferner in das Gericht zu Lühnde gehörten, „dar Lunde dat hovekerk is van den frigen und dat hogeste gerichte, dat hals und lude antheet, dar binnen“ „de von Latsen de ghenne, de de frige menner sint, de van Wulfelde alle, de van Dorende alle, de van Anderten alle, de van Hoverde alle, de van Billem alle, de van Alten alle, de van Ilten alle, de van Lerthe alle, de van Heimar alle, de van Dolgen alle, de van Hartbar, de de frige sindt und frige sitten up frigen gude, de van Reithmar, de de frige menner sindt und sitten uppe frigem gudt und de van Seende alle“[63]).

Ueber die geschehenen Verlassungen wurde ein Gerichtsschein von Freigrafen gegen eine Schreibgebühr ausgefertigt und den Parteien übergeben. Der älteste erhaltene Gerichtsschein ist datiert vom 12. November 1394[64]). Er berichtet uns, daß vor Heinecke Hermens, dem „vrygreven der vryen vor dem Nortwolde“ und zwei Dingleuten, dem Knappen Hinrick von Bevelte (Bischöflich Hildesheimischer Burgmann auf Sarstedt[65]), und Heinecke Beseke in einem Freiding und Gericht im Rosengarten vor Hannover[66]) Ludecke Morberch, Bürger zu Hannover, und Soffeke, seine Hausfrau, im Beisein vieler Freien und biederen Leute, ihrem Hannoverschen Mitbürger Heinrich Prieß einen freien Hof mit vier freien Hufen in Sehnde für 40 Pfund Hannoverscher Pfennige verpfänden und übergeben. Vorsprecher des Verpfänders ist Heinecke Jordens, Gograf zu dem Hassel. An der Urkunde hängen das persönliche Siegel des Freigrafen und die Siegel des Vorsprechers und der beiden Dingleute. Dann folgt

ein Gerichtsschein vom 21. Juni 1408[67]). Stederhop, Dinggreve der Freien vor dem Walde, bekundet, daß vor ihm im gehegten Gerichte zu Lühnde der Knappe Rabode von Wirthe dem Stift zum heiligen Kreuz zu Hildesheim für eine Schuld von 20 lötigen Mark Hildesheimer Wichte und Were eine Jahresrente von einer lötigen Hildesheimer Mark an einem Hof und zwei Hufen in der Feldmark zu Groß-Lobke zugesprochen habe. Beide Parteien haben als Vorsprecher einen freien Bauern. An die Urkunde ist „der vrien inghesegel" mit der Inschrift „S. DER FRIGEN VOR DEM WOLDE" befestigt. Das Siegelbild weist einen gekrönten Helm über einem schrägstehenden Schilde mit dem nach rechts aufrecht schreitenden Lüneburgischen Löwen auf.

Nach einem Gerichtsschein vom 25. Juni 1411[68]) gibt vor demselben Stederhop, der sich jetzt „vrigreve miner heren van Brunswic unde Luneborch unde der vrien vor dem wolde" nennt, und vor den beiden Dingleuten und Mitfreien (medefrien), den Hannoverschen Bürgern Dietrich von Höver und Henrik von Ilten, die neben dem Freigrafen sitzen, in einem Freiding im Rosengarten vor Hannover „dar vele vrien unde andere bederven lude mede an unde over weren", der Hannoversche Bürger Heinrich Prieß den ihm 1394 von dem Hannoverschen Bürger Ludecke Morberch verpfändeten freien Hof nebst vier freien Hufen in Sehnde pfandweise weiter an Helwich Havichorst, „voghet der gnedighen heren van Brunswic unde Luneborch unde der vrien vor dem wolde". Als Vorsprecher treten zwei Hannoversche Bürger auf. An der Urkunde hängt neben den Siegeln der Dingleute und Vorsprecher das Siegel der Freien, wie wir es von der Urkunde von 1408 bereits kennen. — Donnerstags in der Meintwoche 1479[69]) werden vor Warneke Warmbold „frigreven des frigen gerichtes Lundhe" und zwei Bauern als Beisitzern (bisitter) in einem rechten Fridinge zu Anderten dem Stifte zum heiligen Kreuz in Hildesheim zwei freie Hufen und ein freier Hof mit drei Kothöfen, im Dorfe und in der Feldmark Groß-Lobke gelegen, in Gegenwart von Hans Kok, „der frigen voget" zugesprochen und in „rechte were" übergeben. Das Stift läßt sich an dem Gute einen Frieden wirken und tut „fredes recht".

Der Gerichtsschein ist ausgefertigt Donnerstag nach Lichtmeß 1480. An die Urkunde ist „der frighen ingeseghel"

gehängt mit dem Wappenbild von 1408/11 und der Inschrift „s. der frigen vor dem nortwolde“.

Donnerstag nach Fronleichnam 1492[70]) werden vor Tilke Hepke „dingkgreve des frighen gherichtes tho Lünde“ und zwei Bauern als Beisitzern in einem echten und gerechten freien Dinge zu Lühnde „den ervetal und eghendom“ von drei Hufen auf dem Sodder Felde und eine Hufe auf dem Sehnder Felde nebst einem Hof zu Sehnde aufgelassen an das Kreuzstift zu Hildesheim in Gegenwart von „Berthold Zegenmeiger, foghet in den vrighen“. Der Käufer wird vor Gericht in das Gut eingesetzt, daß er es gebrauche, als wenn es ihm angeerbt sei, „des one so vrede ghewarcht is . . . unde heft vredes gherecht unde der vrighen willen ghedan“. Für den Käufer tritt ein Vorsprecher auf. Außerdem werden zwei Bauern als „Achtleute“ des Käufers, d. h. Berater des Käufers, genannt. Angehängt an die Urkunde ist der Freien Siegel mit dem Wappenbild von 1408/11 und der Inschrift „sillū × der Frigen ×“. — 1501[71]) nennt sich derselbe Tike Hepke „dinggreve des frigen dings to Lunde von wegen des hochgebornen unde erluchtigen forsten unde heren, hern Hinrike seligen hertogen Otten sone to Brunswik unde Luneborgk . . . unde der erven“. Vor ihm an der ordentlichen Gerichtsstätte Ilten und zwei Bauern als Beisitzern wird im Beisein des Vogts Ziegenmeier freies Gut in Sehnde aufgelassen. Von jetzt ab ist dauernd statt Lühnde Ilten die ordentliche Dingstätte des Freidings, das trotz Wechsels der Dingstätte auch ferner Freiding zu Lühnde genannt wird. Erst der Freigraf Steffen Bartels, der sich noch 1646 Dinggreve des Freiendings zu Lühnde von wegen des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg und seiner fürstlichen Gnaden Erben nennt, nimmt 1669 die Amtsbezeichnung Dinggreve oder Freigreve des Freiendings zu Ilten an. Der letzte Freigreve war Ernst Warmbold. Auch an den Urkunden des 16., 17. und 18. Jahrhunderts hängt immer noch das alte Freiensiegel vom Jahre 1408 mit der Inschrift des Siegels von 1492[72]).

Auch im Bezirk des Freidings Lühnde-Ilten galt das Näherrecht. Wenn ein naher Blutsverwandter des Verkäufers gegen den Verkauf von Freigut Einspruch erhoben hatte und im Freiding sein Näherrecht anerkannt worden war, war er verpflichtet, binnen vier Wochen dem Verkäufer

den Kaufpreis für das Grundstück zu zahlen. Hielt er diese Frist nicht inne, dann blieb es bei dem ersten Verkauf und der Einspruch wurde abgewiesen[73]).

Vor dem Freiding zu Lühnde-Ilten wurden auch Rechtsstreitigkeiten über Freigut verhandelt, so 1554[74]) über einen freien Hof und drei freie Hufen in Groß-Lobke. Der Beklagte wird geladen „vor dat friege Ding to Ilten, dar dat gut dingplichtig".

Die oben mitgeteilte Aufzeichnung über das Freiding zu Lühnde aus der Zeit um 1490 mißt dem Freiding zu Lühnde den Blutbann zu. Auch die Tatsache, daß die Freien noch im Anfang des 18. Jahrhunderts die Verpflichtung hatten, die bei dem Amte Ilten entstehenden Kriminalkosten zu zahlen, läßt auf eine frühere Zuständigkeit des Freidings auch in schwereren Strafsachen schließen. Weitere Nachrichten fehlen.

Geschriebene Satzungen des Freidings Lühnde-Ilten sind nicht vorhanden.

Von dem Freigut des Freidings Lühnde-Ilten, das in einer Prozeßschrift vom Jahre 1784[75]) als „Königsland" bezeichnet wird, wurde alljährlich seit alters her Königsgeld gezahlt. Es mußte bei dem Freigrafen am Tage nach Michaelis eingehen bei Strafe des Doppelten, so oft die Sonne untergeht, und wurde von ihm nach Ilten in das Amtsregister abgeführt. Es ruhte als dingliche Last auf dem Freigute, so daß es der jeweilige Eigenbesitzer des Freiguts zu zahlen hatte[76]). Das Königsgeld vom Freigut des Freidings Lühnde-Ilten wird zuerst 1406 in einer Prozeßschrift der Herzöge Bernhard und Otto von Braunschweig-Lüneburg gegen den Bischof Johann von Hildesheim erwähnt, und zwar als Königszins: „de lude to Evern", heißt es dort, „sin unse vryen unde plegen uns alle jar usen koningtins, honre unde andere plicht to gewende"[77]). In einer Urkunde des Jahres 1414 behalten dieselben Herzöge sich von vier Hufen Freigut in Sehnde den Königszins ausdrücklich vor, „den koningestins, den wi an den veer hoven landes hebben, den beholden wi us vor". Der Königszins an diesen vier Hufen Freigut in Sehnde betrug nach einer Urkunde von 1456 jährlich vier hannoversche Pfennige „und dar ok (von den vier Hufen) nu to tydt nicht wen veir honoversche penninge alle jarlikes to konigesgelde van

geve[78])". In einer Urkunde von 1468 heißt es von Freigut in Hotteln, es sei seit alten Zeiten von jeder Last (ab omni onere) befreit, abgesehen davon, daß die Eigenbesitzer verpflichtet seien, von dem Freigut jährlich einen Zins zu entrichten, der gemeinhin Königspfennig genannt werde, „census dictus vulgariter konningspennigh"[79]). In den späteren Nachrichten wechselt die Höhe des Königsgeldes ganz bedeutend. Mehrfach wird es mit drei Pfennig auf den Hof (nebst dazu gehörigem Freigut) angegeben, so 1667 von den zehn freien Höfen in Bilm, ferner von einem Hofe in Dolgen, von zwei Höfen in Höver, während von anderen gleich großen Höfen manchmal über 12 Pfennig und mehr, ja im selben Höver zur selben Zeit einmal von drei Morgen sechs Pfennig, in Sehnde gar von zehn Morgen drei Groschen sechs Pfennige und von zwei Morgen ein guter Groschen Königsgeld erhoben worden. Ein Hofbesitzer aus Dolgen gibt 1667 an Königsgeld 13 Pfennig, weiß nicht, wovon. In Evern wird das Königsgeld für das ganze Evernsche Freigut aus der Gemeindekasse gezahlt, und zwar jährlich 42 Pfennig, in Lehrte ebenfalls, hier betrug das jährliche Königsgeld 120 Pfennige. Im Jahre 1734 wird an Königsgeld von sieben freien Höfen in Haimar je drei Pfennig, von je zwei je vier Pfennig, von einem sechs Pfennig und von drei weiteren freien Höfen zusammen 3 Pfennig an Königsgeld gezahlt. 1674 betrug das gesamte in das Iltener Amtsregister fließende Königsgeld von etwa 110 Pflichtigen sieben Taler sechs Pfennig.

Neben dem Königsgeld, vereinzelt auch an Stelle des Königsgeldes, wurde von dem Freigut Königshafer gehoben. In Haimar wurde z. B. nach einer Nachricht aus dem Jahre 1667 von einem halben Morgen Freigut um das vierte Jahr 1/8 Metze Königshafer und 2 Pfennig Königsgeld gegeben, in Höver von einem freien Hofe jährlich zwei Metzen Königshafer und 12 Pfennig Königsgeld, von einem anderen Hofe daselbst jährlich ½ Metze Königshafer und sechs Pfennig Königsgeld, in Sehnde und in Ilten von je einem freien Hofe jährlich eine Metze Königshafer. Nach einem Urteil des Propsteilichen Gerichts Hildesheim vom 5. Februar 1785 hatten drei Einwohner aus Groß-Algermissen je eine vierte Metze, ein Einwohner aus Klein-Algermissen einen Teller voll Königshafer jährlich an das Amt Ilten vom Freigut in Groß-Algermissen zu entrichten.

Aus den Amtsregistern über Königsgeld und Königshafer, soweit die Register genaue Angaben über die Belegenheit des Freiguts aufweisen, ergibt sich, daß in älterer Zeit auch Freigut in Bolzum, Hotteln, Oesselse, Loppenstedt (wüst bei Lühnde), Soßmar und Gr.-Algermissen nach Lühnde, später nach Ilten, ins Freiding gehört hat[80]).

Das Freigut lag mit nichtfreiem Gut im Gemenge. Dicht gelagert war es insbesondere in Ilten, Bilm, Höver, Anderten, Ahlten, Lehrte, Sehnde, Haimar, Dolgen, Döhren und Wülfel, weniger dicht in anderen Feldmarken.

In Müllingen sind nur 6 Morgen, in Bolzum nur 1³/₄ Morgen und in Wirrigen nur 30 Morgen Freigut nachzuweisen. Das Freigut lag nicht dicht zusammen, sondern verteilte sich meistens auf alle Felder der Feldmark. Von dem nach Lühnde-Ilten gehörenden Freigut in Klauen lagen in dem 478¹/₄ Morgen messenden Bewiefelde 8³/₄ Morgen, in dem Gallkampfeld von 354¹/₂ Morgen 6¹/₄ Morgen, in dem Felde „boven dem Becke" von 142³/₄ Morgen 1 Morgen, in dem Gerbuschfeld von 154 Morgen 3 Morgen, in dem Felde auf der anderen Seite des Wedeweges von 365²/₃ Morgen 7³/₄ Morgen, und in dem Vieradlerfeld in Größe von 510²/₃ Morgen 13¹/₄ Morgen[81]).

Die Grenze zwischen dem Bezirk der Freien vor dem Nordwalde und dem Bezirk der Freien von Hohenhameln ging durch die Feldmarken von Klauen, Hohenhameln und Soßmar. So gehörten von 44 Morgen Gesamtfreigut in Klauen 40 Morgen nach Ilten und vier Morgen nach Hohenhameln, ja, ein einheitlich bewirtschafteter, demselben Bauern zugehöriger Morgen Freigut im Klauener Bewiefelde gehörte zur Hälfte zu dem Freiding in Hohenhameln, zur anderen Hälfte zum Freiding Ilten. Von den 758 Morgen Freigut in Hohenhameln gehörte nur ein Morgen, und zwar im Bergfelde, nach Ilten, das ganze andere Freigut, auch das im Bergfelde gelegene, in das Freiding Hohenhameln. Von dem Freigut in Soßmar gehörten nur 1½ Morgen, und zwar im Soßmarer Stadtfeld, in das Freiding zu Ilten, während das sonstige in der Feldmark Soßmar, auch im Stadtfelde belegene Freigut, nach Hohenhameln gehörte[82]). Die Grenze der beiden Freibezirke ging also derart durch das Freigut der drei Feldmarken, daß fast das ganze Klauener Freigut nach Ilten, das Hohenhameler und Soßmarer fast ganz nach

Hohenhameln gehörte. Irgendeine natürliche in der Bodenbeschaffenheit begründete Abgrenzung beider Freibezirke scheint nicht vorzuliegen.

Die Rechtsstreitigkeiten über Freigut wurden seit Anfang des 17. Jahrhunderts vor das Landgericht in Ilten gebracht, das zweimal im Jahre, im Frühling und im Herbst, in Ilten tagte. Die Verlassungen von Freigut fanden aber nach wie vor vor dem Freiding statt, das jetzt aber zu größerer Bequemlichkeit der Dingpflichtigen im Anschluß an die Iltener Landgerichte abgehalten wurde. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurden auch Verlassungen nicht mehr vorgenommen und Freiding nicht mehr gehalten; vielmehr wurden die Kaufkontrakte auch bei Freigütern beim herrschaftlichen Amtmann zu Ilten ausgefertigt oder dort bestätigt, ohne daß eine eigentliche Verlassung des Freigutes stattgefunden hatte. Unter dem 9. August 1710 erging eine Verfügung des Großvogtes von Celle, daß die Verlassung von Freigut, wie sie vordem im Amte Ilten üblich gewesen, wieder eingeführt werden sollte, derart, daß ohne zuvorige Verlassung der Verkauf von Freigut rechtsungültig sei. Auf Grund dieser Verfügung kam dann in dem nächsten Jahre unter dem 9. Juli 1711 eine Verfügung der Regierung zu Hannover heraus, daß die Landgerichte in Ilten wieder abgehalten werden sollten.

Die letzte Verlassung vor dem Freiding in Ilten geschah am 7. Oktober 1730. An diesem Tage tagte das Freigericht Ilten zum letzten Male[83]).

In Lühnde wurde noch ein besonderes Freiding abgehalten, das sogenannte Loppenstedter Freiding, und zwar einmal im Jahre, am Donnerstag in der vollen Woche nach Michaelis[84]). In Gegenwart des hildesheimischen Amtmannes von Ruthe leitete ein Freigraf, der ein Freier sein mußte, und dem zwei den Freien entnommene Beisitzer zur Seite saßen, das Gericht. Außerdem fungierten in diesem Freiding zwei der Gerichtsgemeinde entnommene Achtleute als Berater der Parteien und amtliche Fürsprecher. Der Freigraf wurde vom Amte Ruthe in Vertretung des obersten Freigrafen ernannt, wenn die Freien mit der Ernennung einverstanden waren. Vor diesem Freiding wurden, ebenso wie vor dem Hohenhameler und Iltener Freiding, in der Hauptsache Verlassungen von Freigut vorgenommen. Das Land wurde, wie es in den Protokollen heißt, in des

Freigrefen Hut verlassen, daraus es der Käufer wieder empfing, und wurde alsdann dem Gute ein Friede gewirkt. Wurde das Freiding aus irgendwelchen Ursachen nicht gehalten und war ein Verkauf von Freigut nicht aufschiebbar, dann war es gestattet, daß Käufer und Verkäufer in Begleitung von zwei Freien zum Freigrafen und Vogt gingen, sich von ihnen die Erlaubnis zum Kaufabschluß einholten und auf dem nächsten Freiding das Gut in aller Form verlassen wurde. Auch im Bezirk des Loppenstedter Freidings galt das Näherrecht der nächsten Blutsverwandten. Bei Verlassungen bekam der Amtmann von Ruthe eine bestimmte Gebühr, die Freien ein „Wetegeld", das meistens von den Freien für Bier ausgegeben wurde. Wer zum echten Freiding nicht erschien, hatte an die Freien, hier Erben genannt, eine Gebühr von 8—36 Groschen, je nach Vermögen, an den obersten Freigrafen immer 1 Taler Strafe zu entrichten. Entschuldigen tat nur Gottes Gewalt. Wer in drei aufeinanderfolgenden echten Freidingen ohne Grund ausblieb, wurde auf dem Freiding zugunsten des obersten Freigrafen und der Freien seines Freiguts für verlustig erklärt. Jeder Freie, einerlei, ob er dem Freiding beiwohnte oder nicht, hatte zur Deckung der Kosten des Gerichts das sogenannte Kostgeld an den Freigrafen abzuliefern. Tat er das nicht, so wurde er in das doppelte Kostgeld verurteilt. Auch auf dem Loppenstedter Freiding galt der Satz, daß die Freien frei bleiben, auch wenn sie in Städte oder sonstwo hinziehen. Das ganze im Loppenstedter Freiding dingpflichtige Freigut umfaßte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nur 160 Morgen. Davon lagen 60 Morgen in Klein-Lobke, 12 Morgen in Groß-Lobke, 22 Morgen in Gödringen, 42 Morgen in Wätzum, 2 Morgen in Lühnde, der Rest in Hotteln, Ummeln, Loppenstedt (wüst bei Lühnde), Bodeken (wüst zwischen Wirringen und Oesselse) und Klein-Sehnde (wüst zwischen Sehnde und Bolzum[85]). Was sonst in Klein-Lobke, Lühnde, Groß-Lobke, Klein-Sehnde und Wätzum noch an Freigut lag, gehörte nach Ilten. Von Freigut, das zum Freiding Ilten gehörte, mußten die Besitzer im 16. Jahrhundert sowohl nach Ruthe wegen des Loppenstedter Freidings, als auch nach Ilten wegen des Freidings Lühnde-Ilten Königsgeld zahlen. Das sind Umstände, die für eine ursprünglich enge Zugehörigkeit des Loppenstedter Freidingsbezirks zu dem

Bezirk der Freien vor dem Nordwalde sprechen. 24 Personen waren am Ende des 16. Jahrhunderts bei dem Loppenstedter Freiding dingpflichtig. Von den 160 Morgen Freigut kamen jährlich 27 Groschen[86]) Königsgeld auf, die der Freigraf zu St. Dionysii (9. August) einsammelte und an das Amt Ruthe ablieferte. Außerdem mußte jeder Loppenstedter Freie jährlich ein Freihuhn an den Ruther Amtmann liefern. Das Loppenstedter Freiding wurde am 25. Juni 1804 zum letzten Male abgehalten[87]).

Die Freien in der Vogtei Ilten genossen eine große Anzahl besonderer Vorrechte. Diese Rechte der Freien bestanden in der Freiheit vom Herrendienst, von Kriegerfuhren, von Jagdfolgen und Jagddiensten, von Gefangenenwachen bei Verhafteten, die von Nachbarämtern nach Ilten und weiter transportiert werden mußten, ferner in der Freiheit von Zoll, in der Jagdgerechtigkeit, der Fischereigerechtigkeit, Brauereigerechtigkeit, in dem Recht, Branntwein ohne Konzession zum feilen Verkauf zu bringen, in dem Recht, nach Willkür Krugnahrung ohne Zahlung einer Anerkennungsgebühr zu treiben, in dem Recht, Handel und Gewerbe ohne Konzessionen innerhalb der Vogtei Ilten zu betreiben, auch die Jahrmärkte zu beziehen, in dem Recht, Maße und Gewichte von einem eigenen Ohmherrn eichen zu lassen, in der Freiheit von einem großen Teil der öffentlichen Abgaben, in der Freiheit, die zu den Höfen gehörigen Grundstücke nach Belieben frei zu veräußern, in der Freiheit, Freischießen zu halten und in dem Recht, eigene Verwaltungsbeamte (Deputierte und Bauherren) zu halten.

Diesen Vorrechten der Iltener Freien standen folgende Lasten gegenüber: die allgemeine Wehrpflicht, die Leistung von Burgfestdiensten, die Aufbringung der Liquidationskosten und der Kosten für die Unterhaltung der Amtsgebäude. Zu den Liquidationskosten, die nach der Rechnung benannt sind, in der sie liquidiert wurden, gehören die Kosten für die Abhaltung der echten Dinge, die Kriminalkosten, das sind die Kosten für die Gefangenenwachen (soweit es sich um Gefangene des Amts Ilten handelt), die Arrestatenfuhren, die Aufwartegebühren an den Schließer, die Kosten für Zeug, Licht und Stroh in den Gefängnissen, die Fuhr-

kosten für Beamte und Aerzte in Kriminalfällen. Ferner gehören zu den Liquidationskosten die Kosten des Ablagers (Unterkunft) in älterer Zeit, der Fuhrlohn für den Steuereinnehmer, der Fuhrlohn für die Beamten bei allen Dienstreisen, der Fuhrlohn, um den Zinshafer der Freien nach Celle zu liefern, um Wasser oder Sand auf dem Amte anzufahren, um die herrschaftlichen Gelder und sonstigen Abgaben nach Hannover einzuliefern, die Verpflegungskosten bei Wahnsinnigen, der Botenlohn in Militärsachen, der Reihe-Botendienst in Amtssachen, das Gehalt der Deputierten, die Besoldung der Amtspostboten und Ohmherren, der Hütelohn für das Vieh des Beamten, der Fuhrlohn bei dem Wechsel der Beamten und die Kosten für die Aufstellung der Amts-Neben-Anlage-Rechnungen, der Posten für das Anschaffen des Brandkassenregisters und der Kontrahentenbücher. Schließlich gehörten zu den Liquidationskosten noch die Kosten für die Abnahme der Liquidationsrechnung[88]).

Von den Rechten der Freien verdient, besonders hervorgehoben zu werden die Steuer- und Zollfreiheit und das Recht der freien Jagd.

Im Landtagsrezesse von 1536[89]), als mit Zustimmung der Räte und Landschaft die Herzöge Ernst und Franz zu Braunschweig und Lüneburg einen Viehschatz auf zehn Jahre ausschrieben, wird besonders bemerkt, daß mit den Freien vor dem Walde wegen behaupteter Steuerfreiheit verhandelt werden solle. Im Jahre 1620[90]) erreichten die Freien in Ilten nach längeren Verhandlungen vom Herzog Christian, daß sie die auf dem Landtage für acht Jahre bewilligte Schatzung mit einer einmaligen Zahlung von 8000 Taler abkaufen durften. Im Landtagsabschied zu Oldenstadt vom Jahre 1624[91]) wurde vom Herzog Christian auf Grund der Verhandlungen mit den Ständen bestimmt, daß die Freien in der Vogtei Ilten an Stelle des auf fünf Jahre ausgeschriebenen dreifachen Viehschatzes insgesamt einschließlich der Häuslinge einen einmaligen Betrag von 300 Reichstalern aufbringen sollten. Im Landtagsabschied von Celle im Jahre 1637[92]) wurden vom Herzog Friedrich zu Braunschweig-Lüneburg mit Zustimmung der Landschaft die Freien in der Vogtei Ilten mit einer einmaligen Abgabe von 100 Reichstalern belegt an Stelle des einfachen Viehschatzes, den die anderen Einwohner auf Grund dieses

Landtagsabschieds zu zahlen hatten und den die Freien in Ilten, da sie Freie seien, sich weigerten zu entrichten. Im Jahre 1650[93]) bei Einführung der neuen Akzise und bei der Abgabe des fünfzigsten Pfennigs von den Kollateral-Erbschaften gestand Herzog Christian Ludwig den Freien in Ilten zu, daß sie anstatt der Akzise und der Abgabe des fünfzigsten Pfennigs einen einmaligen Betrag von 1500 Talern zahlten. Bald nach 1650 wurde den Freien troß starken Widerspruchs die jährliche Viehschatzung auferlegt, die ordentliche Kontribution aber nur einfach, auch wenn in den anderen Aemtern die Kontribution in Duplo oder in Triplo erlegt wurde. Mit dem Anfang des 18. Jahrhunderts wurden den Freien auch diese Vorrechte in der Zahlung der Kontribution genommen, so daß sie von jetzt an wie die Einwohner anderer Aemter die Kontribution zu zahlen hatten. Sie erhoben wegen dieser Steuer viele Beschwerden, wurden aber immer abgewiesen, zuletzt noch im Jahre 1817[94]).

Die Freien beanspruchten ferner völlige Zollfreiheit: Im Jahre 1698 wurde ihnen nach langen Verhandlungen zugestanden, daß sie vom großen Zoll oder Viehtriftgeld, das von allem ins Ausland gehenden Vieh bezahlt wurde, frei blieben, den großen Zoll vor Hannover aber zu entrichten hatten. Die Freiheit vom Wegegeld auf dem Borsumer Paß wurde ihnen um 1699 von der hildesheimischen Regierung zugestanden. Zu Müggenburg vor Celle waren die Freien ebenfalls zollfrei, bei Burgdorf nur dann, wenn sie ein Attest brachten, daß sie eigenes Korn fuhren. Die Zollfreiheit ist durch eine hannoversche Verordnung vom 9. September 1825 beseitigt[95]).

Das Recht der freien Jagd stand im Ahlter Walde neben der Landesherrschaft und neben dem adeligen Gute Ahlten und dem Amtsvogt zu Ilten den Ahltener Freien zu. Im Köthenwalde hatten das Recht der freien Jagd neben dem adeligen Gute Rethmar, neben dem Kammergut Bolzum und dem Iltener Amtsvogt die Freien der 17 Dörfer des großen und kleinen Freien, ebenso im Steinwedeler Walde neben dem adeligen Gut Rethmar. Im Alt-Warmbüchener Freien Moor[96]) jagten außer dem Amtsvogt sämtliche Freie. Außerdem waren in allen Feldmarken des großen und kleinen Freien die Besitzer der alten Höfe und ihre erwachsenen Söhne, solange sie auf dem väterlichen

Hofe wohnten, jagdberechtigt. Unter dem 9. Januar 1700 bezeugte das Amt Ilten den Freien auf ihr Ansuchen, daß die Freien von undenklichen Jahren her befugt gewesen seien, allerhand Wild zu schießen auf ihren Feldmarken und dort, wo sie Vieh zu halten und Holz zu fällen berechtigt seien[97]).

Die vornehmste Pflicht der Freien war der Waffendienst. Die erste Nachricht über die allgemeine Wehrpflicht der Freien befindet sich in den Akten vom Jahre 1591. In diesem Jahre waren 100 der besten Schützen aus den Freien in die Grafschaft Diepholz auf Kosten der Freien wider den Feind geschickt. Die zurückgebliebenen Freien in Ilten baten, ihnen die Besoldung der in Diepholz kriegsdienstetuenden Mitfreien zu erlassen. Sie führten dabei aus, daß wenn das Haus Celle kriegshalber benötigt oder sonst ein Lauf im Fürstentum auf ungefährlich 8 oder 14 Tage während, vorhanden, alsbald die Freien vor anderen Unterthanen auf gewesen und gedienet und nicht an anderen Orten auf ihrer, der Männer Besoldung, Volk zu erhalten, verhaftet gewesen. Die Regierung zu Celle lehnte das Gesuch der Freien als unbegründet ab und schickte sie erst nach zwei Monaten wieder aus Diepholz nach Ilten zurück. Die Freien taten den Kriegsdienst in Reihedienst Mann für Mann. Sie waren in zwei Fähnlein eingeteilt, jedes Fähnlein in zwei Glieder Musketiere und ein Glied Pikeniere, und hatten sich auf eigene Kosten auszurüsten und mit Piken, Musketen und Munition fortlaufend zu versehen. Unter dem 12. Juni 1595 verfügte die Regierung in Celle an den Vogt in Ilten „dar allerlei Kriegsvolk, mogest Du unseren Underthanen in den Freien anzeigen und befehlen, daß sie vermöge ihrer Verwandtnus in gute Bereitschaft seien und mit aller Notdurft versehen sein sollten, damit man sie im Falle der Not gebrauchen kann“. Im Jahre 1607 taten 400 Freie aus dem Amte Ilten Kriegsdienst in Vlotho a. d. Weser, 1620 mehrere 100 Freie Kriegsdienst gegen Hamburg. In den ruhigen Zeiten wurden die Iltener Freien zum Schutze der Burgen und Festungen, wie Celle, Gifhorn, Hameln, Lüneburg und Uelzen, verwendet. 1639 schickte die Regierung in Celle 100 Freie aus dem Amte Ilten nach Gifhorn, „da Wir anitzo in eill zu den **geworbenen** Völkern nicht gerathen können“. Als im Jahre 1641 die auf der Festung Gifhorn liegenden Freien einige Erleichterung haben wollten, schrieb

der Herzog Johann Friedrich aus Celle an den Amtsvogt in Ilten „Weilln nun gleich wohl die Freien schuldig und gehalten, zu Versicherung unser Vestung sich geprauchen zu lassen und der behuff so viel Mann als es die Noth und Gelegenheit erfordert, zu unterhalten, auch dagegen ihre Privilegien und Freiheiten für andern unseren Unterthanen, welche hingegen mit Diensten und andern täglich fürfallenden Beschwerungen belegt und gepraucht werden, zu genießen: So begehren wir nochmals in Gnaden zuverlessig, Du wollest bei gedachten Freien die unfeilbare Anstalt machen, daß bei Verlust erwehnter Privilegien soviel Gelt aufgepracht, davon das Fraß, von den Soldaten verzehrt und erborget, zuvorderst bezahlt werde". Am 17. Mai 1671 zogen die Freien des Amtes Ilten nach Celle, von da ins Lager vor Braunschweig und halfen die Stadt Braunschweig mit erobern. Am 15. Juni kamen sie nach der Eroberung der Stadt Braunschweig in ihre Heimat zurück. Am 14. Dezember 1692 zogen die Iltener Freien in Stärke von 294 Mann aus nach Ratzeburg, um das Herzogtum Lauenburg, dessen letzter Fürst 1689 verstorben war, mit Waffengewalt zu besetzen. Am 1. April 1693 langten die Freien von diesem Kriegszuge im Amte Ilten wieder an. Die Freien hatten für diesen Kriegszug an Ausgaben für Besoldung und Unterhalt der 294 Mann 3419 Taler 19 Groschen 4 Pfennige. Als 1700 sächsisch-dänische Truppen gegen Lüneburg-Celle rückten, erging von Celle der Befehl an den Amtsvogt zu Ilten „da bei itzo besorgenden Einbruche der Sächsischen Troupen zu Abkehrung gemeiner Gefahr denen Freyen oblieget, Mann vor Mann aufzusitzen[98]), so habt Ihr ihnen solches kund zu thun". Die Freien rückten aus und schlugen mit den anderen Celler Truppen den Feind bei Bockenem. In einer Beschwerde der Freien vom 3. Dezember 1723 über die Beschränkung ihrer Rechte führten die Freien unter anderem aus: „die Land Militz aus uns bestehet und von den sämtlichen Freien, so ongefähr 565 an der Zahl ausmachen, allemahl 300 Mann binnen 24 Stunden dahin müssen, wohin sie beordert werden, es sei in oder außer Landes". Im Jahre 1703 waren die Freien bei den Truppen, die die Stadt Hildesheim einnahmen. Im siebenjährigen Kriege wurden über 900 Freie aus dem Amte Ilten zu Kriegsdiensten gestellt. Durch königliches Reskript vom 27. Juni 1769 wurde verfügt, daß die ehemaligen zwei

Freienkompagnien eingehen sollten, dagegen aber die Freien sich zu dem hannoverschen Landregiment gleich den übrigen Landesuntertanen verfügen sollten. Dabei wurde festgesetzt, daß der alte Grundsatz, wonach die Freien zu dienen schuldig, aufhören und, wie im übrigen Land, nur immer der fünfte Mann zum Landsoldatendienst auf sechs Jahre verpflichtet werden sollte. Diese Einrichtung blieb bis zur französischen Okkupation bestehen[99]).

Die Freien hatten neben dem Waffendienst insbesondere noch den Burgfestendienst, d. h. den Dienst zur Befestigung und Versorgung der Burgen zu leisten und zwar lag den Freien in Ilten dieser Burgfestendienst beim Schlosse in Celle ob[100]).

In der Mitte des 19. Jahrhunderts waren den Freien noch folgende Rechte geblieben: Freiheit vom Herrendienst, von Kriegerfuhren, Jagdfolgen und Jagddiensten, das Recht der freien Jagd, der Brauerei, der Branntweinbrennerei, der Krugnahrung, sowie das Recht, Handel und Gewerbe ohne Konzession treiben und ihre zum Hofe gehörigen Grundstücke frei veräußern zu dürfen. Streitig war damals, wie die Freien zu den Kriminalkosten beitragen sollten, und ob sie das Recht auf ein eigenes Eichamt, sowie Forensalgerichtsbarkeit besaßen[101]).

Heute, im Jahre 1921, üben die Besitzer der alten Höfe zu Ahlten noch im Ahltener Wald die alte Freijagd unbehindert aus und jagen die Freien noch im Alt-Warmbüchener Freienmoor[102]). Alle anderen Rechte und Privilegien der Freien sind geschwunden.

Die eingehende Darlegung, die wir den Freidingen Lühnde-Ilten, Loppenstedt und Hohenhameln gewidmet haben, ermöglicht es uns, die im Anfang der Abhandlung aufgeworfene Frage dahin zu beantworten, daß wir in der Tat in dem Bezirk der Freien vor dem Nordwalde nebst dem Freidingsbezirk Loppenstedt die große Grafschaft, einschließlich ihres Absplisses, der Grafschaft bei Sarstedt, in dem Bezirk des Freidings Hohenhameln die kleine Grafschaft der Grafen von Lauenrode wiedergefunden haben. Beide Freidingsbezirke liegen im Nordwald und grenzen unmittelbar aneinander, wie wir es oben auch für die große und kleine Grafschaft festgestellt haben. Die Freidingsbezirke Hohenhameln und Loppenstedt finden wir in dem Besitz des Hochstiftes Hildesheim, das ja im Jahre 1236 die kleine

Grafschaft von dem Grafen von Lauenrode, um 1270 von Bruno von Gustedt die Grafschaft bei Sarstedt käuflich erworben hatte. Die Freien vor dem Nordwalde finden wir im Besitze der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, an die 1248 die große Grafschaft durch Verkauf seitens des Grafen Heinrich von Lauenrode übergegangen war. Die Streitigkeiten zwischen Hildesheim und Braunschweig-Lüneburg wegen der Freien vor dem Walde finden ihre Erklärung darin, daß die Herzöge, wie wir oben sahen, die Lehnsoberherrlichkeit der Bischöfe von Hildesheim wegen der großen Grafschaft nicht anerkennen wollten, sowie darin, daß die Freien vor dem Walde von den Herzögen längere Zeit an die Bischöfe von Hildesheim verpfändet waren. Die geschichtliche Darstellung bezüglich der großen Grafschaft findet ihre ganz natürliche Fortsetzung in den geschichtlichen Nachrichten über die Freien vor dem Walde. Ferner lag nach der Urkunde von 1234 das Freigut in Eilstringen (wüst bei Rosenthal) und Schwicheldt, sowie nach der gleichfalls mitgeteilten Urkunde von 1258 auch das Freigut in Oedelum in der kleinen Grafschaft, während es später zum Bezirk des Freidings Hohenhameln gehörte.

Das Grafschaftsgut besteht aber nicht nur aus dem mit Abgaben beschwerten Eigen der Freibauern, dessen Lage und Bestand in der großen und kleinen Grafschaft wir soeben auf Grund der Urkunden, Protokollbücher und Amtsregister festgestellt haben, sondern auch aus dem abgabefreien, sogenannten echten Eigen, das wir zumeist im Besitz der Edelfreien vorfinden. Solch abgabefreies, echtes Eigen können wir im Bezirk der großen Grafschaft im Besitz folgender Familien feststellen: Der Edelherren von Depenau in Hotteln, Groß-Lobke und Algermissen[103]), der Grafen von Haimar-Wernigerode in Haimar, Groß-Lobke, Klein-Lobke, Evern, Klauen und Bründeln[104]), der Grafen von Wölpe in Bledeln[105]), der Grafen von Roden in Harber, Anderten, Klauen, Döhren und Lühnde[106]), der Grafen von Wassel in Sehnde und Wassel[107]), der Grafen von Hallermund in Laatzen, Lühnde, Groß-Lobke, Döhren und Wassel[108]), der Grafen von Eberstein in Hotteln[109]), der Grafen von Dassel in Bledeln, Lühnde und Gödringen[110]), der Edelherren von Adensen in Gilgen[111]), der Edelherren von Meinersen in Klauen[112]) und schließlich der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, aber erst in späterer Zeit, in Bockem, Ahlten,

Laatzen, Döhren, Wirringen, Sehnde, Lühnde, Ummeln, Rethmar, Gilgen, Harber, Bolzum, Dolgen, Wülfel, Anderten, Höver, Wätzum, Loppenstedt und Wassel[113]).

In dem Bezirk der kleinen Grafschaft können wir echtes Eigen folgender Familien feststellen: Der Edelherren von Depenau in Ahrbergen[114]), der Grafen von Roden in Oedelum und Rötzum[115]), der Grafen von Hallermund und der Grafen von Dassel in Ahrbergen[116]), der Grafen von Wölpe in Rosenthal, Eilstringen, Ahrbergen und Hohenhameln[117]), der Grafen von Schaumburg in Soßmar[118]), der Gräfin Adelheid von Assel aus dem Hause Winzenburg in Oedelum[119]), der Grafen von Poppenburg in Ohlum[120]), der Edelherren von Hessen in Hohenhameln[121]), der Edelherren von Adensen in Mehrum[122]), der Edelherren von Meinersen in Adenstedt und in Bierbergen[123]), der Edelherren von Dorstedt in Soßmar[124]), der freien Familie von Lenghede in Solschen[125]) und der freien Familie von dem Dike in Ahrbergen[126]). Auch die Welfen besaßen in der kleinen Grafschaft schon früh umfangreiches Eigen, das in Oedelum, Solschen, Adenstedt und Stedum lag[127]).

Das ergibt für die große Grafschaft Eigen, beschwertes und abgabepflichtiges, in folgenden Feldmarken: In Ahlten (Alethen 1201[128])), Algermissen (Algrimesheim 990), Anderten (Ondertunum 990), Bilm (Billenheim 1240), Bledeln (Blethenem 1205), Bockem, wüst zwischen Wirringen und Oesselse (Bodekem 1309), Bolzum (Boltessem 1240), Döhren (Thurnithi um 990), Dolgen (Dolgem 1224), Evern (Eberen 1117), Gilgen, wüst vor Dolgen (Gelinge 1262), Gödringen (Gudering 1154), Gretenberg (Gretem 1230), Haimar (Heimbere 1117), Harber (Hertbere 1236), Hotteln (Hottenem 1022), Höver (Hoverden 1250), Ilten (Ilthenem 1234), Klauen (Clowen 1154)[129]), Laatzen (Lathusen 1242), Lehrte (Lereht 1147), Lühnde (Lulende 1117), Groß Lobke (Maior Lobeke 1180), Klein-Lobke (Minor Lobeke 1180), Loppenstedt, wüst bei Lühnde (Luppenstede 1249), Müllingen (Mülдinke 1204), Oesselse (Oslevesem 1022), Rethmar (Rethmere um 1200), Sehnde (Senethe 1147), Klein Sehnde, wüst zwischen Sehnde und Bolzum (Senede 1210), Soerssen, wüst zwischen Sehnde, Gretenberg und Rethmar (Sursia um 850), Ummeln (Ummenem 1215), Wassel (Wasle

1189), Wätzum (Wetessem 1288), Wirringen (Wirringe 1022), Wülfel (Wulflede 1234). Das ist ein Bezirk von 31 jetzt noch bestehenden Dörfern und fünf Wüstungen[130]).

Das ergibt für die kleine Grafschaft Eigen, beschwertes und abgabepflichtiges, in folgenden Feldmarken: In Adenstedt (Adenstede 1236), Ahrbergen (Arebergen 1054), Bekum (Bikheim 1134), Bierbergen (Bireberge 1151), Groß Bülten (Bultem 1154), Eilstringen, wüst bei Rosenthal (Eilstrenge 1146), Equord (Eikvord 1318), Klein Förste (Vorsathe 1151), Hohenhameln (Honhamele 1160)[131]), Mehrum (Merem 1196), Oedelum (Odelenheim 1125), Ohlum (Olem 1160), Rosenthal (Rosendale 1231), Rötzum (Rotsfessem 1146), Schilper, wüst bei Mehrum (Scillepe 1280), Schwiecheldt (Shuegelten 1130), Groß Solschen (Solesgen 1131), Soßmar (Sutherem 1146)[132]) und Stedum (Stidem 1196). Das ist ein Bezirk von 17 Dörfern und 2 Wüstungen.

Dann haben wir noch Freigut in Bründelen nachgewiesen. Es bleibt aber zweifelhaft, ob dieses Freigut zur großen oder kleinen Grafschaft gehört hat.

Eine größere Anzahl Edelfreier, nämlich die Freien von Depenau, die Grafen von Roden, die Grafen von Hallermund, die Grafen von Wölpe, die Grafen von Dassel, die Edelherren von Meinersen, die Edelherren von Adensen und auch die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg besaßen Eigen in beiden Grafschaften. Auch viele Freibauern hatten Eigen in beiden Grafschaften, sahen wir doch, daß die beiden Grafschaften unmittelbar aneinander grenzten und durchschnitt doch die Grenze der beiden Grafschaften die Feldmarken Hohenhameln, Klauen und Soßmar.

Daß außer dem oben angeführten quellenmäßig nachgewiesenen Freigut ursprünglich auch noch in der einen oder anderen benachbarten Feldmark Freigut sich befand, das zur großen oder kleinen Grafschaft gehört hat, halte ich für sehr wahrscheinlich. Ja, bei den vielen Verpfändungen einzelner Dörfer mitsamt dem Gericht, wie sie die Braunschweiger Herzöge sowie die Hildesheimer Bischöfe vornahmen, wäre es geradezu ein Wunder, wenn nicht, besonders an den Außenrändern, Freigut in beiden Grafschaften verloren gegangen wäre. Ich denke besonders an Grasdorf, Rethen, Gleidingen, Heisede und Rautenberg. Das Gericht zu Grasdorf und das halbe Gericht zu Rethen hatten die

von Gadenstedt schon 1344 von den Hildesheimer Bischöfen zu Lehen[133]). Das Gericht von Gleidingen hatten die Braunschweiger Herzöge lange Zeit verpfändet. Dorf und Gericht in Rautenberg besaßen die von Ruthenberg[134]). In Bolzum, wo wir nur noch 1³/₄ Morgen Lühnde-Iltensches Freigut nachweisen konnten, war 1464 von den Braunschweiger Herzögen „das frigerichte" an die Familie von Bolzum verpfändet[135]), das Gericht in Dolgen hatten die von Ruthenberg ebenfalls von den Braunschweiger Herzögen zu Lehen und erhoben dort „Königsgeld"[136]). Harber war an das Kloster Wienhausen gekommen, das hier auf der Straße durch seinen Frigrefen ein Freiding abhielt, in welchem vier Hufen und drei Kothöfe in Harber verlassen wurden, „dar vele vrome lude an und over weren, besonderen der frygen"[137]).

Aber obgleich wir nicht unbeträchtliche Verluste an Freigut im Laufe der Jahrhunderte zu buchen haben werden, bleibt doch die Tatsache bestehen, daß das Freigut der großen und kleinen Grafschaft — von einigen Feldmarken abgesehen — im Verhältnis zum Nichtfreigut gering war, und daß auch das wenige Freigut in kleine und kleinste Flächen zerteilt in den verschiedensten Feldern der Dorfflur lag[138]).

Die Stadt Hannover selbst hat wohl nicht zu der vom Bischof von Hildesheim zu Lehen gehenden großen Grafschaft gehört, sonst hätte der bei der Teilung des Braunschweigischen Allods unter die Söhne Heinrich des Löwen im Jahre 1202[139]) hinzugezogene Bischof Hartbert von Hildesheim seine Unterschrift nicht unter die Teilungsurkunde gesetzt, in der von den Herzögen über das ausdrücklich als Allodialgut bezeichnete Hannover verfügt wird. Noch weniger würde der siegreiche Bischof Siegfried von Hildesheim im Jahre 1283 gegenüber dem besiegten Herzog Otto, seinem Lehnsmann (wegen der großen Grafschaft), die Stadt Hannover als dem Herzog zu eigen gehörig anerkannt haben, wie er es ausdrücklich getan hat[140]). Allerdings grenzte die große Grafschaft hart an die Stadtmauer Alt-Hannovers, denn der Rosengarten, in welchem 1394 und 1408 das Freiding Lühnde-Ilten tagte, lag unmittelbar vor dem alten Aegidientor[141]).

Das Freiding in Lühnde-Ilten nebst Loppenstedt und das Freiding Hohenhameln sind in der Umbildung abgeschlossene alte Grafengerichte. Wir

kennen solche Freidinge in dem unmittelbar benachbarten Klein Gießen, Bethmar[142]) und im Amte Burgwedel[143]), aber auch in anderen Gegenden Ostfalens, z. B. in Sickte bei Salzdahlum, in Adenstedt im alten Amte Winzenburg, in Eilensen im Amte Erichsburg[144]). Meister[145]) hat geglaubt, in den Freigerichten ganz allgemein die Schultheißengerichte des Sachsenspiegels wiedergefunden zu haben, aber Philippi[146]) und Beyerle[147]) haben ihn einwandfrei widerlegt. Beyerle insbesondere hat an der Hand der Urkunden überzeugend nachgewiesen, daß die ostfälischen Freigerichte unter veränderten Umständen fortbestehende Grafengerichte sind, daß der Umwandlungsprozeß der Grafengerichte in Freigerichte in der Weise vor sich gegangen ist, daß der Graf zuerst dem echten Dinge allein vorsitzt, der gräfliche Unterbeamte, der Schultheiß, mit dem ihm amtlich unterstellten Fronboten dem Grafen dabei nur zur Hand geht, daß dann in späterer Zeit der Schultheiß neben dem Grafen den Vorsitz in dem echten Dinge führt und die Tätigkeit des Grafen dabei auf die Erteilung des königlichen Bannes beschränkt ist, bis schließlich der mit Verwaltungsgeschäften stark überhäufte Graf den Vorsitz im echten Ding völlig seinem Unterbeamten, dem Schultheiß, überläßt. Mit dem Ausscheiden des Grafen scheiden dann auch die vornehmen Freien aus der Gerichtsgemeinde des Grafengerichts, wo vornehmlich sie als Schöffenbare das Urteil gefunden hatten, aus, so daß nunmehr die dingpflichtige Gerichtsgemeinde allein aus den Freibauern, den „Pfleghaften" des Sachsenspiegels besteht, die nun in ihrer Gesamtheit an Stelle der Schöffen das Urteil finden[148]). Dasselbe Bild bieten unsere Freidinge. Der Graf, in dem einen Falle der Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, in dem anderen Falle der Fürstbischof von Hildesheim, bleibt als regierender Herr dem Grafendinge fern, sein gräflicher Unterbeamter, hier Freigraf genannt, leitet die Gerichtsversammlung, der Freien Knecht, der Fronbote des Grafengerichts, wohnt dem echten Dinge bei, die Freibauern finden unter Anleitung von Beisitzern des Gerichts das Urteil. Diese Beisitzer erinnern an die Schöffen des Grafengerichts und werden mehrfach auch ausdrücklich als „Schöffen" bezeichnet. Die beiden Freidinge werden wie die echten Dinge des Grafengerichts bei Königsbann dreimal im Jahre in Abständen von 18 Wochen ab-

gehalten. Sie heißen „drie rechte friege dinge“ und dauern wie die echten Grafendinge jedesmal drei Tage. Außer den echten Freidingen werden nach Bedarf auch gebotene Dinge, sogenannte Nachfreidinge, abgehalten, ganz so, wie es neben den echten Grafendingen auch gebotene Grafendinge gab. Die Freidinge sind ausschließlich zuständig für die Verlassungen (d. d. Auflassungen) von Freigut und für die das Freigut betreffenden Rechtsstreitigkeiten, ebenso wie auch nach dem Sachsenspiegel und den sonstigen Quellen die Auflassung von Eigen, des mit Abgaben beschwerten sowohl wie des abgabefreien, und die Prozesse wegen Eigen zu der ausschließlichen Zuständigkeit des Grafengerichts bei Königsbann gehören[149]. Die Verlassungen im Freiding ebenso wie die Auflassungen im Grafending dürfen nur an einem der drei echten Dingtermine vorgenommen werden. Ebenso wie das Eigen in gewissen Fällen an den König, Grafen oder Schultheißen heimfällt[150]), so fällt auch das Freigut unter bestimmten Voraussetzungen an den Grafen, den Freigrafen und die Freien zurück, das „Freigut“ ist also „Eigen“ im Sinne des Sachsenspiegels.

Die Verlassung des Freiguts geschieht in der Weise, daß der Veräußerer das Gut dem Freigrafen als Vertreter des Grafen übergibt, der Freigraf das Gut an sich nimmt und es darauf dem Käufer übergibt. Eine seltsame Art der Uebertragung von Grundeigentum seitens des Verkäufers an den Käufer! Aber ein ganz natürlicher Vorgang, wenn wir mit Philippi in dem Eigen nicht Eigentum im heutigen Rechtssinne, sondern Erbleihgut sehen. Ein schlagender Beweis für die Richtigkeit der Ansicht Philippis, die dieser aus den Bestimmungen des Sachsenspiegels über das Heimfallsrecht des Königs, Grafen und Schultheißen an dem Eigen gewonnen und insbesondere in seinem Aufsatz „Zur Gerichtsverfassung Sachsens im hohen Mittelalter“ näher begründet hat[151]).

Das „Eigen“ ist von den Franken erobertes Sachsenland, ist fränkisches Königsland, die Freien sind nur die Erbleihenehmer. Die Rechte, welche die Grafen bei dem Verkauf von Eigen, und zwar, wie ich besonders hervorheben möchte, ohne den geringsten Widerspruch der Eigenbesitzer zu finden, geltend machen, sind die Rechte des Königs an dem im eroberten Sachsen konfiszierten, alsdann von den Grafen als den Stellvertretern und Beamten des Königs den

fränkischen Kolonisten, den Freien, in Erbleihe ausgethanen Land, insbesondere das Recht auf den jährlich von den Erbleihe-Besitzern dieses Landes, den Freibauern, zu entrichtenden Erbleihezins. Dieser Erbleihezins, den die pfleghaften Freibauern von ihrem Eigen den Grafen ursprünglich in ihrer Eigenschaft als Beamten des Königs zahlen, ist die „Pflege", der Zins, der bei dem Freiding Lühnde-Ilten und Loppenstedt „Königsgeld" und im Freiding Hohenhameln „der Freien Zins" genannt wird und auf dem Freigut als dingliche Last ruht. Dieser Freien-Zins ist keine Gerichtsabgabe, das ist vielmehr bei dem Freiding Lühnde-Ilten und Loppenstedt das sogenannte Kostgeld, bei dem Freiding Hohenhameln der Freien-Schilling, in beiden Fällen eine Abgabe der Freien zur Deckung der Gerichtskosten. Als sonstige Gerichtsabgaben kommen nur noch Gebühren für einzelne Rechtshandlungen in Betracht. Das Königsgeld, der Freien-Zins, hat sich auch nicht etwa aus der Heersteuer entwickelt[152]), denn, wie wir gesehen haben, bestand bei den Freien des Freidings Lühnde-Ilten von alters her noch im 17. Jahrhundert die allgemeine Wehrpflicht, d. h. neben der Verpflichtung zur Landfolge auch die Verpflichtung zur Heerfolge, und auch die Freien von Hohenhameln waren noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts zur Landfolge und zur Heerfahrt verpflichtet. Wenn aber die Wehrpflicht noch bestand, kann sie nicht durch eine Steuer abgelöst worden sein. Eine „Bede", eine Steuer im engeren Sinn, war das Königsgeld auch nicht; sträubten die Freien sich doch noch im 16. und 17. Jahrhundert mit Erfolg, sich an den ausgeschriebenen Beden zu beteiligen. Nein, das Königsgeld und der Freien-Zins ist der uralte, ursprünglich an den König zu zahlende Zins für erblich verliehenes Königsgut, der von dem König den Grafen als Teil ihrer Besoldung überwiesen wurde und den die Grafen später als ein ihnen eigentümlich zustehendes Recht ansahen, über das sie wie über ihr Haus- und Familiengut mit Zustimmung ihrer Erben verfügten.

Ueber die Höhe des Königsgeldes und Freien-Zinses bringen uns die Nachrichten kein ganz klares Bild. Das ergeben sie aber zweifellos, daß der Königszins im Bezirk Lühnde-Ilten nebst Loppenstedt sowohl wie in Hohenhameln ein geringer war. Vier Pfennig werden 1464 von vier freien Hufen in Sehnde gezahlt, nach dem Amtsregister

von 1667 je drei Pfennig von den zehn freien Höfen (nebst dem dazu gehörigen Freigut) in Bilm, von zwei freien Höfen in Höver und einem freien Hof in Dolgen, nach dem Geldregister von 1734 in Haimar von sieben freien Höfen je drei Pfennig, von zwei freien Höfen je vier Pfennig und von drei weiteren freien Höfen zusammen drei Pfennig. Daneben kommen allerdings auch Zahlungen von drei bis zu sechs Pfennig für einen Morgen Freigut vor. Neben dem Königsgeld, vereinzelt auch statt des Königsgeldes, geben die Freien noch Königshafer nach Ilten, aber auch diesen nur in geringen Einzelmengen. Ich möchte meinen, daß das Königsgeld ursprünglich nur einen Pfennig auf die Hufe betrug, daß die 20 freien Höfe in Bilm, Höver, Dolgen und Haimar, von denen je drei Pfennig Königsgeld entrichtet werden, Drei-Hufe-Güter waren, und daß da, wo das Königsgeld sehr viel höher war, das Königsgeld mit anderen Geldleistungen vermischt ist, oder aber, daß sich einzelne Freie die spätere Erhöhung des Königsgeldes haben gefallen lassen, andere Freie aber mit Erfolg die Erhöhung abgelehnt haben. Die Zahlung des Königszinses in Geld halte ich für die ursprüngliche — wir finden sie in Ilten und Loppenstedt sowohl wie in Hohenhameln — und glaube, daß der Königshafer, der nur vereinzelt vorkommt, erst später den Freien auferlegt ist, daß die Erhebung des Königshafers vielleicht zu den unberechtigten Bedrückungen der Freien gehört, von denen die Lauenroder Urkunden uns zu berichten wissen. Die Bemessung des Freien-Zinses in den Hildesheimischen Freidingsbezirken Hohenhameln und Loppenstedt auf sechs Pfennige für die Hofstelle und zwei Pfennig für den Morgen Freigut führe ich auf eine der späteren Zeit angehörende Festsetzung durch die bischöfliche Regierung von Hildesheim zurück. Denn dieselbe Höhe hatte der Freienzins auch in den Hildesheimischen Freidingsbezirken Klein Gießen und Eilensen. Auch beklagten sich noch im Anfang des 17. Jahrhundert mehrere Einwohner des Freidingsbezirkes Hohenhameln darüber, daß sie von dem Morgen Freigut zwei Pfennig Freienzins bezahlen sollten, wo sie doch nachweisbar früher viel weniger gegeben hätten[153]).

Die Freien sind m. E. auf konfisziertem Sachsenland, auf Königsgut, angesiedelte Franken[154]), und das Grafengericht bei Königsbann ist das Sondergericht dieser fränkischen Kolonisten. Diese Verhältnisse haben große Aehnlichkeit

mit denen, die wir in den von den Erzbischöfen von Hamburg ausgestellten Urkunden über die Kolonisierung der Elb- und Weserlande antreffen. Wir sehen, wie hier der Erzbischof in seinem Sprengel liegende Einöden größeren Umfangs den Anwohnern entzieht, sie gleichsam zu Königsland macht und dann holländischen Siedlern überläßt. Dieses abgegebene Oedland bleibt im Eigentum der Kirche, wird aber gleichwohl als „propria hereditas" der Siedler bezeichnet. Von dem Siedelungslande wird dem Erzbischof eine jährliche Abgabe (census) von einen Pfennig für die Hufe bezahlt. In einer Urkunde wird dieser geringe Zins geradezu eine Anerkennungsgebühr dafür genannt, daß das Land im Eigentum der Kirche verbleibt und den Siedlern nur leihweise überlassen ist[155]. Sollten da nicht die Hamburger Erzbischöfe bei der Uebergabe des Oedlandes an die Kolonisten sich Einrichtungen zum Muster genommen haben, wie sie aus älterer fränkischer Zeit schon im Lande bestanden? Zu verwundern wäre es nicht, stehen doch auch die im Sachsenspiegel auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung zur Darstellung gebrachten Verhältnisse im engsten Zusammenhang mit den fränkischen Einrichtungen[156]. Ich erinnere nur an die drei echten Grafendinge bei Königsbann, an das Institut der Schöffenbank als Urteilskollegium in den drei echten Dingen, an die dreitägige Dauer dieser echten Dinge, ferner an die 14 Tage nach dem echten Dinge tagenden Nachdinge, an den Amtsbereich des 1. gräflichen Beamten, des Schultheißen, der, wie der fränkische Zentenar, den Zins einfordert, verrechnet und an den Grafen abführt, der seinem Herrn, dem Grafen hilft, das echte Ding mit abzuhalten, der, wie der Zentenar, kraft allgemeinen Auftrags, und somit innerhalb seiner ihm vom Grafen übertragenen Amtsgewalt, auch ein besonderes Gericht abhält, das in regelmäßigen Fristen zwischen den echten Dingen tagt, und das insofern noch zugleich den alten Charakter des gebotenen Grafendinges, aus dem es entstanden ist, trägt, als dort Verlassungen von Eigen zwar nicht vorgenommen, aber vorbereitet, als dort Klagen wegen Eigen zwar nicht angefangen und beendigt, wohl aber weiter verhandelt und durch Zeugenvernehmungen geklärt werden können[157].

Hierher gehört auch die Verordnung Karls des Kahlen vom Jahre 864, daß die Grafen benachbarter Grafschaften das echte Ding nicht gleichzeitig, sondern der eine an Beginn

der Woche, am Montag, der andere frühestens nach Mitte der Woche, am Donnerstag, sonst aber am Montag der nächsten Woche beginnen soll[158]. Denn wir sehen, daß die drei echten Dinge in der kleinen Grafschaft am Montag, Dienstag und Mittwoch, die drei echten Dinge der großen Grafschaft am Donnerstag, Freitag und Sonnabend derselben Woche, also ganz streng nach Vorschrift der Verordnung vom Jahre 864, tagten. Daraus dürfte sich zugleich ergeben, daß die kleine und große Grafschaft früher in den Händen verschiedener Grafen gewesen sein müssen. Bedenkt man, daß die Grafschaft (Freiding) Klein Gießen[159]) ebenso wie die von der großen Grafschaft abgesplitterte Grafschaft Sarstedt an einem der drei echten Dingtermine der großen Grafschaft, nämlich am Donnerstag in der vollen Woche nach Michaelis, ihren echten Dingtag hat, daß andererseits die an den Bezirk der kleinen Grafschaft angrenzende Grafschaft (Freiding) Bethmar an einem der drei echten Dingtermine der kleinen Grafschaft, nämlich am Montag in der vollen Woche nach Michaelis, ihren echten Dingtag hat, so dürfte der Schluß nicht unberechtigt sein, daß früher die große Grafschaft nebst der Grafschaft Sarstedt und der Grafschaft (Freiding) Klein Gießen einerseits und die kleine Grafschaft nebst der Grafschaft (Freiding) Bethmar[160]) andererseits zusammengehört haben. Wir kämen mit dieser Feststellung schon der Abgrenzung der ostfälischen Grafschaftsbezirke nahe, wie sie uns die Urkunde über die Gründung des Hildesheimer Michaelis-Klosters aus dem Jahre 1022[161]) überliefert hat, nach welcher Herzog Bernhard II. in Ostfalen eine Grafschaft besitzt, in welcher die Dörfer Himmelsthür, Heyersum[162]), Oesselse, Hotteln, Wirringen[163]), Heisede, Lade (wüst bei Steuerwald) Ruthe und Drohte (wüst bei Ruthe) liegen und Graf Tammo, der Bruder des Bischofs Bernward von Hildesheim, in Ostfalen einen Grafschaftsbezirk inne hat, zu dem Aessem (wüst bei Steuerwald), Nettlingen, Lafferde, Gadenstedt, Schmedenstedt, Ueffingen[164]), Hallendorf, Heerthe, Dutzum (wüst bei Saldern), Denstorf, Vöhrum, Wendhausen, Eddesse (wüst bei Huddessum), Ohlum[165]), Aieresham (?), Leinde und Döhren (bei Liebenburg) gehören.

Vielleicht stammt noch aus jener frühen Zeit die alte Grafengerichtsstätte im Hasselwald auf der heutigen Gemarkungsgrenze Müllingen-Wirringen, wo eine Flur noch im 17. Jahrhundert die Bezeichnung „der Königsstuhl" trug[166]).

Bald nach 1022 sind die ostfälischen Grafschaften Herzog Bernhards und Tammos an die Hildesheimer Kirche gekommen, die diese Grafschaften in kleinere Teilgrafschaften zerlegte und sie an einflußreiche Ministeriale zu Lehn ausgab. Dabei werden die spätere kleine Grafschaft (Freiding Hohenhameln) und die Grafschaft an der Pisser (Freiding Bethmar) zunächst zusammen geblieben sein und den Kern der späteren Grafschaft Peine[167]) gebildet haben, die Herzog Lothar und nach ihm Heinrich der Löwe von Hildesheim zu Lehn trug und als Nachlehn an eine Ministerialenfamilie weiter verliehen hatte, die sich nach der diese Grafschaft beherrschenden Burg „von Peine" oder auch „Grafen von Peine" nannte. Als infolge der Aechtung Heinrichs des Löwen die Hildesheimer Kirche die Grafschaft Peine als heimgefallen einzog, gab sie die Grafschaft als nunmehr unmittelbares Lehn an Ludolf von Peine, gleichsam als Belohnung für seinen Abfall von Heinrich dem Löwen. Infolge der Eroberung der Burg Peine durch den Pfalzgrafen Heinrich im Jahre 1191 verlor Graf Ludolf unter anderem den Teil der Grafschaft, der später durch die Braunschweiger Herzöge von der Burg Wolfenbüttel aus als Vogteibezirk Wolfenbüttel verwaltet wurde[168]). Die nach dem Tode des letzten Grafen von Peine um 1200 zwischen der Hildesheimer Kirche und Gunzelin von Wolfenbüttel wegen der Lehnsnachfolge in der Grafschaft Peine ausgebrochenen Streitigkeiten[169]) scheinen in der Weise geschlichtet worden zu sein, daß die Hildesheimer Kirche den westlich der Burg Peine gelegenen Teil der Grafschaft Peine an den Grafen Conrad von Roden verlieh, den Rest der Peiner Grafschaft aber Gunzelin von Wolfenbüttel zu Lehn übertrug. Für den an den Grafen Conrad von Roden gekommenen Teil der Grafschaft Peine bildete sich die Bezeichnung „kleine Grafschaft" heraus, klein, im Verhältnis zu der unmittelbar benachbarten umfangreichen Grafschaft, die Graf Conrad bereits von Hildesheim zu Lehn besaß[170]), und die nunmehr die „große Grafschaft" genannt wurde. Als Lehnsinhaber dieser beiden Hildesheimer Grafschaften erscheint dann in den Urkunden von 1230, 1235 und 1236 Graf Conrads von Roden (1167—1203), des ersten Lehnsinhabers Enkel, Graf Conrad von Lauenrode (1229/39).

Am Schlusse meiner Abhandlung möchte ich noch kurz auf das Bestreben der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg

hinweisen, ihre herzoglich-gräflichen Rechte an den Freien vor dem Walde und ihrem Eigen in Landes-Hoheit umzuwandeln. Wenn auch schon die Urkunden von 1235 und 1236 ein starkes Bemühen in der Richtung der Ausbildung einer Untertanschaft über die Freien erkennen lassen, so treten diese Ziele doch besonders stark erst im 15. Jahrhundert in die Erscheinung. Aeußeren Anlaß, diesen Bestrebungen besonderen Nachdruck zu verleihen, gaben die Streitigkeiten zwischen den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg und den Bischöfen von Hildesheim über die Freien, die in den ersten Jahren des 15. Jahrhundert ganz besonders heftig waren. Im Jahre 1408 zuerst erscheint ein eigenes Siegel der Freien vor dem Walde, nämlich der gekrönte herzogliche Helm über einem schräg stehenden Schild mit dem nach rechts aufrecht schreitenden Lüneburger Löwen. Den Lüneburger Löwen hatte von der Wolfenbütteler Linie zuerst Herzog Magnus mit der Kette im Jahre 1369 in sein Wappen als Anspruch des älteren herzoglichen Hauses auf Lüneburg aufgenommen. Seine Söhne Herzog Bernhard und Heinrich, die 1406 die heftigen Streitigkeiten mit Hildesheim wegen der Freien vor dem Walde hatten, führten den Lüneburger Löwen weiter[171]). Da bis 1395 die Freien an Hildesheim verpfändet waren, das Wappen der Freien zuerst 1408 erscheint, ist anzunehmen, daß die Herzöge Bernhard und Heinrich das Wappen bald nach 1395 den Freien verliehen und damit zugleich ihren Ansprüchen gegen Hildesheim wegen der Freien besonderen Nachdruck verliehen haben. 1408 nennt sich der Freigraf Stederhop noch „dinggreve der vrien vor dem wolde", 1411 aber nennt sich derselbe Stederhop „vrigreve miner heren van Brunswic unde Luneborch unde der vrien vor dem wolde". 1406 zuerst nennen die Herzöge die Freien „unsere undersaten", während es in den älteren Urkunden immer nur heißt „unse vryen man". Der Vogt, den der Herzog zur Verwaltung seiner Rechte an den Freien und ihren Gütern eingesetzt hatte, heißt 1394 „voghet der gn. heren van Brunswic unde Luneborch unde der vrien vor dem wolde" und 1492 zuerst „foghet in den vrighen". In einer Urkunde von 1491 zuerst werden die Freien vor dem Walde „inwoner in den vrighen" genannt. So war am Ende des 15. Jahrhunderts der Umwandlungsprozeß im wesentlichen abgeschlossen.

---

## Anmerkungen.

1) U. B. Hochst. Hild. II, 414.

2) U. B. Hochst. Hild. II, 445.

3) Eilstringen, wüst, jetzt zur Feldmark Rosenthal gehörig.

4) Die Ungehoften sind die freien Landsassen des Sachsenspiegels: „Andere vri lude sint lantseten geheten unde komet unde varet gastes wise unde ne hebbet nen egen imme lande". Ssp. III, 45 § 6. „De lantseten, de nen egen hebbet in me lande, die solen süken ihres gogreven ding over ses weken." Ssp. I, 2 § 4. Viele dieser Landsassen bewirtschafteten als Meier fremdes Gut. Sie befahren den Hof und fahren wieder ab, „eck scal ok dessen hof bevaren unde besetten . . . dat buwe scullen se mi irleghen, wan eck afvare na meier rechte . . ." Meierbrief aus dem Jahre 1323: Harenberg Hist. Gandersh. S. 812.

5) Mon. Germ. hist. SS Tom. VII S. 861.

6) U. B. d. Hochst. Hildesh. II, 312.

7) Am 21. August 1235 war Herzog Otto, Sohn Herzog Wilhelms, Enkel Heinrichs des Löwen, von Kaiser Friedrich II. auf dem Reichstag zu Mainz mit dem neu gebildeten Herzogtum Braunschweig-Lüneburg belehnt. Sein Antrag, die Herzogsgewalt über das Bistum Hildesheim gleichzeitig zugesprochen zu erhalten, war auf Betreiben des Bischofs Conrad von Hildesheim abgelehnt worden. Chron. Hild. S. 861.

8) Ich folge hier Heck: Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien S. 93/94 und: Pfleghafte und Grafschaftsbauern in Ostfalen S. 191/193.

9) H. Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, Bd. I Nr. 32.

10) Sudendorf a. a. O. Nr. 100. U. B. Hannover Nr. 47 a, b. Chron. Hild. S. 868.

11) Sudendorf a. a. O. Einleitung S. LIV f.; U. B. des Hochst. Hildesheim IV, 1168.

12) Chron. Hild. S. 862.

13) An dem Hämelerwald waren später nutzungsberechtigt die Inhaber der alten Höfe (Erben) von Equord, Mehrum, Hohenhameln, Rötzum, Bekum, Ohlum und Soßmar, daneben in beschränktem Umfange die Ortschaft Sievershausen und die 12 Peineschen Meier zu Arpke. An dem Hainwald waren nutzungsberechtigt die Erben von Böhrum, Rosenthal, Schwicheldt, Bierbergen, Adenstedt, Stedum und Gr. Solschen. Grimm: Weist. III S. 255/58.

14) Sudendorf Bd. I Einleitung S. 17; Lüntzel: Aeltere Diözese Hildesheim S. 114; Zeitschrift des hist. Vereins f. Niedersf. Jahrg. 1856: Otto Heise: Die Freien im Hannoverschen Amte Ilten Seite 8; G. Weber: Die Freien bei Hannover, Hannover 1898 Seite 5/6. An dem über 10 000 Morgen großen Steinwedler Walde, der im Anfang des 17. Jahrhunderts schon fast ganz zu Weide geworden war, hatten Nutzungsrechte „echtwarde" die echten Erben von Dolgen, Haimar, Harber, Gretenberg, Sehnde, Kl. Sehnde, Gilgen, Lehrte, Rethmar, Clauen, Bründelen, Algermissen, Ummeln, Wätzum, Evern, Gr. Lobke, Kl. Lobke, Immensen und Steinwedel. (Grimm, Weist. IV S. 694 und Calbg. Br. Arch. 10 Gen. 1 b Nr. 3.) Nutzungsberechtigte des über 6000 Mrg. großen Köthenwaldes nebst dem Flakenbruch, der ebenfalls später fast ganz zu Weide gemacht war, waren die Erben von Ilten, Aligse, Bilm, Wehmingen, Wirringen, Gödringen, Bolzum, Lühnde, Bledeln, Hotteln und Wassel. Nutzungsberechtigte des Ahltener Waldes nebst dem Andertenschen und Höverschen Gehege waren die Erben zu Ahlten, Höver und Anderten. Nutzungsberechtigte des

Velberschen Bruches waren die Erben zu Ahlten, Hannover und Anderten. (Vgl. Ruther Erbregister von 1593: Hann. Br. Arch. I 74 Amt Hannover I C Nr. 1. Heise S. 46/54; Grimm, Weist. III S. 274/81.) Diese Nutzungsrechte bestanden in Schweinemast, Holzhieb und Jagdrecht.

[15]) U. B. d. Hochst. Hild. II, 1092.

[16]) Sudendorf Bd. X, 132.

[17]) Daselbst Bd. IX, 76[12].

[18]) In älterer Zeit anscheinend statt am Montag nach Trinitatis am Montag nach Fronleichnam.

[19]) Auch das Freiding im Braunschweigischen Sickte tagte dreimal im Jahr, und zwar am Dienstag nach Lichtmeß, Dienstag nach Trinitatis und am Dienstag nach Galli: Grimm, Weistümer III S. 247. Ebenso tagte, wie wir noch sehen werden, das Freiding Lühnde dreimal im Jahr, am Donnerstag nach Lichtmeß, Donnerstag nach Fronleichnam und Donnerstag in der vollen Woche nach Michaelis. Das Freiding zu Klein Gießen tagte um die Mitte des 16. Jahrhunderts regelmäßig einmal, am Donnerstag in der vollen Woche nach Michaelis (echtes Freiding); außerdem wurden 2 Nachfreidinge als gebotene Dinge abgehalten, das erste 14 Tage nach dem echten Ding, das zweite Donnerstag nach Misericord. Dom.

Die Kl. Gießener Freidingstatuten (Grimm: Weistümer IV S. 662/65) wurden 1582 durch den Amtmann von Steuerwald, Jobst Hadeler, niedergeschrieben, im selben Jahr von der Fürstlich-Bischöflichen Regierung zu Hildesheim, dann erneut 1657 durch den Fürstbischof Maximilian Heinrich und zuletzt 1689 durch den Fürstbischof Jobst Edmund in der alten Fassung von 1582 bestätigt. Die Statuten kommen in etwas kürzerer Fassung bereits 1575 vor und wurden zu Beginn jeden echten Dings durch Frage und Urteilsantwort festgestellt. Hann. Br. Arch. 88 C. U. Höfesachen 1 Generalia Nr. 46; Hild. L. Arch. Des. 1, Teil 16 Abschn. 1 Nr. 30 und Akten des Stadtarchivs Hildesheim Abtl. IV Nr. 156 und 164.

Im Jahre 1767 gehörten in das Freiding zu Klein Gießen:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| in | Emmerke | 6 Höfe | mit | $84^{1}/_{2}$ | Morgen | Freigut |
| „ | Gr. Escherde | 5 „ | „ | $99^{3}/_{8}$ | „ | „ |
| „ | Kl. Escherde | 1 Hof | „ | $12^{3}/_{8}$ | „ | „ |
| „ | Barnten | 12 Höfe | „ | $185^{1}/_{2}$ | „ | „ |
| „ | Gr. Gießen | 1 Hof | „ | 39 | „ | „ |
| „ | Kl. Gießen | 10 Höfe | „ | $100^{3}/_{4}$ | „ | „ |
| „ | Gr. Bevelte (wüst) b. Gießen | | | $104^{1}/_{8}$ | „ | „ |
| „ | Kl. Bevelte (wüst) b. Gießen | | | $84^{7}/_{8}$ | „ | „ |
| „ | Nordstemmen | | | 10 | „ | „ |
| „ | Rössing | 1 Hof | mit | 48 | „ | „ |
| | Zusammen: | 36 Höfe | mit | $768^{1}/_{2}$ | Morgen | Freigut. |

Hannov. Br. Arch. Des. 72 Amts-Ger. Hildesh. Nr. 2026.

Zum Goding in Emmerke gehören Kl. Gießen, Gr. Gießen, Sorsum, Barnten, Kl. Escherde, Gr. Escherde, Giften, Emmerke und Himmelsthür. Hild. L. Arch. Des. 1 Teil 16 Abschnitt 1 Nr. 30.

[20]) Hohenhameler Freidingsbuch von 1570—88: Hildesheimer L. Arch. Des. 1 Teil 8 Abschnitt 4 Nr. 28. Und Freidingsbuch von 1710—1740, daselbst Teil 23 Abschnitt 1 Nr. 119.

[21]) Die Hohenhameler Freidingsstatuten (Hildesheimer Landesarchiv Teil 23 Abschn. 1 Nr. 105) sind erst im Jahre 1698 verfaßt. Die Bischöfliche Regierung zu Hildesheim fragte Ende 1697 bei dem Amtmann von Peine an, ob die Freien von Hohenhameln geschriebene Statuten besäßen. Als der Amt-

mann die Anfrage verneinte, übersandte ihm die Regierung die Statuten des Freidings von Kl. Gießen, mit dem Auftrage, durch Befragen des Freigrafen und der Freien festzustellen, welche der Gießener Statuten auch im Freiding Hohenhameln üblich wären. Der Freigraf befragte die Freien und berichtete darüber nach Peine unter dem 29. Dezember 1697 (Hildesh. L. Arch. 23. Teil, Abschnitt 1 Nr. 92). Nach mehrfachen Verhandlungen wurden dann auf Anfordern der Hildesheimer Regierung die Hohenhameler Freidingsstatuten verfaßt, die von den Kl. Gießener nur wenig abweichen. Ich habe in meine obige Darstellung nur diejenigen statutarischen Bestimmungen aufgenommen, die nach Aussage der Freigrafen und Freien in Hohenhameln auch tatsächlich gelten, habe aber die Bestimmungen weggelassen, die trotz abweichender Meinung des Freigrafen und der Freien (und entgegen der wenigstens seit der 2. Hälfte des 16. Jhdts. geltenden Übung, lediglich aus dem ausgesprochenen Wunsche der Hildesheimer Regierung heraus, die Hohenhameler Statuten den Kl. Gießener Statuten möglichst genau anzupassen, in die Hohenhameler Statuten aufgenommen sind. Weggelassen sind von mir deshalb insbesondere die Artikel 9 und 14, die den Artikeln 9 und 15 der Kl. Gießener Freidingsstatuten entsprechen. Artikel 9 besagt, daß Klagen wegen Freigut auf dem e c h t e n Freiding begonnen und auf den folgenden beiden „N a c h f r e i d i n g e n" verfolgt werden mußten, so daß auf dem folgenden e c h t e n Ding der Beklagte bei Strafe der Versäumnisfolgen die Klage zu beantworten hatte. Hierzu sagen Freigraf und Freie, daß in Hohenhameln die vorfallenden Klagen nach Befinden auf dem 1., 2. oder 3. Freigericht angebracht, verhandelt und beendigt werden könnten. Artikel 15 schreibt vor, daß der Freimann, der Freigut verkaufen will, es 3 Freidinge nacheinander, also doch wohl zuerst an einem echten Freiding, dann an den beiden Nachfreidingen, dem nächsten Agnaten zum Kauf anbieten müsse. In Hohenhameln genügte es, wenn das Gut dem nächsten Agnaten auf dem nächsten dem Kauf folgenden Freiding angeboten wurde.

[22]) Die Freidingsstatuten.

[23]) Die Dingleute oder Beisitzer des Hohenhameler Freidings werden im 16. und 17. Jahrhundert auch mehrfach Schöffen genannt. Hildesheimer L. Arch. Des. 1. Teil 23 Abschn. 1 Nr. 103. Auch die Beisitzer des Freidings zu Kl. Gießen führen im 16. und 17. Jahrhundert mehrfach die Bezeichnung Schöffen, das. Nr. 106.

[24]) Hohenhameler Freidingsbücher und Hildesh. Landesarch. Teil 23 Abschn. 1 Nr. 115 und 119.

[25]) Die Freidingsbücher und Hann. Br. Arch. 74a Peine Fach 173 Nr. 52; ferner Hild. L. Arch. Teil 23 Abschnitt 1 Nr. 115.

[26]) Hann. Br. Arch. Des. 74 Amt Peine VI Statistik Nr. 2. Auch die Freidingsbücher.

[27]) Das Moritzstift zu Hildesheim besaß z. B. 1151 in Oedelum 4 Latenhufen, in Bierbergen 15 Latenhufen, in Kl. Förste 26 Latenhufen. Die Hildesheimer Dompropstei hatte um 1200 in Ohlum 4 Latenhufen zu 24 Morgen und in Eilstringen 4 Latenhufen zu 20 Morgen und 3½ Latenhufen zu 24 Morgen und besaß 1382 in Gr. Bülten 13½, in Bierbergen 3 Hufen und in Ahrbergen 16 Latenhufen, die Hufe zu 30 Morgen gerechnet. U. B. Hochst. Hild. I, 275 und VI, Nachtrag Nr. 6 und VI, 546.

[28]) Freidingsbücher und Freidingsstatuten.

[29]) In älterer Zeit wurde nur eine kleine Abgabe gezahlt. Später wurde diese Abgabe analog der Abgabe bei dem Verkauf von Meierdings- oder Latengut auf 10 Prozent festgesetzt und „Umsatz" genannt.

[30]) Die Freidingsbücher.

[31]) Hildesh. L. Arch. 23. Teil Abschn. 1 Nr. 92.

[32]) Vgl. Sachsenspiegel I, 29. 30 Jahr und 1 Tag = 30 Jahr 6 Wochen und 3 Tage, vgl. Sudendorf Bd. X, 127. 18 Jahr und 1 Tag = 18 Jahre 6 Wochen und 3 Tage.

[33]) Jahr und Tag = 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage.

[34]) Freidingsstatuten. Die Frist von 1 Jahr und 1 Tag = 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage tritt hier also zu den obigen Fristen noch hinzu, also 4 Wochen + 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage und 30 Jahr + 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage.

[35]) Die Freidingsbücher.

[36]) Die Freidingsstatuten.

[37]) Hann. Br. Arch. Amt Peine VI Statistik Nr. 2.

[38]) Hann. Br. Arch. Des. 74 Amt Ilten, Amtsverfassung und Verwaltg. Nr. 20 (Nachricht über das Freiding Hohenhameln). Im Amte Hunsrück wurden von jedem Morgen Freigut 2 Pfennig Freienzins gehoben. Vgl. Lüntzel: Bäuerl. Lasten i. Fürstent. Hildesheim S. 44. Im Freiding Kl. Gießen wurden von jedem freien Hof 6 Pfg., von jedem Morgen Freigut 2 Pfg. Freienzins erhoben. Hann. Br. Arch. Des. 74. A. Ger. Hildesheim Nr. 2026.

[39]) Hann. Br. Arch. Des. 74 Amt Peine Fach 173 Nr. 52.

[40]) Die Freidingsstatuten.

[41]) Br. Arch. Des. 74 Amt Peine Fach 173 Nr. 52.

[42]) Heergewede bedeutet hier die Abgabe der persönlichen Ausrüstung eines verstorbenen hörigen Mannes, Frauengerät die entsprechende Abgabe einer verstorbenen hörigen Frau. Baulebung ist die Abgabe des besten Stückes aus dem Nachlaß des Hörigen. Bedemund ist die Abgabe des Hörigen für die Erlaubnis zur Verheiratung.

[43]) Freidingsstatuten.

[44]) Br. Arch. Des. 74 Amt Peine Fach 173 Nr. 52.

[45]) Cop. monast. Sülte in der Bibliothek des O. L. Gerichts Celle.

[46]) Es gab auch ein Goding der Goh zu Hohenhameln, das in Hohenhameln tagte. Zu diesem Goding gehörten u. a. Hohenhameln, Peine, Bedum, Equord, Soßmar, Bierbergen, Mehrum, Ohlum und Schwicheldt. Vgl. U. B. des Hochst. Hildesh. u. Lüntzel Aeltere Diözese S. 115.

[47]) Sudendorf U. B. Bd. VIII Nr. 62.

[48]) U. B. Hochst. Hild. Bd. VI Nr. 409.

Wahrscheinlich beziehen sich die Urkunden vom 22. 9. 1373 (Hild VI, 100) und vom 13. 6. 1391 (Sudend. VII, 48) auch mit auf die Freien vor dem Walde. Dann wären 1373 die Freien vor dem Walde von den Herzögen Wenzel, Albrecht, Friedrich und Bernhard an den Bischof Gerd von Hildesheim verpfändet und wäre 1391 den Herzögen Bernd und Heinrich zu Braunschweig und Lüneburg vom Bischof Gerd die Wiedereinlösung der Freien gestattet worden.

[49]) Sudendorf X Nr. 9, 26, 116, 120, 131.

[50]) Beschwerdeschrift Bischofs Johann von Hildesheim gegen die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg vom 14. August 1406 „de gravescop to Lowenrote mid Honovere is unser lewen vruwen und unses stichtes van orer weghen eghen unde unse lenghud unde nicht des rikes . . .“ Sudendorf X, 131.

[51]) Staatsarch. Hann.: Orig. Celle Des. 9 Schrank VIII C 14 Nr. 9 u. 10.

[52]) Kleinschmidt, Sammlung v. Landtagsabschieden usw. der Fürstent. Calenberg, Grubenhagen und Göttingen I S. 164.

[53]) Kleinschmidt I S. 218.

[54]) Das. I S. 234.
[55]) Das. I S. 268.
[56]) Urkunden von 1517, 18, 26 und 27 im Kopiar des Bartholomäusstifts (Sülte) zu Hildesheim: Grupens Handschriften Nr. 20 (O. L. Gericht Celle).
[57]) Auch die Braunschweiger Gohe genannt.
[58]) Heise a. a. O. S. 12. Weber a. a. O. S. 80/81.
[59]) Einmal, Donnerstag in der Meintwoche 1480, tagte das echte Ding in Anderten.
[60]) Cal. Br. Arch. Des. 10.3 h Ruthe Nr. 5.
[61]) Hann. Br. Arch. Des. 74 Amt Ilten Landgerichtssachen Fach 331 a Nr. 1.
[62]) Hann. Br. Arch. Des. 74 Amt Ilten Hoheitsgefälle Nr. 3.
[63]) Calbg. Br. Arch. Des. 10.3 h Ruthe Nr. 5. — Auf dem Hassel bei Lühnde, der höchsten Kuppe des in früheren Zeiten zwischen Lühnde und Wirringen sich erstreckenden Haselwaldes, tagte das Goding „der go, de to deme Hasle hort by Lulne". In dieses Goding gehörten u. a. Lühnde, Bledeln, Gödringen, Bolzum, Ingeln, Höver, Evern, Müllingen, Oesselse, Ummeln, Bilm, Döhren, Laatzen, Rethmar, Sarstedt, Grastorf, Rethen und Gleidingen. U. B. des Hochstifts Hildesheim. Die Goh zu dem Hasel hatte ein eigenes Getreidemaß, das Haseler Maß. 1 Scheffel Haseler Maß wurde 1674 gleichgerechnet 1 Scheffel 2³/₄ Himten Celler Maß, während zu derselben Zeit 1 Scheffel 1³/₄ Himten Celler Maß 1 Scheffel Peiner Maß gleichkam. Br. Arch. Des. 76 c Geldregister des Amtes Ilten.
[64]) U. B. Hochst. Hildesh. VI, 1264. Es handelt sich hier um ein gebotenes Ding.
[65]) Die Freien vor dem Walde waren derzeit an das Bistum Hildesheim verpfändet und gehörten während dieser Zeit nach Sarstedt, daher wohl der Sarstedter Burgmann als Beisitzer.
[66]) Der Rosengarten lag in der Feldmark Döhren vor dem alten Aegidientor, also etwa da, wo sich jetzt der Aegidientorplatz befindet. Calbg. Br. Arch. 2 Coldingen Nr. 12; Lüneburgische Schnede von Hannover aus nach dem Freien im Jahre 1543 „Von der Zingel vor Hannover in den rosengarten, den wolfgarten entlang nach dem jungfrawenplan . . ." Instruktion Herzogs Wilhelm gegen Herzog Erich vom 20. März 1572: Item wahr, daß die Freien vor dem Walde je und allezeit ihr eigen Gericht gehabt, das ist des Orts bis vor Hannover an die Zingeln gegangen und noch. Calenbg. Br. Arch. 2 Coldingen Nr. 12 vol. I.
[67]) Urk. im Staatsarch. Hannover: Kreuzstift Hildesh. Nr. 449. Es handelt sich hier um ein gebotenes Gericht.
[68]) Kreuzst. Hild. Urk. Nr. 464a. Es handelt sich hier um ein gebotenes Gericht.
[69]) Kreuzst. Hild. Urk. Nr. 601.
[70]) Kreuzst. Hild. Urk. Nr. 628a.
[71]) Br. Arch. Des. 74 Amt Ilten Landgerichtssachen Fach 331 a Nr. 1 und Nr 12. Vgl. auch Heise a. a. O. S. 66/67.
[72]) Amt Ilten L.-Ger.-Sachen Nr. 12. Urk.-Nr. 285 des Museumsvereins Hildesheim im Hildesh. Stadtarchiv und Weber S. 40/42.
[73]) Hannov. Br. Arch. Des. 74 Amt Ilten Amtsverfassung und Verwaltung Nr. 20 und Meier- und Eigentumsgefälle Nr. 3.
[74]) Cal. Br. Arch. Des. 61 II, 21 Amt Ilten Nr. 3.
[75]) Hann. Br. Arch. Des. 74 Amt Ilten Kornintraden, Fach 241 Nr. 13.
[76]) Das. Amt Ilten Meier- und Eigentumsgefälle, Fach 339 Nr. 3.

[77]) Sudend. X, 131.

[78]) Staatsarch. Hann. Cop. VI, 67: **Kreuzstift Hildesheim.**

[79]) Cop. St. Bartholomae Nr. 98 (O.-L.-Ger. Celle).

[80]) Erbregister der Vogtei Ilten von 1667 = Hann. Br. **Arch. 88 G Amt Ilten** Gen.-Nr. 1a; ferner Hann. 74 **Amt** Ilten Meier- und Eigentumsgefälle Nr. 3 und Kornintraden Nr. 3, 4, 6, 7, 8, 13 und 14.

[81]) Amt Ilten **Kornintraden** Nr. 5 und 8 **und Meier- und Eigentumsgefälle** Nr. 3.

In Müllingen hatte die Hildesheimer Dompropstei im 14. Jhdt. 18 Latenhufen, in Wirringen 13, in Oesselse 6, in Lühnde 4, in Algermissen 12 große Hufen und 29 kleine Hufen, in Loppenstedt 6 kleine, in Bledeln 9 kleine und in Gödringen 6 große Latenhufen: das Michaelisfloster in Bledeln 5 Latenhufen. U. B. Hochst. Hild. VI, 546. In das Lühnder Meierding gehören 1610 im ganzen 16 Hufen. Meierdingsbuch von Lühnde: Br. Arch. Des. 72 A. G. Hildesh. I Nr. 3.

[82]) Amt Ilten, Kornintraden Nr. 5.

[83]) Hann. 74 Amt Ilten Landgerichtssachen Nr. 1.

[84]) Zu demselben Termin tagte das echte Ding zu Kl. Gießen. **An demselben** Termin fand auch eins der 3 echten Dinge des Freidings Lühnde-Ilten statt.

[85]) Im Jahre 1151 hatte das Hild. Moritzstift in Gödringen 17 Latenhufen, die Dompropstei im 14. Jhdt. 6 Latenhufen. In Loppenstedt hatte im 14. Jhdt. die Dompropstei 6 kleine Latenhufen zu je 15 Morgen, in Hotteln 1 Latenhufen. U. B. Hochst. Hildesh. I, 275 und VI, 546.

[86]) 1 Groschen = 12 Pf., also auf den Morgen 2 Pf. Königsgeld.

[87]) Hann. Br. Arch. Des. 74. A. Ger. Hildesh. I Nr. 3 u. 4 und Freiding- und Meierdingsbücher von Lühnde 1581—1804 und Coldinger Erbregister von 1593 in Hann. Br. Arch. Des. 74. Amtsger. Hannover I. C. Nr. 1, auch Amtsgericht Hildesheim I Nr. 14.

[88]) Hann. Br. Arch. 104 a II, 2. A 5. L. Nr. 2. Hann. 74 **Amt Ilten** Gerechtsame der Freien Nr. 9, 10, 13, 18; Kriegerfuhren Nr. 3, 6; Dienstsachen der Freien Nr. 2. Hannov. 88 G. Amt Ilten M. Dienstsachen Nr. 8. **Vgl. auch** Heise a. a. O. S. 22—46, Weber a. a. O. S. 38/53 und Bödeker: Die Grundbesitzverhältnisse im Amte Ilten (Halle 1901) Kapitel 3.

[89]) Jacobi: Landtags-Abschiede Teil 1 S. 159.

[90]) Heise a. a. O. Anlage V S. 75/76.

[91]) Jacobi Teil 2 S. 130. [92]) Jacobi Teil 2 S. 201.

[93]) Heise Anlage VI S. 76/77.

[94]) Hann. 74 Ilten Gerechts. d. Fr. Nr. 18.

[95]) Heise S. 24.

[96]) Nördlich vom Ahlter Wald, an ihn angrenzend.

[97]) Amt Ilten: Gerechts. der Freien Nr. 19. Weber S. 44; Heise S. 30/31. Vgl. auch H. Stelling: Das Gewohnheitsrecht d. freien Pürsch (Hannover 1897) S. 80/81. — Das Recht der freien Pürsch beruht auf dem Nutzungsrechte, das den jeweiligen Besitzern der freien Höfe, den sogenannten echten Erben, an dem gemeinen Walde zustand. Im Ruther Erbreg. heißt es vom Ahlter Wald: „de rehejagd gehoret thom huse Ruthe, de rottjagt aber, alse schweine, hasen und fuchse, den erben." Ueber die Jagd im Köthenwalde heißt es in einem Höltingsurteil von 1538 „alle jagd den erben, aberst de rehjagt dem huse to Ruthe". Im Steinwedeler Wald stand den Erben die hohe und niedere Jagd zu, ebenso im Velberschen Bruche „es were ein Freibruch, den Erben semptlich die Jagd". Dem Landesherrn wurde ebenfalls das Jadrecht zuerkannt in diesen Wäldern, aber doch mit einer gewissen Zurückhaltung, so im Höltingsurteil des Ahltener Waldes von 1551 „dat min gn. her oick de macht hebbe, to jagen". Gr. Weist.

III S. 281 oder bezüglich des Velberschen Bruches „hertogen Eriks bestunde in dem Velberschen broke so vele alse einem andern gemeinen arven, wente s. gn. her hedde enen hof to Alten," und in einem Höltingsurteil des Köthenwaldes von 15?8 heißt es „wan sine gnaden dadorch ridt, mag sine gnaden enen kranz breken unde heft he hunde, fangt se en wild, mag he ann sadel hengen unde dem wolde danken." Heise S. 78.

[98]) Irrtümlicher Ausdruck: Die Iltener Freien dienten als Fußsoldaten.

[99]) Celler-B. Arch. 61, II Amt Ilten Nr. 11, 14, 16, 21. Hann. 74 Amt Ilten Gerechts. d. Fr. Nr. 13, 18; daselbst Landsoldaten Nr. 10. Heise S. 33/34; Weber S. 47/50, 80, 82, 84/85; Födeker Kap. 3 S. 31/33.

Auch in Anhalt waren die Freien persönlich wehrpflichtig. Vgl. Gerichtsordnung des Amtes Hoym von 1455 „Item ein izlich frie in unsern gebieden muß sine frien guter mit reisigem gezeuge nach sym vormoge vordienen". U. B. St. Quedlbg. I, 413.

[100]) Hann. 74 Amt Ilten Kriegerfuhren Nr. 3, 6. Der Burgfestendienst ist wohl auf die Pflicht der Freien zur Landfolge zurückzuführen.

[101]) Hann. 104 a. II, 2 A 5 L Nr. 2. Forensen = solche, die nicht im Amte wohnen, wohl aber dort Grundbesitz haben oder ein Gewerbe betreiben.

[102]) Im übrigen haben die Jagdberechtigten auf Grund des Hann. Jagdgesetzes vom 29. Juli 1850 die freie Pürsch durch Verpachtung ein für allemal aufgehoben, zuletzt in der Feldmark Wülfel im Jahre 1917.

[103]) Hochst. Hildesh. I, 680; II, 404, 536; III, 275.

Cono von Depenau, Cono von Hotteln und Cono von Ahrbergen ist ein und dieselbe Person. Hochst. Hild. I, 202, 236, 263, 297, 311, 352, 368, 402 (1133—1190).

[104]) G. Bode: Harzzeitschrift Jahrg. 4 S. 1 ff. Graf Adalbert von Haimar der Urkunde von 1117 (Hild. I, 174) nennt sich 1121 Graf von Wernigerode und ist der Stammvater der Grafen von Wernigerode. Vergl. auch Ruthenbergisches Erbregister von 1578: Handschr. Hist. Ver. f. Ns. Nr. 366.

[105]) von Hodenberg; Lünebg. Lehnsregister Nr. 1038.

[106]) Lünebg. Lehnsregister Nr. 348, 363, Hochst. Hild. III 913, 966; IV 1062. Urk. Bch. Hannover Nr. 270. Spilcker; Lehnsregister der Grafen v. Roden, Handschr. Nr. 375 d. H. Ver. f. Ns.

[107]) Hild. I, 456. Nach dem Erbgut in Wassel führte das Geschlecht den Namen.

[108]) Lünebg. Lehnsreg. Nr. 843, 850, 895, 926. Hochst. Hild. III, 1631; IV, 52.

[109]) Hild. III, 1125. [110]) Das. IV, 833. [111]) Das. III, 43.

[112]) Sudendorf I, 10 Zeile 12/13.

[113]) Hild. III, 1710 u. Lünebg. Lehnsregister.

[114]) Hild. I, 623; II, 304.

[115]) Hild. II, 1092; IV, 1395.

[116]) Hild. II, 317; III, 390.

[117]) Sudendorf I S. 296 Urk. Nr. 2 Lünebg. Lehnsregister Nr. 976.

[118]) Hild. IV, 807. [119]) Hild. I, 444.

[120]) Graf Friedrich von Poppenburg nennt sich 1158 nach seinem Erbgut in Ohlum Friedrich von Olem Hild. I, 311.

[121]) Hild. III, 1520. [122]) Hild. III, 43.

[123]) Sudendorf I, 10. [124]) Hild. IV, 347.

[125]) Hild. I, 393 und Beilage Nr. 15 von H. Prutz: Heinrich der Löwe. 1179 wird Gunzelin von Lenghede „vir de nobiliore genere" genannt.

[126]) Hild. II, 559, 964. Im Jahre 1202 wird „Cunradus de Dikka et filius ejus" unter den „laici nobiles" genannt. Hannover U. Bch. Nr. 2.

[127]) Calenberg. U. B. 3 Nr. 19, 96, 437. Hild. IV, 614. Ueber den Eigenbesitz der Edelfreien in beiden Grafschaften vgl. Wittich a. a. O. S. 17 ff. und Bode a. a. O. S. 70 ff.

[128]) In der Klammer ist jedesmal die älteste überlieferte Namensform angegeben, zumeist aus den Urk.-Büchern des Hochst. u. d. Stadt Hild.

[129]) Von 44 Morgen Gesamtfreigut in Klauen gehören im 17. Jahrhdt. vier Morgen in das Freiding Hohenhameln.

[130]) Die im Bezirk der großen Grafschaft, und zwar zwischen dem späteren großen und kleinen Freien belegenen Kirchrode, Bemerode und Wülferode sind, wie der Name schon sagt, spätere Waldrodungen.

[131]) Von den 780 Morgen Freigut in Hohenhameln gehört 1 Morgen nach Ilten.

[132]) Von dem Freigut in Soßmar gehören 1½ Morgen nach Ilten.

[133]) U. B. Hochst. Hild. V, 145.

[134]) Ruthenberg. Erbregister von 1578.

[135]) Hann. Br. Arch. VI Kl. Erw. E. A. 4 Abbensen.

[136]) Ruthenberg. Erbregister von 1578.

[137]) Heise a. a. O. Anlage IV S. 74/75.

[138]) Heck, Sachsensp. S. 93/94 und „Pfleghafte und Grafschaftsbauern in Ostfalen" S. 186/187, ferner Philippi „Zur Ger.-Verf. Sachs. i. hoh. M. Alt." in Bd. 35 d. Mitt. d. Inst. f. Oester. Gesch. Forschg. S. 225, 247/49 betonen die geringe Verbreitung des Grafschaftsgutes. Beyerle „Die Pfleghaften" im 35. Bd. der Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte S. 39/93 glaubt, eine sehr große Verbreitung des Grafschaftsgutes annehmen zu müssen.

[139]) Orig. Guelf. Tab. XXVII u. Tab. XXVIII U. B. Hannover Nr. 2.

[140]) Sudend. I, 100, auch Hannover Nr. 47 a, b.

[141]) Siehe oben.

[142]) Lüntzel: Aeltere Diözese Hild. S. 116. Nolten: De jure et consuet. ca. vill. S. 149/66; Hassel u. Bege: Geogr. u. stat. Beschrbg. d. F. Br. u. Blkbg. I S. 371/74.

[143]) Lüntzel a. a. O. S. 121. Sudend. I, 305, 395.

[144]) Lüntzel: Die bäuerlichen Lasten im Fürstentum Hild. S. 59 ff.; Nolten S. 166/173.

[145]) Meister: Ostfäl. Gerichtsverf. im Mittelalter.

[146]) Philippi: Zur Ger.-Verf. S. i. h. Mittelalter, eine Kritik des Meisterschen Buches.

[147]) Beyerle: Die Pfleghaften, eine Kritik des Meist. Buches.

[148]) Vergl. auch Heck: Sachsenspiegel, und seine Kritik des Meisterschen Buches: „Eine neue Theorie der sächsischen Freidinge" in der Zeitschrift d. hist. Ver. für Nieds. 1916 und „Pfleghafte und Grafschaftsbauern".

[149]) Ssp. I, 52 § 1 und 59 § 1; Hochstift Halberstadt I, 487; Heck, Beyerle a. a. O. Anders Meister a. a. O. S. 145.

[150]) Ssp. III, 80, 81.

[151]) Vergl. auch Philippi: „Pfleghafte, Eigen und Reichsgut" im 1. Heft des 38. Bd. der Oesterr. Mitteilungen.

[152]) Das ist die herrschende Ansicht.

[153]) Lüntzel: Bäuerl. Lasten S. 44 u. Hild. L. Arch. Teil 23 Abschnitt 1 Nr. 106.

[154]) Die Frage, ob der eine oder andere Ortsname in der großen und kleinen Grafschaft fränkisch ist, vermag ich nicht zu beantworten, ebensowenig

kann ich darüber etwas sagen, ob etwa eine der in diesen beiden Grafschaften früher gelegenen, in der Geschichte nicht bekannten Burgen fränkischen Ursprunges ist. Als solche nenne ich die „Artborch" in Wassel (Bischöfl. Hild. Lehnbuch von 1458 im Staatsarch. Hannover Copiar VI, 14: „Rabodo van Gleidingen . . . ene borchstede to Wassel, de het de Artborch" . .); die Garbeckerburg, jetzt Garkenburg zwischen Wülfel und Bemerode und die Mubdesburg zwischen Anderten und Misburg. Die Garbeckerburg (so im 16. Jhdt.: Cop. VI, 14) bestand aus einem Ringwall (Müller-Reimers: Vor- und frühgeschichtl. Altert. der Prov. Hann. S. 322), die Mubdesburg (Sumpfburg?) aus einem mit einem Graben und Wall umgebenen Viereck. Beide Stellen sind heute noch kenntlich. Der Platz, wo die Mubdesburg (Misburg) lag, führt heute den Namen „alte Burg". Ob Artborch = Erdburg? Vgl. hierzu Schuchhardt, Atlas vorgeschichtl. Befestigungen in Niedersf. Heft X S. 90 die Ausführungen über die Ertheue Burg bei Artlenburg mit dem Hinweis auf die Bezeichnung „Erdburg" für den karolingischen Königshof bei Haus Rünthe westl. von Hamm a. d. Lippe.

Als bemerkenswerte Flurnamen möchte ich anführen, in Wassel: „Auf der Asseburg", „Am Heerfelde", „das Mertsfeld"; auf der Gemarkungsgrenze Hotteln-Bledeln „In den Burgäckern"; in Hohenhameln „auf dem Burgkampe", „auf der Burg", „auf dem Baumgarten" (geschichtliche Nachrichten über Burgen in Hotteln-Bledeln und in Hohenhameln sind nicht vorhanden); in Gr. Solschen „das Heersfeld"; in Bodecken „der Wehrskamp"; in Ahrbergen „die Teutschen-wiese"; in Vierbergen „der Schanzenteich".

[155]) Bremer U. B. I. 27 (1106); Hambg. U. B. I, 165 (1142); 189 (1149); 238 (1171); 249 (1181); 332 (1201). — ut quotquot ibi mansi habeantur totidem nobis a possessoribus eorum quolibet anno denarii persolvantur quo predium non suum, sed ecclesiae et nostrum esse profiteantur." . . — oder „in festo St. Martini dabunt pro censu unum nummum de quolibet manso et hii nummi cedent in usus nostros et successorum nostrorum pro recognitione terre."

[156]) R. Sohm: Die fränkische Reichs- u. Gerichtsverfassung, insbesondere die §§ 9, 15, 16 und 17 und Fr. Thudichum: Die Gau- u. Markverfassung in Deutschland.

[157]) Vergl. hierzu besonders: Beyerle, Die Pfleghaften S. 249/251 und S. 348/350.

Ueber die Kl.-Gießener Nachfreidinge sei noch folgendes mitgeteilt aus dem Gerichtsbuch des Gerichts Steuerwald Mich. 1562—1563, Hild. L. Arch. Des. I. Teil 16. Abschnitt 1 Nr. 30: „Nachfreiending to lutken Giesen geholden am donersdag na Galli 1562. Und nachdeme dieses freiendings arth und eigenschafft oder gewonheit, dass uff dem nachfreiendinge kein frei guth mughe uffgedraghen oder verlassen werden und aber das echte freie ding, als heuten dato virtzehn tage vergangen, wegen etlicher furgefallenen ambtsgeschefte halber durch mein, des ambtmans, abwesen nicht hat konnen gehalten werden, als haben nichtsdestoweniger damals die freien allentsamen bewilligt und nachgegeben, dass uff diesen itzigen gehaltenen nachfreidinge alle handlung, es sei an ufftragung, verlassung oder entpfahung, kraft und macht so vollenkomentlich haben solle, als solches uff dem negstvergangenen echten freidinge beschehen were, demselben nach und darauf ist vor dem freigreven Cord Berchhus und mir dem ambtman neben anderen dabei gewesen freien erschienen Heinrich Möhlen . . . ."

Ferner: „1575 donersdag in der meintweken ist zu lutken Giesen ein echt freiding gehegt und gehalten worden. Henrich Flaken nachgelassen zwo Schwestern clagen tom druddem mahle, dass ir bruder sel. Henrich se von acht morgen landes und en hoff bi sinem lebende nich abgelecht hat und pitten gerichts darumb. Die voremunden zeigen an, es sei erst de drudde clag. Is erkannt: Beclagte sollen der frien gerechticheit genießen unde tor veerten clage one alle usflucht antworden." Archiv der Stadt Hild. Akten IV. 156.

158) Sohm. a. a. O. § 15 S. 366.

159) Mit Kl. u. Gr. Gießen, Emmerke, Kl. und Gr. Escherde, Nordstemmen, Barnten, Kl. u. Gr. Bevelten (wüst bei Gießen) und Rössing.

160) Das Freiding Bethmar ist identisch mit der „comicia vel vrigeding in Pesere", dem „vryen dinge to der Pesere", zu dem alle zwischen der Fuse, der Erse und der Pisser wohnenden Freien gehörten. Der von den Freien zu zahlende Zins heißt Grafenschoß oder Grafenzins, später auch Freiengeld. Zum Freiding Bethmar gehörte im 16. Jahrhundert das Freigut in Bethmar, Liedingen, Köchingen, Wahle, Woltorf, Bodenstedt, Sauingen, Uefingen, Alvese, Wierte, Drütte, Leiferde, Bortfeld, Rüper, Schmedenstedt, Dungelbeck, Münstedt und Kl. Lafferde, zusammen 103¼ Hufen. Die vier letzten Ortschaften gehörten zum Fürstbistum Hildesheim, alle anderen Ortschaften zum Herzogtum Braunschweig. Das Freiding wurde in Gegenwart der Beamten von Peine und Wolfenbüttel von einem Freigrafen abgehalten. Nolten: de jur. et consuet. c. vill. S. 149/166; Lüntzel: Aeltere Diözese S. 116. Hassel u. Bege: Geogr. stat. Beschr. d. Fürstent. Br. u. Wlfbg. I S. 372/374; Sudendorf V, 36 in Verbindung mit VI, 44. Außerdem Sudend. II, 75 Seite 48; II, 235, 273, 321; III, 19; V, 8; X, 116, 119 und 132. Auch einige Morgen Freigut in der Feldmark der Stadt Peine gehörten zum Freiding Bethmar. Staatsarchiv Hann. Mscr. R 39a.

161) Hochst. Hild. I, 67.

162) Himmelsthür liegt 3 km westlich von Emmerke; Heyersum liegt zwischen Nordstemmen und Escherde.

163) Oesselse, Hotteln und Wirringen gehören später zur großen Grafschaft.

164) Lafferde, Schmedenstedt und Uessingen gehören später zum Freiding Bethmar.

165) Ohlum gehört später zum Freiding Hohenhameln.

166) In der Grenzbeschreibung des Köthenwaldes heißt es: Zwischen Wirringen und Müllingen beim Königsstuhl an dem Lehmkuhlenweg hinab zum Stockwinkel . . . Calbg. Br. Arch. Des. 1 f. Cold. Nr. 1. Vergl. auch Cold. Erbreg. von 1593.

167) In der Grafschaft Peine lag „Leiferde" Asseburger U. B. I, 180 Anmkg. Urk. Nr. 13 (von 1181) und Watenstedt (Asseburger U. B. I, 26 von 1188). Watenstedt liegt zwischen Hallendorf, Heerthe und Leinde. Ferner gehörte sehr wahrscheinlich Kl. Schwülper, Harwese, Garbolzum und Solschen zur Grafschaft Peine (Asseburger U. Bch. I Nr. 180 Anmkg. Urk. Nr. 8; I, 11 und I, 39).

Zwischen 1175 und 1179 beurkundet Herzog Heinrich der Löwe, daß Gunzelin von Lenghede dem Kloster Riddagshausen vier Hufen Eigen in Solschen verkauft habe. Er verbriest diese Handlung „quia emptio talis ante nos facta est". Der Verkauf der vier freien Hufen in Solschen wird deshalb vor dem Herzog geschehen sein, weil das verkaufte Gut in seinem Herrschaftsgebiete gelegen war, in welchem er die Grafschaftsrechte besaß. Prutz: Heinrich der Löwe I, S. 483. Bode: Uradel S. 176. Solschen gehört später zur kleinen

Grafschaft, in der Herzog Heinrich der Löwe über umfangreiches Eigen verfügt. So schenkt er 1188 dem Kloster Loccum 18 Hufen und zwei Mühlen in Oedelum (Calbg. U. B. III Urk. Nr. 19).

[168]) Daher noch im 18. Jahrhundert der gemeinsame Vorsitz des Peiner und Wolfenbütteler Amtmanns im Freiding Bethmar.

[169]) Ueber Burg, Stadt und Grafschaft Peine vergl. Hassel u. Bege a. a. O. Bege: Burgen und Familien des Herzogts. Braunschweig; Koch: Dynastie, Amt, Stadt, Burg und Festung Peine, auch die Ausführungen P. J. Meiers im Archiv für Brakteatenkunde Bd. II S. 277—287 und das Asseburger Urkundenbuch.

[170]) 1182 zuerst erscheinen die Grafen von Roden nach einer Pause von 40 Jahren wieder im Gefolge der Hildesheimer Bischöfe, dann 1187, 1194 usw. Annal. Stederbg. Mon. Germ. hist. Tom. XVI S. 215, 220, 230.

Die große Grafschaft wird nicht im Besitz Heinrichs des Löwen gewesen sein, denn Welfisches Gut wird in der großen Grafschaft erst 1309 nachgewiesen (Hildesh. III, 1709, 1710).

Die Grafen von Roden spielten in dem Kampfe der Hildesheimer Ministerialen gegen den neu gewählten Bischof Conrad eine hervorragende Rolle. An erster Stelle der wegen dieses Aufstandes Exkommunizierten wird um 1222 Conrad von Lauenrode (1203—1228) und sein Sohn (Graf Conrad 1229/39) aufgeführt: „Conradus de Lewenrod et filius ejus pro multiplici querimonia capitali in invasione bonorum nostrorum“. (Orig. Guelf. III 682/684.)

[171]) von Schmidt-Phiseldeck: Die Siegel des herz. H. Br. u. Lbg. Wolf. 1882. Siegel Nr. 189 (1369), 199, 201, 217/221.

# Zur Einführung in das Recht des Sachsenspiegels.*)

Von Dr. O. Jürgens.

Infolge der Kriege, die Karl der Große gegen Sachsen führte, bildete das Land seitdem einen Bestandteil des fränkischen Reiches, und seine staatlichen Einrichtungen wurden dementsprechend umgestaltet[1]). Damals sind, auf Anordnungen Karls d. Gr. zurückgehend, Aufzeichnungen entstanden, in denen Rechtssätze in der nunmehr geltenden Fassung enthalten waren. Einen wesentlichen Teil davon bilden Bestimmungen, die den Schutz der in Sachsen kurz vorher eingerichteten christlichen Kirche zum Zwecke hatten.

In den nächstfolgenden Jahrhunderten hat sich auf den Grundlagen, die in der fränkischen Zeit gelegt waren, das Recht Niedersachsens weiter entwickelt. Hier können wir die Art, wie sich die Verfassung und die kirchlichen Einrichtungen allmählich weiter gebildet haben, aus den geschichtlichen Quellen erkennen. Dagegen sind keine zusammenhängenden Aufzeichnungen vorhanden, die uns über den damaligen Zustand des Privatrechtes Aufschluß geben könnten. Es läßt sich annehmen, daß die Verordnungen der karolingischen Zeit in dem Maße in Fortfall gekommen sind, wie die Verhältnisse sich änderten, zu deren Regelung sie erlassen worden waren[2]). Bei dem Fehlen geschriebener Gesetze mußte dann die weitere Entwicklung des Rechtes im Bewußtsein des Volkes stattfinden und in den Urteilssprüchen der Gerichte zum Ausdruck kommen.

Die Gestalt dieses Gewohnheitsrechtes liegt uns somit an sich nicht vor, und wir können ihr nur dadurch näher kommen, daß wir aus der späteren, uns bekannten Form des sächsischen Rechtes Rückschlüsse auf jene ziehen. Zum Glück ist in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts der sog. Sachsenspiegel, eine Bearbeitung des damaligen Gewohnheitsrechtes, entstanden und uns erhalten geblieben[3]). Da der Verfasser durchaus auf dem Boden des bisherigen Rechtes steht und sich dieses in damaliger Zeit offenbar nur langsam verändert hat, so können wir annehmen, daß auch schon in

---

*) Vortrag, in kürzerer Fassung gehalten am 19. Februar 1921 im Historischen Verein für Niedersachsen.

der nächstvorhergehenden Zeit das Recht Niedersachsens jenem ähnlich gewesen sein wird.

Der Verfasser des Sachsenspiegels, Eike von Repgow, stammte aus dem später zum Fürstentum Anhalt gehörenden, zwischen Dessau und Köthen gelegenen Dorfe Reppichau. Er gehörte dem schöffenbarfreien und Ritterstande an und übte seine Tätigkeit als Schöffe viele Jahre hindurch in einer Grafschaft Ostsachsens aus. Er besaß ein für die damalige Zeit verhältnismäßig umfangreiches Wissen, zu dem vielleicht in einer Dom- oder Klosterschule die Grundlage gelegt worden war. Hiermit verband er eine in seiner Eigenschaft als Schöffe erworbene eingehende Kenntnis der in Ostsachsen als Gewohnheitsrecht bestehenden Rechtsanschauungen.

So mit dem erforderlichen Wissen ausgerüstet und zugleich durch klare Auffassungsgabe besonders für seine Aufgabe befähigt, unternahm es Eike, das Recht seiner Heimat, und zwar zunächst in lateinischer Fassung, aufzuzeichnen. Auf Veranlassung des Grafen Hoyer von Falkenstein, der in derselben Gegend Ostsachsens begütert und beamtet war, hat Eike dann sein Werk ins Deutsche übersetzt. Außerdem verfaßte er auch eine Darstellung des damals geltenden Lehnrechtes sowie in späteren Jahren vielleicht noch die sog. Sächsische Weltchronik.

Es läßt sich aus verschiedenen Gründen annehmen, daß Eike mit der Abfassung seines Werkes bald nach dem Jahre 1220 begonnen hat, und es ist sicher, daß dieses vor 1235 abgeschlossen gewesen ist. Jedoch hat er selbst später wohl noch einige Zusätze hinzugefügt. Die Bezeichnung „Spiegel der Saxen" beruht darauf, daß nach Eikes Absicht der Leser darin wie in einem Spiegel das sächsische Recht erkennen sollte.

Eine Handschrift der ursprünglichen lateinischen Fassung ist nicht erhalten geblieben, und auch die Urschrift des deutschen Sachsenspiegels ist verloren gegangen. Doch hat man in der Folgezeit, als sie noch vorhanden war, eine oder mehrere Abschriften von ihr gemacht, und auf Grund dieser sind bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts noch zahlreiche Handschriften hergestellt. Im ganzen sind 182 Handschriften erhalten geblieben. Einige von ihnen sind mit Bildern versehen, die den im danebenstehenden Texte behandelten Gegenstand zu veranschaulichen bestimmt sind.

Eike hat seine ursprünglich lateinisch abgefaßte Arbeit wahrscheinlich in die Sprache Ostsachsens, das Niederdeutsche, übersetzt[4]). Offenbar beherrschte er aber auch das Mittel- bezw. Hochdeutsche, zumal da es die Sprache der nach Süden angrenzenden Gegend war. So konnte es ihm nicht schwer fallen, seine Ausdrucksweise so zu gestalten, daß Besonderheiten des Niederdeutschen, die außerhalb dieses Sprechgebietes schwer zu verstehen gewesen wären, vermieden wurden. Eine gereimte Vorrede zu seiner Darstellung ist völlig hochdeutsch, das damals zugleich die Sprache der Poesie war.

In der Folgezeit begnügte man sich bei der Herstellung weiterer Abschriften vielfach nicht damit, die ursprüngliche Fassung wiederzugeben, sondern veränderte manche Einzelheiten des vorgefundenen Bestandes oder fügte ganze Sätze hinzu. Wir können diese Ergänzungen als den Niederschlag der weiteren Umgestaltung auffassen, die sich auf dem Gebiete des niedersächsischen Rechtes vollzog. Die Mannigfaltigkeit der Handschriften wurde noch dadurch vermehrt, daß schon früh neben den niederdeutschen auch hochdeutsche Abschriften hergestellt wurden, und daß alsdann sogar Uebersetzungen in fremde Sprachen erfolgten. Wir ersehen hieraus, daß auch über das Gebiet Niedersachsens hinaus das Bedürfnis vorlag, eine abgeschlossene Darstellung zu besitzen, die man für Rechtsentscheidungen zugrunde legen konnte. So hat bereits im 13. Jahrhundert der Sachsenspiegel als Vorbild für den „Spiegel der deutschen Leute" und den sogenannten Schwabenspiegel gedient.

Nachdem die Weiterbildung des ursprünglichen Sachsenspiegels durch Zusätze und andere Aenderungen etwa ein Jahrhundert hindurch gewährt hatte, trat durch die Tätigkeit des brandenburgischen Hofrichters Johann von Buch ein gewisser Abschluß in der Geschichte unseres Rechtsbuches ein. Um 1330 verfaßte nämlich v. Buch eine sog. Glosse, d. h. erklärende Anmerkungen zum Sachsenspiegel, die einen Vergleich desselben mit dem römischen und kanonischen Rechte zum Gegenstande hatten. Auf ihn geht auch die nunmehr eingeführte Einteilung des Buches in 3 Teile zurück, sowie die Abfassung einer Schrift über das Gerichtsverfahren nach dem Sachsenspiegel, der sog. Richtsteig Landrechts. Eine Fortführung der Glosse erfolgte im 14. Jahrhundert durch Nikolaus Wurm, im 15. Jahrhundert durch Brand von Tzerstede und Dietrich von Bocksdorf. Andere Arbeiten deutsch-

rechtlichen Inhalts, die in damaliger Zeit entstanden, hatten gleichfalls mehr oder weniger den Sachsenspiegel zur Grundlage.

Inzwischen war eine Gefahr für das niedersächsische Recht dadurch entstanden, daß das römische Recht in Deutschland einen stets wachsenden Einfluß erlangt hatte. Von Bedeutung dafür war es gewesen, daß das deutsche Reich seit der Ottonenzeit als Fortsetzung des alten römischen Reiches angesehen wurde. Auch hatte die Kirche als solche von jeher nach römischem Rechte gelebt. Jedenfalls hatte dieses vor den verschiedenen deutschen Rechten den Vorteil der Einheitlichkeit, in mancher Beziehung auch den größerer Durchbildung voraus. Jetzt wurde es durch Juristen, die es auf einer Universität studiert hatten, immer mehr zur Anwendung gebracht, wenngleich es zunächst nur als subsidiäres Recht gelten sollte[5]. Besonders wichtig war der Umstand, daß es für das 1495 eingerichtete Reichskammergericht maßgebend wurde.

Gleichwohl ist das sächsische Recht, wenn auch zurückgedrängt, doch nicht beseitigt worden. Wesentlich hierfür war der Umstand, daß die Städte Niedersachsens es zu einer Zeit aufgenommen hatten, als sie in der Entwicklung begriffen waren und eine Ausbreitung des römischen Rechtes noch nicht in Betracht kommen konnte. So fand das sächsische Recht genügende Zeit, sich den veränderten Lebensbedingungen, wie sie sich in den Städten herausbildeten, anzupassen, und die Bürger hielten dann an ihm dem fremden Rechte gegenüber nach Möglichkeit fest. Da es aus dem Rechtsempfinden des Volkes heraus erwachsen war, so behielt es seine starken Wurzeln auch in der bäuerlichen Bevölkerung, zumal da sich hier die Verhältnisse weit langsamer entwickelten, als in den Städten.

Das Gebiet, innerhalb dessen das Recht des Sachsenspiegels Anwendung fand, war im allgemeinen Nordwestdeutschland. Im einzelnen haben wir auch von einem oder anderem Orte unmittelbar Zeugnis darüber, daß dort nach dem Sachsenspiegel Recht gesprochen wurde. Auch das Vorhandensein von Handschriften dieses Rechtsbuches ist dafür zu verwerten. So werden in Lüneburg zwei solcher Handschriften aufbewahrt, in Braunschweig haben sich wenigstens Reste gefunden[6], andere führt Homeyers Ausgabe auf. Für die Stadt Hannover ist keine Handschrift nach-

zuweisen, und zwar wohl deshalb, weil man hier im allgemeinen nicht unmittelbar auf den Sachsenspiegel zurückging. Vielmehr bezeugte 1285 der Rat der Stadt Minden, daß Hannover seit alter Zeit sein Stadtrecht von Minden bezogen habe[7]). Für auswärtige, namentlich Handelsbeziehungen der Bürger, sollte nach dem Stadtrechtsprivileg von 1241 das Recht der Stadt Braunschweig maßgebend sein. Dorthin sowie nach anderen befreundeten Städten wandte sich auch in Zukunft gelegentlich der Rat[8]), um Auskunft in zweifelhaften Rechtsfällen zu erhalten.

In einem Privileg vom Jahre 1357 gewährt Herzog Wilhelm den Bürgern „dat se schollet bliven bi al oreme olden rechte unde bi Mynderscheme rechte[9]). Das dritte Buch des Stadtrechts gibt vorzugsweise Mindisches Recht wieder sowie Rechtsweisungen, die von dort bezogen sind. Im Anfange dieses Buches wird gesagt, daß Herzog Johann (1252—1277) einst den Bürgern das Mindische Stadtrecht verliehen habe[10]). Unter den später eingetragenen Nachrichten findet sich auch eine solche von 1436, wonach es in Hannover Recht sei, daß man einer Anschuldigung entgegentreten könne, indem man zwischen den Gottesurteilen des glühenden Eisens und wallenden Kessels oder einem mit noch sechs Eideshelfern zu leistenden feierlichen Eide wählte[11]). Auch wird dort die Strafe zu Haut und Haar erwähnt. Hier liegen demnach Spuren desselben Rechtes vor, welches der Sachsenspiegel enthält.

In welchem Ansehen der Sachsenspiegel auch in Minden selbst stand, ersehen wir aus einer Urkunde, die um 1360 entstanden ist[12]). Es wird dort von einem Rechtsfalle berichtet, der einen Bürger von Minden und seine Frau betraf. Gerhard von Schauenburg, Domküster zu Minden, sowie Staz von Münchhausen, um einen Rechtsbescheid ersucht, antworten u. a.: „Ok al gherade hord den vrowen bi des mannes live also bi dode, wen't Sassen recht upwiset: Wiert ein wif mit rechte van oren manne gescheden, se beholt ore rade.“ Diese Bestimmung ist aus dem dritten Buche, Abschnitt 74 des Sachsenspiegels entnommen.

Das alte sächsische Recht, das in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts für den südöstlichen Teil Niedersachsens im Sachsenspiegel niedergelegt wurde, ist die Grundlage gewesen, auf der die besonderen Rechtsbildungen sich weiter entwickelt haben. So haben namentlich die heranwachsenden

Städte, in denen sich vermöge ihrer Eigenart andere Lebensbedingungen herausstellten, als in den bäuerlichen Verhältnissen der Umgegend bestanden, das bisherige Recht je nach Bedürfnis weiter ausgebildet. Dabei wurden einzelne Städte vermöge ihrer größeren Bedeutung zu Mittelpunkten, von denen die Rechtsbildung ausging, so daß andere Städte sich nach ihnen richteten. Eine solche Stellung hat im Westen z. B. Dortmund eingenommen [13]), das u. a. für Minden maßgebend wurde. Wiederum wurde das Recht Mindens, wie wir gesehen haben, von Hannover übernommen.

Da nun das Dortmund-Mindische Recht auf dem altsächsischen Rechte beruht, das seinen bemerkenswertesten Ausdruck im Sachsenspiegel gefunden hat, und da das Recht des letzteren auch in Hannover in Ansehen stand, so erklärt sich hieraus die folgende aus dem Jahre 1407 stammende Nachricht. Damals schrieb der Rat der Stadt Lübeck an den von Hannover, daß das Recht ihrer beiderseitigen Städte nicht in jeder Beziehung übereinstimmte, „wente alze wy vornemen, so richte gy na deme Sasseschen speyghele. Dar umme oft yd jower beschedenheyt behaghede, so mochte gy ju des rechtes van unsen vrunden den van Luneborg beseeghen laten." [14]) Dieses Schreiben wurde sowohl in das Rote Buch wie in das eigentliche Stadtrechtsbuch aufgenommen [15]).

Das ostsächsische Recht, wie es im Anfange des 13. Jahrhunderts bestand, hat die Grundlage für die Rechtsanschauungen gebildet, die Eike von Repgow in Gestalt seines Sachsenspiegels zusammengestellt hat. Es war seine Absicht, das in Sachsen allgemein gültige Recht wiederzugeben, und er lehnte es daher ausdrücklich ab, auf einige vorhandene, räumlich begrenzte Sonderrechte, z. B. die in Holstein, Stormarn und Hadeln geltenden, einzugehen. Nur auf Besonderheiten des Rechtes, das für die Bewohner des Nordschwabengaues galt, nahm er, da dieser Gau nahe bei seiner Heimat lag, verschiedentlich Bezug.

Die dauernde Wirksamkeit Eikes im östlichen Sachsen hat es mit sich gebracht, daß er vermöge seiner Stellung als Schöffe das dortige Gewohnheitsrecht genau kannte. Es konnte aber nicht ausbleiben, daß er dessen Geltung unwillkürlich verallgemeinerte und sie auch für die weiter entfernt liegenden

Gegenden Sachsens voraussetzte. Es ist jedoch von vornherein anzunehmen, daß in Engern und mehr noch in Westfalen einzelne Rechtsinstitute eine von der ostsächsischen abweichende Entwicklung gehabt haben, die Eike unbekannt geblieben oder doch, indem er sie nur als räumliche Abweichung von der allgemeinen Regel ansah, von ihm nicht berücksichtigt worden ist.

Abgesehen von diesem Vorbehalte, der in räumlicher Beziehung zu machen ist, hat Eike auch nicht sämtliche Teile des für Sachsen in Betracht kommenden Rechtsstoffes behandeln wollen. Hier war für ihn seine Stellung als Schöffe maßgebend, und dementsprechend hat er nur dasjenige Recht wiedergegeben, das für die zur Grafschaftsverfassung gehörigen Gerichte in Betracht kam, also das allgemeine Landrecht. Demnach erstreckte sich seine Darstellung nicht auf diejenigen Sonderrechte, die sich aus bestimmten Rechtsverhältnissen ergaben, namentlich das Dienst-, Hof- und Stadtrecht. Auch das Lehnrecht ist nur gelegentlich behandelt, zumal da Eike über diesen Gegenstand ein besonderes Werk, den Sachsenspiegel Lehnrechts, verfaßte.

Im Sachsenspiegel sind Rechtssätze der verschiedensten Art nebeneinander gestellt, ohne daß eine einheitliche Gliederung durchgeführt wäre. Eine Uebersicht über den gesamten Stoff ist somit nicht ohne weiteres zu gewinnen, ein Uebelstand, der bei der Benutzung sehr störend wirkt[16]). Dagegen sind die einzelnen Sätze an sich, trotz ihrer knappen Form, sehr inhaltsreich und im allgemeinen auch durchsichtig. Im folgenden soll versucht werden, einen Überblick über den Inhalt des Sachsenspiegels zu geben.

## Oeffentliches Recht.

Das öffentliche Recht wird nach der Auffassung des Mittelalters großenteils durch das Verhältnis zwischen Kaiser und Papst beherrscht. Der Sachsenspiegel beginnt demgemäß folgendermaßen: „Tvei wert lit got in ertrike to bescermene de kristenheit. Deme pavese is gesat dat geistlike, deme keisere dat wertlike“. Beide Gewalten sind auf einander angewiesen und sollen sich gegenseitig helfen; bei einer bestimmten Gelegenheit gebührt dem Papste ehrenhalber ein Vorrecht. So sollen auch weltliches und geistliches Recht einmütig sein und einander unterstützen.

Kirchenrecht bezw. kirchliche Verfassung sind durch die

Bestimmung vertreten, daß jeder erwachsene Christ dreimal im Jahre das geistliche Gericht seines Bistums aufsuchen soll, und zwar sollen die Schöffenbaren zum Sendgerichte des Bischofs, die Pfleghaften zu dem des Domprobstes, die Landsassen zu dem des Erzpriesters gehen. Wenn die Wahl eines Bischofs, Abtes oder einer Aebtissin erfolgt, die den Heerschild haben, so sollen sie erst das Lehn und dann die Seelsorge empfangen. Erst wenn sie das Lehn erhalten haben, mögen sie lehnrechtliche Befugnisse ausüben. Falls man einen Bischof, Abt oder Aebtissin nicht binnen sechs Wochen wählt, wo die Belehnung an den Kaiser geht, so verleiht er das Lehn nach seinem Belieben einer geeigneten Persönlichkeit.

Sachsen ist in kirchlicher Beziehung nach dem Sachsenspiegel eingeteilt in: 1. Erzbistum Magdeburg, zu dem die Bistümer Naumburg, Merseburg, Meißen, Brandenburg und Havelberg gehören. 2. Erzbistum Mainz, mit den Bistümern Halberstadt, Hildesheim, Verden und Paderborn. 3. Erzbistum Köln, mit den Bistümern Osnabrück, Minden und Münster. 4. Erzbistum Bremen, mit den Bistümern Lübeck, Schwerin und Ratzeburg.

Das deutsche Staatsrecht kommt namentlich insoweit in Betracht, als die Stellung des Kaisers bezw. Königs als obersten Richters und obersten Lehnsherrn hervorgehoben wird. Seine Wahl geschieht durch die geistlichen und weltlichen Fürsten, unter denen die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg eine bevorzugte Stellung einnahmen. Dem Könige von Böhmen sprach Eike, da er kein Deutscher sei, das Wahlrecht ab.

Der Kaiser belehnt die geistlichen Fürsten unter dem Sinnbilde des Zepters und verleiht alle weltlichen Fahnlehen, d. h. den Fürsten unmittelbar vom Reiche verliehene, indem dabei eine Fahne als Wahrzeichen diente. In Sachsen bestehen, Eike zufolge, sieben Fahnlehen: das Herzogtum Sachsen nebst der Pfalz, die Mark Brandenburg, die Landgrafschaft Thüringen, die Mark Meißen, die Mark Lausitz und die Grafschaft Aschersleben. Da das Herzogtum Braunschweig-Lüneburg, das 1235 als Fahnlehn errichtet wurde, hier nicht mit erwähnt wird, so ist daraus zu entnehmen, daß Eike sein Werk vor 1235 verfaßt hat.

In der Gerichtsverfassung nimmt der König die erste Stellung ein, indem alle Gerichtsbarkeit auf ihn

zurückgeführt und durch ihn der Königsbann den oberen Richtern verliehen wird. „Vor dem Gerichte des Königs muß sich jeder verantworten, und zwar nach seinem und nicht nach dem Rechte des Klägers.“ Die Grundlage der Gerichtsverfassung wurde durch die Grafschaften gebildet, innerhalb deren je ein Graf die oberste Gerichtsbarkeit ausübte. Zu einer Grafschaft gehörten regelmäßig mehrere Gohen, und in jeder von ihnen befand sich eine Dingstätte. Das echte Ding des Grafen wurde an echter Dingstätte unter Königsbann, in Anwesenheit des Schultheißen und Fronboten und mit Zuziehung von Schöffen gehalten; es fand in jeder Goh alle 18 Wochen, mithin dreimal im Jahre statt[17]). Außerdem konnte der Graf, je nach Bedarf, noch gebotene Dinge anberaumen, die sich durch geringere Förmlichkeit und mindere Bedeutung der verhandelten Sachen von den echten bezw. ungebotenen Dingen unterschieden.

Das *Grafengericht* war zuständig für sämtliche Gerichtssachen aller Schöffenbarfreien der Grafschaft sowie für Verbrechen und Grundeigentumssachen der übrigen Stände. Das Grafenamt ging auf die Zeit Karls des Großen zurück, wo es, der fränkischen Gerichtsverfassung entsprechend, auch in Sachsen eingeführt wurde, und seitdem galt der Graf als königlicher Beamter. Er hatte den Vorsitz in der Gerichtsversammlung zu führen, während das Finden des Urteils den Schöffen zukam.

Außerdem gab es in Ostsachsen noch ein Gericht des *Schultheißen*, vor dem die Pfleghaften zu erscheinen hatten. Ein drittes, in ganz Sachsen bestehendes Gericht war das *Goding*, vor dem die Landsassen Recht zn nehmen hatten. Es ging unmittelbar auf das altsächsische Volksgericht zurück und wurde vom Gogreven geleitet, der von der Gerichtsgemeinde gewählt wurde. Die Gerichte des Schultheißen und Gogreven waren Niedergerichte, indem Sachen, die Grundeigentum oder Missetat betrafen, nicht hier, sondern vor dem Grafengerichte verhandelt wurden.

Das Amt des Gogreven gehörte, wie Eike ausdrücklich sagt, nicht in das Lehnrecht, da es auf der freien Wahl der Landleute beruht. Es besteht daher auch keine Folge daran, mit welchem Ausdrucke das Recht des Vasallen bezeichnet wird, die Belehnung von dem Nachfolger des Herrn zu verlangen. Die höheren Gerichte wurden dagegen vom Standpunkte des Lehnrechtes aus betrachtet, und Eike sagt dieserhalb,

der Kaiser verleihe den Fürsten Grafschaft und den Grafen Schultheißentum. An die vierte Hand komme dagegen die peinliche Gerichtsbarkeit nicht, abgesehen vom Schultheißentum in der Grafschaft. Man solle auch kein Gericht teilen, noch weiter verleihen, so daß eine Folge daran stattfinde. Jedoch sollen Grafschaften, die zu einem Fahnlehn gehören, alsbald wieder verliehen werden.

Die Angehörigen der einzelnen Dorfgemeinden kamen unter dem Vorsitz ihres Gemeindevorstehers, des Burmesters, gegebenenfalls zusammen, ursprünglich wohl nur zur Beschlußfassung in wirtschaftlichen Angelegenheiten, später aber auch zur Entscheidung in Fällen der niederen Gerichtsbarkeit. Geschah im Dorfe ein Diebstahl, dessen Gegenstand weniger als drei Schillinge wert war, so hatte, sofern die Sache noch an demselben Tage vor ihn gebracht wurde, der Bauermeister darüber zu richten, und zwar ging die Strafe an Haut und Haar oder war mit drei Schillingen abzulösen. Wenn die Sache aber nach der Klage übernächtig wurde, so hatte der Bauermeister darüber nicht mehr zu richten. Dasselbe Gericht war zuständig für unrechtes Maß und Gewicht sowie falschen Kauf, also für Vergehen im Markt- bezw. Handelsverkehr. Dem Bauermeister stand eine Gerichtsstrafe, Gewette, von sechs Pfennigen zu, abgesehen von den erwähnten drei Schillingen, durch welche eine an Haut und Haar gehende Strafe abgelöst wurde. Dieses Gewette wurde dann von den Bauern vertrunken.

Das Gerichtsverfahren[18]) bewegte sich in formelhaften Redewendungen, deren Gebrauch so genau vorgeschrieben war, daß ein Verstoß dagegen den Verlust des Rechtsstreites zur Folge haben konnte. Dieser Gefahr wegen war die Einrichtung getroffen, daß in der Gerichtsverhandlung rechtskundige Männer, sog. Vorsprechen, das Wort für die Parteien führten. War dieses geschehen, so fragte der Richter die Partei, ob sie mit den Worten ihres Vorsprechen einverstanden sei. Dann mußte mit Ja oder Nein geantwortet oder die Bitte ausgesprochen werden, behufs Rücksprache abtreten zu dürfen. Das weitere Fortschreiten in der Gerichtsverhandlung erfolgte dadurch, daß jedesmal nach einer Parteirede die Schöffen auf Befragen des Richters ein Urteil abgaben.

Richter und Schöffen als Vertreter der Gerichtshoheit hatten im allgemeinen für die Untersuchung und Beweis-

führung nicht zu leiten, vielmehr beruhte die Verhandlung wesentlich auf dem selbständigen Vorgehen der Parteien. Vor allem Zeugnisse kam viel auf die Zeugen bezw. Eideshelfer an, deren Aussagen wesentlich den Zweck hatten, die Glaubwürdigkeit der einen oder anderen Partei zu bekräftigen. Ein Gerichtszeugnis fand dann statt, wenn der Richter und andere Gerichtspersonen eine Aussage über eine Tatsache zu machen hatten, die vor dem Gerichte selbst geschehen war. Im ganzen Gerichtsverfahren herrschte der Grundsatz der Öffentlichkeit und Mündlichkeit, und zwar wurden die eigentlichen Aussagen unter Eid abgegeben, der unter Berührung eines Reliquienkästchens zu leisten war.

Wer einer Vorladung vor Gericht nicht Folge leistete, dingflüchtig wurde, verlor den Prozeß, bezw. wurde er, wenn es sich um eine Strafsache handelte, verfestet. Falls jemand, der verpflichtet war, am Gerichte teilzunehmen, ausblieb, so wurde er in Strafe genommen. Dasselbe geschah, wenn jemand auf eine Anschuldigung vor Gericht nicht antwortete; war dieses dreimal erfolgt, so wurde gegen ihn erkannt. Eine sog. Echte Not, wegen deren jemand vom Gerichte fernbleiben konnte, ohne deshalb mit Strafe bedroht zu sein, war in vier Fällen vorhanden: Gefängnis, Krankheit, Gottesdienst außer Landes (Pilgerfahrt) und Reichsdienst.

Wer sich bei einem gegen ihn ergangenen Urteile nicht beruhigen wollte, konnte es schelten, d. h. Berufung dagegen erheben und hatte dann folgende Worte zu sprechen: „Dat ordel, dat die man gevunden hevet, dat is unrecht, dat scelde ick unde tie des, dar ik is to rechte tien sal, unde bidde dar umme enes ordeles, war ik is durch recht tien sole.“ Auf sein Verlangen konnte es dann zu einem gerichtlichen Zweikampf kommen, der vor dem Gerichte des Königs stattzufinden hatte, und zwar mußte er selbst nebst sechs seiner Genossen gegen sieben Angehörige der Gegenpartei fechten. Von welcher Seite die meisten Kämpfer obsiegten, zu deren Gunsten fiel das Urteil aus. Jeder Unterliegende hatte dem Richter eine Gerichtsstrafe und seinem Gegner eine Buße zu zahlen. Wer eines Verbrechens wegen gefangen und vor Gericht gebracht wurde, durfte kein Urteil schelten, ebenso auch derjenige nicht, der zum Zwecke eines gerichtlichen Zweikampfes auf dem Kampfplatze erschienen

war. Auf einem Stuhle sitzend, sollte man, unter Königsbann, Urteil finden, stehend ein Urteil schelten.

Der *Rechtsstreit*, wie schon der Name besagt und wie ihn der Sachsenspiegel schildert, läßt deutlich die alte Anschauung erkennen, wonach das Auftreten vor Gericht ein Kampf war, wenn dabei auch zunächst friedliche Waffen gebraucht wurden. Der *Strafprozeß* bewahrte als Ueberrest der ursprünglichen Selbsthilfe noch die Einrichtung des gerichtlichen Zweikampfes, der unter bestimmten Bedingungen stattfinden konnte. Auch sonst handelt es sich nicht sowohl um ein Eingreifen des Gerichtsbeamten, des Vertreters der Staatsgewalt, als vielmehr um ein Vorgehen des Verletzten bezw. seiner Familie gegen den Widersacher.

Daneben war aber die Ueberzeugung längst zur Herrschaft gelangt, daß der Friede unter den Volksgenossen im Interesse der Allgemeinheit aufrecht erhalten werden müsse und daß daher frevelhafte Gewalttat zu bestrafen sei. Wurde jemand unmittelbar bei der Ausführung einer Missetat überrascht, auf *handhafter Tat* ertappt, und ward der Kläger seiner habhaft, so hatte er ihn sogleich vor Gericht zu bringen und durch das Zeugnis von sechs Leuten zu überführen. Konnte der regelmäßige Richter so schnell nicht eingreifen, so sollte man für diesen eiligen Fall einen Gogreven wählen. Falls man aber des Diebes oder Räubers erst nach Verlauf von Tag und Nacht habhaft werden konnte, so gehörte die Sache vor den eigentlichen, den belehnten Richter. Wurde der Friedensbrecher verfolgt, so erhob man dabei ein Geschrei, Gerüchte, und diesem mußten alle folgen, die erwachsen waren und ein Schwert führen durften, sofern sie nicht durch echte Not verhindert waren.

Dabei konnte der Fall eintreten, daß der Friedensbrecher in einer Burg Zuflucht fand. Wurde dann der Aufforderung, ihn auszuliefern, nicht stattgegeben, so sollte die Burg verfestet werden. Dieses geschah aber nicht, wenn die Insassen gestatteten, daß der Kläger nebst sechs Boten des Richters die Burg nach dem Friedensbrecher und dem Raube durchsuchten. Auch konnte es vorkommen, daß man die Beschuldigung aussprach, es sei von der Burg aus oder in ihr ein Raub verübt; alsdann sollte der Burgherr oder einer der Burgmannen diesen Verdacht eidlich zurückweisen. Solche Bestimmungen, die zum Teil noch weit [illegible] gehen, lassen erkennen, in welcher Weise [illegible] damals

gefährdet werden konnte, und wie man sich innerhalb der regelmäßigen Gerichtsverfassung dagegen zu schützen suchte.

Eine Maßregel, die gegen einen Missetäter getroffen wurde, der trotz dreimaliger Aufforderung nicht vor Gericht erschien, war die Verfestung. Sie galt zunächst für den einzelnen Gerichtsbezirk, entzog dem Angeklagten den Rechtsschutz und ermöglichte so, ihn festzunehmen und vor den Richter zu führen. Kam es dazu nicht, so konnte die Verfestung, die für eine Gografschaft ausgesprochen war, auf die ganze Grafschaft erstreckt werden. Nötigenfalls verfolgte man die Sache noch weiter und brachte sie vor das Gericht des Königs, zu dem Zwecke, daß der Uebeltäter in die Reichsacht kam. War er Jahr und Tag in dieser gewesen, so wurde die Oberacht über ihn verhängt, so daß er rechtlos wurde und als vogelfrei galt.

Bei der Verhängung von Strafen war die frühere Zeit im allgemeinen geneigt gewesen, auf den äußeren Erfolg zu sehen. Demgegenüber bezeichnet es einen Fortschritt, wenn der Sachsenspiegel die Absicht des Täters berücksichtigt und daher, wenn diese fehlt, also Fahrlässigkeit vorliegt, ihn zwar zur Zahlung des Wergeldes bezw. Schadensersatz heranzieht, nicht aber mit peinlicher Strafe belegt. Letztere trat auch nicht ein, wenn jemand in der Notwehr einen anderen getötet hatte, sofern er sich nur sofort dem Gerichte stellte, ehe Klage gegen ihn erhoben war.

Ueber Verbrechen und die entsprechenden Strafen enthält der Sachsenspiegel Bestimmungen, die mit den Worten beginnen: „Nu vernemet um ungerichte, welk gerichte dar over ga. Den dief sal man hengen" usw. Ist jedoch der Wert des gestohlenen Gutes geringer als drei Schillinge, so wird auf eine geringere Strafe erkannt. Sodann, wer nachts Korn stiehlt, hat den Galgen verdient; stiehlt er es des Tages, so geht es ihm an den Hals. Wer nachts gemähtes Gras oder gehauenes Holz stiehlt, den soll man mit der Weide richten (aufhängen); stiehlt er es des Tages, so geht es ihm an Haut und Haar." Die nächtliche Tat ließ eben einen Schluß auf eine niederträchtige Gesinnung zu und hatte daher die schimpfliche Strafe des Hängens zur Folge. Mundraub wurde nicht als strafbar aufgefaßt, sondern verpflichtete nur zum Schadenersatze: „Welcher reisende Mann Korn vom Felde nimmt und verzehrt, bezw.

es seinem Pferde zu fressen gibt, es aber nicht anderswohin bringt, der vergelte den Schaden nach seinem Werte."

Die Strafe des Räderns, radebraken, war festgesetzt für alle Mörder sowie für solche, die einen Pflug raubten, Mühlen, Kirchen oder Kirchhöfe beraubten, Verräter und Mordbrenner, Ueberbringer einer aus Eigennutz gefälschten Botschaft. Mit Enthauptung war bedroht der Totschläger, ferner wer raubt oder brennt ohne Mordbrand, ebenfalls Notzucht, Friedensbruch, Ehebruch. Desgleichen wer gestohlenes oder geraubtes Gut behütet oder jemand dabei behilflich ist. Den Feuertod sollten Männer und Frauen erleiden, die vom christlichen Glauben abgefallen waren und sich der Zauberei oder Giftmischerei schuldig machten.

Ein Richter, der das Recht verweigerte, machte sich derselben Strafe schuldig, die über den betreffenden Verbrecher hätte gefällt werden sollen. So lange ein Richter bei einer solchen Rechtsverweigerung beharrte, war niemand verpflichtet, vor ihm im Gerichte zu erscheinen.

„Wer einen anderen lähmt oder verwundet und dessen überführt wird, dem schlägt man die Hand ab. Wer einen anderen schlägt, ohne daß eine Wunde entsteht, oder ihn rauft, wird er mit Gerüchte gefangen und vor Gericht gebracht, so geht es ihm nicht an sein Leben oder Gesundheit, aber er muß eine Strafe an den Richter sowie eine Buße, Vergütung, an den Verletzten zahlen. Wird jemand an Mund, Nase, Hand, Fuß oder anderen Gliedmaßen verletzt, bezw. gelähmt, so muß ihm der Täter sein halbes Wergeld entrichten. Jeder Finger und Zehe hat seine besondere Buße im Verhältnis zum Wergelde und zwar ein Zehntel davon." Von wörtlichen Beleidigungen ist der Fall angeführt, daß jemand Lügner genannt wird; dem soll man je nach seinem Stande Buße zahlen.

Für Zivilprozesse kamen dieselben Gerichte und dieselben Grundsätze des Gerichtsverfahrens in Betracht wie für die Strafgerichtsbarkeit. Von den hierher gehörigen Vorschriften des Sachsenspiegels mögen einige genannt werden. Wenn der Beklagte nicht vor Gericht erschienen war, so sollte man ihm Frist bis zum nächsten Gerichtstage geben. Falls zwei dasselbe Gut beanspruchen, so soll es dem zuerkannt werden, für dessen Recht die Mehrheit der als Zeugen erscheinenden Nachbaren eintritt. Sind auf beiden Seiten gleich viele Zeugen, so soll man das Gut zwischen beiden

Parteien teilen. Trat der Fall ein, daß den Nachbaren nichts über die Rechtmäßigkeit des Besitzes an dem Gute bekannt war, so wußte man sich nicht anders zu helfen, als daß man die Entscheidung einem sog. Gottesurteile überließ.

Falls auf eine Klage eine Widerklage erhoben wurde, so brauchte der erste Kläger dem anderen nicht zu antworten, bevor seine Sache erledigt war. Wurde wegen einer Schuld gegen jemand geklagt, der daselbst nicht dingpflichtig war, so konnte auf Pfändung bis zum Betrage der Schuld erkannt werden. Für den Fall, daß jemand wegen einer Schuld beklagt war und diese weder bezahlen noch Bürgen dafür stellen konnte, war als Zwangsmittel die Schuldhaft vorgesehen. Der Richter sprach alsdann den Schuldner für seine Schuld dem Gläubiger zu, und dieser war befugt, jenen gleich seinem Gesinde zu beköstigen und arbeiten zu lassen. Er konnte ihn auch fesseln lassen, sollte ihn aber sonst nicht quälen. Wenn er auch den Schuldner entließ oder dieser entfloh, so war er damit der Schuld doch nicht ledig, bis er sie bezahlt hatte.

Wird vor Gericht ein Gut von zweien beansprucht, von dem einen als Lehen, von dem anderen als eigen, so erhält letzterer, wenn zwei Schöffen als Zeugen für ihn eintreten, den Vorzug und behält es als Eigentum. Als Grund dafür gibt die Glosse an, das Eigengut habe einen Vorzug, weil es vor gehegtem Gerichte und an echter Dingstätte übertragen wurde, was beim Lehngute nicht der Fall war. Ein weiterer Unterschied wurde gemacht, indem ererbtes Eigen einen Vorzug vor gekauftem oder gegebenem Eigen hatte.

Für **Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit** war das Gericht die [illegible]

durch die Oeffentlichkeit des Verfahrens, und man konnte sich nötigenfalls auf das Zeugnis der dabei Anwesenden berufen.

Die Rechte, die der Staatsgewalt von vornherein zukamen, haben vielfach im Laufe des Mittelalters ihr Wesen geändert, indem sich privatrechtliche Gesichtspunkte dabei geltend gemacht haben. Namentlich ist das Lehnswesen, von dem das gesamte öffentliche und private Leben durchdrungen wurde, dabei von maßgebendem Einflusse gewesen. Es handelt sich hier im wesentlichen um Regalien, Rechte des Staates bezw. seines Oberhauptes[19]), die im Laufe der Zeit vom Könige als nutzbare Rechte weiter verliehen wurden.

Ueber Münze und Zoll kann, wie es im Sachsenspiegel heißt, der König überall im Reiche verfügen, wohin er kommt. Einen Markt oder eine Münzstätte darf niemand einrichten ohne die Erlaubnis des Richters, zu dessen Gerichte der Ort gehört. Der Handschuh des Königs diente dann als Wahrzeichen dafür, daß dessen Zustimmung eingeholt war. Wenn neue Herren kommen, soll man auch neues Geld prägen. Es war nicht gestattet, Pfennige schlagen zu lassen, die anderen gleich sahen, sondern sie mußten ein unterscheidendes Merkmal aufweisen. Wenn Geld verrufen wurde, so konnte man die alten Pfennige noch 14 Tage danach ausgeben. Wollte jemand sie noch nach Ablauf dieser Frist verwenden, so sollte der Münzer sie zwar zerbrechen, ihm aber die Stücke zurückgeben. Münzvergehen wurden, je nach der Art des Verschuldens, streng bestraft.

Hieran schließen sich Bestimmungen über andere Regalien. Wer Brücken- oder Wasserzoll hinterzieht, soll den vierfachen Betrag bezahlen, Hinterziehung von Marktzoll mit 30 Schillingen gebüßt werden. Als Wasserzoll wurde von vier Fußgängern ein Pfennig, von einem Reiter ein halber gegeben, für einen beladenen Wagen hin- und zurückzufahren vier Pfennige, als Brückenzoll die Hälfte der genannten Beträge. Für einen leeren Wagen war die Hälfte des Zolles wie für einen beladenen zu zahlen. Pfaffen und Ritter mit ihrem Gesinde sollen zollfrei sein. Desgleichen jeder, er fahre, reite oder gehe, wo er weder eines Schiffes noch einer Brücke bedarf. Auch ist er frei von Geleit, wo er für sich oder sein Gut die Gefahr übernehmen will. Wenn er aber jemand Geld für Geleit gibt, so soll dieser ihn innerhalb seiner übernommenen Verpflichtung vor Schaden bewahren oder aber für einen etwa erlittenen Verlust entschädigen.

Ueber Waldungen und das damit zusammenhängende Jagdrecht sagt der Sachsenspiegel: „Als Gott den Menschen schuf, da gab er ihm Gewalt über Fische und Vögel und alle wilden Thiere. Darum haben wir dessen ein Zeugniß von Gott, daß niemand sein Leben oder seine Gesundheit an diesen Dingen verwirken kann. Doch giebt es innerhalb Sachsens drei Oertlichkeiten, wo den wilden Thieren, ausgenommen Bären, Wölfe und Füchse, Friede bei Königsbanne ausgewirkt ist, Bannforste genannt, nämlich die Heide zu Koyne, der Harz und die Magetheide. Wer durch den Bannforst reitet, dessen Bogen und Armbrust sollen ungespannt, sein Köcher geschlossen, seine Hunde an die Koppel gelegt sein." Auch der Fall ist vorgesehen, daß jemand ein Wild außerhalb des Forstes jagt, dieses in den Wald flieht und die Hunde ihm dorthin folgen. Es war verboten, bei der Jagd die Saat niederzutreten, wenn das Korn so weit war, daß es Gelenke am Halm bekommen hatte.

Ein Recht des Königs auf die Bodenschätze im allgemeinen wird vom Verfasser des Sachsenspiegels nicht angenommen, vielmehr sagt er: „Silber darf niemand auf dem Gute eines anderen ohne dessen Willen zu Tage fördern; giebt dieser aber die Erlaubniß, so behält er die Vogtei darüber." Dagegen hat ein Schatzregal folgendem Satze gemäß bestanden: „Jeder Schatz, der unter der Erde eingegraben ist, tiefer als ein Pflug geht, gehört der königlichen Gewalt."

Im Eigentum der Gesamtheit der Volksgenossen hatten ehedem, ebenso wie die Heerstraßen, auch die schiffbaren Flüsse gestanden, die dem Verkehre dienten. Es heißt dieserhalb: „Schnell fließende Gewässer stehen für die allgemeine Benutzung zur Verfügung, um darauf zu fahren und darin zu fischen. Dem Fischer ist es erlaubt, auch das Ufer zu benutzen, soweit er es unmittelbar von seinem Fahrzeuge aus erreichen kann." Kleinere Wasserläufe oder Teiche konnten dagegen im Eigentum einer Markgenossenschaft oder eines einzelnen stehen und damit der Sondernutzung vorbehalten sein.

Die Zugehörigkeit zu Genossenschaften, die zum Zwecke des allgemeinen Nutzens begründet worden waren, hatte für den einzelnen verschiedenartige Rechte und Pflichten zur Folge. Auf das Deichrecht bezieht sich folgende Bestimmung: „Jedes Dorf, das am Wasser liegt

und einen Damm hat, der die Bewohner vor der Fluth schützt, soll seinen Theil des Dammes gegen die Fluth befestigen. Kommt aber die Fluth und bricht den Damm, und ruft man die Eingesessenen mit dem Gerüchte zu Hülfe, so soll, wer von ihnen bei der Ausbesserung des Dammes nicht mit hilft, sein Erbe, das er innerhalb des Deiches hat, verwirkt haben."

Auf das Gesamteigentum, das die Dorfgenossen ehemals an der Ackerflur gehabt hatten, geht die Agrarverfassung und damit auch die Gemenglage der Aecker zurück. Hierdurch war wiederum der Flurzwang bedingt, wonach die Bewirtschaftung der Länderei durch die Beschlüsse der Dorfgemeinde geregelt wurde. Schaden, der durch Zuwiderhandeln entstand, hatte sich jeder selbst zuzuschreiben: „Läßt ein Mann sein Korn draußen stehen zu einer Zeit, wo alle anderen Leute ihr Korn eingebracht haben, und wird es ihm infolgedessen abgehütet oder zertreten, so hat er keinen Anspruch auf Schadensersatz." Ebenso waren Gemeindebeschlüsse in gewisser Hinsicht auch für die Viehhaltung maßgebend, und zwar beziehen sich die hierüber im Sachsenspiegel enthaltenen Bestimmungen auf das Austreiben des Viehes durch den Gemeindehirten, auf dessen Haftpflicht sowie auf das Halten eines Sonderhirten für die Schafe, das nur dem zusteht, der mindestens 3 Hufen an Eigen oder Lehn besitzt.

## Privatrecht.

Das Recht des deutschen Mittelalters hielt sich mit Vorliebe an die sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsformen und machte daher ein Rechtsverhältnis gern durch bestimmte Symbole anschaulich. Auch der Sachsenspiegel bietet eine Reihe von Beispielen dafür. Dieses sowie die Fähigkeit Eikes, auf den einzelnen Rechtsgebieten das wesentliche in klaren Sätzen zusammenzufassen, hat dazu beigetragen, unserem Rechtsbuche seinen hohen Wert zu verleihen. Hier sei zunächst eine allgemeine Rechtsregel, die Verjährung betreffend, genannt: „Sein Recht an Eigen und Hufen verliert ein Sachse erst dann, wenn er seine Ansprüche daran während eines Zeitraumes von 30 Jahren sowie Jahr und Tag nicht geltend gemacht hat." Die kürzere, „Jahr und Tag" genannte Frist, d. h. ein Jahr 6 Wochen und 3 Tage, wurde mehrfach verwandt, so z. B. in dem Satze: „Wer ein Gut Jahr und Tag

innehat, der hat daran ein Recht erworben." Eine Frist von 30 Tagen, während welcher die Witwe nach dem Tode des Mannes noch auf dem Hofe wohnen bleiben durfte, hing mit den kirchlichen Totenfeiern zusammen.

Das Personenrecht behandelt die Persönlichkeit des Menschen, sofern sie für das Recht in Betracht kommt. Eike spricht hier auf Grund seiner wahrhaft christlichen Ueberzeugung den Satz aus, daß vor Gott alle Menschen gleich seien: „Got hevet den man na ime selven gebeldet, unde hevet ine mit siner martere gelediget, den enen also den anderen, ime is die arme also besvas (zugehörig, nahe) als die rike." Gleichwohl bestehen den natürlichen Verhältnissen gemäß manche Verschiedenheiten, die auch in rechtlicher Hinsicht ihre Wirkung äußern.

Hier ist zunächst die Ungleichheit zu erwähnen, die in der Natur selbst begründet ist und auf jeder Stufe der Rechtsentwicklung sich geltend macht. Das Lebensalter macht sich insofern bemerkbar, als Minderjährigen noch keine oder nur eine beschränkte Handlungsfähigkeit zukommt. Nach dem Sachsenspiegel trat eine gewisse Mündigkeit bereits mit dem vollendeten zwölften Lebensjahre, die völlige Mündigkeit mit dem 21. Lebensjahre ein. Der Unmündige mußte, der Mündige vom 12.—21. Lebensjahre sowie der Mann über 60 Jahre konnte einen Vormund haben. Ein Weib durfte nicht Vorsprech sein oder ohne Vormund Klage erheben[20]). Geisteskranke waren naturgemäß nicht handlungsfähig; sie mußten einen Vormund haben, der für Schaden, den sie etwa anrichteten, aufzukommen hatte.

Nach alter Auffassung hatte der Mann für sein Tun nötigenfalls mit bewaffneter Hand einzustehen, so daß völlige körperliche Gesundheit gefordert wurde. Krankheit und Körperschwäche beeinträchtigten daher die Handlungsfähigkeit. Eine Bestimmung besagte, daß jemand über fahrende Habe verfügen könne, so lange er imstande sei, gewaffnet ohne Hilfe ein Pferd zu besteigen. Anderenfalls solle er nichts weggeben und dem entziehen, der es nach seinem Tode zu erwarten hat. Denn, wie die Glosse hinzufügt, „Wi sin gut vorgift, als he is nicht mer gebruken ne mach, di vorgift nicht dat sin is, mer gift dat siner erve is."

Auf die rechtliche Stellung des einzelnen waren auch seine Abstammung und sein Beruf von Einfluß. „Niemand vermag ein anderes Recht zu erwerben, als ihm angeboren ist. Ver-

schmäht er aber sein Recht vor Gericht und nimmt ein anderes für sich in Anspruch, ohne dieses begründen zu können, so verliert er beide." Jedoch galt für Fremde der Satz, daß ein solcher in Sachsen nach sächsischem Rechte erbte und nicht nach seinem eigenen, er sei Bayer, Schwabe oder Franke.

Dem obersten Stande gehörten, in ihrer Eigenschaft als Vollfreie, die Schöffenbaren an und standen somit in rechtlicher Beziehung, z. B. hinsichtlich des Wergeldes, auf gleicher Stufe mit Fürsten und Herren[21]). Nach Beruf und Lebensweise waren sie Ritter und Grundbesitzer, deren Handgemal, Familiengut, für die Frage in Betracht kam, wo sie einen gerichtlichen Zweikampf auszufechten hatten. Ein Schöffenbarfreier brauchte eine solche Herausforderung nur anzunehmen, wenn sein Gegner ein Standesgenosse war und seine vier Ahnen, d. h. seine zwei Großväter und Großmütter, sowie sein Handgemal nachweisen konnte. Schöffenbare konnten ein Urteil über einen jeden finden. Ueber sie selbst konnte jedoch in Sachen, bei denen es sich um Leben, Ehre oder Erbe handelte, nur jemand Urteil finden, der ihnen ebenbürtig war, nicht aber etwa ein Reichsdienstmann. Sie hatten, außer der Teilnahme am Gerichte des Grafen, diesem gegenüber weiter keine Verpflichtungen von ihrem Eigen.

Aus ihnen wurden die Schöffen, die Beisitzer im Grafengerichte, genommen, die dort Urteil zu finden hatten. Ihr Schöffenstuhl wurde vom Vater auf seinen ältesten Sohn vererbt bezw., falls kein Sohn vorhanden war, auf den nächsten und ältesten Verwandten von Mannesseite. Starben in einer Grafschaft die Schöffen aus, so hatte der König in der Weise Ersatz für sie zu beschaffen, daß er Reichsdienstleute, Ministerialen, vor Gericht aus ihrem abhängigen Stande entließ, frei machte und zu Schöffen erhob. Zugleich sollte er sie mit Reichsgut aus der betr. Grafschaft ausstatten, nämlich mit 3 Hufen oder mehr, so daß sie auf Grund dessen Schöffen sein konnten.

Die Pfleghaften oder Biergelden, die frei waren, aber von ihrem Eigen eine Abgabe bezahlten, hatten alle 6 Wochen vor dem Gerichte des Schultheißen zu erscheinen. Als Buße waren ihnen 15 Schillinge zu zahlen, als Wergeld 10 Pfund. Richter und Schöffen wählten einen von ihnen, dessen Eigenbesitz weniger als 3 Hufen betrug, zum Fronboten. Die Landsassen waren gleichfalls frei, besaßen aber keinen eigenen Grundbesitz im Lande, und hatten daher

dort keinen ständigen Aufenthalt. Für sie war das Gericht des Gogreven zuständig und alle 6 Wochen aufzusuchen; Buße und Wergeld waren bei ihnen gleich dem der Pfleghaften. Dienstleute oder Hörige, die freigelassen wurden, erhielten das Recht der Landsassen.

Es kam mehrfach vor, daß jemand, der sich für frei hielt bezw. dafür ausgab, von einem anderen als dessen Leibeigener beansprucht wurde. Falls die Behauptung dahin ging, jener habe sich ihm zu eigen gegeben, so mußte nachgewiesen werden, daß solches vor Gericht geschehen war; anderenfalls war der Anspruch abzuweisen. Behauptete er aber, jener sei schon von Geburt an sein Leibeigener gewesen, so kam es auf die vorgeschriebenen eidlichen Aussagen an. Der Angesprochene behielt seine Freiheit, wenn diese von sechs seiner Verwandten, drei von Vaters und drei von der Mutter Seite, beschworen wurde. Sprachen zwei jemand als ihren Leibeigenen an, so war der im Vorteil, der die tatsächliche Herrschaft über ihn ausübte. Wollte sich jemand vor Gericht in die Leibeigenschaft begeben, so wäre dadurch sein Erbe geschädigt worden und konnte mit Erfolg Widerspruch erheben. Blieb ein Mann zeitlebens leibeigen, so konnte sein Herr nach seinem Tode sein Erbe sowie diejenigen von seinen Kindern an sich nehmen, die jenem nach seiner Ergebung in die Leibeigenschaft geboren waren.

Wie Eike weiter ausführt, gab es ursprünglich keine Unfreiheit, sondern diese ist erst infolge der Einwanderung der Sachsen in ihr jetziges Land entstanden. Eike folgt hier der sächsischen Stammessage, indem er erzählt, die Sachsen hätten damals die thüringischen Herren besiegt und vertrieben. Es seien ihrer aber nicht so viele gewesen, daß sie die Aecker hätten bebauen können. Sie hätten daher die Bauern im Lande sitzen lassen und ihnen die Aecker verpachtet zu dem Rechte, das die Laten besitzen, die von jenen herstammen. Von denjenigen Laten, die ihr Recht verloren, seien die Tagelöhner hergekommen. Die den Laten zustehende Buße betrug 20 Schillinge 6 Pfennige und 1 Heller, ihr Wergeld 9 Pfund. Als Buße der Tagelöhner gibt Eike an „2 wollene Handschuhe und eine Mistgabel," als ihr Wergeld einen Berg Weizen von bestimmter Ausdehnung.

Eine besondere Stellung nahmen die Ministerialen, Dienstmannen, ein, die zwar ursprünglich unfrei waren, allmählich aber infolge ihres Berufes als Kriegsleute, vielfach

auch ihrer Stellung in der Verwaltung zu größerem Ansehen gelangten und in den Stand des niederen Adels aufstiegen. Ihre rechtliche Stellung war während dieser Zeit des Ueberganges naturgemäß sehr verschieden, so daß Eike darüber sagt: „Nu ne latet jük nicht wunderen, dat dit buk so lüttel seget von dienstlüde rechte, went it is so manchvalt, dat is nieman to ende komen kan; under jewelkem bischope unde abbede unde ebbedischen hebben de dienstlüde sunderlik recht, dar umme kan ik is nicht besceiden.“ Auf ihre Unfreiheit bezieht sich noch der spätere Zusatz zu Eikes Sachsenspiegel, wonach Dienstmannen von ihren Herren vertauscht werden konnten. Ihr Eigentum, das ihnen etwa abgesprochen wurde, sollte innerhalb der Gewalt ihres Herrn bleiben. Sie erbten und vererbten zwar wie freie Leute nach Landrecht, doch nur innerhalb der Gewalt ihres Herrn. Eine bevorzugte Stellung nahmen unter ihnen des Reiches Dienstmannen ein, so daß sie in gewisser Beziehung den freien Leuten gleichgestellt waren.

Als Berufsstand hatten die Geistlichen von jeher eine gesonderte Stellung eingenommen, wozu in erster Linie ihre kirchlichen Obliegenheiten beitrugen. Auch war es für das Volksempfinden von Bedeutung, daß sie ihrem Amte gemäß unkriegerisch und wehrlos waren und daher eines Schutzes bedurften. Von ihnen und anderen, gleichfalls des Schutzes Bedürftigen sagt Eike daher, im Hinblick auf die Bestimmungen des Gottesfriedens: „Allezeit Frieden sollen haben Pfaffen und geistliche Leute, Weiber und Mägde sowie Juden, sowohl für sich selbst wie für ihr Gut. Kirchen und Kirchhöfe, jedes Dorf innerhalb seines Zaunes und Grabens, Pflüge, Mühlen, des Königs Straße in Wasser und Feld und alles, was sich darauf befindet, soll steten Frieden haben. Heilige Tage und gebundene Tage sind allen Leuten als Friedenstage eingesetzt, dazu in jeder Woche die 4 Tage von Donnerstag bis einschließlich Sonntag, nicht aber für solche, die in der handhaften That gefangen werden oder in des Reiches Acht oder im Gerichte verfestet sind.“

Der in demselben Abschnitte vorkommende Ausdruck „die papen, die der cristenheit meister sin“ zeugt von dem Ansehen, das sie genossen. Waffen sollten sie nicht führen, brauchten, ebenso wie Frauen, Küster und Hirten, dem Gerüchte nicht zu folgen, hatten das Vorrecht der Zollfreiheit und konnten zu Landrecht nicht Vorsprechen sein. Im Erb-

rechte bestand der Unterschied, daß der Weltgeistliche mit dem Bruder teilte, nicht aber der Mönch. Verläßt letzterer vor einer bestimmten Frist das Kloster wieder, so behält er Landrecht und Lehnrecht; anderenfalls verliert er beides.

Auch die **Ritter** bildeten vermöge ihrer kriegerischen Ausbildung und ihrer Lebensweise einen Berufsstand, wenngleich ein Teil von ihnen seinem Ursprunge nach frei, der andere unfrei war. Zu den Vorrechten, die sie genossen, gehörte es, daß sie nebst ihrem Gesinde zollfrei waren. Auch vererbten sie Erbe und Heergewäte, während der Nichtritterbürtige nur Erbe hinterließ. Ferner durfte jeder, der von Ritters Art war, seiner Frau ohne Zustimmung der Erben eine bestimmte Schenkung als Morgengabe überweisen, die in dieser Ausdehnung anderen nicht zustand.

Die **Bauern** bildeten gleichfalls, vermöge der ihnen gemeinsamen Beschäftigung mit den Aufgaben der Landwirtschaft, einen Berufsstand, der sich aus Angehörigen verschiedener Geburtsstände zusammensetzte. Neben Angelegenheiten des Dorfes wurde unter Vorsitz des Bauermeisters von der Versammlung der Einwohner beraten und Beschlüsse nach dem Willen der Mehrheit gefaßt. Wenn Bauern eine neue Dorfansiedlung begründeten, so verlieh ihnen wohl der Herr, von dem etwa das Dorf abhängig war, Erbenzinsrecht an dem Gute. Nur war dabei die Voraussetzung, daß dadurch das Recht des Landesrichters nicht beeinträchtigt wurde. Ein Fremder brauchte vor dem Dorfgerichte sich nicht nach dem besonderen Dorfrechte, sondern nur nach gemeinem Landrechte zu verantworten, es sei denn, daß er um Erbe, Gut oder Schuld klagte.

Gegen die **Wenden**, die wegen ihrer nachbarlichen Wohnsitze für Ostsachsen sehr in Betracht kamen, herrschte dort ein gewisser Gegensatz, der sich auch in einigen Bestimmungen des Sachsenspiegels zu erkennen gibt. Sie waren vor Gericht den Deutschen nicht gleichgestellt, galten auch im allgemeinen als leibeigen. Bemerkenswert ist auch die Bestimmung, wonach jeder verlangen konnte, daß eine Anklage gegen ihn in der Sprache geschehen mußte, die ihm angeboren war. Dieses wird der Sachlage nach vorzugsweise auf die Wenden zu beziehen sein, und wir werden daraus entnehmen können, daß ihnen wenigstens aus ihrer fremden Sprache keine Rechtsnachteile erwachsen sollten.

Dem deutschen Volkstum standen die Juden sowohl ihrer Abstammung wie ihrer Religion nach als Fremde gegenüber und waren auch äußerlich schon durch abweichende Tracht gekennzeichnet. Sie genossen übrigens des Königs Frieden, so daß sie unangefochten ihren Geschäften nachgehen konnten, waren auch in Hinsicht auf das Strafrecht den Christen ausdrücklich gleichgestellt. Sonst war noch bestimmt, daß ein Jude eines Christen Gewährsmann nur sein durfte, wenn er an dessen Stelle vor Gericht antworten wollte. Kauft ein Jude oder nimmt er zu Pfand Kelche, kirchliche Bücher oder Gewänder, ohne einen Gewährsmann dafür zu haben, und man findet diese Sachen bei ihm, so richtet man über ihn als über einen Dieb. Wenn er andere Sachen öffentlich kauft und dieses mit Zeugen beweisen kann, so erhält er, falls sich herausstellt, daß jene gestohlen waren, doch das Geld zurück, das er dafür gegeben hatte. Kann er aber den Beweis nicht erbringen, so verliert er sein Geld.

Auf die Rechtsstellung des einzelnen war auch die Ehre von Einfluß, die Wertschätzung, die er bei seinen Volksgenossen fand. „Wer von seinen 4 Ahnen, d.h. von 2 Großvätern und 2 Großmüttern, und von Vater und Mutter an seinem Rechte unbescholten ist, den kann niemand an seiner Geburt beschelten, er habe denn sein Recht verwirkt." Rechtlosigkeit trat ein, wenn jemand Jahr und Tag in des Reiches Acht war, worauf ihm sein Eigen und Lehn genommen wurde. Wer als treulos überführt oder aus des Reiches Dienst heerflüchtig wurde, dem wurde seine Ehre und sein Lehnrecht aberkannt. Wenn jemand sein Recht mit Raub oder Diebstahl verloren hatte und dann anderweit Raubes oder Diebstahls beschuldigt wurde, so genügte sein Eid nicht zu seiner Freisprechung, sondern er mußte wählen, welcher Art von Gottesurteil er sich unterwerfen wollte, nämlich entweder ein glühendes Eisen tragen oder in einen mit kochendem Wasser gefüllten Kessel bis zum Ellenbogen greifen oder mit einem Lohnkämpfer einen gerichtlichen Zweikampf ausfechten.

Solche Lohnkämpfer und ihre Kinder, Spielleute und alle, die unehelich geboren sind, ferner diejenigen, welche wegen Diebstahls oder Raubes oder zur Todes- oder Körperstrafe verurteilt waren, ohne daß es zur Vollstreckung gekommen wäre, alle diese galten als rechtlos. Eike sagt aber ausdrücklich, daß ein rechtloser Mann wohl ein eheliches Weib nehmen und von ihr Kinder gewinnen konnte, die ihm eben-

bürtig waren. Diese konnten ihn sowie ihre Mutter auch beerben, es sei denn, daß sie sich von ihnen durch Ergebung in die Leibeigenschaft absonderten. Dagegen wurde einem Rechtlosen nicht gestattet, Urteil zu finden, Zeugnis abzulegen, Vorsprech zu sein oder einen Vormund zu haben.

Eine Minderung der Ehre und infolge davon der rechtlichen Stellung wird auch durch die Ausdrücke echtlos und unecht bezeichnet. Eike bemerkt dazu, daß mancher rechtlos ist, der nicht echtlos ist, welches letztere hier dasselbe wie unecht bedeuten wird. Wenn man von einem behauptete, er sei unehelicher Geburt oder unecht seinem Gewerbe nach, so mußte man dieses durch das Zeugnis sieben unbescholtener Leute beweisen.

Wie sich die geringe Wertschätzung bestimmter Berufsarten äußerte, geht aus folgenden Sätzen des Sachsenspiegels hervor: „Pfaffenkindern und denen, die unehelich geboren sind, giebt man zur Buße ein Fuder Heu, wie 2 jährige Ochsen es ziehen können. Spielleuten und allen denen, die sich zu eigen geben, giebt man zu Buße den Schatten eines Mannes. Lohnkämpfern und ihren Kindern giebt man zu Buße den Abglanz von einem Kampfschilde gegen die Sonne. Zwei Besen und eine Scheere ist die Buße derjenigen, die ihr Recht mit Diebstahl oder Raub oder sonstwie verwirken[22]). Die Buße unechter Leute macht zwar nicht viel aus und ist auch nur deshalb eingesetzt, damit ihr das Gewedde des Richters folgen könne. Unechte Leute sind ohne Wergeld. Gleichwohl soll man über jemand, der einen von ihnen tödtet, verwundet oder beraubt, oder ein unechtes Weib vergewaltigt, und den Frieden an ihnen bricht, nach Friedens Rechte richten."

Von Bedeutung für die Rechtsstellung der einzelnen waren auch die Anschauungen, die über die Ebenbürtigkeit, die Angehörigkeit zu dem gleichen Stande, herrschten. Hier ist die Bestimmung hervorzuheben, daß schöffenbar freie Leute sowohl über Angehörige ihres eigenen Standes wie über jeden anderen ein Urteil finden konnten, daß dagegen über sie selbst ein Urteil, das ihnen an Leben, Ehre oder Erbe ging, nur der finden und ihr Urteil nur der schelten konnte, der ihnen ebenbürtig war. Somit konnte auch, was besonders erwähnt wird, kein Reichsdienstmann in den genannten Fällen über einen Schöffenbarfreien ein Urteil finden oder Zeugnis ablegen. Dem entsprechend galt auch hinsichtlich des gerichtlichen Zweikampfes der Satz, daß keiner mit jemand zu

kämpfen brauchte, der einem geringeren Stande angehörte, als er selbst. Ebenso waren auch Wergeld und Buße verschieden, je nach der Zugehörigkeit zu einem der Geburtsstände. Für den Fall, daß die Ehegatten untereinander unebenbürtig waren, hat der Sachsenspiegel folgende Bestimmung: „Wenn ein Mann seinem Weibe nicht ebenbürtig ist, so ist er trotzdem ihr Vormund und sie seine Genossin, und sie erhält sein Recht zugleich mit Vollzug der Ehe. Wenn er aber stirbt, so ist sie ledig von seinem Rechte und behält das Recht, das ihr nach ihrer Geburt zukommt. Daher muß ihr Vormund ihr nächster ebenbürtiger Schwertmage sein, und nicht ihres Mannes.“ Die Kinder aus einer ungleichen Ehe folgten nach mittelalterlichem deutschen Rechte im allgemeinen der ärgeren Hand, d. h. sie erhielten den Geburtsstand desjenigen ihrer Eltern, der dem niedrigeren Stande angehörte. Eine später hinzugefügte Stelle des Sachsenspiegels sagt darüber: „Nimmt ein schöffenbares Weib einen Biergelden oder Landsassen zur Ehe und hat Kinder von ihm, so sind diese ihr nicht ebenbürtig an Buße und Wergeld, denn sie haben ihres Vaters und nicht ihrer Mutter Recht. Darum nehmen sie weder das Erbe der Mutter noch jemandes, der ihr Verwandter von mütterlicher Seite ist.“ Aus diesen Bestimmungen ist auch zu ersehen, daß die Ebenbürtigkeit besonders im Familien- und Erbrechte von großer Bedeutung war.

Im Sachenrecht tritt namentlich der große Unterschied hervor, der vom deutschen, im Gegensatze zum römischen Rechte zwischen beweglichen und unbeweglichen Gegenständen gemacht wurde. Und zwar hat das Recht die unbeweglichen Sachen, insbesondere Grundstücke, liegende Habe, weit mehr bevorzugt und in ihrem Bestande geschützt, als bewegliche Sachen, fahrende Habe. Der Grund hierfür lag darin, daß während des deutschen Mittelalters der Landbesitz die Grundlage für die politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Stellung des einzelnen bildete. Auch stand der Besitz von Grund und Boden nach alter Auffassung einer gesamten Familie zu, so daß der einzelne nur mehr als dessen Verwalter galt und daher nur mit Zustimmung seiner Erben darüber verfügen konnte. Die Fahrhabe gehörte ihm dagegen persönlich, und er bedurfte zu ihrer Veräußerung keiner solchen Einwilligung.

Der Erwerb von Eigentum geschah u. a. durch Erbschaft, Schenkung, Kaufvertrag und gerichtliche Auflassung auf Grund desselben, gerichtliches Urteil und Ersitzung. Ein späterer Zusatz zum Sachsenspiegel enthält die Bestimmung, daß eine in einem Flusse entstandene Insel, wenn sie einem Ufer näher liegt, zu diesem, wenn sie aber in der Mitte liegt, zu beiden Ufern gehört. Dieser Satz entspricht dem des römischen Rechtes über die insula in flumine nata und ist vielleicht unter dem Einflusse dieses entstanden[23]). Dasselbe, was von der Insel gesagt ist, gilt auch von einem ausgetrockneten Wasserlaufe. Andererseits verliert der Eigentümer des Landes das, was der Fluß davon abreißt. Bricht sich aber das Wasser einen anderen Weg, so hat er damit nichts von seinem Lande verloren.

Der Begriff Eigentum im Sinne einer ausschließlichen Herrschaft über eine Sache war auch im deutschen Rechte des Mittelalters vorhanden, hier aber nicht so deutlich ausgeprägt, wie dieses im römischen Rechte gegenüber dem Besitze und den Rechten an fremder Sache der Fall war. Das deutsche Recht legte hier den größten Wert auf die wirtschaftliche Bedeutung, die das Rechtsverhältnis für den einzelnen hatte und stellte demgemäß den Nutzen, den jemand von einer Sache hatte, in den Vordergrund. Dieser Auffassung entspricht der Begriff der Gewere, womit im allgemeinen die tatsächliche Herrschaft über eine Sache und die Nutzung derselben durch den Berechtigten bezeichnet wurde[24]). Je nach dem Ursprunge dieses Rechtes gab es mehrere Arten von Gewere, insbesondere die Eigen-, Leibzuchts-, Lehns-, Zins- und Pfandgewere. Die vorhandene Gewere hatte die Vermutung der Rechtmäßigkeit für sich, so daß ihr Inhaber vom Rechte zunächst darin geschützt wurde, bis ein etwaiger Widersacher bessere Ansprüche daran dargetan hatte.

Die Bedeutung, die man dem Grundeigentum beilegte, geht auch aus der Bestimmung des Sachsenspiegels hervor: Ane erven gelof unde ane echt ding ne mut nieman sin egen noch sine lüde geven. Gibt er es aber wider Recht ohne Zustimmung des Erben fort, so steht diesem eine Klage auf Herausgabe des Gutes zu, gleich als ob jener, der es weggegeben hat, tot wäre. Wer so viel Eigengut besaß, daß es mehr wert war als der Betrag seines Wergeldes, brauchte keinen Bürgen zu stellen, falls er wegen einer Missetat angeklagt war. Wenn vor Gericht dasselbe Gut von einem als

Eigen, von einem anderen als Lehn beansprucht wurde, so war unter sonst gleichen Bedingungen der erstgenannte im Vorteil. Ererbtes Eigen hatte wiederum einen Vorzug vor anderem, das gekauft oder gegeben war.

Die sog. rechte Gewere wird, wie der Sachsenspiegel sagt, an einem Gute erworben, das jemand Jahr und Tag ohne begründeten Widerspruch in Geweren gehabt hat. So lange diese Klage aber währt, gewinnt er an dem Gute keine rechte Gewere. Man soll auch niemand von dem Gute fortweisen, das er in Gewеren hat, es sei denn, daß ihm sein Eigentumsrecht aberkannt werde. Was jemand dagegen Jahr und Tag nicht in rechten Gewеren hat, deswegen soll er sich sogleich verantworten, wenn gegen ihn geklagt wird.

Ueber das Verhältnis von Eigentum zu anderen dinglichen Rechten, die ebenfalls unter der Gestalt einer Gewere auftraten, sind noch folgende Bestimmungen des Sachsenspiegels zu nennen: Wer sein Lehn oder das Leibgedinge seiner Mutter oder anderer weiblicher Verwandten als sein Eigentum anspricht, muß für die Tatsache seiner Eigengewere das Zeugnis von 6 schöffenbarfreien Männern beibringen; anderenfalls wird er abgewiesen. Kein Weib darf ihre Leibzucht als Eigentum behalten, noch darf ihr Erbe nach ihrem Tode solches tun, so lange man durch Zeugen beweisen kann, daß ihr die Sache nur zur Leibzucht gegeben ist. Behauptet sie, ihr stehe das Eigentum daran zu, und wird ihr Anspruch darauf vom Gerichte abgewiesen, so hat sie beides, Eigentum und Leibzucht, daran verloren. Wenn jemand sein Gut einem anderen überläßt und als Lehn wiederempfängt, so hilft diese Uebergabe dem Lehnsherrn nicht, wenn er nicht das Gut Jahr und Tag in seiner unmittelbaren Gewere behält. Nachher mag er es jenem ohne Gefahr wieder verleihen, so daß weder dieser selbst noch einer seiner Erben ein Eigentum daran beanspruchen kann.

Das Lehnswesen, eine eigenartige Mischung aus öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verhältnissen, gehört im wesentlichen der Verfassungsgeschichte an und läßt seine Sonderstellung schon daraus erkennen, daß für Fragen des Lehnrechtes im allgemeinen das Lehnsgericht zuständig war. Eike von Repgow hat daher auch das sächsische Lehnrecht in einer besonderen Arbeit hebandelt[25]. Gleichwohl hat er, da das Lehnrecht für das gesamte gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben von größter Bedeutung war, auch im

sächsischen Landrechte, dem Sachsenspiegel im engeren Sinne, mehrfach Bezug darauf genommen.

Die Lehnsfähigkeit, Heerschild genannt, kam ursprünglich nur Männern aus dem Stande der Freien zu, die von ritterlicher Abstammung und Lebensweise waren, und bestand darin, daß sie Vasallen eines anderen werden und dafür von ihm Grundbesitz zu lebenslänglicher Nutzung empfangen konnten. Nach Eikes Darstellung bestanden hinsichtlich des Heerschildes folgende Stufen: der König hatte den ersten Heerschild, die Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen den zweiten, die weltlichen Fürsten, seitdem sie Lehnsmannen der Bischöfe geworden sind, den dritten, die freien Herren den vierten, die Schöffenbaren und der freien Herren Mannen den fünften, deren Mannen den sechsten. Auf der siebenten Stufe hört der Heerschild auf. Wer sich von seinem Heerschildgenossen ein Lehn geben ließ, minderte damit zwar nicht seinen Geburtsstand noch sein Landrecht, wohl aber seinen Heerschild.

Die persönliche Seite des Lehnsverhältnisses kommt in verschiedenen Vorschriften zum Ausdruck, die sich auf die beiderseitigen Pflichten bezogen. So z. B. sollte der Lehnsmann nicht gegen seinen Herrn, und umgekehrt nicht dieser gegen jenen ein Urteil finden, wobei es sich um Leben, Leib oder Ehre handelte. Wenn der Herr den Lehnsmann oder dieser den Lehnsherrn verwundete oder tötete, und die Tat in der Notwehr geschehen war, so sollte sie nicht als Verletzung der Treue gelten. Dagegen wurde solchen, die treulos oder aus dem Reichsdienst heeresflüchtig geworden waren, Ehre und Lehnrecht durch Urteil aberkannt.

Das ursprüngliche Verhältnis, in dem die kriegerischen Pflichten stark hervortraten, war u. a. dadurch beeinträchtigt worden, daß Lehen unter Umständen auch an Geistliche und Frauen verliehen wurden. Die Frau hatte, so lange ihr Mann lebte, eine Anwartschaft auf das Lehn und übernahm es nach seinem Tode. Jedoch konnte nur der Mann Lehn vererben, nicht aber die Frau. Auch konnte die Frau wohl an Eigen eine Leibzucht haben, nicht aber an Lehn.

Wenn jemand keinen Lehnserben hat, so soll der, welcher nach Landrecht sein Erbe ist, das von jenem verdiente Gut in dem Lehn an sich nehmen. Und zwar ist dieses am Walpurgistage (1. Mai) der Lämmerzehnte, am St. Johannistage (24. Juni) allerhand Fleischzehnte, am St. Margarethen-

tage (13. Juli) aller Kornzehnte, am St. Urbanstage (25. Mai) Zehnten von Weingärten und Baumgärten. Die Saat, die der Mann mit seinem Pfluge bearbeitet, kommt ihm zu, sobald die Egge darüber geht. Einkünfte von Mühlen, Zoll und Münze hat er zu beanspruchen, wenn der dafür festgesetzte Zinstag herankommt. Verleiht ein Herr einem Manne ein Gut, so gehen, falls nichts anderes festgesetzt ist, etwa darauf befindliche Gebäude mit dem Gute in den Besitz des Lehnsmannes über.

Streiten sich zwei um ein Gut, von denen jeder einen anderen als Lehnsherrn nennt, so soll jeder von ihnen seinen Gewährsmann vor Gericht bringen, so daß durch deren Aussage über die Zugehörigkeit entschieden wird. Nennen sie aber denselben Lehnsherrn, so sollen beide nach sechs Wochen vor dessen Lehnsgerichte erscheinen. Der landrechtliche Richter soll mit ihnen 2 Boten hinsenden, um zu erfahren, wem das Gut zugesprochen wird. Der Unterliegende hat dem Richter sein Gewette und dem obsiegenden Gegner seine Buße zu zahlen.

Ebenso wie das Lehn, bedeutet auch die Leibzucht ein ausgedehntes Nutzungsrecht an einer fremden Sache. Der Sachsenspiegel sagt darüber, daß man Frauen auf ihre Lebenszeit mit Genehmigung der Erben Grundeigentum geben kann, sofern dieses in dem Gerichte der belegenen Sache unter Königsbann geschieht. Die Frau hat dann ein dingliches Recht an dem Gute, das ihr niemand streitig machen kann, weder ein nachgeborener Erbe noch jemand, auf den das Gut im Erbgange übergeht. Durch eigene Schuld aber verwirkt sie es, wenn sie etwa Obstbäume abhauen läßt oder Leute von dem Gute weist, die durch ihre Geburt dazu gehören, oder wenn ihr auf irgendwelche Weise die Nutzung daran verloren geht. Wenn eine Frau Leibzucht an Eigen oder Lehn hat, so vererbt sie bei ihrem Tode die Gebäude, die sie etwa darauf besitzt, nicht an ihren nächsten Verwandten, sondern es bekommt sie der, an den das Gut fällt. Ebenso wie jeder auf seinem Lehngute auch gegen des Herrn Willen sein Gebäude verbessern oder verschlechtern kann, also kann dieses auch die Frau auf ihrer Leibzucht tun. Wird sie auf rechtmäßige Weise von ihrem Manne geschieden, so behält sie doch ihre Leibzucht, die er ihr an seinem Eigen gegeben hatte, und ihre Baulichkeiten, die darauf stehen; jedoch darf sie diese nicht abbrechen und fortbringen lassen.

Die Landleihe, welche die wirtschaftliche Grundlage des Lehnswesens bildete, war hier mit der sog. Mannschaft, dem Treuverhältnis des Belehnten zum Herrn, verbunden. Diese Pflichten des Lehnsmannes äußerten sich auf kriegerischem und politischem Gebiete und dienten dazu, die Stellung des Lehnsherrn im Staate zu heben, waren also für ihn von erheblichem Vorteile. Ueber das verliehene Gut selbst hatte er dagegen nur noch ein Obereigentum, so daß ihm eine unmittelbare Einwirkung darauf nicht mehr zustand. Vielmehr kamen die Verwaltung und die Erträge dem Belehnten zu, der in seinem Besitze um so sicherer war, als das Gut ihm nur in seltenen Ausnahmefällen wieder genommen werden konnte und auch regelmäßig auf seinen Lehnserben überging. Der Eigentümer eines großen Grundbesitzes konnte diesen aber auch in der Weise verwerten, daß er Teile davon, die er durch seine eigenen Leute nicht bewirtschaften lassen konnte oder wollte, nicht nach Lehnrecht, sondern nach Landrecht verlieh. Er gab sie dann nicht an Mitglieder des Ritterstandes, sondern an Leute aus den gesellschaftlich niedrigeren Ständen, so daß eine bäuerliche Leihe entstand. So fielen für ihn zwar die Ehrenvorrechte fort, die dem Lehnsherrn zustanden, aber andererseits hatte er durch die Abgaben, die ihm von dem Gute geleistet werden mußten, wirtschaftliche Vorteile davon.

Die Verpflichtung, Abgaben von einem Gute zu zahlen, konnte aber auch einen anderen Ursprung haben. Es konnte jemand, ohne das Eigentumsrecht an seinem Gute zu verlieren, in wirtschaftliche Abhängigkeit von einem anderen geraten, so daß er sich dazu verstehen mußte, Abgaben an diesen zu entrichten. Eine gleiche Wirkung hatte auch der schon früh zugunsten der Kirche eingeführte Zwang, Zehnten abzugeben. Zu solchen dinglichen Berechtigungen, die als Reallasten auf einem Grundstücke ruhten, gehörten die Zehnten von Vieh, Korn, Gartenfrüchten u. a., sodann Grundzinse anderen Ursprungs, die zunächst als Naturalabgaben zu leisten waren, später auch als Geldzinse gezahlt werden konnten, ferner persönliche Arbeitsleistungen, nämlich Hand- und Spanndienste, Frohnden.

Der Sachsenspiegel enthält über diese Abgaben folgende Bestimmungen, abgesehen von den bereits genannten über die verschiedenen Zehnten sowie von den sich daran anschließenden späteren Zusätzen[26]. Kein Zinsmann soll für seinen Herrn eine Pfändung dulden, die seinen jährlichen Zins

überschreitet. Wer seinen Zins nicht rechtzeitig abliefert, soll ihn am folgenden Tage zwiefach geben, und so ferner, so lange er zinspflichtig ist; nur muß der Herr die Hilfe des Gerichts dazu in Anspruch nehmen und den Zins im Hause des Pflichtigen abfordern, denn man braucht seinen Zins nicht außerhalb seines Hauses abzuliefern. Der Herr darf den Zins auch in dem Falle einziehen, daß der Pflichtige seine Verbindlichkeit ableugnet. Behauptet dieser aber, er habe bereits abgeliefert, so muß er dieses mit zwei Zeugen nachweisen. Wenn jemand pachtweise Land erhalten hatte und den vereinbarten Zins nicht an den Herrn ablieferte, so war dieser befugt, auch ohne Erlaubnis des Richters den Betrag auf seinem Gute zu pfänden.

Bei Anlegung eines neuen Dorfes kann der Herr des Dorfes den Bauern Erbenzinsrecht verleihen. Der Zinsmann vererbt auf Zinsgut seine Baulichkeiten an seinen Erben, es sei denn, daß es sich um einen Mann von Ritters Art handelte, der sie seiner Frau als Morgengabe gegeben hätte. Was der Mann auf fremdem Gute baut, von dem er Zins zu geben hat, das darf er abbrechen, wenn er von dannen zieht, ebenso sein Erbe nach seinem Tode. Nur für den Zaun an der Vorder- und Rückseite des Gehöftes und das Haus und den Mist soll der Herr auf Grund einer Schätzung seitens der Bauern eine Vergütung zahlen. Geschieht dieses nicht, so kann jener diese Sachen mit fortnehmen.

Wenn ein Herr seinen Zinsmann, der nicht von Geburt zu dem Gute gehört, davon fortweisen will, so soll er ihm zu Lichtmessen (2. Februar) kündigen. Dasselbe soll der Zinsmann tun, wenn er das Gut verlassen will. Wenn er stirbt, so tritt sein Erbe an seine Stelle und hat die gleiche Abgabe zu leisten, wie jener. Stirbt aber der Herr, so gibt der Mann den mit diesem vereinbarten Zins an dessen Nachfolger.

Eine Beschränkung des Eigentums war, wie bereits erwähnt, in der Zugehörigkeit zu größeren Verbänden begründet. Eine weitere Beschränkung beruhte darauf, daß die Familie, welcher der einzelne angehörte, nach alter Anschauung, die bereits in der Lex Saxonum zum Ausdrucke gelangt war, ein Anrecht auf sein Grundeigentum besaß. So bestand auch nach dem Sachsenspiegel ein Einspruchsrecht des Erben, wonach niemand ohne dessen Zustimmung und ohne Verhandlung im Echten Dinge sein Eigen noch seine Leute fortgeben durfte.

Eine andere Einschränkung des Eigentums an Grundstücken äußerte sich im Nachbarrecht, das sich aus den Grenzverhältnissen zu benachbarten Grundstücken ergeben hatte. So führte die notwendige Rücksicht auf den Grenznachbar zu der Vorschrift: „Niemand soll seine Dachtraufe in eines anderen Mannes Hof hängen lassen." Auch sollte jeder seinen Teil des Hofes einhegen und hatte anderenfalls für entstandenen Schaden aufzukommen. Findet Ueberhang von Hopfen über einen Zaun statt, so mag, wer die Wurzeln im Hofe hat, den Hopfen zu sich herüberziehen. Was davon ihm folgt, gehört ihm, was auf der anderen Seite bleibt, seinem Nachbarn. Die Zweige seiner Bäume sollen auch nicht über den Zaun reichen, seinem Nachbar zum Schaden. Wer als Grenzzeichen Malbäume oder Marksteine setzt, der soll den hinzuziehen, der an der anderen Seite Land hat. Wer einen Zaun anlegt, hat es so einzurichten, daß die Aeste nach seinem Hofe hin gerichtet sind. Backöfen, Kloaken und Schweinekoven müssen 3 Fuß vom Grenzzaune entfernt sein. Backöfen und Schornsteine sind mit einer Schutzvorrichtung zu versehen, so daß die Funken nicht in eines anderen Mannes Hof fliegen und dort Schaden anrichten. Auch müssen Abtritte, die nahe bei eines anderen Mannes Hofe angelegt sind, bis an die Erde eingehegt sein.

Auch Vorübergehende hatten in gewissem Sinne ein Anrecht auf Erträge eines Ackergrundstückes, insofern als es einem Reisenden erlaubt war, im Notfalle Aehren für sein Pferd von einem Acker abzuschneiden. Nur mußte er dabei mit einem Fuße auf dem Wege stehen bleiben und das Korn an Ort und Stelle verbrauchen. Uebrigens sind Dienstbarkeiten im eigentlichen Sinne, welche wie die römischen Servituten zugunsten bestimmter Grundstücke bestellt gewesen wären, im Rechte des Sachsenspiegels nicht enthalten. Offenbar deshalb, weil bereits die allgemeinen, aus dem Flurzwange und den verschiedenen Nachbarrechten sich ergebenden Einschränkungen des Grundeigentums allen Bedürfnissen genügten.

Das Pfandrecht hat in unserem Rechtsbuche noch nicht die Ausbildung erhalten, die später unter anderen Verhältnissen in den Städten erfolgt ist. Zugrunde hat von jeher der Gedanke gelegen, daß durch Bereitstellung eines angemessenen Gegenstandes dem Gläubiger eine Sicherheit dafür verschafft werden sollte, daß der Schuldner eine be-

stimmte Verpflichtung erfüllen werde, bezw. daß, falls dieses unterbliebe, jener sich daran schadlos halten könne. Der Sachsenspiegel nennt nur fahrende Habe als Gegenstand der Verpfändung bezw. Satzung und hat darüber u. a. folgende Bestimmungen: „Was man jemandem leiht oder als Pfand gibt, das soll er unbeschädigt zurückgeben oder nach seinem Werthe ersetzen. Stirbt aber ein Pferd oder Vieh während der Verpfändung ohne Verschulden dessen, der es in Gewahrsam hat, und kann dieser solches beweisen, so braucht er es nicht zu ersetzen, hat aber sein Geld verloren, für das ihm jenes zum Pfande gegeben war." An einer anderen Stelle werden Pferde, ein Kleid oder sonstige fahrende Habe als Gegenstände der Verleihung oder Verpfändung genannt und es wird angenommen, der, dem sie übergeben waren, habe sie verkauft, verpfändet oder verspielt, oder sie seien ihm gestohlen oder geraubt. Alsdann hat sich die Forderung dessen, der sie verliehen oder verpfändet hätte, nur gegen den zu richten, der sie damals übernommen hatte. Diese Bestimmung erhielt später als Rechtssprichwort die Fassung: „Hand muß Hand wahren." Der Fall, daß ein Jude kirchliche Geräte als Pfand nimmt, wurde bereits in anderem Zusammenhange erwähnt.

Eine Aenderung des Rechtsverhältnisses trat ein, wenn das Gericht von sich aus, zum Zwecke der Strafe bezw. als Zwangsmaßregel, ein Pfand von jemandem nahm. Diese Bedeutung des Pfändens wurde dann noch weiter, auch im Sinne der Selbsthilfe, ausgedehnt.

Bewegliche Gegenstände, als *fahrende Habe* bezeichnet, hatten für das wirtschaftliche Leben eine geringere Bedeutung als die liegende Habe, und es standen daher einer Verfügung über sie keine solchen Beschränkungen entgen, wie dieses bei Grundstücken der Fall war. Als Gegenstände einer Verpfändung werden Tiere, Kleider und Geräte genannt. Auch Baulichkeiten, wenigstens solche dörflicher Art, wurden mit zur fahrenden Habe gerechnet, indem die in der Vorzeit üblich gewesene leichte Bauart hier in der Vorstellung noch nachwirkte.

Wenn jemand einen Gegenstand fand oder Dieben oder Räubern abjagte, so sollte er ihn öffentlich aufbieten. Kam dann binnen sechs Wochen der Eigentümer, gab sich als solcher durch das Zeugnis zweier Leute zu erkennen und machte sein Recht geltend, so wurde ihm die Sache ausgehändigt, und er

hatte nur etwa entstandene Unkosten zu ersetzen. Falls der Eigentümer einem anderen Gerichte angehört, so behält der, welcher die Sache den Dieben oder Räubern abgejagt hatte, den dritten Teil davon. Kommt aber binnen 6 Wochen niemand, der Ansprüche erhebt, so nimmt der Richter zwei Drittel und der, welcher die Sache an sich genommen hatte, behält ein Drittel. Wenn jemand fahrende Habe, die er verkauft oder weggegeben hat, zurückfordert, indem er die Veräußerung leugnet, so mag der derzeitige Inhaber der Sache mit zwei Augenzeugen der Tatsache seine Aussage vor Gericht machen und behält dann den umstrittenen Gegenstand.

Eine Abweichung von dem Grundsatze „Hand muß Hand wahren" lag in dem Falle vor, daß eine Klage mit anefang, d. h. mit Anfassen, stattfand. Wenn ein Pferd, ein Stück Tuch oder andere fahrende Habe durch Diebstahl oder Raub entwendet war, und der Eigentümer fand sie nach Ablauf eines Tages bei jemandem wieder, so konnte er in vorgeschriebener feierlicher Form sie ergreifen und für sich beanspruchen. Der weitere Verlauf der Klage hing dann von dem ab, was der derzeitige Besitzer hierauf entgegnete. Falls er sich auf einen Gewährsmann berief, von dem er die Sache gekauft haben wollte, so wandte man sich an diesen und gegebenenfalls noch weiter, bis der Ursprung der Sache festgestellt war.

Als Forderungsrecht bezeichnen wir das Recht jemandes auf ein bestimmtes Verhalten, Tun oder Unterlassen, eines oder mehrerer anderer. Den damaligen Verhältnissen der bäuerlichen Bevölkerung gemäß, deren wirtschaftliche Zustände im wesentlichen durch die hier bereits behandelten Bestimmungen sachenrechtlicher Art geregelt wurden, enthält der Sachsenspiegel nur verhältnismäßig wenige Vorschriften aus dem Gebiete der Forderungsrechte bezw. Schuldverhältnisse. Eine weitere Ausbildung erhielten diese später in den Städten, als dort die Geldwirtschaft zur Herrschaft gelangt war, und sodann infolge der Einführung des römischen Rechtes, in welchem gerade das Obligationenrecht auf einer verhältnismäßig hohen Stufe der Vollendung stand.

Hinsichtlich der Forderungsrechte aus Verträgen konnte der Schuldner dem Gläubiger dadurch eine Sicherheit bieten, daß er entweder selbst mit seiner Person

haftete, so daß jener ihn nötigenfalls in Schuldhaft nehmen konnte, oder indem sich ein anderer bereit erklärte, die Bürgschaft für ihn zu übernehmen. Ueber die Pflichten, die hieraus für den Bürgen erwuchsen, enthält unser Rechtsbuch mehrere Bestimmungen, namentlich über sein Verhältnis zu den Erben des Schuldners. Wenn jemand, der wegen einer Schuld beklagt, aber noch nicht verurteilt war, vorher starb, so sollte sein Erbe hinsichtlich der Schuld für ihn eintreten, der Bürge aber ledig sein, sofern er für den Tod jenes zwei Zeugen beibringen konnte. Wenn ein Pferd oder Vieh, das man vor Gericht bringen soll, stirbt, so mag der Bürge die Haut vor Gericht bringen und damit ledig sein.

Ueber Schuldverpflichtungen im allgemeinen hat der Sachsenspiegel die Bestimmung, daß jeder, der sich für etwas verbürgt oder etwas gelobt, dieses auch leisten und sein Versprechen unentwegt halten soll. Von einer Schuld, die jemand selbst schuldig ist, soll man ihn nicht überzeugen, sondern er hat sie entweder zu bekennen oder abzuleugnen. Wer vor Gericht eine Forderung gegen jemand geltend macht, muß auf Befragen angeben, worauf sich die Forderung gründet. Wer wegen einer Schuld einen Eid gelobt, diesen aber nicht rechtzeitig leistet, wird verurteilt, die Schuld zu bezahlen, falls er nicht etwa nachweislich durch echte Not verhindert war. Für eine Schuld, die dem Gerichtsurteile gemäß gezahlt werden muß, ist eine Frist von 14 Tagen gesetzt.

Die Zahlung hat im Laufe des dafür festgesetzten Tages zu erfolgen, so daß der Gläubiger nötigenfalls bis Sonnenuntergang darauf warten muß, und zwar in seinem eigenen Hause, wenn er innerhalb des Gerichtsbezirkes angesessen ist, oder aber, wenn dieses nicht der Fall ist, im nächsten Hause des zuständigen Richters. Wartet er nicht darauf, so hat er zwar nicht sein Geld, wohl aber den einen Tag verloren. Falls nichts anderes verabredet war, soll die Schuld in dem ortsüblichen Gelde beglichen werden. Die Zahlung von Silber kann auch durch einen Boten erfolgen, doch muß dieser durch den Gläubiger vor Gericht dazu bestimmt sein. Der Beweis dafür, daß die Zahlung einer Schuld bereits erfolgt ist, wird erbracht durch die Aussage des Schuldners und zweier Zeugen, die dabei waren.

Von einzelnen Forderungsrechten sind zunächst die aus dem Kauf sich ergebenden zu erwähnen. Der Verkäufer

mußte nötigenfalls Gewährsmann für die verkaufte Sache sein, d. h. Zeugnis für ihren Ursprung ablegen. Als Dieb oder Diebesgenosse galt er, wenn er den geschehenen Verkauf bekannte, die Gewährschaft aber verweigerte, es sei denn, daß er diese im Beisein von Zeugen abgelehnt hätte, als er die Sache verkaufte.

Ein Pachtverhältnis wird vom Sachsenspiegel in einem Falle erwähnt, wo jemand sein besäetes Land auf bestimmte Zeit to tinse oder to plege austut. Nach Ablauf dieser Zeit soll der Pächter das Land besäet wieder an den Eigentümer zurückgeben, bezw. falls dieser innerhalb der Pachtzeit gestorben war, an dessen Erben, da er selbst nur für seine Lebenszeit ihm den Besitz hatte gewährleisten können. Die Erben sollen den Pächter durch Rückerstattung des Pachtzinses für die Arbeit entschädigen, die er durch das Pflügen und Säen gehabt hatte.

Wenn jemandem Sachen anvertraut bezw. geliehen wurden, so empfahl es sich, dabei zwei Zeugen hinzuzuziehen, damit der Empfänger nicht eines Diebstahls oder Raubes geziehen werden konnte. Wurde gegen diesen ein Anspruch auf die geliehene Sache geltend gemacht, so hatte er sie zunächst dem Eigentümer in Gegenwart des Klägers zurückzubringen. Falls Gut, das bei ihm verwahrlich niedergelegt war, gestohlen, geraubt oder verbrannt wurde, oder ihm überlassenes Vieh starb, so konnte er, wenn er bewies, daß er daran schuldlos war, nicht zum Schadensersatze herangezogen werden.

In Verbindung mit der Haftpflicht bezw. der Verpflichtung zum Schadensersatze standen die Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen, auf Grund deren jemand einen Schaden, der durch sein widerrechtliches Verhalten entstanden war, ersetzen mußte, abgesehen von der Strafe, die ihn außerdem traf. Lag dagegen seinerseits keine Schuld vor, war vielmehr der Schaden auf ein Unglück zurückzuführen, so wurde ein Unterschied je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles gemacht. Falls Sachen, die bei jemand verwahrlich niedergelegt waren, in Verlust geraten sind, so haftet er, wie oben erwähnt, nur für Schuld, bei Leihe für Schuld und Unglück, bei Pfand ebenso, mit der Ausnahme, daß ein Tier während der Pfandschaft stirbt.

Wer über bearbeitetes Land fährt, soll für jedes Rad des Wagens einen Pfennig bezahlen, wer darüber reitet, einen

halben und ferner den Schaden ersetzen, falls Saat darauf steht. Nötigenfalls kann man die Täter dafür pfänden und, wenn sie sich dem widersetzen, das Gerücht gegen sie erheben. Sie haben dann eine Gerichtsbuße von 3 Schillingen zu zahlen und außerdem dem Besitzer des Landes hinsichtlich der Pfändung Genüge zu tun. Die gleiche Buße hat zu zahlen, wer Holz haut oder Gras schneidet oder in eines anderen Mannes fließendem Gewässer fischt, und außerdem den Schaden zu ersetzen. Weit strenger jedoch beurteilt und daher mit der hohen Strafe von 30 Schillingen belegt wurde das Fischen in gegrabenen Teichen, das Abhauen von gesetztem Holze oder Fruchtbäumen, das Abbrechen fremden Obstes sowie die Zerstörung oder Veränderung von Grenzzeichen. Findet man den Frevler am Orte der Tat, so darf man ihn pfänden oder festnehmen ohne Zustimmung des Richters.

Wenn jemand über unbestelltes Land fährt, so bleibt er straflos, es sei denn, daß es sich um eine eingehegte Wiese handelt. Nimmt er auf dem Lande fremdes Korn an sich, um seine Tiere zu füttern, so hat er nur den Schaden zu ersetzen. Wer fremdes Land unwissentlich beackert, bleibt straflos. Handelt es sich aber um Land, das er für sich beansprucht, und wird es ihm vom Gerichte abgesprochen, so muß er den Schaden ersetzen. Ist es ihm erst von einem anderen übertragen, so kann er sich seinen Schaden von diesem zurückerstatten lassen. Die Saat, die man auf einen Acker verwandt hat, der noch nicht Gegenstand einer Klage geworden ist, behält man und gibt nur seinen Zins demjenigen, dem der Acker zugesprochen wird. Wer aber das Land während der Klage besäet, verliert seine Arbeit daran und seine Saat. Wenn er besäetes Land eines anderen Mannes anderweit beackert, so soll er ihm den Schaden ersetzen und seine Buße zahlen. Er kann den, der auf seinem Lande ackert, ohne richterliche Erlaubnis pfänden.

Auch durch Fahrlässigkeit jemandes können andere Leute zu Schaden kommen, sei es durch Brand oder durch einen Brunnen, den er nicht in Kniehöhe über der Erde eingehegt hat oder wenn er einen Mann oder ein Stück Vieh schießt oder wirft, indem er auf einen Vogel zielt. Stirbt der hierbei getroffene Mann, so soll doch den Täter keine Leibes- oder Lebensstrafe treffen, sondern er hat nur das Wergeld des Getöteten zu zahlen.

Was jemand in gutem Glauben tut, bleibt straflos. Das ist z. B. der Fall, wenn man irrtümlicherweise das Vieh seines Nachbarn zusammen mit seinem eigenen ein- und austreibt, vorausgesetzt, daß man es nicht ableugnet und auch keinen Nutzen daraus zieht. Schneidet jemand das reife Korn eines anderen Mannes ab, in dem Glauben, das Land gehöre ihm oder seinem Herrn, so begeht er keinen Frevel, sofern er nicht etwa das Korn wegfährt; vielmehr soll man ihm seine Arbeit noch vergüten.

Wer sein Vieh auf eines anderen Korn oder Gras treibt, soll ihm den entstandenen Schaden ersetzen und 3 Schillinge Buße zahlen. Auch wenn er nicht dabei anwesend ist, hat er für den Schaden aufzukommen, den sein Vieh anrichtet, falls er es, nachdem er von dem Ereignisse Kenntnis erhalten hat, wieder bei sich aufnimmt. Jagt er es aber fort, so daß es fortan bei ihm keine Unterkunft und Nahrung mehr hat, so ist er an dem verursachten Schaden unschuldig, und es steht dem Geschädigten frei, das Tier an sich zu nehmen, um daran einen Ersatz für seinen Schaden zu haben.

Anders wurde die Sache aufgefaßt, wenn es sich um einen tückischen Hund oder um einen zahmen Wolf, Hirsch, Bären oder Affen handelte. Auch für Schaden, den sie anrichteten, haftet der Tierhalter, aber er kann nicht, wie sonst im allgemeinen, sich der Schadensersatzpflicht dadurch entziehen, daß er sich der Tiere nach der Tat entäußert, sofern man mit zwei Zeugen beweisen kann, daß er das betr. Tier bis zu der Zeit, daß es den Schaden anrichtete, gehalten hat. In Notwehr befindet sich, wer von einem Tiere angegriffen wird, und kann dieses daher töten, ohne schadensersatzpflichtig zu werden. Im allgemeinen haftet auch der Hirt für die einzelnen Tiere der ihm anvertrauten Herde.

Die Haftpflicht erstreckte sich unter Umständen auch auf den Schaden, den andere Personen angerichtet hatten, und zwar kamen hier zunächst Mitglieder der Familie bezw. des Hausstandes in Betracht. Der Sachsenspiegel stellt grundsätzlich fest, daß ein unmündiges Kind nichts begehen kann, wodurch es sein Leben verwirkt. Erschlägt oder lähmt es einen Mann, so soll sein Vormund das Wergeld jenes bezahlen, naturgemäß aus dem Vermögen des Kindes. Ebenso hat der Vormund eines Irrsinnigen für Schaden aufzukommen, den dieser anrichtet. Die Haftpflicht eines Herrn für seinen Knecht erstreckte sich nur bis zur Höhe des Lohnes, der diesem zustand.

Das F a m i l i e n r e c h t beruht seinem Ursprunge nach auf der Gewalt, welche der Hausherr über die Mitglieder der Familie bezw. Hausgenossenschaft ausübte. Diese ursprünglich sehr weitgehende Machtbefugnis des Familienvaters bezw. Hausherrn ist zwar allmählich eingeschränkt worden, verlieh jedoch noch zur Zeit des Sachsenspiegels ihrem Träger innerhalb seines Kreises eine überwiegende Stellung[27]). Der Mann wurde sogleich durch die Trauung Vormund seiner Frau, und die Frau mit Vollzug der Ehe Genossin des Mannes. Diesem kam alsdann die Verwaltung des beiderseitigen Vermögens zu: Man unde wif ne hebbet nein getveiet gut to irme live. Svenne en man wif nimt, so nimt he in sine gewere al ir gut to rechter vormuntscap. Die Frau darf daher ohne ihres Mannes Willen nichts von ihrem Gute weggeben. Abgesehen von dieser vormundschaftlichen Gewere kann ein Mann an dem Gute seiner Frau keine Gewere gewinnen. Die Frau kann daher dem Manne nichts von ihrem Eigen an Grundstücken noch von ihrer fahrenden Habe geben, das dadurch ihren rechten Erben nach ihrem Tode entzogen würde.

Für das Vermögen der Frau kam zunächst die Aussteuer in Betracht, die sie in die Ehe mitbrachte, und die in erster Linie aus fahrender Habe bestand. Jedoch konnten zu ihr auch Liegenschaften gehören, ebenso wie dieses dann der Fall war, wenn ein Erbteil an die Frau fiel. Ferner wurde für diese seitens des Mannes ein Wittum bezw. eine L e i b z u c h t festgesetzt, die vorzugsweise aus Grundbesitz bestand, an dem sie als Witwe einen lebenslänglichen Nießbrauch hatte. Auch konnten vom Gericht Grundstücke des Mannes vermöge der sog. Ursale einem dazu bestellten Pfleger der Frau übertragen werden, um diese sicherzustellen.

Ausschließlich aus fahrender Habe bestanden dagegen die folgenden Vermögensteile, die für die Frau in Betracht kamen. Am Morgen nach der Brautnacht überwies der Ehemann seiner jungen Frau die M o r g e n g a b e , die bei ritterbürtigen Leuten aus einem Knechte oder einer Magd, einem Wohngebäude und zur Feldarbeit dienendem Viehe bestand. Alle die nicht von Ritters Art waren, sollten ihrer Frau zur Morgengabe nur das beste Pferd oder Vieh geben, das sie hatten. Als M u s t e i l wurde die Hälfte der Lebensmittel bezeichnet, die beim Tode des Ehemannes auf dem Hofe vorhanden waren.

Ein besonderer Vermögensbestandteil, gleichfalls aus fahrender Habe bestehend, war ferner die Gerade, d. s. Gegenstände, die zum besonderen Gebrauche der Frau dienten bezw. zu ihrem häuslichen Wirkungskreise gehörten. Der Sachsenspiegel führt als solche auf: Alle Schafe und Gänse, Kasten mit gewölbten Deckeln, alles Garn, Betten, Pfühle, Kissen, Bett-, Tisch- und Handtücher, Badelaken, Becken, Leuchter, Leinen und alle weibliche Kleidung, Ringe, goldene Armbänder, Kränze als Kopfputz der Frauen, Psalter und überhaupt alle Bücher, die zum Gottesdienst gehören, Sessel, Truhen, Wandteppiche, Vorhänge, Wandbekleidung als Rücklehne bei Sitzbänken, aller Kopfputz, Bürsten, Scheren, Spiegel. Dagegen gehört alles Tuch, das nicht zu Frauenkleidern zerschnitten ist, Gold und Silber, das nicht verarbeitet ist, sowie überhaupt alles, was im vorstehenden Verzeichnisse nicht mit aufgeführt ist, nicht zur Gerade, sondern zum Erbe.

Falls der Ehemann zuerst starb, fielen die zur Gerade gehörenden Gegenstände an die Witwe, falls die Frau zuerst starb, als Niftelgerade an ihre nächste weibliche Verwandte. Von der Niftelgerade sollten jedoch folgende Stücke dem Witwer verbleiben: sein Bett, sein Tisch mit einem Tischlaken, seine Bank mit einem Pfühle und sein Stuhl mit einem Kissen. „Mustheil und Morgengabe vererbt keine Frau bei Lebzeiten ihres Mannes."

Wenn eine Frau nach dem Tode ihres Mannes längere oder kürzere Zeit mit ihren Kindern in Verwaltungsgemeinschaft des Vermögens gelebt hat und dann eine Erbteilung vorgenommen wird, so nimmt die Frau ihre Morgengabe, ihr Musteil und ihre Gerade an allem damals vorhandenen Gute, wie sie solche zu der Zeit, als ihr Mann starb, hätte nehmen können. Falls die Witwe, die mit ihren Kindern in Verwaltungsgemeinschaft lebt, wieder heiratet, so behält nach ihrem Tode der Mann alles Anrecht der Frau auf die fahrende Habe, aber ohne die Baulichkeiten und ohne die Gerade. Ferner wird der Fall vorgesehen, daß ein Mann eine Witwe heiratet, die Eigen, Lehn, Leibzucht oder Zinsgut besitzt, und sein Recht hinsichtlich eines bestimmten Erbteils dargelegt.

Wird eine Frau durch gerichtliches Urteil von ihrem Manne geschieden, so behält sie doch ihre Leibzucht, die er ihr an seinem Eigen gegeben hatte, sowie ihre Gerade und ihr Musteil. Auch soll sie wieder bekommen, was sie ihrem Manne

zubrachte oder soviel von dem Gute des Mannes, als ihr bei der Eheschließung versprochen wurde.

Das H e e r g e w ä t e bildete gleichfalls einen besonderen Bestandteil des Vermögens, indem es aus Gegenständen bestand, die seit alter Zeit zur kriegerischen Ausrüstung des Mannes gehörten. Der Sachsenspiegel bezeichnet als solche das Schwert, das beste Streitroß oder Arbeitspferd und den besten Harnisch. Diese Sachen hat nach dem Tode des Mannes dessen Witwe an den Berechtigten zu geben und außerdem noch einen sog. Heerpfühl, d. h. ein Bett, ein Kissen, ein Betttuch, ein Tischlaken, 2 Becken und ein Handtuch[28]). Das Heergewäte kam nur bei Ritterbürtigen in Betracht, und zwar erbte es der nächste Schwertmag. Waren mehrere Berechtigte vorhanden, so nahm der älteste von ihnen das Schwert zuvor; das andere teilten sie zu gleichen Teilen unter sich. Heergewäte, zu dem kein Erbe vorhanden war, fiel an den Richter.

Die r e c h t l i c h e S t e l l u n g d e r K i n d e r war bedingt durch ihre Abstammung aus rechtmäß'ger Ehe und durch den Stand der Eltern. Der Sachsenspiegel hat darüber u. a. folgende Bestimmungen. Wenn ein Kind frei und ehelich geboren ist, so behält es seines Vaters Recht. Wird ein Kind zu früh geboren, als daß es während der Ehe erzeugt sein kann, so kann man es an seinem Rechte beschelten, ebenso wenn ein Kind zu spät nach dem Tode des Ehegatten geboren wird. Im Falle der Geburt des Kindes nach dem Tode des Vaters wird Bezug genommen auf das Zeugnis von zwei Frauen, die dabei zugegen waren, und von vier Männern, die des Kindes Stimme gehört hatten. Ist es früh genug geboren, so behält es seines Vaters Erbe, und stirbt es bald darauf, so wird es von der Mutter beerbt, wenn diese ihm ebenbürtig ist.

So lange die Kinder noch am väterlichen Haushalte teilnahmen und keine eigene Familie begründet hatten, übte der Vater die hausherrliche Gewalt über sie aus und verwaltete das gemeinsame Vermögen. Eine Trennung wird gewöhnlich stattgefunden haben, wenn der Sohn sich verheiratete. Der Vater nahm alsdann vor Gericht eine Abschichtung, Absonderung des Sohnes vor, mit irgendeinem Vermögensteile, den dieser annehmen wollte. Die Tochter schied gleichfalls durch Heirat aus der väterlichen Hausgemeinschaft aus, und es wurde ihr eine Aussteuer mitgegeben.

Die Darlegungen über das E r b r e c h t werden eingeleitet durch die Begriffsbestimmung: „Mit svelkeme gude

de man bestirft, dat het allet erve." Das Erbrecht beruht seinem Ursprunge nach auf der Verwandtschaft, indem die Familienmitglieder ein Anrecht auf das Erbe hatten. Der Erblasser durfte daher, so lange berechtigte Verwandte vorhanden waren, nicht zu deren Ungunsten über Teile seines Vermögens verfügen. Auch der Sachsenspiegel hält es für Unrecht, daß Erbverträge geschlossen werden, bei denen die Sippe unberücksichtigt bleibt. Wenn gleichwohl jemand sich auf ein solches Abkommen beruft, so muß er beweisen können, daß das ihm gemachte Versprechen vor Gericht bekräftigt ist.

Die Erbfolgeordnung wird durch die Nähe der Verwandtschaft bestimmt, und diese richtet sich nach dem Abstande, der zwischen den betr. Personen und einem ihnen gemeinsamen Vorfahren besteht. Die Gliederung der Sippe nach Abstammungen bezw. Nachkommenschaften[29]) wird unter dem Sinnbilde des menschlichen Körpers veranschaulicht, indem, wie Eike ausführt, der Stammvater an die Stelle des Hauptes gesetzt wird, seine Kinder in den Hals, seine Enkel in die Schulter. Diese letzteren bilden die erste Sippezahl der als Magschaft bezeichneten weiteren Verwandtschaft, so daß deren Kinder als zweite Sippezahl in dem zunächst abwärts folgenden Gelenke, dem Ellenbogen, stehen. Die dritte Generation der Magschaft folgt im Handgelenk, die vierte bis sechste in den drei Gliedern des Mittelfingers. Wie nun kein weiteres Glied folgt, sondern der Finger mit dem Nagel aufhört, so ist dort mit den danach genannten Nagelmagen auch die Sippe zu Ende.

Die Verwandten, die beim Abzählen zwischen dem Nagel und dem Haupte die gleiche Stelle einnehmen, bekommen das Erbe zu gleichen Teilen; der nähere hat mehr Anrecht darauf als der entferntere. Von besonderen Bestimmungen, die das Erbrecht betreffen, sei noch die erwähnt, daß die Enkel, wenn ihr Vater, ohne abgeteilt zu sein, vor ihrem Großvater gestorben war, diesen an Stelle ihres Vaters gleich ihren Vettern beerben, und zwar erhalten sie zusammen eines Mannes Teil. Die Kinder der Tochter dagegen nehmen nach deren Tode nicht den gleichen Teil der Tochter in des Großvaters oder der Großmutter Erbe. Die Tochter, die unausgestattet im Hause ist, teilt nicht ihrer Mutter Gerade mit der ausgestatteten Tochter; wohl aber muß sie, was durch Erbschaft an sie fällt, mit der Schwester teilen.

Wenn jemand stirbt, ohne Kinder zu hinterlassen, so beerbt ihn sein Vater; lebt dieser nicht mehr, so hat die Mutter den Vorrang vor dem Bruder. Das Erbe von den Eltern und Geschwistern nimmt der Sohn und nicht die Tochter. Stirbt jemand, ohne Geschwister zu hinterlassen, so nehmen alle, die ihm gleich nahe verwandt sind, den gleichen Teil der Erbschaft, sowohl Männer wie Frauen, als sog. Ganerben. Die Kinder des Sohnes und der Tochter nehmen das Erbe vor dem Vater und der Mutter und vor den Geschwistern, weil es auf diese Weise nicht aus der Nachkommenschaft herausgeht, so lange eine solche als ebenbürtige vorhanden ist. Wer dem anderen nicht ebenbürtig ist, erhält dessen Erbe nicht.

Vollgeschwister beerben einander, indem sie dabei den Vorrang vor den Halbgeschwistern haben. Auch haben die Kinder jemandes das gleiche Anrecht auf das Erbe, das dessen Vollbruder hinterläßt, wie der Halbbruder desselben. Eine Witwe, die wieder heiratet, kann sowohl von ihrem letzten wie von ihrem früheren Ehemanne eheliche Kinder haben und vererbt ihr Recht und ihr Gut auf sie.

Der Weltgeistliche nimmt von der Gerade der Mutter den gleichen Teil wie die Schwester und ebenso an Eigen und Erbe den gleichen Teil wie der Bruder. Wenn die Frau nur einen Geistlichen zum Bruder hat, so nimmt sie, ebenso wie von der Gerade, auch vom Erbe den gleichen Teil wie dieser. Vom Gute des Geistlichen nimmt man nach dessen Tode keine Gerade, da alles, was er hinterläßt, Erbe ist. Die Schwester, die nicht ausgestattet ist, teilt die Gerade ihrer Mutter nicht mit einem Geistlichen, der eine Kirche oder Pfründe hat.

Wenn ein Erbe an zwei Leute fällt, so soll der ältere es in 2 Teile trennen, der jüngere zwischen diesen Teilen wählen („major dividit, minor eligit"). Bis zum dreißigsten Tage nach dem Tode des Erblassers kann der Erbe zu der Witwe auf das Gut ziehen, um so zu verhüten, daß von seinem Erbteile etwas verloren gehe. Zu dem Begräbnisse und zu der kirchlichen Feier am dreißigsten Tage soll die Witwe ihn um Rat ersuchen; eine weitergehende Befugnis an dem Gute kommt ihm aber bis zu jenem Tage nicht zu. Von dem Erbe soll man zuerst dem Gesinde den Lohn zahlen, den es bis zum Todestage des Herrn zu beanspruchen hat. Auch soll man sie dort noch bis zum dreißigsten Tage belassen, damit sie einen anderen Dienst annehmen können. Wenn der Herr es jedoch will, so sollen sie ihre Zeit abdienen und vollen Lohn emp-

fangen. Ist ihnen aber zuviel Lohn gegeben, so brauchen sie davon nichts zurückzuerstatten. Will man ihnen ihren Lohn von einem oder einem halben Jahre verkürzen, so können sie solches zurückweisen, wenn sie ihr Anrecht durch einen feierlichen Eid dartun. Wenn jemand ohne festes Vertragsverhältnis gedient hat, so mag er sich an den guten Willen des Erben wenden. Stirbt der in Dienst genommene Mann, bevor er seinen Lohn verdient hatte, so braucht man seinen Erben nicht mehr zu geben, als er bis zu der Zeit verdient hatte und ihm zukam, da er starb.

Nach dem dreißigsten Tage hat die Witwe die Lebensmittel, die noch auf einem Hofe ihres Mannes vorhanden sind, mit dem Erben zu teilen. Wenn nach dem dreißigsten Tage zwei Leute ein Gut für sich beanspruchen, so soll der, welcher es im Besitz hat, es keinem von ihnen herausgeben, es sei denn, daß sie sich gütlich darüber verständigen, oder daß es durch ein Gerichtsurteil dem einen von ihnen zugewiesen wird. Wer nach dem dreißigsten Tage unrechtmäßigerweise sich weigert, Heergewäte, Gerade oder Erbe herauszugeben und dieserhalb vor Gericht beschuldigt wird, muß an den Richter Gewedde und an den Kläger Buße zahlen.

Die Schulden, die jemand gemacht hatte, gehen im allgemeinen auf den Erben über, soweit die hinterlassene fahrende Habe einen Gegenwert darstellt, der zu ihrer Bezahlung ausreicht und er das Gut, auf das die Klage gerichtet war, in Besitz hat. Ebenso hat er eine Schuld zu übernehmen, für die er sich verbürgt hatte. Dagegen braucht der Erbe für Schulden des Erblassers, die aus Diebstahl oder Raub entstanden sind, sowie für dessen Spielschulden nicht aufzukommen. Der Erbe hat die Schuld zu bezahlen, wenn sie ihm rechtmäßig durch die Aussage von 72 Mannen nachgewiesen wird, die alle freie Schöffenbare oder ehelich geborene Laten sind.

Andererseits hat man das, was man dem Verstorbenen schuldig war, dessen Erben zu bezahlen. Wenn jemand aber einen anderen verletzt hatte, ohne daß Tod oder Lähmung die Folge davon war, und dieser nach Jahresfrist stirbt, so haben dessen Erben doch keinen Anspruch gegen den Täter, falls nicht der Verletzte noch zu seinen Lebzeiten die Klage vor Gericht begonnen hatte.

Wenn für fahrende Habe, und zwar Erbe, Heergewäte oder Gerade kein Erbnehmer vorhanden ist, so soll man diese

Sachen nach dem dreiß'gsten Tage dem Richter aushändigen oder dem Fronboten, wenn er es verlangt. Der Richter soll sie Jahr und Tag in seinem Gewahrsam behalten und abwarten, ob jemand begründeten Anspruch darauf erhebt. Wenn dieses nicht geschieht, so mag der Richter die Sachen für sich verwenden, falls nicht etwa der Erbe gefangen gehalten wird oder in des Reiches oder Gottes Dienst sich außer Landes aufhält. In diesem Falle muß er warten, bis der Erbe wiederkommt, denn es darf nicht geschehen, daß dieser wegen seiner Abwesenheit einen Rechtsnachteil erleidet.

Für Pfleghafte im besonderen ist noch bestimmt, daß Eigen von drei oder weniger Hufen, das von einem Angehörigen dieses Standes hinterlassen wird, ohne daß Erben dafür vorhanden sind, dem Schultheißen anheimfällt. Beträgt das erblos hinterlassene Eigen 3 bis 30 Hufen, so fällt es an den Grafen, beträgt es über 30 Hufen, an den König.

Das Vormundschaftsrecht schließt sich, da es seinem Ursprunge nach aus der Blutsverwandtschaft hervorgegangen ist und durch diese näher bestimmt wird, an das Familienrecht an. Insbesondere ist der nächste Schwertmag, also der nächste männliche Verwandte männlicher Linie, dazu berufen, vormundschaftliche Befugnisse auszuüben. Diese erstrecken sich auf Kinder und erwachsene Angehörige des weiblichen Geschlechtes, soweit sie nicht der Gewalt des Vaters bezw. des Ehemannes unterstehen, sowie ferner auf Schwachsinnige. Die Vormundschaft wurde mehr als ein Recht aufgefaßt, das dem Vormunde zustand, denn als eine Pflicht, die ihm oblag. Da ihm über das Vermögen des Mündels eine „Gewere zu rechter Vormundschaft" zukam, so verfügte er über die daraus fließenden Erträge nach eigenem Ermessen und mußte nur den Bestand des Vermögens unvermindert erhalten.

Im einzelnen enthält der Sachsenspiegel über die Vormundschaft u. a. folgende Bestimmungen. Zwischen dem 12. und 21. sowie nach dem 60. Lebensjahre steht es einem Manne frei, einen Vormund zu haben, ohne daß er dadurch seine Buße oder sein Wergeld beeinträchtigt. So lange die Söhne unmündig sind, nimmt ihr ältester Schwertmag allein das Heergewäte und ist Vormund der Kinder. Wenn sie 12 Jahre alt und somit mündig sind, soll er ihnen das Heergewäte wiedergeben sowie alles Gut, sofern er nicht nachweisen kann, in welcher Weise er es zu ihren Gunsten ver-

wandt hat oder es ihm durch Raub oder Unglücksfall und ohne seine Schuld abhanden gekommen ist. Derselbe ist auch Vormund der Witwe, bis sie sich wieder verheiratet.

Mägde und unverheiratete Frauen können ihr Eigen ohne Einwilligung ihres Vormundes verkaufen, es sei denn, daß er zugleich als Erbe ein Anrecht darauf hat. Zu jeder Klage bedürfen Frauen und Mägde eines Vormundes, weil man sie nicht dessen, was sie vor Gericht sprechen oder tun, durch Zeugnis überführen kann.

Wenn Frauen einen Eid leisten müssen, so sollen sie selbst schwören und nicht ihr Vormund. Ihr rechter Vormund soll für sie Gewähr geloben, leisten und empfangen. Dasselbe soll der gerichtliche Vormund tun und dieserhalb später keinen Nachteil haben; nur muß er die Wahrheit bekennen, wenn er vom Gerichte deswegen befragt wird. Da seine Vormundschaft nur für die Dauer der Gerichtstagung gilt, so kann der Richter für eine solche jedesmal wieder einen besonderen Vormund bestellen.

Klagt eine Magd oder Witwe nach Landrecht, daß ihr Vormund sie ihres Eigens, Lehens oder Leibzucht beraubt habe, so soll das Gericht ihr für diese Klage einen Vormund bestellen. Folgt der Beklagte der Vorladung vor Gericht nicht, so soll man ihm die Vormundschaft abnehmen und diese dem Richter übertragen, der die Klägerin wieder in ihr Gut einzusetzen hat. Ebenso soll der Richter, wenn es sich um eine Klage wegen Notzucht handelt, sofern sie nicht zu einem gerichtlichen Kampfe führt, der Frau einen Vormund bestellen, desgleichen in allen Fällen der handhaften Tat, wenn ihr rechter Vormund nicht gleich zur Hand ist. Führt aber die Klage zum Kampfe, so kann dabei jeder ihr ebenbürtige Schwertmag ihr Vormund sein.

Alle die unehelich geboren oder rechtlos geworden sind, sollen für ihre Klage oder ihren gerichtlichen Zweikampf keinen Vormund haben. Lahme bedürfen im allgemeinen vor Gericht keines Vormundes; nur wenn die Klage zum Kampfe führt, soll möglichst ein ebenbürtiger Schwertmag ihr Vertreter sein. Kann der rechte Vormund nicht für den Lahmen eintreten, so mag irgendein anderer, der dazu bereit ist oder den er für Geld dazu mietet, ihn beim Kampfe vertreten. — Wenn Kinder oder Irrsinnige Schaden anrichten, so soll ihr Vormund diesen ersetzen.

Das Gesinderecht wird hier zweckmäßig im Anschlusse an das Familienrecht behandelt, da das Gesinde nach seiner persönlichen und wirtschaftlichen Stellung zur Hausgenossenschaft im weiteren Sinne gehörte. Nach dem Sachsenspiegel haftet niemand für seinen Knecht über einen Betrag hinaus, der dessen Lohn entspricht, es sei denn, daß er sich für ihn verbürgt hatte. Entläßt der Herr den Knecht, so soll er ihm seinen vollen Lohn geben. Entläuft der Knecht mutwilligerweise seinem Herrn, so soll er diesem so viel geben, wie ihm als Lohn versprochen war, und was ihm bereits bezahlt war, das soll er doppelt zurückerstatten. Wird ein Knecht im Dienste seines Herrn geschlagen, gefangen oder beraubt, so soll der Täter ihnen beiden Buße zahlen. Will dieser jedoch beschwören, daß er es dem Herrn weder zum Schimpfe noch zum Schaden getan habe, so braucht er nur dem Knechte Buße zu geben.

Falls der Knecht seines Herrn Gut verspielt, versetzt oder verkauft, so kann der Herr es wieder fordern, wenn er es vor Gericht als sein eigenes nachweist. Wird dem Knechte, während er sich im Dienste des Herrn befindet, ohne seine Schuld sein Pferd oder anderes Gut gestohlen oder geraubt, so muß der Herr es ihm ersetzen; dieser ist daher auch befugt, die Klage zu erheben. Verspielt, verpfändet, verkauft oder verliert sonstwie der Knecht mit seinem Willen sein eigenes Gut, so ist der Herr, auch wenn er ihm die Erstattung seines Verlustes versprochen hatte, hierzu doch nicht verpflichtet und kann daher auch eine Klage auf Rückgabe nicht erheben.

Die Aufgabe des Grafen, für die Aufrechterhaltung des Landfriedens zu sorgen, hatte dazu geführt, ihm Befugnisse zu übertragen, die den Schutz der Einwohner vor Gewalttaten zum Zwecke hatten. Will man eine Burg bauen, eine Stadt mit Mauern oder Planken befestigen, einen Wall, Wallgraben oder Türme in einem Dorfe anlegen, so bedarf man dazu der Erlaubnis des Richters. Diese ist auch erforderlich bei Erdarbeiten, die eine bestimmte Grenze überschreiten. Nicht nötig ist die Genehmigung des Richters bei Bauten aus Holz oder Steinen, sofern sie nicht höher sind als 2 Stockwerke über der Erde, zu denen noch ein Kellergeschoß unter der Erde hinzukommt. Dabei wird auch vorausgesetzt, daß in dem Erdgeschosse eine Tür in Kniehöhe über der Erde angebracht ist. Zu diesen Vorschriften, die aus der Sorge für die Sicherheit des Landes hervorgegangen sind, gehört noch

die Bestimmung, daß man ohne Einwilligung des Richters einen Hof befestigen darf mit Zäunen, Latten oder Mauern so hoch, wie man, auf einem Streitrosse sitzend, reichen kann. Mit Zinnen oder Brustwehren dürfen diese Befestigungen aber nicht versehen sein. Der richterlichen Erlaubnis bedarf man ferner, wenn man eine Burg, die auf Grund eines Gerichtsurteils wegen einer Missetat zerstört worden war, wieder aufbauen will. Wird aber ein befestigtes Haus gewaltsam niedergerissen, oder läßt es der Besitzer aus Mutwillen oder Armut zerfallen, so darf man es ohne richterliche Erlaubnis wieder aufbauen.

Die bereits erwähnten Festsetzungen über das Nachbarrecht dienten zugleich dazu, innerhalb der Ortschaften die Wohlfahrt der Einwohner zu fördern. Zugunsten des Verkehrs waren folgende Bestimmungen getroffen. Die Landstraße soll so breit sein, daß ein Wagen dem anderen ausweichen kann. Der leere Wagen hat dem beladenen, der weniger beladene dem schwerer beladenen auszuweichen, der Reiter dem Wagen und der Fußgänger dem Reiter. Sind sie aber auf einem engen Wege oder auf einer Brücke und verfolgt man einen Reiter oder Fußgänger, so soll der Wagen stillstehen, bis sie vorbeikommen können. Welcher Wagen zuerst auf die Brücke kommt, soll zuerst hinüberfahren, er sei leer oder beladen. Wenn man einen Markt anlegen will, so soll dieser mindestens eine Meile von dem nächstgelegenen entfernt sein. „Wer zuerst zur Mühle kommt, soll zuerst mahlen", eine Vorschrift, aus der das noch jetzt gebräuchliche Sprichwort entstanden ist.

Bei den einfachen wirtschaftlichen Verhältnissen, für welche der Sachsenspiegel berechnet war, werden die erwähnten Bestimmungen den Anforderungen der Sicherheit und des Verkehrs genügt haben. Auch fehlte es, da die Befugnisse des Grafen und der anderen staatlichen Beamten fast ausschließlich gerichtlicher Art waren, an einer Behörde, die auf dem Gebiete der Verwaltung eine Tätigkeit hätte ausüben können. Eine weitere Entwicklung in dieser Richtung erfolgte in den Städten, da hier die Beschäftigung und Wohnweise der Einwohner die Abfassung von weitergehenden polizeilichen Vorschriften notwendig machte, und da hier die Obrigkeit, der Rat, dazu berufen war, eine Fürsorge für das allgemeine Wohl der Bürgerschaft auszuüben.

---

## Anmerkungen.

¹) Auf die ältere Rechtsgeschichte Niedersachsens ist in Jahrg. 1912 dieser Zeitschrift S. 17 und 47 sowie 1916 S. 50—53, auf einige darauf bezügliche Bücher und Zeitschriftenaufsätze in den dazu gehörenden Anmerkungen hingewiesen. Der Sachsenspiegel selbst, der im Jahrg 1916 S. 52 erwähnt ist, konnte dort nicht eingehender berücksichtigt werden, da er dem daselbst behandelten Zeitraume nicht mehr angehört.

Es schien jedoch zweckmäßig zu sein, im Anschlusse an die damaligen Ausführungen einige Angaben zusammenzustellen, die geeignet sind, die Kenntnis dieses wichtigen Rechtsbuches zu vermitteln. Dieses empfahl sich auch deswegen, weil der Sachsenspiegel für die weitere Entwicklung des deutschen Rechtes in Niedersachsen von größter Bedeutung gewesen ist. Im besonderen wird bei der Rechtsgeschichte der Stadt Hannover, die demnächst zu behandeln sein wird, mehrfach auf unser Rechtsbuch Bezug zu nehmen sein.

Im vorstehenden ist das Recht behandelt worden, das im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts in Ostsachsen gegolten hat. Es ist daher nur die ursprüngliche Gestalt unseres Rechtsbuches berücksichtigt, wie sie auf Grund der von Homeyer 1861 in dritter Ausgabe veröffentlichten Fassung sich ergibt. Wenn in einzelnen Fällen, zum Zwecke eines Ausblickes in die weitere Entwicklung, auch spätere Zusätze herangezogen sind, so ist dieses besonders bemerkt.

Da der Vortrag bezw. der hier veröffentlichte Aufsatz nur den Zweck hat, zur Einführung in das Recht des Sachsenspiegels zu dienen, so sind nicht sämtliche Rechtssätze, sondern nur die wichtigeren von ihnen berücksichtigt. Auch ist davon Abstand genommen, in den nachfolgenden Anmerkungen anzugeben, an welcher Stelle des Sachsenspiegels die einzelnen erwähnten Rechtssätze vorkommen. Vielmehr wird dieserhalb auf das von Homeyer am Ende seiner dritten Ausgabe angefügte Register der Wörter und Sachen verwiesen, woselbst unter den verschiedenen in Frage kommenden Stichwörtern die betr. Belegstellen angegeben sind. Goeschen hat mit seiner Ausgabe des Sachsenspiegels (1853) eine Uebersicht über dessen Inhalt verbunden und dabei zur Begründung der aufgestellten Sätze die einzelnen Stellen des Landrechts angeführt.

²) Vgl. u. a. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen Abt. I S. 268—273.

³) Ueber Eike von Repgow und sein Werk s. Stobbe a. a. O. S. 288—327. K. v. Amira, Grundriß des germanischen Rechts (3. Aufl.) S. 61—63. Heinr. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte (6. Aufl.) S. 109. Kraut, Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht, hg. von Frensdorff (6. Aufl.) S. 39. Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (6. Aufl. 1919) S. 719—725. Frhr. v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte (Grundriß der Geschichtswissenschaft, hg. von Al. Meister) 2. Aufl. (1915) S. 26. Weiske, Grundsätze des deutschen Privatrechtes nach dem Sachsenspiegel; 1826. Rotermund, Der Sachsenspiegel (1895) S. 1—4. Rosenstock, Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II. (1912) S. 122. Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte (Grundrisse der Rechtswissenschaft Bd. 10; 1921) S. 181. Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte (8. Aufl.) S. 391 f. Jellinghaus, Die Rechtsaufzeichnungen in niederdeutscher Sprache (Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung Jahrg. 1892 S. 71).

Ueber die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels s. v. Amiras Grundriß d. g. R. (3. Aufl.) S. 16; die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels ist 1902 von K. v. Amira veröffentlicht. Die an den Sachsenspiegel sich anschließenden Arbeiten s. Brunner, Grundzüge § 28.

Ueber die Frage, inwieweit Eike neben der Wiedergabe der vorgefundenen Rechtsanschauungen seine eigenen Ansichten vorgetragen hat „und so, der Zukunft vorgreifend, manches als hergebrachtes Recht darstellte, was sich in seinen Augen einmal so entwickeln mußte", s. Schröder, Lehrbuch (6. Aufl.) S. 723. Jedenfalls stellte die Abfassung des Sachsenspiegels in damaliger Zeit eine außerordentliche Leistung dar, und so hat dieses Werk vermöge des Reichtums und der vorzüglichen Fassung seines Inhaltes auf die weitere Ausgestaltung des Rechtes einen maßgebenden Einfluß ausgeübt.

[4]) Homeyer hat demgemäß seiner Ausgabe des Sachsenspiegels (des Sachsenspiegels erster Teil, oder das sächsische Landrecht, 3. Ausgabe 1861) eine niederdeutsche Handschrift zugrunde gelegt. — Eine alte hochdeutsche Handschrift ist dagegen wiedergegeben in der Ausgabe: der Sachsenspiegel (Landrecht) nach der ältesten Leipziger Handschrift hg. von Jul. Weiske. Neubearbeitet von R. Hildebrand. 10. Aufl. 1919. Ueber die Quedlinburger Handschrift, in der sich die späteren Zusätze noch nicht finden, sowie die auf ihr beruhenden Ausgaben s. „Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, bearb. von Karl Zeumer" Vorwort S. VII und Nr. 63. Eine Uebersetzung ins jetzige Hochdeutsche bietet das 1895 erschienene Buch von G. Rotermund: Der Sachsenspiegel (Landrecht).

Hinsichtlich der Sprache, in welcher der Sachsenspiegel verfaßt wurde, ist zu berücksichtigen, daß ein Teil der Bevölkerung Ostsachsens auf thüringischen Ursprung zurückgeht. Es wird damit im Zusammenhange stehen, daß die Sprachgrenze später zuungunsten des Niederdeutschen weiter nach Norden zurückgewichen ist.

Ueber Chr. U. Grupens Arbeiten zum Zwecke einer Herausgabe des Sachsenspiegels s. E. Spangenberg, Beyträge zu den teutschen Rechten des Mittelalters (1822) S. 3—150. O. Ulrich: Christian Ulrich Grupen, Bürgermeister der Altstadt Hannover S. 391—395. Katalog der Bibliothek des Ober-Appellations-Gerichts zu Celle (1862) S. 645 und 653—658.

[5]) Grefe, Hannovers Recht; I. Teil S. 16—20. J. Merkel, Der Kampf des Fremdrechtes mit dem einheimischen Rechte in Braunschweig-Lüneburg S. 11 ff. Literatur über die Annahme des römischen und kanonischen Rechtes sowie des langobardischen Lehnrechtes s. in R. Schröders Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (5. Aufl.) S. 805. Einzelne Quellenstellen aus der Zeit nach der Reformation über das Verhältnis des Sachsenrechtes zum römischen Rechte s. in Kraut-Frensdorffs Grundriß S. 69 Nr. 11—14.

[6]) Jürgens, Geschichte der Stadt Lüneburg S. 116. Henrici, Ein lateinischer Sachsenspiegel und deutsche Bruchstücke (Braunschweigisches Magazin 1907 S. 127). Homeyer, die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters (1856) S. 73, Nr. 75, S. 122 Nr. 421 u. 422.

[7]) Urkundenbuch der Stadt Hannover Nr. 51. Auch in einem Schreiben des Rates der Stadt Minden vom 10. Mai 1425 an Hannover heißt es am Schlusse: „. . . dem ersamen Rade to Honovere, als de ore Recht an uns to sokende plegen" (Staatsarchiv Hannover Copialbuch III 286).

[8]) So z. B. Vaterländ. Archiv 1844 S. 363, 366, 380.

[9]) U. B. der Stadt Hannover Nr. 369. Aehnlich im Privileg der sächsischen Herzöge vom 1. Juni 1371 (Sudendorf, U. B. Bd. IV Nr. 179).

[10]) Vaterländisches Archiv 1844 S. 358.

[11]) Daselbst S. 377.

[12]) Loersch u. Schröder, Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechtes (3. Aufl.) S. 156.

[13]) Vgl. Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile S. 235 u. 239.

14) Vaterländisches Archiv 1844 S. 539. Jürgens, Die Landeshoheit im Fürstentum Lüneburg S. 23.

15) Ueber diese Stadtbücher s. Hannov. Gesch.-Bl. 1919 S. 202.

16) Ein sehr brauchbares Register hat Homeyer, ein Glossar Weiske bezw. Hildebrand seiner Ausgabe des Sachsenspiegels hinzugefügt.

17) Auf nähere Einzelheiten der Gerichtsverfassung kann hier nicht eingegangen werden, sondern es wird dieserhalb auf die oben genannten rechtsgeschichtlichen Werke verwiesen, insbesondere auf E. Meister, Ostfälische Gerichtsverfassung im Mittelalter, 1912 (vgl. Götting. gel. Anz. 1913 S. 421) sowie auf die von Senator Dr. Engelke in diesem Jahrgange der Hannov. Geschichtsblätter veröffentlichte Abhandlung über die große und kleine Grafschaft (S. 217). Daselbst sind auch die betr. ständischen Verhältnisse näher behandelt und die in Betracht kommenden Aufsätze von Philippi, Beyerle, Heck u. a. namhaft gemacht. Das Gerichtswesen in Westfalen wich in mehrfacher Hinsicht von dem in Ostsachsen bestehenden ab. In seinem Werke über die Landrechte des Münsterlandes (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen. Westfälische Landrechte I) S. XXXIX weist Philippi darauf hin, daß der Sachsenspiegel in Westfalen wenig Einfluß gewonnen hat.

18) Eine eingehende Darstellung auf Grund des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen enthält das Werk von J. W. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter; 2 Bde. 1878.

19) Gierke, Grundzüge des deutschen Privatrechts (In: v. Holtzendorff, Encyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. I) § 51. Hübner, Grundzüge S. 237 bis 269. Hannov. Gesch.-Bl. 1916 S. 46, S. 93, Anm. 67—69, S. 96, Anm. 92. Angaben über das Münzwesen s. Sachsenspiegel B. II Art. 26, insbesondere über Währung B. III Art. 45. — Ueber die Magetheide s. Fr. Grutter, der Loin-Gau (Veröffentlichungen zur niedersächsischen Geschichte 4. Heft) S. 20.

20) Eike bemerkt hierbei, B. II c. 63, § 1: „Dat verlos in allen Calefurnia, die vor deme rike missebarde von torne, do ir wille an vorsprekene nicht ne muste vortgan.“ Er hat diese Erzählung offenbar einem im Mittelalter sehr beliebten Lesestoff entnommen, den Facta et dicta memorabilia des Valerius Maximus, wo B. VIII, 3, 2 (vgl. Paulys Real-Encyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft Bd. III, Sp. 1589) von einer römischen Frau, der C. Afrania erzählt wird, daß sie durch die Art ihres Auftretens vor Gericht heftigen Unwillen erregt habe. Es wurde daher vom Praetor eine Verfügung erlassen, durch welche derartige Vorkommnisse in Zukunft verhindert werden sollten. Ulpian hat später in seinem Werke über das prätorische Edikt hierauf Bezug genommen, indem er die Frau mit etwas anderem Namen Carfania nennt, improbissima femina, quae inverecunde postulans et magistratum inquietans causam dedit edicto. Diese Angabe ist später mit in die Digesten (B. III, 1, 1, 5) aufgenommen worden. Eike hat wahrscheinlich das Corpus juris civilis nicht gekannt oder wenigstens nicht benutzt. Der von ihm genannte Name Calefurnia läßt sich vielleicht daraus erklären, daß der ungewöhnliche Name der C. Afrania bezw. Cafrania von ihm mit dem bekannteren Namen der Calpurnia verwechselt wurde, die als Gemahlin Julius Cäsars gleichfalls von Valerius Maximus (I, 7, 2) erwähnt wird.

21) Die Werke über die Standesverhältnisse in Ostsachsen sind von E. Meister in seinem genannten Werke S. IX—XI namhaft gemacht. Vgl. Möllenberg, Aus der Frühzeit der Geschichte Magdeburgs (Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg Jahrg. 55; 1920) S. 4.

Ueber das Stadtrecht von Magdeburg, „in dem die stadtrechtliche Umbildung des Sachsenspiegels zum reinsten Ausdruck gelangte“ sowie andere in Betracht

kommende Stadtrechte Ostdeutschlands s. R. Schröder, Lehrbuch (6. Aufl.) S. 741.

22) Zur Erklärung dieser Bestimmungen vgl. Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts (3. Aufl.) S. 95.

23) Sachsenspiegel B. II c. 56. Vgl. Dig. B. 41, 1, 7; B. 43, 12, 1.

24) Eine Darlegung der hier in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse ist u. a. in folgenden Werken enthalten: Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte § 46. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts Bd. II S. 20. Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts (3. Aufl.) S. 163. Hoops, Reallexikon Bd. I S. 530.

25) Der Wortlaut sowie eine ausführliche Darstellung des sächsischen Lehnrechtes findet sich in Homeyers Ausgabe: Des Sachsenspiegels zweiter Teil, nebst den verwandten Rechtsbüchern. Bd. I: Das sächsische Lehnrecht und der Richtsteig Lehnrechts; 1842. Bd. II: Der Auctor vetus de beneficiis. Das Görlitzer Rechtsbuch und das System des Lehnrechts; 1844.

26) Diese namentlich für die Wirtschaftsgeschichte in Betracht kommenden Abschnitte sind: B. I Art. 54; II Art. 48, 58 und 59.

27) Eingehende Erörterungen über das eheliche Güterrecht in Ostfalen s. in Heuslers Institutionen des deutschen Privatrechts Bd. II S. 356—364, Lehrbuch (5. Aufl.) S. 754. Gierke, Grundzüge § 102. Hoops, Reallexikon Bd. I S 502.
377, 387. Vgl. Brunner, Grundzüge § 53; Hübner, Grundzüge § 95; R. Schröder,

28) Der Sachsenspiegel bemerkt hierbei, daß verschiedentlich, aber irrigerweise, noch andere Sachen zum Heergeräte gerechnet werden. Vgl. Urkundenbuch der Stadt Hannover S. 16 Anm. 1 zu der Urk. v. 1244, vermöge welcher Herzog Otto sowohl Heergeräte wie Gerade für Hannover abschafft. Grimm, Weistürmer III S. 43; IV S. 701.

29) Neuerdings auch Parentelen genannt. Ausführlichere Darlegungen des Verwandtschaftsverhältnisses auf Grund der Stelle des Sachsenspiegels B. I Art. 3 s. Heusler, Institutionen Bd. II S. 586—595; R. Schröder, Lehrbuch (5. Aufl.) S. 769; Brunner, Grundzüge (6. Aufl.) S. 235; Hübner, Grundzüge (3. Aufl.) S. 629. Vgl. auch Kraut-Frensdorff, Grundriß (6. Aufl.) S. 354; Gierke, Grundzüge § 118; Hoops, Reallexikon der Germanischen Altertumskunde Bd. I S. 615, Bd. IV S. 182.

# Die Uchter Mundart.

Von H. Wanner d. Alt.

Uchte ist eine alte Siedelung auf einem ausgedehnten Landrücken zwischen zwei Moorflächen. Riesige Wälder bedecken diesen Landrücken heute noch, die in der Vorzeit sich weit nach Westen hin ausdehnten. Ortsnamen auf „Loh" und „Kamp" zeugen davon. „Börde" und „Darlaten" nördlich von Uchte bezeichnen zwei Plätze, bei denen zahlreiche Urnenfunde gemacht sind. Die erste Siedelung von Uchte liegt unterhalb der dünenartigen Erhebung an der Hamme, an der Grenze großer Wiesenflächen am Uchter Bache, dem Lohnbache, da, wo der Anfang des anbaufähigen Landes ist. Hiervon bekam die Siedelung den Namen Uchte, der „Anbruch", den Anfang eines Neuen, in erster Linie des Tages bezeichnet. In der Uchte heißt: bei Tagesanbruch. Noch heute ist dieser Ausdruck in Westfalen bis ins Osnabrücksche gebräuchlich, besonders als Christuchte, Christmorgen. Diese zeitliche Bedeutung des alten gotischen Wortes uhtwo ist hier auf das Oertliche übertragen als Beginn des für die menschliche Unterkunft geeigneten Bodens, vielleicht auch als Anfang eines neuen Gemeinschaftslebens. Heute noch wird der Ortsname vielfach mit dem Artikel verbunden: In der Uchte, nach der Uchte. Die Siedler gehörten dem sächsischen Stamme an.

Nach dem „kurzen Catalogus der hiebevor gewesenen Mindischen Bischoffe" von Mag. Julius Schmid (1650) hat „etzliche Jahre nach 1288 der Grafe von der Hoya das Haus Uchte auf Mindischem Boden gebawet." Diese Burg lag an dem Bache und war eine Wasserburg. Den Platz nimmt heute Haus und Garten des Gasthauses „Zur Burg" ein. Eine zweite Burg wurde auf dem Platze erbauet, der heute noch „die Mesenburg" heißt. Um diese beiden festen Häuser her siedelten sich die Burgmannen an; der Platz an der „alten Uchte" wurde aufgegeben, und der Flecken dehnte sich weiter aus.

Die geistliche Oberhoheit hatte das Bistum Minden; die erste Kirche wurde etwas unterhalb der Burg, am Bache gebaut.

1527 verzichtete Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen auf seine lehnsherrlichen Rechte auf Nienburg, Drakenburg und Liebenau zugunsten seiner Neffen, der Grafen von Hoya, die ihm dafür die Lehnsrechte auf die Aemter Freudenberg, Auburg und Uchte übertrugen. Als 1582 die Grafen von Hoya mit Otto ausstarben, nahm Hessen die drei Aemter als heimgefallenes Lehn sofort in Besitz und übertrug sie als Lehn an die Grafen von Bentheim-Tecklenburg-Limburg. Mit dem Aussterben der Familie 1700 wurden die beiden Aemter von Hessen wieder eingezogen. Der Wiener Kongreß gab 1816 die Aemter an Hannover[1]).

Um ein lebendiges Bild der Uchter Mundart zu geben, habe ich zusammenhängende Darstellungen gewählt, die tiefer in die Mundart einführen, als Wörterverzeichnisse tun können. Das rein Sprachliche füge ich danach an.

## 1. Dat Hus[2]).

Wenn dat Hus eboet weren schall, denn mot toerst de Grund för de Müern un den Keller utegraben weren. Wenn dat fertig is, denn kamt de Mürkers mit öhren Geschirr und mit Steener und Kalk un Zement un fanget bi de Grundmüern an. Da kamet dicke Keiserlinge un Bruchsteener rin, un baben up de Backsteener. De Handlanger maket in en groten Tubben den Kalk trechte un drägt en den Mürkers to. De legget en up dat Handbrett un striket en mit der Kellen awer de Steener. Mit der Snor, den Richtscheet un der Waterwage weret de Steener richtet, dat se like ligget un dat de Müre nich scheef ward. Wo de Husdör un de Fenster hen kamt, blifft de Müer apen. Wenn nu alle de Müern hoch genog sind, denn kummt de Timmermann un leggt baben up de Müer von der eenen Siete na der annern Balken rawer. De hat he up den Timmerplatze mit der Aexen un der Sage trechte maket un elöckert, dat he de Stänner rin setten kann. Faken leggt de Timmermann ok gliks

[1]) Mehrere Werke, in denen sich nähere Nachrichten über die frühere Geschichte Uchtes bezw. der Grafschaft Hoya finden, sind in Jahrgang 1919 der Hannov. Geschichtsbl. S. 88 Anm. 41 genannt.

[2]) Herrn Lehrer Flentje in Uchte bin ich für die sorgfältige Nachprüfung dieser Darstellung herzlich dankbar. W. d. V.

up de Grundmüern en dicken Balken, stellt dar de Stänner up und leggt von eenen to'n annern de Rägel. Denn mot de Mürker de Fäker mit Steener utmüern un utfogen. Dat Dack maket de Timmermann erst alleene; he settet de Dackspanne un sleit dar Latten rawer. Denn kummt de Dackdecker und hangt de Pannen darup, de he sik von der Teigelee (von'n Teilaben) ehalt het. Ganz baben up kummt de Fast, un dar kieket de Schosteene rut.

Wenn dat Hus ganz ut Steener eboet is, denn verputzet et de Mürker oder strikt de Fogen ut; wenn et aber ut Stännerwark is, denn weret de Fäker bloß utefoget un de Stänner un Rägel anesträken. De neen Hüser sind alle massiv.

Wenn dat Dack uperichtet is, denn nagelt de Timmermann an dat vödderste Spann den Richtekranz, den de Deerens ebunnen un mit bunten Bännern behangen hebbt, un de ölste Geselle holt von ganz baben heraf eene Rede, un dat Richtefest ward efieert mit Aeten un Drinken un Danzen.

Nu kamet noch allerlei Handwarker: de Disker, de Dören un Fenster maket un den Footbodden leggt; de Gläsker, de de Ruten insettet; de Maler, de alles schön anstrikt; de Slösser, de de Dörslötter maket, de Abensetter un in den lezten Jahren ok de Elektrotechniker, de de Leitungen för de Telefone un dat Licht leggt. Ok de Klempner het allerhand to don för de Dakrönnen un de Waterleitung, un de Tapezierer, dat he de Stuben un Kamern fein beklewet.

Un wenn nu endlich de lezte Handwarker herut gahn is, denn künnt de Lüe intehn. Se hebbt dar Stuben un Kamern, wo se inne wahnt, de Köken un den Keller, den groten Balken, wo dat Korn un Stroh un Hai upeslehet is, un de grote Dähle, wo se döskén künnt. In en Anbo na den Garen to is de Kohstall, de Swienstall un de Höhnerwiem. Ok is dar de Törfstall un dat Waskhus. Vörne is de Strate.

## 2. De Familie un dat Leben.

As use Hus fertig was, tögen wi herin. Wi wören Vader un Mutter, dree Jungens, twee Deerens, Großvader un use Vedder. Un denn noch twee Mägde un een Knecht; aber wi harren alle Platz in 'en Huse. Unnen sind twee Stuben un eene Kamer, wo Vader un Mutter slepen, un eene Kamer wo Großvader sleep. Wi Kinner slepen baben bi en Saale,

un Vedder harr dor ok en Stuben un en Kamer. De Knecht un de beiden Deerens harren ere Kamern in 'n Foerhuse awer de Päre un de Kaie. Vader harre sine Arbeit in de Bäckeree, un Mutter in de Köken un in der Boen, wo se Brot un Tweeback un Mulschellen verköfde. Wi Jungens mößden allerwegen mit helpen, wenn de Schole ut was. In'n Sömmer güngen wi mit na'n Moore un ringelden Törf, un in 'n Harwst hödden wi de Kaie. Ostern güngen wi, wenn de Kinnerlehre ut was, na 'n Dreske. Dor kemen alle Uchter tohope. Dor wören Telte upeslagen, wo man allerlei feine Saken to eten kriegen könn. Stuten, Mulschellen, Koken, Zuckerkrengel un Zuckerarfken un Boltjen. Dat Hauptvergnögen för us Kinner un de jungen Lüe was aber dat Kriegen. De Deerens stellden sick in lange Regen up, un wi Jungens harren jeder eene Wiedenroe snäen, damit güngen wi up de Deerens to un slögen eene oder mehrere damit an un löpen wat wi könnem weg. De Deerens mößden us kriegen, un denn fateden wi us alle ünner un güngen in langer Reege wäer trügge. Un dat güng den ganzen Nahmiddag bet gegen Abend, beide Osterdage. De Groten slögen Ball; ok wi Jungens döen et wol mal; aber dat Lopen was de Hauptsake. Se säen, dat wöre all mehre hunnert Jahre so wäsen un keme noch ut der Heidentied her, as se öhren Fröhjahrgott damit en Fest efieert harren.

En anneret Späl, dat ok all recht old was, hadden wi den ersten Maidag. Denn jageden wi de Hexen ut. Wi Jungens makeden us ut Bast von Wieen en Waldhörn un steken baben en Blarrup henin. Denn sneen wi Wieenroen un tögen damit nah den Schünens. Dor harren sik de Deerens all versammelt, un denn füngen wi an to blasen un to schreien un klappeden de Deerens mit usen Stöcken, un se lepen vör us her. Dat was ogenschienlich de Rest von der oltdütschen Maifieer.

Eene grote Freide was et för us Kinner, wenn bi usen Frünnen Kinnerdöpe oder Hochtid was, un wi Jungens kemen mit. Dat feine Aeten, de Kaffee mit Zucker un Botterkoken, dat Danzen un all de Spaß, de dor maket wörd, was eene Freide, de wi lange nich vergäten können. Wenn de Brutlüe nah der Kerken güngen, stünnen wi Kinner up den Kerkhawe, spannden en Strick vör den Brutlüen her un schatteden se dormit. Dafür mößte us de Brögam Geld up den Weg smieten.

Ok de dree Marktdage wören för us ganz wat Besonneres. Denn harren wi keene Schole, kregen wol eenen oder twee Gudegröschen un güngen dormit von eener Boen nah der annern, höllen use Geld wisse in der Tasken, bet wi et endlich för en Stück Koken oder en Uhr bi Roßberg utgewen. Eeenmal alle Jahre kemen ok Seildänzer, de up den Kerkhawe ähre Kunststücke makeden, un in 'n Winter kemen Kemedienspäler up Wesemanns Saal. Dat beste was aber, wenn de ole Schulze mit sienen Puppen kamm un Jakob siene Witze makede.

Et kamm aber ok mal anners. Großvader wör krank un störf un word begraben. Aber de Kinner vergätet ähre Troer bolle wäer. So güng et ok, as Vedder nah sienen annern Verwandten reisede un dor störf. He was lange Jahre in England un in Holland ewäsen un vertellde us allerlei Geschichten ut den frömden Lännern, de wi anstaunden, as wenn se ut der annern Welt wören. Wi hebbt noch lange nahher seggt: Wenn us doch Vedder noch Geschichten vertellde!

Jeder von us Jungens harre siene Arbeit in 'n Huse; des Nahmiddags un des Abends seten wi alle tohope un spälden. Nahwers Kinner kemen dorto, oder wi güngen nah öhnen un wören vergnöget, bet wi int Bedde moßden. Use Mutter könn schöne Geschichten vertellen un Gedichte herseggen, un as de Postor eene Leihbibliothek aneleggt harre, wo wi för eenen Penning us en Book halen können, hebt wi ok fliedig eläsen.

Wat wören et doch för eenfacke Verhältnisse! In der Stuben stund in der Midde en groten Disk, wo wi von eten. Rund herümme an der Wand stünnen de Stöhle, meist Brettstöhle, en Sofa harren de weinigsten. Achter 'n Aben stund en groten Lähnstohl mit Ohren. Dor satt Großvader in, un as de dote was, Vedder. In düssen Lähnstohl hewwe ik eenes Sönndagabends miene erste Zigarren smöked. Is mi aber slecht bekamen. An der Wand hüng en Speigel un en paar Biller. Dat eene was, as Jesus up den Meere güng; dat annere was de König Gambrinus. Dor stünd en Vers ünner:

Aus Gersten hab ich Malz gemacht,
Das Bierbrauen zuerst erdacht.
Drum können die Brauer mit Wahrheit sagen,
Das sie einen König zum Meister haben.
Nun komme ein ander Handwerk her
Und zeige dergleichen Meister mehr!

Fröer was in usen Huse Beer ebroet; de Broeree was noch dor.

Ok in 'n Tüge wören de Lüe ganz eenfack. De Kerels drögen Jacken un Hosen, meist ut sülfgemakten Tüge; de Froens drögen Plittmüssen; de wat bäter wören, harren witte. Röcke un Schörten wören ok ut sülfgemakten Tüge. In Lohe was en olen Mann, de kamm des Sönndages nah der Kerken mit körten Böxen, langen Strümpen, Snallenschohen un en dreetimpigen Hot.

Von der groten Welt kregen wi nich väl to sehn un to hören; Zeitungen lesen bloß en paar Familien, un Telegrafen gaf et noch nich. Aber eenmal hebbt wi doch in der Politik mitespählt. Dat was 1848; do fieerden wi en Freiheitsfest! Ganz Uchte tög dör alle Straten; vörup Brand mit sienen Musekanten un darnah alle Börgers. De edeent harren mit Gewähren un in en strammen Schritt; de Innähmer kummandeerde se. Swart=rot=gollene Fahnen hüngen baben ut den Torn, an en Rathuse un ok ut weden Hüsern. Up den Kerkhawe hölen de Amtmann, de Assesser un de Pastor grote Reden, un den Nahmiddag word up den Wallmoore in en Telte danzet un edrunken. Och, wat was't för en Freide un en Juchhe! Het aber nich lange duert.

Am besten was't aber doch in'n Huse, wenn wi alle üm den Disk her seten, spälden un us wat vertellden. Un wenn wi Jungens use Karninken oder tamme Häster harren, wenn wi lesen un malen un up den Klavier spälen können, wören wi glücklich. De Schole makede us nich väl Arbeit; de Privatstünnen ok nich; use Familie was use ganzet Leben.

Aber wi mößden et ok erleben, dat wi utenanner kemen. Een Matrose, de us allerlei von sienen Seefahrten vertellde, brochde eenen von us dorto, dat he nah Bremen güng un en Seeman wörd. Een annere keem nah Bremerhaven un wörd Apthecker, een annere keem nah Hannower, un so flögen wi nah un nah ut. De Döchter wören grot un freeden; de Olen störben, un nu sünd wi de Olen un hebbt wier nicks, as de Erinnerung an de Tid, da wi noch eene glückliche Familie wören[1]).

---

[1]) Ich bemerke hierzu, daß zu den hier geschilderten häuslichen Verhältnissen nicht mein Vaterhaus den Vorwurf gegeben hat.

### 3. De Garen.

Achter usen Huse hebt wi en groten Garen, de geiht up erd eenen Siete bet an de Päle und up der annern bet an den Knick, un von dor künnt wi awer den Busk bet ant grote Holt sehn. Gliek vörn sünd Bedden mit Blomen un allerlei Strükern; Zirenen, Rosenbüske un ok de neen, de up entelne Stämme okuleert sind. Se segget er „Hochstämme" ok „Remontanten" to, un se hebt allerlei utländske Namen. Ok Nägelken, un Osterblomen, Marienblomen, un väle annere. Dat is aber alle, wat schön utsüht un nicks inbringt.

De Hauptsake is wat anneres. Dat sind de Appel- un Bärenböme, Plummen und Kirsken. Wenn in'n Fröhjahr de alle bleiet mit ären witten un hellroen Blomen, dat süht wunnerschön ut. Un wenn in'n Harwst denn alles riep is, denn is dat Afkriegen wol en düchtige Arbeit; aber ok en grotet Vergnögen, wenn een Körf na enanner full ward. Wi hebbt er niks von verköfft; wat use Mutter nich to'n Kaken brukede un wat wi nich so eten, dat word edröget. De Appel wören eschillt, ok wecke von den Bären, un denn up dat Drögebrett eleggt un in en Backaben eschaben un edröget un för den Winter upeschont.

Up wecke Bedden harrn wi Arfken un Bohnen eplantet, ok en paar mit Kartuffeln, Worteln un Salat. Up eenen Meßhopen wussen Gurken un Rankappel. Gurken hebbt wi gäten; ob ok Rankappel, dat weet ik nich mehr. Wi Jungens nehmen denn wol eenen, hölkeden den ut un sneen en Gesicht darup ut mit Ogen, Näse un Mund, stäkeden en Waßlicht henin un wenn et Abend word, steken wi dat Licht an, setteten dat Dings up'n Kopp, lepen dormit up de Strate un makeden de Lüe dormit bange.

In den Garen gift et räl Arbeit. Fröhjährs mott en graben un planten, de Arfkenstrüker und Bohnenstangen stäken, de jungen Planten begeten, wenn et lange nich regent, dat Unkrut utluken (wüen), haden un harken. Eener kann den ganzen Dag in'n Gange wäsen. Un wenn de Arfken un Bohnen riep sind, möt se plücked weren, de drögen Strüker up etagen, dat Land wäer ümmegraben un mit Kohl beplantet, un so geit dat bet de Winter kummt un alles mit Snee todecket. Aber en Garen is ok räl wert för den Hushol un bringt allerlei Goes in de Kölen un in den Keller. Un wenn in den Winterabend de Appel in den Aben braet

un Wiehnachten ünnern Dannenboom de Tellers mit Appe un Bären staht, denn is de Freide för de Kinner grot, un keener woll den Garen missen.

### 4. Feld, Wisk un Moor.

Väl mehr Arbeit as in den Garen is up en Fele, in'n Moore un der Wisk to don. Wi harren use Feld up mehren Stäen: bi'n Höben, bi'n runnen Boome un bi Haiskhusen, un dorüm mößten use Päre stark arbeien. In'n Harwest un in'n Fröjahr gung dat Plögen an; Roggen, Hawern un Gasten woern esaiet un ünneregget. Weeten harren wi nich; dorto was das Land to mager. Aber Klewer, Lupinen, Spieren un Röben för dat Veh harren wi genog. In'n Fröhjahr wören ok de Kartuffeln plantet un moßden bolle hacked un reeget weren. Bi'n Kartuffelhacken hebbt wi Kinner wol ehulpen; aber de annere Arbeit verstünnen wi nich; se was us ok to swar. Doch sünd wi geern mit herrute-föhrt, wenn dat Korn innehalt word. Up den Leddderwagen to sitten un nah'n Fele to föhren, dat was en Hauptspaß. Dat Korn word mit der Seeßen maihet; Maschinen kennden wi noch nich. Wenn de Seeßen stump was, denn word se mit der Sträke wäer scharp maked, un faken kreg de Maiher dat Haartüg her un haarde de Seeßen. Dat Binnen besörgeden de Deerens, de achter den Maiher hergüngen, den Roggen mit der Harke tohope harkeden, en Strohseel schrankeden un de Garben bünnen. Was dat Stücke afe-maihet, denn wören de Hocken esettet. Un wenn alles schön dröge was, denn word et herinehalt. Eener reckede de Garben mit der Förken to, un de annere packede se up, un denn kemm de Windelboom dorawer un word mit den Reep fastebunnen. Mt der Hungerharke hebbt wi faken nahe-tagen, dat können wi wol leisten. Noch leewer was et us aber, wenn wi baben up den Föer sitten un mit nah er Schüne föhren können.

Was dat Korn alle inne, denn füngen wi bolle an to dösken. Dat güng meistens sülfsesse un mit'n Flägel; un wenn de Döskers feinen Takt hölen, denn klapperde dat ut allen Husdählen herut, dat et as richtige Musik klüng. Nah den Dösken word dat Korn ereiniget. Wer nich väl harre, de smet et mit der Wörpschüfel up er Dähle; denn flog dat reine Korn wiet weg, un dat Kaff sackede langsam dorför dal. Dat Korn word denn in Säcke fülled un na der Möhle

brocht, wo et to Mehl emahlen wörd. Dorvon backede de Mutter in'n (Süertrog) Backetrog dat Brot, de Deeg keem nach Lages Ammegrete, de en in ähren Backaben gar makede. Wer väl Korn harre, de hadde ok en Weik möhlen, mit der dat Korn ereiniget wörd. Dat güng bäter, as mit den Wörpeln, un dat Korn word reiner.

Wi hadden mehre Wisken; up'n Spieker un bi der Hamme. Wenn dat Gräs maihet was, smeten wi et mit Förke un Harke utenanner, wenneden et en paarmal un makeden et gegen Abend tohope. Wenn dat Hai dröge was, wörd et ineföhrt un up en Haiböden wegepacket. Dorbi hebt wi Jungens hulpen un hebt dat Hai dal etrampelt, dat et faste leg. En Hauptspaß was et jümmer, wenn wi baben von'n Hai herafsprüngen. Aber wi mößden us in Acht nehmen, dat wi nich ut der Luke felen; denn können wi us dot fal en.

Nu wuß dat Gräs bolle wäer nah un denn dreben wi de Kaie up de Wisk, dat de sik dor satt fräten schöllen. Dat Kaiehöen makede us Jungens välen Spaß. Meist bodden wi en Füer an. Dat Holt dorto halden wi ut den Hagen un ünner Bömen weg, un dat Füer ut Wecken Huse. Rietsticken kregen wi nich mit. Eener mößde hen; de let sik en Törf geben, un baben up den Enne snet he en Lock henin, un dor läe Wecken Mutter en glainige Köhle henin, un denn löp he mit den Törf hoch in'r Hand, wat he man lopen könne, dat de Törf an to brennen füng. Aber he mößde ok uppassen, dat he nich ganz verbrennde. Güng et god, dann wörd de Törf ünnert Holt estäken, un de Wind pußde dat Füer an. Dat was alleene all en Spaß. Aber vörher harren wi all Kartuffeln ut den nögesten Lanne halt, wenn't ok nich uset was, dat dö en nicks, un de läen wi in de Asken un braeden se. Bäter smeckede nicks in der Welt, as süke Bratkartuffeln. Un wenn de Mutter us en Stücke Speck mitegeben harre, denn hölen wi en festlike Mahltied.

Damit wi ok richtige Kohherder wören, harren wi us en Swöpen eflochten; wenn de ut veer Strängen flochten was, so nennden wi dat „slagen". Mit düsser Pietske klappeden wi, wenn wi de Kaie utdreben un wäer herinbröchden, un wenn de Smicken düchtig knallden, denn wören wi stolz!

Uchte het noch wat ganz Besonneres, wat nich välerwägen to finnen is, dat is dat Moor. Wenn man nah Haiskhusen to up den Richtebarge steiht, denn süht man rechts un links up dat Moor. Dat grötste is nah en Holte to, in den

Darlaten; dat kann 'n nich awersehn. Wol jeder Uchter Börger harre en Moorplacken, wo he sinen Törf stäken könne, un et gaf Lüe, de den ganzen Sömmer, Dag för Dag in'n Moore bi'n Törfstäken wören. Dat was en richtige Kunst, de en erst leren mößte. Erst word de bäberste Däken weg eschüfelt, dat de Platz ganz eben was, un denn word en ganze Reege Törwe mit 'n Haumetz utestäken, so lang, as de Bank weren schöll. Nu hauede sik de Törfstäker jümmer deeper in'n Grund. Jede Törf word baben awer de Bank hen eleggt, un von dor halde de Affschüber de Kluten weg, lä se mit der Förke up de Kahre un föhrde se dahen, wo he se upsettede. De Törf was erst ganz natt, un mößde afdrögen, ehr he eringelt weren könne. Dree Törwe wören denn in'n Dreeeck up de Grund leggt, un denn mit Lagen von dree Törwen de Ringel upeboet, un baben mit en paar Kluten toedecket. De Ringel stünnen so lange, bet se dröge wören, un denn wort de Törf in grote Hopen smäten.

Von den Utgraben was de Kuhle so deep eworen, dat de Stäker up den Sand kem. Denn leep se vull Water, un dat keem faken so grade, dat de Törfstäker in'n Galop ut der Kuhle springen mößde.

In välen Kuhlen legen grote Stuken von den Bömen, de vör välen hunnert Jahren dor as en riesigen Wald stahn harren. Dat gaf denn schönet Brennholt, wenn se klöwet wören.

Solange dat Moor dröge was, word de Törf ineföhrt un up den Törfböden upeflehet. Wer Törf awer harre, de föhrde en mit sinen Kaien na de Glasfabrik in Gernheim, mehr as veer Stünne wiet. Un wenn he denn dree oder veer Daler för sin Kohföer kreg, was he ganz tofräen.

Vandage is't anners. De Lüe brennt nich bloß Törf, ok Köhle un Koks un Briketts. Kriegsgefangene hebbt in'n Moore twee Siedelungen aneleggt, dat Water in lange Grabens afeleitet, Maschinen upestellt, de däglik väl dusend Törwe backet un noch allerlei ut den Törwe herstellet. Ok grote Wisken sind aneleggt. Dat is de nee Tid! Uchte het nu Waterleitung, un de Froens bruket ähr Kaffeewater nich mehr von'n Föster un den Amthawe oder Thomas Soe to halen, as fröher. Allet Water ut den Pumpen was sweweliget Moorwater; de Ammers wören inwennig ganz gähl, un wenn en frömden Fohrmann sinen Pären wat to supen geben wolle ut der Pumpen up den Kerkhawe, denn smeten se den Kopp in de

Höchde un prußden vör Ekel! Up der Hamme was lange Tid en Swewelbad, wo de Lüe ut der Uemmegegend herkemen to baen. De Quelle kom ut den Wallmoore, un de nögeste Hof dorbi heet de „Bornkamp". Ok düsse Schatz ut den Moore is upegeben.

### 5. Dat ole Hus.

Eenmal sä use Mutter to mi: Morgen nahmiddag we wi na Grotenvöre un Reinkens besöken, denn konnst du mitgahn. Daröber war ik ganz vergnögt; denn utgahn dö ik gern. Den annern Dag kreg ik min Sönndagstüg an, un wi güngen los, Vader, Mutter un ik. Twee Stünne möẞden wi gahn; aber ik word nich möe. As wi in de Straten inbögeden, wo Reinkens wahnden, kreg ik bolle ähr Hus to sehn; aber dat sag ganz anners ut, as de Uchter Hüser!

Langs an der Straten güng en dichten Tun, de was ut Twiegen eflochten un mit Heide bedecket. An der Siete nah den Nawers hen wören lange Sleten an Pähle nagelt. Vörne was de Slagbom, den se apen maket, wenn se mit den Wagen henin oder herut witt. Wi stegen awer de Stägel un kemen up den Hof; dor stünnen dicke Eekböme, de so dichte Bläer harren, dat en binah den Himmel nich sehn könne. De seten ganz vuller Lüninge; ok en Häster schreiede mit. An beiden Sieten von den Wege wören grote Schünen; dor stünnen Wagen un Eggen un Plöge vör, un vör den Huse lag en groten Meẞhopen, dor kratzeden de Höhner up. Wi güngen nu henin, un do füng de Hund so lut an, dat Reinkens Mutter herut kam, den Hund bedrauede un us intemöte kam.

„Szüh, dat is god, dat Se kamet! Nu gahn Se man henan in de Dönzen!" Dat kam mi ganz putzig vör. Wenn wi in Uchte wen besöchden, denn sä de Mutter: „Nu gahn Se nöger henin". Wi güngen henin in de Stuben, de was ganz achter in'n Huse, de Fenster güngen in den Garen, ünner den Fenstern her was en Bank un dafför stünn de Disk. Dor was en wittet Laken upedecket un Kaffeekannen, Tassen un en groten Klöben un Melk un Botter stund darup un wi möẞden us dalsetten un drinken. Dat smeckede na usen Gange wunnerschön, un dat Nödigen namm keen Enne.

Ik keek mi de Stuben an; väl was er nich in to sehn. En paar flochtene Strohstöhle, en groten Aben mit Biller daran un darachter en Lähnstohl mit Ohren; bi der Döhr en Uhr in 'n Kasten un en grotet Schap. An der eenen Wand

en Nägel, wo Tüg an hüng, en paar Biller an der Wand un twüsken den Fenstern en lütken Speigel, darünner stek en Kamm. Von der Däken heraf hüng an en Haken de Krüsel. Bian was de Kamer, wo de Oellern slepen, darin stünd dat Klederschap un en groten Kuffer mit Linnen bi den Bedden.

As wi all lange satt wören, schöllen wi jümmer noch äten un drinken. De Mutter sä to Mina: „Kiek ees to, is er noch Kaffee an in er Kannen?" All wäer hörde ik: an in; dat was mi ganz wat Nees. As de Kaffee endlich utedrunken was, gung Mina mit mi henut, un ik harr ähr allerlei to fragen. Wat ik dor to hören kreg, will ik hier vertellen.

Ut der Stuben, oder as se dor segget: Dönzen, güngen wi up dat Flet. Dat geiht twer dört Hus bet an de grote Dähle. In der Midde steiht de Füerherd, un darawer is de Rookfang, in den de Kätelhaken hanget, de den Kätel un de Kakpötte awern Füer drägt, un wo baben in'n Wiem de Schinken, dat Speck un de Wöste rökert. Up den Füerherd brennt se Spricker, de so nen eegenen Geruch awer de Dähle schicket, un wovon de Rook bet baben na den Uhlenlocke tüht. Holt und Heidebülten brennt ok up der Füerstäe un kaket dat Aeten un de Kartuffeln un Röben för dat Veh. De kamet, wenn se week sind, in den groten Tubben, de bi den Heerd steiht, un de Deeren stött se mit der Hacken twei. 's Abens, wenn nicks mehr to kaken is, raket se de Asken awer de glainigen Köhlen un decket den Füerstülper, en groten Trechter, darawer, dat se annern Morgen wäer Füer hebbt. De Footbodden von den Flet is mit lüttken Keiserlingen in allerlei gladde Figuren uteleggt. Da settet sik wol nahmiddags de Nahwern un de Frünne hen bi't Füer, de Froens spinnet un knüttet, de Keerls smöket, un alle vertellt sik wat. Wenn de Flaßtid is, ward hier ok wol ebraket; an eener Siete von 'n Füer steiht ok wol de grote Disk, wo se ätet. Rechts un links sind de Halfdöhren; de Fenster darbi wören mit bunte Ruten verziert, wo Wappen up emalt wören. Von der eenen Siete geiht et nah den Soot, wo de Ammer an der Swucken hanget, mit den se dat Water herut halt. Ick keek awer den Sootrand un sach, dat de Soot ganz ut Steener maket was, un dat dat Water ganz deep ünnen was. Von der annern Siete güng et nah'n Backhuse. Bi düsser Döhr stund de Dranktunne, de Katuffeltubben un de Botterkarrn.

Hier up den Flet, sä Minken, het de Fro dat Regement; von hier ut kann se Hus un Hof un Garen awersehn, un wenn

se klok un geschickt is, denn künnt ähr de Deensten un de Kinner nicks vörmaken, un wenn Bädelers un Herümmedriewers gar to drieste weret, denn helpet Spitz oder Karo dat fremde Tüg von 'n Hawe jagen.

Von den Flet heraf geiht et up de grote Dähle. „Worüm is denn de so grot?" frog ik. Ja, sä Minken, dor hebbt de Kaie un de Päre ähren Platz un dor slapet in den Kamern de Deerens un de Knecht. Szüh, de Kaie stäket de Köppe twüsken de Schüttels herut un frätet ut der Krübben, wat de Deeren ähr ineschüddet het: Drank, Kohlbläer, Hai oder Gräs un Spieren. Darvon gebet se fette Melk. Alle hebbt ähren Namen: Wittkopp, Krummhörn, Liese un so. De sünd use Stolz, wenn wi se melket un se gebet denn en Ammer vull. De Pärstall is ganz vörne; dor slöppt ok de Knecht un het dichte darbi de Hackelslae, wo he dat Hacksel mit snitt, dat de Päre krieget. De foert he un putzet se, dat se blank un schier sind un het sinen Stolz, wenn se de besten in 'n Dörpe sind. Up der groten Dähle holet ok de Wagens ünner der Boddenluke, wenn dat Korn un Hai inneföhrt ward. Eener steckt et af, un de anneren packet et up den Bodden weg. In den Korn, wat affallet, hebbt de Höhner ähre Lust, un de Hahn kann nich genog ropen un locken, dat se alle kamet un picket. In 'n Winter ward hier edösket, jeden Morgen fröh en paar Lagen. Dat Korn ward denn ereiniget, inesacket un kummt nah der Möhlen. Dat Mehl halt de Knecht up en Ledderwagen, un denn kann use Mutter Brot un Stuten backen.

Ja, sä Minken, un dabi lachede se so versmitzt, de grote Dähle krigt ok wat anners to sehn. Wenn de junge Buer sik eene Fro halt, denn gift et Hochtid, un de grote Dähle is mit Disken un Bänken besettet för de Hochtidsgäste. Denn geiht et hier lustig her; dagelang vörher sind de Höhner slachtet un dat beste Kalf ut en Stalle, wenn se nich gar en Ossen nahmen hebbt; de Klöben un de Koken sind ebacket, un de Hochtidsbidder het de Frünne un de anneren Gäste inelaen. De groten Hochtiden duert dree Dage, un wenn dar hunnert Lüne tohope kamet, de verputzet wat! Ik keek se grot an; hunnert Lüe hier up der Dähle? Dat wör jo wol nich möglich!

Ja, sä se, kiek man, dat is wahr! Nah den Aeten ward edanzet; de Musekanten sittet up den Flet un spält en Lustigen, un den mot de Brut toerst danzen mit ähren jungen Mann un denn mit den jungen Keerls nah der Reege. De weret denn so lustig, vör allen, wenn se düchtig edrunken hebbt,

dat se juchet, un de Deerens triesehet darto. Wenn 't Abend ward, weret de Kronen anestichet, de de Deerens ut Eekenroen, Loof un bunten Bännern bunnen hebbt. Ja, sone richtige Buernhochtid het wat in sik! De mot wat köſten, dat de Lüe ok seht, de Buer kann 't leisten, bäter as sine Nahwern. Dat is he sik schüllig, sinen Hof un sinen olen Namen.

Do word se ganz stille un seeg up eenmal ganz ernsthaft ut. Ik sä: Vertelle mi doch noch mehr so wat Lustiges! Se schüddelde mit den Koppe un sä: Ik denke an wat anners. Et is noch nich lange her, do sach et hier ganz anners ut. Use Groszvader was estörben, un dat Sark stund hier up der Dähle. Do was et hier so stille, Kaie un Päre rögeden sich nich; nich ees de Höhner kakelden, bloß de Rookswalen flögen ut un in. Alle de Nahwers, Frünne un Bekannten, ok von wiet her, stünnen ümme dat Sark her un keken so still ut; de Köster sung mit den Scholkinnern en Gesang un de Pastor höll de Rede. Groszvader was lange de Buer wäsen un harre den Hof god verwaltet, un sine Vöröllern harren ok lange up den Hawe säten. Dat bedachten de Troergäste, un darüm was et ganz feierlich. Nah der Predigt stellden de Nahwers dat Sark up den Wagen, de Päre tögen an, de Köster mit den Jungens güng vöran und süngen und de Folgers güngen mit na den Kerkhawe, ok de Froens.

Erst lange nahher kam mi de Gedanke: Denn is de grote Dähle doch en Hauptstück in den Huse: se is Hochtidssaal un Likenhalle, Danzplatz un Troerplatz, Arbeitsstäe un Winter- un Wäerschutz för Minsken un Veeh.

Minken namm mi nu an de Hand un sä: Nu kumm mit, du most di nu dat Hus von vörn ansehn! Wi güngen dör dat Heck un de grote Döhr int Vörschuer. An der rechten Siete was de Döhr to'n Pärstall, un an der linken gung de Höhnertreppen nah den Höhnerwiem. Wi stellden us up den Hof, dat wi dat Hus öwersehn können. Et is ut Stännern un Rägeln un Balken von Eekenholt eboet, de Fäker sind mit Teigelsteenen utemüert, vörn an'n Gäbel ok mit bunten Figuren. Alle sünd mit witten Fogen utesträken un dat Stännerwark is dunkelblau anemalt; dat süht munter ut. An den langen Balken awer der Husdöhr stünd en Spruch: un darünner: Diederich Wilhelm Reinecke, Sophie Wilhelmine Reinecke, geb. Lohmann. Anno 1805. Dat Hus is mit Stroh edecket, un baben up de Fast liggt dicke Heide. Vörn un achter an'n Gäbel sind de twee Päreköppe, dat

Wahrteken von den olen Sachsen, dat Andenken an dat Wunnerpärd von ähren Gott Wodan, so hemw' ik nahher ehört. Dichte darünner is dat Uhlenlock. Aber ik könn mi nich denken, dat düsse Nachtvögel dor noch ut- un inflüggt. Achter den Päreköppen up den Fast is dat Aebärn est; dat bringet Glück, sä se. Ob dat ok wahr is, wat se mi vertellde, dat de Aebär alle Jahre sin Mietsgeld ut den Neste smitt, eenmal en Ei, eenmal en Fäer, eenmal en Jungen, dat weet ik nich. Aber de Lüninge, de ähre Nester in dat Abärsnest mit henin boet, de betalt keene Pacht un keene Miete.

Nu was et aber Tid, dat wi wäer nah Hus kemen. Minken brochte mi in den Garen, wo mine Ollern un Reinkens wören, wo nich väl Blomen, aber väl Appel- un Bärenböme, Kirschen un Plummen, Stickbären un Johannsbären-Büske wören. Ik kreeg noch allerlei to äten un ok de Tasken noch vull. Denn mößden wi in de „Dönze henan" gahn un dat Vesper vertähren. Et was recht rieklich: Schinken, Mettwost, Eier un Melk, Growwbrot un Klöben. Un as dat nah väl Nödigen un Afwehren dan was, güngen wi na Hus.

Erst väle Jahre nahher is mi dat dör den Kopp gahn, wat en groten Schatz so'n Buernhus is. De Buer sitt up sinen eegenen Grund un Bodden; keener kann ähn herafjagen, wenn he nich ut Fulheit, Unverstand oder Motwillen den Hof verwirtschaftet. Sine Nahwers sind äm nich in'n Wege; de Platz links un rechts is so grot, dat se ähn nich störet, un wo he henkickt, dor süht he up sin Eegendom. Hus un Hof sind dat Arwstück von sinen Vörölleru, un faken all 100 Jahre un noch länger in der Familie. Un wenn de Familie ok mal utstarwet, de ole Name bliwwt. Un wat het so'n Hus alle erläwet! Wo väle Kinner sünd hier geboren un grot eworen; wo väle Kinnerdöpen un Hochtiden het de grote Dähle sehn; wo väle Liken sünd awer den Süll edragen; wo väl Glück un ok Leid un Unglücke hebbt de beiden Pärköppe dor baben to sehn krägen! De ganze Familiengeschichte hanget an den Huse!

Dat Hus is olt eworen, aber et steiht noch faste in sinen harten Holte, un kann noch väle Jahre stahn, un de ole Familie noch in der neen Tid schützen un hägen!

Aber, wer weet, ob de nee Tid dat ole Hus nich mal doch wegfäget?

## Einige Tiernamen.

Pärd = Pferd, Hingst = Hengst, Rune = Wallach, Koh = Kuh, Osse = Ochse, Bulle = Stier, Kalf = Kalb, Schap = Schaf, Zäge = Ziege, Swien = Schwein, Söge = Sau, Borg = verschnittener Eber, Beere = Eber, Farken = Ferken, Hund, Röe = männl. Rüde, Täwe = Hündin, Katte = Katze, Bolze = Kater, Karninken, Hahn, Hohn, Küken, Duwe = Taube, Goos = Gans, Ganter = Gänserich, Aante = Ente, Drake = Enterich, Pagelun = Pfau, Lüning = Sperling, Swale = Schwalbe, Sprehen = Staar, Löweke = Lerche, Wüppstert = Ackermännchen, Pupoß = Wiedehopf, Kraie = Krähe, Kiewitt = Kiebitz, Habock = Habicht, Häster = Elster, Häger = Häher, Abär = Storch, Tüte = kleiner Brachvogel, Kullerwölpen = großer Brachvogel, Bleckſteert = Steinschmätzer, Rosteert = Rotschwänzchen, Ihtstikken = grauer Fliegenschnäpper, Stiehkop = Sumpfschnepfe, Moorzäge = Himmelsziege, Ziegenmelker, Winnewörp = Maulwurf, Eckersnabel = Maikäfer, Trüthöhnken = Heimchen, Emilken, Emigelken, Miegemelken, = Ameise, Pärwespe = Hornisse, Hunnekröppel = Maulwurfsgrille, Klimmhörn = Hirschkäfer, Märken = Regenwurm, Pielepoggen = Kaulquappen.

## Einige Pflanzennamen.

Voßsteert = Weiderich, Kattensteert = Weidenröschen, Läpelstäler = Hirtentäschel, Penningsblomen = Hahnenfuß, Botterblomen = Löwenzahn, Kohmuhlen = Sumpfdotterblume, Flesſkblomen = Kuckuckslichtnelke, Pöppelken = gelbe Teichrose, Gösselken = weiße Teichrose.

## Einige Adverbien.

Anthant, hanten = mitunter, faken = oft, jümmer = immer, nich ees = niemals, garnich = nie, upstunt = jetzt, upees = auf einmal, bolle = bald, denn dernah = nachher; vandage = heute, gistern = gestern, vörgistern = vorgestern, morgen, awermorgen = übermorgen, vermorgen = heute Morgen, vermiddag = heute Mittag, vernahmiddag = heute Nachm., vernabend = heute Abend, vernacht = heute Nacht, düt Jahr = dies Jahr, verlähnen Jahr = vergangen Jahr, token Jahr = künftiges Jahr, eenmal = einst, wäer = wieder, gliekß = sogleich; nu, allerwegen, nienerwegen = nirgend; hier, dar, ahnewäten = sehr, gewaltig; licht = leicht, swar

= schwer; gern, god, slecht, orndlich, grade = eben, schnell, gräsig = schlimm, günt, güntern = dort.

## Einige Präpositionen.

An, up, achter, vör, twüsken, awer, ünner, bi, to, ut, dör, för = für; vör = vor; ahne = ohne, towäer = zuwider, düssiet = diesseit, gentsiet = jenseit.

## Einige Eigenheiten.

Die blauleinene Überziehhose heißt bei den älteren Leuten: Liekefähl, mit Betonung der ersten Silbe. Der Klempner heißt auch: Bleckschmed, und der Hutmacher scherzhaft: Kopschoster, früher: Hötker.

## Redensarten.

Ich bin fertig damit: Ik bin er mit klar. Heb mal auf: Lichte mal up! Er kam mir entgegen: He keem mi inne möte. Ich bin gefallen: Ik hebbe mi failen.

## Rätsel.

Use Griese Graue
Steiht alle Nacht in'n Daue,
Het keen Flesk und het keen Blot
Un deit doch allen Lüen got.
(Windmöhle).

Rue, rue, relle,
Veer rue Felle,
Fitzebüdel, Knapsack,
Rae mal, wat is dat.
(De Postwagen).

En Koh un en Kalf,
En half Kalf half,
En Hirsk un en Reh,
Wo väl Beene het de?
(En d hat gar keene Beene).

Wat geiht in'n Holte up un dal,
Un röget keen Sprick an? (De Sünne).

## Spruch.

Adär, Langebeen,
Wonehr wutt du na'n Holte tehn?
Wenn de Rogge riepet,
Wenn de Pogge piepet!

Aus diesen Beispielen ergibt sich die Eigenart der Uchter Mundart. Sie besteht zuerst in dem ziemlich reinen Klange der Vokale. A klingt ganz schwach dunkel, hält sich aber weit entfernt von dem o-Klange der Hamburger und Bremer Mundart, wie von der nach ä hinüberklingenden Braunschweiger und Kalenberger Aussprache. Der e-Laut hat sowohl den offenen wie den geschlossenen Klang wie im Hochdeutschen. Das geschlossene e in he, se, de sehn, Steen usw. hat nicht die Quetschung erfahren, wie sie der kalenberger, münsterländer, mecklenburgische und andere Dialekte zeigen, die hëi, sëi, dëi, oder hei, sei, dei, oder noch tiefer: hai, sai, dai haben.

Ebenso ist's mit o. Koh, Schoh, Schole zeigen den reinen geschlossenen Laut und unterscheiden sich von Kouh, Schouh, Schoule sowie von Kauh, Schauh, Schaule. I und u geben zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß; auch die Doppellaute unterscheiden sich in der Aussprache nicht von der hochdeutschen. Das ä und ü wird rein gesprochen, ö hat neben dem geschlossenen auch einen offenen Laut; so in vör, Döhr, öhr (ihr) böhren u. a.

Ich habe darauf verzichtet, diese abweichenden Laute in der Schrift mit besonderen Zeichen zu versehen. Den Klang der lebendigen Sprache durch Schriftzeichen genau wiederzugeben, ist immer sehr schwierig. Nur wer den Klang aus eigener Uebung im Ohre hat, und wer seine Zunge an die Aussprache gewöhnt hat, gibt ihn richtig wieder.

Die Eigenart zeigt sich zweitens in der Aussprache des sk. Dieser alte Laut ist nach s-ch und dann nach sch verschoben. Die Verschiebung tritt zuerst vor Vokalen ein: skarp = scharf, skuld = schuld, dann auch vor Liquiden: slân = schlagen, smîden = schmieden, snîden = schneiden, swêr = schwer; erst ganz spät bezwingt sie auch die harten Laute t und p und macht aus stân = schtehen, aus spiln schpielen. Wir in Niedersachsen wehren uns in unserer hochdeutschen Sprache gegen diesen letzten Schritt und bleiben bei stehen und spielen. Das Niederdeutsche hat nur die Lautverschiebung vor den Vokalen mitgemacht und spricht: Schap, Schot, scheef, Schip, schuben und zwar nur als Anfangslaut; im übrigen bleibt das Uchter Platt bei sk. Man spricht: Aske, Busk, Disk, dösken, Fleesk, Fisk, Holsken,

Handsken, Minske, Ohlske, Pasteier, Taske, wasken, Wisk, Zwetsken.

Weibliche Familienglieder werden mit der Anhängung von ske an den Namen bezeichnet: Meyerske, Brokatske, Ilskeske u. a. Diese Eigentümlichkeit schließt Uchte mehr an Westfalen, wo der sch-Laut in seiner Entwicklung auch stehen geblieben ist und getrennt s-ch gesprochen wird.

Das s vor Liquiden ist unverschoben: slan, small, Snabel, Snigge, swar, Swien usw. Vor r ist es verschoben: schreien, schriewen, schrappen u. a. Die harten Laute t, p, k, haben der Lautverschiebung widerstanden, es bleibt bei Tahn, Tacken, Tehn, tein, Tubben, trecken; Pand, Pahl, Pärd, Porte, Piepe; Dack, Bäke, Diek, Kerke, Lock, Knuflok u. v. a.

Nachlässigkeit und Bequemlichkeit in der Sprache haben das t und d häufig nach r verschoben oder ganz getilgt: harre statt hadde, arbeien, Wänne, Stänner, Biller, wäer statt wedder, dat Wäer, laen statt laden, rieen, raen, baen, Foer statt Futter, foern (füttern) Föer, strieen, Fäer, Broer, been (bieten), holen (halten), ole Lüe.

Nach Dativ-Präpositionen fallen d und t aus: up en Fele, in 'en Walle, bi'n Soe, nah'n Doe, mit'n Päre, mit'n Broe, in ohlen Tieen.

Der die Vorsilbe ge des Partizip perf. ersetzende Laut e edan, eseggt; wird selten ausgelassen; wohl nur nach vorhergehendem e: ik hebbe et vandage krägen. Einen auffallend starken Lautwandel haben einige Zeitwörter, wie: Ik will, du wutt, he well, wi witt, ik woll. Ik gae, du geihst, ik güng. Ik kame, du kumst, ik kem; ik lege, du lügst, elagen; ik sehe, du sühst usw.

Die hier angeführten Belege erschöpfen den Stoff bei weitem nicht; sie sollen nur Beispiele geben.

Die nimmer müde Zeit hat auch in den Bestand der Sprache eingegriffen und manches verändert, manches vernichtet, auch Neues hineingeführt. Neue Dinge bringen neue Namen mit, und jede neue Arbeit und Tätigkeit verlangt nach Namengebung. Von auswärts Eingewanderte bringen ihre Mundart mit, und diese wirft neue Worte und neue Klänge in die Mundart hinein. Es wäre jedoch sehr zu be-

klagen, wenn die Sprache, in der die Vorfahren ihre Gedanken und Empfindungen, ihr Begehren und Wollen, ihre Liebe und Zuneigung, ihren Zorn und Abscheu ausgesprochen haben, vernachlässigt würde oder gar verloren ginge. Nichts Größeres und Heiligeres haben wir, als unsere Sprache, und unsere Muttersprache sollte uns heilig sein. Mögen die Männer, denen die Pflege der Sprache zunächst obliegt, alles daran setzen, daß dies nicht geschieht und daß die alte niedersächsische Sprache nicht als eine minderwertige, gemeine, einem Ächter Bürger nicht anstehende angesehen wird!

---

# Die große und kleine Grafschaft der Grafen von Lauenrode.

Von Senator Dr. Engelke-Hannover.

Mit einer Karte.

Auf die große und kleine Grafschaft der Grafen von Lauenrode beziehen sich drei Urkunden aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts:

1. 1230 Juni 2*).

Bischof Conrad von Hildesheim bekundet, daß er dem Grafen Conrad von Lauenrode 50 Pfund Hildesheimer Pfennige geliehen und dieser sich dagegen verpflichtet habe, die kleine Grafschaft niemandem zu verpfänden, zu Lehen zu geben oder zu verkaufen, außer dem Bischof und seinen Nachfolgern. Versucht der Graf, die kleine Grafschaft der Hildesheimer Kirche irgendwie zu entfremden, so fällt sie der Kirche heim. Zahlt der Graf die ihm gegebenen 50 Pfund nicht bis Jakobi 1231 zurück, so soll die Grafschaft als Pfand haften und die Summe bis auf 100 Pfund erhöht werden. Stirbt der Graf, dann fällt die kleine Grafschaft dem Bischof heim.

2. 1235 Juni 1.[1]).

Bischof Conrad von Hildesheim bekundet, daß Graf Conrad von Lauenrode ihm die kleine Grafschaft, die der Graf von ihm zu Lehen hat, für 130 Pfund Hildesheimer Münze von Johanni an auf fünf Jahre verpfändet, sein Versprechen vom 2. Juni 1230 erneuert und für die Inne-

*) U. B. des Hochstifts Hildesheim II, 285. — Die folgende Abhandlung betrifft die Gegend zwischen Hannover und Peine. Hinsichtlich des Zusammenhanges der hier behandelten Ereignisse mit der braunschweig-lüneburgischen Landesgeschichte vgl. die Ausführungen von Dr. Jürgens über die ältere Geschichte Hannovers (Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen Jahrg. 1897 S. 454) und über die Lande Braunschweig und Lüneburg (Hannov. Geschichtsblätter Jahrg. 1919 S. 26 und 66).

Die in den folgenden Anmerkungen erwähnten Handschriften befinden sich, mit Ausnahme einer in Celle und einer in Hildesheim aufbewahrten Handschrift, sämtlich im hiesigen Staatsarchive. Es ist daher in den einzelnen Fällen die Bezeichnung „Staatsarchiv Hannover" als Aufbewahrungsort nicht nochmals hinzugefügt.

haltung des Versprechens unter anderen auch seinen jüngeren Bruder, den Grafen Conrad den jüngeren, zum Bürgen gestellt hat. Wird die Pfandsumme bis Johanni 1240 nicht zurückgezahlt, so bleibt die Verpfändung noch ein weiteres Jahr bestehen. Von dann ab darf die Pfandsumme jährlich zwischen Ostern und Johanni zurückgezahlt werden, aber nur mit eigenem Gelde des Grafen. Stirbt der Graf während der Zeit der Verpfändung, so fällt die kleine Grafschaft an die Kirche in Hildesheim. Die von der kleinen Grafschaft zur großen Grafschaft oder umgekehrt übersiedelnden Leute sollen dem Herrn derjenigen Grafschaft, aus der sie stammen, mit Diensten und Abgaben verpflichtet bleiben.

3. 1236 Febr. 16[2]).

Bischof Conrad von Hildesheim kauft die kleine Grafschaft für 380 Pfund Hildesheimer Pfennige von dem Grafen Conrad von Lauenrode, der diese Grafschaft von der Hildesheimer Kirche zu Lehen hat. Bischof Conrad überläßt dafür die große Grafschaft und die Güter, die Graf Conrad sonst noch von der Hildesheimer Kirche zu Lehen trägt, des Grafen Frau und des Grafen Brüdern — Conrad und Heinrich — wie auch der Grafen Mutter. Die Auflassung erfolgt zu Förste, frei von allen Ansprüchen Dritter. Nur die Grafschaftsrechte an sechs Hufen in Eilstringen[3]) und Schwicheldt verbleiben drei verschiedenen Herren weiter als Lehen überwiesen. Es folgen Vereinbarungen über die Verhältnisse beider Grafschaften zueinander. Die Frau, welche aus der einen Grafschaft in die andere heiratet, folgt dem Manne und gehört damit unter die für den Mann zuständige Grafschaft. Wer in beiden Grafschaften Güter besitzt, ist beiden Herren abgabepflichtig, wenn er nicht das Gut in der einen Grafschaft aufgeben will. Tut er das, so gehört er dem Herrn, in dessen Grafschaft sein Gut liegt. Wer in keiner der beiden Grafschaften Grundbesitz hat („Ungehovede"[4])), verbleibt derjenigen Grafschaft, in der er zur Zeit des Vertragsabschlusses sich aufhält. Geht er später aus der einen Grafschaft in die andere, so darf sein Herr ihn zurückholen. Wenn der Flüchtige sich aber jenseits der Elbe oder sonstwie außerhalb Landes aufhält, darf er bei der Rückkehr unter beiden Grafschaften frei wählen. Die beiden Brüder des Grafen, Conrad der jüngere und Heinrich, verzichten ausdrücklich auf alle Rechte, die ihnen etwa an der kleinen Grafschaft zustehen.

Ergänzend tritt hier noch die folgende im „Chronicon Hildesheimense“[5]) enthaltene Nachricht hinzu: „Bischof Conrad, sehend die Bedrängungen und Bedrückungen der Freien der kleinen Grafschaft bei dem Nordwald („videns etiam angarias et oppressiones liberorum minoris comitie iuxta Nortwolt . . .“) kauft die kleine Grafschaft vom Grafen Conrad von Lauenrode für 380 Pfund Hildesheimer Münze“. Aus dem Formelbuche des Priesters Ludolf von Hildesheim[6]) interessiert noch die Angabe, daß der Graf die Freien der bei dem Nordwald belegenen großen Grafschaft unmenschlich bedrückt habe („affligeret nostros liberos homines in comicia maiore, quae sita est circa silvam, que dicitur Northwalt . . . et angariis et perangariis nimis inhumane tractaret . . .“).

Die erwähnten Urkunden besagen demnach: Graf Conrad von Lauenrode hat Anfang des 13. Jahrhunderts zwei Grafschaften von der Hildesheimer Kirche zu Lehen, die große und die kleine Grafschaft. Der Bischof sucht die beiden Grafschaften wieder in seine uneingeschränkte Gewalt zu bekommen. Es gelingt ihm sein Vorhaben bei der kleinen Grafschaft, dagegen sieht er sich genötigt, die große Grafschaft, die nach dem Tode des kinderlosen Lehnsinhabers, des Grafen Conrad, der Kirche heimgefallen wäre, auch an die Frau, die Mutter und die beiden Brüder des Grafen, die Grafen Conrad und Heinrich, zu Lehen auszugeben. Der Bischof erreicht sein Ziel also nur halb, er glaubt aber wohl, mit längeren Verhandlungen keine Zeit mehr verlieren zu dürfen, damit ihm nicht der Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg in der Erwerbung der beiden Grafschaften zuvorkomme[7]). Unter der großen und kleinen Grafschaft der Urkunden haben wir zwei territoriale Bezirke zu verstehen, aber mit persönlich und sachlich beschränkter Zuständigkeit des Grafschaftsinhabers innerhalb dieser Bezirke, und zwar beschränkt auf die freien Menschen und das freie Gut dieser beiden Bezirke[8]). Alles andere in diesen beiden Bezirken liegende Gut, alle anderen in diesen Bezirken wohnenden Menschen werden durch die Abmachungen der Urkunden nicht betroffen. Dem Inhaber der beiden Grafschaften steht über die Freien ius et potestas, d. h. die gräfliche Gewalt zu. Diese gräfliche Gewalt äußert sich aber in schweren Bedrängungen und Bedrückungen der Freien. Fast an Hörigkeit grenzt ihr Abhängigkeitsverhältnis zu dem Grafen. Sie sind

dem Grafen zu Gehorsam verpflichtet, sie dienen ihm, ja es ist in den Urkunden sogar an die Möglichkeit gedacht, daß sie vor ihm aus dem Lande fliehen. Der größte Teil der Freien besitzt freies Gut in einer oder gar in beiden gräflichen Amtsbezirken. Die Bedrängungen und Bedrückungen werden daher in der Hauptsache wohl in der rücksichtslosen Besteuerung der Freien in Ansehung des Freiguts bestanden haben. Alle Beziehungen zur Grafschaft sind ihrem Ursprung nach persönlich. Gerade zur Zeit aber, in der unsere Urkunden abgefaßt sind, vollzieht sich insofern ein Wechsel, als nicht mehr wie früher die persönlichen Verpflichtungen des einzelnen Freien gegenüber dem einen oder anderen Herrn, sondern allein die Belegenheit des Gutes für die Zugehörigkeit zur einen oder anderen Grafschaft als ausschlaggebend angesehen wird: Die Freien werden an die Scholle gebunden.

Weitere geschichtliche Nachrichten über die kleine Grafschaft fehlen. Sie blieb immer mit dem Bistum Hildesheim verbunden.

Die große Grafschaft gehört zu den Gütern und Rechten, die im Jahre 1248 Graf Heinrich von Lauenrode, der in der Urkunde von 1236 genannte Bruder des damaligen Lehninhabers Graf Conrad, an den Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg gegen eine jährliche Leibrente abtritt[9]). Damit werden Herzog Otto und alle seine Rechtsnachfolger wegen der großen Grafschaft Lehnsmänner des Bischofs von Hildesheim. Die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg suchen sich in der Folge mit allen Mitteln der Anerkennung dieses Lehensverhältnisses zu entziehen. 1283 muß jedoch Herzog Otto in der Urkunde vom 16. Dezember, nachdem er im Kampfe dem Bischof von Hildesheim unterlegen ist, die Lehnsherrlichkeit des Bischofs wegen der großen Grafschaft anerkennen[10]); ebenso in den Jahren 1310 und 1331 der Herzog Otto gegenüber dem Bischof Heinrich von Hildesheim[11]).

Ein Abspliß der großen Grafschaft ist wahrscheinlich die Grafschaft bei Sarstedt, die nach dem „Chronicon Hildesheimense“ Freigut in Hotteln, in Loppenstedt (wüst bei Lühnde) in Klein Lobke und in einigen anderen umliegenden Feldmarken umfaßte. Diese Grafschaft kauft

Bischof Otto von Hildesheim (1260—1279) dem Bruno von Gustedt für 50 Pfund Hildesheimer Pfennige ab[12]). Bruno von Gustedt hatte diesen Absplitz der Grafschaft wahrscheinlich von dem Grafen Heinrich von Lauenrode in Pfandbesitz. Auf diese Weise kann von der großen Grafschaft ein, wenn auch nur kleiner Teil, an das Bistum Hildesheim gekommen sein.

Beide Grafschaften lagen bei dem Nordwald. Der Nordwald umfaßte den Hämelerwald mit der Dolgerheide[13]) und den Hainwald, den jetzt nicht mehr bestehenden Steinwedeler Wald mit den Sehnder, Rethmarer, Lehrter und Immenser Forsten, den gleichfalls nicht mehr vorhandenen Köthenwald, der sich von Wassel bis Aligse hinzog mit dem Bilmer Knick und dem Flakenbruch, ferner den Ahlter Wald mit dem Höverschen und Andertschen Gehäge nebst dem Velberschen Bruch und schließlich das Bockmer Holz mit dem Gaim[14]). Der Nordwald erstreckte sich also in breitem Streifen in fast ununterbrochener Ausdehnung von Peine bis kurz vor Hannover. Aus den Urkunden selbst erfahren wir, daß zu der kleinen Grafschaft gehöriges Gut in Eilstringen (jetzt zu der Feldmark Rosenthal gehörig) und in Schwicheldt lag. Eine Hildesheimer Urkunde vom Jahre 1258[15]) spricht vom Freigut in Oedelum, das zur kleinen Grafschaft gehört. Ueber die nähere Belegenheit des zur großen Grafschaft gehörigen Gutes geben uns die Urkunden keine unmittelbare Nachricht. Nur so viel ist aus ihnen zu entnehmen, daß Freigut beider Grafschaftsbezirke eng aneinandergrenzt. Da die kleine Grafschaft nach Peine zu lag, die große Grafschaft unmittelbar an sie angrenzte und ebenfalls bei dem Nordwald belegen war, wird die große Grafschaft etwa in der Gegend des späteren Amtes Ilten zu suchen sein. Nun finden wir — zuerst am Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts — gerade in dem Landstriche zwischen Peine und Hannover zwei bedeutende Gemeinschaften von Freien, die Freien vor dem Nordwalde mit der Dingstätte in Lühnde, später in Ilten, und die Freien, welche in Hohenhameln bei Peine ihre Dingstätte hatten. Bevor wir die Frage beantworten, ob wir etwa in diesen beiden Freidingsbezirken die große und kleine Grafschaft der Hildesheimer Urkunden vor uns haben, wollen wir die urkundlichen und sonstigen Nachrichten über die beiden Freidinge zunächst einmal zusammenstellen.

Das Freiding zu Hohenhameln wird zuerst erwähnt in einer Streitschrift des bischöflich Hildesheimischen Amtmannes von Steuerwald gegen die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg vom Jahre 1406. Es heißt dort: „dat Brande Moremann in mines Heren vrigen to Honhameln hort unde heft dar enboven dar van gheswonen unde ghave umme ghegheven. Unde ek mach woll bewisen mit mines heren vrien darsulves, dat he dar ut gheboren is unde ok sin vrye ghut dar noch heft". Im Jahre 1406 wird zum Freiding Hohenhameln gehöriges „vrighut" zu Adenstedt erwähnt[16]). Im Jahre 1452 verkaufen die Gebrüder von Schwicheldt, Bürger zu Hildesheim, an das Kloster St. Godehardi zu Hildesheim „achtundtwintich vrie morgen landes mit einem sedelhove, de de horet in dat vriedingk to Hoenhamelen, dar wy de vorbenomeden heren Helmolde abbete und convent hebbet inghesat vor den vrien darsulves to Hoenhamelen, alle belegen in dem dorpe und uppe dem velde to Lütken Vorste"[17]).

Das Freigericht Hohenhameln wurde früher dreimal im Jahre, nämlich am Montag nach Lichtmeß, Montag nach Trinitatis[18]) und Montag in der vollen Woche nach Michaelis[19]), seit dem Ende des 16. Jahrhunderts nur noch zweimal, am Montag nach Pfingsten und am Montag nach Michaelis, im Dorfkrug zu Hohenhameln im Beisein des Amtmanns von Peine als Vertreters des obersten Freigrafen, des Bischofs von Hildesheim, abgehalten. Nach Bedarf wurden gebotene Dinge zwischen den echten Dingen angesetzt. Zu den drei echten Dingen hatten alle Freien zu erscheinen, die in dem Bezirk des Freidings Hohenhameln belegenes Freigut besaßen[20]). Der Unfreie durfte dem gehegten Gericht nicht beiwohnen. Er mußte, wie es in den Hohenhameler Freidingsstatuten[21]) heißt, von dem Gericht 63 Fuß fern bleiben, von Mannspersonen, groß und klein, wie sie zur Freibank gehen, gemessen. Kam der Unfreie dem Gericht zu nahe, so stand seine Bestrafung in des obersten Freigrafen und der Freien Gnade[22]). Den Vorsitz im Freiding Hohenhameln führte der von dem Amtmann zu Peine, als Vertreter des obersten Freigrafen, nach Benehmen mit den Freien bestellte Freigraf oder Dinggreve, der selbst den Freien des Freidings Hohenhameln angehören mußte. Dem Freigrafen zur Seite saßen im echten Freiding zwei

den Freien entnommene Beisitzer, auch Dingleute[23]) genannt. Zu den Gerichtspersonen gehörte auch der bischöfliche Untervogt von Hohenhameln, der das Gericht nach altem Brauch einwarb und dem Freigrafen die Hegungsformeln beantwortete, zugleich auch die Dienste eines Vorsprechers versah. Der Amtsschreiber von Peine führte das Protokoll. Zugegen war auch der Freien Knecht. Das Urteil fanden unter Anleitung der Beisitzer die umstehenden Freien[24]).

Den Hauptinhalt der Gerichtsverhandlungen vor dem Freiding bildeten die Verlassungen, d. h. Uebertragungen von Freigut, sei es zu Eigen, sei es zu Pfand, sei es zur Leibzucht. Die Verlassungen mußten im echten Freiding vorgenommen werden. Es war Pflicht des Freigrafen, darauf zu achten, daß jeder Verkauf von Freigut dem Freiding angezeigt wurde und wenn Verkäufe verschwiegen wurden, dies auf dem echten Freiding zu rügen. Die Verlassung geschah in der Weise, daß der Verkäufer in den ihm vom Freigrafen vorgehaltenen Richterhut griff und sein Recht an dem Freigut zugunsten des Erwerbers, aber zu Händen des Freigrafen, ausdrücklich aufgab, alsdann der Käufer in des Freigrafen Hut faßte und das Freigut vom Freigrafen zugesprochen erhielt, worauf dem Gut vom Freigrafen zum 1., 2. und 3. Mal der Friede erwirkt wurde. Beruhte der Erwerb des Freigutes auf Erbrecht, und war die Rechtslage klar, dann wurde das Gut auf Antrag des Erben im Gerichtsbuche ohne alle Förmlichkeit gegen eine Schreibgebühr umgeschrieben. Die Formel bei Verlassungen zu Eigen lautete: „Käufer ist an das Gut gesetzt und ist dem Gute ein Friede gewirkt, daß der neue Eigentümer mit dieser Freiheit soll verwahret sein, als sei das Gut ihm vom Vater oder Mutter angeerbet." Bei Verpfändungen hieß es, daß der Pfandgläubiger mit dem verpfändeten Gute solange verwahrt sein solle, solange und dieweil er sein Geld nicht wieder habe, gleich, als ob es ihm erblich angefallen und zugesprochen sei". Bei Bestellung einer Leibzucht war die Formel üblich: „Es ist das Gut dem ehelichen Manne auf sein Lebelang verlassen und aufgetragen, ist dem Gute solange ein Friede gewirkt."[25])

Das Freigut, das vor dem Freidinge Hohenhameln verlassen wurde, lag in den Feldmarken Mehrum, Schilper (wüst bei Mehrum), Rötzum, Equord, Ohlum, Betum, Stedum, Hohenhameln, Klauen, Soßmar, Klein-Förste,

List
Die Eilenriede
Misburg
Ahlter Wald
Velberesches Bruch
Hannover
Kirchrode
Anderten
Ahlten
Andertsche-Höversche Gehäge
Höver
Bemerode
Ilten
Bilm
Döhren
Wülfel
Wülferode
Wassel
Hemmingen
Laatzen
Wilkenburg
Bockmer Holz
Erben Holz
Grasdorf
Wirringen
Wehmingen
Der Königsstuhl
Bolzum
Harkenbleck
Leine
Rethen
Bodecker
Müllingen
Reden
Oesselse
Ingeln
Der Hassel
Lühnde
Bledeln
Gleidingen
Koldingen
Pattensen
Heisede
Hotteln
Drothe
Ruthe
Gödringen
Orie
Schliekum
Sarstedt
Ahrbergen
Thiedenwiese
Jeinsen
Giften
Kl.Förste
Vardegötzen
Barnten
Gr.Förste



Immensen

Arpke

Dierse

Abbensen

Auf dem

Steinwedeler

Walde

Sievershausen

Hämeler Wald

Röhrse

Hämelerwald

Eixe

Vöhrum

Dolger Heide

Wald

Peine

Evern

Dolgen

Rethmar

Schwicheldt

Berkum

Mehrum

Schwicheldt

Rosenthal

Equord

Rötzum

Kl. Lobke

Handorf

Kl. Bülten

Ohlum

Stedum

Gr. Lobke

Harber

Bekum

Kl. Gr. Solschen

Gr. Bülten

Hohenhameln

Ölsburg

Klauen

Adenstedt

Bierbergen

Bründeln

Sossmar

Gadenstedt

Oedelum

Rautenberg

Mölme

Steinbrück

Adlum

Borsum

## Erklärung.

...orf mit Freigut der grossen Grafschaft.

...orf mit Freigut der kleinen Grafschaft.

...orf mit Freigut, das entweder zur gr. oder zur kl. Grafschaft gehört hat.

Ahrbergen, Bierbergen, Adenstedt, Groß-Solschen, Groß-Bülten, Rosenthal nebst Eilstringen, Oedelum und Schwicheldt. Das Freigut in diesen einzelnen Feldmarken war mehr oder weniger Streugut. In Rötzum waren von über 2000 Morgen nur 113 Morgen, in Hohenhameln von 2800 Morgen 758 Morgen, in Soßmar im ganzen etwas über 100 Morgen, in Klein-Förste in 4 verschiedenen Feldern zusammen nur 50—60 Morgen, in Ahrbergen nebst 1 Hof nur 1 Hufe (20—30 Morgen) und die „Teutschenwiese" Freigut[26]).

Aehnlich wird das Verhältnis von Freigut zu Nichtfreigut auch in den anderen Feldmarken gewesen sein[27]).

Wenn ein Freier sein Freigut verkaufen wollte, mußte er es dem nächsten Agnaten im nächsten echten Ding zum Kauf anbieten. Wollte oder konnte der nächste Agnat das Freigut nicht kaufen, dann durfte der Freie das Gut anderweit verkaufen. War der Erwerber von Freigut ein Unfreier, dann mußte er sich zunächst in die Genossenschaft der Freien durch Zahlung einer Gebühr einkaufen, da nur ein Freier Freigut besitzen durfte; dann erst konnte an ihn die Verlassung vorgenommen werden. Diese Gebühr, das sogenannte Vorkaufsgeld, früher in Höhe von 1—2 Talern, im Anfang des 18 Jahrhunderts in Höhe von 7—8 Talern, erhielt zum größten Teil der Bischof von Hildesheim als oberster Freigraf; aber auch der Freigraf, der Prokurator, die Beisitzer und der Freien Knecht hatten Anteil an dieser Gebühr. Verkaufte jemand Freigut an einen Unfreien, ohne daß der Unfreie sich im echten Freidinge vorgekauft hatte, so war das Freigut dem Bischof von Hildesheim als dem obersten Freigrafen und der Gesamtheit der Freien verfallen. Der Freigraf ergriff in solchem Fall von dem heimgefallenen Hof und Gut Besitz „vermittelst Abschneidung eines Spahns in der Tür des Hauses und Ausgrabung einer Erdscholle auf dem Hofe" und war dann berechtigt und verpflichtet, nach eingeholter Zustimmune des obersten Freigrafen und nach Benehmen mit den Freien das Freigut zu verkaufen. Der erzielte Kaufpreis wurde zu $^2/_3$ an den obersten Freigrafen und zu $^1/_3$ an die Freien abgeführt. Wenn ein Freier an einen Unfreien Freigut verkaufte oder verpfändete und ein anderer Freier, um dem Käufer oder Pfandgläubiger die Vorkaufsgebühr zu ersparen, sich fälschlich als Käufer oder Pfandgläubiger angab, war der Verkäufer oder Verpfänder des Freigutes, der Unfreie des

Kaufpreises oder der Pfandsumme, der andere Freie seiner Freiheit mit Weib und Kindern verfallen. Außerdem hatten alle drei Beteiligten dem obersten Freigrafen und den Freien eine bedeutende Geldstrafe zu zahlen[28]).

Von jedem Grundstück, das vor dem Freigericht verlassen wurde, sei es zu Eigen oder zu sonstigem dinglichen Recht, mußten 10 % des Wertes als Umsatz[29]) gezahlt werden. Den größten Teil dieses Umsatzgeldes erhielt der oberste Freigraf. Kleinere Teile flossen dem Freigrafen, dem Untervogt von Hohenhameln, der zugleich Prokurator war, den Beisitzern und dem Knecht der Freien zu. Außer diesen Abgaben, dem Vorkaufsgeld (wenn der Käufer ein Unfreier war), und dem Umsatz mußte bei einem Verkaufe, einer Verpfändung usw. von Freigut den versammelten Freien eine Tonne Bier oder auch Geld für die Beschaffung von Bier gegeben, und damit „der Freien Willen" gemacht werden[30]).

Das Freigericht war auch zuständig für alle Streitigkeiten, die in dem Bezirk des Freigerichts liegendes Freigut betrafen. Die Klage konnte an jedem der drei echten Freidinge vorgebracht, verhandelt und entschieden werden. Klagte einer den anderen unbefugt an, so mußte er dem Beklagten Schaden und Unkosten ersetzen und die von dem Freiding festgesetzte Strafe zahlen[31]). In welchem Amte das Freigut lag, war für die Zuständigkeit gleichgültig, denn das Freigericht kannte keine territorialen Grenzen. Das Kaiserliche Freiengericht zu Hohenhameln, so sagen die Statuten, hat die kaiserliche Freiheit, in dreier Herren Länder ohnverhinderlich das freie Land, so es jemand begehrt, zu messen und die Pfändung bei den freien Leuten zu verrichten. Dingliche Ansprüche an Freigut verjährten, wenn derjenige, dem der Anspruch zustand, innerhalb Landes sich befand, binnen 18 Jahren und 1 Tag, wenn er außerhalb Landes sich aufhielt, binnen 30 Jahren und 1 Tag[32]). Befanden sich Schwester und Bruder innerhalb Landes beieinander, so mußten sie sich wegen des ererbten Freigutes der Eltern binnen Jahr und Tag[33]) nach dem Tode des letztverstorbenen Elternteils auseinandersetzen. Handelte es sich dabei um Unmündige, so lief die Frist erst von der Mündigkeit an. Wenn Schwester und Bruder und andere nahe Blutsverwandte gemeinschaftlich Freigut besaßen, der eine oder andere von ihnen verstarb und alle binnen Landes

waren, so mußten die am Leben Gebliebenen sich wegen der Freidingsgüter binnen vier Wochen einigen. War der eine oder andere der nahen Blutsverwandten aber außerhalb Landes, so hatte die Einigung erst binnen 30 Jahren und 1 Tag zu erfolgen. Kam eine Einigung während der vorgenannten Fristen nicht zustande, dann mußten diejenigen, welche Besitzer des streitigen Freiguts waren, binnen Jahr und Tag — vom Ablauf der Frist an gerechnet — von den anderen nicht im Besitz des Freiguts befindlichen Blutsverwandten vor dem echten Freiding verklagt werden[34]).

Neben den Klagen wegen Freigut wurden auf dem Freiding von Hohenhameln durch Befragung der Beisitzer und Freien auch abstrakte auf Freigut sich beziehende Rechtsfragen in Form von Urteilen beantwortet, z. B.: „Gemeine Frage: Ob derjenige, welcher sein Freigut verkauft hat, darauf aber Einspruch geschehen, den Verkauf rückgängig machen und sein Gut behalten kann, oder ob nicht derjenige, welcher Einspruch getan und der nächste Erbe ist, zu dem verkauften Lande zuzulassen sei. Eingebracht: Weil der Verkäufer das Gut erblich verkauft, so sei es aus seinen Händen und wenn derjenige, der Einspruch getan, sein Näher erweisen könne, so sei er zuzulassen. Oder: Gemeine Frage: „Wenn zwei leibliche Schwestern aus einer Ehe vorhanden und ihre Erbportion an der freien Länderei geteilt haben, von diesen eine aber einige ihrer Stücke ihrem Halbbruder oder einem anderen Fremden für eine gewisse Summe versetzet und ihre leibliche Schwester erbötig sei, den Pfandschilling dem Halbbruder oder Dritten wieder zu erlegen, ob sie hierzu nicht die nächste sei. Eingebracht: Daß in obig vorgestellter Frage die leibliche Schwester dem Halbbruder oder einem Dritten vorzuziehen sei." Oder endlich: „Gemeine Frage: Wenn jemand freies Gut und zugleich aus zwei Ehen Kinder habe, so wird gefragt, ob die Kinder letzter Ehe nicht ebenso nahe als Kinder erster Ehe zu dem Gut seien. Eingebracht: Das eine Kind sei zu dem freien Lande so nahe, wie das andere, es sei aus erster oder letzter Ehe, es sei denn, daß Abweichendes besonders vereinbart sei."[35])

Das Freiding konnte auch Ordnungsstrafen verhängen, z. B. dann, wenn ein Unfreier bei der Hegung des Freidings dem Gericht zu nahe kam, ferner, wenn jemand unbefugt eine Klage erhoben hatte. Es konnte auch Strafen

gegen einen Freien festsetzen, der einen anderen während der Tagung des Freidings mit Wort oder Tat beleidigt hatte. Auch wurden diejenigen, welche Freidingswegen und in Freidings-Ländereien gesetzten Grenzsteinen zu nahe kamen, vom Freiding in eine Geldstrafe genommen. Von diesen Strafgeldern bekam der oberste Freigraf 2/3 und die Gesamtheit der Freien 1/3.[36])

Darüber, ob und wie weit das Freiding in eigentlichen Strafsachen zuständig war, ergeben die Urkunden und Akten nichts, wenn nicht die Urkunde vom 28. September 1388 auf das Freiding Hohenhameln zu beziehen ist, in der König Wenzel verbietet, Geistliche des Hildesheimer Moritzstifts in kriminellen und bürgerlichen Sachen vor die weltlichen Gerichte, insbesondere vor das Gericht zu ziehen, das „Fridingk" genannt wird (Hochst. Hild. VI, 860).

Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen und Anordnungen des Freidings Hohenhameln wurden von den Freien sehr ungern gesehen. Sie mußten, abweichend von dem sonst allgemein gültigen Rechtszuge, stehenden Fußes bei dem Bischof von Hildesheim, als oberstem Freigrafen, eingelegt werden.

Diejenigen Freien, welche erst durch Vorkauf Freie geworden waren, die sogenannten Wille-Freien, hatten, solange sie lebten, an den bischöflichen Amtmann zu Peine ein Freihuhn zu liefern. Mit ihrem Tode hörte die Lieferung des Freihuhns auf, da die Kinder derjenigen, welche sich vorgekauft hatten, als Freigeborene galten[37]). Während das Huhn nur von denjenigen entrichtet wurde, die sich erst in die Freigenossenschaft eingekauft hatten, mußten sämtliche Freie, also auch diejenigen, welche als Freie geboren waren, jährlich eine Abgabe entrichten, und zwar am Ende des 16. Jahrhunderts von jedem Morgen Freigut 2 Pfennig und von jeder Hofesstelle 6 Pfennig[38]). Dieses Abgabe hieß der Freien Zins oder der Freien Schoß. Er betrug im 17. Jahrhundert für den ganzen Bezirk des Freidings 4 Taler 20 Groschen und 9 Pfennige und wurde damals von 480 Freien entrichtet. Der Freien Knecht sammelte den Zins ein, mahnte, wo es nötig war und übergab den Zins an den Freigrafen; dieser verrechnete ihn und führte ihn an den bischöflichen Amtmann in Peine, als Vertreter des obersten Freigrafen, ab[39]). Wenn jemand den Freienzins dreimal hintereinander dem Freien-Knecht

verweigerte, wurde dieser Freie seiner Freidingsgüter und seiner persönlichen Güter für verlustig erklärt. Ferner hatte jeder Freie für jedes echte Freiding, ohne Rücksicht, ob er ihm beigewohnt hatte oder nicht, einen Freien-Schilling an den Freigrafen zu entrichten. Wenn jemand drei Jahre hintereinander den Freienschilling trotz Mahnung durch den Freiknecht nicht gezahlt hatte, durfte er von dem Freiding seiner Freiheit für verlustig erklärt werden[40]).

Das echte Freiding dauerte jedesmal drei Tage. Der Amtmann und der Amtsschreiber wurden auf Kosten der Freien mit einem Wagen von Peine zum Gericht abgeholt. Am ersten Tage tagte das eigentliche Gericht. Am 2. und 3. Tage wurde gegessen und getrunken. Die Zehrungskosten, auch für den Amtmann und Amtsschreiber, den Freigrafen, die Beisitzer, den Prokurator und den Knecht zahlten die Freien. Reichte der von jedem Freidingsgenossen (ohne Rücksicht darauf, ob er dem Freidinge beigewohnt hatte oder nicht) zu zahlende Freischilling zur Deckung der Kosten nicht aus, dann wurde der Rest von den anwesenden Freien aufgebracht. Im Laufe des 3. Tages fuhren die Freien auf ihre Kosten den Amtmann und Amtsschreiber wieder nach Peine zurück[41]).

Kein Freier war schuldig, Heergewede, Baulebung, Bedemund, Frauengerät[42]) und dergl. zu geben, sondern der Freie „freiet sich allein mit dem freien Zins". Ein Freier, der, wenn auch mit Weib und Kind, Hab und Gut, das Land verlassen hatte, er mochte in Burgen oder Städte ziehen, Amt oder Gilde besitzen, durfte wieder zurückkommen, wann er wollte, er hatte seine Freiheit nicht verloren. Wollte ein Freier, Mann oder Frau, in eine Stadt ziehen, und bedurfte er dazu eines Freibriefes, so mußte ihm dieser gegen ein Schreibgeld von dem Freigrafen ausgefertigt werden[43]).

Zuletzt wurde das Freiding Hohenhameln im Jahre 1808 abgehalten, dann von der Westfälischen Regierung verboten. Der letzte Ding- oder Freigrafe war Esaias Wilhelm Lauenstein aus Soßmar, der dieses Amt länger als 40 Jahre versehen hatte[44]).

Die Freien blieben auch später von Baulebung, Bedemund und Heergewede frei, hatten auch keine Hand- und Spanndienste zu verrichten. Sie waren nach einer Nachricht aus dem Jahre 1450 aber verpflichtet „mede to gane to dem meinen landethoge unde in rochten unde in hervarth"[45]).

Das ist alles, was die Urkunden, Akten und sonstigen Nachrichten über das Freiding und die Freien von Hohenhameln ergeben[46].

Ueber die Freien vor dem Nordwalde zunächst einige geschichtliche Nachrichten.

Im Jahre 1395 erhalten der Ritter Hans von Schwicheldt und seine beiden Söhne von den Herzögen Bernhard und Heinrich zu Braunschweig und Lüneburg (1373—1416/1434) als deren Amtleute das neue Schloß Wilkenburg zur Nutzung überwiesen, mit den seitens der beiden Herzöge von dem Bischof Gerhard von Hildesheim (1365—1398) aus der Pfandschaft wieder eingelösten Freien vor dem Walde und mit der Vogtei zu Hannover[47]). Die Freien vor dem Walde sind auch wohl gemeint, wenn es in einer Urkunde des Bischofs Gerhard von Hildesheim vom 5. Juni 1380 heißt, daß der Bischof dem Heinrich Bock außer dem Schloß Coldingen und dem Amte Müllingen „de vrien“ verpfändet habe „de we hebben van deme hertochdome to Luneborch“; zumal die Freien für die große Summe von 200 lötigen Mark Hildesheimer Wichte und Witte verpfändet sind, das sind 400 Pfund = 96 000 Stück Hildesheimer Pfennige[48]).

Nicht lange darauf entstehen zwischen den Herzögen und dem Bischof wegen der Freien vor dem Walde allerlei Streitigkeiten, die 1405/06[49]) zu einer Reihe Streitschriften beider Parteien führen. Die Herzöge beklagen sich darüber, daß der Bischof ihre Leute in den Gerichten vor dem Nordwalde besteuere, bedränge und belästige. Die Entscheidung dieser Streitigkeiten wird den Räten der Städte Braunschweig, Lüneburg und Goslar als Schiedsrichtern und dem Edelherrn Heinrich von Homburg als Obmann übertragen. Der Bischof stützt seine Ansprüche wegen der Freien vor dem Walde gegen die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg insbesondere auf die Behauptung, daß die Freien vor dem Walde zur Grafschaft und zum Burgbezirk Lauenrode gehörten, die auf Grund der Urkunde vom 16. Dezember 1283 von Hildesheim zu Lehen ging[50]). Ob es zu einem Schiedsspruch in dieser Streitsache gekommen ist, ist nicht klar ersichtlich, wenigstens fehlen alle Nachrichten über eine in dieser Sache getroffene Entscheidung.

Im Jahre 1407[51]) verpfänden die Herzöge Bernhard und Heinrich die Freien vor dem Nordwalde an Everd von Holt-

husen, Bürger von Hildesheim, wie die Freien vorher, so heißt es in der Urkunde, an den von der Hetlage versetzt waren, „mit allerlei rechte, gerichte und tobehoringe, also dar to hored". In dieser Urkunde versprechen die Herzöge, sie wollen während der Pfandzeit die Freien nicht „enghen noch up se saten eder van en eschen eder eschen laten nenerlei bede, denst eder ander dond". Die Herzöge wollen während der Pfandzeit die Freien ebenso beschützen, wie wenn sie nicht verpfändet wären und den von den Pfandbesitzern mit der Verwaltung der Freien beauftragten Mann halten und beschützen, wie wenn er von ihnen angestellt wäre. Am selben Tage verpfänden die Herzöge die Freien für eine weitere Summe an Bertold Hogreve, Vogt auf der Neustadt, und Everd von Holthusen, Bürger von Hildesheim. Im Jahre 1442[52]) werden die „frßen vor dem Nordwolde mit ören rechten und tobehöringen" von Herzog Wilhelm und seinen Söhnen Friedrich und Wilhelm von Calenberg an die Herzöge Otto und Friedrich zu Lüneburg abgetreten.

Die Streitigkeiten zwischen Braunschweig-Lüneburg und Hildesheim wegen der Freien vor dem Walde dauern auch im 15. Jahrhundert unvermindert an.

Im Jahre 1491[53]) verpfänden Herzog Heinrich der Aeltere, dessen Vater Herzog Wilhelm und dessen Bruder Herzog Erich die „vrigen vor dem walde mit alle öhren rechticheiden, inwonern, plicht und unplicht, nichts davan uthbescheden" an Herzog Heinrich von Lüneburg, Otto's Sohn. Herzog Heinrich gibt bei dieser Verpfändung die Erklärung ab, er und seine Erben wolle „de armen lude und inwoner in den friggen boven olde wonheit an schatten, densten und unwöntliken unplichten nich besweren, sundern se bi older wonheit laten".

Noch im selben Jahre[54]) legt Wilhelm der Aeltere von Braunschweig-Lüneburg bei der Uebertragung der Regierung an seine Söhne, Herzog Heinrich und Herzog Erich, diesen die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, daß mittels einer von der Göttinger Landschaft zu erhebenden Schatzung die Freien vor dem Walde wieder an das Fürstentum gebracht werden. 1512[55]) tritt Herzog Heinrich der Aeltere und Herzog Erich u. a. die Freien vor dem Walde an Herzog Heinrich von Lüneburg ab. Dieser verpfändet 1517 die Hälfte der Einkünfte von den Freien vor dem Walde an Kort von